C.H
934c

DAS EIGENTHUM

IN

SEINER SOZIALEN BEDEUTUNG

VON

ADOLPH SAMTER.

29 × 501

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS FRIEDRICH MAUKE.
1879.

21293
25/1/92
8

HERRN

PROFESSOR ADOLPH WAGNER

GEWIDMET.

Vorwort.

Als ich im Jahre 1875 meine „Soziallehre“ veröffentlichte, war zu gleicher Zeit Emile de Laveleye's de la propriété erschienen, und Prof. Held konnte bei Besprechung meines Buches speziell meiner Eigenthumstheorie darauf hinweisen: „es ist merkwürdig wie zu gleicher Zeit bei verschiedenen Nationen Geister, die sich gar nicht berühren, auf ähnliche Fragen und verwandte Ideen kommen.“ Die Eigenthumsfrage drängte sich damals mit erneuerter Kraft hervor, nachdem mehrere Jahre zuvor Marx durch sein weithin wirkendes Werk: das Kapital (also durch Behandlung des Produktiveigenthums) berechtigtes Aufsehen erregt und unabweisbaren Zwang ausgeübt, „das Eigenthum“ überhaupt in den Kreis der Erörterungen zu ziehen.

Es konnte nicht lange zweifelhaft bleiben, dass die Eigenthumsfrage der Ausgangs- und Krystallisationspunkt der sozialen Bewegung sei, und es lag mir deshalb auch nahe, sie spezieller zu behandeln, als dieses füglicherweise in einem allgemeinen Werke, wie in der Soziallehre zulässig war. Meine nächste Arbeit war daher „gesellschaftliches und Privateigenthum“ (Leipzig 1877), deren Grundgedanken ich in der „Wage“ 1876 veröffentlichte. In demselben Jahre (1876) erschien Adolph Wagner's Epoche machendes Werk „die Grundlegung“, welches bereits die zweite Auflage erlebt hat, wodurch hinlänglich bekundet ist, welch berechtigten Erfolg dasselbe davon getragen hat. In diesem Werke ist auch die „Eigenthumsordnung“ auf das Eingehendste behandelt; und

1878 erschien der dritte Band vom „Bau und Leben des sozialen Körpers“ von Schäffle, in welchem im 12ten Hauptabschnitt die Eigenthumsgestaltung mit ganz besonders scharfer und treffender Kritik der kapitalistischen Produktionsweise und mit geistvollem Hinblick auf die sozialistische Richtung behandelt wird. — Eine überaus werthvolle Förderung erhielt die Eigenthumsfrage durch das Werk Jhering's „Zweck im Rechte“, welcher ausdrücklich seine Uebereinstimmung mit Wagner's Grundlegung betont. Die Erörterung der Eigenthumsfrage ist mithin verdientermaassen in den Vordergrund getreten.

Ich konnte mit meiner oben erwähnten Arbeit: gesellschaftliches und Privateigenthum meine bezüglichen Untersuchungen nicht für abgeschlossen erklären, und speziell durch einen von mir hochgeschätzten auf dem Gebiet der Sozialwissenschaft hervorragenden Gelehrten angeregt, „mich weiter in die betreffende Materie zu vertiefen, einen neuen klaren Eigenthumsbegriff aufzustellen, der weder antik-römisch noch mittelalterlich ist, die thatsächlichen Entwickelungsstufen des Eigenthums in Betracht zu ziehen, und nachzuweisen, wohin das moderne Produktionssystem drängt, damit ein fester Standpunkt für die Beurtheilung der modernen Gesellschaft und der sich daraus ergebenen Forderung gewonnen werde, so dass sich nur noch über äussere Details, nicht über den Standpunkt in den Einzelgebieten streiten lässt“ — entschloss ich mich zu der vorliegenden umfassenden Arbeit: das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung.

Der Gang, den ich in derselben einzuschlagen hatte, war ohne Schwierigkeit gegeben. Zunächst handelte es sich in der That darum, den Eigenthumsbegriff festzustellen, und dann die verschiedenen Eigenthumsarten zweckentsprechend zu unterscheiden, um die Materie, in welcher es sich beim Eigenthum handelt, genau kennen zu lernen. Dann musste, um die Eigenthumsgestaltung der Gegenwart zu verstehen, ein Rückblick auf die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse geworfen werden, wobei hervortreten musste, wie

die Eigenthumsgestaltung sich in fortwährendem Flusse befunden hat, und wie verkehrt die Annahme ist, dass es sich bei Eigenthumsverhältnissen um „unerschütterliche Rechtsgrundlagen“ handelt. Es musste aus der geschichtlichen Skizze, denn mehr konnte füglicherweise nicht geliefert werden, hervorgehen, dass jede Zeit ihre eigenthümliche Eigenthumsgestaltung gehabt hat, dass die Gegenwart sie auch hat, und nicht minder die Zukunft sie ebenfalls haben wird. — So gleichsam genügend vorbereitet, das Eigenthum, wie es vor uns steht, zu erfassen, war die nächste Aufgabe, die Inhaber des Eigenthums kennen zu lernen, und schliesslich die Funktion des Eigenthums, unterschieden nach den verschiedenen Eigenthumsarten und nach den verschiedenen Kategorien der Inhaber, zu ergründen. Die richtige Erkenntniss des Eigenthums, die, um mit Wagner zu sprechen, nur eine rechtlich historisch relative sein kann, konnte zugleich die Handhabe gewähren, zu erkennen, wie sich dasselbe voraussichtlich in der Zukunft gestalten wird.

Für die historischen Hinweise waren eigene selbstständige Untersuchungen nicht erforderlich, vielmehr durfte ich mich unbedenklich an Autoritäten wie Mommsen, Maurer, Arnold anschliessen; ebenso bitte ich bei den rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen nicht ausser Acht zu lassen, dass ich weder Jurist bin, noch für Juristen schreibe; auch hier durfte ich mich Männern wie Förster, Gierke u. s. w. in ihren thatsächlichen Ausführungen unbedenklich anvertrauen. Mein Ziel konnte hierbei nur sein, für die richtige Auffassung der Eigenthumsgestaltungen die erforderliche historische und rechtliche Grundlage zu finden, um auf diesem Boden die Eigenthumsfrage einer für die Gegenwart und für die vor uns liegende Zukunft zweckentsprechenden Lösung entgegenzuführen.

Das Gesammtresultat meiner Untersuchungen gipfelt darin: dass weder das Privateigenthum noch das Kollektiveigenthum, und dem entsprechend weder die privatwirthschaftliche noch die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise Anspruch auf aus-

schliessliche Geltung hat, dass sowohl Privateigenthum, wie genossenschaftliches, wie Staats- und Gemeindeeigenthum und demgemäss sowohl die privatwirthschaftliche wie die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise Existenzberechtigung haben.

Es ist dieses Resultat, zu dem ich gelange, sowohl von Wagner und zwar mit noch weit reichender Aufrechterhaltung des Privateigenthums, wie von Schäffle mit starker Betonung der gemeinwirthschaftlichen Produktionsweise ausgesprochen, während ich das möglichste Gleichgewicht des Privat- und gesellschaftlichen Eigenthums erstrebe; ebenso ist dieses Resultat von Jhering vom Rechtsstandpunkte gutgeheissen. — Um eine Erörterung der Priorität kann es sich hierbei auch nicht im Entferntesten handeln. Wo gäbe es Gedanken, die nicht bereits irgendwie gedacht worden wären! Solche weltbewegende, tief in die Geschicke der Menschheit einschneidende Fragen können niemals von Einzelnen, sondern nur durch gemeinsame Geistesarbeit erledigt werden. Abgesehen von den älteren französischen Sozialisten, welche anknüpfend an Plato, Morus u. s. w. schlechtweg gegen das Eigenthum Front machten, galt das Privateigenthum als unantastbare geheiligte Institution, und erst Marx hat neuerdings wieder in seinem Kapital zwar nicht schlechtweg die Aufhebung des Privateigenthums, aber seine nahezu vollständige Entleerung angestrebt. Es lag daher nicht nur nahe, sondern es war ein gleichsam sich von selbst ergebender Gedanke, dass man in Anerkennung der Unerlässlichkeit des Privateigenthums und des durch die Gestaltung der Verhältnisse gebotenen gemeinschaftlichen Eigenthums, ihre Coexistenz, die thatsächlich bereits im grossen Umfange vorhanden war, auch wissenschaftlich begründete, und für ihre Weiterbildung eintrat. — Es kann sich nur darum handeln, wie die dem gemeinschaftlichen Ziele zustrebenden Ausführungen erfolgt sind, und da kann es nur fruchtbringend sein, dass diese Erörterungen von verschiedenen Seiten, wenn auch mit unvermeidlichen Differenzirungen vorgenommen sind.

Wenn ich dazu beigetragen habe, dass fortan keine Rede mehr davon ist, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei, und jeder Angriff auf die ausschliessliche Existenzberechtigung des Privateigenthums als Angriff auf das Eigenthum selbst erklärt wird; wenn fortan die individualistische Produktionsweise nicht mehr als die allein oder auch nur vorzugsweise berechtigte hingestellt wird; wenn andererseits davon Abstand genommen wird ausschliesslich kollektives (Produktiv-) Eigenthum zu erstreben, und demgemäss nicht mehr ausschliesslich gemeinwirthschaftliche Produktionsweise ins Auge gefasst wird; wenn dagegen fortan die Bestrebungen dahin gehen, gleich dem Privateigenthum: dem genossenschaftlichen und dem Gemeinde- und dem Staatseigenthum die erforderliche Stätte auf dem gesellschaftlichen Boden zu bereiten, und demgemäss die privatwirthschaftliche, genossenschaftliche und die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise, von denen keine entbehrt werden kann, in Einklang mit einander zu versetzen — dann ist der Zweck meiner Arbeit erreicht.

Königsberg, 18. August 1879.

Adolph Samter.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Das Eigenthum** 1

Der Eigenthumsbegriff 1
Eigenthumsobjekt 4
Eigenthumssubjekt 9
Rechtsverhältniss 22
Verschiedene Eigenthumstheorien 36

Die Eigenthumsarten 41
Natürliche Verschiedenheit 42
Nutzeigenthum 52
Produktiveigenthum 56
Leiheigenthum 64
Privateigenthum 68
Gesellschaftliches Eigenthum 71

II. **Eigenthumsbildungen der Vergangenheit** 78

1) Erste Entwickelungsstufen 78
Eigenthumslose Zeit 78
Jäger 79
Hirten 84
Ackerbauer 87
Erbgebräuche 101
Juden 105
Ueberblick 106

2) Römisches Reich 108
Ursprüngliche Zustände 108
Adelsregierung 114
Soziale Kämpfe 118
Kapitalwirthschaft 122
Die Gracchischen Ackergesetze 128
Sieg der Aristokratie 133
Soziale Zerrüttung 140
Ueberblick 145

3) Mittelalter 151
Unterschied vom römischen Recht 151
Markgenossenschaft 154
Unfreie und Hörige 161
Grundherren und grundherrliche Dorfschaften 164
Sondereigen 165

Seite

Zersplitterung der Marken 167
Ungleichheit des Besitzthums 171
Ausdehnung der Grundherrschaften 174
Adel und Ritterstand 177
Veränderte Landeskultur 178
Untergang der Markgenossenschaft 182
Die Leibeigenen 188
Ueberblick 191
Eigenthum in den Städten 197
Das Patriziat 198
Die Innungen 200
Das bewegliche Eigenthum 204
4) Die Neuzeit 209
Untergang des mittelalterlichen Eigenthums 210
Das freie Privateigenthum 212

III. **Die Inhaber des Eigenthums** 224
1) Die Einzelnen 224
Wesen des Privateigenthums 224
Grenze des Privateigenthums 226
Erwerb und Beendigung des Privateigenthums 228
Expropriation 230
2) Freiwillige Personenverbände 232
a. Familie 232
Privat- und Familieneigenthum 233
Vorbehaltenes Vermögen der Frau 234
Eingebrachtes Vermögen der Frau 235
Gütereinheit 238
Gütergemeinschaft 239
Vermögen der Kinder 248
Erbrecht 251
Stiftungen und Fideikommisse 254
Wesen des Familieneigenthums 257
b. Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften . 260
Wesen der Erwerbsgesellschaften 260
Handelsgesellschaft 262
Stille Gesellschaft 267
Kommanditgesellschaft 268
Aktiengesellschaft 270
Genossenschaften 276
c. Korporationen 285
Stiftungen 285
Korporationen 289
3) Zwangsgemeinschaften 294
Wesen der Zwangsgemeinschaft 294
Gemeinde 297
Staat 302

Seite

IV. **Die Funktion des Eigenthums** 309
Existenzberechtigung des Eigenthums 309
1) Das Privateigenthum 316
Existenzberechtigung 316
Natur und Wesen 318
Gesellschaftliche Stellung 320
Nutzeigenthum 325
Produktiveigenthum 328
Leiheigenthum 333
Resultat 335
2) Das Familieneigenthum 336
Natur und Wesen 336
3) Das genossenschaftliche Eigenthum 340
Existenzberechtigung 340
Natur und Wesen 342
Nutzeigenthum 349
Produktiveigenthum 351
Leiheigenthum 367
Resultat 371
4) Das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften . . 374
Die Aufgaben des Staates 375
Existenzberechtigung des Staatseigenthums 380
Natur und Wesen 383
Gemeindeeigenthum 393
Nutzeigenthum, Staat und Gemeinde 394
Staatsproduktiveigenthum 402
a. für den Eigenbedarf 403
b. für die Bedürfnisse der Gesellschaft 409
Die Produktivitätsfrage 409
Das Vertheilungsinteresse 412
Stellung zum privaten Produktiveigenthum 418
Unzulässigkeit des ausschliesslichen Kollektiveigenthums 421
Existenzberechtigung neben dem Privateigenthum . . 431
Natur und Wesen 433
Staatsaufgabe 435
Produktiveigenthum der Gemeinde 448
Privat- und Staatsproduktiveigenthum 451
Grundeigenthum 453
Leiheigenthum 465
Existenzberechtigung S. 465. Natur und Wesen . . 466
Geldwesen S. 472. Staatsaufgaben 483
Resultat 489

Voraussichtliche Entwickelung der Eigenthumsgestaltung 495
Die Lehren der Vergangenheit 496
Blick in die Zukunft 500

Inhaltsangabe.

I. Das Eigenthum.

Seite

Der Eigenthumsbegriff 1

Beim Eigenthum sind drei Momente zu unterscheiden 1. Das Eigenthumsobjekt. 2. Das Eigenthumssubjekt. 3. Das Eigenthumsrecht. S. 3. Eigenthumsobjekte sind alle sachlichen Gegenstände, welche aneignungsfähig sind, eine abgesonderte Existenz haben, Werth besitzen und von der Rechtsordnung als solche anerkannt sind. S. 4. Eigenthumssubjekte sind die Personen. Die Personen erfordern Eigenthum; keine Person ohne Eigenthum. Die Eigenthumssubjekte sind 1. Einzelpersonen, 2. freiwillige Personenverbände (Familien, Genossenschaften, Kirche), 3. gesellschaftliche Zwangsgemeinschaften (Gemeinde und Staat). S. 9. In Bezug auf das Rechtsverhältniss ist festzuhalten: dem Eigenthümer steht über sein Eigenthum ausschliessliche und an sich unbeschränkte Verfügung zu, aber das Gesellschaftsleben macht Beschränkungen unabweisbar. S. 24. Das Eigenthumsverhältniss ist je nach den verschiedenen Eigenthumsarten und je nach den verschiedenen Kategorien der Eigenthumssubjekte verschieden. Das Eigenthumsrecht ist im Hinblick auf die sich entwickelnden Wirthschafts- und Kulturverhältnisse in steter Wandlung begriffen. S. 30. Eigenthum ist also: die den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) von der Rechtsordnung zuertheilte Herrschaft über Sachen. Die Eigenthumsobjekte, die Eigenthumssubjekte, das Eigenthumsrecht sind die konstituirenden Elemente des Eigenthums, die in ihrer sich stetig verändernden Beschaffenheit das Eigenthum in sehr verschiedener Gestaltung in Erscheinung treten lassen. S. 36.

Die Eigenthumsarten 41

Das Eigenthum ist zu unterscheiden 1. je nach seiner natürlichen Beschaffenheit, 2. nach der Verwendung die es findet, 3. je nach den Inhabern, in dessen Händen es sich befindet. S. 41. Die wichtigste Unterscheidung ad 1. ist, ob das Gut über Bedarf vorhanden, oder beschränkt. Wie es bevorzugte Gesellschaftsklassen giebt, giebt es auch bevorzugte Güterklassen. Weiterhin ob die Güter beweglich oder unbeweglich sind, ob sie Lebensbedürfnissen, Kulturbedürfnissen oder Luxusanforderungen zu dienen geeignet sind. S. 42. ad 2. Die unmittelbarste Verwendung des Eigenthums ist die als Nutzeigenthum. Nutzeigenthum ist ein unzertrennliches Attribut der Persönlichkeit; ein Jeder muss es haben. S. 52. Produktiveigenthum ist erforderlich um den Menschen den ununterbrochenen Bestand der Befriedigungsmittel zu sichern.

Seite

Zu diesem Behufe müssen die natürlichen Güterquellen ins Eigenthum übergehen, und die Menschen selbst müssen bestimmte Gegenstände dazu bestimmen und herrichten (Arbeitsprodukte), der Produktion zu dienen. Bei den ersteren spielt die Natur, bei den letzteren die Arbeit die Hauptrolle S. 56. Das Produktiveigenthum wird entweder verwandt, dem Eigenbedarf (Hauswirthschaft) oder den Bedürfnissen der Gesellschaft (Volkswirthschaft) zu dienen. S. 59. Nutzeigenthum und Produktiveigenthum sind nicht nur materiell von einander verschieden, sondern nehmen auch eine unterschiedene soziale Stellung ein. Produktiveigenthum braucht, im Unterschiede von Nutzeigenthum, nicht ein Jeder zu haben. Es muss sich, im Gegensatz von Nutzeigenthum, konzentriren. S. 60. Eine dritte Art der Verwendung des Eigenthums ist, es zu verborgen: Leiheigenthum. Das selbst benutzte und das Anderen zur Benutzung überlassene Eigenthum weist weitreichende Unterschiede auf. S. 64. ad 3. Bei den Einzelpersonen herrscht ein einheitlicher Wille, bei den Personenverbänden und Zwangsgemeinschaften muss derselbe erst konstituirt werden. Nur als Einzelperson erscheint der Eigenthümer als frei. Schon deshalb darf dem Privateigenthum der Boden nicht entzogen werden. Bei der Einzelperson vermag sich das Selbstinteresse ungeschmälert geltend zu machen; es wird dieses die Quelle der Intensivität des Privateigenthums. Dagegen waltet beim Einzelwillen die Gefahr des Missbrauchs und der Engherzigkeit ob. Der Einzelwille und das Selbstinteresse bewegt sich im Vergleich zu dem Staatswillen und Staatsinteresse in engen Kreisen. S. 67. Das gesellschaftliche Eigenthum, das Mehreren gehört, funktionirt dadurch, dass ein einheitlicher Wille erst konstituirt werden muss, und dieser gemeinhin nur ein Majoritätswille ist, schwerfälliger als das Privateigenthum, das Selbstinteresse kann sich bei ihm nicht ungeschmälert geltend machen. Jedoch ist das Selbstinteresse nicht der einzig wirksame Faktor, auch giebt es Produktionszweige, bei welchen das Selbstinteresse der Einzelnen nicht ausreicht. S. 71. Der Hauptunterschied zwischen Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum ist, dass es sich dort um Sonderinteressen der Einzelpersonen, hier um gemeinsame Interessen von Gemeinschaften handelt S. 75.

II. Die Eigenthumsbildungen der Vergangenheit.

1. Die ersten Entwicklungsstufen des Eigenthums . . . 78

Die Menschheit hat voraussichtlich mit eigenthumslosen Zuständen ihre Laufbahn eröffnet; es herrschte thierähnliche Okkupation. S. 78. Auch bei den wilden Jägern war das Eigenthum nur in den ersten Anfängen vorhanden. S. 79. Die Hirten umgaben sich bereits mit einem redenswerthen Eigenthum beweglicher Habe. Die Folge des Hirtenlebens war Sklaverei und Erbbestimmungen. S. 84. Der Ackerbau bewirkt durch die Ansässigmachung der Bevölkerung festere und ausgebildetere Eigenthumsgestaltungen. S. 87. Es entsteht die Frage, wem der Grund und Boden gehört. Ursprünglich war auch bei den Ackerbauern der Grund und Boden gemeinschaftlich, dann blieb er theils gemeinschaftlich, theils ging er in die Hände der Fürsten und Priester über, theils wurde er Privateigenthum. S. 90. Bezeichnend für die Eigenthumsgestaltung werden die Erbgebräuche. Bereits bei den niedrigst stehenden Völkern, kommen letztwillige

Seite

Verfügungen vor. Bei vielen Völkern wird den Söhnen schon bei Lebzeiten des Vaters Eigenthum zugewendet. S. 101. Bei den Juden wird der Boden als „Gott" gehörig bezeichnet und unter die Einzelnen vertheilt. Er konnte zwar verkauft werden, fiel aber im Jobeljahr wieder an die ersten Besitzer zurück. S. 105.

2. Das römische Reich 108

Das römische Reich weist eine fortlaufende Entwicklung des Privat- wie des öffentlichen Eigenthums (ager publicus) auf. Die Italiker waren ein Ackerbau treibendes Volk. Ursprünglich herrschte Feldgemeinschaft, später Sondereigenthum. Dasselbe wurde vorweg auf feste Grundlage gestellt, der Schwerpunkt des Staatswesens in die Bauernschaft verlegt —. Der Staat hatte mittelst des ager publicus über Staatseigenthum zu verfügen, die Geschichte Roms ist mit demselben enge verwebt, und das römische Reich hat den Beweis geliefert, dass Staatseigenthum neben dem Privateigenthum bereits seine weltgeschichtliche Rolle gespielt hat. S. 108. Die ursprüngliche Gemeinde bestand aus Geschlechtsgenossen (Patrizier) die allein berechtigt, und aus Klienten (Plebejern) die an sich unfrei waren, aber thatsächlich Freiheit erlangte. S. 113. Nach Einführung des Konsulats ging die Altbürgerschaft vorweg auf Zerstörung des entstandenen mittleren und kleineren Grundbesitzes und die Errichtung einer Herrschaft der Grund- und Geldherren aus. Hiermit war der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern eröffnet —. Der Adel bemächtigte sich der Finanzverwaltung, das Okkupationssystem stellte das Staatseigenthum zur Verfügung privilegirter Personen und deren Günstlinge. Die beginnende Grosswirthschaft verdrängte die kleinen Ackerländereien. S. 114. Der Kampf der Plebejer und Patrizier endete mit der politischen Gleichstellung derselben, zugleich bildete sich neben der alten Geschlechtsaristokratie eine neue plebejische Aristokratie, welche nicht minder als jene auf dem gemeinen Manne lastete. Cassius Ackergesetz, darauf berechnet, der überhand nehmenden Allmacht der Reichen zu steuern, wurde verworfen, er selbst getödtet; erst durch die Licinisch Sextinischen Gesetze wurde weitergehende Bewegung in die sozialen Verhältnisse gebracht. Der Kleinbesitz erschien schon damals unrettbar verloren, der Mittelstand errang eine etwas bessere Stellung. S. 118. Mit dem sechsten Jahrhundert traten die ökonomischen Zustände mit grösserer Bestimmtheit hervor. Die Grosswirthschaft im Ackerbau wie die Herrschaft der Geldmächte, stellte jetzt zuerst sich fest. Seit der kleine Grundbesitz keinen Reinertrag mehr lieferte, war er unrettbar verloren; hieran konnte auch die Anweisung von neuen Bauernhöfen nichts ändern. Der Gutsbesitzer konnte sich halten, indem er sich der Viehzucht zuwandte, der einzigen Bodenbenutzung, welche den Betrieb im Grossen erlaubte und der Kapitalmasse und dem Kapitalsinn jener Zeit entsprach. Hand in Hand hiermit ging die Kapitalwirthschaft, welche mit allen mit ihr unzertrennlichen Uebelständen sich geltend machte. Unter ihrem Einfluss ging die Bauernschaft ihrem Ruin entgegen. S. 122. Diese Verhältnisse mussten zur Revolution treiben. S. Grachus beantragte und veranlasste Erneuerung der Licinischen Gesetze, Auftheilung der Staatsländereien zur unveräusserlichen Erbpacht. Die günstige Wirkung dieser Auftheilungen bekundet die steigende Bürgerzahl; ohne vielfache Verletzung bestehender Rechte ging es freilich nicht ab —. Gaj. Grachus beantragte Getreidevertheilung und zog weiteres Dominialland zur Vertheilung hinzu. S. 128. Nachdem Gaj. Grachus, wie vorher sein Bruder ermordet, siegte die Ari-

Seite

stokratie. Die Landauftheilungen wurden eingestellt, das okkupirte Domanialland in zinsfreies Privateigenthum umgewandelt. Der soziale Ruin Italiens schien vollendet. Die Kapitalistenherrschaft dehnte sich immer weiter aus, ein gegen dieselbe von Drusus gerichteter Antrag wurde verworfen, er selbst getödtet. Es begannen die Vertheilungen zu Gunsten der Soldaten, d. h. im Interesse der im Bürgerkriege hervortretenden Machthaber. Alle Landvertheilungen ergaben sich der finanziellen Oligarchie der Kapitalisten gegenüber als fruchtlos. S. 133. Die sich vorbereitende Militärmonarchie konnte hieran nichts ändern. Armuth und Reichthum standen sich aufs Schroffste gegenüber. Auch ein Caesar vermochte bei der unheilbaren italischen Volkswirthschaft nichts auszurichten. S. 139. Das Eigenthum der Römer stellt sich uns ausgeprägt als Privateigenthum dar; es existirte ein Staatseigenthum, dessen ursprüngliche Verwendungsweise aber bereits den Sieg des Privateigenthums entscheiden musste. Das Staatseigenthum war vorweg in den Händen der Aristokratie. Die ursprüngliche Kleinwirthschaft wich sehr bald der Grosswirthschaft, und diese wurde von der Kapitalherrschaft weiter ausgebildet. Die Eigenthumsgestaltung Roms zeigt den Siegeslauf des Privateigenthums, bekundet aber trotz der Niederlage des Staatseigenthums, welche bedeutende Rolle diesem zugewiesen ist. S. 145.

3. Das Mittelalter 151

Wesentlich verschieden von dem römischen Reich, ist die Eigenthumsgestaltung bei den Germanen. S. 151. Die ersten Ansiedlungen gingen von umherziehenden Hirten, ganzen Völkerstämmen und Geschlechtern aus, welche den Boden gemeinschaftlich bewirthschafteten. Das Recht der Markgenossenschaft an ihren Marken war ein originäres und selbstständiges. Die Marknutzungen waren sehr ausgedehnt. Jeder Genosse erhielt ein bestimmtes Ackerloos, theils Alle ein gleiches, theils ein Jeder nach seinen Bedürfnissen, ursprünglich zur Benutzung dann zum Sondereigen —. Der vollfreie Genosse hatte die weitestgehenden Nutzungsrechte; auf seiner Hofstätte war er wahrer Grundherr; sein Verfügungsrecht blieb aber durch das konkurrirende Gesammtrecht gebunden. S. 154. Neben ihnen existirten Unfreie, welche gleich den Sklaven des Alterthums als Sachen behandelt wurden, und Hörige, die zwischen den Freien und Unfreien in der Mitte standen. S. 161. Ausser den freien Dorfschaften hat es auch früher schon Einzelhöfe und andere Ansiedlungen spez. grundherrliche Dorfschaften gegeben. S. 164. Ursprünglich hat ein Privateigenthum nicht existirt —. Die ursprünglichen Einrichtungen auf ganz einfache Verhältnisse berechnet, mussten sehr bald weit reichenden Veränderungen weichen. Die Marken wurden zersplittert. Hand in Hand hiermit ging die Entstehung der Ungleichheit des Besitzes, theils durch Entäusserungen, theils durch Schenkungen an die Kirche —. Einerseits verloren hierdurch und durch die im Lande herrschenden Kämpfe und Gewaltthätigkeiten viele Vollfreie ihre Unabhängigkeit und geriethen sogar in Leibeigenschaft; andererseits gewannen die Grundherrschaften Ausdehnung und steigende Macht. Daneben bildete sich der Adel und der Ritterstand aus. S. 165. Alles dieses musste eine Umwälzung der Eigenthumsverhältnisse, sowie eine veränderte Landeskultur zur Folge haben, wobei die freien Bauernschaften zu Grunde gingen. Die neuen Hof- und Dorfanlagen nahmen einen anderen Charakter an, bis die Grundherrschaften schliesslich das Grab der freien Feldgenossenschaft wurde. Ihr Untergang wurde durch die

Seite

sich entwickelnde öffentliche Gewalt vollendet. S. 178. Diese Aenderungen waren auch von durchgreifender Wirkung auf die Unfreie und Hörige. Es fanden zwar Freilassungen statt, aber das Loos der Leibeigenen blieb ein äusserst hartes. S. 188.

Das genossenschaftliche Grundeigenthum war das charakteristische Merkmal der germanischen Eigenthumsgestaltung, neben ihm existirte aber sowohl innerhalb wie ausserhalb der Genossenschaftsmark Sondereigen, wie es auch Unfreie und Hörige gab. Den ursprünglichen Anlass zur Erschütterung der Genossenschaftsmark gab die steigende Bevölkerung und — die Kirche. Ausschlaggebend war das treibende Prinzip des Sondereigens und die herrschende Rechtsunsicherheit, welche einerseits die Markgenossenschaft auflöste, andererseits den grösseren Theil der Vollfreien zwang, sich unter den Schutz der Grossen oder — der Kirche zu begeben. Der Ausgang der Markgenossenschaft war die Konzentration des Besitzthums in den Händen der Kirche und der Grossen beziehungsweise der entstandenen Landesherrschaft. Das genossenschaftliche Eigenthum der Germanen unterliegt schliesslich, wie das Staatseigenthum bei den Römern, aber es hat wie dieses seine weltgeschichtliche Bedeutung bekundet. S. 191.

Eigenthumsgestaltung in den Städten. Das Grundeigenthum bei den Germanen trug ursprünglich den Charakter des Genossenschaftlichen an sich. Nachdem es theils in höhere Gemeinschaften übergegangen war, theils sich in Einzelbesitz zersplittert hatte, war sein Gepräge durch den emporgewachsenen Feudalismus das der Gebundenheit. Gegen das unbewegliche Eigenthum vollzog sich eine Bewegung in den Städten, in erster Linie seitens der Handel treibenden Patrizier (Vollbürger), dann seitens der Handwerker und der Gewerbe, wodurch das Eigenthum mobilisirt wurde. S. 197. Das bewegliche Eigenthum gewann hierdurch neben dem Grundeigenthum selbstständigen Boden, aber das Innungswesen trug ebenso das Gepräge der Gebundenheit an sich, wie das unbewegliche Eigenthum durch das Lehnswesen. Das Resultat der germanischen Welt war Oligarchie des Grundeigenthums, Oligarchie des beweglichen Eigenthums. S. 207.

4. Die neue Zeit 209

Die neue Zeit hat ursprünglich am Wesen des Eigenthums wenig geändert; dieses geschah erst durch die französische Revolution. An Stelle der Gebundenheit des Eigenthums trat die nahezu ausschliessliche Herrschaft des vollen freien Privateigenthums. S. 209. Die Production nahm hierdurch einen riesigen Aufschwung; die Vertheilung des Volkseinkommens blieb eine unzulässige. Die Abhängigkeit der unteren Volksklassen von den höheren blieb bestehen; an Stelle der Feudalmächte trat die Kapitalmacht. S. 215. Das nahezu ausschliessliche Privateigenthum kann nicht die letzte Stufe sein, mit welcher die Eigenthumsentwicklung abschliesst. Neben dem Privateigenthum ringt schon jetzt das genossenschaftliche wie das Gemeinde- und Staatseigenthum nach Geltung. S. 222.

III. Die Inhaber des Eigenthums.

1. Die Einzelnen 224

Das Privateigenthum bildet die Grundlage der Eigenthumsverhältnisse. Die hervorragenden Momente des Eigenthums, die Ausschliesslichkeit und freie Verfügbarkeit machen sich beim Privat-

Seite

eigenthum in ganz besonderer Schärfe geltend. Aber auch das Recht des Privateigenthums ist begrenzt, weil der Mensch nicht allein lebt. Die Grenzen werden bestimmt, durch das Interesse der Nachbarn, und das Interesse des Gemeinwesens; sie bestehen in der Verpflichtung der Eigenthümer etwas zu unterlassen, oder zu leiden, oder etwas zu thun. S. 224. Der Erwerb vom Privateigenthum vollzieht sich durch Erwerb neu entstandener Sachen, bisher herrenloser Sachen und fremder Sachen. Die Beendigung des Privateigenthums erfolgt durch Aufgabe oder Verlust des Eigenthums, d. i. durch Handlungen des Eigenthümers oder Begebenheiten. Zu den Handlungen gehören die Ent- und Veräusserungen; zu den Begebenheiten die Ereignisse, welche ohne oder wider Willen des Eigenthümers eintreten. Hierher gehören u. A. die Enteignungen. Das Enteignungsrecht lässt die Grenzen des Privateigenthums am prägnantesten erkennen. Die Grenze des Privateigenthums ist das öffentliche Wohl. Bis zu dieser Grenze können die Einzelnen, was sie als ihr Eigenthum erwerben, ausschliesslich und in freier Verfügbarkeit als ihr Privateigenthum verwenden. S. 228.

2. Freiwillige Personenverbände.

a. Die Familie 232

Das Familieneigenthum bietet zunächst dieselben Erscheinungen dar, wie das Privateigenthum, hebt sich aber begrifflich von ihm ab. Schon das Eigenthum einer verheiratheten Person bewegt sich auf einem anderen Boden als das einer ledigen Person. S. 232. Das Vermögen der Ehegatten kann eine Gütereinheit bilden, es kann auch getrennt sein, indem das Vermögen der Frau die Natur des Eingebrachten und des Vorbehaltenen erhält. Durch das vorbehaltene Vermögen liegt die Möglichkeit vor, dass die Frau in der Ehe ihr Eigenthum als ihr Privateigenthum aufrecht erhalten kann, dieses kann thatsächlich aber nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. S. 233. Behält das Eigenthum die Natur des Eingebrachten, so wird es zwar noch als Sondergut anzusehen sein, aber seine Natur als Privateigenthum ist bereits wesentlich modificirt. S. 235. Bei der Gütereinheit und Gütergemeinschaft ist das Vermögen zweier Personen zusammengezogen, es ist ein gesellschaftliches Eigenthum der denkbar kleinsten aber auch der denkbar innigsten Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft gehörig. Die Gütereinheit ist nur eine während der Ehe bestehende, mit ihr sich auflösende, S. 238; sie ist die Vorstufe zur Gütergemeinschaft, bei welcher gesonderte Eigenthumsrechte nicht mehr bestehen. Diese, die Gütergemeinschaft, ist das Eigenthum der ehelichen Gütergemeinschaft, enthaltend eine Rechtsveränderung des Eigenthums. S. 239. Sowohl die Institution der getrennten ehelichen Güter wie die der Gütergemeinschaft ist zulässig; Beide haben ihre Vorzüge und Nachtheile. Schon hier bekundet es sich, dass weder Privateigenthum noch gesellschaftliches Eigenthum Anspruch auf ausschliessliche Geltung hat. S. 244.

Die Kinder sind vermögungsfähig und können Vermögen haben, welches dem Niessbrauch des Vaters überwiesen oder entzogen ist (freies und unfreies Vermögen). Auch hier treffen wir auf die doppelte Gestaltung, dass durch das freie Eigenthum die Persönlichkeit des Kindes möglichst gewahrt wird, oder dass es durch das unfreie Vermögen diese dem Recht der Familie unterzuordnen hat. S. 248. Die beiden Strömungen im Familieneigenthum, Sonderheit und Gemeinsamkeit, treffen wir auch im Erbrecht. Der Eigenthümer kann über sein Vermögen letztwillig verfügen, er muss

Seite

aber den nächststehenden Familienmitgliedern ein Pflichttheil überweisen. S. 251. Den verschiedenen Vermögensgestaltungen des Familieneigenthums schliessen sich Familienstiftungen und Familienfideikommisse an. S. 253.

Im grossen Ganzen bleibt das Eigenthum der Familienmitglieder Privateigenthum; es vermag diesen Charakter jedoch nicht unverfälscht aufrecht zu erhalten und die Familienglieder können auch ihr Eigenthum in verschiedenen Modifikationen der Familiengemeinschaft zuführen. Das Wesen des Familieneigenthums schliesst den rein privatrechtlichen Charakter aus, erfordert aber nicht den rein gemeinschaftlichen. S. 257.

b. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 260

Neben der Familie wird das Erwerbsleben Anlass, das Privateigenthum aus seiner Sonderstellung herauszuheben. Der Einzelne hat das Recht, sein Eigenthum produktiv zu verwenden, aber diese privatwirthschaftliche produktive Verwendung ist nicht die allein zulässige. Der Gang der Produktion zwingt von selbst die Einzelnen, ihr Privateigenthum in verschiedenen Gestaltungen zu kombiniren. Indem die Einzelnen sich mit ihrem Privateigenthum zusammenthun, halten sie dieses zunächst ängstlich aufrecht, dann aber gezwungen durch das Erwerbsleben werden sie hierin immer laxer und vertrauen behufs Erwerbs dasselbe Gesellschaftsbildungen an, bei welchen ihr Privateigenthum immer mehr seinen Charakter abstreift, und schliesslich in gesellschaftliches übergeht, und an das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften heranragt. Privates Produktiveigenthum und Produktiveigenthum der Zwangsgemeinschaften stellen sich als Pole dar; zwischen ihnen liegen Mittelstufen, welche die zu Tage tretenden Gegensätze vermitteln, die Zusammengehörigkeit des Privat- und Gesellschaftseigenthums erweisen, aber auch ihre immer grösser werdende Kluft bekunden. S. 260.

Dem Privaterwerb am nächsten steht die Handelsgesellschaft, welche sich aus dem Gesellschaftsvertrage herauswindet. Das ihr überantwortete Vermögen ist noch Privateigenthum der Betreffenden, es schlägt aber bereits den gesellschaftlichen Ton an, und wird Eigenthum der Gesellschaft. S. 262. Die stille Gesellschaft, welche in Wirklichkeit keine Gesellschaft, und in der That nur eine spezielle Form des Verborgens in sich schliesst, führt zur Kommanditgesellschaft und diese, eine Mittelstufe bildend, durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Aktiengesellschaft. S. 267. Die Aktiengesellschaft hat wie die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft ein Gesellschaftseigenthum. Während aber bei der offenen Handelsgesellschaft die Inhaber des Gesellschaftseigenthums auch die Träger des Geschäftes sind, sind dieses bei der Kommanditgesellschaft nur noch die „persönlich haftenden Gesellschafter“ und bei der Aktiengesellschaft sind die Inhaber des Gesellschaftsvermögens unmittelbar von jeder Geschäftsführung ausgeschlossen. Das Eigenthum der Aktiengesellschaft ist nur noch so weit Privateigenthum, als der Aktionär seine Aktien verkaufen kann. An sich sind das Eigenthum der Aktiengesellschaft und das Privateigenthum unterschiedene Gebilde. Von Schritt zu Schritt hat sich das Aktieneigenthum von dem Privateigenthum durch die offene Handelsgesellschaft beziehungsweise stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien entfernt und das Gepräge des gesellschaftlichen Eigenthums angenommen. S. 270.

Seite

Das Genossenschaftswesen stempelt das Eigenthum der Genossen naturwüchsig zum gesellschaftlichen Eigenthum. Das Einzelinteresse tritt zurück, das gemeinnützige Gesellschaftsinteresse in den Vordergrund. Es handelt sich nicht nur um den Erwerb, sondern auch um die Zusammengehörigkeit der Genossen. Die Genossenschaft umschlingt nicht nur ein äusseres, sondern ein inneres Band. Ein ideales Ganze schwebt, sie zusammenhaltend, über ihr. S. 276. Das genossenschaftliche Eigenthum ist wie bei allen Handelsgesellschaften von den Einzelnen gebildet, wurzelt also in dem Eigenthum der Einzelnen und kann auch schliesslich in dasselbe wieder übergehen; während der Genossenschaft ist es im eminentesten Sinne des Wortes gesellschaftliches Eigenthum. Der Einzelne tritt immer in Gemeinschaft mit seinen Genossen auf; das genossenschaftliche Eigenthum dient nicht dem vereinzelten, sondern dem gesellschaftlich geeinten Individuum. S. 283.

c. Korporationen 285

Stiftungen treten aus dem Rahmen des Eigenthums heraus; sie sind weder unter Privat- noch unter Gesellschaftseigenthum zu subsumiren; das Stiftungsvermögen ist eine spezielle Abart des Eigenthums. Die Errichtung von Stiftungen ist nicht schlechtweg zu verbannen, sie haben aber nur als Ausnahmen Existenzberechtigung. S. 285. Korporationen treten in hervorragender Weise als Träger des gesellschaftlichen Eigenthums auf. So weit sich die Genossenschaft von der offenen Handelsgesellschaft entfernt, so weit steht die Korporation von der Genossenschaft ab, welche Letztere die Brücke zu ihr bildet. Bei Beiden macht sich der gemeinnützige Zweck geltend, bei der Genossenschaft stehen aber noch die Personen in dem Vordergrund, bei der Korporation treten sie durchaus zurück. Bei der Korporation ist die Trennung der Einheit von den Einzelnen nach Innen und Aussen vollendet. Der Zweck der Korporation muss ein gemeinnütziger und fortdauernder sein. Deshalb erscheint die Korporation von dem Einzelnen und den Einzelinteressen losgelöst. Bei allen Erwerbsgesellschaften und der Genossenschaft fliesst das von den Einzelnen gebildete Gesellschaftseigenthum an sie in irgend einer Form zurück, bei der Korporation verbleibt es bei ihr. Dort erscheint noch immer Gesellschafts- und Privateigenthum vermischt; hier handelt es sich um reines Gesellschaftseigenthum. Das Einzige, was an das Privateigenthum mahnt ist, dass es aus dem Privateigenthum hervorgeht. Die offene Handelsgesellschaft schlägt bereits einen gesellschaftlichen Ton an, bei der Korporation hallt noch ein Ton des Privateigenthums nach. Die Gegensätze von Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum treten auf dem Boden der freiwilligen Personenverbände bereits deutlich hervor. S. 289.

3. Zwangsgemeinschaften 294

Das Eigenthum der Einzelpersonen ist Privateigenthum, bei dem Eigenthum der freiwilligen Personenverbände tritt die Zusammengehörigkeit des Privat- und des gesellschaftlichen Eigenthums, bei dem Eigenthum der Zwangsgemeinschaften tritt das gesellschaftliche Eigenthum in seiner Reinheit hervor. Privateigenthum und gesellschaftliches Eigenthum sind nicht Gegensätze, sie sind es ebensowenig wie Sozialismus und Individualismus, sie sind zwei zusammengehörige Seiten der menschlichen Natur und Einrichtungen. Sie sind aber selbstständige Gebilde und haben ihr eigenartiges Leben. S. 294.

Seite

Das Gemeindeeigenthum gehört der Gemeinde als Einheit an. Die Gemeinde verlangt von dem Einzelnen Unterordnung und gewährt als Träger des Gemeindeeigenthums die mit ihm verbundenen Vortheile den Einzelnen. Das Gemeindeeigenthum ist für die Einzelnen bestimmt, aber von den Einzelnen durchaus unabhängig und nur der konstituirten Gemeinschaft der Einzelnen unterworfen. Das Gemeindeeigenthum ist reines gesellschaftliches Eigenthum. Es darf nicht als Privateigenthum der Gemeinde hingestellt werden. Privateigenthum und Gemeindeeigenthum haben nur gemeinsam, dass sie Eigenthum sind; in sich sind sie unterschieden. Beim Privateigenthum entscheidet der Einzelwille, beim gesellschaftlichen (Gemeindeeigenthum) muss dieser konstituirt werden. Es kann nur ein Majoritätswille sein. Schon deshalb darf nicht ausschliesslich gesellschaftliches Eigenthum existiren. Dagegen ist der Gesammtwille, weil über umfassendere Kräfte gebietend, mächtiger. — Das Gemeindeeigenthum ist beschränkt, und tritt insofern nicht als vollkommener Repräsentant des gesellschaftlichen Eigenthums auf, weil es der Oberaufsicht und Vormundschaft des Staates unterworfen ist. S. 296.

Oberster Träger des gesellschaftlichen Eigenthums ist der Staat. Staatseigenthum ist ohne alle und jede Einschränkung gesellschaftliches Eigenthum. Während jedes Eigenthum seine Bestimmung von dem Staat durch die von ihm zu erlassende Eigenthumsordnung erhält, ist das Staatseigenthum ein absolut gefasstes. Das Staatseigenthum erhält seinen Inhalt durch seinen eigenen Träger, den Staat. Erst mit dem gesellschaftlichen Eigenthum als Staatseigenthum können alle Zwecke des Eigenthums erreicht werden. Das Privateigenthum ist der Ausgangspunkt, das gesellschaftliche Eigenthum, wie es im Staat zum Ausdruck gelangt, das Endziel des Eigenthums. Das Privateigenthum spricht nur das erste, das Staatseigenthum das letzte Wort. Diesem gleichsam unverantwortlichen Staatseigenthum muss ein Gegengewicht geschaffen werden zunächst durch Sicherung der politischen Rechte der Einzelnen, dann durch Aufrechterhaltung des Privateigenthums und durch Stärkung des gesellschaftlichen Eigenthums der freien Personenverbände und der Gemeinde. Ebensowenig wie dem Privateigenthum darf dem absoluten Staatseigenthum zu weiter Spielraum verstattet werden. S. 302.

IV. Die Funktion des Eigenthums 309

Das Eigenthum hat zunächst die Bestimmung dem Eigenthümer die Dienste zu leisten, zu welchen die Eigenschaften der Eigenthumsgegenstände sie befähigen. Diese Dienste können die Sachgüter gemeinhin auch leisten, ohne in ein Eigenthumsverhältniss übergeführt zu sein. Die Existenzberechtigung des Eigenthums liegt nicht in Diensten der Sachgüter, sondern im Menschen selbst. Erst der Mensch und die Menschen, der Einzelne wie die Gesellschaft verlangen die Eigenthumsinstitution ihretwegen. Weder der Einzelne noch die Gesellschaftskreise können ihre Aufgaben ohne ausreichendes Eigenthum erfüllen. S. 309.

1. Privateigenthum 316

Die Existenzberechtigung des Privateigenthums steht ausser aller Frage, sie wurzelt in der Persönlichkeit der Einzelnen. Seine Triebfedern sind Einzelwille und Eigeninteresse. Dieselben haben einerseits den günstigsten Einfluss geübt, andererseits haben sie die

Seite

gesellschaftlichen Zustände unbefriedigend gelassen. S. 316. — Der Einfluss dieser Triebfedern auf das private Nutzeigenthum stellt sich als ein vorzugsweise vortheilhafter heraus. Einerseits zügelt das Eigeninteresse die Bedarfe, andererseits dehnt es die Bedarfe nach dem Können und Wollen der Einzelnen aus. S. 325. Auf das private Produktiveigenthum, soweit es nicht für den Eigenbedarf zur Verwendung kommt, wobei es sich dem inneren Wesen nach dem Nutzeigenthum anschliesst, ist der Einfluss zwiespältig. Für die Produktion als solcher ist er ein überaus günstiger, für die Vertheilung der erzeugten Gütermenge ein ungünstiger. S. 328. Beim Leiheigenthum hat sich als Resultat der Kapitalismus ergeben, der in seiner gegenwärtigen Ausbildung unhaltbar geworden. S. 333. Die verschiedenen Arten des Privateigenthums zeigen mithin verschiedene Existenzberechtigung. Das Privateigenthum selbst ist eine unentbehrliche Gesellschaftsinstitution, sie erfordert theils gesellschaftliche Ergänzung, theils gesellschaftliche Korrektur. S. 335.

2. Das Familieneigenthum 336

Das Familieneigenthum, dessen Existenz sich als nothwendig nicht herausstellt, ist, soweit es existirt, so enge mit dem Privateigenthum verwachsen, dass es auf selbstständige Bedeutung nicht Anspruch macht. Es gewährt das Interesse, das bei ihm ersichtlich wird, wie sich das gesellschaftliche Eigenthum aus dem Privateigenthum herausschält. Bei ihm tritt bereits die Zwiespältigkeit des leitenden Willens hervor. S. 336.

3. Das genossenschaftliche Eigenthum 340

Das genossenschaftliche Eigenthum hat die Aufgabe, die Genossenschaften mit den zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Genossenschaft entspringt aus der Erkenntniss der Unzulänglichkeit der vereinzelten Thätigkeit, sie ist ein selbstständiges Gebilde neben dem Einzelleben. Eine absolute Nothwendigkeit, dass die Genossenschaft Eigenthum habe, (wie die Einzelnen Privateigenthum) liegt nicht vor; gleichwohl ist das genossenschaftliche Eigenthum ein unabweisbares soziales Erforderniss. S. 340. Die Unterschiede zwischen genossenschaftlichem und Privateigenthum sind: für die Herstellung bezw. Ausführung des genossenschaftlichen Willens muss ein Organ geschaffen werden. Das Selbstinteresse fehlt hierbei nicht, kommt aber nur quotenweise zur Geltung und muss einen Ersatz finden im Gemeininteresse. Letzteres ist ein wesentlich höheres ethisches Moment als das Selbstinteresse, aber deshalb noch nicht geeigneter als materieller Hebel zu dienen. Weder der einheitliche Wille noch das ungetheilte Selbstinteresse herrscht beim genossenschaftlichen Eigenthum. Statt dessen tritt ein Majoritätswille auf, und die Verknüpfung des Einzelinteresses mit dem Gemeininteresse. S. 342. Das genossenschaftliche Nutzeigenthum kommt verhältnissmässig wenig zur Verwendung. Es wird weder so geschont, noch kann es seine wirthschaftliche Funktion so vollkommen ausfüllen, wie das private Nutzeigenthum. S. 349.

Um so mehr tritt das genossenschaftliche Produktiveigenthum hervor. Es macht sich nachhaltig geltend, dass dem genossenschaftlichen Eigenthum eine Mehrheit gegenübersteht; es erscheint dadurch nicht von so wirksamen Faktoren in Bewegung gesetzt wie das private Produktiveigenthum. S. 351. Nichtsdestoweniger hat es in Bezug auf seine Produktivität auch vor

Seite

dem Privateigenthum unläugbare Vorzüge. Der Einzelwille vermag sich kräftiger geltend zu machen, als ein Majoritätswille, letzterer kann aber, weil reiflicher erwogen, sachgemässer sein. Ferner, an sich erscheint das Eigeninteresse beim Privateigenthum stärker, als bei dem genossenschaftlichen; weil aber jenes bei den weitaus meisten Fällen von dem Eigenthümer nicht selbst zur Verwendung gebracht werden kann, sondern dieses durch Lohnarbeiter geschieht, so gewinnt das gerühmte Eigeninteresse bei dem Privateigenthum eine andere Bedeutung. Es fehlt bei ihm das Interesse der Arbeiter, das genossenschaftliche Produktiveigenthum enthält in dieser Beziehung, soweit die Arbeiter Genossen sind, einen bedeutenden Vorsprung. Schliesslich hat das genossenschaftliche Produktiveigenthum den Vorzug, dass es, weil von Mehreren zusammengelegt, zu einer grösseren Kraftentwickelung gebracht werden kann. Dieses ist der Grund der Entwickelung des genossenschaftlichen Eigenthums; es ist bereits eine historisch nothwendig gewordene Eigenthumsgestaltung. — Der Fortschritt in der Produktion ist überdies nicht dadurch erzielt worden, dass der Einzelne im Gegensatz zu einer Gemeinschaft wirthschaftlich produktiv thätig gewesen ist; sondern dass an Stelle der mittelalterlichen Gebundenheit die freie Thätigkeit getreten ist. Aus den erzielten Erfolgen der privaten Produktivthätigkeit folgt nicht, dass bei ihr Halt zu machen sei und dass es nicht noch höhere Formen des Produktiveigenthums gäbe. Das genossenschaftliche Produktiveigenthum tritt mit dem vollen Anspruch gleicher Existenzberechtigung auf. S. 355.

Vom Standpunkt der Produktion schwankt die Wage, ob das private oder das genossenschaftliche Eigenthum den Vorzug verdient, und zwar verdient bei der Produktion für den Eigenbedarf und für den Kleinbetrieb das private den Vorzug, während bei dem Grossbetrieb das genossenschaftliche mehr oder minder Nothwendigkeit wird. Von dem Standpunkt der Vertheilung der producirten Güter verdient das genossenschaftliche Produktiveigenthum den Vorzug. Das Resultat der wirthschaftlichen Verwendung des privaten Produktiveigenthums ist Ansammlung grosser Kapitalien, Ausdehnung des Proletariats, der noch währende Kampf des Mittelstandes gegen die Kapitalübermacht, dessen schliesslicher Ausgang nicht zweifelhaft sein kann. Der Klassengegensatz von Arbeitern und Unternehmern ist nicht nur aufrecht erhalten, sondern weiter ausgebildet. Die Anwendung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums bietet die Möglichkeit diesem Klassengegensatz wirksam entgegenzutreten. S. 360.

Das Leiheigenthum findet auf dem genossenschaftlichen Boden kein ergiebiges Feld. Es macht sich nach zwei verschiedenen Richtungen geltend 1. um mit um so grösserer Macht auftreten zu können, 2. um den Genossen Schutz und Hülfe vor dem Andrängen des Kapitals zu gewähren. In ersterer Beziehung ist das Aktienunternehmen die geeignetste Form, in letzterer behufs Bildung von Kreditgesellschaften das eigentliche Genossenschaftswesen. Diese Kreditgesellschaften vermögen nur in palliativer Weise zu wirken, und kehren das Unzureichende des genossenschaftlichen Eigenthums, als alleinige gesellschaftliche Institution hervor. Wie die Betrachtung des privatwirthschaftlichen Getriebes dessen unzureichende Funktion erkennen lässt, so tritt bei dem genossenschaftlichen Leiheigenthum das Unzureichende der genossenschaftlichen Funktion hervor, und bereitet darauf vor, dass eine höhere gesell-

Seite

schaftliche Macht, die Zwangsgemeinschaft ihrerseits spezielle Aufgaben zu erfüllen hat. S. 367.

Die Bedeutung des genossenschaftlichen Eigenthums ist bisher nicht genügend gewürdigt worden, obwohl es berufen ist, in der Zukunft eine Rolle zu spielen. Es hat zwischen dem unentbehrlichen Privateigenthum und dem unentbehrlichen Eigenthum der Gesammtgesellschaft, dem Kollektiveigenthum die geeignete Mittelstufe zu bilden. Es trägt den Charakter beider Eigenthumsbildungen an sich, schleift die Härten jeder der Beiden ab, verhindert, dass Beide je allein oder unvermittelt neben einander existiren, und macht die Existenz des Privateigenthums, wie die des Kollektiveigenthums erträglich. Ihm steht kein Recht zu, ausschliesslich zu existiren; zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Eigenthum ist seine Existenz unabweisbares Erforderniss. S. 371.

4. Das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften 374

Das Staatseigenthum hat eine von dem Privateigenthum fundamental verschiedene und eine von dem genossenschaftlichen Eigenthum sich wesentlich abhebende Aufgabe. Das Staatseigenthum hat in erster Linie den Zweck, den Staat in den Stand zu setzen, dass er existiren kann; dann hat es den Zweck, dem Staat die materielle Handhabe zu bieten, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Staatsaufgaben sind: 1. eine Gesellschaftsordnung herzustellen, in welcher die Einzelnen zur freien Entfaltung ihrer berechtigten Persönlichkeit zu gelangen vermögen, 2. der Staat hat die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gebildet, möglichst auszugleichen, 3. der Staat hat den Hülfsbedürftigen die nöthige Unterstützung zu gewähren, 4. der Staat hat selbstständig für die Fortschritte der Menschheit einzutreten. S. 371. Die Erfüllung aller dieser Aufgaben setzt materielle Machtmittel, den Besitz von Staatseigenthum voraus. Der Staat muss selbst Eigenthum haben, und darf nicht auf das Eigenthum der Staatsbürger angewiesen sein. Erst als Eigenthümer wird er die soziale Macht, die zu sein, er berufen ist. S. 380. Der Unterschied zwischen Privateigenthum nnd Staatseigenthum ist, wie zwischen Privat- und genossenschaftlichem Eigenthum, dass über jenes der einheitliche ungetheilte Wille, das volle Eigeninteresse obwaltet, bei diesem der Wille durch bestimmte Staatsorgane ausgeübt, das Eigeninteresse durch die Pflichttreue der Staatsbeamten ersetzt werden muss. Der Zusammenhang zwischen Privateigenthümer und Produktiveigenthum ist der denkbar innigste, zwischen Staatseigenthum und Staat schiebt sich eine mehr oder minder grosse Kluft. Die Unmittelbarkeit der Einwirkung seitens des Eigenthümers beim Privateigenthum macht beim Staatseigenthum einem komplizirten Organismus Platz. Die Unmittelbarkeit der Verwendung des Privateigenthums, die Mittelbarkeit der des Staatseigenthums wird ein charakteristischer und einschneidender Unterschied zwischen Beiden. Der beherrschende Wille beim Staatseigenthum ist gebunden; nicht minder existiren Hemmnisse bei der Ausführung des Willens. Beim Staatseigenthum kann sich das Eigeninteresse an sich nicht geltend machen; ein materielles Band zwischen Eigenthum und Verwaltung existirt zunächst nicht. Die hierdurch bedingte geringere Intensivität des Staatseigenthums rechtfertigt nicht für ein ausschliessliches Privateigenthum zu plaidiren, sondern nur gegen ein ausschliessliches Staatseigenthum sich zu erklären. Die beim Staatseigenthum wirksamen Triebfedern sind ausreichend. Die bei dem Privateigenthum wirksamen Faktoren sind bei den Aufgaben des Staatseigenthums

Seite

theils nicht angebracht, theils können sie auch bei diesem verwendbar gemacht werden. S. 383.

Für das Gemeindeeigenthum gilt auch das vom Staatseigenthum Gesagte. Der wesentliche Unterschied ist nur, dass das Gemeindeeigenthum in letzter Instanz dem Staate untergeordnet ist. S. 393. Das Staats- und Gemeindenutzeigenthum gewinnt im Unterschiede von dem genossenschaftlichen Nutzeigenthum erhöhte Bedeutung durch die Reichhaltigkeit der Bestimmungen, denen es zu dienen hat. Das Nutzeigenthum des Staates für Verwaltungszwecke steht dem Privateigenthum an Bedeutung wesentlich nach. Aehnliches ist beim Staatseigenthum zu speziellen Zwecken der Bevölkerung zu konstatiren. Beide erscheinen, da sie nicht durch das Eigeninteresse, sondern durch die Pflichttreue der Beamten gehütet und geleitet werden, in weniger gesicherter Stellung. Dagegen hat das Nutzeigenthum des Staates zu den allgemeinen Zwecken der Gesellschaft einen wesentlich umfassenderen Boden; es ist theils für die Zwecke der Gesammtheit unentbehrlich, theils dient es Kulturzwecken. Hier tritt es zugleich hervor, dass das öffentliche Eigenthum (Strassen, Wege, Plätze) sowohl als Staats- (Gemeinde)eigenthum als auch als Nutzeigenthum aufzufassen ist. Einerseits tritt es mit den Einzelnen in nächste Berührung, andererseits ist es vom privaten Nutzeigenthum wesentlich verschieden —. Wie der Einzelne hat auch der Staat dieses Nutzeigenthum auch zu Kulturzwecken zu bestimmen; es ist dieses um so nothwendiger, weil die grössere Mehrzahl des Volkes nur über Nutzeigenthum für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse verfügen kann. S. 394.

Das Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde bildet in seiner Gestaltung die Frage der gesellschaftlichen Zukunft. Das Produktiveigenthum des Staats und der Gemeinde für den Eigenbedarf spielt eine grössere Rolle als das private Produktiveigenthum für den Eigenbedarf. Der Staat und die Gemeinde ist nicht nur im Stande, diesen Bedarf ausreichend sich selbst herzustellen, es ist auch gar nicht angebracht die Herstellung ausschliesslich der Privatindustrie zu überlassen, zumal wenn dieselbe einen monopolistischen Charakter anzunehmen geeignet ist. Im Uebrigen ist die Frage, ob der Staat die Produktion, soweit sie für den Eigenbedarf erfordert wird, der Privatindustrie zu überlassen hat, davon abhängig zu machen, ob diese produktiv wirksamer ist, was bei den vom Kleinbetrieb hergestellten Gütern gemeinhin der Fall sein wird. Der Staat hat zumal den genossenschaftlichen Betrieb zu berücksichtigen. Das für den Eigenbedarf angewendete Produktiveigenthum des Staats und der Gemeinde weist von dem für den Eigenbedarf angewandten privaten Produktiveigenthum wesentlich verschiedene Gesichtspunkte dar. S. 402.

Bei dem staatlichen Produktiveigenthum, das für die Bedürfnisse der Gesellschaft verwandt wird, tritt in erster Linie die Produktivitätsfrage in den Vordergrund. Dieses, das staatliche Produktiveigenthum, kann nicht so intensiv wirksam sein, wie das private Produktiveigenthum. Hiermit ist aber noch sehr wenig entschieden. Gewisse Betriebe sind auf die Staatsthätigkeit angewiesen und somit kann das Staatseigenthum gar nicht entbehrt werden. S. 409. Nicht minder wichtig als die Produktion der Güter ist die angemessene Vertheilung derselben. In letzterer Beziehung ist es, wo die Bedeutung des produktiven Staatseigenthums in seiner vollen Bedeutung hervortritt. Das Produktiveigenthum in den Händen des Staates ist nicht nur Produktionsmittel, sondern wird Faktor der Einkommensvertheilung. Der Staat bedarf nicht nur Eigenthum,

Seite

um es produktiv zu verwenden, sondern um auf die Verwendung des Eigenthums, die sich jetzt lediglich unter der Herrschaft des Kapitalismus vollzieht, Einfluss zu gewinnen. Der Staat vermag dieses schon bei der Produktion für den Eigenbedarf. Er kann nicht beliebig hohen Lohn zahlen, aber er braucht nicht wie durch Minuslizitationen u. s. w. sich dem Kapitalismus anzuschliessen, sondern er muss sich ihm entgegenstellen. Nicht billige Produktion, sondern befriedigende Lage der Bevölkerung ist das Ziel der Wirthschaft. S. 412. Der Staat hat für diesen Zweck auch bei der Produktion für die Bedürfnisse der Gesellschaft thätig zu sein. Die Konkurrenz des Privateigenthums stellt sich ihm hemmend gegenüber. Die Beseitigung derselben, die Ueberführung aller Produktionsmittel in die Hände des Staates ist unzulässig. Das private Produktiveigenthum kann nicht entbehrt werden, schon wegen seiner grösseren Produktivität; — weder das genossenschaftliche noch das Kollektiveigenthum ist fähig, das Privateigenthum zu ersetzen — und mehr noch wegen der Zwangslage, in welche der Einzelne versetzt werden würde, in einer zwangsgenossenschaftlichen Organisation arbeiten zu müssen. Es darf nicht ausschliesslich Einzelthätigkeit, ebenso wenig ausschliesslich Gesammtthätigkeit herrschen. Uebrigens ist es unmöglich, privates Nutzeigenthum bestehen zu lassen, was als unabweisbar anerkannt ist, und privates Produktiveigenthum aufzuheben. S. 418.

Es ist nur zulässig produktives Staatseigenthum neben dem der Privaten und der freien Personenverbände bestehen zu lassen. Das Produktionsinteresse erscheint hierbei befriedigend gewahrt, da die Produktivität des Staatseigenthums neben dem Privateigenthum jedenfalls ausreichend ist. Ebenso ist, wenn nur theilweise Staatseigenthum funktionirt, die wirthschaftliche Freiheit der Einzelnen gewahrt. Der Staat dagegen hat die Möglichkeit für eine gerechte Vertheilung thätig zu sein, ohne das gesammte zur Produktion bestimmte Eigenthum an sich zu nehmen. S. 431. Der Gesichtspunkt, welcher den Staat bei Verwendung des Produktiveigenthums zu leiten hat, ist fundamental verschieden von dem des Privateigenthums und dem der freien Personenverbände. Auch der humanste Arbeitgeber muss in erster Linie sein Interesse berücksichtigen, der Staat hat lediglich die Wohlfahrt der Arbeiter die Gesammtheit zu seinem Zweck. S. 433. Die dem Staat hierbei erwachsenden Aufgaben sind folgende: Der Staat hat seinerseits dazu beizutragen, dass der Produktion die Richtung gegeben werde, welche am meisten der Gesammtheit dient. Bei dem ausschliesslich individuellen Wirthschaftssystem wird produzirt, was dem Unternehmer den grössten Gewinn abwirft, nicht was der Gesammtheit am meisten frommt. Es ist von der grössten sozialen Bedeutung, welche Bestimmung der Boden vom Eigenthümer erhält. Dem Privateigenthümer die Bodenbenutzung vorschreiben ist unzulässig; es ist unabweisbar, dass der Staat ausreichend Grundeigenthum besitzt, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Bei der Industrie ist die Verwendung von Staatseigenthum weniger wichtig, wird aber wiederum wichtiger bei Herstellung von Gebäuden, für welche die Einzelthätigkeit sich nicht ausreichend erwiesen hat, und welche der Staat nicht allein der Privatthätigkeit überlassen darf. S. 435 —. Neben der Produktionsrichtung ist es der Arbeitslohn, auf welchen der Staat sich Einfluss sichern muss. Der Staat kann nicht beliebigen Lohn zahlen, aber einen möglichst hohen Lohn, womit schon viel gewonnen ist. Weil es im Wesen des ausschliesslichen privatwirthschaftlichen Systems liegt, immer auf Ermässigung des

Seite

Arbeitslohns hinzuarbeiten, ist es von höchster sozialer Bedeutung, dass eine gesellschaftliche Macht existirt, deren Bestreben darauf gerichtet ist, den Arbeitslohn zu erhöhen. Der Bann, der durch den wirthschaftlichen Individualismus auf der Gesellschaft liegt, wird hierdurch gebrochen. S. 440. Der wichtigste Punkt ist die selbstständige Lebensstellung eines möglichst grossen Theiles der Bevölkerung. Mit der wesentlichste soziale Missstand ist, dass der bei weitem grösste Theil gezwungen ist, Zeit seines Lebens Lohnarbeiter und zwar einer verhältnissmässig winzigen Minorität zu bleiben. Dieser hieraus entspringenden Herrschaft ist ein Ende zu bereiten; der individuellen Wirthschaft muss ein Gegengewicht geschaffen werden durch eine gesellschaftliche, sowohl durch eine von freien Personenverbänden wie von den Zwangsgemeinschaften geführte. Vieles kann hierin durch die Entwicklung des Genossenschaftswesens geschehen, aber auch dem Staate wird es obliegen, möglichst Vielen zur Selbstständigkeit zu verhelfen, indem er sein Produktiveigenthum durch sie verwenden lässt. In dem Streben möglichst vielen Personen eine selbstständige wirthschaftliche Thätigkeit zu eröffnen, gipfelt die bezügliche Aufgabe des Staates, die er nur durch ein grosses ihm gehöriges Produktiveigenthum lösen kann. S. 442.

Auch für das Gemeindeproduktiveigenthum gilt das vom Staatseigenthum Gesagte. Bei der Fürsorge, den Einzelnen so weit als möglich eine selbstständige Stellung zu geben, tritt die Gemeinde in den Vordergrund. Es empfiehlt sich, dass der Staat das hierzu bestimmte Eigenthum zum Gemeindeeigenthum (unter seiner Oberaufsicht) gestaltet. Die Gemeinde erstarkt hierdurch und wird eine gesellschaftliche Macht, geeignet den etwaigen Ausschreitungen der Machtvollkommenheiten des Staates die Spitze zu bieten. Nicht der Staat, die Gemeinde muss der hauptsächliche thatsächliche Träger des gesellschaftlichen Eigenthums sein. S. 448.

Bei der Frage der Verwendung der Eigenthumsarten zum Staatsproduktiveigenthum ist zu entscheiden, ob die Staatsthätigkeit der Einzelthätigkeit Konkurrenz machen soll, oder jede sich ein besonderes Gebiet bewahren soll. Dem Staats- und Gemeindeeigenthum ist eine besondere Unterlage zu geben, da die Einzelthätigkeit mit der Staatsthätigkeit auf die Dauer nicht konkurriren kann. Das Eigenthum, welches sich vorzugsweise zum zwangsgemeinschaftlichen Eigenthum eignet, ist Grund und Boden. Im Grundeigenthum ist die produktive Kraft der Natur thätig, das Grundeigenthum ist nicht beliebig vermehrbar; es hat daher in der fortschreitenden Gesellschaft die Tendenz andauernd im Werthe zu steigen —. Weil das Grundeigenthum sich am besten zum allgemeinen gesellschaftlichen Eigenthum eignet, und der Staat Produktiveigenthum haben muss, er aber nicht alles hierzu bestimmte Eigenthum an sich nehmen darf, und es sich empfiehlt, dass Staats- und Privat- (Produktiv) Eigenthum von einander möglichst getrennt sind, so hat der Staat (bezw. Gemeinde) lediglich Grundeigenthum an sich zu nehmen. S. 453.

Das Leiheigenthum ist eine ganz besonders in unserer Gesellschaftsordnung scharf hervortretende Erscheinung. Dasselbe ist so weit als möglich entbehrlich zu machen. Staat und Gemeinde können Eigenthum als Schuldner beanspruchen — oder solches ausleihen. Der Entwicklungsgang der Wirthschaft, welcher das Eigenthum in die Hände der Einzelnen geführt hat, hat auch den Staat und Gemeinde dahin geführt, Schulden zu machen. Das Leihsystem ist mit die Hauptsache der ungünstigen Einkommensvertheilung. Je weniger sich die Kontrahirung von Schulden umgehen lässt, um so nothwendiger ist die Existenz von Staatseigenthum. Jetzt wo der

Seite

Staat lediglich auf die Steuerkraft der Staatsmitglieder angewiesen, ist das Borgsystem unvermeidlich. S. 465. Das Eigenthum, welches die Einzelnen vom Staat geliehen beanspruchen, tritt mit dem Leiheigenthum der Privaten in Konkurrenz. Die civilisatorische Aufgabe des Staatsleiheigenthums ist, den Bann des Kapitalismus zu brechen. S. 470. Das Leiheigenthum wird lediglich in Form von Geld beansprucht, wobei die Geldinstitute (Banken) die Hauptrolle spielen. Die Banken kommen in erster Linie der Grossindustrie und dem Grosshandel zu Gute. Hier hat der Staat mittelst seines Leiheigenthums reformatorisch vorzugehen, dem geldaristokratischen Prinzip der Banken ein demokratisches entgegenzusetzen, und mittelst der Banken auf den Geldmarkt Einfluss zu üben — Das Geld vermittelt nicht nur den Waarenaustausch, sondern auch das Leihgeschäft. Neben dem realen Gelde funktionirt auch repräsentatives Geld, das sich zum fiktiven Geld gestaltet. Dieses benutzen die Geldverleiher. Die Geldkreditwirthschaft gewährt viele Vortheile, sie birgt auch sehr viele ungesunde Elemente in sich; sie kommt lediglich den Grossproduzenten zu gut, und befördert die Klassenunterschiede. S. 472. Der Staat muss sich zunächst auf den gegebenen Boden stellen; er hat die Vortheile des Geldsystems aufrecht zu erhalten, und sie der Gesammtheit zuzuführen; die Nachtheile desselben möglichst zu beseitigen. Die Berechtigung des repräsentativen Geldes ist anzuerkennen, das Element des Kredits möglichst einzuschränken. Das Repräsentativgeld (Banknoten) ist nicht ausschliesslich auf Personen, sondern auch auf zum Tausch bestimmten Waaren (Waarennoten) zu basiren. Alle tauschfähigen Waaren sind zur Kreirung von Tauschmitteln zuzulassen, wodurch auch in gewissen Grenzen die Arbeit kreditfähig gemacht wird. Es wird hierdurch ein wichtiger Hebel geschaffen, auf die Arbeitergenossenschaften fördernd einwirken zu können. Ein rationelles Geldsystem ist im Stande ein vom Staate in Anwendung zu kommendes Leiheigenthum zu ersetzen. Vorschüsse zu Konsumtionszwecken werden immer nur in geringem Umfange erfordert werden. S. 483.

Die Vortheile des Staats- und Gemeindeeigenthums konzentriren sich in der Verwendung des Produktiv- und des Leiheigenthums. Durch die Uebermittelung des Grundeigenthums an den Staat und die Gemeinde wird für die Gesammtheit der Staatsangehörigen ein Eigenthum geschaffen. Der Staat kann den Arbeitern ein Stück Land zur Selbstbewirthschaftung übergeben, das Land kann verpachtet werden, und dadurch den Arbeitern die Aussicht eröffnet werden zu einer wirthschaftlich selbstständigen Stellung zu gelangen. Es werden hierdurch grosse Wirthschaftsklassen der Herrschaft der Privatwirthschaft entzogen. Die Wirthschaftsordnung wird durch das Staatseigenthum von dem Banne der ausschliesslichen Herrschaft des Privateigenthums befreit —. Ein zweckmässiges Geldsystem ist der zweite Hebel, die Schäden der überwiegenden Privatwirthschaft zu beseitigen. Die gesellschaftliche Produktionsweise hat ihrerseits auch Schattenseiten, aber sie ist ein unentbehrliches Element in der Wirthschaftsordnung. S. 489.

Die voraussichtliche Entwicklung der Eigenthumsgestaltung 495

Die Eigenthumsgestaltung ist abhängig von dem Wesen des Eigenthums, von der Kulturstufe des betreffenden Volkes und der betreffenden Zeit, und von der jüngst vorangegangenen Zeitepoche. Die Natur des Eigenthums lässt sich niemals gänzlich zurückdrängen; stets hat es, abgesehen von den etwaigen eigenthumslosen

Seite

Zuständen, privates und gemeinschaftliches Eigenthum gegeben, und stets wird dieses der Fall bleiben. Die ursprüngliche Eigenthumsgestaltung war eine ungeregelte und wüste. Weder das private noch das gesellschaftliche Eigenthum konnte sein eigentliches und berechtigtes Wesen zur Geltung bringen. Die Eigenthumsgestaltungen im römischen Reiche und bei den Germanen gewähren in dieser Beziehung ein überaus lehrreiches Bild. Das Resultat war die unzulässige Herrschaft einer verhältnissmässig kleinen Minderheit. Dieses Resultat weist auch die neue Zeit, die Erbin der vorausgegangenen Epoche auf. Sie hat durch einen unvermittelten Sprung aus der Gebundenheit in die entfesselte Wirthschaft die einseitige Entwicklung des Privateigenthums zur Folge gehabt. S. 495. Jede Einseitigkeit ist verwerflich. Es gilt nunmehr der überwiegenden Herrschaft des Privateigenthums ein Ende zu bereiten. Das Eigenthum muss ebenso Eigenthum der Einzelnen wie der freien Personenverbände wie der Zwangsgemeinschaften Gemeinde und Staat sein. Das Privateigenthum drängt selbst dahin, genossenschaftliches Eigenthum zu bilden, der Staat erkennt es an, dass er nur im Besitz von Eigenthum seine Aufgaben erfüllen kann. Die Aufgabe der vor uns stehenden Zukunft ist, das Eigenthum harmonisch in Händen von Einzelnen, von freien Personenverbänden und Zwangsgemeinschaften zu gestalten, und dadurch die privatwirthschaftliche, genossenschaftliche und zwangsgemeinschaftliche Produktionsweise, die sich gegenseitig zu ergänzen und zu korrigiren haben, zu ermöglichen. Das Programm der Zukunft kann nur sein: harmonisches Zusammenwirken der privatwirthschaftlichen, genossenschaftlichen und zwangsgemeinschaftlichen Produktionsweise auf Grundlage des Privateigenthums, des genossenschaftlichen und des Staats- und Gemeindeeigenthums. S. 500.

I. Das Eigenthum.

Der Eigenthumsbegriff*).

Es giebt Weltanschauungen, welche oft viele Jahrhunderte hindurch mit dem Bewusstsein der Zeitgenossen so enge verwachsen sind, dass erst, nachdem die Institutionen, mit denen sie verknüpft sind, sich thatsächlich mit zwingender Gewalt als unhaltbar erwiesen haben, sie auch als unrichtig erkannt, und demgemäss, weil tief eingewurzelt, freilich sehr allmählig aufgegeben worden. Die Sklaverei ist wohl Jahrtausende hindurch als ein durchaus naturgemässes, selbstverständliches Verhältniss der Menschen untereinander angesehen worden, und sie wurde erst verworfen, als die durch sie hervorgerufenen gesellschaftlichen Zustände nicht mehr aufrecht zu erhalten waren. Wie viele Faktoren an ihrer Aufhebung auch mitgewirkt, es waren im Grunde lediglich die durch die Sklaverei erzeugten überall als morsch sich herausstellenden thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Aufhebung veranlassten, und dieselbe im Lichte der neuen Zeit als verwerflich erscheinen liessen. Nicht minder haben sich über das Privateigenthum Jahrhunderte hindurch Anschauungen eingebürgert, welche wohl erst dann allgemein werden aufgegeben werden, wenn die Verhältnisse, unter denen diese Anschauungen gross gezogen, sich als unhaltbar erwiesen haben werden.

*) Dieser Abschnitt ist bereits in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 1878 I 269 veröffentlicht und im Separatabdruck bei Gustav Fischer vorm. Friedrich Manke Jena 1878 erschienen. Hier sind nur einige wenige Aenderungen vorgenommen, einige Zusätze gemacht und Einiges fortgeblieben.

Die Gestaltung, welche die Eigenthumsverhältnisse in den Kulturstaaten in der letztverflossenen Zeit und in der Gegenwart genommen, die gesellschaftlichen Gegensätze, welche sich aus dieser Gestaltung herausgebildet, drängen die Frage in den Vordergrund, ob die Anschauungen über Eigenthum, wie sie seit Jahrhunderten sich eingenistet, die richtigen sind; es scheint der richtige Zeitpunkt gekommen, diese Anschauungen einer Klärung entgegenzuführen, und es ist Aussicht vorhanden, dass diejenigen, welche dieselbe für erforderlich erachten, jetzt bereitwilligeres Gehör finden werden, als je zuvor. Sie werden unterstützt durch die volle Wucht der sich immer stärker geltend machenden Thatsachen.

Seit dem römischen Recht, wie es in den Rechtsbüchern des Justinian enthalten ist, also seit circa 1300 Jahren stehn wir unter dem Banne der Vorraussetzung, dass Eigenthum lediglich Privateigenthum, und zwar möglichst uneingeschränktes Privateigenthum sei, und in welch ausgedehntem Grade sich auch neben dem Privateigenthum andere Eigenthumsarten thatsächlich geltend gemacht haben und noch geltend machen, und wie sehr auch das Gesellschaftsleben Beschränkungen des Eigenthums erforderlich macht, je mehr das Privateigenthum in den letzten Jahrhunderten in den Vordergrund getreten ist, um so mehr hat die Ansicht, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei und seine Unumschränktheit bewahren müsse, die Oberhand gewonnen, und selbst die Rechtsanschauungen weit über Gebühr beherrscht. Es handelt sich darum, dieser Fiktion ein Ende zu bereiten, welche weder in den thatsächlichen Verhältnissen Bestand haben, noch durch rechtliche Deduktionen Begründung finden kann. Das Privateigenthum kann kein absolutes sein und dem Privateigenthum steht ein gesellschaftliches Eigenthum zur Seite, welches volle wissenschaftliche und rechtliche Anerkennung beansprucht. Dieses gesellschaftliche Eigenthum neben dem Privateigenthum zu erkennen stellt sich als unabweisbare Nothwendigkeit heraus.

Vor Allem ist es unerlässlich, den Eigenthumsbegriff festzustellen. Erst wenn man das Wesen des Eigenthums er-

kannt hat, ist die Möglichkeit geboten das Privateigenthum wie das gesellschaftliche Eigenthum zu erfassen. Der specielle Begriff des gesellschaftlichen Eigenthums muss ebenso wie der des Privateigenthums unverstanden bleiben, so lange nicht der allgemeine des Eigenthums erkannt ist.

„Es ist," sagt Ahrens[1]), „eine auffallende Thatsache, dass eine bei allen Kulturvölkern sich vorfindende Einrichtung wie die des Eigenthums noch keine genügende wissenschaftliche Bestimmung weder in ihrem Grunde und Wesen noch nach ihrem Begriffe und Umfange gefunden hat[2])." Wir stehn mithin vor dem Eigenthumsbegriff nicht vor einer bereits erledigten und allgemein anerkannten These, sondern derselbe ist gegenüber den Ausführungen der bedeutendsten Gelehrten noch durchaus strittig, und eine jede Feststellung des Eigenthumsbegriffs wird sich erst ihre Anerkennung erkämpfen müssen[3]).

Im Eigenthumsbegriff sind drei Momente zu unterscheiden, 1) das Eigenthumsobjekt. Es umfasst die Gegenstände, an welchen Eigenthum bestehen kann. 2) Das Eigenthumssubjekt, die Inhaber, welchen das Eigenthum überantwortet, zu „eigen" gegeben ist. 3) Das Eigenthums-

1) Ahrens, Naturrecht 6. Auflage II S. 107.

2) Dagegen Girtanner: „Der Begriff des Eigenthums gehört bisher zu den Gegenständen, über welche in den verschiedenen Lehrbüchern und Systemen eine sonst so selten vollkommene Eintracht herrschte." Er fährt aber auch seinerseits fort: „Ungeachtet aller Einstimmigkeit kann schwerlich zugegeben werden, dass die Aufgabe, um die es sich handelt, mit den erwähnten Definitionen genügend gelöst ist." (Die Rechtsstellung der Sache und der Eigenthumsbegriff. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts von Gerber und Jhering III. Bd. 67. 68.)

3) Weder die Verschiedenartigkeit der Subjekte und Berufe, deren Eigenthumssphäre zu begrenzen war, weder die Eigenart der Funktionen, welche der Eigenthumsdotationen bedürfen, noch der besondere Nutzungscharakter der verschiedenen Sachgüterarten, die im Eigenthum stehn, wurde beachtet —. Bald wollte die juristische Logik eines historischen, nämlich des römischen Eigenthumsbegriffs allein entscheiden; bald machte sich eine willkürlich konstruirende Rechtsphilosophie breit, bald wurde Individualeigenthum als einzig ächte Eigenthumsform gepriesen, während doch schon in der heutigen Gesellschaft Milliarden im Kollektiveigenthum öffentlicher und sonst gemeinschaftlicher Haushalte liegen. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers III S. 384.

recht, das Rechtsverhältniss, welches zwischen Eigenthumssubjekt und Eigenthumsobjekt besteht. Ueber jedes dieser Momente kann Meinungsverschiedenheit herrschen, und herrscht Meinungsverschiedenheit, und erst wenn über alle diese Momente ein Einvernehmen erzielt ist, lässt sich die Behauptung abgeben, der Eigenthumsbegriff ist festgestellt. Zunächst ist es durchaus nicht unbestritten, welche Gegenstände in das Eigenthum überzugehn haben, beziehungsweise von demselben auszuschliessen sind; noch strittiger ist, wer Eigenthümer der verschiedenen Gegenstände sein darf, und am strittigsten sind die Grenzen des Eigenthums, bis wie weit das Eigenthum zuzulassen, und bis wie weit es sich zu erstrecken habe. Es ist daher sehr erklärlich, dass der Eigenthumsbegriff sehr verschiedenartig aufgefasst wird, und dass ein Einverständniss über die auf drei Punkte sich erstreckende Eigenthumsbegriffsbestimmungen nichts weniger als leicht erzielbar ist, so dass der Begriff Eigenthum mehr Anlass zu Widersprüchen in sich birgt, als im Allgemeinen angenommen wird. Jedenfalls muss es von vornherein weit abgewiesen werden, das Eigenthum als etwas Selbstverständliches aufzufassen, das etwa so, wie es vor uns liegt, einfach zu adoptiren ist; vielmehr erfordert das Eigenthum, als fundamentale Institution der Gesellschaft, die eingehendste und sorgfältigste Prüfung.

Eigenthumsobjekte sind alle sachlichen Gegenstände, welche aneignungsfähig sind, eine abgesonderte Existenz haben, irgend welchen Werth haben (Sachgüter sind) und von der Rechtsordnung als Eigenthumsobjekte anerkannt sind.

Eigenthum im engeren eigentlichen Sinne können nur Sachen, körperliche Gegenstände werden [1] [2]). In der Sache, das Eigenthumsobjekt bildend, liegt der prinzipielle Ge-

1) „Eigenthumsgegenstand ist nur die körperliche Sache.“ Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit S. 40.

2) „Unter Sachen versteht man körperliche Gegenstände mit Ausnahme des menschlichen Körpers.“ Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht 3. Aufl. S. 416.

gensatz zu der Person, dem Eigenthumssubjekt, welchem über die Sache das Eigenthumsrecht eingeräumt wird [1]). Der Eigenthumsbegriff würde sofort an Schärfe verlieren, wollte man nicht von der wirklich existirenden gleichsam handgreiflichen Sache ausgehn [2]), welche ihrerseits eine körperliche Existenz führt, wie die Person als das geistige Wesen auftritt, welche als solche den Anspruch erhebt, die Sache in seine Machtsphäre ziehn zu dürfen.

Das Eigenthum kann freilich auch im weiteren Sinne gefasst werden, indem man von Eigenthumsrechten an nicht körperlichen Sachen spricht, wie denn die neuere Gesetzgebung Eigenthumsrechte an nicht körperlichen Sachen zugelassen und konstatirt hat [3]) [4]). So weit dieses aber der Fall ist, so weit das Eigenthum im weiteren Sinne gebraucht, und auf nicht körperliche Sachen ausgedehnt wird, so ist dieses nur

---

1) „Im Eigenthum ist der Gegensatz zwischen Subjekt und Objekt der schroffste, das Verhältniss ein totales, durch die Körperlichkeit des Gegenstandes gleichsam sichtbares." Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit S. 2.

2) Adolph Wagner verlangt, dass die Definitionen von Eigenthum „weit genug seien, um neben dem Eigenthum an körperlichen Sachen auch das „„geistige"" Eigenthum und weiter überhaupt ein Eigenthum an Verhältnissen, Rechten selbst, mit umfassen zu können. Grundlegung II. Aufl. S. 581.

3) „Zum Begriff der Sache gehört das Moment der realen Existenz, der Körperlichkeit. Es ist jedoch dem positiven Recht unbenommen, blos gedachte Dinge als Gegenstände von Rechtsverhältnissen zu behandeln wie körperliche. Insofern es dies wirklich thut, wird man passend von unkörperlichen Sachen reden dürfen." Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 4. Aufl. S. 409.

4) „Hinsichtlich der Objekte der Güter, auf welche der (Eigenthums) Begriff auszudehnen ist, besteht in dem positiven Rechte eine verschiedene Auffassung und Behandlung. Das römische Recht hat das Eigenthum auf körperliche Sachen eingeschränkt, obwohl es gewisse im Eigenthum liegende Momente auch auf unkörperliche Rechte, wie auf Servituten anwendete, der deutsche Geist dagegen fasste als Gegenstand des Eigenthums nicht nur Sachen, sondern auch Rechte an Sachen auf. Das östr. Gesetzbuch sagt §. 354: Alles was Jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen heissen sein Eigenthum." Ahrens, 6. Aufl. Naturrecht II S. 115. Das allgem. Landrecht I S. 1 sagt: Eigenthümer heisst derjenige, welcher befugt ist über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschliessung Anderer, aus eigener Macht durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen.

im bildlichen Sinne zu verstehn, wie überhaupt Eigenthum und Eigenthumsrechte von einander gehalten werden müssen [1] [2]). Es braucht in dieser Beziehung nur an das sogenannte geistige Eigenthum erinnert zu werden. Ahrens [3]) macht mit Recht darauf aufmerksam: „Der Autor verfolgt dem Eigenthum gerade entgegengesetzten Zweck, indem die Absicht nicht auf Aneignung sondern auf Mittheilung eines Gutes geht." „Das Urheberrecht ist", wie Krause [4]) es richtig bezeichnet, „nicht selbst ein Eigenthums- oder Vermögensobjekt, sondern nur eine in der geistigen Arbeit liegende Erwerbsart des Eigenthums. Eigenthumsrechte können daher Anspruch auf Eigenthum geben, ohne selbst Eigenthum zu sein." Das reale Eigenthum setzt sich ausschliesslich aus Sachen zusammen; der korrekte Eigenthumsbegriff vermag nur Sachen als Eigenthumsobjekte anzuerkennen.

Die Aneignungsfähigkeit ist die Vorbedingung dazu, dass ein Gegenstand Eigenthum werden kann. Sobald er sich wie die Luft, das Licht, das Meer (res naturali jure omnium communes), an denen im Ganzen keine Sonderherrschaft erworben werden kann [5]), der Aneignung entzieht, so kann er nicht in das Eigenthum übergehen [6]). Erst mit der Aneignungsfähigkeit ist die Möglichkeit gegeben, dass der betreffende Gegenstand Eigenthumsobjekt werden kann. Sobald der Gegenstand nicht angeeignet werden kann, so kann er nicht Eigenthumsgegenstand werden; er bleibt, weil er sich der Aneignung der Menschen entzieht, freies Gut.

---

1) „Das Eigenthum selbst ist körperlich, alle Rechte unkörperlich." Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 4.

2) „Die Sachen, woran die Sachenrechte bestehn, sind durchweg körperliche (res corporales); unkörperliche Sachen sind gewisse Sachenrechte selbst, nicht ihr Objekt." Brinz, Lehrbuch der Pandekten S. 132.

3) Ahrens, Naturrecht II S. 149.

4) Ahrens, Ebenda S. 153.

5) Ahrens, Ebenda S. 104.

6) „Verwerflich ist die Ansicht von einem gemeinsamen „„Eigenthum"" aller Menschen über die res naturali jure omnium communes. Vielmehr schliesst die Natur jener Sachen ihre Eigenthumsfähigkeit aus, die Gebrauchsfreiheit für alle Menschen ein." Pagenstecher, Ebenda S. 49.

Der Gegenstand muss ferner eine abgesonderte Existenz haben, wenn er Jemandem zu eigen gegeben werden soll [1]), da andernfalls die Verfügung über den Gegenstand, der noch mit einem andern dem betreffenden Eigenthumsverhältniss nicht unterworfenen Gegenstande verknüpft ist, von vornherein beschränkt ist, von einem Jemanden „eigen sein" nicht eher die Rede sein kann, als bis der Gegenstand seine abgesonderte Existenz hat. Es bleibt hier zunächst ganz bei Seite, in welchem Verhältniss der Gegenstand zu seinem Eigenthümer steht, ob der Gegenstand Einem überantwortet ist, ob Mehrere Eigenthum am Theile eines Ganzen haben, ob der Gegenstand einer Gesammtheit zu eigen gegeben ist; der Gegenstand als solcher muss sich von anderen Gegenständen abheben, er muss eine gesonderte Existenz führen, um überhaupt in ein Eigenthumsverhältniss treten zu können [2]), um Jemandem zu eigen gegeben werden zu können. Das Eigenthum gewinnt erst reale Existenz, wenn der Eigenthumsgegenstand in unzweifelhafter Gewissheit feststeht, d. h. in sich, von allen anderen Gegenständen unterschieden, abgegrenzt ist. Erst dann kann der Gegenstand Eigenthumsobjekt werden.

Ferner muss der Gegenstand Werth haben, mit anderen Worten ein Sachgut sein, wenn er Eigenthumsobjekt werden soll, da es andernfalls an einem Eigenthumssubjekt fehlen würde, das ihn zum Eigenthumsobjekt erhebt. Einen Gegen-

---

1) „Das Sondereigenthum der Privaten fordert eine räumliche Begrenzung der Sphäre ihres ausschliesslichen Schaltens und Waltens. Dieselbe wird bei Mobilien der Regel nach durch deren Individualität gegeben. Und zwar gilt dieses mit Nothwendigkeit bei reell nicht theilbaren Sachen (Reitpferd, Kunstmittel), dagegen ist bei reell theilbaren Mobilien ein besonderes Eigenthum an den Theilen auch vor Verwirklichung der Trennung an sich nicht unmöglich, z. B. an einer angezeichneten aber noch nicht getrennten Anzahl von Ellen eines grösseren Stück Zeug*), oder an dem Rad, das mit dem Wagen eines Anderen verbunden ist, oder an einem Juwel, welches in einem Schmuck gefasst ist." Dernburg, Lehrbuch des preuss. Privatrechts S. 451.

*) ist durch die Anzeichnung bildlich getrennt.

2) „Die einzelne körperliche Sache ist jederzeit nur in einem Eigenthum zu stehn fähig." Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 8.

stand zum Eigenthumsobjekt machen, heisst, ihn Jemandem zu eigen geben; hierin liegt, wie späterhin ausgeführt werden wird, ein Herrschaftsverhältniss eingeschlossen. Ueber Nichts kann man nicht herrschen; diese Herrschaft wäre ein Phantom. Sie gewinnt erst reale Existenz, wenn das Objekt Werth in sich birgt, der dem Eigenthümer eine Unterlage giebt, seine Herrschaft zu bethätigen. Dieser Werth kann der denkbar geringste sein, ja er braucht nicht einmal sich thatsächlich geltend zu machen, er kann latent sein, und nur für die Zukunft in Aussicht stehn, — er kann selbst ein imaginärer sein, aber irgend welchen Werth muss der Gegenstand haben, oder richtiger irgend welcher Werth muss ihm beigelegt sein, weil er sonst Eigenthümer-los bleiben würde, weil derjenige, dem er zu eigen gegeben ist, keinen Anhalt hätte, ihn als Eigenthum zu betrachten. Ein im strengsten Sinne des Wortes werthloser Gegenstand kann nicht Eigenthum werden, wenn er auch freilich thatsächlich in Besitz übergehen kann, wie man auch von werthlosem Besitz spricht. Ein absolut werthloses Eigenthum ist ein Widerspruch.

Alle diese bisher angeführten Erfordernisse, dass der Gegenstand eine körperliche Sache ist, dass er aneignungsfähig ist, dass er eine abgesonderte Existenz führt, dass ihm irgend ein Werth beigelegt wird, reichen noch nicht aus, einen Gegenstand endgültig zum Eigenthumsobjekt zu machen. Die Rechtsordnung muss erst den Gegenstand als Eigenthumsobjekt anerkennen, bevor er thatsächlich als Eigenthumsobjekt fungiren kann. Es ist dieses von fundamentaler Bedeutung. Der Eigenthumsbegriff steht und fällt mit der Erkenntniss, dass ohne Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts kein Gegenstand Eigenthumsobjekt werden kann [1]). Die eben angeführten Erfordernisse sind die subjektiven, die Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts das objektive Erforderniss, um einen Gegenstand zum Eigenthumsobjekt zu stempeln. Das öffentliche Recht kann nicht dem Gegenstande die

1) Das Recht bestimmt die Dinge, welche überhaupt „besessen" werden, oder im Eigenthum stehn können. Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 33.

Eigenschaften verleihen, die es befähigen Eigenthumsobjekt zu werden, aber seine Anerkennung muss hinzutreten, wenn die eigenthumsfähigen Gegenstände auch reale Eigenthumsgegenstände werden sollen. Das öffentliche Recht muss das Eigenthum durch alle seine Stadien begleiten und der Eigenthumsbegriff würde nicht nur die empfindlichste Lücke aufweisen, sondern ohne feste Grundlage sein, wenn in ihm nicht das öffentliche Recht als Begründer des Eigenthumsobjekts hingestellt wäre, wenn in ihm Gegenstände als Eigenthumsobjekt anerkannt sein würden, welche die Rechtsordnung als solche nicht ausdrücklich anerkannt hätte [1]). Es wird dieses freilich erst in voller Schärfe hervortreten, wenn auch das Eigenthumssubjekt und das Rechtsverhältniss des Eigenthums also alle beim Eigenthum zu berücksichtigenden Momente ins Auge gefasst sind, d. h. der Eigenthumsbegriff erschöpft ist, aber es muss schon hier ausgesprochen werden, es giebt kein Eigenthumsobjekt ohne rechtliche Anerkennung und Behandlung [2]).

Eigenthumssubjekte sind die Personen [3]). Wie Eigenthumsobjekte nur Sachen sein können, so müssen Eigenthumssubjekte Personen sein [4]).

1) „Warum soll sich die rechtliche Ordnung nur auf Personen, nicht auch auf Sachen beziehn, und unmittelbar auch auf diese wie für jene die Beziehungen feststellen und regeln? Zu jeder Macht, zu jedem Machtverhältniss gehören zwei Faktoren, ein Subjekt und ein Objekt. Auch dieses Objekt, die Sache, stellt ihre selbstständigen Anforderungen an die Gestaltung des Verhältnisses, des Rechts, unabhängig von dem der Persönlichkeit.“ Girtanner, Jahrbücher v. Gerber u. Jhering III S. 64.

2) Echt ist nur das Eigen, welches vom Volksrecht anerkannt worden, von der Volksgemeinde übertragen, und vom Volksgericht geschützt wird. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 138.

3) „Die subjektive Rechtsfähigkeit steht bei der Person. Physische Person und eigenthumsfähig ist z. Z. jeder physische Mensch.“ Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 25.

4) Windscheid hat nicht versäumt zu demonstriren wie ein Vermögen ohne Subjekt bestehen könne (Pandekten §. 49 Anm. 2: „„mit dem Begriff des Rechts vereinigt sich die behauptete Möglichkeit [subjektlosen Vermögens] durch die Betrachtung, dass das Recht nicht reales Wollen ist, sondern Wollen dürfen““ und wird man sich, wenn seine Frage richtig ist, dazu bequemen müssen, ein Vermögen nicht nur ohne Person oder Subjekt, sondern auch ohne

Dass in der Sache, welche das Eigenthumsobjekt bildet, der prinzipielle Gegensatz zu der Person, dem Eigenthumssubjekt liegt, ist schon erwähnt werden. Die Sachen müssen Körper sein, um ins Eigenthum übergehn zu können; die Personen müssen Eigenthum haben, um als Personen auftreten zu können. Die Sachen haben die Bestimmung, Eigenthum zu werden [1] [2]), und sie werden es, falls sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und vom Eigenthumssubjekt unter Anerkennung der Rechtsordnung zum Eigenthum erhoben werden, die Personen erfordern Eigenthum, um ihre Persönlichkeit bethätigen zu können [3]). Es ist durchaus unzulässig, das Eigenthum nur als eine Institution aufzufassen, welcher in der Gesellschaft eine Stätte bereitet ist, weil sie Nutzen gewährt, die mithin abzuschaffen wäre, wenn die Nachtheile, mit denen sie begleitet ist, die Vortheile überwiegen würden. Das Eigenthum hat einen wesentlich tieferen Grund als den der Nützlichkeit, es findet seine Begründung in der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte. Diese ist es, welche die Institution des Eigenthums unabweisbar macht, gleichsam schafft, wie das Eigenthumsobjekt nur das Material ist, aus welchem das Eigenthum geschaffen wird. Der Puchta'sche Satz „kein Vermögen ohne Person" kann auch umgekehrt gefasst werden, keine Person ohne Vermögen. Der Nutzen, welchen das Eigenthum gewährt, ist nur eine Accidenz der Eigenthumsinstitution, welchem, mag dieselbe sich gestalten, wie sie will, auch Nachtheile gegenüberstehn; der Nutzen der Eigenthumsinstitution kann nicht

alle und jede Zugehörigkeit oder Zuständigkeit zu denken. Allein abgesehn davon, dass es noch nicht ausgemacht ist, ob die Essenz aller Rechte, ob namentlich die des Eigenthums in dem „„„Wollen dürfen"" aufgeht, so entsteht die Frage, ob in dem Wollen dürfen nicht das Wollen als integrirender Theil gedacht, und ob dieses ohne ein Wollendes, gleichwie das Dürfen ohne ein Dürfendes, dieses und jenes ohne Subjekt zu denken ist." Brinz, Pandekten S. 201.

1) „Die Sache hat die Bestimmung, dem Menschen eigen zu sein." Girtaner, Jahrbücher von Gerber und Jhering III. Bd. S. 83.

2) „Es ist die Bestimmung der Sache Eigenthum einer bestimmten Person zu sein, ihr zu gehören." Förster, Privatrecht III. Bd. S. 124.

3) Samter, Sociallehre S. 107—109.

als Basis des Eigenthums gelten, diese vermag nur die Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte zu sein. Der Eigenthumsbegriff würde ein sehr hohler und leerer bleiben, wenn er sich nur auf die Nützlichkeit des Eigenthums in der menschlichen Gesellschaft stützen wollte, wenn nicht das Eigenthum auf die Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte zurückführen wollte. Hält der Eigenthumsbegriff nicht fest, dass Eigenthumsobjekte körperliche Sachen sind, so entzieht er sich dem realen Boden; abstrahirt der Eigenthumsbegriff von der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte, so entäussert er sich des geistigen Gehalts. Mit dem sogenannten Zweckvermögen ist man darauf angewiesen, mit Nützlichkeitsrücksichten zu operiren, denen auch unabweisbare Nachtheile gegenüberstehn. Auf solch schwankende Grundlage darf sich der Eigenthumsbegriff nicht stellen. Erst mit der Persönlichkeit der Eigenthumssubjekte gewinnt der Eigenthumsbegriff festen Boden.

Die Eigenthumssubjekte sind 1) Einzelpersonen, 2) freiwillig geschlossene Personenverbände (Familien, Genossenschaften, Korporationen, Kirche), 3) gesellschaftliche Zwangsgemeinschaften (Gemeinde, Staat).

Es ist dieses der anscheinend einfachste, und dennoch einer der wichtigsten Sätze, der in der vorliegenden Entwickelung des Eigenthumsbegriffes ausgesprochen werden wird. Mit ihm wird vorweg dagegen Front gemacht, dass Eigenthum ausschliesslich oder auch nur lediglich Privateigenthum sei. Wie Eingangs erwähnt, es ist der folgenschwerste Irrthum, der sich in dem Eigenthumsbegriff eingenistet hat, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei[1][2]),

1) „Das vornehmste Prinzip der Eigenthumsordnung ist das rein individualistisch aufgefasste möglichst absolute Eigenthum an allen Arten von Sachgütern.... Erst der Sieg des Individualprinzips über das Gemeinschaftsprinzip hat ... die Ansicht geschaffen, dass das prinzipiell alle Sachgüter gleichmässig umfassende, allen Privaten zustehende inhaltlich absolut gefasste Privateigenthum, bei welchem der Wille des „herrschenden" Eigenthumes das wesentlich allein entscheidende Moment ist, überhaupt allein Eigenthum sei." Ad. Wagner, Die Grundsteinlegung II S. 363...517.

2) „Grund und Bestimmung des Eigenthums liegt in der Einzelpersönlichkeit. . . Das Eigenthumsrecht ist im Vermögensrecht das oberste jus singulorum." Ahrens, das Naturrecht 6. Aufl. II S. 145.

so dass, um welche Eigenthumsverhältnisse es sich auch neben dem Privateigenthum handeln mag, sei es getheiltes Eigenthum, Miteigenthum[1]), Gesammteigenthum[2]), diese Eigenthumsgestaltungen immer auf das Privateigenthum zurückgeführt[3]), gleichsam vom Gesichtspunkt des Privateigenthums betrachtet worden sind. „In Folge dessen", sagt Dernburg, „treten diese Institutionen, obgleich wirthschaftlich dazu bestimmt, der Einseitigkeit des Privateigenthums die Wage zu halten, nach juristischen Begriffen wieder in dessen Rahmen ein[4])." Es ist geradezu erstaunlich, welche Mühe man sich gegeben hat, da wo man mit dem reinen Privateigenthumsbegriff nicht auszukommen vermochte, den privatrechtlichen Gesichtspunkt auf das nicht private Eigenthum zu übertragen. Es wurde gleichsam „die juristische Person" erfunden[5]), nur

1) Das Eigenthumsrecht an einer Sache kann Mehreren der Art zustehn, dass das Recht eines Jeden seiner Anlage nach auf die Totalherrschaft über die ganze Sache gerichtet ist, sich jedoch durch die Konkurrenz zu einem blossen Theilrecht gestaltet. (L. R. I 17 §. 1.) Dieses Verhältniss wird vom Landrecht als gemeinschaftliches Eigenthum, in neuerer Zeit als Miteigenthum bezeichnet... Für die Gemeinschaft der Miteigenthümer bestehn bei uns je nach ihrer besonderen Art sehr verschiedene konkrete Rechtssätze. Es sind z. B. die Verhältnisse der Erwerbsgesellschaften, bergmännische Gewerkschaften, Kirchen- und Schulgesellschaften, die aus Testamenten entspringenden Gemeinschaften, das aus der ehelichen Gütergemeinschaft entstehende Miteigenthum in abweichender Art geordnet." Dernburg, preussisches Privatrecht 472. 473. „Das Miteigenthum" umfasst hiernach in der That die heterogensten Elemente.

2) „Mehrere Personen können gemeinsam ein und dasselbe Eigenthum haben (condominium), dadurch ergeben sich nothwendig Bruchtheile des Eigenthums an der Sache selbst. . . . . In der Mitte zwischen römischem Eigenthum, juristischer Person und Miteigenthum steht das Gemeindeeigenthum der aus den Theilberechtigten gebildeten Korporation." Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 23, 25.

3) „Das römische Recht vermittelte dieses dadurch, dass es die gedachten sozialen Grössen als Personen auffasste, welchen Vermögen in derselben Art wie Privaten gehört. (Die Beseitigung des Begriffs der juristischen Person ist neuestes Bestreben von Brinz, Pandekten II S. 979.)" (S. unten Note 5.) Dernburg, Ebenda S. 83.

4) Dernburg, Ebenda S. 83.

5) „Als logisch fehlerhaft ist heut erkannt der Puchta'sche Aufbau: kein Vermögen ohne Person — soll dem Zweck zu lieb, für den es bestimmt ist, ein Vermögen gleichwohl ohne Person bestehn, so wird eine solche hin-

um das Eigenthum der Verbände, Korporationen, Gemeinschaften u. s. w. in den Begriff des Privateigenthums zwängen zu können, und der Staat wurde als Fiskus [1]) aufgefasst, um sein Eigenthum dem Privateigenthum adäquat zu gestalten [2]). Und dennoch liegt nicht der geringste innere Grund vor, zu statuiren, weil, was freilich unabweisbar, das Eigenthumssubjekt eine Person sein muss, dieselbe eine Einzelperson sein muss, und nicht mit eben so gutem Grunde eine Mehrzahl von Personen in irgend welch denkbarer Verbindung sein kann [3]). Es ist absolut nicht abzusehn, dass das Recht auf Eigenthum, welches man einer Person der Sache gegenüber einräumt, nicht auch einer Mehrheit von Personen einzuräumen sein sollte [4]), dass der Eigenthumsbegriff nicht ebenso auf eine Mehrzahl von Personen, als auf eine Einzelperson anwendbar sein soll.

---

fingirt. Mit dem gleichen Erfolg würden wir unsere Hüte an einen Haken hängen, den wir an die Wand denken, fingiren." Brinz, Pandekten S. 197.

1) „Der Staat steht den Unterthanen in zweifacher Art gegenüber. Er macht einerseits gegen sie Rechte geltend in Folge seiner Landeshoheit; er verkehrt andererseits mit ihnen als Vermögenssubjekt in seiner Eigenschaft als Fiskus. In dieser letzteren Eigenschaft unterliegt der Staat den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts eben so wie alle anderen Personen." Dernburg, preussisches Privatrecht S. 100.

2) „Res publicae im Sinne des öffentlichen Rechts gehört das ganze staatliche Territorium dem Staate, im Sinne des Civilrechts dagegen steht der Staat als Vermögensträger auf gleicher Linie mit dem Privatmanne. . . Das civilistische Eigenthum des Staates oder der Gemeinde scheidet sich in solches, dessen Verwendung eine unbestimmte ist, res in patrimonio populi oder fisci, und in solches, welches dem unmittelbaren gemeinen Gebrauche aller Bürger offen steht. Nur die Sachen letzterer Gattung gehören zu den res extra commercium als civile jure communes. Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 51.

3) Eigenthum ist die rechtliche Verbindung Einer Sache nicht nothwendig mit Einer sondern möglicherweise mit mehreren Personen. In dieser Thatsache liegt eine Eigenthumsgemeinschaft (condominium res communes). Brinz, Ebenda S. 476.

4) Die Sachen sind bestimmt, der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu dienen. Die rechtliche Form, in welcher sie dies thun, ist regelmässig die, dass für sie der Wille eines bestimmten Individuums, oder mehrerer bestimmter Individuen mit Ausschluss aller anderen Individuen maassgebend ist. Erfasst dabei der berechtigte Wille die Sache in der Gesammt-

Sicherlich wird sich das Recht einer Einzelperson anders gestalten können und müssen, als das einer Mehrheit von Personen. Ganz ebenso wie das Eigenthumsrecht sich anders gestaltet je nach der Verschiedenheit der Eigenthumsobjekte, wird es sich in der That anders gestalten nach der Verschiedenheit der Eigenthumssubjekte. Es handelt sich aber hier nur darum, dass den ihrer Beschaffenheit nach sehr verschiedenen Eigenthumsobjekten — Personen als Eigenthumssubjekte gegenüberstehn müssen, welche, je nachdem sie Einzelpersonen oder Personenmehrheiten sind, ebenfalls dem Eigenthume gegenüber eine sehr verschiedene Stellung einnehmen; und es bedarf nichts weiter, als den römisch-rechtlichen Begriff des Eigenthums, der sich weit über Gebühr im deutschen Recht erhalten, aufzugeben, um darüber nicht im Zweifel zu sein, dass der Eigenthumsbegriff an sich durchaus nicht eine Einzelperson fordert, dass die Sache mit eben so grossem Recht einer Person, wie mehreren Personen zu „eigen" gegeben werden kann.

Wenn die Sache einer Person zu eigen gegeben wird, so wird sie dadurch zum Einzeleigenthum; wird sie mehreren Personen zuertheilt, so gestaltet sie sich zu einem gemeinsamen Eigenthum; immer aber bleibt sie Eigenthum. Es wäre falsch, obgleich neben dem Wort Privateigenthum sich auch das Wort Sondereigenthum eingebürgert, das Wort Privateigenthum aufzugeben, und was begrifflich freilich korrekter es Einzeleigenthum, Individualeigenthum zu nennen, nur um dieses dem gemeinsamen Eigenthum, mit welchem sich wiederum ein ganz spezifischer Begriff des Kommunistischen verknüpft hat, gegenüberzustellen; man kann recht wohl bei dem althergebrachten Ausdruck Privateigenthum[1]), als dem Eigenthum des Einzelnen stehn bleiben,

---

heit ihrer Beziehungen, so bezeichnen wir das Rechtsverhältniss als Eigenthumsrecht. Windscheid, Pandekten S. 427.

1) „Oeffentlich heisst was offen ist. Die Römer nahmen die Bezeichnung des Begriffs dem Wort populus; populicum publicum ist was für Alle, fürs Volk be-

muss sich aber hüten, dieses schlechtweg auf das Eigenthum mehrerer Personen, auf die kleineren oder grösseren Gemeinschaften zu übertragen. Hierfür muss eine andere Bezeichnung gewählt werden, wenn man aus der heillosen Verwirrung herauskommen will, die dadurch geschaffen ist, dass Eigenthum und Privateigenthum konfundirt ist (s. Note 1 S. 11). Als diese Bezeichnung empfiehlt sich Gemeineigenthum oder besser gesellschaftliches Eigenthum, weil Individuum (Einzelperson) und Gesellschaft althergebrachte Ausdrücke sind.

Dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenmehrheiten als Eigenthumssubjekte aufzufassen sind, dass in Folge dessen das Eigenthum der einen wie der anderen, Privateigenthum wie gesellschaftliches Eigenthum reales Eigenthum sei, wird für den Eigenthumsbegriff von entscheidender Bedeutung. In der Anerkennung der Existenzberechtigung des Privateigenthums und des gesellschaftlichen Eigenthums liegt der erste Bruch mit der römisch rechtlichen Auffassung des Eigenthums, und die Aufstellung eines von ihr wesentlich unterschiedenen Eigenthumsbegriffs, welcher sich Geltung verschaffen wird und muss.

Obwohl von prinzipieller Bedeutung für den Eigenthumsbegriff es nur ist, zu konstatiren, dass nicht nur eine Einzelperson sondern auch eine Mehrheit von Personen Eigenthumssubjekt ist, so wird es auch hier schon am Platze sein, diese Mehrheit ins Auge zu fassen, da es für Klarlegung des Eigenthumsbegriffes nur vortheilhaft sein kann, zugleich festzustellen, woraus die Personenmehrheit, welche jede ein Eigenthumssubjekt bildet, besteht. In dieser Beziehung ergeben sich folgende Unterscheidungen. Eigenthumssubjekte sind, ab-

stimmt ist, d. h. allen offen steht . . . ad usum omnium pertinet . . quasi publicum esse . . hoc est omnibus patere . . . usibus populi. Der Gegensatz des Offenen bildet das Geschlossene, den das publicum das privatum proprium (quod pro privo est), d. i. was für den Einzelnen bestimmt ist, dasjenige, was jeder für sich allein hat, und von dem er jeden Anderen ausschliesst. Jhering, Der Zweck im Recht S. 296. 297.

gesehn von Einzelpersonen, freiwillig geschlossene Personenverbände, wie Familien, Genossenschaften, Korporationen. Bei der Familie, welche begrifflich der Einzelperson am nächsten steht, zeigt es sich vielleicht am deutlichsten, wie unhaltbar es ist, und zu wie vielen gewaltmässigen Interpretationen es geführt hat, als Eigenthumssubjekt lediglich eine Einzelperson ins Auge zu fassen, und wo dieses nicht angängig zu Auskunftsbegriffen zu schreiten, statt einfach zu konstatiren: Eigenthumssubjekt ist eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen. Unter den Begriff einer juristischen Person lässt sich die Familie nicht bringen [1]), es wurden daher neue Begriffsbestimmungen erforderlich, um das Familieneigenthum zu legalisiren, von dem man füglicherweise nicht absehen konnte. Geht man von dem Gesichtspunkte aus, dass Eigenthumssubjekt auch eine Mehrheit von Personen sein kann, so begegnet das Eigenthum der Familie nicht der geringsten prinzipiellen Schwierigkeit und schmiegt sich gleichsam dem Eigenthum der Einzelpersönlichkeit aufs engste an. —

Ebenso wie man eine Einzelperson als Eigenthumssubjekt anerkennt, so ist nicht abzusehn, weshalb man mehreren Personen, die sich freiwillig zusammenthun, die Qualität des Eigenthumssubjekts absprechen sollte; dieselben hören dadurch nicht auf, Eigenthumssubjekte zu sein, wenn sie mit einander sich verbinden. Das Rechtsverhältniss zu dem Eigenthumsobjekt wird, wie voraus bemerkt, freilich wesentlich dadurch modifizirt, ob ihm eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen gegenübersteht, aber nichts an der Qualität des Eigenthumssubjekts geändert. Alle Bemühungen, das Eigenthum lediglich in ein Privatverhältniss zu zwängen, wie die Aufstellung der juristischen Person [2]),

1) Die Familie ist in der Regel nicht einer juristischen Person gleich zu achten. Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 20.

2) Es ist leicht möglich, dass der Name juristische Person noch sehr lange im Munde der Juristen leben wird; das wäre kein Zeichen, dass der Versuch, unsere Lehre von dogmatischen Unebenheiten und überflüssigen Verrenkungen zu befreien, missglückt ist. Demelius, Jahrbücher von Gerber und Jhering IV S. 158.

haben nicht verhindern können, dass thatsächlich den Eigenthumsobjekten eine zusammengesetzte Mehrheit von Personen als Eigenthumssubjekt gegenübergetreten sind. Es ist aber leicht nachweisbar, dass die Fiktion, dass es sich hierbei auch um ein privates Verhältniss gehandelt hat, dass das Eigenthum hierbei nicht aus dem Rahmen des Privateigenthums herausgetreten sei, von Nachtheilen begleitet ist. Es sei nur daran erinnert, welch ein Schade dadurch angerichtet ist, dass man von der Voraussetzung ausgegangen ist, das Eigenthum der Aktiengesellschaften sei Privateigenthum, und wie dieses zu behandeln. Obgleich hierauf einzugehn erst später der Ort sein wird, so ist hier schon darauf zu verweisen, wie sehr viel richtiger es ist, zwar Einzelpersonen und Personenverbände als Eigenthumssubjekte anzuerkennen, aber sie auch vorweg zu unterscheiden, statt sie gewaltsam unter eine Schablone zu bringen. Ihre Gemeinschaft besteht ausschliesslich darin, dass sie Eigenthumssubjekte sind, aber hiermit ist auch diese Gemeinschaft zu Ende; in sich differenziren sich Einzelpersonen und Personenverbände durchaus.

Den freiwillig geschlossenen Personenverbänden schliessen sich die Zwangsgemeinschaften: Gemeinde und Staat an. Auch sie sind, um was es sich hier allein handelt, schlechtweg als Eigenthumssubjekte anzuerkennen, ohne (s. Note 1 S. 11) dass es erforderlich ist, in ihrem Eigenthum Analogien mit dem Privateigenthum zu suchen und gewaltsam herauszufinden. Ja es kann hier schon ausgesprochen werden, dass ihr Eigenthum sich sehr wesentlich von dem Privateigenthum abhebt, und einen absolut unterschiedenen Charakter annimmt; die Zwangsgemeinschaften Gemeinde und Staat sind objektiv in Bezug auf das Eigenthum von den Privateigenthümern durchaus verschieden; sie stehn nur als Eigenthumssubjekte auf demselben Boden; aber hieran, dass Staat und Gemeinde Eigenthumssubjekte mit eben solchem Rechte wie Privatpersonen sind, darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten. Es ist wiederum nur erforderlich, sich vom römisch rechtlichen Begriff des Eigenthums loszusagen, und

nicht vom Begriff des Privateigenthums auszugehn, sondern unbefangen Eigenthumsobjekt dem Eigenthumssubjekt gegenüberzustellen, und es wird unfassbar erscheinen, wie man den Staat und die Gemeinde nicht als Eigenthumssubjekt anerkennen kann, oder bevor man dieses thut, in die Kategorie der Einzelpersonen bringen zu müssen vermeint.

Wollte man auf die in der That müssige Frage eingehn, wer mehr berechtigt ist Eigenthumssubjekt zu sein, Privatperson oder Gemeinde und Staat, so erscheint es logischer und wohl auch mit der Geschichte in gewisser Beziehung, zumal betreffend das Grundeigenthum, mehr im Einklang, von dem Eigenthum der Gemeinschaft auszugehn, und aus ihm das Privateigenthum zu entwickeln [1]), als umgekehrt, das Eigenthum durch Zusprechen desselben an die Einzelnen zum Privateigenthum zu stempeln, und den Gemeinschaften Staat und Gemeinde aus Nothbehelf — weil es eben unvermeidlich, ebenfalls Eigenthum als Privateigenthum anzuerkennen. Beides ist nicht erforderlich. Die Sache, das Eigenthumsobjekt erfordert nur als Pol ein Eigenthumssubjekt, und als dieses ist jede Person, wie jeder Personenverband an sich berechtigt, mag der letztere freiwillig geschlossen, mag er wie Gemeinde und Staat als gesellschaftliche Nothwendigkeit eine Zwangsgemeinschaft sein [2]). Es heisst Gemeinde und Staat zum wesenlosen Schemen herab-

1) Die Völker, auf die wir auch in den ältesten Quellen zurückgewiesen werden, sind ganz überwiegend schon Völker, die bereits eine Wanderung gemacht. Die Ansiedelung ist durch Kampf und Arbeit des Volkes als Ganzen geschehn und so betrachtet dieses Volk den Grund und Boden als zunächst der Gesammtheit erworben, von dem dann nur die einzelnen Grundstücke an die Einzelnen auf Zeit ausgetheilt werden (Mommsen, Römische Geschichte II 158 III 117). „Der Begriff des Eigenthums fehlt nicht, aber er wird politisch verwendet, es fehlt das Privateigenthum an Grund und Boden.“ Leist, Natur des Eigenthums S. 247.

2) Das Recht der Gesammtheit war ebenso ursprünglich und selbstständig. Niemals ist es als ein bloss abgeleitetes Recht aufgefasst worden, sondern es gilt als ein prinzipielles und selbstständiges Recht, welches Grund und Zweck seiner Existenz in sich selbst fand. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 195.

setzen, wollte man ihnen die Persönlichkeit, die ursprüngliche Quelle des Eigenthums an der Sache, absprechen; es heisst den Eigenthumsbegriff über Gebühr einschränken, wollte man das Eigenthum nur auf die Einzelpersönlichkeit (s. Note 2 S. 11) zurückführen, und Personenverbände und Zwangsgemeinschaften nicht in ihrer vollen Eigenart als Eigenthumssubjekte anerkennen.

Auf diese Weise ist man nicht nur befugt, sondern absolut gezwungen, als Eigenthumssubjekt sowohl Einzelpersonen, wie freiwillig geschlossene Personenverbände, wie die Zwangsgemeinschaften Staat und Gemeinde hinzustellen; sämmtliche drei Kategorien haben den Anspruch, Eigenthumssubjekte zu sein. —

Die Eigenthumssubjekte müssen jedoch, um in Wirklichkeit als solche zu fungiren, wie die Eigenthumsobjekte von der Rechtsordnung anerkannt werden. Das Recht, Eigenthumssubjekt zu sein, trägt sowohl die Einzelperson in sich, wie es die Personenverbände und die Zwangsgemeinschaften es ihrem inneren Wesen nach an sich haben; die Rechtsordnung, um mit Dernburg[1]) zu sprechen, muss dieses Recht aber regeln, wenn sie es auch nicht erfindet; sie muss es sichern, wenn sie es auch nicht erst geschaffen. Erst durch die Rechtsordnung und gemäss derselben vermögen die Eigenthumssubjekte, als solche anerkannt, sich zu bethätigen[2]). Wie sich dieses Recht zu gestalten hat, ist hier nicht zu untersuchen, sondern nur zu konstatiren, dass das subjektive Recht Eigenthümer zu sein, noch nicht ausreicht; dass das öffentliche Recht erst hinzutreten, jenes subjektive Recht legalisiren muss, um das konkrete Eigenthumssubjekt in der Gesellschaft zu begründen.

1) Dernburg, Privatrecht S. 55.

2) „Bei dem Besitz ist es nur der subjektive Einzelwille, der das Recht erzeugt, weil seine Uebereinstimmung mit dem objektiven allgemeinen Willen angenommen wird. Bei dem Eigenthum dagegen befindet sich der subjektive Willen im Einklang mit der objektiven Rechtsordnung; es existirt überhaupt nur, wenn dieser wirklich vorhanden ist. Förster, Privatrecht III S. 124.

Die Geschichte erhärtet dieses ausreichend. Nicht das abstrakte beziehungsweise natürliche Recht, dass jede Person Anspruch hat, Eigenthümer zu sein, ist ausreichend gewesen, um jede Person thatsächlich eigenthumsberechtigt zu machen; das öffentliche Recht hat sich vorbehalten, zu bestimmen, wer Eigenthümer sein darf, und noch das allg. Landrecht kennt gesetzliche Ausschliessungen einzelner Personenklassen vom Eigenthumserwerb [1]). Hiermit soll nicht ausgedrückt werden, dass dem öffentlichen Recht die Befugniss zugesprochen werden soll, irgend welchen Personen und Personenklassen die Eigenthumsberechtigung zu nehmen; sobald, und dieses ist unzweifelhaft zur Zeit der Fall, das öffentliche Bewusstsein dahin gelangt ist, jede Person als eigenthumsberechtigt zu erklären, so begeht das öffentliche Recht ein Unrecht, wenn es eigenthumsberechtigte Personen als Eigenthumssubjekte nicht anerkennt; aber die Möglichkeit, dass ein solches Unrecht begangen werde, kann nicht von der Forderung abhalten, dass das öffentliche Recht die Eigenthumssubjekte als solche anzuerkennen hat. Gerade weil es thatsächlich im Laufe der Geschichte im ausgedehntesten Maasse vorgekommen ist, dass Personen die Eigenthumsberechtigung abgesprochen ist, muss es als Satzung gelten, dass das öffentliche Recht die Eigenthumssubjekte als solche anzuerkennen hat, damit jeder Eigenthumsberechtigte auch thatsächlich als solcher dasteht, und dieses Recht nicht nur ein innerliches bleibt. Wie es bei den Eigenthumsobjekten ausgesprochen ist (S. 9), das öffentliche Recht muss das Eigenthum durch alle seine Stadien begleiten, es darf weder den Eigenthumsobjekten noch den Eigenthumssubjekten gegenüber sich passiv verhalten, und muss schliesslich der Eigenthumsordnung ihren Inhalt geben. Uebrigens bleiben dem positiven Recht hinsichtlich der Eigenthumssubjekte auch bestimmte Aufgaben, selbst wenn der Rechtsgrundsatz adoptirt ist, dass jede Person eigenthumsberechtigt sei. Es sei hier nur der Kinder Erwähnung gethan, welchen, ob-

1) Förster, Privatrecht III S. 135.

wohl sie nur werdende Persönlichkeiten sind, die Eigenthumsberechtigung nicht vorenthalten werden darf; ebenso gegenüber den Verbrechern, ob und bis wie weit diesen die Eigenthumsberechtigung aberkannt werden darf. Das Spezielle gehört hier nicht her, wo es sich um Entwickelung des Eigenthumsbegriffs handelt; es wird dieses nur erwähnt, um zu erhärten, dass das Eigenthumssubjekt der Anerkennung des öffentlichen Rechts nicht entbehren darf.

Diese Anerkennung des Eigenthumssubjekts ist um so unerlässlicher, wenn der Grundsatz adoptirt ist, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenverbände, wie Gemeinde und Staat Eigenthumssubjekte sind. Was die freiwillig geschlossenen Personenverbände betrifft, so wird darüber schwerlich eine Meinungsverschiedenheit herrschen, dass das öffentliche Recht dieselben zuvor als Eigenthumssubjekte anerkennen muss, bevor sie als solche aufzutreten vermögen; hinsichtlich der Zwangsgemeinschaft, Gemeinde und Staat wird es von entscheidender Bedeutung, dass das öffentliche Recht ausdrücklich erklärt: Gemeinde und Staat sind Eigenthumssubjekte; erst hierdurch wird nicht nur begrifflich, sondern thatsächlich mit der Fiktion gebrochen, Privat(einzel)eigenthum sei allein Eigenthum, und was der Staat und Gemeinde als Eigenthum besitzt, besitze er als Privatperson, oder involvire nur eine Herrschaft über Sachen, ohne effektives Eigenthum zu sein. —

Das öffentliche Recht muss die Eigenthumsobjekte und die Eigenthumssubjekte als solche anerkennen, damit dieselben gesellschaftliche Geltung gewinnen; das öffentliche Recht ist in dieser Beziehung insofern gebunden, erstens als die Gegenstände bestimmte Eigenschaften haben müssen, um Eigenthumsobjekte werden zu können, zweitens die Personen beziehungsweise Personenverbände mit zwingender Gewalt auf Anerkennung seitens des öffentlichen Rechts Anspruch erheben, so dass das öffentliche Recht sich in Unrecht versetzt, wenn es diese Ansprüche nicht ausreichend berücksichtigt. Nicht dass das öffentliche Recht in Bezug auf die Anerkennung der Eigen-

thumsobjekte nur eine formale Befugniss hätte, dieselbe ist durchaus wesentlich, aber sie ist eben nur das Tüpfelchen über dem I — sie vollendet das Eigenthumssubjekt wie -objekt, sie macht sie gleichsam erst lebensfähig. —

Eine wesentlich weitergehende Bedeutung gewinnt das öffentliche Recht gegenüber dem Rechtsverhältniss zwischen dem Eigenthumsobjekt und -subjekt, dessen Umfang und Inhalt es festzusetzen hat. Das Eigenthumsobjekt gewinnt nur reale Existenz durch das Eigenthumssubjekt, und ebenso letzteres durch ersteres, aber erst durch das Rechtsverhältniss zwischen beiden gewinnt das Eigenthum sein eigenartiges Leben und dieses Rechtsverhältniss kann nur durch die Rechtsordnung festgestellt werden. Es ist dieses nicht so aufzufassen, als wenn die Rechtsordnung das Eigenthumsrecht ganz willkürlich festzusetzen vermöchte, dass bei diesem jede Schranke, die bei den Eigenthumssubjekten oder -objekten zu konstatiren war, wegfallen könnte; es giebt, wie Leist sich ausdrückt[1]), „eine faktische Natur des Eigenthums, eine Physis des Eigenthums", über welche sich die Rechtsordnung nicht hinwegsetzen kann, sondern welcher sie Rechnung tragen muss, aber dieses ändert nichts an der Thatsache, dass sie, wie es früher ausgedrückt ist, das Eigenthum durch alle Stadien begleiten muss, von Anerkennung der Eigenthumsobjekte und -subjekte an, bis zur Feststellung der Eigenthumsordnung. Leist[2]) weist darauf hin: „das Eigenthum hat schon seinen von der Rechtssatzung getrennten und schon vor der Rechtssatznng einen sozialen Organismus in sich fassenden Stoff." „Das Eigenthum ist nicht ein Produkt des Rechtssatzes, sondern der Einzelkraft*). Das Eigenthum ruht nicht auf Rechtssatz, sondern auf Natursatz." „Nicht das Recht schafft den Verkehrsorganismus, sondern dieser besteht zuerst, und darauf bauen sich dann Rechtsinstitutionen auf. Zu diesem

1) Leist, Natur des Eigenthums S. 2.

2) Leist, Ebenda S. 2 3. 10.

*) Wiederum die irrige Unterstellung, dass Eigenthum Einzeleigenthum (Privateigenthum) sein muss.

faktisch sich zunächst bildenden Verkehrsorganismus gehört auch das Eigenthum.“ Aber mit Recht erwidert ihm Windscheid[1]): „Es ist ein nahe liegender und nie ganz verkannter Gedanke, dass ein grosser Theil des bei einem Volke geltenden Rechts nicht von der rechtsschaffenden Gewalt nach Gesichtspunkten verständiger Ueberlegung erfunden worden, sondern dass es der unmittelbare Ausdruck gegebener Lebensverhältnisse ist.“ . . . . „aber dass Jemand Eigenthümer einer Sache sei, und nicht bloss Besitzer heisst, dass er die Sache haben dürfe, nicht bloss habe, dieses setzt eine Autorität voraus, und diese Autorität kann nur das Rechtsgesetz sein.“ In diesem Sinne schafft in der That die Rechtsordnung das Eigenthum, wie es besteht, auch wenn es eben keine willkürliche Schöpfung sein kann, sondern nur eine solche, welche auf der Natur des Menschen und auf den bestehenden und zunächst erreichbaren gesellschaftlichen Verhältnissen beruht. Das Eigenthum tritt ins Leben einerseits durch das Bestehen der Eigenthumsobjekte, andererseits durch das Auftreten der Eigenthumssubjekte; der Lebensinhalt des Eigenthums selbst ist aber das Verhältniss, in welches das Eigenthumssubjekt zu dem Eigenthumsobjekt tritt, und das öffentliche Recht ist es, welches den Rahmen dieses Lebensinhalts zu bestimmen hat.

Für den Eigenthumsbegriff ist die richtige Auffassung des Eigenthumssubjekts und -objekts unerlässliche Voraussetzung; man würde mit dem Eigenthumsbegriff, welcher sich nicht darüber in ausreichender Weise schlüssig gemacht hat, in keiner Weise operiren können, und es sei bei der Wichtigkeit der Sache gestattet, nochmals darauf zu verweisen, zu welcher Unklarheit und Verwirrung es geführt hat, dass als Eigenthumssubjekt lediglich die Einzelperson aufgefasst ist, und es unterlassen ist, Personenverbände und Staat und Gemeinde als durchaus selbstständige Eigenthumssubjekte anzu-

1) Windscheid, Civilistische Studien von Dr. Leist. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Pözl 1859 S. 295.

erkennen. Den konkreten Inhalt findet aber der Eigenthumsbegriff erst durch das Rechtsverhältniss, in welches das Eigenthumssubjekt zu dem Eigenthumsobjekt tritt, und die eigentliche Aufgabe, den Eigenthumsbegriff festzustellen, fällt, nachdem Eigenthumssubjekt und -objekt klargelegt ist, mit der Aufgabe zusammen, das Rechtsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt zu erfassen.

Als erster Rechtsgrundsatz ist aufzustellen: dem Eigenthümer steht über sein Eigenthum ausschliessliche Verfügung zu, so dass der Wille Anderer über dasselbe ausgeschlossen ist. Das Eigenthum trägt vorweg den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich[1]). Es ist dieses bereits durch den Wortlaut Eigenthum ausgedrückt, die Sache ist einer bestimmten Person zu eigen gegeben; dieses eigen heisst in erster Linie ihm ausschliesslich übergeben; würde diese Ausschliesslichkeit nicht statuirt, so würde die Sache eben aufhören Eigenthum einer bestimmten Person zu sein. Die Ausschliesslichkeit wird das erste Moment des Eigenthumsverhältnisses.

Es erscheint angebracht hier noch ganz besonders hervorzuheben, dass die Ausschliesslichkeit, welche der Eigenthumsbegriff konstatirt, keineswegs damit im Widerspruch steht, dass das Eigenthumssubjekt nicht eine Einzelperson zu sein braucht. Bei einer Einzelperson tritt freilich dieses Moment der Ausschliesslichkeit am schärfsten und reinsten hervor; wenn einer Person A eine Sache zum Eigenthum übergeben ist, so sagt A mit Recht, diese Sache ist mein eigen, sie ist ausschliesslich mein eigen, kein B oder C hat Eigenthumsansprüche an sie. Hier tritt das Verhältniss der Ausschliesslichkeit sehr deutlich und unverfälscht hervor, aber dasselbe fehlt auch nicht, wenn irgend ein Personenverband

1) „Das Eigenthum ist ausschliesslich. Das Eigenthum gehört seiner Substanz nach nur dieser Person, kein Anderer hat das gleiche Recht auf sie, der Wille des Eigenthümers durchdringt sie so vollständig, dass kein Raum mehr in ihr ist für den Willen eines anderen Subjektes." Förster, Privatrecht III S. 125.

eine Sache zum Eigenthum hat. Dieser Personenverband hat es als solcher auch ausschliesslich und zwar allen Einzelpersonen und etwaigen anderen Personenverbänden gegenüber. Das Moment der Ausschliesslichkeit erscheint nur getrübt gegenüber den Personen, welche zu dem Personenverband gehören. Hier erscheint in der That das Eigenthum als ein getheiltes Eigenthum, und die Eigenthümer als Miteigenthümer. Es kann aber keine begriffliche Schwierigkeit machen, die hierbei zu Tage tretenden zwei Momente scharf auseinander zu halten. Das Verhältniss des Eigenthums eines Personenverbandes zu den zu diesen gehörigen Personen ist unzweifelhaft eine innere Angelegenheit, welche dem Eigenthum eines Personenverbandes einen anderen Charakter verleiht, als ihn das Eigenthum einer Einzelperson hat, aber nichts daran ändert, dass das betreffende Eigenthum seine Ausschliesslichkeit den anderen Eigenthümern gegenüber bewahrt. Die Rechtsordnung wird das Eigenthum der Einzelperson anders behandeln müssen, als das der Personenverbände, weil bei den letzteren ein Rechtsverhältniss der zu den Personenverbänden gehörenden Personen untereinander dem Eigenthumsobjekte gegenüber zu regeln bleibt, welches bei dem Eigenthume der Einzelpersonen fortfällt; aber abgesehn von diesen sich speziell geltend machenden Differenzirungen zwischen Einzeleigenthum und Eigenthum der Personenverbände hat die Rechtsordnung die Ausschliesslichkeit des Eigenthums der Personenverbände ganz ebenso zu wahren, wie die des Eigenthums der Einzelpersonen, jenes trägt ebenso wie dieses den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich. Nur in sich ist das Eigenthum der Einzelpersonen und der Personenverbände unterschieden, nach aussen treten sie beide als ausschliessliches Eigenthum auf.

Ganz dasselbe ist der Fall bei dem Staats- und Gemeindeeigenthum. Auch dieses Eigenthum hebt sich innerlich ganz wesentlich von dem Einzeleigenthum und dem Eigenthum freiwillig gebildeter Personenverbände ab, aber den Charakter der Ausschliesslichkeit hat es ebenso an sich wie

jene. Weil das der Gemeinde und dem Staate gehörige Eigenthum ihnen eigen ist, kehrt es seine Ausschliesslichkeit jedem anderen Eigenthumssubjekt, sei dieses eine Einzelperson, sei es irgend ein freiwillig gebildeter Personenverband, heraus. Das Gemeinde- und Staatseigenthum gehört nicht einer Einzelperson, gehört nicht irgend welchem freiwillig gebildeten Personenverband. So weit der Einzelne oder irgend welche beliebige Personenverbände (auch Korporationen) auf das Gemeinde- oder Staatseigenthum Anspruch erheben, als zur Gemeinde und zum Staat gehörig, so geschieht dieses nur als ideeller Bruchtheil derselben, nicht als konkretes Eigenthumssubjekt. Weil Eigenthumssubjekt entweder Einzelperson oder freiwillig gebildeter Personenverband, oder Zwangsgemeinschaft, Gemeinde und Staat ist, so kann das Eigenthum nur ausschliesslich einem dieser Eigenthumssubjekte zu eigen sein.

Die Ausschliesslichkeit des Eigenthums ist erstes Moment jedes Eigenthumsverhältnisses, und der Eigenthumsbegriff muss unbekümmert um die inneren Unterschiede, die sich zwischen den verschiedenen Eigenthumssubjekten herausstellen, festhalten, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt seiner inneren Natur nach ein ausschliessliches sein muss.

Das zweite Moment des Eigenthumsverhältnisses, welches für den Eigenthumsbegriff entscheidend ist, ist: dem Eigenthümer steht an sich unbeschränkt Verfügung über sein Eigenthum zu, aber — es muss dieses sofort hinzugefügt werden, damit vorweg jedes Missverständniss ausgeschlossen wird — das Gesellschaftsleben macht Beschränkungen unabweisbar[1])[2]), welche die Rechtsordnung festzusetzen hat. Der Eigenthumsbegriff muss von der

---

1) „Das Eigenthum ist an sich unbeschränkt und besteht in der Totalität aller an einer Sache denkbaren Befugnisse, aber es duldet Beschränkungen. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten 7. Auflage Bd. I S. 540.

2) Ebenso Windscheid: Das Eigenthum ist als solches schrankenlos, aber es verträgt Beschränkungen. Lehrbuch der Pandekten 4. Aufl. S. 514.

unumschränkten Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn, aber er muss nicht minder festhalten, dass die Institution des Eigenthums nicht nur ein singuläres Verhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt ist, welches ersteren allein angeht, sondern dass dieselbe ihre gesellschaftliche Seite hat, die ebenfalls festgehalten werden muss. Sehr treffend unterscheidet Jhering[1]) individuelle und gesellschaftliche Eigenthumstheorie: Es ist in der That eine durchaus unhaltbare individuelle Eigenthumstheorie, wenn man ausschliesslich das Verhältniss des Eigenthümers zu seinem Eigenthume ins Auge fasst, und dieses Verhältniss von dem gesellschaftlichen Boden, auf dem es allein festen Fuss fassen und bestehn kann, loslösen zu können vermeint. Wenn also auch der Eigenthumsbegriff zu konstatiren hat, dass das Eigenthum die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum bedeutet, so ist es ganz unmöglich bei ihr stehn zu bleiben, sondern es wird unabweisbar, die Rechte des Eigenthümers mit den gesellschaftlichen Anforderungen in Einklang zu setzen. Man kann von der Absolutheit des Eigenthums ausgehn, vermag aber nicht an ihr haften zu bleiben, und muss dieselbe modifiziren, so weit es das gesellschaftliche Interesse erheischt.

Das Eigenthumsverhältniss gestaltet sich demnach so: an sich hat der Eigenthümer über sein Eigenthum unbeschränkte Verfügung — aber diese erstreckt sich nur so weit, als kein gesellschaftliches Interesse verletzt wird, und wird durch dieses eingeengt und bestimmt. Der römisch rechtliche Grundsatz, dass der Eigenthümer sein Eigenthum gebrauchen und missbrauchen kann (jus utendi et abutendi re sua) muss eben so wie die Fiktion, dass Eigenthum lediglich Privateigenthum, jus singulorum, sei, aufgegeben werden; jener Rechtsgrundsatz darf nur so weit Gültigkeit beanspruchen, als der Gebrauch beziehungsweise Missbrauch eine rein innere Angelegenheit des Eigenthümers gegenüber seinem Eigenthum bleibt, und dieses

1) Jhering, Der Zweck im Recht S. 514.

wird in der That nur in verhältnissmässig seltenen Fällen zutreffen; sowie durch einen nicht ausreichenden Gebrauch oder gar Missbrauch ein gesellschaftliches Interesse berührt wird, so hört das absolute Verfügungsrecht auf.

Dieses ist denn auch im grossen Ganzen der Standpunkt sowohl des positiven Rechts, wie wenigstens eines grossen Theils der Rechtswissenschaft, wenn auch von gewisser Seite die Absolutheit des Privateigenthums weit über Gebühr in den Vordergrund gedrängt ist. Das kleine Kaiserrecht sagt freilich noch: „Welchem Mann God hat gegeben eygen Gud, der sol wissen daz he med syne Gud mag thun was he wel [1])." Das allgemeine Landrecht sagt: „Zum vollen Eigenthum gehört das Recht die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich ihrer zu begeben [2])." Um das positive Element recht nachdrücklich zu bezeichnen, hebt das allgem. Landrecht noch hervor: „Dass der Eigenthümer von dem Gebrauch seiner Sache, soweit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig ist [3])." Förster [4]), auf diese Stellen verweisend, äussert sich dem gemäss dahin: „Da das Eigenthum das volle und absolute rechtliche Herrschaftsverhältniss über die Sache ist, so ist es eben alles Recht über die Sache, sein Inhalt ist unbestimmbar", aber er setzt weiter hinzu: „Wenn der Inhalt des Eigenthums als unbestimmbar unendlich bezeichnet wird, so ist doch das Eigenthum keinesweges unbegrenzt. Grenzen hat es, weil der Mensch nicht allein lebt. Das Eigenthum des Einzelnen wird nicht in seinem Inhalt beschränkt, aber seine Ausdehnung wird zurückgedrängt. Einerseits berühren sich die Rechtssphären der nebeneinander lebenden Menschen andererseits stossen höhere allgemeine Interessen mit denen des Privateigenthums zusammen."

Es ist von gleichmässiger Wichtigkeit, daran festzuhalten,

---

1) Kleines Kaiserrecht II 90. Förster, Privatrecht III S. 130.
2) Allg. Landrecht §. 9 I 8.
3) Allg. Landrecht §. 27. 28 I 8,
4) Förster, Ebenda S. 143. 144.

dass der Eigenthumsbegriff von der vollen Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn muss, und dass dieses Recht durch die gesellschaftlichen Interessen näher bestimmt, d. h. begrenzt wird. Würde man nicht von der vollen Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ausgehn, so würde man dem Eigenthumsbegriff vorweg Gewalt anthun; würde man nicht der Gesellschaft ausreichenden Einfluss einräumen, so würde man zu der unzulässigen individuellen Eigenthumstheorie gelangen. — An sich heisst unzweifelhaft „eigen sein" der Herrschaft Jemandes überantwortet sein. Deshalb kann, wie beim Eigenthumsobjekt nachgewiesen, dem inneren Wesen nach nur eine Sache Eigenthum werden, und niemals eine Person; desshalb kann, wie beim Eigenthumssubjekt nachgewiesen, nur eine Person Eigenthümer werden, — und das Eigenthum selbst heisst, zunächst abstrakt genommen, die Herrschaft einer Person über eine Sache[1]). Die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ist das normale Verhältniss, ebenso normal, wie die Sache bestimmt ist Eigenthum zu werden, wie die Person Eigenthum erfordert. Der Eigenthümer hat a priori Recht auf sein Eigenthum, und die Rechtsordnung muss jede Beschränkung, die sie eintreten lässt, durch das gesellschaftliche Interesse rechtfertigen. Während der Eigenthümer den Rechtsanspruch der Herrschaft über sein Eigenthum für sich hat, muss die Rechtsordnung ihrerseits den Beweis beibringen, dass eine Beschränkung dieser Herrschaft durch das gesellschaftliche Interesse geboten wird.

Soweit das gesellschaftliche Interesse aber eine Einschränkung der Herrschaft über das Eigenthum erfordert, so muss diese Herrschaft beschränkt werden. Das Eigenthum kann nur Geltung haben in Uebereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse. Wenn also auch sein Ausgangspunkt die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum ist, mag der Eigenthümer eine Einzelperson oder irgend welch ein

1) „Eigenthum ist die den Körper der Sache erfüllende rechtliche Macht der Person." Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum S. 3.

Personenverband sein, so kann seine reale Gestaltung nur darin münden, dass es den gesellschaftlichen Interessen unterworfen wird.

Was das Eigenthum der Einzelpersonen und der freiwillig geschlossenen Personenverbände betrifft, so hat ihm gegenüber der Staat als der Vertreter der Gesellschaft die Interessen derselben zu wahren; was das Eigenthum des Staates betrifft, so hat dieser sich selbst die Schranken aufzuerlegen, und sich selbst die Gebote zu geben, dass er sein Eigenthum im gesellschaftlichen Interesse verwende. In allen Fällen muss das Eigenthum, die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum mit dem gesellschaftlichen Interesse in Einklang gesetzt werden.

Wie die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum sich zu gestalten hat, ist hier, wo es sich darum handelt, den Eigenthumsbegriff festzustellen, nicht der Ort zu behandeln, es ist dieses Sache der Eigenthumsordnung. Es ist hier nur zu konstatiren, dass die Rechtsordnung das Eigenthumsverhältniss zwischen dem Eigenthum und dem Eigenthümer nach allen Seiten zu regeln hat. Für die Klarstellung des Eigenthumsbegriffs wird es jedoch von Wichtigkeit sein, neben den bereits angeführten Grundprinzipien, welche dem Eigenthumsverhältniss innewohnen: dass das Eigenthum den Charakter der Ausschliesslichkeit an sich trägt, dass es an sich die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum in sich schliesst, die jedoch von den gesellschaftlichen Interessen bestimmt und beschränkt wird — noch folgende leitende Gesichtspunkte hervorzuheben: Das Eigenthumsverhältniss ist je nach den unterschiedenen Eigenthumsobjekten (Eigenthumsarten) und je nach den verschiedenen Kategorien der Eigenthumssubjekte verschieden, so dass die Rechtsordnung Inhalt und Umfang des Eigenthums für jedes der Eigenthumssubjekte je nach den verschiedenen Eigenthumsobjekten festzusetzen hat. Es wird in ihr zur Entscheidung zu bringen sein, ob alle Eigenthumssubjekte auf

alle Eigenthumsobjekte Anspruch haben, speziell welche Eigenthumsgegenstände nicht in die Hände der Privaten überzugehn haben, d. h. nicht Privateigenthum werden dürfen, und dem Staate vorbehalten bleiben [1]), beziehungsweise welche Befugnisse den Eigenthümern über das ihnen zugesprochene Eigenthum zustehn.

Es ist durchaus unzulässig, eine Eigenthumstheorie aufzustellen, welche nicht auch die verschiedenen Eigenthumsarten und Eigenthümerkategorien berücksichtigt. Es wird vorweg einleuchten, dass das Eigenthumsverhältniss bei Eigenthumsgegenständen, welche relativ beliebig vermehrbar, also in relativ unbeschränktem, d. h. den Bedarf in weit übersteigendem Grade vorhanden sind, sich anders gestalten wird, und anders gestaltet werden kann, als bei Gegenständen, welche nicht beliebig vermehrbar sind, und deshalb nur beschränkt mehr oder minder weit unter Bedarf vorhanden sind. Der Unterschied ob ein Gut beliebig vermehrbar oder nicht, deshalb ohne besondere Schwierigkeit den Bedarf übersteigend beschafft werden kann, oder nur mit Schwierigkeit dem Bedarf und zwar nur einem beschränkten Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann, ist wirthschaftlich von so augenscheinlich weitreichender Bedeutung, dass leicht ermessen werden kann, wie unmöglich eine Eigenthumsordnung ist, die diesen Unterschied unbeachtet lässt, und wie mangelhaft eine Eigenthumstheorie ist, die es nicht zum Ausdruck bringt, dass die Verschiedenheit der Eigenthumsarten eine verschiedene Behandlung in der Eigenthumsordnung nöthig macht, und die sich darauf beschränkt, schlechtweg die Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum, sei es auch mit gewissen erforderlichen Einschränkungen, zu konstatiren.

Nicht minder sind es die bereits aufgeführten verschiede-

1) „Das Recht bestimmt die Ausdehnung des Eigenthums, d. h. es bestimmt, an welchen äusseren Gütern überhaupt ein Eigenthum zulässig ist. . . . Gewisse Objekte, namentlich freie Besitzgüter (Boden), bleiben mitunter nach dem Rechte den Zwangsgemeinwirthschaften, besonders dem Staate als Gemeineigenthum vorbehalten, unter Ausschluss des Privateigenthums.“ Ad. Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 583.

nen Kategorien der Eigenthümer, welche eine durchaus andere Behandlung unerlässlich machen. Es ist von vorn herein ausgeschlossen, dieselbe Eigenthumssatzung für Einzelpersonen, für freiwillige Personenverbände, für Zwangsgemeinschaften festzusetzen. Die wesentlich verschiedene Natur dieser Eigenthumsinhaber muss ihren Ausdruck in der Eigenthumsordnung finden, und die Eigenthumstheorie muss es stets im Bewusstsein haben, dass sie es mit verschiedenen Elementen zu thun hat, deren unterschiedene Natur besondere Berücksichtigung erheischt. Das Privateigenthumsrecht, d. h. das den Einzelpersonen zuerkannte Recht über ihr Eigenthum, muss einen ganz andern Inhalt aufweisen, als das Recht hat, welches sich der Staat über das Eigenthum zuspricht, das er sich vorbehält.

Wenn der Staat einerseits mit seinem Eigenthum auch nach einer gewissen Richtung hin dieselben Ziele wie die Einzelperson verfolgt, so sind andererseits diese Ziele nicht nur von einander verschieden, sondern einander diametral entgegengesetzt. Demgemäss ergeben sich auch durchaus unterschiedene Gesichtspunkte für das Eigenthumsrecht je nachdem das Eigenthum in den Händen der Einzelpersonen oder des Staates ist. So sehr in der Praxis auch diese Unterschiede berücksichtigt werden mussten, die Eigenthumstheorie hat in dem Bestreben, als möglichst einheitliche zu erscheinen, nur zu häufig die Unterschiede, die getroffen werden müssen, unbeachtet gelassen, sie hat das Eigenthumsrecht gleichsam nur aufs Privateigenthum zugeschnitten und zwar unterschiedslos auf alle Eigenthumsarten. Der Eigenthumstheorie, die auf die sowohl bei den Eigenthumsgegenständen wie bei den Eigenthümern zu Tage tretenden Unterschiede nicht achtet, kann nur ein falscher Eigenthumsbegriff zu Grunde gelegt sein, und bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffes muss Vorsorge getroffen werden, dass die auf ihm begründete Eigenthumstheorie nicht von diesen gewichtigen Unterschieden abstrahire. Es muss bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs ausreichend betont werden, dass das Eigenthumsverhältniss je nach den verschiedenen Eigenthumsarten und den verschiedenen Kate-

gorien der Eigenthümer weitreichende Unterschiede in sich birgt.

Ebenso wie festgehalten werden muss, dass das Eigenthumsrecht keine einheitliche Materie behandelt, ebenso muss festgehalten werden, dass es kein unwandelbares sein kann. Das Eigenthumsrecht ist im Hinblick auf die sich entwickelnden Wirthschafts- und Kulturverhältnisse und sich läuternden Rechtsanschauungen in steter Wandlung begriffen.

Die Eigenthumsgegenstände wechseln im Laufe der Zeiten ihrer Beschaffenheit und wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit nach, hierdurch ändert sich ihr Verhältniss gegenüber den Eigenthümern, und das Eigenthumsrecht kann diese Wandlungen nicht unberücksichtigt lassen. Beispielsweise: Es giebt Wirthschaftsepochen, in welchen es von der grössten Wichtigkeit ist Waldungen auszuroden [1]), es giebt Wirthschaftsepochen, in welchen es dringend geboten ist, den Waldbestand zu schonen. Dort sind die Holzungen in ihrem Bestande ein wirthschaftliches Hinderniss, das beseitigt werden muss, hier ist ihr Mangel eine wirthschaftliche Kalamität, welche ernste Beachtung erheischt. Eine Eigenthumstheorie, welche gestatten würde mit den Waldungen ganz so zu verfahren, wenn ihre Ausrodung erforderlich ist, als wenn ihre Erhaltung dringendes gesellschaftliches Bedürfniss ist, stellt sich als unmög-

1) „Waldzerstörung ist eine Phase aber nicht das letzte Wort der Kultur. Wenn auf einem jungfräulichen Boden ein Menschengeschlecht die ersten Schritte znr Kultur thut, da muss der Urwald dem nächsten Bedürfniss weichen, da wird an Wahl und Schonung nicht gedacht. Jeder schöpft nach Belieben aus dem unermesslichen Vorrath, der wie die Luft Allen gleich geschenkt ist. Ja der Ausroder des Waldes erscheint auf dieser Stufe als ein Wohlthäter und hülfreicher Heros. In den Wald vorzudringen war in jenen Zeiten in der That schwieriger als man jetzt denkt, ein Werk, das fast übermenschliche Anstrengung erfordert. . . . Je weiter der Wald sich zurückzog, desto freundlicher wurde die Natur, desto mannigfaltiger ihre Gaben, denn der Urwald duldete nur eine beschränkte und einförmige Vegetation. . . . Erst lange nachher erweckt der Mangel an Holz, an Schatten und Feuchtigkeit, die Klage nach Naturfrische; jetzt wird mit bewusster Absicht dem Walde sein Bestehn innerhalb gewisser Grenzen gesichert." Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. II. Aufl. S. 4. 5.

lich heraus. Weiter, Grund und Boden kann gegenüber der Bevölkerung in so reichlichem Maasse vorhanden sein, und in Folge dessen unbebaut bleiben, oder so wenig intensiv bewirthschaftet werden, dass es als dringende Wirthschaftspolitik erscheint, den Boden den Einzelnen zur weitestgehenden Ausbeute zu überlassen; andererseits kann die Bevölkerung auf einer bestimmten Fläche eine so überaus grosse sein, dass es sich als unabweisbar herausstellt, für eine Verwendung des Bodens Sorge zu tragen, welche den gesellschaftlichen Interessen entspricht. Anknüpfend hieran sei eine Aufstellung von Jhering angeführt[1]). „Ein Garten an der Strasse enthält für eine grosse Stadt eine Ungehörigkeit. Der Platz ist hier zum Hause und nicht zum Garten bestimmt, und in richtiger Würdigung dieses Gesichtspunktes stellen manche Rechte dem Eigenthümer die Alternative entweder selber zu bauen oder den Platz gegen einen entsprechenden Preis abzutreten, der sich erbietet, darauf ein Haus zu setzen." Diese Beispiele werden bereits genügen, um darzuthun, dass die Eigenthumsordnung nothgedrungen auf die verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sich solche zu den verschiedenen Wirthschaftsstufen geltend machen, Rücksicht nehmen muss, dass die Eigenthumsordnung eine sich diesen wechselnden Verhältnissen anpassende sein muss, dass also auch a priori der Eigenthumsbegriff derartig gefasst sein muss, dass aus ihm hervorgeht, dass das Eigenthumsrecht wegen der wechselnden Leistungsfähigkeit der Eigenthumsobjekte kein konstantes sein kann.

Auch der eigenartige Standpunkt, welchen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gesellschaftsorganisationen die Eigenthümer in Folge ihrer gesellschaftlichen Stellung einnehmen, übt auf die Eigenthumsordnung einen bestimmenden Einfluss aus. Die Eigenthumsordnung kann nicht dieselbe sein, wenn die Gesellschaft zu einer staatlichen Gemeinschaft sich noch nicht entwickelt hat, wenn ein mehr regelloses Zu-

1) Jhering, Der Zweck im Recht S. 508.

sammenleben der Individuen stattfindet, und wenn sie zu einem mehr oder minder strammen Staatsorganismus gediehen ist; sie muss eine andere sein, wenn das Staatswesen noch einen mehr patriarchalischen, einen mehr theokratischen Charakter an sich trägt, oder bereits ein ausgebildetes politisches Gepräge gewonnen hat. Die Stellung der Individuen und hiermit derselben auch als Eigenthümer ist in den verschiedenen Gesellschaftsorganisationen so unterschieden, dass die Eigenthumsordnung, die für die eine am Platze ist, durchaus hinfällig für die andere wird [1]). Auch deshalb wird bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs darauf Bedacht genommen werden müssen, dass das Eigenthumsverhältniss, welches zu konstruiren ist, ein stets wandelbares bleiben wird.

Hierzu kommt schliesslich, dass die Rechtsanschauungen an sich einer steten Wandlung unterworfen sind. Eine jede Zeit glaubt das absolute Recht gefunden zu haben, und in längerer oder kürzerer Zeit kommt sie dahinter, dass das aufgestellte Recht seine wesentlichen Bedenken hat, man sieht sich veranlasst, es umzugestalten, und so sehn wir, zurückblickend auf die Rechtsgeschichte, dass das Rechtsleben steten Wandlungen unterworfen ist. Also auch die Quelle des Rechtslebens, das öffentliche Recht ist nichts Feststehendes; auch dieses ist immer bestrebt, ein objektives Recht herzustellen, trifft seine Bestimmungen nach subjektiven Weltanschauungen, und modelt die Eigenthumsordnung in durchaus unterschiedener Weise. Es sei nur das eine und eingreifendste Moment erwähnt, welch wesentlichen Unterschied für die Eigenthumsordnung es macht, ob das öffentliche Recht Sklaverei zulässt, oder die freie Persönlichkeit aller Menschen anerkennt [2]).

Auf diese Weise ist das Eigenthumsrecht abhängig von den wirthschaftlichen Dienstleistungen der Eigenthumsobjekte,

1) „Die Entwicklung des Eigenthumsrechts hat sehr verschiedene Stufen, und bei verschiedenen Völkern sehr von einander abweichende Gestaltungen durchzumachen gehabt.“ Leist, Natur des Eigenthums S. 246.

2) „Eine grundsätzliche Aenderung in der Auffassung der Menschen hat stets in kürzerer oder längerer Zeit eine Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen herbeigeführt.“ Ahrens, Das Naturrecht II S. 159.

abhängig von der gesellschaftlichen Stellung der Eigenthümer, und ist vollends den wandelnden Rechtsanschauungen unterworfen. Bei Aufstellung des Eigenthumsbegriffs ist es unbedingt erforderlich, daran festzuhalten, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthumssubjekt und -objekt, welches das schliessliche Moment des Eigenthumsbegriffs bildet, und mithin die Eigenthumsordnung, welche dieses zu regeln hat, in steter Wandlung begriffen ist. Für den Eigenthumsbegriff an sich können feste Normen aufgestellt werden, die Materie, auf die er sich bezieht, bleibt eine stets wandelbare, und hierdurch wird in der That auch sein Inhalt verändert. Von diesem Gesichtspunkt aus kann und muss man sagen, dass der Eigenthumsbegriff zu den verschiedenen Zeiten sich verschieden gestaltet hat, und dass er voraussichtlich auch in der Zukunft ein von der Gegenwart verschiedener sein wird. Der Eigenthumsbegriff lässt sich seinem Inhalte nach nur für bestimmte Zeit- und Kulturepochen aufstellen.

Der Eigenthumsbegriff, abgesehn von seinem speziellen Inhalt, ist seinen allgemeinen wesentlichen Bestimmungen nach folgendermaassen zu fassen:

> Eigenthum ist die den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) von der Rechtsordnung zuertheilte ausschliessliche Herrschaft über Sachen.
>
> Die Eigenthumsobjekte, die Eigenthumssubjekte, das durch die Rechtsordnung bestimmte Eigenthumsrecht, sind die konstituirenden Elemente des Eigenthums, die in ihrer sich verändernden Beschaffenheit das Eigenthum in sehr verschiedener Gestaltung in Erscheinung treten lassen.

Die hier aufgestellte Fassung wird deutlicher hervortreten, wenn man sie mit einigen anderen Aufstellungen des Eigenthumsbegriffes vergleicht. Ahrens sagt in seinem Na-

turrecht[1]): „Das Eigenthum kann bestimmt werden, als die einer Person zustehende virtuelle Macht über ein sachliches Gut nach allen durch vernünftige Lebenszwecke bestimmte und begrenzte Nutzungen.“ Es fehlt hier die sehr wesentliche Bestimmung, dass es nicht eine Einzelperson zu sein braucht, welcher die virtuelle Macht über ein sachliches Gut u. s. w. zusteht; auch erscheint es richtiger an Stelle der „vernünftigen Lebenszwecke“, ein sehr unbestimmter dehnbarer Begriff, die Rechtsordnung, die positive Macht zu setzen, die ihrerseits vernünftige und ethische Zwecke zu verfolgen hat. Deutlicher in dieser Beziehung ist schon die Bestimmung des Eigenthumsbegriffs von Adolph Wagner[2]): „Der Eigenthumsbegriff lässt sich definiren als die vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft einer Person über äussere Güter.“ Hier ist ausdrücklich die Rechtsordnung in den Eigenthumsbegriff aufgenommen.

Ganz absolut ist der Eigenthumsbegriff gefasst als „die unbeschränkte und ausschliessende Herrschaft einer Person über eine Sache“ (Savigny), „als die volle Gewalt über eine körperliche Sache — als die totalrechtliche Unterwerfung einer Sache, die vollkommen rechtliche Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand“ (Puchta), „dasjenige dingliche Recht, vermöge dessen eine körperliche Sache ihrer Totalität nach Jemandem unterworfen ist“ (Wächter)[3]). „Eigenthum heisst das Recht, welches seiner Natur nach die volle und ausschliessliche Unterwerfung einer Sache umfasst“ (Sintenis)[4]).

Förster[5]) sagt über den Eigenthumsbegriff: „in dem Eigenthum liegen folgende Momente: das Eigenthum ist ausschliesslich, die Sache gehört ihrer Substanz nach nur dieser Person, keine andere hat das Recht auf sie, der Wille des Eigenthümers durchdringt sie so vollständig, dass kein

1) Ahrens, Das Naturrecht S. 114.
2) Adolph Wagner, Die Grundlegung II. Aufl. S. 582.
3) Girtanner, Jahrb. v. Gerber u. Jhering III. Bd. S. 67.
4) Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht S. 482.
5) Förster, Das Privatrecht III S. 125.

Raum mehr in ihr ist für den Willen eines anderen Subjektes; das Eigenthum ist untheilbar; es ist frei und unbeschränkt; die Person verfügt über die Sache bis zur Vernichtung. Das Eigenthum ist beständig." Hier erscheint der Eigenthumsbegriff noch viel zu absolut gefasst, und es hätte sich empfohlen, wenn er mindestens seinen Hinweis (s. S. 28), dass das Eigenthum keinesweges unbegrenzt sei, bereits in seinen Eigenthumsbegriff aufgenommen hätte. Auch Förster lässt es in seinem Eigenthumsbegriff unentschieden, ob er unter Person nur eine Einzelperson oder Personengesammtheiten zu verstehn sei. Er lässt sich hierüber folgendermaassen aus[1]): „Jüngeren Datums ist die Idee des Gesammteigenthums; zunächst erscheint sie im 17. Jahrhundert. Das Gesammteigenthum soll ein dominium plurium in solidum sein. Diesem Gesammteigenthum werden jene deutschen gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse untergeordnet. Der Streit ob das getheilte und das Gesammteigenthum als Rechtsinstitut zu verwerfen oder als gültig anzuerkennen sei, ist noch nicht geschlichtet." Er seinerseits erklärt sich freilich gegen die Idee des Gesammteigenthums, indem er sich äussert[2]): „Fast noch stärker als das getheilte Eigenthum steht das Gesammteigenthum im Widerspruch mit dem Begriff des Eigenthums, ja es kann logisch überhaupt nicht gedacht werden." Es muss dieses in der That lediglich als Ausfluss der Nachwirkung der römischen Rechtsauffassung über Eigenthum aufgefasst werden, von welcher sich die Gegenwart immer mehr zu emanzipiren Veranlassung hat.

Jhering spricht sich sehr deutlich dagegen aus, dass Eigenthum seinem logischen Begriffe nach nur einer Einzelperson zuzuerkennen sei. Er sagt[3]): „Das Rechtsverhältniss an Sachen nimmt nach Verschiedenheit der Zwecksubjekte, Individuen, Staat, Gesellschaft die Gestal-

1) Förster, Das Privatrecht III S. 132, 133.
2) Förster, Ebenda S. 134.
3) Jhering, Der Zweck im Recht. S. 457, 458.

tung an: Individualeigenthum, Staatseigenthum, Gemeingebrauch (Gemeinschaft). . . . Alle drei Formen bezwecken Sicherung der ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft. Keine derselben kann fehlen, weder das Individualeigenthum noch das Staatseigenthum.“ Jhering, welcher ausdrücklich innerhalb der Gesellschaft neben den Individuen auch den Staat, die Kirche, die Vereine als Rechtssubjekte im Sinne der Juristen anerkennt[1]), theilt also nach seinen eben angeführten Aeusserungen unzweifelhaft den von mir eingenommenen Standpunkt, dass das Eigenthum den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) zuzuerkennen ist. — In Bezug auf die Grenzen, welche der Herrschaft über das Eigenthum zu setzen, spricht sich Jhering folgendermaassen aus[2]). „Die Ansichten der Laien und Juristen stimmen darin überein, dass das Wesen des Eigenthums in der Unumschränktheit der Herrschaft des Eigenthümers besteht und dass jede Beschränkung desselben im Grunde einen Eingriff in dasselbe enthalte, der der Idee des Instituts widerspreche. Meiner Ansicht nach ist diese Idee eine grundirrige. . . . Es ist nicht wahr, dass das Eigenthum seiner Idee nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse. Ein Eigenthum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nicht geduldet. — „„Die Idee““ des Eigenthums kann nichts mit sich bringen, was mit der „„Idee““ der Gesellschaft in Widerspruch steht (s. Wagner, Grundlegung S. 499, Jhering, Geist des R. R. I. S. 7), kurz formulirt: es giebt kein der Rücksicht auf die Gesellschaft entbundenes Eigenthum.“

Uebereinstimmung herrscht also darüber, dass Eigenthum die Herrschaft und zwar die ausschliessliche einer Person über eine Sache ist; diese Herrschaft wird mehr oder minder weit gefasst, aber auch darüber kann nunmehr ein Einverständniss als erzielt betrachtet werden, dass diese Herrschaft nur eine

1) Jhering, Der Zweck im Recht S. 455.
2) Jhering, Ebenda S. 506, 510.

begrenzte sein darf, und durch die Rechtsordnung zu begrenzende ist. —

Als unentschieden wird es angesehn, ob Eigenthum im strengen Sinne des Wortes nur einer Einzelperson zuzuerkennen ist (besonders von Förster und Ahrens vertreten), oder ob, wofür ich eingetreten bin, der Eigenthumsbegriff auch Personenverbände, freiwillig geschlossene wie die Zwangsgemeinschaften Gemeinde und Staat vollgültig als Eigenthumssubjekte anzuerkennen hat, ohne dass man sich der Aufstellung von juristischen Personen als Auskunftsmittel zu bedienen, oder den Staat in Bezug auf das ihm überwiesene Eigenthum in zwei Eigenschaften aufzufassen braucht (s. Note 1 S. 13), einmal als Privatperson, ein anderes Mal als Vertreter der Gesammtheit. Dafür, dass die juristische Person fallen zu lassen ist, hat bereits Brinz plaidirt, dass neben dem Individualeigenthum auch Staatseigenthum bestehn muss, sich Jhering ausgesprochen.

Von welch weitreichender Bedeutung für den Eigenthumsbegriff es ist, dass Eigenthumssubjekte nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personenverbände und zwar freiwillig geschlossene Personenverbände und Zwangsgemeinschaften, Gemeinde und Staat, sind, ist von mir ausreichend hervorgehoben. Erst hierdurch wird der Fiktion, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei, ein Ende bereitet, erst hierdurch erhalten die Personenverbände, seien es die freiwillig geschlossenen, seien es die gesellschaftlichen Gemeinschaften Gemeinde und Staat, indem sie als reale vollgültige Eigenthümer anerkannt werden, nach der vermögensrechtlichen Seite den gesicherten Boden der Existenz, und werden dadurch in den Stand gesetzt, „der Einseitigkeit des Privateigenthums die Wage zu halten“ (s. S. 12 Dernburg).

Hinsichtlich der Eigenthumsordnung wird es anerkannt werden, dass im Eigenthumsbegriff festgehalten werden muss, dass das Eigenthumsverhältniss zwischen Eigenthümern und Eigenthum je nach den wandelnden Kulturverhältnissen und Kulturanschauungen ein wechselndes ist, dass die Eigenthums-

ordnung nur für bestimmte Zustände und Zeitepochen gegeben werden kann [1]).

Die Eigenthumsarten.

Der Eigenthumsbegriff kann nur die allgemeine Natur die Totalität des Eigenthums hervortreten lassen, nicht dessen unterschiedene Momente. Um diese zu erfassen, ist es zunächst erforderlich, auf die verschiedenen Eigenthumsarten einzugehn.

Das Eigenthum ist zu unterscheiden 1) nach seinen natürlichen Verschiedenheiten und zwar je nach seinem Vorkommen, ob es — in relativem Sinne, über Bedarf oder beschränkt vorhanden; nach seiner äusseren Beschaffenheit, ob es beweglich oder unbeweglich ist; nach seiner wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, ob es geeignet ist, die nothwendigen (Lebens-)Bedürfnisse, die Kulturbedürfnisse oder die Luxusbedürfnisse zu befriedigen; 2) nach der Verwendung, die es findet: ob es als Nutzeigenthum, als Produktiveigenthum, als Leiheigenthum verwandt wird, 3) nach den Inhabern, in dessen Händen es sich befindet, ob es Einzelpersonen, freiwillig geschlossenen Personenverbänden (Familie und Genossenschaften) Zwangsgemeinschaften (Gemeinde und Staat) zu eigen ist.

Die Verschiedenartigkeit der zu treffenden Unterscheidungen und der demgemäss in Aussicht zu nehmenden Verhältnisse und der hieraus sich ergebenden Gesichtspunkte beweist vorweg, wie unstatthaft es ist, allgemeine Eigenthumstheorien aufzustellen. Schon bei Erörterung des Eigenthumsbegriffs ist es hervorgehoben, dass jedes der drei Momente, die in dem Eigenthumsbegriff enthalten sind, Unterschiede in sich birgt, welche dringend Beachtung erheischen, um so unerlässlicher ist es, wenn man auf das Eigenthum selbst näher

1) Der Eigenthumsbegriff ist kein absoluter, sondern ein historisch-rechtlich relativer. Ad. Wagner, Grundlegung 2. Aufl. S. 34.

eingeht, die Unterschiede, die sich sofort bei Betrachtung der verschiedenen Eigenthumsarten herausstellen, festzuhalten, um zum richtigen Verständniss des Eigenthums zu gelangen. Es ist durchaus erforderlich die sich geltend machenden Unterschiede der natürlichen Eigenschaften, der Verwendungsweisen des Eigenthums und die verschiedenen Inhaberkategorien zu berücksichtigen, wenn die Auffassung des Eigenthums sich nicht auf ganz abstraktem Boden bewegen und mithin verschwommen und unbrauchbar bleiben soll. Es wird sich kaum als eine übertriebene Forderung herausstellen, dass eigentlich jede Eigenthumsart besondere Behandlung erheischt; das Eigenthum kann erst dann erfasst werden, wenn man die zu Tage tretenden Unterschiede der Eigenthumsarten ausreichend berücksichtigt hat.

Eine der weitaus wichtigsten Unterscheidungen, die, um die verschiedensten Eigenthumsarten festzustellen, zu treffen ist, ist: ob das Eigenthum, selbstredend im relativen Sinne, *über Bedarf* oder *beschränkt* vorhanden ist. Das Verhältniss des Vorraths eines Sachguts zu dem Bedarf nach ihm ist für die *wirthschaftliche* Stellung desselben und demgemäss für den Inhaber desselben, den Eigenthümer, von so fundamentaler Bedeutung, dass dieselbe in erster Linie Beachtung erheischt. Vorweg ist festzuhalten, dass dieses Verhältniss des Vorraths zum Bedarf bei allen Gütern ein *stets schwankendes* ist, dass *nirgends* ein *festes* Verhältniss konstatirt werden kann, sowohl der *Vorrath* als auch *Bedarf* ist je nach Zeit und Ort ein stets wandelnder, aber trotzdem können und müssen die Sachgüter eingetheilt werden in solche, welche *relativ* über Bedarf vorhanden und in solche, welche beschränkt vorhanden sind. Einige Beispiele werden klar legen, welch ein weitreichender wirthschaftlicher Unterschied hiermit sich verknüpft. Man nehme Wasser und Wein. Ersteres ist im Allgemeinen, d. h. von speciell sich geltend machenden Verhältnissen abgesehn, in so hohem Grade über Bedarf vorhanden, dass man gemeinhin dasselbe umsonst erhalten kann, dass es einen Werth nicht erzielt, und deshalb auch

keinen Eigenthumsgegenstand abgiebt (s. S. 8). Wein dagegen, wiederum von speciellen Verhältnissen abgesehn [1]), verhältnissmässig so beschränkt, dass er in den nicht Wein producirenden Ländern nur einem relativ kleinen Theil der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann, und überall einen mehr oder minder kostbaren Eigenthumsgegenstand abgiebt. Ein weiteres Beispiel: Grund und Boden ist in bestimmten Ländern unter gegebenen Kulturverhältnissen in so beschränktem Maasse vorhanden, dass er als weit unter dem Bedarf vorhanden erscheint, und in Folge dessen ein sehr werthvoller Eigenthumsgegenstand wird; in anderen Ländern und bei unentwickelter Kultur ist auch Grund und Boden so sehr über Bedarf vorhanden, dass er fast werthlos ist, und auf ihn als Eigenthumsgegenstand kein Werth gelegt wird. Für die Werthstellung der Sachgüter wird das Verhältniss des Vorraths zum Bedarf neben ihrer Brauchbarkeit — von grundlegender Bedeutung, und demgemäss nimmt — immer je nach Zeit und Ort verschieden, das Eigenthum eine andere Stellung ein, ob es in die Kategorie derjenigen Eigenthumsgegenstände fällt, welche über Bedarf oder relativ beschränkt vorhanden bezw. über Bedarf oder beschränkt vermehrbar sind. In einem Lande mit einer nahezu übergrossen Bevölkerung muss unabweisbar der Grund und Boden als Eigenthum eine wesentlich andere Rolle spielen, als in einem Lande oder zu Zeiten, wo der Boden der Bevölkerung gegenüber in überreichem Maasse vorhanden ist. Noch schlagender zeigt dieses, weil zu gleicher Zeit und im verhältnissmässig kleinem Umfange hervortretend, der Grund und Boden in einer grossen offenen Stadt. In dieser giebt es Centren und Verkehrsadern, welche im Verhältniss zu der ganzen Stadt nur einer verhältnissmässig kleinen Anzahl Gebäude eine besonders günstige Lage bereiten. — Diese sind dem sich an-

1) Der Wein war in Ravenna wohlfeiler als das Wasser, so dass Martial daselbst lieber eine Cisterne mit Wasser als einen Weinberg besitzen mochte und sich beklagte, ein dortiger betrügerischer Schankwirth habe ihm reinen Wein statt das mit Wasser gemischte verkauft. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere 71.

drängenden Bedarf gegenüber immer nur sehr beschränkt vorhanden, während, falls der Baulust irgend welche Schranken nicht gesetzt sind, in den sogenannten entfernten Stadtgegenden Gebäude sich dem Bedarf mehr als ausreichend zur Verfügung stellen. Die einfache Folge ist, dass die Gebäude und Miethen in jenen lebhaften Gegenden einen ungleich höheren Werth erzielen, als in dem Umkreis der Stadt, und demgemäss die Baustellen dort einen vielfach höheren Werth haben, als hier. Die Verhältnisse, die sich hieraus entwickeln können durch mannigfache Maassnahmen, Belebung der Verkehrsmittel (Omnibusse, Pferde- und Stadtbahnen) in ihren sich weithin geltend machenden Folgen modificirt aber niemals gänzlich aufgehoben werden; trotz aller zweckentsprechenden Vorkehrungen werden etwa in Berlin „unter den Linden" die Gebäude einen wesentlich höheren Werth behalten als in den entfernten Stadttheilen.

Wo der Vorrath irgend eines Gutes sei es durch natürliche Verhältnisse sei es durch gesellschaftliche Einrichtungen dem aus irgend welchen Gründen sich geltend machenden Bedarf gegenüber sich als beschränkt erweist, da nimmt der betreffende Gegenstand den anderen Gegenständen gegenüber, bei welchen dieses nicht der Fall ist, eine Sonderstellung ein, die sich als eine bevorzugte ergiebt.

Wie es bevorzugte Gesellschaftsklassen giebt, giebt es bevorzugte Güterklassen. Das Eigenthumsrecht, d. i. die Eigenthumsordnung muss mit ihnen rechnen; es muss darauf achten, dass diese in's Eigenthum übergegangenen, sei es durch natürliche sei es durch gesellschaftliche Gestaltungen bevorzugten Eigenthumsarten den Inhabern kein unzulässiges Uebergewicht in der Gesellschaft verschaffen. Wenn es wie in einem oben angeführten Beispiele sich auch nicht verhindern lässt, dass gewisse Eigenthumskategorien einen ihnen gleichsam angeborenen oder gesellschaftlich überkommenen Vorrang behaupten, so kann und muss den unzulässigen Folgen desselben soweit als angängig entgegengetreten werden, und selbst die Untersuchung nicht gescheut werden, ob es

nicht angezeigt ist, zu verbieten, dass besonders bevorzugte Eigenthumskategorien in die Hände Einzelner übergehn, d. h. Privateigenthum werden, und dieselben der Gemeinschaft vorzubehalten, damit nicht Einzelpersonen mittelst Eigenthums an einer bestimmten Art von Gütern ein nicht zu duldendes Uebergewicht in der Gesellschaft erlangen. Die Ausnahmestellungen der Eigenthümer, die aus dem Umstande hervorgehn können, dass sie Güter ihr eigen nennen, welche weit unter dem gesellschaftlichen Bedarf vorhanden bezw. herstellbar sind, können von solch tiefeingreifender Bedeutung für die gesellschaftliche Entwickelung werden, dass es für gerechtfertigt erachtet werden wird, dass bei den Unterscheidungen der verschiedenen Eigenthumsarten hier an die Spitze gestellt ist, dass einige derselben über Bedarf vorhanden bezw. herstellbar, andere dem sich geltend machenden Bedarf nur beschränkt vorhanden und herstellbar sind.

Aus dieser Quelle entspringen im grossen Umfange die gesellschaftlichen Ausnahmestellungen, auf sie hat die Eigenthumsordnung in erster Linie ihr Augenmerk zu richten. Es ist von der grössten Wichtigkeit vorweg zu konstatiren, dass das Eigenthumsrecht es nicht nur mit einer Gütermasse zu thun hat, die an Form und Gestalt, und ihren wirthschaftlichen Funktionen von einander verschieden sind, welche von ihren Eigenthümern verschiedenster Weise verwendet werden können, sondern welche ihrer inneren Natur und gesellschaftlichen Stellung nach Unterschiede aufweisen, welche von fundamentaler Bedeutung für die Gesellschaft werden, und demgemäss eine unterschiedene Behandlung seitens der Gesellschaftsordnung erfordern. —

Der eben angeführten Unterscheidung gegenüber erscheint es von wesentlich geringerer Bedeutung ob die Güter beweglich oder unbeweglich sind, obgleich diese Unterscheidung bisher als die wesentlichste galt und das ältere und neuere Recht sich fast ausschliesslich mit ihr beschäftigt [1]).

1) Die blosse Unterscheidung von Mobil- und Grundeigenthum, welche das ältere und neuere Recht kennt, genügt noch nicht. Wagner, Grundlegung. II. Aufl. S. 533.

Es ist daher angebracht die Tragweite der Unterscheidung von Mobilien und Immobilien auf ihr richtiges Maass zurückzuführen, besonders aber hervorzuheben, dass dieses keineswegs die wichtigste und noch weniger die einzige zutreffende Unterscheidung unter den Eigenthumsarten sei. Sicherlich ist der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum ein auffälliger und sofort in die Augen springender und verleiht jedem der betreffenden Eigenthumsarten ein specifisches und wohl zu beachtendes Gepräge. Die bewegliche Sache vermag der Eigenthümer mit sich zu führen, die Abhängigkeit der Sache von ihm wird dadurch eine vollendete; sie erscheint auch *örtlich* als Appendix des Eigenthümers. Anders beim unbeweglichen Eigenthum. Will der Eigenthümer auf dieses seine Herrschaft unmittelbar ausüben, so muss *er* bei der Sache bleiben, er sieht sich in dieser Beziehung in Abhängigkeit von der Sache; nicht ist die Sache, wie beim beweglichen Eigenthum an *ihn*, sondern er an sein „unbewegliches“ Eigenthum gebunden. Dass dieses für die Stellung des Eigenthümers zu seinem Eigenthum nicht ohne Bedeutung ist, ist unzweifelhaft. Der Eigenthümer von beweglichen Sachen erscheint *freier*, als der von unbeweglichen Gütern, was sich sofort im Verhältniss zur Staatsgewalt geltend macht. Der Erstere kann alles Seinige mit sich nehmen, wenn er fortgehn will, der Letztere sieht sich mit seinem Eigenthum in Abhängigkeit von der Staatsgewalt, welche auf dasselbe nöthigenfalls die Hand legen kann. Dieser Unterschied macht sich auch bei der Besteuerung geltend; der Inhaber des beweglichen Eigenthums kann sich wesentlich leichter der Besteuerung entziehn, als der des unbeweglichen Eigenthums, welches gleichsam vor aller Augen daliegt. Und wie der Eigenthümer seine bewegliche Habe vor den Augen des Staates sehr viel leichter zu verbergen vermag, als seine unbewegliche, so kann er sie auch vor seinen Mitbürgern sehr viel leichter schützen, sie von denen seiner Mitbürger absondern und sie in sein ausschliessliches Gewahrsam bringen; während bei dem unbeweglichen Eigenthum mehr oder minder

eine öffentliche Beglaubigung wird abgegeben werden müssen, dass das betreffende Vermögensobjekt Eigenthum einer bestimmten Persönlichkeit sei, was allein schon eine ganze Reihe von rechtlichen Maassnahmen zur Folge hat. Dort wird das Haben, der Besitz auch die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende Eigenthümer des Vermögensstückes sei, und wenn ein Anderer auf dasselbe Eigenthumsansprüche erhebt, so wird es dessen Sache sein, diese geltend zu machen. Anders bei unbeweglichen Vermögensobjekten; für den Einwohner eines Hauses oder den Bebauer eines Grundstücks spricht noch keinesweges die Vermuthung, dass er auch Eigenthümer desselben sei. Um sich als Eigenthümer auszuweisen, wird es einer speciellen Beurkundung bedürfen. Hieraus folgt wiederum, dass das bewegliche Eigenthum sehr viel leichter aus einer Hand in die andere übergehn kann, als dieses beim unbeweglichen der Fall ist. — Das bewegliche Eigenthum erweist sich auf dem gesellschaftlichen Boden als leichter, das unbewegliche seiner ganzen Natur nach als schwerfälliger Faktor; ihre Natur und demgemäss ihr Verhältniss zu den Eigenthümern ist in der That ein unterschiedenes und macht eine verschiedene Behandlung seitens des öffentlichen Rechtes unabweisbar.

Unerwähnt darf nicht gelassen werden, dass sich keinesweges alle Eigenthumsgegenstände schlechtweg in bewegliches und unbewegliches Eigenthum scheiden lassen, dass es vielmehr Eigenthumsarten giebt, welche weder ohne Weiteres zu den einen noch zu den anderen gerechnet werden können, sondern theilweise als bewegliches theilweise als unbewegliches Eigenthum, also als eine dritte Kategorie aufgefasst werden müssen. Es sind dieses die einerseits festen aber andererseits wieder trennbaren Vorrichtungen und Maschinen, welche bei Fabrikanlagen mit den Grundstücken verbunden werden, und sich dadurch gleichsam zur Pertinenz der Grundstücke gestalten. Im Allgemeinen sind freilich Maschinen als bewegliches Eigenthum zu betrachten, sie können aber in solch innigen Zusammenhang mit den Grundstücken gebracht werden — es sei an die Turbinen bei Mühlen erinnert — dass sie in

der That nicht mehr als Mobilien gelten können. Schliesslich ist eine ganze Mühle auseinander zu nehmen und zu transportiren möglich, deshalb wird man Mühlen nicht zu den Mobilien rechnen. Also nicht die Transport*möglichkeit* oder Unmöglichkeit entscheidet allein über den Charakter der Mobilien oder Immobilien, sondern ob das Ganze des Objekts, wie es vor uns steht, das Wesen des Beweglichen oder Unbeweglichen an sich trägt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man, während man Arbeitswerkzeuge unzweifelhaft zu den Mobilien zu rechnen hat, gewisse Kategorien von Maschinen und gewisse Fabrikpertinenzien nicht zu den Mobilien zu rechnen haben. Es ist dieses insofern nicht ohne praktische Bedeutung, als der Modus der Beleihung bei Mobilien und Immobilien ein unterschiedener sein muss, und es sich als unzweckmässig herausstellen würde, alle Maschinen u. s. w. zu den Mobilien zu rechnen, davon ausgehend, dass es nur Mobilien und Immobilien gebe.

Wichtiger als die Unterscheidung der Eigenthumsarten in Mobilien und Immobilien ist, weil weniger äusserlich, die Unterscheidung nach ihrer *wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit*. In dieser Beziehung treten uns drei Hauptgruppen gegenüber. Die Eigenthumsgegenstände dienen entweder nothwendigen d. h. Lebensbedürfnissen, oder Kulturbedürfnissen oder Luxusanforderungen. Die Natur des Menschen erfordert die Befriedigung von Bedürfnissen, die er als *leiblicher Organismus* befriedigen *muss*, wenn er nicht untergehn soll; es sind dieses die sogenannten *Lebensbedürfnisse*, die sich ihm unabweisbar aufdrängen —. Der Mensch hat als *geistiges Wesen* Bedürfnisse, welche er befriedigen *will*, weil er nur durch diese Befriedigung sich wirklich als Mensch fühlt; es sind dieses seine *Kulturbedürfnisse*. Schliesslich giebt es eine Kategorie von Bedürfnissen, richtiger von *Reizen*, welchen er Befriedigung zu gewähren, sich angetrieben fühlt, ohne dass sie zu seinem Lebensunterhalt dringend nothwendig sind, und ohne dass sie mit den Kulturanforderungen im unzertrennlichen Zusammenhange stehn, weil

ihre Befriedigung sei es seinen Sinnen sei es seinem Geiste ganz besondere Genugthuung gewährt; sie umfassen die Luxusanforderungen.

Ob ein Gegenstand den Lebens- oder Kulturbedürfnissen oder dem Luxus dient, hängt freilich in hervorragender Weise von der Bearbeitung desselben ab; selbst Nahrungsstoffe, also Güter, welche bestimmt sind, den Lebensbedürfnissen zu dienen, können derartig zubereitet sein, dass sie als Luxusspeise fungiren können; gewisse Materialien können, so gewöhnlich sie an sich sind, so kunstvoll bearbeitet werden, dass sie nicht nur einem Kulturbedürfniss entsprechen, sondern auch als Luxusgegenstand gelten können. Es giebt aber eine innere Natur der den menschlichen Bedürfnissen dienenden Sachgüter, welche sie an sich bereits mehr geeignet zu Lebens- oder Kultur- bezw. zum Luxusverbrauch macht. Wenn auch das Holz derartig verarbeitet werden kann, dass die aus ihm gefertigten Gegenstände vollgültig als Luxusartikel erscheinen, so wird Holz seinem inneren Wesen nach als ein Material gelten, welches für die Befriedigung von Lebensbedürfnissen bestimmt ist. Andererseits wird Gold und Silber, so weit es zu Gebrauchsgegenständen verwandt wird, immer als Luxusartikel auftreten. Korn wird als ein Sachgut angesehn werden, welches den Lebensbedürfnissen dient; gewisse sogenannte Handelspflanzen wie Spargel u. s. w. als Luxusartikel. Da nun die Naturfaktoren derartig von Menschen in Bewegung gesetzt werden können, dass weitaus mehr die einen als die anderen erzeugt werden, so hängt die Befriedigung der Bedürfnisse nach der Seite ob sie Lebens-Kulturbedürfnisse oder Luxus sind lediglich davon ab, erstens wie die Naturfaktoren benutzt werden und zweitens wie sich die Produktion vollzieht, mit anderen Worten: die ganze Gestaltung des Volkswohls nach der Richtung der materiellen Existenz hängt zunächst von der Gestaltung der Produktion ab, in erster ursprünglicher Linie wie die Naturfaktoren verwandt, und weiterhin wie die gewonnenen Naturprodukte verarbeitet

werden — d. h. wie die Eigenthümer, seien es Einzelpersonen, Personenverbände oder Gemeinde und Staat die ihnen gehörigen natürlichen Produktionsquellen benutzen, und die von ihnen gewonnenen Produkte verarbeiten lassen.

Es tritt hier die Eigenthumsfrage in ihrer ganz grundlegenden Bedeutung, in ihrer vollen gesellschaftlichen Tragweite in den Vordergrund, und die Eigenthumsordnung muss sich die volle Verantwortlichkeit, die sie zu übernehmen hat, bewusst werden. Weil es nicht nur gleichgiltig sondern von fundamentaler Bedeutung ist, ob Sachgüter erzeugt werden, welche den Lebensbedürfnissen, den Kulturbedürfnissen oder dem Luxus dienen, so muss die Eigenthumsordnung dieser gewichtigen Unterscheidung Rechnung tragend, demgemäss Bestimmungen treffen, wem und unter welchen Befugnissen die Naturfaktoren überlassen werden dürfen, und welche Vorsorge für die Produktion überhaupt zu treffen sei. Nicht wie die Eigenthumsordnung dieses zu erledigen hat, sondern nur dass sie es zu erledigen hat, ist hier zur Sprache zu bringen. Die Eigenthumsordnung darf nicht müssiger Zuschauer bleiben, ob Wälder ausgerodet werden, ob Grund und Boden zum Anbau von Nährpflanzen (Korn u. s. w.) oder zum Vergnügen (Jagdrevieren) oder auch zum Bau von Luxuspflanzen verwandt wird, und sie darf die Produktionsgestaltung, so weit solche auf den Eigenthumsverhältnissen basirt, nicht unberücksichtigt lassen. Sie hat es demgemäss vor ihr Forum zu ziehn, wer Eigenthümer dieser Naturfaktoren werden darf.

Hierin liegt die Bedeutung der Unterscheidung, ob die Sachgüter den Lebens- und Kulturbedürfnissen oder dem Luxus dienen. Es ist dieses tiefeingreifend in alle gesellschaftlichen Verhältnisse, macht sich auf allen Gebieten der Eigenthumsverhältnisse geltend, und erfordert von dem positiven Eigenthumsrecht nachhaltige Berücksichtigung.

Die bisher getroffene Eintheilung des Eigenthums bezog sich auf die natürlichen Eigenschaften desselben, ob die

Eigenthumsgegenstände von Natur in beschränkter oder unbeschränkter Menge vorhanden bezw. herstellbar, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, ob sie ihrem inneren Wesen nach zur Befriedigung von Lebens-Kulturbedürfnissen oder des Luxus bestimmt erscheinen. Es ist dieses die erste Kategorie der Eigenthumsarten, die uns in Folge natürlicher Verschiedenheiten unterschieden gegenübertreten, und deren Unterscheidung für die Eigenthumsordnung von Wichtigkeit wird. Eine zweite Kategorie unterschiedener und zu unterscheidender Eigenthumsarten bildet sich je nach der Verwendung, die sie bei dem Menschen finden.

Die Menschen können die Eigenthumsgegenstände in erster Linie nur auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften verwenden, so dass die Verwendung des Eigenthums sich zunächst auf seine natürliche Beschaffenheit stützt; dem Menschen ist es aber gegeben, durch die Bearbeitung der einzelnen Eigenthumsgegenstände die natürlichen Eigenschaften wesentlich umzugestalten, und die Natur hat gemeinhin die Sachgüter mit so vielfältigen Eigenschaften ausgestattet, dass es dem Menschen freisteht, sie nach verschiedenen Richtungen und zu verschiedenen Zwecken zu verwenden. Hierdurch werden bei der Verwendung der Eigenthumsgegenstände die natürlichen Eigenschaften derselben zwar nicht aufgehoben, aber in den Hintergrund gedrängt; wenn der Mensch auch nicht die verschiedenen Güter durchaus nach Belieben verwenden kann, so ist ihm in Betreff der Verwendung ein grosser Spielraum eingeräumt, und die verschiedene Verwendung wird neben den verschiedenen natürlichen Eigenschaften ein hervorstehender Eintheilungsmodus; ja die verschiedene Verwendungsweise ist eine der wesentlichsten Eintheilungsprincipien für die Eigenthumsarten. Die das Eigenthum betreffenden Fragen müssen ein durchaus chaotisches Bild gewähren, falls man die Eigenthumsarten nur nach ihren natürlichen Eigenschaften unterscheidet, und es unterlässt sie nach der verschiedenen Verwendung, die sie finden, zu klassificiren. Erst wenn man die verschiedenen Verwendungsweisen klar gelegt, und sie ent-

sprechend berücksichtigt wird der Knäuel der Fragen, die sich um das Eigenthum ballen, weiter entwirrt, die Unterscheidung der natürlichen Eigenschaften, speciell, ob das Eigenthum beweglich oder unbeweglich ist, welches vorzugsweise bisher berücksichtigt worden ist, ist nach keiner Seite ausreichend.

Die ursprünglichste Verwendung des Eigenthums ist die als Nutzeigenthum (oder Gebrauchseigenthum); der Mensch, sei es der Einzelne, seien es Gemeinschaften, nimmt Naturgegenstände an sich, macht sich solche zu „eigen", um mittelst ihrer seine Bedürfnisse zu befriedigen. Das Eigenthumsverhältniss tritt hier in seiner naturwüchsigen vollen Schärfe hervor. Es ist nicht nur das nackte Ergreifen, das Haben eines Gegenstandes, um es im nächsten Augenblicke zu verwenden, bezw. zu vernichten, etwa wie das Thier, das sich Futter verschafft, um es dann sofort zu verzehren; es ist das bewusste sich Aneignen der Sachen, um sich ihnen gegenüber im Bewusstsein der menschlichen Persönlichkeit als Eigenthümer zu fühlen (s. S. 10) und sie derartig zu benutzen, wie das menschliche Bewusstsein es für angemessen und zulässig erachtet. Der Zwang, welchen die Natur auf den Menschen ausübt, dass er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse Sachgüter haben muss, gestaltet sich bei der selbstbewussten Persönlichkeit der Menschen dahin, dass der Mensch erstens als Herr der Sachen, die er braucht, auftritt, zweitens dass er sie nach seinem Willen verwendet, mit anderen Worten, dass er Eigenthümer wird. Und weil der Mensch Befriedigungsmittel haben muss, und weil der Mensch dieses Verhältniss, das zunächst d. h. von Natur aus ein Zwangsverhältniss ist, zu einem freien, das ist zu einem Eigenthumsverhältniss gestalten will, so muss ein Jeder, der seine Selbstständigkeit zu wahren Anspruch erhebt, Eigenthümer sein, Eigenthum haben [1]). Ein Kind, das von seinen Eltern seine Befriedigungs-

1) Privateigenthum ist eine Institution, welche dem Wesen des Menschen entspricht; aber es ist als gesellschaftliche Institution nur haltbar, wenn es allen zugängig gemacht ist. Samter, Sociallehre S. 111. Auch Hegel be-

mittel zuertheilt erhält, vermag als Eigenthümer im vollsten Sinne des Wortes nicht aufzutreten, weil es noch keine Person ist, d. h. weil ihm die rechtliche Verfügungsfähigkeit abgeht; ihm mögen Gegenstände als sein Eigenthum bestimmt sein, aber so lange er noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, tritt es dieses Eigenthum nicht an, es ist eben dem strengen Begriff nach noch nicht Eigenthümer. Ein Greis, der alle seine Befriedigungsmittel von etwaigen Angehörigen zuertheilt erhält, ist speciell dieser Zuwendungen gegenüber nicht Eigenthümer, er wird wie das Kind einfach unterhalten. Ein ähnliches Verhältniss tritt bei dem Arbeitsunfähigen ein, der etwa von der Gemeinde unterhalten wird, und es ist deshalb erklärlich, dass die Betreffenden in staatsrechtlicher Beziehung als nicht vollgültige Personen anerkannt werden. Ganz dasselbe fand zu Zeiten der Sklaverei in Bezug auf die Sklaven statt. Diese erhielten ihre Befriedigungsmittel derartig zuertheilt, dass auch bei diesen Befriedigungsmitteln von einem Eigenthum nicht die Rede sein kann, diese waren in der That nur wie das Futter, das dem Thiere von den Menschen zuertheilt wird. Jetzt entspricht es unserm Bewusstsein, dass Jeder (Grossjährige) auch als Person auftritt; demgemäss die Sachen, die er als Befriedigungsmittel braucht, als Eigenthümer hat, d. h. Eigenthümer ist. Mensch (Person) sein, und Eigenthümer sein erscheint hiermit unzertrennlich verknüpft. Es ist Niemand Person, der nicht Eigenthümer ist, und weil ein Jeder Person ist, muss er Eigenthum haben, Eigenthümer sein.

Es bezieht sich dieses zunächst nur auf das Nutzeigenthum — wir werden sofort Eigenthumsarten kennen lernen, bei welchen es fortfällt, dass ein Jeder sie haben muss — weil

merkt: „Jeder müsste Eigenthum haben“ — die Gerechtigkeit fordert, dass jedes Eigenthum haben solle“ (Philosophie des Rechts §. 49) „das Eigenthum ist ein natürliches Recht“, sagt Portalis, „das Princip des Eigenthumsrechts liegt in uns.“ Aber wenn es ein natürliches Recht ist, d. h. aus der Natur des Menschen entspringt, so folgt daraus, dass man dasselbe Niemandem entziehen darf. Der Existenzgrund des Eigenthums, wie ihn Portalis angiebt, fordert das „Eigenthum für Alle“. Emil de Laveleye de la propriété XX.

ein Jeder Befriedigungsmittel haben muss, und weil es die Stellung des Menschen erfordert, dass ein Jeder ihnen gegenüber als Person, d. i. als Eigenthümer auftritt. — Hiermit ist auch die Nothwendigkeit der Eintheilung der verschiedenen Eigenthumsarten, speciell die Absonderung des an die Spitze gestellten und nothwendigerweise an die Spitze zu stellenden Nutzeigenthums klar gelegt. Das Nutzeigenthum, und wie wir später sehen werden, nur das Nutzeigenthum tritt mit dem Anspruch auf, mit jedem Menschen als Person verwachsen zu sein, und unzertrennliches Attribut der Persönlichkeit zu sein [1]).

Dieser prinzipiell wichtigen von anderen Eigenthumsarten unterschiedenen Stellung gegenüber, welche das Nutzeigenthum einnimmt, erscheinen gewisse andere Unterscheidungen, welche beim Nutzeigenthum zu treffen sind, nicht wesentlich; sie dürfen jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Das Nutzeigenthum wird entweder bei der Benutzung sofort verbraucht (Verbrauchseigenthum) [2]), wie Nahrungsmittel, Heizmaterial u. s. w. Hierdurch entsteht für Jeden die Nothwendigkeit, dass ihm eine dauernd zufliessende Eigenthumsquelle zur Verfügung steht, mit anderen Worten, dass er eine Einkommenquelle hat, welche ihn in den Stand setzt, sich die Befriedigungsmittel zu verschaffen, da gewisses unerlässliches Nutzeigenthum dauernd verbraucht wird, also dauernd ersetzt werden muss. Diesem Verbrauchseigenthum gegenüber genügt

---

1) Wagner dagegen meint: das Eigenthum an Gebrauchsvermögen ist nur für denjenigen Theil des letzteren, welcher als Verbrauchsvermögen zur Befriedigung der unentbehrlichen Existenzbedürfnisse des Individuums dient, als nothwendige Konsequenz der menschlichen Natur abzuleiten. Alles übrige Privateigenthum Privater an Gebrauchsvermögen lässt sich auf diese Weise nicht begründen. Grundlegung II. Aufl. S. 537. Mir erscheint diese Grenze zu enge gezogen.

2) Das Gebrauchsvermögen ist a) Verbrauchsvermögen, soweit es Güter umfasst, welche bei der Bedürfnissbefriedigung sofort gänzlich oder wenigstens in ihrer individuellen Gutsform als Güter untergehn, z. B. Nahrungsmittel. b) Nutzvermögen, soweit es Güter umfasst, welche erst durch eine etwas andauernde Benutzung für die Bedürfnissbefriedigung ihre Gutseigenschaft verlieren. Wagner, Ebenda S. 37.

nicht, dass man es als Eigenthum *hat*, man muss es dauernd zu beschaffen in der Lage sein. — Oder das Nutzeigenthum hält längere Zeit im Gebrauche vor, wie Kleidungsstücke, Mobilien und weiterhin Wohngebäude. Diese Art von Nutzeigenthum fordert nach einer andern Richtung die Beachtung heraus, es lässt das Wesen des Nutzeigenthums besonders deutlich hervortreten. Bei dem Verbrauchseigenthum ist dieses deshalb weniger der Fall, weil das Eigenthum bei dem Gebrauch sofort verschwindet; seine Existenz ist eine sich gleichsam verflüchtende. Hier bei der längeren Dauer der Existenz des Nutzeigenthums macht sich das Verhältniss des Eigenthümers zu diesem seinen Eigenthum in allen seinen Beziehungen geltend. Sind, wie bei Kleidungsstücken, gewissen Mobilien, diese Gebrauchsgegenstände zu den Lebensbedürfnissen unerlässlich, so muss ein Jeder mindestens diese als sein *Eigenthum* haben; es sei an die Schuldgesetze erinnert, die nothwendigsten Gebrauchsgegenstände dürfen dem Schuldner nicht entzogen werden. Dient das Nutzeigenthum der Kultur und selbst dem Luxus, so gewährt es dem Eigenthümer die vollen und selbst überreichen Befriedigungsmittel, welche die Benutzung der Gebrauchsgegenstände zu den verschiedenen Lebenszwecken zu bieten im Stande sind. Es handelt sich hierbei keineswegs um den rein materiellen Genuss. Wie sehr sich derselbe auch oft über Gebühr hervordrängen mag, er ist eben so oft mit einem geistigen Genuss verwebt, und bietet diesem gemeinhin erst die unentbehrliche Grundlage. Bei Einzelnen wie bei Völkern sehn wir, dass erst ein gewisser Grad materiellen Wohlbefindens erreicht sein muss, wenn sich geistige Kultur entwickeln soll. Das Eigenthum an Gebrauchsgegenständen, d. i. *das Nutzeigenthum ist es*, welches sich als *Vorbedingung aller Kultur herausstellt*, und im Hinblick darauf, dass ein Jeder Nutzeigenthum haben muss, tritt die volle Bedeutung hervor, dass das *Nutzeigenthum* erstens sich möglichst reich gestalte, dann sich *möglichst allgemein vertheile*. Nicht nur die Grösse des in einem Volke befindlichen Nutzeigenthums, sondern auch *seine Verthei-*

lung wird für ein Volk von grundlegender Bedeutung. Zugleich tritt hier wiederum klar zu Tage, wie nothwendig es ist, die verschiedenen Eigenthumskategorien sachgemäss zu unterscheiden, und wie unzulässig es ist, die das Eigenthum betreffenden Fragen schlechtweg bezw. allgemein zu behandeln. Was hier vom Nutzeigenthum gesagt ist, gilt keineswegs durchweg vom gesammten Eigenthum am allerwenigsten in seiner vollen Schärfe. Um nur an Eines, was schon erwähnt ist, zu erinnern, Nutzeigenthum muss ein Jeder haben, während dieses bei anderen Eigenthumsarten keineswegs der Fall ist; auch die Wichtigkeit der Vertheilung tritt bei den anderen Eigenthumsarten nicht in demselben Maasse wie beim Nutzeigenthum hervor, bei dem demnächst zu betrachtenden Produktiveigenthum stellt sich neben der Vertheilung auch eine gewisse Konzentration als unerlässlich heraus. Das Nutzeigenthum bietet der Betrachtung ganz spezifisch charakteristische Seiten dar, welche in hervorragender Weise Beachtung erheischen.

Der Verwendung des Eigenthums als Nutzeigenthum reiht sich diejenige als Produktiveigenthum an. Der Fortbestand der Gütermenge erfordert eine produktive Verwendung des Eigenthums, die Existenz des Produktiveigenthums.

In erster Linie sorgt die Natur für einen sich ergänzenden Gütervorrath, aber nur für die unentwickeltsten Kulturverhältnisse, und auch für diese nur in besonders bevorzugten Gegenden reicht diese produktive Güterquelle der Natur aus; in der weitaus grössten Mehrzahl der Länderstriche und überall, wo sich irgendwie redenswerthe Kulturbedürfnisse entwickelt haben, muss zu der produktiven Thätigkeit der Natur die produktive Thätigkeit des Menschen hinzutreten, um den Fortbestand der zu der Befriedigung der Bedürfnisse erforderlichen Gütermenge sicher zu stellen. Ja selbst da, wo die produktive Arbeit des Menschen auf das denkbar geringste Maass der Thätigkeit beschränkt, ist die Mitwirkung des Menschen insofern nicht ausgeschlossen, als diese Güterquelle min-

destens schonend von ihm behandelt werden muss. Jagdgebiete, wie Thierweiden werden mit der Zeit ausgenutzt; die wilden Jäger- und Nomadenvölker sind gezwungen weiterzuziehn, sobald ihre Naturgüterquelle versiegt, und wohl sehr bald schon tritt der Vortheil und die Nothwendigkeit, sie zu schonen ein. In weit erhöhtem Grade macht sich dieses beim Ackerbau und der Industrie geltend; hier müssen nicht nur die natürlichen Güterquellen geschont werden, sondern es müssen seitens der Menschen mehr oder minder weitgehende Vorrichtungen getroffen werden, um diese Produktion überhaupt zu ermöglichen. Die produktive Thätigkeit des Menschen muss sich der Natur zugesellen, wenn die Befriedigungsmittel, welche durch Ackerbau und Industrie erzielt werden können, dem Menschen zur Verfügung gestellt werden sollen, d. h. wenn alle diejenigen Befriedigungsmittel geschaffen werden sollen, welche den Menschen in den Stand setzen, sich von den untersten Stufen eines nahezu thierischen Daseins zu erheben.

Hierbei treten uns zwei beachtungswerthe Momente entgegen. Um den Fortbestand der Befriedigungsmittel zu sichern, d. h. um die fortlaufende Produktion zu ermöglichen, müssen die natürlichen aneignungsfähigen Güterquellen Eigenthum werden. Es ist hier daran zu erinnern, und — gegenüber der jetzt herrschenden Anschauungen besonders zu betonen, dass dieses keinesweges Privateigenthum zu sein braucht; die Frage, wer Eigenthümer dieser Güterquellen werden soll, ob Einzelpersonen oder Genossenschaften oder Staat und Gemeinde braucht nach keiner Seite präjudizirt zu werden, aber in bestimmte Hände müssen die natürlichen Produktionsfaktoren, die überhaupt aneignungsfähig sind, übergehn, da falls räumlich und zeitlich auf sie verschiedene persönliche Einflüsse sich geltend machen können, die Produktion an sich vorweg unmöglich werden würde. Man nehme ein Stück Ackerboden, der nicht bestimmten Händen, seien es der der Einzelpersonen oder Gemeinschaften überantwortet wäre, und unterstelle, dass es, allen möglichen Einflüssen zugängig, diesen unterworfen sei; es unterliegt nicht dem

geringsten Zweifel, dass dieses Ackerfeld der Produktion so gut wie verloren sein würde. Es ist eine Nothwendigkeit, dass der Ackerboden Eigenthum werde, wenn er produktiv wirksam werden soll, wobei immer festzuhalten ist, sei es seitens Einzelpersonen, sei es seitens Gemeinschaften. Wie beim Nutzeigenthum in erster Linie der menschliche Organismus, die Nothwendigkeit, Befriedigungsmittel zu haben, das Eigenthum schafft, so beim Produktiveigenthum die Nothwendigkeit, dass die Produktion sicher gestellt werde. Es muss Produktiveigenthum geben, und zwar müssen bestimmte Naturgüterquellen ins Eigenthum übergehn, um die für die Menschen bei nur einigermaassen entwickelter Kultur erforderlichen Befriedigungsmittel herzustellen.

Das zweite zu beachtende Moment ist, dass die Menschen selbst bestimmte Gegenstände ausschliesslich dazu bestimmen bez. dazu verarbeiten müssen, der Produktion zu dienen, wie Handwerkzeuge, Maschinen u. s. w. wenn die Produktion ihren ungestörten Fortgang haben soll. Bis zu einem gewissen Grade tritt diese Nothwendigkeit bereits auf den untersten Stufen der Kultur ein. Wenn wir uns auch schwer entschliessen können, angesichts unserer Produktionsmittel etwa Pfeil und Bogen der wilden Jäger als Produktiveigenthum anzuerkennen, unzweifelhaft liegt in ihnen bereits der Keim zu dem Produktiveigenthum, wie es sich unseren Begriffen gemäss gestaltet. Und je mehr die Bedürfnisse sich entwickeln, und die Nothwendigkeit und der Trieb reichhaltige und vervollkommnete Befriedigungsmittel zu erzeugen sich geltend macht, um so weniger reicht es innerhalb der Produktion aus, dass die natürlichen Güterquellen Eigenthum speziell Produktionseigenthum werden, um so mehr ist es unerlässlich, dass neben den natürlichen Güterquellen Arbeitserzeugnisse zu Produktionsmitteln verwandt werden.

Hieraus erhellt, dass sich das Produktiveigenthum in zwei grosse Hauptgruppen theilt, die erste die natürlichen Güterquellen umfassend, wie Grund und Boden, Bergwerke u. s. w., die zweite die Arbeitsprodukte, Werkzeuge, Maschi-

nen, Fabrikgebäude u. s. w. umfassend. Diese Gruppen unterscheiden sich nicht derartig, dass die eine nur Natur die andere nur Arbeitsprodukte umfasst, vielmehr ist bei dem Naturproduktiveigenthum ebenso Arbeit und oft in sehr ausgedehntem Maasse enthalten, man denke an kultivirten Boden im Gegensatz zur jungfräulichen Erde, die, mag sie noch so kulturfähig sein, von Unkraut u. s. w. überwuchert wird; wie in jedem Arbeitsprodukt auch ein Naturerzeugniss steckt — Der Unterschied liegt darin, dass im ersten Falle die Natur die Hauptrolle spielt, der Naturgegenstand, der an sich bereits produktive Kraft besitzt, sich zum Produktiveigenthum, wenn auch mit Hilfe der Arbeit, krystallisirt; im zweiten Falle es die Arbeit ist, welche die Hauptrolle spielt, indem sie den betreffenden Naturgegenstand, der an sich noch keine Produktivkraft entfaltet zur Produktionsquelle die zum Produktiveigenthum stempelt. Diese beide das Produktiveigenthum bildende Hauptgruppen stehn selbstverständlich im allerengsten Konnex und sind gemeinhin und zumal unter entwickelten Kulturverhältnissen auf einander angewiesen, und unzertrennlich mit einander verknüpft.

Das Produktiveigenthum ist nicht allein zu unterscheiden je nachdem es natürliche oder Arbeitsquelle ist, sondern je nachdem es bestimmt ist, dem Eigenbedarf der Produzenten oder den Bedürfnissen der Gesellschaft zu dienen. Im ersten Falle wendet der Produzent sein Produktiveigenthum, um für sich beziehungsweise für seine Familie unmittelbar Befriedigungsmittel zu gewinnen, sein Produktiveigenthum dient unmittelbar seiner Konsumtion; im zweiten Falle sieht es der Produzent lediglich auf die gesellschaftliche Verwerthung seines Produktiveigenthums ab; er produzirt für sich, für seine Bedürfnisse aber durch das Medium der Gesellschaft. Er stellt dieser die Resultate seiner Produktion zur Verfügung, um von ihr dagegen die Befriedigungsmittel zu erhalten, die er für sich bedarf. Dieser Unterschied in der Verwendung ist fundamental und von weit reichender Wirkung. Es ist der Unterschied von der Wirthschaft für

das Haus und von der Wirthschaft für die Gesellschaft (Hauswirthschaft und gesellschaftliche Wirthschaft). Die gesellschaftliche Entwickelung hat dahin gedrängt, dass die Hauswirthschaft das Produziren für den Eigenbedarf, welche noch im Mittelalter eine sehr grosse Rolle spielte, auf ein sehr bescheidenes Maass zurückgeführt ist, und die Wirthschaft für die Gesellschaft, das Produziren für Andere diese Hauswirthschaft gänzlich in den Hintergrund geschoben hat. Deshalb aber bleibt nicht minder der gewichtige Unterschied von beiden bestehn, und macht sich vielseitig geltend, so dass derselbe nicht scharf genug hervorgehoben werden kann. Ja schon hier mag darauf aufmerksam gemacht werden, während nach der Entwickelung, welche die Gesellschaft genommen, das private Produktiveigenthum freilich nur in verhältnissmässig engen Grenzen für den Eigenbedarf zur Verwendung gelangt, in Bezug auf das gesellschaftliche Produktiveigenthum die gesellschaftliche Entwickelung dahin drängt, dieses in immer steigender Progression für den Eigenbedarf thätig sein zu lassen. Die Existenz des gesellschaftlichen Eigenthums neben dem Privateigenthum drängt sich immer mehr in den Vordergrund, um so unerlässlicher ist es, den weittragenden Unterschied, ob das Produktiveigenthum für den Eigenbedarf oder für den Gesellschaftsbedarf zur Verwendung gelangt, festzuhalten.

Das Produktiveigenthum je nach seiner Beschaffenheit und seiner Verwendung hebt sich von dem Nutzeigenthum ganz wesentlich ab. Die Naturgegenstände an sich können, ausgestattet mit den vielfältigsten Eigenschaften verschiedenen menschlichen Zwecken dienen, sowohl als Nutz- wie als Produktiveigenthum verwandt werden; selbst der Erdboden, in erster Linie dazu bestimmt, neue Güter zu erzeugen, Produktiveigenthum zu sein, kann nicht nur als Nutzeigenthum, wie zu Gärten, Parks u. s. w. verwandt werden, sondern muss theilweise dazu verwandt werden, indem es zur Errichtung von Wohngebäuden, welche als Nutzeigenthum aufzufassen sind, unerlässlich sind. Im Allgemeinen weisen aber, wie bereits

erwähnt, die natürlichen Eigenschaften die einen Gegenstände lediglich und selbst ausschliesslich zur Verwendung als Nutz- oder Produktiveigenthum und hierzu kommt nun die Arbeit des Menschen, welche sie, sei es zum Nutzeigenthum, sei es zum Produktiveigenthum bestimmend, sie derartig behandelt, dass sie nur als die eine oder andere Eigenthumsart funktioniren. Maschinen, Werkzeuge u. s. w. können, von Einzelfällen abgesehen, nur als Produktiveigenthum verwandt werden, wie Gebrauchsutensilien immer, wiederum von Einzelfällen abgesehen, neben den Ess- u. s. w. waaren den Haupttheil des Nutzeigenthums bilden.

Es ist aber weitaus weniger der gleichsam körperliche Unterschied, der sei es durch die Natur, sei es durch die menschliche Arbeit hervorgerufen, sich zwischen dem Nutz- und Produktiveigenthum geltend macht, welcher Beachtung erheischt, als — der unterschiedene soziale Charakter Beider, welcher Beachtung beansprucht. Nutzeigenthum und Produktiveigenthum spielen auf dem gesellschaftlichen Boden eine wesentlich von einander abweichende Rolle. Was bei dem Nutzeigenthum an die Spitze gestellt ist, dass ein Jeder es haben muss, weil es zur Bethätigung der Persönlichkeit unerlässlich ist, fällt bei dem Produktiveigenthum fort. Weder kann noch will ein Jeder wirthschaftlich produktiv thätig sein; eine Forderung, dass Jeder Produktiveigenthum habe, ist daher durchaus nicht angebracht, während die Nothwendigkeit, dass ein Jeder Nutzeigenthum habe, sich als unabweisbar ergiebt. Schon hierin liegt ein so fundamentaler Unterschied zwischen Nutz- und Privateigenthum, dass Wagner[1]) nicht Unrecht hat, dass die Unterscheidung zwischen Nutz- und Produktiveigenthum einer der wesentlichsten Eintheilungsprinzipien des Eigenthums

1) Das erste Eintheilungsprinzip (beim Eigenthum) ist die Unterscheidung von Gebrauchsvermögen und Produktionsmitteln (Kapital und Boden): das wichtigste Eintheilungsprinzip, welches von der Rechtsphilosophie, der Jurisprudenz und dem positiven Privatrecht, ja gewöhnlich selbst von der Nationalökonomie bisher fast ganz unbeachtet blieb. Wagner, Grundlegung, II. Aufl., S. 256.

ist. Es erweist sich auch hier wieder deutlich, wie unerlässlich es ist, die Eigenthumsarten zu unterscheiden, und wie wenig es angebracht ist, Eigenthumstheorien ohne Rücksicht auf die Eigenthumsarten aufzustellen. Stellt man den Satz auf, ein Jeder muss Eigenthum haben, so wird derselbe hinfällig, wenn man an Produktiveigenthum denkt; er ist begründet, wenn man das Nutzeigenthum berücksichtigt. Ferner, wie schon vorgreifend beim Nutzeigenthum bemerkt ist: während beim Nutzeigenthum es von der grössten Wichtigkeit ist, dass es sich möglichst allgemein vertheile, erfordert in vielen Fällen die Produktion, dass das Produktiveigenthum sich in bestimmten Händen in grossem Umfange konzentrire. Den Anforderungen, welche an die Industrie gestellt werden, würde auch nicht annähernd Genüge geleistet werden können, wenn das Produktiveigenthum (bez. die Kapitalien) sich nicht in grösserem Umfange konzentrirte. Es war dieses auch die geschichtliche Entwickelung dieser beiden Eigenthumskategorien. Das Nutzeigenthum hat sich, wenn auch nicht annähernd ausreichend, doch immer — in redenswerthem Umfange verallgemeinert; das Produktiveigenthum hat sich in verhältnissmässig wenigen Händen und zwar im grossen Umfange konzentrirt. Beides war mehr oder minder eine Nothwendigkeit, das erste eine Kulturnothwendigkeit, das zweite eine Produktionsnothwendigkeit. In letzterer Beziehung mag hier schon konstatirt werden, dass es von weitreichenden üblen Folgen begleitet war, dass das Produktiveigenthum sich in Einzelhänden konzentrirt hat, wodurch zugleich die Vertheilung des Nutzeigenthums sich ganz beträchtlich gehemmt sah. Die betreffenden und zwar sehr weitreichenden sozialen Missstände, die sich hieraus schliesslich zu einer unerträglichen Höhe herausgebildet, liegen aber nicht in der Konzentration des Produktiveigenthums, die an sich bei der steigenden Kultur unerlässlich ist, sondern darin, dass das Produktiveigenthum sich in Einzelhänden konzentrirt hat. Es ist also ganz falsch, weil die Konzentration des Produktiveigenthums in Einzelhänden, also pri-

vates Produktiveigenthum unhaltbare Zustände geschaffen gegen die Konzentration des Eigenthums überhaupt Front zu machen. Das Produktiveigenthum muss — auch in grösserem Umfange — sich konzentriren, aber freilich nicht nothwendigerweise als Privateigenthum! Wiederum tritt hier die Nothwendigkeit zu Tage, die Eigenthumsarten zu unterscheiden, die Unzulässigkeit, gewisse Eigenthumstheorien unterschiedslos aufzustellen. Der Satz „die Konzentration des Eigenthums ist ein soziales Uebel", ist ebenso falsch, wie der Satz: die Konzentration des Eigenthums ist ein soziales Erforderniss. Beim Produktiveigenthum ist die Konzentration — selbst im grössern Maassstabe geboten, wobei eine weitere Unterscheidung erforderlich wird, — aber nicht ausschliesslich in Einzelhänden) beim Nutzeigenthum erscheint sie als ein soziales Uebel. Diese beiden hervorgehobenen spezifischen Eigenthümlichkeiten des Nutz- und Produktiveigenthums, dass ersteres ein Jeder haben muss, und dieses beim letzteren keineswegs der Fall ist, zu sein braucht; dass jenes naturgemäss dahin drängt, sich zu verallgemeinern, dieses sich zu konzentriren, sind, obgleich sich noch weitere unterschiedene Merkmale aufführen lassen werden, vollständig ausreichend, zu erhärten, dass die Eigenthumsarten speziell als Nutz- und Produktiveigenthum unterschieden werden müssen, und dass diese Eigenthumsarten eine wesentlich unterschiedene Stellung von einander annehmen.

Ob das Nutz- oder Produktiveigenthum von grösserer Bedeutung ist, ist insofern eine müssige Frage, als beide nothwendig sind; das eine um unsere Lebens- und Kulturbedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, das andere um den Güterbestand zu erhalten und auszudehnen, und somit beide für die Befriedigung unserer Bedürfnisse unerlässlich. Es liegt kein Grund vor, einem Volke zu empfehlen, mehr auf Vermehrung des Nutzeigenthums oder des Produktiveigenthums Werth zu legen; beides muss gleichmässig genügende Beachtung finden. Vernachlässigt man das Produktiveigenthum auf Grund des Nutzeigenthums, so verfährt man wie der Verschwender, der seine Ein-

nahmequelle leichtfertig vergeudet; kultivirt man vorzugsweise das Produktiveigenthum, so ist man wie der Geizige, der Gut auf Gut häuft, ohne es zu geniessen. Die Vermehrung des Nutz- und Produktiveigenthums muss im richtigen Einklange zu einander stehen. Es muss durch Ausdehnung des Produktiveigenthums ebenmässig das Recht der Zukunft, wie durch Schaffung des Nutzeigenthums das Recht der Gegenwart gewahrt werden.

Neben der Verwendung des Eigenthums als Nutzeigenthum oder als Produktiveigenthum, macht sich seitens des Eigenthums noch eine Verwendungsart geltend, welche nicht unberücksichtigt bleiben darf, und das ist, dass der Eigenthümer sein Eigenthum verborgt, es als Leiheigenthum verwendet.

Der Eigenthümer kann eben so gut sein Eigenthum selbst, sei es als Nutz-, sei es als Produktiveigenthum verwenden, er kann es aber ebenso gut an Andere zur Verwendung und zwar ebenfalls als Nutz- oder Produktiveigenthum überlassen, und diese Verwendung spielt auf dem gesellschaftlichen Boden eine so grosse Rolle, dass es ein grosser Fehler wäre, nur die unmittelbare Verwendung des Eigenthums als Nutz- und Produktiveigenthum ins Auge zu fassen, und die mittelbare, dass der Eigenthümer für Eigenthum an Andere zur Verwendung überlässt, wodurch ein Zwischenstadium geschaffen wird, welches weitreichenden gesellschaftlichen Einfluss gewinnt, ausser Acht zu lassen. Zwei Punkte sind hierbei besonders fest zu halten. Diese Verwendung des Eigenthums seitens des Eigenthümers, es an Andere zur konsumtiven oder produktiven Benutzung zu überlassen ist keinesweges allein eine privatwirthschaftliche, wie bei dem Vorherrschen des Privateigenthums angenommen werden dürfte; auch die freiwillig zusammengetretenen Personenverbände, wie die Zwangsgemeinschaften können sowohl als Eigenthümer Eigenthum verborgen, als auch als Konsumenten Eigenthum borgen, so dass das Verborgen bez. Borgen von Eigenthum keinesweges sich nur auf das Privateigenthum bezieht, sondern eben so auch auf das gesellschaftliche Eigenthum. Zweitens

dieses Verborgen von Eigenthumsgegenständen ist keineswegs eine lediglich der gegenwärtigen Gesellschaft anhaftende Erscheinung, obwohl es bei der Gestaltung, welche unsere Gesellschaftszustände genommen, eine ganz besonders hervorragende und vielfach von grossen Missständen begleitende Rolle spielt. Zu allen Zeiten sind Eigenthumsgegenstände verborgt, und so weit menschliche Voraussicht reicht, wird dieses in allen Gesellschaftsorganisationen stattfinden, und muss stattfinden, wenn nicht sowohl dem Verbrauch des Gutes wie der Erzeugung desselben ganz unzulässige Hindernisse bereitet werden sollen. Immer wird es Eigenthümer geben, welche ihr Eigenthum nicht selbst zu benutzen im Stande oder willens sind, und es vorziehen, solches statt zu verkaufen zu vermiethen. Es sei in dieser Beziehung nur an das Gebäudeeigenthum erinnert, und ebenso wird es immer Konsumenten geben, welchen damit gedient ist, statt das Eigenthum für sich zu erwerben, solches zeitweise gegen Entschädigung an sich zu bringen. Besonders aber macht sich dieses beim Produktiveigenthum geltend; vollends hier giebt es Eigenthümer, welche weder in der Lage noch Willens sind, ihr Eigenthum produktiv zu verwenden, und es Anderen zur produktiven Verwendung überlassen müssen und wollen; wie es Personen (Personenverbände etc.) giebt, welche es weit vorziehen, und ihrer Lage nach vorziehen müssen, Anderer Eigenthum produktiv auszunutzen, als es selbst zu erwerben. Die Produktion würde in der That mit den lästigsten Fesseln beschwert werden, wollte man davon ausgehen, oder es als das gesellschaftliche Ziel hinstellen, dass nur Eigenthümer ihr Eigenthum produktiv verwenden dürfen. Dieses wird auch in der Zukunft unausführbar sein, und darf für sie nicht erstrebt werden.

Diese beiden hervorgehobenen Punkte, dass das Verborgen von Eigenthum sich keineswegs nur auf privatwirthschaftlichem Boden vollzieht, sondern überall wohin das Eigenthum reicht, und dass es keinesweges nur unserer Gesellschaft angehört, sondern innere Nothwendigkeit in sich birgt, reichen bereits vollständig aus, die Bedeutung des Leiheigenthums zu illustriren

und die Nothwendigkeit zu erhärten bei Unterscheidung der Eigenthumsarten nicht nur Nutz- und Produktiveigenthum von einander zu halten, sondern auch selbst benutztes und Anderen zur Benutzung überlassenes Eigenthum von einander zu halten. Abgesehen von dem Zusammenhange der eigenen Verwendung und der Verwendung fremden Eigenthums mit der Hauswirthschaft und der Produktion für die Bedürfnisse Anderer, welche verschiedene Produktionszweige noch viel zu wenig unterschieden werden, bietet die Verwendung des fremden Eigenthums so vielfach unterschiedene Momente von der Verwendung eigenen Eigenthums, dass die Eigenthumsverhältnisse unvermeidlich falsch aufgefasst werden müssen, wenn man auf den beregten Unterschied nicht achtet. Zumal in der gegenwärtigen Gesellschaft, in welcher in einem ganz riesigen Umfange mit fremdem Eigenthum oder wie der Sprachgebrauch heisst, mit fremden Kapitalien gearbeitet wird, in welcher die Schuldverhältnisse ganz unglaubliche Dimensionen angenommen haben, wird man zu leicht verleitet, die unläugbaren Schattenseiten, die hieraus entspringen, dem Eigenthum gegenüber zu überschätzen und zu übersehen, dass Eigenthum zu verleihen ein mit dem Eigenthum unzertrennlich verbundenes Attribut ist. Ein grosser Theil der Vorwürfe, die man und mit vollem Recht gegen die kapitalistische Produktionsweise erhoben hat, sind in letzter Instanz mit darauf zurückzuführen, dass das Eigenthum verborgt wird, dass hierdurch einerseits in der That unzulässige Abhängigkeitsverhältnisse andererseits verheerende Wirthschaftskrisen entstehen. Eine sachgemässe Auseinanderhaltung des von den Eigenthümern selbst verwandten und des Anderen zur Verwendung überlassenen Eigenthums wird dahin führen, Klarheit in die betreffenden das Eigenthum berührenden Fragen zu bringen; einerseits wird erkannt werden, welche Ausschreitungen das, um in einem Worte auszudrücken: Borgsystem zur Folge hat, und wie demselben entgegen zu treten ist; andererseits werden Ausstellungen, welche in Rücksicht auf diese Ausschreitungen erklärlicherweise vorzugsweise der Institution des Pri-

vateigenthums zugeschrieben werden, entkräftet oder mindestens auf ihr richtiges Maass zurückgeführt —. Zugleich wird die hohe Bedeutung des von den Eigenthümern selbst verwandten Eigenthums, welche unter den jetzt herrschenden Verhältnissen in der That arg verkannt wird, im vollen Maasse gewürdigt werden. Nicht minder wie die das Eigenthum betreffenden Fragen nur genügend erkannt werden können, wenn man die richtige Unterscheidung zwischen Nutz- und Privateigenthum ausreichend trifft, ist dieses auch der Fall, wenn man dem von dem Eigenthümer selbst verwandten und dem Eigenthum, das Anderen zur Verwendung überlassen ist, gebührend berücksichtigt.

Das Eigenthum ist bisher unterschieden, erstens nach der natürlichen Beschaffenheit der Eigenthumsgegenstände, zweitens nach der Verwendung, die es seitens der Menschen findet. Die dritte — gewiss nicht unwesentlichste bei dem Eigenthum zu treffende Unterscheidung ist: in wessen Händen sich das Eigenthum befindet. Die in Bezug auf das Eigenthum anzustellenden Untersuchungen machen es erforderlich, „die Inhaber des Eigenthums“ speziell zu behandeln, da die das Eigenthum betreffenden Fragen nur erledigt werden können, wenn sowohl die Eigenthumsobjekte als auch die Eigenthumssubjekte ausreichend ins Auge gefasst sind; das Verständniss für die Funktion des Eigenthums kann erst gewonnen werden, wenn die Sachen wie die Personen, um welche sich die Eigenthumsfragen drehen, erkannt sind und trotzdem mithin den Inhabern des Eigenthums ein besonderer Abschnitt wird eingeräumt werden müssen, empfiehlt es sich bereits bei der Behandlung der Eigenthumsarten auf den verschiedenen Einfluss, welchen die Inhaber des Eigenthums auf das Eigenthum üben — wenn auch zunächst nur im Allgemeinen, zu verweisen.

Es ist hierbei an die Spitze zu stellen, das Eigenthum gewinnt eine in der Gesellschaft und für dieselbe unterschiedene Bedeutung, je nachdem es sich in den Händen der Einzelpersonen, der freiwillig zusammengetretenen Personenverbände,

und der Zwangsgemeinschaften befindet, ähnlich wie es einen Unterschied macht, ob es als Nutz- oder Produktiv- oder Leiheigenthum verwandt wird. Nur der Mangel einer eingehenden Prüfung des Wesens des Eigenthums hat es veranlasst, dass weder die vielfach beregten Unterschiede getroffen, noch auf den wesentlichen Unterschied ausreichend geachtet ist, in wessen Händen sich das Eigenthum befindet; beschränkte man sich doch früher auf den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum und hielt diesen für ausreichend!

Auf diese Unterschiede wird also auch hier, wenn auch nur im Allgemeinen einzugehen sein.

Bei dem Privateigenthum d. i. bei dem in Händen von Einzelpersonen befindlichen Eigenthum herrscht ein einheitlicher Wille. Derselbe ist durch die Rechtsordnung beschränkt, und muss durch sie beschränkt werden, aber innerhalb der von der Rechtsordnung gewährten Grenzen ist der Wille des Eigenthümers Ausschlag gebend, und wird durch ihn selbst bestimmt. Bei dem in den Händen von freiwilligen Personenverbänden und den Zwangsgemeinschaften befindlichen Eigenthum muss der maassgebende Wille, der bei der Einzelperson durch sie selbst bestimmt wird, erst konstituirt werden und erscheint nicht nur als ein komplizirter, sondern an sich als ein durch verschiedene Elemente gebundener Wille. Nur als Einzelperson erscheint der Eigenthümer — wohl gemerkt, immer in der von der Rechtsordnung gezogenen Grenze — als frei. Es braucht, um dieses klar zu legen, nur an die sogenannten Kompagnonverhältnisse (Theilnehmer an einem Geschäfte, erinnert zu werden. Die Theilnehmer halten sich gemeinhin, und in gewissem Sinne auch mit Recht, als volle Eigenthümer ihres Eigenthums; aber es giebt wohl keinen Kompagnon der nicht das Einengende und Beschränkende dieses Verhältnisses thatsächlich gefühlt hat; und es ist auch nur Einbildung, dass der in einem Theilnehmerverhältniss stehende Eigenthümer ebenso unbeschränkter Herr seines Eigenthums sei, wie derjenige, der über sein Eigenthum allein schaltet und waltet. Es ist dieses,

dass nur der Privateigenthümer als Eigenthümer in der von der Rechtsordnung gezogenen Grenze frei ist, von der allergrössten Bedeutung, und greift in die Debatten, welche über die Eigenthumsgestaltung geführt worden, sehr einschneidend ein. Die Entwickelung des Privateigenthums hat eine Gestaltung angenommen, welche unzweifelhaft unhaltbare Zustände geschaffen hat. Es ist sehr erklärlich, dass dieses nicht nur dazu geführt hat, das Wesen des Eigenthums näher wissenschaftlich zu ergründen, wobei wie bei dem Eigenthumsbegriff nachgewiesen, es sich herausgestellt hat, dass es eine leere Fiktion ist, Eigenthum lediglich als Privateigenthum aufzufassen und zu behandeln, sondern dass in Reaktion gegen die Uebergriffe des Privateigenthums, welches sich ungebührlich in den Vordergrund gedrängt hat, und freilich auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einen Zersetzungsprozess geübt hat, sich weitreichende Bestrebungen geltend gemacht haben, das Privateigenthum, wenn auch nicht gänzlich zu beseitigen, so doch auf das knappste Maass auf das Nutzeigenthum zu beschränken, und es dadurch in der That in seinen Funktionen so weit zu entkräften, dass der Eigenthumsbegriff in Bezug auf das Privateigenthum vollständig entleert erscheint.

Wir stehen hier vor zwei Einseitigkeiten: die eine ist der gegenwärtige Gesellschaftszustand, in welchem das Privateigenthum weitaus überwiegt, und in seiner Einseitigkeit unheilvolle Einflüsse auf die Gesellschaftszustände übt; die andere ist eine erstrebte neue Gesellschaftsorganisation, in welcher das Privateigenthum so gut wie verbannt sein soll, und künftig ebenso auf ein unzulässiges Maass beschränkt sein soll, wie ihm jetzt eine unzulässige Herrschaft eingeräumt ist.

Demgegenüber ist es von der grössten Wichtigkeit festzuhalten, dass nur der Eigenthümer als Einzelperson, wenn auch der Rechtsordnung unterworfen und zu unterwerfen, dem Eigenthum gegenüber wirklich frei ist, dass also, wollte man das Privateigenthum in seinen Funktionen über Gebühr beschränken, man ebenso die persönliche Freiheit der Individuen beeinträchtigen würde, wie man dadurch, dass

man das Privateigenthum hat überwuchern lassen, man unzulässige Gesellschaftsunterschiede erzeugt, und dadurch die Gesellschaft als solche geschädigt hat. Es tritt hier also schon deutlich hervor, dass es ebenso unzulässig ist, dem Privateigenthum den Boden, der ihm als Eigenthum zukommt, zu entziehen, wie ihm eine zu weitgehende Herrschaft einzuräumen. Weil in dem Privateigenthum die Individualität des Eigenthums am prägnantesten zum Ausdruck gelangt, muss es aufrecht erhalten und gewahrt werden, womit keineswegs verbunden ist, beziehungsweise verbunden zu werden braucht, dass es sich in der Gesellschaft allein breit macht, und ein unzulässiges Uebergewicht erlangt.

Mit dieser Freiheit des Individualwillens, die sich beim Privateigenthum am vollständigsten entwickeln kann, steht im engsten Zusammenhange das ungeschmälerte Selbstinteresse, welches nur der Eigenthümer als Einzelperson hat, also nur beim Privateigenthum ungeschwächt zum Ausdruck gelangt. Es ist dieses die Quelle der Intensivität des privaten Produktiveigenthums, welche bei der Eigenthumsfrage eine so bedeutende Rolle spielt. Daran ist nicht zu zweifeln, dass die Freiheit des Einzelwillens, das ungeschmälerte Selbstinteresse der Einzelperson von weittragender Bedeutung für die Rolle wird, welche das Privateigenthum in der menschlichen Gesellschaft zu spielen berufen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierauf bei Betrachtung der Funktion des Privateigenthums näher eingegangen werden, hier genügt es zu konstatiren, dass die Freiheit des Einzelwillens, das ungeschmälerte Selbstinteresse der Einzelperson dem Privateigenthum die weitest gehende Bedeutung verleiht und ihm ein — von dem gesellschaftlichen Eigenthum scharf hervortretendes unterschiedenes Gepräge aufdrückt —.

Die oben erwähnten Attribute sind für das Privateigenthum günstig, und verschaffen ihm nicht nur eine vortheilhafte, sondern auch gesicherte Position, die, wie späterhin zur Erörterung kommen wird, weit über Gebühr ausgedehnt ist. Mit ihnen ist aber auch verbunden: die Gefahr des Missbrauches

und speziell der Engherzigkeit, welche mit jedem Einzelwillen verknüpft ist. Selbst wenn davon ausgegangen werden sollte, dass der Missbrauch des Einzelwillens und des Selbstinteresses durch die Rechtsordnung ausreichend eingedämmt werden kann, was doch immer nur bedingt der Fall sein wird, da entweder die Rechtsordnung den Einzelwillen erdrücken, oder ihm einen gewissen Spielraum — der also auch zum Missbrauch führen kann — überlassen muss, so bleibt die Engherzigkeit des Einzelwillens eine ihm an sich anhaftende Eigenschaft. Wie häufig auch Ausnahmen eintreten mögen, wie weitherzig auch Einzelpersonen sein können, es liegt zumal auf dem Boden der Eigenthumsinteressen in der Natur der Sache, dass der Blick des Einzelnen an sich beschränkt und auf seine Interessen gerichtet ist. So weit der Einzelne auch aus sich heraus zu treten und die weitesten Gesichtspunkte zu fassen vermag, an sich handelt es sich um seine Interessen, um sein Eigenthumsinteresse. Man stelle dem gegenüber was der Staatswille in sich schliesst, wie unendlich grösser naturgemäss das Feld der Interessen ist, welche hier in Frage treten. Der Einzelne mag immerhin die weitesten und edelsten Ziele sich setzen, nie wird er es dahin bringen, die Reichhaltigkeit der Staatsinteressen zu erreichen, und vollends im gewöhnlichen Verlaufe der sich entwickelnden Verhältnisse, vermag das Einzelinteresse gegenüber dem Gesammtinteresse immer nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Bei dem Privateigenthum handelt es sich immer nur um das Interesse der Einzelnen; bei dem gesellschaftlichen Eigenthum um das Mehrerer oder gar einer Gesammtheit. Der Inhalt stellt sich beim ersteren im Allgemeinen unzweifelhaft als der untergeordnete heraus, woran im grossen Ganzen selbst einzeln vorkommende Ausnahmen nichts ändern können.

Der einheitliche Wille des Eigenthums, der beim Privateigenthum hervortritt und ihm sein charakteristisches Gepräge aufdrückt, macht sich, wie bereits erwähnt, bei den anderen Eigenthumsarten nur in sehr abgeschwächtem Grade geltend, da derselbe erst konstituirt werden muss, und an seiner Kon-

stituirung eine kleinere oder grössere Anzahl Personen mitwirken. Weil an dieser Konstituirung mehrere Personen, jedenfalls mehr als eine Person, mitwirken, so existirt nicht mehr die unbeschränkte Verfügungskraft der Einzelperson, so dass sich jedes Eigenthum, auf das mehrere, und seien es auf nur zwei Personen, eine Einwirkung auszuüben haben, von dem der Einzelpersonen abhebt. Zum Unterschiede von diesem Privateigenthum ist jedes Eigenthum, welches nicht einer Einzelperson gehört gesellschaftliches Eigenthum genannt, welches wiederum in sich mannigfache Unterschiede birgt, auf die späterhin eingegangen werden soll. Aber das Eine hat jedes gesellschaftliche Eigenthum an sich, dass wenn bei ihm auch nach aussen ein einheitlicher Wille geltend gemacht werden kann, in sich dieser erst hergestellt werden muss, da das Eigenthum einer Gemeinschaft — sei sie grösser oder kleiner — gehört der maassgebende Wille, der bei der Einzelperson an sich da ist, zunächst noch fehlt, also erst geschaffen werden muss. Gemeinhin ist dieser nur ein Majoritätswille. Die Betrachtung der Funktion des gesellschaftlichen Eigenthums wird es klar legen, wie tief einschneidend es ist, dass beim gesellschaftlichen Willen nur ein Majoritätswille herrscht. Während beim Privateigenthum der selbstständige an sich möglichst unbeschränkte und nur durch die Rechtsordnung beschränkte Wille des Eigenthumes als das charakteristische Merkmal anerkannt ist, ist bei dem gesellschaftlichen Eigenthum, bedingt durch die Nothwendigkeit der Konstituirung eines einheitlichen Willens, der gesammte Wille des Eigenthümers der das charakteristische Merkmal wird, so dass bei dem gesellschaftlichen Eigenthum sich der Wille des Eigenthümers mit einer gewissen Schwerfälligkeit vollzieht, während er beim Privateigenthümer sich in voller Freiheit geltend macht.

Wie bei dem Privateigenthum der freie Wille mit der vollen Kraft des Selbstinteresses zusammenhängt, so bei dem gesellschaftlichen Eigenthum der gesammte Wille mit der abgeschwächten Intensivität des Gesammtinteresses. Das Interesse beim gesellschaftlichen Eigenthum ist nicht konzentrirt,

wie der des Selbstinteresses, sondern vertheilt sich nothgedrungen auf mehrere Personen, und ganze oft sehr grosse Dimensionen annehmende Gemeinschaften. An Stelle des Selbstinteresses wird dann der treibende Faktor Gemeinsinn und Pflichttreue, Faktoren, deren intensive Wirksamkeit nicht bezweifelt werden darf, die aber, immer von Ausnahmen abgesehen, dem des Selbstinteresses nachstehen wird. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen das gesellschaftliche Eigenthum nicht so intensiv verwandt werden kann, wie das Privateigenthum, was für das Produktiveigenthum von erheblicher Bedeutung wird.

Es wird dieses auch von den Gegnern jedes gemeinsamen also jedes gesellschaftlichen Eigenthums und von den blinden Anhängern des Privateigenthums genügend ausgebeutet, und jede Einengung des Privateigenthums durch den Einwand verpönt, dass für die Produktion und damit für das gesammte Volkswohl, die Kraft des Privateigenthums, die sich in voller Intensivität geltend machen kann, und bei welchem das Selbstinteresse das treibende Agens wird, unentbehrliches Bedürfniss ist. Obgleich auch hierauf späterhin wird näher eingegangen werden müssen, so mag hier schon bemerkt werden, dass bei vielem Wahren hierin eine grosse Uebertreibung liegt. Auch wenn nur zwei Personen zusammen ein Geschäft betreiben, kann es nicht mehr so ungebunden geführt werden, als wenn ihm ein Einzelwille vorsteht, und die Nothwendigkeit den Verdienst zu theilen, und die Thatsache dass die Spesen zur Hälfte gehen, bleiben auf den von den Betreffenden entwickelten Geschäftseifer sicherlich nicht ohne Einfluss. Vollends bei grösseren Geschäftsgemeinschaften, Aktiengesellschaften, bei welchen die Leiter nur auf einen Geschäftsgewinn angewiesen sind, macht sich dieses in sehr erhöhtem Grade geltend und dennoch sind Handelsgesellschaften wie Aktiengesellschaften nicht nur etwas ganz Gewöhnliches sondern bei dem Stande unserer Produktion etwas ganz Unentbehrliches, wie in der That auf dem Gebiet der Industrie und des Handels Ein-

zelgeschäftsinhaber bei nur einigermaassen grossen Geschäften Ausnahmen aber nicht Regel sind. Der ungetheilte Einzelwille und das ungeschwächte Selbstinteresse, welches bei dem Privateigenthum hervorgehoben wird, hat mithin in der Gegenwart mehr theoretische Bedeutung als dass es sich thatsächlich geltend machen kann. Wenigstens hat die Gestaltung der Produktionsverhältnisse diese beiden gerühmten Faktoren thatsächlich in den Hintergrund gedrängt, indem im grossen Umfange die Einzelnen gezwungen sind, sich zu associiren. Das ungeschmälerte Selbstinteresse, wie es vollständig nur da vorwaltet, wo Einzelpersonen Geschäftsinhaber sind, ist also keinesweges die einzige Triebkraft für die Intensivität der Produktion. Wir haben es vor Augen, dass zwei mit vereinten Geldmitteln und getheilter Geschäftsthätigkeit, mehr erzielen also intensiver produziren als Einer trotz des ungetheilten Willens und trotz des ungeschwächten Selbstinteresses —. Das Selbstinteresse kann also nicht einen Grund für das ausschliessliche private Produktiveigenthum und gegen das gesellschaftliche Produktiveigenthum abgeben. Auch hier können andere, das Selbstinteresse der Eigenthümer überwiegende Kräfte den Ausschlag geben —.

Der intensiven Macht des Selbstinteresses steht zur Seite der Missbrauch desselben. Es können nicht nur sehr viele Fälle eintreten, sondern sie treten thatsächlich in sehr grossem Umfange ein, in welchen es wesentlicher ist, dass der mögliche Missbrauch des Sonderinteresses vermieden wird (es sei hier vorgreifend nur an die Bodenbewirthschaftung erinnert) als dass lediglich die Intensivität der Produktion aufs Höchste angespannt werde; ganz abgesehen davon, dass wie gewisse Produktionszweige nicht von Einzelpersonen oder kleinen Personenverbänden, sondern nur von grösseren Aktiengesellschaften mit Erfolg betrieben werden können, gewisse Unternehmungen selbst nur von Zwangsgemeinschaften, der Gemeinde oder dem Staate sachgemäss geführt werden müssen —. Es giebt gewisse Produktionszweige, für welche das Selbstinteresse der Einzelnen nicht allein nicht

ausreicht, sondern bei welchen dieses gar nicht angebracht ist, welche gebieterisch durchaus andere leitende Triebkräfte erfordert.

Die intensive Kraft des Selbstinteresses kann daher nicht als Beweismittel gegen die Existenzberechtigung des gesellschaftlichen Eigenthums oder gar für die Nothwendigkeit des ausschliesslichen Privateigenthums erbracht werden, wohl aber als Beweismittel gegen die Unzulässigkeit des von gewisser Seite geforderten ausschliesslichen gesellschaftlichen Produktiveigenthums. Weil „die intensive Kraft des Selbstinteresses" in der Gesellschaft nicht entbehrt und deshalb nicht verbannt werden kann, darf auch nicht ausschliesslich gesellschaftliches Eigenthum erstrebt werden.

Schon diese Kontroverse, welche sich schliesslich darum dreht, wie weit man dem Selbstinteresse des Einzelnen, wie es durch das Privateigenthum zum Ausdruck gelangt, Spielraum in der Gesellschaft einräumen darf, und welche sich soweit zugespitzt hat, dass es sich um die Existenz- bezw. um die Nichtexistenzberechtigung des Privat- wie des gesellschaftlichen Eigenthums handelt, zeigt, welche Bedeutung die Unterscheidung des Eigenthums hat, je nach dem es in den Händen der Einzelnen oder Gemeinschaften ist, und wie unmöglich es ist, die Eigenthumsfrage zu behandeln, ohne diese Unterscheidung zu treffen —.

Als der Hauptunterschied zwischen dem Privateigenthum, und dem gesellschaftlichen Eigenthum, stellt sich wie schon erwähnt, heraus, dass bei dem Privateigenthum es sich um Sonderinteressen der Einzelpersonen, beim gesellschaftlichen Eigenthum um gemeinsame Interessen von Gemeinschaften handelt. Sicherlich können diese gemeinsamen Interessen, zumal wenn sie sich um die verhältnissmässig weniger Personen drehen, in mindestens ebenso grossem Grade, wie in noch grösserem Grade den Charakter des Partikularistischen an sich tragen, als die der Einzelpersonen, aber im Allgemeinen, wenn man das Eigenthum ins Auge fasst, das bestimmt ist, grossen gesellschaft-

lichen Interessen zu dienen, wird kein Zweifel darüber obwalten, dass das Privateigenthum, d. i. das Eigenthum Einzelner nicht die Bedeutung erzielen kann, wie das gesellschaftliche Eigenthum in seiner vollen Entfaltung. In letzter Instanz unterscheidet sich das Privateigenthum von dem gesellschaftlichen Eigenthum wie die Interessensphären der Einzelnen von der der Gesammtheit.

Diese Gegenüberstellung vom Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum im Allgemeinen ist, wie vorausgeschickt, selbstverständlich nicht ausreichend, und es müssen die bereits angeführten verschiedenen Arten des gesellschaftlichen Eigenthums weiter in sich und mit dem Privateigenthum unterschieden werden. Es wird sich jedoch hierzu Gelegenheit finden, wenn auf die Funktion des Privateigenthums und des gesellschaftlichen Eigenthums näher eingegangen werden wird. Hier wo es sich nur darum handelt, die verschiedenen Eigenthumskategorien zu fixiren, die fundamentale Verschiedenheit des Privateigenthums und des gesellschaftlichen Eigenthums festzustellen, mag diese allgemeine Gegenüberstellung genügen. Die weitere Behandlung, speziell die Betrachtung der Inhaber des Eigenthums, wird diese Unterschiede noch viel schärfer hervortreten lassen.

Es ist hier nur noch der Ort zu erwähnen, dass das Eigenthum der Einzelpersonen und das der Zwangsgemeinschaften gleichsam die Pole der Eigenthumsarten bilden. Dort drängt sich ganz der Individualcharakter, hier der rein soziale Charakter des Eigenthums bezw. des Eigenthümers vor, während das Eigenthum der freiwilligen Personenverbände in der Mitte liegt. Es giebt, wie später nachgewiesen werden wird, Personenverbände, deren Eigenthum so vollständig den Charakter des Privateigenthums annimmt, dass es sich in der That von diesem kaum abhebt; es giebt Personenverbände, deren Eigenthum bereits einen vollständig ausgeprägten sozialen Charakter, ganz wie das Eigenthum der Gemeinde und des Staates an sich trägt. Alle diese Unterscheidungen sind eben rein begriffliche, die in der Wirklichkeit in den Ueber-

gangsstufen sich mannigfach verwischen, und nur in weiteren Distanzen thatsächlich scharf hervortreten; aber Unterscheidungen, die begrifflich getroffen werden müssen, falls man in dem Labyrinth, welchen die Materie Eigenthum in sich schliesst, zurecht finden soll. Eigenthum ist ein viel zu allgemeiner und viel zu umfassender Begriff, um verstanden werden zu können, wenn man die verschiedenen Eigenthumskategorien nicht unterscheidet. Und deshalb ist es erforderlich, das Eigenthum nach seiner natürlichen Beschaffenheit, nach der Verwendung die es findet, nach den Inhabern in dessen Händen es sich befindet, zu unterscheiden.

II. Eigenthumsbildungen der Vergangenheit.

Die ersten Entwickelungsstufen des Eigenthums.

Um das Eigenthum, wie es in unserer Kulturepoche vor uns steht, richtig zu erfassen, ist es unerlässlich auf die Eigenthumsentwickelung der Vergangenheit einen Blick zu werfen. Es kann sich hier nicht um eine Geschichte des Eigenthums handeln, für welche kaum Vorarbeiten gemacht sind [1]), und die zu schreiben erst einer späteren Zeit möglich sein wird, sondern nur darum, die Entwickelungsmomente der Eigenthumserscheinungen derartig hervorzuheben, dass für das Verständniss der Eigenthumsgestaltungen der Gegenwart und Zukunft eine Handhabe gefunden wird.

Die Entstehung des Eigenthums fällt ohne Frage in die vorgeschichtliche Zeit. Wir treffen noch in der Geschichte auf Zustände, die eine solche Gleichgültigkeit gegen allen Besitz bekunden, dass von Eigenthum ernstlich nicht die Rede sein kann, Zustände, die uns eine berechtigte Vorstellung machen lassen, wie die Menschen voraussichtlich ihre Laufbahn begonnen haben. Delton schildert die Wilden Borneo's (Moors notices of the Indian Archipelago) [2]): „Sie leben im vollständigen Naturzustande, bebauen nicht den Boden und wohnen nicht in Hütten; sie verkehren nicht mit einander, sondern streifen wie wilde Thiere in den Waldungen umher. Entweder treffen sich die Geschlechter im Dschungel

1) Von hervorragender Bedeutung ist: Emil de Laveleye la propriété et ses formes primitives, welches Werk im Französischen bereits zwei Auflagen erlebt, ins Englische und auch durch Bücher ins Deutsche übersetzt ist.

2) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 8.

oder der Mann raubt sich eine Frau aus einem Kanpang. Sind die Kinder gross genug, um für sich selbst sorgen zu können, so gehen sie gewöhnlich ihre eigenen Wege und dann gedenkt keiner mehr des Anderen". Auch bei den Buschmännern hebt Klemm[1]), „die allgemeine Nichtachtung des Eigenthums und die Scheu vor den Sorgen des Besitzes" hervor. Diese Zustände werden voraussichtlich in den ersten Entwickelungsstufen der Menschheit die allgemein gültigen gewesen sein. Der ursprüngliche Zustand war, dass die Menschen fertige Naturgegenstände, Früchte, Wurzeln, Thiere sich so gut wie es ging aneigneten. Es war wie Schäffle sich ausdrückte „thierähnliche Okkupation. Was täglich errungen wird, wird täglich verzehrt. Die ganze Sippschaft produzirt und verzehrt, okkupirt und raubt zu voller indiskreter Gemeinschaft[2])."

Mag dieser Zustand allgemein oder nur bei einzelnen Menschengruppen vorherrschend gewesen sein, mag er längere oder kürzere Zeit gedauert haben, wir finden andererseits, so wie wir den geschichtlichen Boden betreten, bereits bei den Völkerstämmen, welche wir noch auf der untersten Stufe der menschlichen Entwickelung befindlich bezeichnen müssen, bei den wilden Jägern und Fischern Besitzverhältnisse, aus welchen sowohl der Eigenthumsbegriff wie Eigenthumsbildungen entstehen, und sich entwickeln können; so dass wenn wir auch berechtigt sind, eigenthumslose Zustände in der Geschichte der Menschheit anzunehmen, und voraussetzen zu dürfen, dass diese den Anfang des menschlichen in der That thierähnlichen Seins gebildet haben, wir, abgesehen von diesen Vorstufen der Geschichte der Menschheit, bereits bei noch ganz rohen Zuständen, Eigenthumsbildungen zu konstatiren haben.

„Wo irgend wo" sagt Peschel, „der Mensch zu Brauch oder Genuss eine Sache ergriffen hat, da hielt er sich von jeher für ihren Eigenthümer. Ahnungen von Rechten des Be-

1) Klemm, Kulturgeschichte I S. 339.

2) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III S. 404.

sitzes mangeln selbst in der Thierwelt nicht [1])" —. „Bei Jägern gilt das Revier immer als Eigenthum der Horde [2])" — So lange die Menschen auf der Stufe verharren, dass sie auf den Besitz als solchen keinen Werth legten, und sie sich darauf beschränkten, ihre Lebensnothdurft immer von Neuem zu „erjagen", da wurde die Frage von Mein und Dein keine dauernde, keine von den mit einander in Berührung kommenden geregelte, d. h. keine Frage des Eigenthums, diese wurde erst aufgeworfen, als sich über den thatsächlich bestehenden Besitz Streitigkeiten erhoben; „da musste", wie Lubbock richtig hinweist, sich aus dem Begriff des blossen Besitzes die Idee des Eigenthums entwickeln [3])." Wo also wie bei gewissen wilden Völkerschaften, deren Zustände wir noch aus eigener Anschauung haben kennen lernen, die Besitzverhältnisse ganz locker waren, und gegen den Besitz nahezu absolute Gleichgültigkeit herrschte, da blieb auch die Eigenthumsidee fremd; so wie aber der Besitz irgend wie dauernde Gestaltung annahm, und dass es dazu kam, war doch sicherlich kein weiter Schritt, da konnte es auch an Streitigkeiten nicht fehlen, die zu mehr oder minder festen Normen des Besitzergreifens und des Besitzhaltens d. h. schliesslich zu Eigenthumsgestaltungen führen mussten.

Bei den Grönländern haben an einem grossen Wallfisch Alle, auch die blosse Zuschauer abgeben, gleich den Harpuniern Antheil. Es geht dabei so unordentlich zu, dass unter den etlichen Hunderten Menschen, die mit ihren scharfen Messern in unsinniger Begier über das Thier hinterher sind, gemeiniglich einige verwundet werden [4]). Dieses lässt sich nun zwar bei einem riesigen Wallfisch, aber doch nicht durchweg aufrecht erhalten, und wir treffen bei den Grönländern nicht uninteressante Bestimmungen, welche Licht darauf werfen, wie sich Eigenthumssatzungen zu bilden angefangen haben. Erlegen

1) Peschel, Völkerkunde S. 250.
2) Darwin, Abstammung des Menschen I 41.
3) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 394.
4) Klemm, Kulturgeschichte II S. 294.

auf einer Rennthierjagd mehrere Jäger gemeinsam ein Wild, so gehört es dem, dessen Pfeil dem Herzen am nächsten eingedrungen ist. Die Pfeile tragen sämmtliche Abzeichen, so dass kein Zwist entstehen kann. (Seit der Einführung der Gewehre hat jedoch schon mancher Streit stattgefunden)[1]). Doch bekommen die Anderen etwas von dem Fleisch[2]). Findet ein Eingeborner einen todten von einer Harpune durchbohrten Seehund, so behält er das Thier, giebt die Waffe dagegen dem Eigenthümer zurück[3]). Ist der Seehund von einem Jäger getroffen, und entkommt mit dem in seinem Fleisch haftenden Wurfspiess, wird nachher aber durch einen anderen Mann erlegt, so gehört es dem ersten Verfolger[4]). Derjenige, welcher ein Stück Treibholz findet, (ein im hohen Norden äusserst werthvoller Gegenstand) kann sich dasselbe aneignen, indem er zum Zeichen seiner Besitzergreifung einen Stein auf dasselbe legt, dann wird es von keinem Grönländer berührt werden[5]). Bei den Khonds haben die Jäger das allgemein anerkannte Recht, ein Wild innerhalb oder ausserhalb ihres Gebiets so lange zu verfolgen, bis sie es erlegt oder gefangen haben; nur müssen sie dann den Bewohnern, auf deren Grundbesitz sie das Thier tödteten, einen Theil des Fleisches abtreten[6]).

Es sind dieses augenscheinlich und erklärlicherweise Bestimmungen über den Erwerb und Besitz einzelner Gebrauchsgegenstände, und man ersieht daraus, wie sich allmählig Eigenthumsbestimmungen herausgebildet aus Zuständen, in welchen entweder volle Gleichgültigkeit gegen dauernden Besitz oder ungezügelter Kampf um augenblickliche Okkupation herrschte. Zunächst wurden auf dieser Stufe der Erwerb und Besitz einzelner Gebrauchsgegenstände geregelt, und diesen dadurch der Charakter des Einzeleigenthums aufgedrückt,

1) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 378.
2) Klemm, Kulturgeschichte II S. 294.
3) Lubbock a. a. O. S. 377.
4) Lubbock, Ebenda.
5) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 378.
6) Klemm, Kulturgeschichte II S. 294.
(Campbell's wild tribes of Schondistan p. 41) Lubbock ebenda. S. 378.

das Jagdgebiet selbst blieb dabei ganz ausser Frage, und wurde als selbstverständlich der Gemeinschaft der Stämme u. s. w. gehörig betrachtet. Die Unermesslichkeit des Jagdgebietes gestattete den Indianern der Urwälder Südamerikas möglichste Ausbreitung und einen grossen Spielraum. Begegnungen kamen seltner vor. Eine gewisse Uebereinkunft, ein stillschweigendes Anerkennen gewisser Grenzen scheint stattgefunden zu haben, und untereinander mögen sie wohl, wie wir ja Aehnliches in der Thierwelt finden, gewisse Jagdreviere anerkannt haben[1]). Die Damaras sind ein Hirtenvolk und wissen nichts von festen Wohnplätzen. Das ganze Land wird als gemeinsames Eigenthum angesehen. Trotzdem und obgleich sie keinen bestimmten Begriff von Mein und Dein haben, ist es doch Regel, den der zuerst an einen Ort kommt, als Eigenthümer desselben anzusehen, so lange es ihm gefällt denselben zu behaupten, und Niemand wird sich einen Eingriff erlauben, ohne vorher seine Erlaubniss erlangt zu haben. Dieselbe Regel gilt auch in Rücksicht der Fremden. So hatte der frühere mächtige Häuptling Kahistené grosse Lust, sich in Richterfields niederzulassen, aber in Befolgung des erwähnten Gebrauchs schickte er erst einige seiner Vornehmsten an Mr. Rath, um sich zu erkundigen, wie weit er gegen seinen Plan etwas einzuwenden habe. Rath antwortet, der Häuptling solle nach seinem Gutdünken handeln, da er nur ein Fremdling sei, und keine Ansprüche an ihr Land zu machen habe. Dabei beruhigten sich jedoch die Gesandten nicht, sondern erklärten, es könne ihren Häuptlingen nicht in den Sinn kommen, uns durch ihre Nähe zu belästigen, ohne besondere Erlaubniss dazu erhalten zu haben[2]) —. Bei den Grönländern stand Jagd und Fischerei, das Einzige was das Land giebt, Jedermann frei[3]). Es ist übrigens ein Irrthum anzunehmen, dass dieses überall gleichsam nur unbewusst als selbstverständlich angenommen wurde. Die nordamerikanischen Jägervölker glauben,

1) Klemm, Kulturgeschichte I 271.
2) Charles Anderson, Reise in Südwestafrika I S. 123.
3) Klemm, Kulturgeschichte II S. 294.

der Herr des Lebens und der Schöpfer der Welt habe die Güter der Erde zum Besten Aller nicht aber zum Nutzen blos einiger Wenigen erschaffen und somit steht Allen ein gleichmässiger Antheil zu [1]). Freilich nehmen diese Indianer Nordamerikas eine wesentlich höhere Stufe ein als die Jägervölker im Allgemeinen, und beweisen, dass es durchaus nicht angängig ist, schlechtweg etwa die Jägervölker als auf der untersten Kulturstufe, die Hirten auf einer höheren, die Ackerbauer auf einer noch höheren befindlich bezeichnen, dass wenigstens wie Klemm bemerkt [2]), die Enden der niederen über die Anfänge der höheren hinausragen —. Wir werden dieses noch häufig speziell bei den Eigenthumsbildungen zu konstatiren Gelegenheit haben.

Jedenfalls blieb das Jagdgebiet — mag dieses nun instinktiv oder bewusst geschehen, der Gemeinschaft, es war dem Einzelnen zur Benutzung frei gegeben, und nur „bewegliche Habe" unterlag Bestimmungen, welche sie in den Händen der Einzelnen zu einem Eigenthumsverhältniss umgestalteten. Dass dieses Jagdgebiet Einzelnen speziell übermittelt werde, lag ganz ausserhalb der Kulturstufe; es kam gar nicht in Frage, und war gleichsam vorweg undenkbar —. Auch die bewegliche Habe war auf dieser Kulturstufe nur sehr unbedeutend; die verhältnissmässig hochkultivirten Jägervölker Amerikas gingen, so weit es Wind und Wetter gestatteten, am liebsten nackt [3]), und es ist nur von Wichtigkeit zu konstatiren, dass selbst auf der untersten Stufe der Jägervölker, wo sich Alles noch mehr um augenblicklichen Genuss, um mehr oder minder vorübergehende Habe handelt, sich auch bereits die Nothwendigkeit herausstellt, Eigenthumsbestimmungen für die Einzelnen festzustellen. Es beweist dieses viel mehr als alle theoretischen Erörterungen, wie sehr Eigenthum Ausfluss der öffentlichen Gewalt ist; wie diese es ist, welche den Besitz zum Eigenthum gestaltet.

1) Klemm, Kulturgeschichte II S. 94.
2) Klemm, Ebenda III 4.
3) Klemm, Ebenda II S. 35.

Als bezeichnend, wie wenig auf dieser Kulturstufe die Eigenthumsbegriffe sich festzusetzen vermögen, verdient noch hervorgehoben zu werden, dass manchmal angenommen wird, dass das Anrecht auf ein Vermögen mit dem Leben des ersten Besitzers stirbt. Auf Bana Leon einer der Fidschi-Inseln ist der Tod des Häuptlings das Zeichen zur allgemeinen Plünderung, die nächsten Verwandten eilen in das Sterbehaus und eignen sich alles darin Befindliche an[1]). Auch bei den Grönländern war es Gebrauch, dass die Eingeborenen das Eigenthum eines Mannes, der keine erwachsenen Kinder hinterliess, für herrenlos erklärten. Jeder nahm was ihm beliebte, oder wenigstens was er erlangen konnte, ohne die geringste Rücksicht auf die unglückliche Wittwe und ihre Kinder zu nehmen[2]).

Wir finden also auf dieser Stufe entweder vollständige Gleichgültigkeit gegen jeglichen Besitz oder ein so unbedeutendes Besitzthum, dass die Jägervölker für das Eigenthum kaum Interesse bieten würden, wenn nicht selbst bei diesem geringfügigen Besitzthum sich die Entstehung des Eigenthums nachweisen lässt.

Wesentlich anders gestaltet sich das Eigenthum bereits bei den Hirten, welche zu den Eigenthumsgegenständen eine wesentlich von den Jägern unterschiedene Stellung einnehmen. Freilich ist es noch immer bewegliche Habe, welche das Eigenthum des Einzelnen ausmacht, aber diese bewegliche Habe besteht aus sich fortpflanzenden und zu erhaltenden Thierheerden, also aus ganz anderen werthvolleren Objekten als die Jäger ihr eigen nennen. Der Uebergang vom Jäger- zum Hirtenleben erscheint naheliegend genug, aber mit Recht macht Hehn darauf aufmerksam, dass man sich diesen Uebergang vom umherschweifenden Jagdleben zur Zähmung und Weide der Thiere, ebenso auch weiterhin von der

1) (Fiji and the Fijians I 187) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 384.

2) Lubbock, Ebenda S. 386.

nomadischen Freiheit zur Ansässigkeit nicht langsam und schwierig genug denken kann. „Der Jäger empfand die Viehzucht als Knechtschaft. War es ihm geglückt einen wilden Stier zu erlegen, dann war Tagelang ein schwelgerisches Freudenfest für ihn. Diesen selben Stier oder die Wildkühe zu fangen, aufzusparen, an Nachfolge zu gewöhnen, das Kalb aufzuziehn, die Heerde zu bewachen, — welch' eine Reihe umständlicher einengender regelmässiger Verrichtungen. Um sie zu unternehmen, musste die Jagd ganz unergiebig geworden sein. So wie sich eine Zuflucht eröffnete, war der Rückfall an das freie Jägerleben unausbleiblich[1])." Auch Schäffle geht davon aus, dass die Noth mit steigender Bevölkerung die Jägervölker zum Hirtenleben hat drängen müssen[2]), und dass dieses sich nur langsam vollzogen haben wird. Der Jäger, welcher die Entbehrungen gewöhnt ist, und den Reiz des extremen Wechsels zwischen Anstrengung und Ruhe liebt, bequemt sich nur schwer zur geduldigen und sanfteren Arbeit des Hirten. Klemm dagegen führt den Uebergang vom Jäger zum Hirtenleben auf den Ueberfluss zurück. Es ist wohl denkbar, sagt er, dass dem Jäger, dem die unversiegbare Fülle des Wildes gewiss ist, ausgezeichnet schöne Thiere, die er lebendig gefangen, oder auch solche, die eine Zuneigung gegen ihn verriethen, in den Bereich seines Aufenthalts zieht und sie sich zu seinem Gefährten und Diener macht[3]).

Welches auch immer die Gründe gewesen sein mögen, welche die Menschen veranlasst haben, vom Jäger zum Hirtenleben überzugehn, — eine grosse Rolle hierbei hat unzweifelhaft die natürliche Beschaffenheit der Distrikte wie die Thiergattungen selbst gespielt, so dass gewisse Völker immer Jäger bleiben mussten, andere dagegen sehr bald Veranlassung hatten, Hirten zu werden, während bei wiederum anderen sich dieser Umwandlungsprozess sehr langsam und nur mit Widerstreben der Betreffenden vollzogen hat — der nahe Zusammenhang zwi-

1) Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. III. Aufl. S. 454.
2) Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. III 406.
3) Klemm a. a. O. III S. 4.

schen Jäger und Hirtenleben ist ebensowenig zu verkennen, wie die weitreichende Veränderung, welche durch die verschiedene Beschäftigungsweise auf dem Gebiete des Eigenthums eintrat.

Der Jäger hat nur Freude am Genuss, bei den Hirten entsteht allmählig die Freude am Besitz, er sucht seine Heerde zu mehren und sparsam mit der Verwendung der einzelnen Theile umzugehn [1]). Der Besitz tritt aus dem flüchtigen und inhaltsschwachen Zustande heraus, er gestaltet sich zu einem dauernden und dadurch schon wesentlich erheblichen, und hiermit nehmen die Eigenthumsverhältnisse eine ganz andere Gestaltung an. Während man dort lediglich nur ihre Entstehung betrachten konnte, vermag man hier schon von entwickelten Eigenthumsverhältnissen zu sprechen, die Eigenthumsgestaltung bietet bereits ein belebtes Bild dar. Es sind eben nicht nur die wenigen todten Gebrauchsgegenstände, es sind die lebendigen Thierheerden — und die Sklaven, die bereits bei den Hirtenvölkern eine grosse Rolle zu spielen anfangen, und mit dem sich entwickelnden Besitz unsere Aufmerksamkeit fesseln. Nicht etwa dass die Jägervölker in dieser Beziehung eine höhere Stufe einnehmen und ein freundlicheres Bild gewähren, dort kommt überhaupt der Menschenwerth also die Sklavenfrage gar nicht in Betracht, so weit die Menschen in feindliche Berührung mit einander kommen, frisst der Sieger den Besiegten einfach auf (oder skalpirt ihn), wie er es mit dem besiegten Thiere thut. Es muss konstatirt werden, dass voraussichtlich die Menschheit mit der Anthropophagie begann, so dass die Sklaverei diesem uns unfassbaren Treiben gegenüber bereits ein Symptom der Gesittung ist. Die Jäger nahmen eine noch niedrigere Stufe ein aber — das Bild das uns die Hirten mit ihrer Freude am Besitz gewähren, ist zunächst ein unsagbar trauriges. Sowie der Besitz irgendwie Ausdehnung gewinnt, erstreckt er sich auf Thiere — wie auf Menschen und diese werden der werthvollste Besitz. Bei den

1) Klemm, Kulturgeschichte III 5.

Afrikanischen Völkern beruht der ganze Verkehr auf der Freude am Besitz; dem Kaffer ist Alles feil, er verkauft seine Tochter um den höchsten Preis u. s. w. Der wichtigste Handel ist der Sklavenhandel, der in die frühesten Zeiten hinaufreicht[1]).

Im engsten Zusammenhange hiermit steht, dass das Eigenthum geschützt wird, d. h. dass Bestimmungen zu Gunsten des Eigenthums erlassen werden, welche bei vielen Völkern u. A. bei Afrikanern sehr strenge sind, dass aber trotzdem diese Eigenthumsbestimmungen übertreten werden. „Der Jäger raubt, der Hirte stiehlt", so unterscheidet Klemm nach dieser Richtung den Hirten vom Jäger[2]).

Die bedeutungsvollste Erscheinung, welche auf dem Eigenthumsgebiet das Hirtenleben neben der Sklaverei hervortreten lässt, ist die Vererbung des Besitzthums auf die Nachkommen, eine unmittelbare Folge des bei den Hirten sich ausdehnenden Besitzthums. Wie die Eigenthumsfrage bei der auf den augenblicklichen Genuss gerichteten Lebensweise der Jägervölker nur in dem ersten Keime auftaucht, so kann auch die Vererbungsfrage eine die Aufmerksamkeit auf sich ziehende Gestaltung nicht annehmen, wohl ist dieses aber der Fall bei den Hirten, welche sich mit einer dauernden Habe wie es die Heerde ist, auf die sie Werth legen, umgeben, deren Fortpflanzung, die sie befördern, es ihnen nahe legt, dass diese ihre Habe auf ihre eigene Nachkommenschaft übergeht. Bei wohl allen Hirten tritt bereits eine Vererbung ein, deren nähere Bestimmungen aber sachgemäss mit den unteren Stufen der Ackerbauer ins Auge gefasst werden können.

Auch der Uebergang vom Hirtenleben zum Ackerbau erscheint nicht weit ab, um so mehr, weil mindestens bei sehr vielen Hirten und selbst bei Jägern bereits etwas Ackerbau betrieben wird, aber auch hier gilt durchaus was Hehn vom Uebergang des Jäger- zum Hirtenstande behauptet, dass man sich den Uebergang nicht langsam und schwierig genug den-

1) Klemm, Kulturgeschichte III. S. 309. 312.
2) Klemm, Ebenda S. 6.

ken kann. „Die Noth musste gross sein, ehe der Hirte sich entschloss, den Weidegrund aufzugeben, Körner hinzustreuen, deren Wachsthum abzuwarten, den Ertrag einfach lang aufzubewahren, und so an eine bestimmte Stelle der Welt wie ein Knecht und Gefangener sich zu fesseln. Fiel der Drang der Umstände weg, so wandte er sich sicherlich wie ein Befreiter zum Wanderleben der inneren Stimme folgend [1])." Daher „ist der Uebergang vom unstäten Hirtenleben zur festen Ansiedelung nirgends ein plötzlicher gewesen, sondern führte immer durch zahlreiche Zwischenstufen, auf denen die Völker oft Jahrhunderte verharrten. Der herumziehende Hirte besäet flüchtig ein Stück Land, das er im Herbst ebenso flüchtig aberntet: er wählt im nächsten Frühling ein anderes frisches, das er abermals liegen lässt, nachdem er ihm den Raub abgenommen. Hat die Horde an einem besonders fruchtbaren Flecken sich mit ihren leichten Häusern festgesetzt, so ist doch auch hier der Boden nach einigen Jahren erschöpft; die ganze Gemeinschaft bricht auf, lädt alles Bewegliche auf ihre Thiere und Wagen und baut sich an anderen Orten wieder an [2])." Und nicht nur bei Völkern, die eigentlich im Hirtenstande verharren, wird der Acker bestellt, sondern, mag dieses noch so unbedeutend sein, selbst bei den Jägern ist dieses bereits der Fall, wie bei den nordamerikanischen Jägern, bei welchen der Ackerbau, da ein Sklavenstand nicht vorhanden, und auf die Männer das freie Jägerleben einen zu grossen Reiz ausübt, den Frauen überbelassen bleibt. Interessant ist es, wie die nordamerikanischen Jäger am Ende des vorigen Jahrhunderts die Wichtigkeit und die Bedeutung des Ackerbaues vollkommen einsahen. Kesketomah vom Stamme der Oneida-Indianer sprach in einer Rathsversammlung von der Abnahme der indianischen Bevölkerung und von der ausserordentlichen Zunahme der Weissen. „Woher das? Daher, dass sie die Erde zu bebauen wissen. Brüder und Freunde, dieses ist das Mittel, das uns heilen kann." Kareihunsta sagte: „Siehst du

1) Kulturpflanzen und Hausthiere S. 454.
2) Ebenda S. 103.

nicht, dass die Weissen von Körnern, wir aber von Fleisch leben? dass dieses Fleisch mehr als 30 Monden braucht heranzuwachsen, und oft selten ist, dass jedes jener wunderbaren Körner, die sie in die Erde streuen, ihnen mehr als hundert zurückgiebt; dass das Fleisch, wovon wir leben, vier Beine zum Fortlaufen hat, wir aber nur deren zwei besitzen, um es zu erhaschen? dass die Körner da, wo die Weissen sie hinstreun, bleiben und wachsen? Ihr seid verloren tapfere Oneidas, wenn Ihr fortan nichts als Jäger sein wollt. Die heutige Sonne ist nicht mehr die gestrige, Ihr seid verloren, wenn Ihr nicht die Stimme der alten Gewohnheit erstickt, um Eure Ohren der gebieterischen Nothwendigkeit zu öffnen. Freunde, Brüder, wie ist es möglich diese Nothwendigkeit nicht zu vernehmen, da sie doch so laut spricht, wie der Donner. Dies spricht sie zu Euch durch meinen Mund. Ein Karabiner ist gut. Ein Pflug noch besser; ein Wigwam ist gut, aber eine Scheune, ein Haus noch besser [1])." Man kann sich wohl einen Begriff machen, wenn die Jägervölker noch im vorigen Jahrhundert nach ihrer Berührung mit den Weissen so zähe an dem Jägerleben hingen, wie aus dieser Anrede hervorging, wie dieses vor Jahrtausenden der Fall gewesen sein muss, und dass, wenn es zur Bestellung des Ackers kam, dieses nur in der allerrohesten Weise geschehen ist.

Der Umstand freilich, dass der Acker schon bei den Jägern und mehr noch bei den Hirten bestellt ist, lässt auch die nahe liegende Möglichkeit des Uebergangs vom Hirten zum Ackerbaustande erkennen, mag dieser Uebergang sich auch noch so langsam und noch so schwierig vollzogen haben.

Andererseits wird der Ackerbau, wo diesem die natürlichen Bedingungen ganz besonders günstig waren, sich sehr früh festgesetzt haben, wie wir Ackerbauer bereits in ausgedehnter Weise bei den rohesten Völkern in Australien antreffen und dieses liefert uns wieder den Beweis, dass es ganz unzulässig ist, die Kulturstufen unterschiedslos nach Rangstufen: Jäger,

1) Creveconer in Oberpennsylvanien S. 50. (Klemm II S. 25. 26.)

Hirten, Ackerbauer zu klassifiziren. Der Ackerbau giebt nur eine Antwartschaft darauf, eine höhere Stufe zu erreichen, wie es bei der Hirtenstufe möglich ist, und dieser lässt eine höhere Stufe zu als das Jägerleben, ohne dass indessen auch überall und immer diese höhere Stufe erreicht wird.

Wo jedoch die Völker Ackerbau derartig betreiben, dass er ihrer Lebensweise und Lebenshaltung das charakteristische Gepräge aufdrückt, da stellt sich speziell auf dem Eigenthumsgebiet ein entscheidender Unterschied gegenüber den Jäger- und Hirtenvölkern heraus. Während bei den ersteren vom Besitz überhaupt nicht viel und nur in den ersten Entwickelungsstadien die Rede sein kann, während bei den Hirten zwar schon von einer bedeutsamen aber immer noch lediglich beweglichen Habe die Rede ist, macht sich beim Ackerbau der feste Boden als „Wirthschaftsobjekt" geltend, und mit ihm tritt die bedeutungsvolle Unterscheidung zwischen festem und beweglichem Besitz, die sich späterhin an Stelle dieses rein äusserlichen Unterschiedes zu der inhaltsschweren Unterscheidung zwischen unvermehrbarem und (relativ) beliebig vermehrbarem Besitzthum zuspitzt, auf die Schaubühne der Geschichte und Geschicke der Menschheit.

Mit dem Ackerbau, mit der nachhaltigen Benutzung des Erdbodens zu dauernden Zwecken tritt an Stelle des reinen Okkupationssystems, wie es das Jägerleben aufweist, und der unstäten Wirthschaftsweise, wie es das Hirtenleben in sich schliesst, ein festgegliedertes Wirthschaftssystem, und hiermit gewinnt die Stellung, welche das Besitzthum und demgemäss die Eigenthumsfrage eine ganz andere Bedeutung als auf den früheren Stufen möglich ist. Nicht nur der Grund und Boden, sondern auch die bewegliche Habe gewinnt dadurch, dass ein gleichsam fundirtes Wirthschaftssystem, das sich von dem wilden Jägertreiben und dem unstäten Hirtenleben abhebt, eine ganz andere Bedeutung; speziell wirft sich die Frage auf, wem fällt der Grund und Boden zu? eine Frage, welche verschieden beantwortet, sich durch die ge-

sammte Geschichte der Menschheit hindurch zieht, bis in unsere Tage hineinreicht, und nichts weniger als erledigt ist.

Auf den Jäger- und Hirtenstufen wirft sich die Frage, wem gehört der Jagdgrund, das Weidefeld kaum auf. Es wird, wie dort hervorgehoben, als selbstverständlich betrachtet, dass dieses dem Stamme gehört, wie die bewegliche Habe, die bei den Jägern sich ja überhaupt in sehr engen Grenzen hält, der Familie und den Einzelnen. Die betreffenden Gesellschaftszustände, von Gesellschaftsordnung lässt sich kaum sprechen, lassen das Hervortreten von irgend wie weitreichenden Unterscheidungen gar nicht zu. Es lässt sich annehmen, dass Verhältnisse — sie sind ja eben wenig aufgeklärt, vorgekommen sein werden, dass zumal bei Hirten auch Grund und Boden bereits von Einzelnen okkupirt ist, und umgekehrt, dass bewegliche Habe auch grössere Gemeinschaften, als es die Familie war, gemeinschaftlich besessen haben; im Grossen und Ganzen aber, das lässt sich, soweit dieses Gebiet durchforscht ist, mit Gewissheit annehmen, war auf diesen Stufen vom Einzelbesitz des Bodens nicht die Rede, und die bewegliche Habe gehört den Einzelnen.

Ganz anders, als der Acker und Boden dauernd von den Völkerschaften bestellt wurde. Da musste die Eigenthumsfrage desselben zur Entscheidung gebracht werden[1]), und wir sehen dieselbe je nach der Bildungsstufe, je nach den politischen und religiösen Anschauungen sehr verschieden ausfallen. Vorweg mag bemerkt werden, dass wir sowohl das Grundeigenthum in die Hände der Einzelnen, als auch der Gesammtheit übergegangen finden, und zwar sowohl in die Hände des Einzelnen, als auch in die Hände der Gesammtheit. So gab es auf Neuseeland dreierlei Arten des Grundbesitzes, Stamm-, Familien- und Privatgüter. Die der einzelnen Stammesgenossen

1) Nomadisirenden Völkern ist, weil sie thatsächlich die Erde noch nicht beherrschen und der Boden an und für sich noch kein werthvolles Gut ist, ein eigentliches Grundeigenthum unbekannt. Anders wird es, sobald der Ackerbau eine höhere Bedeutung gewinnt. Nun tritt die Erde aus der Reihe freier Naturmächte heraus. Sie wird dem Menschen dienstbar und daher zum Herrschaftsobjekt geeignet. Gierke, Genossenschaftsrecht, II, S. 136.

waren häufig sehr ausgedehnt, und durch Wechselheirathen verwickelt [1]). Hieraus erhellt — dieses mag als bedeutungsvolle Thatsache vorangeschickt werden, dass keinesweges der Uebergang des Grund und Bodens in Händen der Einzelnen ein Beweis ganz besonders hoher Kulturstufe des betreffenden Volkes ist. Bei den Australiern, die, wie bereits erwähnt, weit unter den Indianer-Jägern Nordamerikas stehen, hat jede männliche Person ein eigenes Stück Land, dessen Grenzen sie genau anzugeben weiss [2]). Diese Verschiedenheit der Verhältnisse erklärt Lubbock dadurch, dass die Indianer fast ganz auf die Jagd angewiesen sind, während die Australier sich von Beutelratten, Würmern, Insekten, Wurzeln u. s. w. ernähren. Die Ersteren würden daher, falls ihr Land in viele Privatgüter zerfiele, trotz des vielleicht in nächster Nähe vorhandenen Wildes, dem Hungertode Preis gegeben sein, wogegen der Letztere auf seinem eigenen Grund und Boden Unterhalt findet [3]). Es ist dieses ein trefflicher Beweis, dass privates Eigenthum an Grund und Boden nichts weniger als ein Beweis hoher Kulturstufe eines Volkes ist, ebensowenig wie gemeinschaftliches Eigenthum an Grund und Boden an sich ein Beweis niedriger Kulturstufe ist; vielmehr hängt sowohl die Existenz des privaten wie des gemeinsamen Grundbesitzes von verschiedenen sich geltend machenden Faktoren ab; die noch jetzt oft geltend gemachte Anschauung, dass gemeinsames Eigenthum an Grund und Boden auf niedrige Kulturstufe hinweist, Privateigenthum an Grund und Boden mit der höheren Kulturentwickelung zusammen hängt, wird durch die bei australischen Völkerschaften herrschenden Verhältnisse gründlichst widerlegt; diese Völkerschaften nehmen einen überaus niedrigen Standpunkt ein, und dennoch waltet bei ihnen ein ausgebildetes Privateigenthum an Grund und Boden vor.

---

1) Taylor's New Zeeland and its inhabitants p. 384 (Lubbock, Entstehung der Civilisation, S. 383.

2) Eyre discoveries in Australia, vol. II, p. 207; ferner Lang in Grey's Australia, vol. II, p. 28 (Lubbock, S. 382).

3) Lubbock, ebenda S. 383.

Festzuhalten ist, dass mit dem Ackerbau und mit der dauernden Bestellung des Bodens die Eigenthumsfrage an dem Grund und Boden sich in den Vordergrund schiebt, dass die Eigenthumsbeziehungen an ihm sich verschieden gestalten, und dass diese an sich allein noch keinen Schluss auf die Kulturstufe der betreffenden Völkerschaften zulassen.

Es ist mit absoluter Gewissheit anzunehmen, dass im Allgemeinen ursprünglich bei den Ackerbauern der Grund und Boden der Gemeinschaft, mag diese aus ganzen Stämmen oder ganzen Völkerschaften bestehen, gehörig betrachtet wurde. Es hat dieses nicht nur die volle innere Wahrscheinlichkeit für sich, weil in den Vorstufen, aus welchen sich der Ackerbau entwickelte, der Grund und Boden niemals und nirgends, so weit es sich feststellen lässt, als einem anderen als der Gemeinschaft gehörig auch nur in Frage kam, und jedenfalls dieses als selbstverständlich betrachtete Verhältniss zunächst wird beibehalten sein, sobald die betreffenden Völker aus dem reinen Jäger- und Nomadenleben herausgetreten sind, was, wie hervorgehoben, sich sehr langsam und allmählig vollzog — sondern wir finden auch thatsächlich bei den verschiedensten Völkern und auf den verschiedensten Kulturstufen wie Laveleye nachgewiesen hat, den Grund und Boden im Besitz der Gemeinschaft, sei es, dass sich dieses Verhältniss nicht nur bis weit in die geschichtlichen Zeiten, sondern, in engeren Gemeinschaften, bis auf unsere Tage erhalten hat; sei es, dass wie sich vollständig beglaubigt nachweisen lässt, ursprünglich der Grundbesitz der Gemeinschaft gehörte, und dann erst ebenfalls durch nachweisbare Einflüsse andere Gestaltungen annahm. Also auch da, wo wir den Grund und Boden nicht im Besitz der Gemeinschaft finden, lässt sich mit voller Zuversicht voraussetzen, dass der gemeinschaftliche Besitz des Grund und Bodens der ursprüngliche war, und dass uns nur nicht überall bekannt ist, wann derselbe aufgegeben bez. verloren gegangen ist (bei vielen Völkern z. B. den Germanen lässt sich dieses ganz genau angeben) während die Gründe, die dazu voraussichtlich geführt haben, sich unschwer vermuthen lassen.

Noch jetzt kommt in Russland, wie überhaupt bei den Slaven, Gemeinschaften gehöriges Grundeigenthum im grossen Umfange vor. In ganz Grossrussland, d. i. auf dem grossen Gebiet, welches sich jenseits des Dnjeprs ausdehnt, und von 30—35 Millionen Einwohnern bevölkert ist, ist aller Boden, welcher nicht der Krone oder dem Herrn gehört, untheilbares und gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinde (le mir). Selbst die Emanzipationsgesetze haben die Kollektivexistenz des Mir nicht erschüttert, vielmehr hat sie die neue Kommunalverfassung, welche der Ukas vom 19. Februar 1861 errichtet hat, befestigt [1]). Man hat geglaubt, sagt Laveleye [2]), dass diese Dorfgemeinschaften, so wie sie in Russland existiren, ausschliesslich den Slaven eigenthümlich seien; heute vermag man es nachzuweisen — und wir werden versuchen es zu thun, dass diese Gemeinschaften bei den verschiedensten Völkern existirt haben, bei den Germanen im alten Italien, in Peru, in China, in Mexiko, in Italien, bei den Skandinaviern, bei den Arabern und ganz mit demselben Gepräge —. Bei allen weist die noch bestehende bez. früher nachzuweisende Existenz des gemeinschaftlichen Grundeigenthums darauf hin, dass der gemeinschaftliche Grundbesitz die Urform des Ackerbaubetriebes war.

Wird dieses, und mit vollem Grunde angenommen, so ist es durchaus erklärlich, dass je nachdem sich die Gemeinschaften gestalteten, auch die Stellung des Grund und Bodens eine unterschiedene wurde. Es ist hierbei zu beachten, dass mit der Ackerbestellung sich auch das Gemeinwesen konsolidirte und festere Gestaltung annahm, damit aber auch zugleich die verschiedenen Gemeinwesen sich mehr differenzirten, als es auf den vorangegangenen Stufen möglich war. Das Leben der Jäger liess grosse Unterschiede nicht zu; wild, leidenschaftlich, grausam waren sie alle; es mochte sich nur darum handeln, ob die einzelnen Stämme mehr in Vereinzelung verharrten und dadurch auf der denkbar niedrigsten und wil-

1) Laveleye, La propriété, S. 10, 22.
2) Laveleye, Ebenda S. 2.

desten Stufe verharrten, oder mit einander mehr in Berührung traten, und sich dadurch ein gewisses öffentliches Leben entwickelte, wie es bei den Indianern Nordamerika's der Fall war, und sie dadurch eine höhere Stufe erklommen. — Auch bei den Hirten mag der Unterschied sich lediglich darauf zugespitzt haben, ob sie einen etwas friedlicheren Charakter annahmen, oder den wilden, unbändigen, räuberischen Charakter, der mit dem umherschweifenden Wanderleben nahe verbunden ist. In allen Fällen aber war bei den Jägern wie selbst bei den Hirten der Zusammenhang der Einzelnen ein loser, der Einfluss und die Macht des Familienhauptes wie der Oberhäupter mehr oder minder enge beschränkt. Die gesammte Lebensweise, der ganze Zuschnitt auf dieser Stufe liess die Bildung einer festen Macht nicht zu.

Ganz anders, sobald die einzelnen Stämme und Völker in Folge des Ackerbaues eine ansässige Lebensweise zu führen begannen, und die Verhältnisse sich allmählig festsetzten. Da schlug das öffentliche Leben drei Richtungen ein: 1) Der Kern des herrschenden, bezw. erobernden Stammes blieb frei. Es muss hierbei beachtet werden, dass dem Ansässigmachen gemeinhin eine Einwanderung und Eroberung vorausging, und hiermit eine Unterwerfung schwächerer Stämme verbunden war, so dass mit den freien Stämmen auch überall Sklaverei vermischt auftrat. Diese freien Stämme und Völkerschaften standen unter Oberhäuptern; es war dies bei den meisten kaukasischen Völkerschaften der Fall. — 2) Die Bevölkerung kam unter die Herrschaft der Fürsten, die sich zur vollsten Despotie ausbildete. Es musste sich dieses besonders dort vollziehen, wo — wie in Afrika — das Volk auf einer unglaublich untergeordneten geistigen Stufe stand, und wo andererseits die mit dem Hirtenleben bereits erweckte Begier nach Besitz, wie bei den Kaffern, dahin führte, dass der Bevölkerung Alles auch ihre Freiheit feil war, so dass es schliesslich den Oberhäuptern gelingen musste, das ganze Volk in Knechtschaft zu bringen, wie fast im ganzen Orient. 3) Mit der eben angeführten Richtung nahe zusammenhängend war,

dass die Priester bei dem krassen Aberglauben der Naturvölker, sobald sich die öffentlichen Verhältnisse zu konsolidiren anfingen, sehr bald eine dauernde Herrschaft an sich reissen konnten, die sich ähnlich wie die Fürstengewalt entwickelte, und theils in Gemeinschaft mit der Fürstengewalt sich festsetzte, theils auf die Bildung rein theokratischer Staaten vorbereitete. Und diese verschiedenen Richtungen, die theils gesondert, theils mit einander vermengt sich geltend machten, mussten selbstredend auf die Eigenthumsverhältnisse einen bestimmenden Einfluss üben. Bei den Hirtenvölkern haben wir es mehr oder minder mit gleichartigen Eigenthumsverhältnissen zu thun, bei den Ackerbau treibenden Völkern, bei welchen das Staatswesen eine prägnante Gestalt annimmt, weisen die Eigenthumsverhältnisse, mit den verschiedenen Staatswesen in enger Wechselverbindung stehend, durchaus unterschiedene Bildungen auf. — Die Verhältnisse des Grund und Bodens, dessen Bestellung das Volk zum Ackerbau treibenden stempelt, also auch das Grundeigenthum musste sich demgemäss auch verschieden gestalten, so dass die Urform, dass der Grund und Boden auch bei den Ackerbauern den Gemeinschaften gehörte, auch anderen Formen weichen musste.

Selbstverständlich blieb, dass der Grund und Boden der Gemeinschaft gehörte, ebenfalls aufrecht erhalten. So bei den Tscherkessen; bei diesem Freiheit liebenden Volke blieb der Grund und Boden Eigenthum des Volkes, nicht der Herrscher oder der Einzelnen. Jeder hatte das Recht, sich auf dem Stücke des Landes niederzulassen, welches ihm beliebt, vorausgesetzt, dass dieses noch nicht von einem Anderen in Besitz genommen ist. Jede Familie nimmt so viel Land zum Ackerbau ein, als sie braucht, und das, was sie auf solche Weise in Besitz genommen hat und bearbeitet, darf ihr Niemand streitig machen. Da die Tscherkessen nicht mehr bebauen, als sie eben bedürfen, so bleibt noch genug unbenutztes Land übrig. Ist aber ein Stück Land ausgesogen, da rodet man ein Stück Wald aus, und baut hier das nothwendige Getreide, und dieses Stück behält die Familie, so lange sie es

erbaut [1]). In Afrika sind, wo das Volk unter Oberhäuptern steht (d. h. noch nicht in feste Unterwürfigkeit von Fürsten gekommen ist), die Ländereien allgemeines Eigenthum. Das Land ist nicht stark bevölkert, und grosse Strecken liegen unbenutzt da, daher kann auch ein Jeder, wo es ihm beliebt, ein Stück Land an sich nehmen und bebauen. So ist es bei den Fulahern, bei den Madingo; nur ist er bei Letzteren gehalten, anzuzeigen, welches Stück Land er an sich nehmen will; das Oberhaupt giebt dann das Land unter der Bedingung, dass es an den Staat zurückfällt, sofern dasselbe nicht in einer bestimmten Zeit in Kultur gesetzt worden [2]). Bei den Congonegern finden dieselben Verhältnisse statt [3]). Uebrigens ist der Privatbesitz von Ländereien auch darum nicht so nothwendig, weil an der Goldküste wie in Congo jede Ortschaft ihren Acker gemeinschaftlich bebaut. Der Acker ruht dann fünf bis sieben Jahre unbebaut. Die gemeinschaftlichen Acker helfen alle Einwohner einer Ortschaft gemeinschaftlich bestellen, und die Ernte wird sodann unter die einzelnen Familien nach der Anzahl ihrer Mitglieder vertheilt [4]). — Nach Diodorius Seculius überwiesen die Celtiberer alljährlich das Land einzelnen Personen, damit dieselben es zum allgemeinen Wohle bebauten, worauf der Ertrag in Speicher gesammelt, und von Zeit zu Zeit unter die Bedürftigen vertheilt wird [5]). Der Vizeadmiral Fleuriot de Langle berichtet uns, dass bei den Yoloffs das Land den Dorfgemeinden gehört. Jedes Jahr vertheilt das Dorfoberhaupt unter Zuziehung der Aeltesten die zu bebauenden Striche, die Antheile nach den Bedürfnissen jeder Familie bestimmend [6]). Im stillen Ozean sind die Reisenden einer gleichen Gesellschaftseinrichtung begegnet. In Mexiko bewohnen die Ackerbau treibenden Ein-

1) Klemm, Kulturgeschichte IV S. 66.

2) Mungo, Park S. 303 (Klemm III S. 337).

3) Douville I 179 (Klemm ebenda).

4) Klemm, Ebenda III S. 338.

5) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 385.

6) Viollet, caractère collectif des premières propriétés immobilières Paris (Laveleye S. 100).

wohner Dorfschaften, welche den Boden gemeinschaftlich besitzen. Nur die Wohnung und der Garten bleiben Privateigenthum [1]). — Auch Hehn hebt hervor, dass nicht nur bei den Ackerbau treibenden Nomaden, sondern auch wenn die Ansiedelung eine stetige geworden ist, der Begriff des individuellen Eigenthums am Boden noch nicht vorhanden ist; wie die Weide eine gemeinsame war, wird auch das Ackerland, an welchem bei der geringen Bevölkerung kein Mangel ist, in jedem Jahre an die Genossen je nach ihrer Zahl neu vertheilt [2]).

So weit verbreitet auch dieses gemeinschaftliche Grundeigenthum war, so dass, wie bereits hervorgehoben, nicht nur bei den Hirten, sondern auch bei den Ackerbau treibenden dieses als der ursprünglich allgemein herrschende Zustand angenommen werden muss, und sich Ueberreste davon bis auf unsere Zeit erhalten haben, so ging der Boden auch, wie ebenfalls festgestellt, in die Hände der Fürsten über, womit denn auch verwebt der Grund und Boden als der Gottheit gehörig hingestellt wurde, und dadurch auch speziell in die Hände der Priester kam. Bereits in Afrika ist, wo Könige existiren, der Boden in den Händen derselben, in allen mohamedanischen Staaten wird nach den Prinzipien des Koran der Herrscher als der Eigenthümer des Bodens betrachtet. — Die Stellung des Grundeigenthums in Java, setzte ein Mitglied der Repräsentantenkammer 1866/67 aus einander, ist nach den asiatischen und mohamedanischen Auffassungen: der Boden gehört dem Schöpfer, gehört Gott, und demgemäss seinem Repräsentanten, dem Fürsten [3]). Auf Grund dieser Vorstellungen und Anschauungen bildeten sich dann weiter die grossen Staatswesen im Alterthum aus, in welchem der Grund und Boden theils dem Staatsoberhaupt, theils den Priestern übermittelt, theils wie bei den Juden lediglich „Gott“ gehörig betrachtet wurde. — So ist in China der Kaiser Grundherr alles Landes; im alten Aegypten, so erzählt Diodor, war das Land in drei Theile

1) Laveleye, La propriété p. 100.
2) Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere S. 103.
3) Laveleye, Ebenda p. 60.

getheilt, von welchen $^1/_3$ dem König, $^1/_3$ den Priestern zu ihrem Unterhalt und zur Bestreitung der Opfer und Feste, das letzte Drittel den Kriegern zuertheilt ward; das hinderte aber nicht, dass, wie es scheint, die Pharaone sich als Eigenthümer des Bodens betrachteten [1]).

Dass neben Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Grundeigenthums das Grundeigenthum nicht nur in die Hände der Fürsten und Priesterklassen, sondern auch in die Hände der Einzelnen überging, ist bereits erwähnt, auch dass wir das Grundeigenthum bereits in den Händen Einzelner bei Völkern antreffen, die sich auf der untersten Stufe befinden. Es ist dieses bei den australischen Völkern der Fall, ebenso giebt es in Neuseeland Privateigenthum an Grund und Boden (s. S. 92), ferner, wie aus den Erbbestimmungen hervorgeht, auf Tahiti (s. S. 103). In Peru wird der Boden in drei Theile getheilt. Der eine ist den Bedürfnissen der Kultur geweiht, der zweite dem Herrscher und der Regierung, der dritte wird unter die Ackerbauer vertheilt. Wenn ein junger Mann sich verheirathete, baute man ihm ein Haus und bestimmte ihm ein Stück Erde. Ein ferneres Stück wurde ihm bei Geburt jedes Kindes gegeben; dasselbe war bei Knaben doppelt so gross als bei Mädchen [2]). Auch hier ist davon ausgegangen, dass der Boden an sich der Gesammtheit gehört, ein Theil wird aber den Einzelnen überwiesen, wie man denn überhaupt beachten muss, dass auch da, wo der Boden sei es der Gesammtheit, sei es dem Landesherrn gehört, er bereits in der einen oder der anderen Form den Einzelnen zur Verfügung gestellt werden muss, es sich also immer nur darum handelt, bis wie weit die dem Einzelnen eingeräumten Rechte gehen, und es eben von dem Maass dieser Rechte, das sich ohne Frage je zu den verschiedenen Zeiten wie bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden gestaltet hat, abhängt, ob und bis wie weit man den dem Einzelnen überwiesenen Grund und Boden als dessen Eigenthum zu betrachten berechtigt ist.

1) Max Duncker, Geschichte des Alterthums I S. 147.
2) Laveleye, La propriété p. 101.

So kam es vor, dass ein Grundbesitz den Einzelnen zwar zugesprochen wurde, aber nicht ein Verkaufsrecht. Wir vergessen nur zu leicht, sagt Campell, dass der Grundbesitz als übertragbare kaufmännische Waare, die wie jedes Stück Vieh von Hand zu Hand gehen kann, keine alterthümliche Einrichtung, sondern eine entschiedene Neuerung ist, die nur in einigen wenigen sehr vorgeschrittenen Ländern Eingang fand [1]). Man darf wohl behaupten, dass Indien vor der englischen Herrschaft die Ländereien nicht als verkäufliche Güter angesehen wurden. Dass man zur Tilgung einer Privatschuld ein Grundstück mit Beschlag belegen oder verkaufen könne, dieser Gedanke war noch nie einem Eingeborenen in den Sinn gekommen [2]). Noch verhältnissmässig spät hat sich die Unbestimmtheit zwischen Privat- und gemeinschaftlichem Eigenthum erhalten. Manchmal ist ein Stück Landes nur für eine bestimmte Zeit im Jahre Privateigenthum und eine bestimmte Zeit im Jahre Gemeindeeigenthum [3]). So verdanken z. B. die englischen Lamas-Ländereien ihren Namen dem Umstand, dass sie meistens bis zu der am Lamas-Tage (1. August) stattfindenden Ernte Privatleuten gehörten, und nach Ablauf dieser Zeit bis zum kommenden Frühling als Gemeindewiesen benutzt wurden. Dieselben wurden selten gedüngt, und da die einzelnen Theile äusserst klein waren, so hatte es grosse Mühe gekostet, die genauere Grenzlinie während der Zeit gemeinsamer Benutzung im Gedächtniss zu behalten; es war daher ungleich bequemer, alljährlich eine neue Theilung vorzunehmen [4]). Um wie vieles grösser musste diese Unbestimmtheit in den ersten Entwickelungsstufen der Menschheit sein, und daran, dass der Ackerbau schon sehr frühe betrieben wurde, dass die Bodenfrage schon sehr frühe in einer oder der anderen Weise erledigt werden musste, ist ebensowenig zu zweifeln, wie daran, dass sich bereits sehr frühe eine erhebliche

1) System of land tenure I p. 37.
2) Campell, Ebenda p. 171 (Lubbock S. 384).
3) Nasse, Mittelalterliche Feldgemeinschaft in England.
4) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 384.

Mannigfaltigkeit in den Gestaltungen der Eigenthumsverhältnisse des Bodens entwickelt.

Wie die Besitz- und dem entsprechend die Eigenthumsverhältnisse durch das Auftreten des Ackerbaues nachhaltig bestimmt wurden, so wurden sie es durch die verschiedenen Erbgebräuche, welche nicht ausbleiben können, sowie der Besitz dauernde Gestaltung annimmt, also bereits bei den Hirten und mehr noch bei den Ackerbauern. Diese Erbgebräuche der Hirten und Jäger sollten, um Wiederholungen zu vermeiden, zusammen behandelt werden; sie werfen auf die Gestaltung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse ein ganz besonders bezeichnendes Licht.

Zunächst mag eines höchst eigenthümlichen Verhältnisses Erwähnung geschehen, welches bei den Negervölkern Platz greift. Bei den Negern erbt der Sohn der Schwester der Verstorbenen; der älteste Sohn in der Familie erbt seiner Mutter Brüder Nachlass, die älteste Tochter seiner Mutter Schwester Güter. Des Vaters Bruder und Schwester gehen leer aus. Gesetzt, dass dergleichen Erbnehmer nicht wären, so wird das Erbgut zwischen Brüdern und Schwestern getheilt, und wenn auch diese nicht zugegen, so fällt es auf die nächste Anverwandte mütterlicher Seite. Alle diese Geburtslinien sind so verwirrt, dass bis dato kein Europäer sich verstehen konnte. Die Mohren sind so bewandert darin, dass sie sich niemals dagegen verstossen. Dennoch entstehen zum öfteren grosse Streitigkeiten, weil diejenigen, welche die Gewalt in Händen haben, die Erbschaft sich aneignen[1]). Roessler führt diese Eigenthümlichkeiten darauf zurück, dass bei den Wilden die Weiber dem ganzen Stamm gehören, oder nach Willkür abgetreten, vertauscht, verstossen, oder nach dem Recht des Stärkeren in Besitz genommen werden. Daher ist die Abstammung etwas Ungewisses, sie kann nur nach der Mutter bestimmt werden. Die Vaterschaft kann sich als fester Rechtsbegriff nicht ausbilden. Die Nairs von Malabar lernen

1) Klemm, Kulturgeschichte III 338.

in frühester Jugend, dass ihr Oheim ein näherer Verwandter für sie sei, als ihr eigener Vater. Darnach richtet sich dann auch der Erbgang. Nach W. Bagehot ist dieses überhaupt eine regelmässige Erscheinung [1]). Auch Lubbock weist darauf hin: wir haben Grund anzunehmen, dass die niedrigsten Racen in einem Zustande lebten, den wir vielleicht mit dem Worte „Gemeinschaftsehe" bezeichnen können. In China soll die Gemeinschaftsehe bis zu den Fouhi's, in Griechenland bis zu Kekrops Zeit geherrscht haben. Die Massageten und Ansen, ein äthiopischer Stamm, kannten nach Herodots Aussagen keine Einzelehe. Backofen und M. Lenan, zwei Gelehrte, welche neuerdings diesen Gegenstand studirt haben, stimmen darüber überein, dass der gesellschaftliche Urzustand des Menschengeschlechtes ein alles ehelichen Lebens baarer Hetärismus war. Alle zu einer kleinen Gemeinschaft gehörenden Männer und Weiber betrachteten sich unter einander als gleichmässig verheirathet [2]). Es ist recht wohl möglich, dass die angeführte Sitte beim Erbgang diesen Zuständen entsprossen ist.

Wir finden aber auch andererseits bei den niedrigst stehenden Völkerschaften das natürliche Verhältniss, dass der Besitz des Vaters auf die Kinder übergeht, wobei bei den verschiedensten Völkern die vielfältigsten Modifikationen vorkommen. In Sumatra fällt die Hinterlassenschaft dem ältesten Sohne zu oder wird gleichmässig unter alle Kinder vertheilt [3]). Duhalde erzählt, bei den Tartaren erhält der jüngste Sohn die ganze Erbschaft, weil die älteren nach erreichter Grossjährigkeit das väterliche Zelt zu verlassen und als Aussteuer eine beliebige Anzahl Vieh mitzubekommen pflegen [4]). Die Singpoho haben eine eigenthümliche Sitte: „der älteste Sohn erhält die Ländereien und den Titel, der jüngste Sohn die beweglichen Güter; die übrigen Brüder werden, falls welche

1) Roessler, Vorlesungen über Volkswirthschaft S. 23.

2) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 92.

3) Lubbock, Ebenda S. 391.

4) Duhalde, Tour to the N. E. of the cape of Good Hope p. 179 (Lubbock ebenda S. 391).

vorhanden, von der Theilung ausgeschlossen und bleiben wie bei Lebzeiten des Vaters im Gefolge des Häuptlings und der Familienhäupter [1]). Es wird dieses genügen, um erkennen zu lassen, wie vielfältig sich die Erbgebräuche gestalteten.

Hierbei treten zwei Momente als besonders bemerkenswerth hervor. Wir finden bereits bei Völkerschaften, die noch auf sehr niedriger Kulturstufe stehen, letztwillige Verfügungen, während solche beispielsweise bei den Hindus völlig unbekannt waren [2]). Auf Tahiti waren Testamente, doch wohl nur, falls keine Kinder vorhanden waren, auf der Tagesordnung; doch bezogen sie sich nicht nur auf den Grundbesitz, sondern auch auf alles übrige Eigenthum. In Ermangelung der Buchstabenschrift konnte kein schriftliches Testament aufgesetzt werden, daher pflegte ein vermögender Mann zur Zeit einer Erkrankung alle Familienmitglieder und vertrauten Bekannten um sich zu sammeln und ihnen Anweisungen über die nach seinem Tode zu veranstaltende Theilung seiner Habe zu geben. Die Erfüllung dieses Wunsches galt als heilige Pflicht, und ward meistens mit grosser Gewissenhaftigkeit ausgeführt [3]). Es ist dies wieder ein bedeutungsvolles Zeichen, wie unzulässig es ist, die Existenz oder das Fehlen bestimmter Institutionen, wie gemeinschaftliches Eigenthum, Privateigenthum, letztwillige Verfügungen, als ausschliessliches Attribut niederer oder höherer Kultur hinzustellen. Alle diese Institutionen sind Resultat vielfältiger Faktoren, die auf den verschiedenen Kulturstufen sicherlich mit weit aus einander gehendem Erfolge wirksam sind. Nicht das Was, sondern das Wie ist die Signatur der Kulturepoche; Privateigenthum existirt auf der höchsten wie auf der niedrigsten Kulturstufe; ebenso kann gemeinschaftliches Eigenthum, das auf den niedrigen Kulturstufen allgemein existirt, auf der höchsten Kulturstufe geeigneten Boden finden. Der entscheidende Unterschied liegt darin, wie, sei es das

1) Dalton, Discoveries Etn. of Bengal (Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 391).

2) Lubbock, Ebenda S. 386.

3) Ellis, Polynesian researches II 361 (Lubbock S. 387).

Privateigenthum, sei es das gemeinschaftliche Eigenthum funktionirt. Auch die letztwilligen Verfügungen an sich sind kein Zeichen der Kultur, sie werden, wie wir sehen, getroffen bei Völkerschaften, die nicht einmal die Buchstabenschrift kennen; sondern nur der Spielraum, der ihnen gesellschaftlich verstattet ist, ist entscheidend.

Das zweite beachtenswerthe Moment ist, dass auf diesen Stufen vielfältig schon bei Lebzeiten die Söhne Eigenthum erhalten, welche betreffenden Bestimmungen auf die vorwaltenden Eigenthumsverhältnisse überhaupt ein Licht werfen. Bezeichnend ist dabei, dass diese Gebräuche wiederum auf den verschiedensten Kulturstufen vorkommen. Wie bereits erwähnt, hat in Australien jede männliche Person ein eigenes Stück Land, dessen Grenze sie genau anzugeben weiss. Dieses Besitzthum wird den Söhnen vom Vater schon bei Lebzeiten zugewiesen, so dass ein australischer Knabe schon im Alter von 14—15 Jahren das Stück Land genau bezeichnen kann, welches ihm zufällt. Aehnliches ist von Peru berichtet (S. 99) und erbt sich fast regelrechter Weise fort. Der Mann darf sein Land nach Belieben verschenken oder vertauschen; eine Frau erbt jedoch nie; auch hat der erstgeborene Sohn keinerlei Rechte und Vorrechte vor seinen übrigen Brüdern[1]). Taylor theilt mit, dass auf Neuseeland die Kinder unmittelbar nach der Geburt ein Anrecht auf ein Theil des Familienguts erhalten[2]), während Shortland behauptet, das Oberhaupt der Familie besitze das Recht, seine Habe ganz nach Belieben unter seine Nachkommen und Verwandte zu vertheilen. Wahrscheinlich, meint Lubbock, äussert sich diese Sitte nicht bei allen Stämmen in der nämlichen Weise[3]). Bei den Lappländern wird das Vermögen der Verstorbenen getheilt, die Brüder bekommen zwei, die Schwestern ein Drittel. Ausgeschlossen von der Erbschaft bleiben die Rennthiere, welche dem Kinde beim ersten Zahnen und später von

1) Grey, Australia vol. II p. 298 (Lubbock S. 383).
2) Taylor, New Zeeland and its Inhabitants p. 384.
3) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 384.

den Eltern geschenkt werden nebst den Nachkommen derselben [1]). Bei den Hindus erhält jeder Sohn unmittelbar nach der Geburt ein Recht auf einen Theil der väterlichen Ländereien; ohne seine Zustimmung können dieselben nicht verkauft werden; nach erlangter Volljährigkeit kann er sogar gegen den Willen seines Vaters, und falls dieser seine Zustimmung giebt, gegen den Willen der übrigen Geschwister seinen Erbtheil beanspruchen. Bei der Theilung hat der Vater nichts vor seinen Kindern voraus; doch werden ihm zwei Theile zugeschrieben, wogegen sie nur jeder einen erhalten [2]).

Diesem Gebrauch, den Kindern schon bei Lebzeiten Eigenthum zuzuweisen, liegt der Gedanke zu Grunde, dass das Eigenthum der Familie gemeinsam ist. Wir finden dieser Auffassung auch bei den Deutschen Rechnung getragen. Das Allodialgut oder die Domäne der Familie war das gemeinsame Eigenthum des Vaters und der Söhne. Nach dem alten deutschen Recht waren die Kinder die Miteigenthümer des väterlichen Vermögens und das Familiengut konnte nur mit allgemeiner Zustimmung veräussert werden.

Den verschiedenen Eigenthumsgestaltungen, die bisher vorgeführt sind, mag noch die bei den Juden, speziell in Bezug auf das Grundeigenthum hinzugefügt werden. Die Gesetzgebung bestimmt, dass das ganze Gebiet des einzunehmenden Landes Palästina nach dem Loose unter die Stämme und Familien vertheilt werde, ohne jede weitere Rücksicht, als dass die grösseren personenreicheren Familien ein grösseres, die minder zahlreicheren ein kleineres Stück Land in denjenigen Gegenden erhalten sollten, auf welchen eben ihr Loos fiel [3]). Es wird vorausgesetzt, dass ein Jeder die auf diese Weise erhaltenen Ländereien selbst bebaue, die Einwohner des Landes also aus Ackerbautreibenden, freien Grundbesitzern bestehen sollten [4]), und im Besitz der ihnen zugewiesenen Strecken

1) Klemm, Kulturgeschichte III S. 64.
2) Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 389.
3) Saalschütz, Mosaisches Recht S. 139. 4 B. Moses 26, 53. 33, 54.
4) Saalschütz, Ebenda S. 140.

bleiben sollten. Der Verkauf der Ländereien wurde nicht schlechtweg verboten, aber durch Einrichtung des Jobeljahres (dem 50sten) soll Jeder wiederum in den Besitz seines bis dahin veräusserten Landeigenthums treten [1]). Keiner darf also seinen Landbesitz für immer verkaufen, sondern immer nur bis zum 50sten Jahre die bis dahin zu erwartenden Ernten [2]). Nach der grösseren oder geringeren Zahl derselben, je nachdem das Jobeljahr nahe oder fern ist, soll der Preis des zu verkaufenden Feldes u. s. w. berechnet werden. Der Grund und Boden selbst bleibt Eigenthum des ersten Besitzers [3]). Wer ein Haus in einer von Mauern umgebenen Stadt verkauft, hat ein volles Jahr das Recht, es auszulösen. Hat er es bis dahin nicht ausgelöst, so bleibt das Haus unwiderruflich Eigenthum des Käufers und seiner Erben, ohne in dem Jobeljahr an den ersten Besitzer zurückzufallen. Also schon damals wurde ein Unterschied gemacht zwischen Grundeigenthum und Gebäudeeigenthum. — Häuser in offenem, von keiner Mauer umschlossenen Orte gehören zum Landbesitz, dürfen fortwährend ausgelöst werden, und fallen immer im Jobeljahr dem Verkäufer wieder zu [4]). — Um dieses Gesetz noch mehr zu heiligen, wird dasselbe mit einem theokratischen Prinzip in Verbindung gebracht, indem es heisst: „das Land soll nicht für immer verkauft werden, denn mir gehört das Land, denn Fremdlinge und Anwohner seid ihr vor mir [5])."

Es sind einzelne Züge, kein zusammenhängendes Ganze, wie sich die Eigenthumsgestaltungen in den ersten Zeiten der Menschheit bis zu festeren Staatenbildungen vollzogen haben, welche hier haben vorgeführt werden können, da das Material ebenso dürftig wie zerstreut ist. Aber auch das hier Vorgeführte genügt zu erkennen, dass, mag es auch Zustände gegeben haben, die man als eigenthumslose bezeichnen muss,

1) 3 B. Moses 25, 13.
2) Saalschütz, Das mosaische Recht S. 146. 147.
3) Saalschütz, Ebenda S. 147.
4) Saalschütz, Ebenda S. 149.
5) Saalschütz, Ebenda S. 154.

bereits auf den untersten Stufen des menschlichen Seins sich nicht nur Besitzverhätnisse entwickeln, sondern dass dieselben auch von den Mitgenossen anerkannt werden, d. h. sich zu Eigenthumsgestaltungen heranbilden, indem alle Momente des Eigenthums, Subjekt, Objekt und Eigenthumsrecht, eine öffentliche Feststellung und Anerkennung des Verhältnisses zwischen Eigenthumssubjekt und Objekt vorhanden sind. Die Gegenstände, welche als Eigenthumsgegenstände gelten, sind freilich zunächst sehr geringfügig, die Menschen legen auf Besitzthum noch wenig Werth und die Bestimmungen, welche das Besitzthum zum Eigenthum gestalten, sind zunächst noch dürftig und lax genug, aber man sieht doch deutlich die Vorstufen die zu einem ausgebildeten Eigenthumssystem führen. Und trotz aller Unbedeutendheit man kann sagen auch Verschwommenheit der bezüglichen Verhältnisse, treten bereits die Momente hervor, welche in der ausgebildeten Eigenthumsgestaltung eine so bedeutungsvolle Rolle spielen, Eigenthum des Einzelnen, gemeinsames Eigenthum, Erbbestimmungen —. Und selbst in der Unvollkommenheit und Unfertigkeit der Eigenthumsverhältnisse entrollt sich uns bereits ein vielfältiges wechselvolles Bild; Einrichtungen, von denen man glauben sollte, sie seien ein Vorrecht vorgeschrittener Entwickelungsstufen, finden sich vor bei den denkbar rohesten Völkern, und Einrichtungen, die wir mit einem vorgeschrittenen Standpunkt unzertrennlich verknüpft halten, fehlen bei Völkerschaften, die schon jenen gegenüber eine bestimmte Kulturstufe erreicht haben —. So wünschenswerth es auch wäre, ein zusammenhängendes Bild der Eigenthumsentwickelung auch für die Anfänge der Geschichte zu haben, so müssen zunächst diese mehr aphoristischen Hinweise genügen, und sie können es insofern, als sich Gelegenheit finden wird, die in sich mehr abgeschlossene Eigenthumsentwickelung bei Kulturvölkern in Betracht zu ziehn, welche uns hierzu mehr oder minder reichliches Material liefern.

2. Das römische Reich.

Die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse im römischen Reich bilden nicht nur für das Verständniss des Eigenthums im Allgemeinen, sondern speciell für die Fragen, die sich an das Eigenthum in der Gegenwart knüpfen, ein hervorragendes Interesse. Einerseits existirte der „ager publicus", welcher uns das Staatseigenthum in dem vollen Umfange, wie ihn die entwickelten Verhältnisse Roms zu bieten im Stande sind, kennen lehrt; anderseits entwickelt sich das Privateigenthum auch an Grund und Boden, welches seit den ältesten Zeiten bei ihnen bekannt war, und gerade bei den Römern die weitestgehende Ausbildung erfuhr, und dem sorgfältigsten bis aufs Einzelne sich erstreckenden Recht unterworfen würde. Rom wurde der Schöpfer des auf Eigenthum sich beziehenden Rechts, welches die Quelle des in unseren Tagen noch herrschenden Privateigenthumsrechtes ist. Und dieses Staatseigenthum wie das Privateigenthum, die Angelpunkte, um welche sich auch in der Gegenwart die Eigenthumsfragen drehn, tritt uns in Rom mit allen Mängeln und Vorzügen behaftet gegenüber, die lehrreichste Schule, die man sich für die Gegenwart denken kann —. Die Verwendung des ager publicus ist die denkbar unzulässigste, die Staatseigenthum als Eigenthum der Gesammtheit finden kann, und dennoch war es der ager publicus, welcher wie allgemein anerkannt, eine der wesentlichsten Stützen und Hebel der römischen Grösse war. Das Privateigenthum wurde bis zur vollen Unbedingtheit ausgebildet, wie sie in der auf dasselbe bezüglichen Formel jus utendi et abutendi re sua ihren Ausdruck gefunden, von welcher extremen Einseitigkeit sich selbst die Gegenwart noch nicht hat lossagen können, und trotz alledem muss anerkannt werden, dass durch Etablirung des Privateigenthums in einer auf festen Rechtsgrundsätzen beruhenden Gestalt, und durch die hieraus resultirende Schaffung einer gesicherten materiellen Grundlage für die Persönlichkeit des

Menschen der Kulturentwickelung einer der segensreichsten Dienste geleistet ist. Der Gegenwart wie der Zukunft wird es vorbehalten bleiben, die Früchte dieser durch das römische Staatswesen zur festen Gestaltung gekommenen und geistig belebten Institutionen des Staats- und Privateigenthums zu pflücken, indem unser Zeitalter ihre Fehler vermeiden, ihre Vorzüge sich zu eigen machen kann.

Als die Italiker in die Halbinsel einwanderten, hatte die Weide bereits der Ackerwirthschaft Platz gemacht[1]), wir haben es also seitens der ältesten Zeiten Roms mit einem Ackerbau treibenden Volke zu thun, wie denn der Ackerbau der Grundpfeiler aller italienischen Gemeinden blieb. Ja es lässt sich annehmen, dass die Italiker bereits seit den ältesten Zeiten die Baumzucht und den Weinbau pflegten[2]) und somit die Stufe erreicht hatten, welche Hehn mit Recht als diejenige bezeichnet, auf welcher die Ansässigmachung als vollendet erscheint. „Erst mit der Baumzucht, sagt Hehn, geht das Gefühl örtlicher Heimath, der Begriff des Eigenthums auf. Der Baum muss Jahre lang erzogen und getränkt werden, ehe er Frucht giebt; dann giebt er sie jedes Jahr, indess der Bund mit dem einjährigen Grase in dem Augenblick aufgelöst ist, wo die Frucht geerntet worden. Um den Weinberg, um den Baumgarten wird eine schützende Hecke gezogen, das Zeichen vollen Eigenthums; dem blossen Ackerbau genügt im besten Falle ein Grenzstein. Das Saatfeld muss auf Thau und Regen harren: der Pflanzer leitet die Quelle aus den Bergen herab und im freien Beete herum, und indem er dieses thut, verwickelt er sich mit seinen Nachbarn in Rechts- und Eigenthumsfragen, die nur durch eine feste politische Ordnung gelöst werden. Auch das Haus, das von Fruchtbaumgruppen umgeben ist, wird wie diese auf lange Jahre berechnet, d. h. es ist von Stein erbaut, und schmückt sich in seinem Inneren mit dem Vermächtniss der Geschlechter und dem Erwerbe fortgehender Kultur. Das Eisen findet sich

1) Mommsen, Römische Geschichte 6. Auflage I S. 182.
2) Nitsch, Die Gracchen.

ein, und wird allmählig das immer häufigere, zuletzt das vorherrschende Material. Schon die alten epischen Dichter unterschieden genau die drei Arten Bodenbenutzung: Thierweide oder Fleisch, Milch und Wolle; Ackerbau oder die süsse Halmfrucht, die Nährerin des Menschengeschlechts; endlich die Baumpflanzung oder Wein und Oel [1])" —. Treffender als hier von Hehn geschehn kann nicht darauf verwiesen werden, wie Italien die Stätte werden konnte, in welcher das Privateigenthum zur vollsten Ausbildung zu gelangen vermochte.

Auch Italien ging im Betreff des Bodens von der Bodengemeinschaft aus. Der Acker ist in ältester Zeit gemeinschaftlich, wahrscheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossen, bestellt, und erst der Ertrag wurde unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt; wie die Feldgemeinschaft und Geschlechtergemeinde innerlich zusammenhängen, und auch späterhin in Rom noch das Zusammenwohnen und Wirthschaften der Mitbesitzer sehr häufig vorkam. Selbst die römische Rechtsüberlieferung weiss noch zu berichten, dass anfänglich das Vermögen in Vieh und Bodenbenutzung bestand, und erst später das Land zum Sondereigenthum aufgetheilt war. Wann und wie die Auftheilung des Ackerlandes stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr bestimmen. Geschichtlich steht nur so viel fest, dass die älteste Verfassung die Geschlechtsgenossenschaft, die servianische den aufgetheilten Acker voraussetzt [2]). Bemerkenswerth ist, dass der römische Grundbesitz von Haus aus geschlossen war, er unterschied sich dadurch von der deutschen Feldgemeinschaft, bei welcher jeder Genosse als Eigenthümer eines Einzelfleckens in jedem wirthschaftlich abgegrenzten Theile der Gesammtmark betrachtet wurde [3]). Es erhellt dieses daraus, dass die römischen Landquartiere (tribus rusticae) den Namen der Geschlechtsgenossenschaft tragen; von dem Claudischen Quartier ist es überliefert, dass es

1) Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere S. 104.
2) Mommsen, Römische Geschichte I 183, 184, 185.
3) Mommsen, Ebenda I S. 183 note.

aus der Ansiedlung der claudischen Geschlechtsgenossen am Anio erwuchs, und ebenso sicher geht dieses für die übrigen Distrikte aus ihrem Namen hervor. Die römische Mark zerfiel hiernach in ältester Zeit in eine Anzahl geschlossener Geschlechtsbezirke, die aber bereits sehr früh in Sondereigenthum aufgetheilt war. Die Auftheilung der Geschlechtsmarken musste bei der nothwendig ungleichen Kopfzahl der in den einzelnen Geschlechtern daran Theilnehmenden von selbst einen Stand von grösseren Grundbesitzern ins Leben rufen; aber eine eigentliche Grosswirthschaft, gestützt auf einen ansehnlichen Sklavenstand, wie wir sie später in Rom finden, kann für diese Zeit nicht angenommen werden, vielmehr ist die alte Definition, wonach die Senatoren Väter genannt worden sind, von den Aeckern die sie an geringe Leute austheilten wie der Vater an die Kinder hierherzuziehen, und wird ursprünglich der Gutsbesitzer den Theil seines Grundstücks, den er nicht selber zu bewirthschaften vermochte, oder auch das ganze Gut in kleinen Parzellen unter abhängige Leute zur Bestellung vertheilt haben, wie dieses noch jetzt in Italien allgemein geschieht. Eine Gegenleistung mag wohl in der Regel in der Abgabe eines Theils vom Fruchtertrage bestanden haben, wo dann das Verhältniss der späteren Pacht sich näherte [1]).

Folgende zwei Momente werden besonders für Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse entscheidend: erstens dass die Gemeinde hinsichtlich des Eigenthums und was damit zusammenhängt der Familienrechte sehr beschränkt war. „In Rom wurde nicht wie in dem Lykurg'schen Polizeistaat das Haus geradezu vernichtet, und die Gemeinde auf dessen Kosten gross gemacht, es ist einer der unleugbarsten wie einer der merkwürdigsten Sätze der ältesten römischen Verfassung, dass der Staat den Bürger wohl fesseln und hinrichten, aber nicht ihm seinen Lohn oder seinen Acker wegnehmen durfte [2])." Die Entwickelung des Privateigenthums

1) Mommsen, Römische Geschichte I 189, 190.
2) Mommsen, Ebenda I 80.

war hiermit bereits uranfänglich auf feste Grundlage gestellt. Zweitens: „In Rom lag nicht blos der Schwerpunkt des Staats ursprünglich in der Bauernschaft, sondern es ward auch dahin gearbeitet, die Gesammtheit der Ansässigen immer festzuhalten als den Kern der Gemeinde, wie solches am klarsten die servianische Reform zeigt. Nachdem im Laufe der Zeit ein grosser Theil des römischen Grundbesitzes in die Hände von Nichtbürgern gelangt war, beseitigte die reformirte Verfassung das Missverhältniss nicht blos für einmal, sondern für alle Folgezeit, indem sie die Gemeindeglieder ein für allemal schied in „Ansässige“ und „Kindererzieler“. Auch die ganze Kriegs- und Eroberungspolitik war ebenso wie die Verfassung basirt auf die Ansässigkeit. Die überwundene Gemeinde ward entweder genöthigt in der römischen Bauernschaft aufzugehen, oder wenn es zu diesem Aeussersten nicht kam, wurde ihr doch nicht Kriegskontribution oder fester Zins auferlegt, sondern die Abtretung eines Theils, gewöhnlich eines Drittels ihrer Feldmark, wo dann regelmässig römische Bauernhöfe entstanden [1]).“ Mommsen ist durchaus berechtigt hieran die Bemerkung zu knüpfen: „viele Völker haben gesiegt und erobert wie die Römer; aber keines hat gleich dem römischen den erkämpften Boden also im Schweiss seines Angesichts sich zu eigen gemacht, und was die Lanze gewonnen hatte, mit der Pflugschaar zum zweiten Male erworben. Wenn die Römer viele Schlachten verloren, aber kaum je bei dem Frieden römischen Boden abgetreten haben, so verdanken sie dieses dem zähen Festhalten der Bauern an ihrem Acker und ihrem Eigen. In der Beherrschung der Erde liegt die Kraft des Mannes und des Staates; die Grösse Roms ist gebaut auf die ausgedehnteste und unmittelbarste Herrschaft der Bürger über den Boden und auf die geschlossene Einheit dieser also festgegründeten Bauernschaft [2]).“ Aber es lassen sich auch weitere Konsequenzen hieraus ziehen. Der Staat hatte durch den ager publicus es in der Hand über Staats-

1) Mommsen, Römische Geschichte I 183.
2) Mommsen, Ebenda I 183.

eigenthum zu verfügen, und gewann durch seine Eroberungen die Möglichkeit dieses Staatseigenthum stetig zu vermehren. So sagt Nitsch: „Die Bedeutung des ager publicus für den Staat und seine Blüthe kann nie genug hervorgehoben werden. Durch sein beständiges Wachsthum in den Eroberungen durch das unveräusserliche Recht seiner Auftheilung hatte der Staat ein unvergängliches Mittel die Verhältnisse des Grundbesitzes unter den unteren Klassen immer von Neuem zu ordnen und günstig herzustellen[1])." Wenn auch dieses Eigenthum von ihm nicht derartig verwandt wurde, wie es hätte verwandt werden können, wobei nicht übersehen werden darf, dass der römische Volkscharakter am meisten dazu beitrug und dahin drängte, das Staatseigenthum den Händen Einzelner zu überantworten, so gewährte es ihm jedoch Jahrhunderte hindurch die Mittel, den inneren Streitigkeiten, die sich um das Besitzthum drehten, die Spitze zu bieten; und jedenfalls ist auch diese verfehlte Verwendung für uns, die Nachkommen, äusserst lehrreich und gewährt uns ganz ausserordentliches Interesse. Die römische Geschichte erhärtet es: Das Staatseigenthum hat neben dem Privateigenthum seine lange dauernde gewichtige Rolle in der Geschichte der Kulturvölker gespielt und seine inhaltschwere Bedeutung bekundet.

Um die inneren Kämpfe Roms, zu welchen die Besitzverhältnisse Anlass gaben, zu verstehen, ist es unerlässlich, die politische Gestaltung sich vorzuführen. Die römische Gemeinde bestand ursprünglich aus den Geschlechtsgenossenschaften. „Jede innerhalb derselben abgeschlossene Ehe begründete für die Kinder das Bürgerrecht. Deshalb nannten sich die römischen Bürger die Vaterkinder, patricii, insofern nur sie rechtlich einen Vater hatten. Die Geschlechter wurden mit allen in ihnen zusammengeschobenen Familien dem Staate wie sie bestanden einverleibt[2]). Diesen streng ge-

1) Nitsch, Die Gracchen S. 23.

2) Mommsen, Römische Geschichte I S. 61.

schlossenen, unter der Gewalt eines lebendigen Herrn vereinigten Geschlechtseinheiten gehörten, abgesehen von den Sklaven, welche rechtlich nur als Habe angesehen wurden, die Hörigen (clientes) an, d. h. diejenigen Individuen, die ohne freie Bürger eines Gemeinwesens zu sein, doch in einem solchen im Zustande geschützter Freiheit sich befanden. Dahin gehörten theils die landflüchtigen Leute, die bei einem fremden Schutzherrn Aufnahme gefunden hatten, theils diejenigen Knechte, denen gegenüber der Herr auf den Gebrauch seiner Herrenrechte vorläufig verzichtet, ihnen die thatsächliche Freiheit geschenkt hatte. Die Hörigen des Hauses (clientes) bilden in Verbindung mit den eigentlichen Knechten die von dem Willen des Bürgers (patronus wie patricius) abhängige Knechtschaft (familia). Nach dem ursprünglichen Recht war der Bürger befugt, das Vermögen des Klienten theilweise oder ganz wieder an sich zu ziehen, ihn vorkommenden Falls in die Sklaverei zurückzuversetzen. Die faktische Freiheit musste sich aber der rechtlichen da nähern, wo das Verhältniss mehrere Jahrhunderte hindurch gegangen war: wenn der Freilasser und der Freigelassene selber gestorben waren, konnte das Herrenrecht über die Nachkommen des Freigelassenen nicht ohne schreiende Impietät in Anspruch genommen werden, es bildete sich also ein Kreis abhängig freier Leute, die von den Knechten sich ebenso unterschieden, wie von den gleichberechtigten Geschlechtsgenossen. So wuchs neben der römischen Bürgerschaft eine zweite römische Gemeinde; aus den Klienten ging der Plebs hervor, und nur die über allen gleichmässig waltende Herrschaft des Königs verhinderte das Ausbrechen des politischen Kampfes zwischen der berechtigten und der rechtslosen Gemeinde[1]).“

Nach Abschaffung des Königthums und seit Einführung des Konsulats gelangte die Altbürgerschaft in den vollen Besitz der politischen Macht, und hierdurch trat in den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen Roms eine umfassende

1) Mommsen, Römische Geschichte I 60. 89.

Revolution ein. „Das Königsregiment hatte wahrscheinlich der Kapitalmacht prinzipiell keinen Vorschub gethan, und die Vermehrung der Bauernstellen nach Kräften gefördert; die neue Adelsregierung dagegen scheint von vornherein auf die Zerstörung der Mittelklassen, namentlich des mittleren und kleineren Grundbesitzes und auf die Entwickelung einerseits einer Herrschaft der Grund- und Geldherren andererseits eines ackerbauenden Proletariats ausgegangen zu sein [1])."

„Der Hebel hierzu war das System der indirekten Finanzverwaltung, welche den Grund zu einem Staatspächtersystem legte, das in seiner Entwickelung für das römische Gemeinwesen so folgenreich wie verderblich geworden ist. Der Staat gab nach und nach alle seine indirekten Hebungen und alle seine komplizirten Zahlungen und Verrichtungen in die Hände von Mittelspersonen, die eine Pachtsumme gaben oder empfingen, und die für ihre Rechnung wirthschafteten. Natürlich konnten nur bedeutende Kapitalisten, da der Staat streng auf dingliche Sicherheit sah, hauptsächlich nur grosse Grundbesitzer sich dabei betheiligen. Am empfindlichsten offenbarte sich die veränderte Richtung in der Behandlung der Gemeindeländereien, die so gut wie geradezu hinarbeitete auf die materielle und moralische Vernichtung der Mittelklassen. Die Nutzung der gemeinen Weide und der Staatsdomäne war ihrer Natur nach ein bürgerliches Vorrecht. So lange Gemeinland Gemeinland blieb, hing es lediglich vom König ab, den Mitgenuss zu gestatten und zu begrenzen, und es ist nicht zu bezweifeln, dass er von diesem seinem Recht oder wenigstens seiner Macht häufig zu Gunsten der Plebejer Gebrauch gemacht hat. Aber mit der Einführung der Republik wird der Satz wieder scharf betont, dass die Nutzung der Gemeinde von Rechtswegen blos dem Bürger besten Rechts, das heisst dem Patrizier zusteht, und wenn auch der Senat zu Gunsten der reichen plebejischen Häuser nach wie vor Ausnahmen zuliess, so wurden doch die

1) Mommsen, Römische Geschichte I 265.

kleinen plebejischen Ackerbesitzer und die Tagelöhner, die eben die Weide am nöthigsten brauchten, in dem Mitgenuss beeinträchtigt [1])."

Hiermit war der Kampf zwischen den Patriziern, den Plebejern, den alten Geschlechtsgenossen und der Masse des Volkes, die sich um sie gruppirt, eröffnet. Aeusserlich handelte es sich hierbei um Festhaltung bzw. Erreichung politischer Rechte; im Grunde genommen waren es die Eigenthumsverhältnisse, um welche der Kampf entbrannte; die Patrizier pochten auf ihr altes und doch veraltetes Recht, die Plebejer, von denen ein Theil wenigstens die Macht des Besitzes hatte kennen gelernt, wollten dieselbe zur Geltung bringen. Zugleich warfen die Besitzenden bei den Kämpfen im Staatswesen ihr Besitzthum in die Wagschale, und lieferten den Beweis, welche Rolle das Privateigenthum in einem geordneten vorwärtsstrebenden Staate zu spielen im Stande ist. Den Verlauf, den der Kampf zwischen den Patriziern und Plebejern nimmt, wird, wie wir sehen werden, in dieser Beziehung höchst lehrreich und bezeichnend; er geht aus vom Adel und Plebs und endet — in Besitzende und Besitzlose.

Nicht nur dass sich der Adel der Finanzverwaltung bemächtigte, und hiermit den Grund zu einer sich entwickelnden Kapitalistenherrschaft legte, nicht nur dass er die Gemeindenutzung im erhöhten Grade an sich riss, er wusste auch die neu eroberten Ländereien zu seinen Gunsten auszubeuten. „Bisher hatte man, namentlich wenn durch Eroberungen neue Domänen gewonnen, regelmässig Landauslegungen angeordnet, bei denen alle ärmeren Bürger und Insassen berücksichtigt wurden; nur dasjenige Land, das zum Ackerbau sich nicht eignete, ward zur gemeinen Weide geschlagen. Diese Assignationen wagte man zwar nicht ganz zu unterlassen, und noch weniger sie zu Gunsten der Reichen vorzunehmen; allein sie wurden seltener und karger, und an ihre Stelle trat das verderbliche Okkupationssystem, d. h. die Ueberlassung der

1) Mommsen, Römische Geschichte I 265. 266.

Domänengüter nicht zum Eigenthum oder zur förmlichen Pacht auf bestimmte Zeitfrist, sondern zur Sondernutzung bis weiter an den ersten Okkupanten und dessen Rechtsnachfolger, so dass dem Staate die Rücknahme jeder Zeit freistand und der Inhaber die zehnte Garbe oder von Oel und Wein den fünften Theil des Ertrages an die Staatskasse abzuliefern hatte. Dieser Okkupationsbesitz wurde nicht blos dauernd, sondern es griffen auch, wie natürlich, die privilegirten Personen oder deren Günstlinge zu und der Zehnte und Fünfte wurde mit derselben Lässigkeit eingetrieben, wie das Hutgeld (auf die gemeine Weide war ein Hutgeld gelegt worden, welches die patrizischen Quästoren säumig und nachsichtig erhoben, und es schliesslich ganz schwinden liessen). So traf den mittleren und kleinen Grundbesitz ein dreifacher Schlag: die gemeinen Bürgernutzungen gingen ihnen verloren; die Steuerlast stieg dadurch, dass die Dominialgefälle nicht mehr ordentlich in die gemeine Kasse flossen, und die Landauslegungen stockten, die für das agricole Proletariat, etwa wie heutzutage ein grossartiges und fest regulirtes Emigrationssystem es thun würde, einen dauernden Abzugskanal gebildet hätten [1])."

So wurde das Staatseigenthum, die Domänen, nichts weniger als zu Gunsten der Gesammtheit verwandt, sondern sie wurden im grossen Ganzen den Adelsfamilien, den Privilegirten, zur Verfügung gestellt, und der Masse des Volkes gleichsam nur Brocken hingeworfen, um den Schein zu retten. „Dazu kam die wahrscheinlich schon jetzt beginnende Grosswirthschaft, welche die kleinen Ackerklienten vertrieb und statt deren durch Feldsklaven das Gut nutzte; ein Schlag der schwerer abzuwenden und wohl verderblicher war, als alle jene politischen Usurpationen zusammengenommen. Die schweren zum Theil unglücklichen Kriege thaten das Uebrige, um den Besitzer entweder geradezu vom Hofe zu bringen, oder ihn zum Knecht, wenn auch nicht zum Sklaven seines Schildherrn zu

1) Mommsen, Römische Geschichte I 266. 267.

machen, oder ihn durch Ueberschuldung thatsächlich zum Zeitpächter seiner Gläubiger herabzudrücken: Die Kapitalisten vermehrten theils auf diesem Wege ihr Grundeigenthum, theils liessen sie dem Bauer, dessen Person und Gut das Schuldrecht ihnen in die Hände gab den Namen des Eigenthümers und den faktischen Besitz. Das Letztere war wohl das Gewöhnlichste wie das Verderblichste. — Diese prekäre von der Gnade des Gläubigersr jede Zeit abhängige Stellung des Bauern, bei der derselbe vom Eigenthum nichts als die Lasten trug, drohte den ganzen Bauernstand zu demoralisiren und zu vernichten. Hatte die freie Theilbarkeit des Bodens schon immer die Gefahr eines überschuldeten Ackerbauproletariats nahe gelegt, so mussten unter solchen Verhältnissen die Noth und die Hoffnungslosigkeit unter den bäuerlichen Mittelklassen mit entsetzlicher Raschheit um sich greifen [1])".

Hiermit war die politische und soziale Revolution unvermeidlich geworden, welche erstere in das Jahr 244 (510 v. Chr.) und letztere 259 (495 v. Chr.) verlegt wird. Der Kampf der Plebejer gegen die Patrizier endete damit, dass Erstere 333 (421 v. Chr.) volle politische Gleichberechtigung mit Letzteren errangen; einen ganz anderen Verlauf nahm dagegen die soziale Umwälzung. Neben der alten Geschlechtsaristokratie hatte sich eine plebejische Aristokratie herausgebildet, welche nicht minder als jene auf dem gemeinen Mann lastete. Schon damals wurde der Beweis geliefert, dass mit der politischen Revolution keinesweges eine Besserung der sozialen Verhältnisse nothwendig verknüpft zu sein braucht, dass diese vielmehr ihren eigenartigen Verlauf trotz politischer Umwälzung nehmen. Es ist von dem grössten Interesse die soziale Bewegung Roms neben der eintretenden politischen Umwälzung und während der bezüglichen Kämpfe zu verfolgen. Selbstverständlich machten sich politische und soziale Reformbestrebungen gleichzeitig geltend, aber keinesweges

1) Mommsen, Römische Geschichte I 267, 268.

deckten sie sich einander; wir sehen Plebejer aus Unterdrückten Unterdrücker werden, und Patrizier gegen die immer mehr überhandnehmende Allmacht der Reichen auftreten.

„Cassius der Patrizier, dem es Keiner in seinem Stande an Rang und Ruhm zuvor that, brachte 268 (486 v. Chr.) an die Bürgergemeinde den Antrag, das Gemeindeland vermessen zu lassen, und es theils zum Besten des öffentlichen Schatzes zu verpachten, theils unter die Bedürftigen zu vertheilen, d. h. er versuchte die Entscheidung über die Domänen dem Senat (der damals schon zur grösseren Hälfte aus Plebejern bestand) zu entreissen und gestützt auf die Bürgerschaft dem egoistischen Okkupationssystem ein Ende zu machen [1])". Freilich schlug dieser Versuch vollständig fehl. „Der Adel erhob sich wie ein Mann, die reichen Plebejer traten auf seine Seite, und es wurde die Anklage erhoben, dass er sich königliche Gewalt angemaasst habe — was nur so weit begründet war, als er gleich den Königen gegen seinen Stand die Gemeinfreien zu schützen versuchte, er musste sterben. Sein Gesetz ging mit ihm ins Grab, aber das Gespenst desselben stand seitdem den Reichen unaufhörlich vor Augen und wieder und wieder stand es auf gegen sie, bis unter den Kämpfen darüber das Gemeinwesen unterging [2])".

„Im Ganzen hatten die sozialen Fragen während der politischen Kämpfe geruht, und waren doch mit geringer Energie geführt worden. Seitdem die plebejische Aristokratie sich des Tribunats zu ihren Zwecken bemächtigt hatte, war weder von der Domänenangelegenheit noch von der Reform des Kreditwesens ernstlich die Rede gewesen, obwohl es weder fehlte an neu gewonnenen Ländereien noch an verarmten und verarmenden Bauern. Einzelne Assignationen in den neu eroberten Grenzgebieten erfolgten wohl, jedoch mehr aus militärischen Gründen als um dem Bauer zu helfen und keineswegs im ausreichenden Umfange. Wohl machten einzelne Tribunen den Versuch das Gesetz des Cassius wieder aufzu-

1) Mommsen, Römische Geschichte I 279.
2) Mommsen, Ebenda I 279.

nehmen, allein sie scheiterten an dem Widerstande ihrer eigenen Kollegen, d. h. der plebejischen Aristokratie. Auch unter den Patriziern versuchten einige der gemeinen Noth zu helfen; allein mit nicht besserem Erfolg als Cassius.

Inzwischen wurde das Missverhältniss immer schreiender, indem einerseits in Folge der glücklichen Kriege die Dominialbesitzungen sich immer mehr ausdehnten, andererseits in der Bauerschaft die Ueberschuldung und Verarmung immer weiter um sich griff[1])". Erst 376 (378 v. Chr.) wurde wieder in die sozialen Fragen weitergehende Bewegung durch die Licinisch-Sextischen Gesetze gebracht. Diese gingen dahin keinen Bürger auf die Gemeindeweide mehr als 100 Rinder und 500 Schafe auftreiben und keinen von dem zur Okkupation frei gegebenen Dominialland mehr als 500 jugera (494 Morgen) in Besitz nehmen zu lassen, ferner die Gutsbesitzer zu verpflichten, unter ihren Feldarbeitern eine zu der Zahl der Ackersklaven in Verhältniss stehende Anzahl freier Arbeiter zu verwenden; endlich den Schuldner durch Abzug der gezahlten Zinsen vom Kapital und Anordnung von Rückzahlungsfristen Erleichterung zu verschaffen. „Die Tendenz liegt auf der Hand, sie sollten den geringen Leuten den Mitgenuss der Bürgernutzungen, den leidenden Schuldnern Erleichterung, dem arbeitslosen Tagelöhner Beschäftigung verschaffen[2])." Diese Gesetze gingen nach eilfjährigen Kämpfen 387 (367 v. Chr.) durch. „Bedenklich war es, dass die neuen Gesetze weder eine durchgreifende Revision des Dominialbesitzes vorschrieb, noch eine mit der Ausführung der neuen Gesetze beauftragte Behörde einsetzte. Indess soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Licinischen Gesetze wie sie neu waren dem kleinen Bauer und dem Tagelöhner wesentlich nutzen konnten und genutzt haben[3])". „Eine wirksamere Abhülfe brachte den Mittelklassen die sich befestigende Herrschaft der Römer in Italien. War auch der ehemalige Kleinbesitz wahrscheinlich unrett-

1) Mommsen, Römische Geschichte I 292, 293.
2) Mommsen, Ebend. 294.
3) Mommsen, Ebend. I 299, 300.

bar verloren, so musste der steigende Durchschnittssatz des römischen Wohlstandes die bisherigen grösseren Grundbesitzer in Bauern verwandeln, und auch insofern dem Mittelstand neue Glieder zuführen. Die Okkupationen der Vornehmen warfen sich vorwiegend auf die grossen neu gewonnenen Landstriche; die Reichthümer, die durch den Krieg und Verkehr massenhaft nach Rom strömten, müssen den Zinsfuss herabgedrückt haben, und wenn auch der Nothstand der Bauernschaft keineswegs beseitigt, noch weniger seine Quellen verstopft wurde, so leidet es keinem Zweifel, dass am Schlusse dieser Periode der römische Mittelstand im Ganzen in einer weit minder gedrückten Lage sich befand als in dem ersten Jahrhundert nach Vertreibung der Könige [1]).“

Während also die Ausgleichung der Stände in politischer Beziehung erfolgte, war es nur der Mittelstand der und zwar weniger durch wirthschaftliche als durch politische Gestaltung sich eine etwas bessere Stellung errang, der Kleinbesitz ging seinem sicheren Ruin entgegen, und die Licinische Gesetzgebung, die verlangte, dass der Grundbesitzer neben den Sklaven eine verhältnissmässige Zahl freier Leute zu verwenden habe, deutete bereits auf die sich entwickelnde Grosswirthschaft hin, so dass das Facit der sozialen Bewegung Verschärfung der sich entwickelnden Gegensätze war. Das Verhältniss das ursprünglich zwischen Patron (Patrizier) und Klienten (Plebejer) herrschte, statuirte zwar rechtlich eine vollständige wirthschaftliche Abhängigkeit der Letzteren vom Ersteren; diese hinderte jedoch nicht, dass thatsächlich die Plebejer, zumal unter der schützenden Hand der Könige, sich zum Wohlstande emporschwangen, wovon die Entstehung einer plebejischen Aristokratie hinreichenden Beweis lieferte. 333 finden wir die Ständeunterschiede zwischen Patrizier und Plebejer ausgeglichen, aber in Folge der Entwickelung des Privateigenthums und der Verwendung des Staatseigenthums im Verbande mit einem den egoistischen

1) Mommsen, Römische Geschichte I 302.

Interessen der Reichen dienenden Staatswesen der Bauernstand in durchaus prekärer Lage, und die wirthschaftlichen Verhältnisse auf dem Punkte, sich zu schroffen Gegensätzen auszubilden.

„Wie mit dem sechsten Jahrhundert der Stadt zuerst eine einigermaassen zusammenhängende Geschichte derselben möglich wird, so treten auch in dieser Zeit zuerst die ökonomischen Zustände mit grösserer Bestimmtheit und Anschaulichkeit hervor. Zugleich stellt die Grosswirthschaft im Ackerbau wie im Geldwesen in ihrer späteren Weise und Ausdehnung jetzt zuerst sich fest. Die Bodenwirthschaft war entweder Guts- oder Weide- oder Kleinwirthschaft —. Vererbpachtung ist der italischen Privat- wie der römischen Gemeindewirthschaft fremd, nur bei den abhängigen Gemeinden kam sie vor. Verpachtung auf kürzere Zeit war nicht unbekannt, aber Ausnahme und Nothbehelf. Ein eigener Pachterstand hat sich deshalb in Italien nicht gebildet. Regelmässig leitete also der Eigenthümer selbst den Betrieb seiner Güter, indess wirthschaftete er nicht eigentlich selbst, sondern erschien nur von Zeit zu Zeit auf dem Gute, um den Wirthschaftsplan festzusetzen, die Ausführung zu beaufsichtigen u. s. w. wodurch es ihm möglich ward, theils eine Anzahl Güter gleichzeitig zu nutzen, theils sich nach Umständen den Staatsgeschäften zu widmen —. Die Maschinenarbeit ward regelmässig durch Sklaven bestellt [1])". „Die Bauerwirthschaft war von der des Gutsbesitzes hauptsächlich nur verschieden durch den kleineren Maassstab. Der Eigenthümer selbst und seine Kinder arbeiteten hier mit den Sklaven oder auch an seiner Statt —. Die Weidewirthschaft ward bei weitem mehr ins Grosse getrieben als der Feldbau. Der Betrieb ward durch Sklaven beschafft, und war im Ganzen dem Gutsbetrieb ähnlich [2]) —."

„Seit der kleine Grundbesitz keinen wesentlichen Reinertrag mehr lieferte war die Bauerschaft rettungslos verloren.

1) Mommsen, Römische Geschichte I 826, 827, 828.
2) Mommsen, Ebenda 834.

Es war nur noch eine Zeitfrage wie rasch die italischen Bauerhöfe durch Aufkäufe und Niederlegen in den grösseren Grundbesitz aufgehen würden [1])" —. „Hieran konnten auch die Anweisungen von neuen Bauerhöfen aus dem Domanialland nichts helfen, welche in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Kriege mit Karthago und wieder vom Ende des Letzteren bis gegen Schluss dieses Zeitabschnittes in grosser Anzahl und bedeutendem Umfange stattgefunden. Im Jahre 522, 536, 560, 565, 577 [2]). Eher als der Bauer war der Gutsbesitzer sich im Stande zu helfen, er war aber gezwungen sich der Oel- und Weinproduktion so wie der Viehzucht zuzuwenden, welche bessere Ergebnisse als die Feldwirthschaft lieferte. Sie entsprach als die einzige Art der Bodenbenutzung, welche den Betrieb im Grossen erlaubte und lohnte, allein der Kapitalmasse und dem Kapitalsinn dieser Zeit. Die Gutswirthschaft forderte zwar nicht die dauernde Anwesenheit des Herrn auf dem Gute, aber doch sein häufiges Erscheinen und gestattete die Vervielfältigung des Besitzes nur in beschränkten Grenzen; wogegen das Weidegut sich unbegrenzt ausdehnen liess und den Eigenthümer wenig in Anspruch nahm. Aus diesem Grunde fing man schon an gutes Ackerland selbst mit ökonomischem Verluste in Weide zu verwandeln, was die Gesetzgebung freilich aber schwerlich mit Erfolg untersagte —. Diese Verhältnisse reichten an sich schon aus, um allmählich an die Stelle der Bauernwirthschaft überall die Grosswirthschaft zu setzen [3])".

Hand in Hand hiermit ging die Kapitalwirthschaft, welche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse nachhaltigen Einfluss gewann. „Der Ausgangspunkt der römischen Geldwirthschaft war natürlich das Leihgeschäft, und kein Zweig der kommerziellen Industrie ist von den Römern eifriger gepflegt worden als das Geschäft des gewerbsmässigen Geldverleihers und des Geldhändlers oder des Bankiers. Enge damit

1) Mommsen, Römische Geschichte I 838.
2) Mommsen, Ebenda I 815.
3) Mommsen, Ebenda I 838. 840.

verwandt war das unermessliche Gebiet der Entreprise. Das System der mittelbaren Geschäftsführung durchdrang den ganzen römischen Verkehr. Der Staat ging voran, indem er alle seine komplizirten Hebungen, alle Lieferungen, Leistungen und Bauten gegen eine feste zu empfangende oder zu zahlende Summe an Kapitalisten oder Kapitalistengesellschaften abgab. Aber auch Private gaben durchgängig in Akkord, was irgend in Akkord sich geben liess: die Bauten und die Einbringung der Ernte und sogar die Regulirung der Erbschafts- und Konkursmassen, wobei der Unternehmer — gewöhnlich der Bankier — die sämmtlichen Aktiva erhielt und dagegen sich verpflichtete, die Passiva vollständig oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz zu berichtigen und nach Umständen noch darauf zu zahlen. — Bei der einseitigen Hervorhebung des Kapitals in der römischen Oekonomie konnten die von der reinen Kapitalistenwirthschaft unzertrennlichen Uebelstände nicht ausbleiben. Die bürgerliche Gleichheit, welche bereits durch das Emporkommen des regierenden Herrenstandes eine tödtliche Wunde empfangen hatte, erlitt einen gleich schweren Schlag durch die schroffe und immer schroffer sich zeichnende soziale Abgrenzung der Reichen und der Armen. — Die Industrie, die in erster Stelle hätte erscheinen sollen, stand vielmehr auf der letzten. Der Handel blühte, war aber durchweg passiv — besass man doch Geld genug, um damit Alles, was man brauchte und nicht brauchte, zu bezahlen. Dagegen die unproduktivsten aller Geschäfte, der Geldhandel und das Hebungswesen waren der rechte Sitz und die feste Burg der römischen Oekonomie. Was endlich in dieser noch an Elementen zur Emporbringung eines wohlhabenden Mittel- und auskömmlichen Kleinstandes enthalten war, verkümmerte unter dem unseligen Sklavenbetrieb oder steuerte im besten Fall zur Vermehrung des leidigen Freigelassenstandes. Aber vor Allem zehrte die tiefe Unsittlichkeit, welche der reinen Kapitalherrschaft innewohnte, an dem Marke der Gesellschaft und ersetzte die Menschen und die Vaterlandsliebe durch den unbedingten Egoismus. Der bessere Theil der Nation empfand es sehr

lebendig, welche Saat des Verderbens in jenem Spekulantentreiben lag, und vor Allem richtete sich der instinktmässige Hass des grossen Haufens gegen das seit lange von den Gesetzen verfolgte und dem Buchstaben des Rechts nach noch immer verpönte gewerbsmässige Leihgeschäft. — Die Landwirthschaft selber war durchdrungen von dem Geist der Kapitalistenwirthschaft. Bei der Weidewirthschaft liegt dies auf der Hand. Aber wie war es mit dem Ackerbau selbst? Der Krieg, der vom dritten bis zum fünften Jahrhundert der Stadt, das Kapital gegen die Arbeit in der Art geführt hatte, dass es mittelst des Schuldzinses die Bodenrente den arbeitenden Bauern entzog und den müssig zehrenden Rentiers in die Hände führte, war ausgeglichen worden hauptsächlich durch die Erweiterung der römischen Oekonomie und das Hinüberwerfen des Kapitals auf die in dem ganzen Mittelmeergebiet thätige Spekulation. Jetzt vermochte auch das ausgedehnte Geschäftsgebiet die gesteigerte Kapitalmasse nicht mehr zu fassen. So begann denn der zweite Feldzug des Kapitals gegen die freie Arbeit oder, was im Alterthum wesentlich dasselbe ist, gegen die Bauernwirthschaft; und war der erste arg gewesen, so erschien er mit dem zweiten verglichen milde und menschlich. Die Kapitalisten liehen nicht mehr an den Bauer auf Zinsen aus, was an sich schon nicht anging, da der Kleinbesitzer keinen Ueberschuss von Bilanz mehr erzielte, und auch nicht einfach und radikal genug war, sondern sie kauften die Bauernstellen auf und verwandelten sie im besten Fall in Meierhöfe mit Sklavenwirthschaft. Man nannte das ebenfalls Ackerbau; in der That war es wesentlich die Anwendung der Kapitalwirthschaft auf die Erzeugung der Bodenfrüchte. Auf dem gleichen Raum, der zur Zeit der alten Kleinherrschaft hundert bis hundertfunfzig Bauernfamilien ernährt hatten, lebten jetzt eine Familie freier Leute und etwa funfzig grösstentheils unverheirathete Sklaven [1])!“

Dieses waren die Verhältnisse im sechsten Jahrhundert

1) Mommsen, Römische Geschichte I S. 841—853.

der Stadt, welche in ihrer weiteren Entwickelung unausbleiblich zu den sozialen Kämpfen — und schliesslich zum Untergang des römischen Gemeinwesens führen mussten. „Die Krise, durch welche die römische Revolution eröffnet ward, ging nicht vom politischen Konflikt hervor, sondern aus den ökonomischen und sozialen Verhältnissen. Seit uralter Zeit, wie wir gesehen haben, beruhte die römische Oekonomie auf den beiden ewig sich suchenden und ewig hadernden Faktoren der bäuerlichen und der Geldwirthschaft. Schon einmal hatte die Geldwirthschaft im engsten Bunde mit dem grossen Grundbesitze Jahrhunderte lang gegen den Bauernstand einen Krieg geführt, der mit dem Untergang zuerst der Bauernschaft und demnächst des ganzen Gemeinwesens endigen zu müssen schien, aber ohne eigentliche Entscheidung abgebrochen war in Folge der glücklichen Kriege und der hierdurch möglich gemachten umfänglichen und grossartigen Domanialauftheilung (S. 120). In derselben Zeit, welche den Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern unter verändertem Namen erneuerte, hatte das unverhältnissmässig anschwellende Kapital einen zweiten Sturm gegen die bäuerliche Wirthschaft vorbereitet (s. S. 123). Man schritt fort mit der Zeit. Das Kapital führte gegen die Arbeit, das heisst gegen die Freiheit der Person den Krieg, natürlich wie immer in strengster Form Rechtens, aber nicht mehr in der eigenthümlichen Weise, dass der freie Mann der Schulden wegen Sklave ward, sondern von Hause aus mit rechtmässig gekauften und bezahlten Sklaven. Allein das letzte Ergebniss war in beiden Fällen das gleiche: die Entwerthung der italischen Bauernstellen, die Verdrängung der Kleinwirthschaft zuerst in einem Theil der Provinzen, sodann in Italien durch die Gutswirthschaft, schliesslich die Ersetzung der freien Arbeiter in den Provinzen wie in Italien durch Sklaven. Ebenso wie die Nobilität deshalb gefährlicher war als das Patriziat, weil jene nicht wie dieses durch eine Verfassungsänderung sich beseitigen liess: so war auch diese neue Kapitalmacht darin gefährlicher als die des vierten und fünften Jahrhunderts, weil

gegen sie mit Aenderungen des Landrechts nichts auszurichten war [1]).

„Bis gegen Ende des sechsten Jahrhunderts hatte man dem fortwährenden Zusammenschwinden des italischen Kleinbesitzes durch fortwährende Gründung neuer Bauernhöfe entgegengewirkt (s. S. 123). Es war dieses zwar keinesweges in dem Maasse geschehen, wie es hätte geschehen können und sollen; man hatte nicht blos das seit alten Zeiten von Privaten okkupirte Domanialland (s. S. 117) nicht eingezogen, sondern auch weitere Okkupationen neu gewonnenen Landes gestattet, und andere sehr wichtige Erwerbungen nicht zur Vertheilung gebracht. Dennoch hatte die Landanweisung segensreich gewirkt, vielen der Nothleidenden Hülfe und allen Hoffnung gegeben. Allein nach der Gründung von Luna 577 (177 v. Chr.) findet sich von weiteren Landesanweisungen auf lange hinaus keine Spur. Die Ursache ist einfach. In Italien war kein anderes Land zu vertheilen als das verpachtete oder okkupirte Domanialland, deren Antastung der Aristokratie begreiflicherweise ebenso wenig genehm war, wie vor 300 Jahren. Das ausserhalb Italien gewonnene Gebiet zur Vertheilung zu bringen, schien aber aus politischen Gründen unzulässig; Italien sollte das herrschende Land bleiben, und die Scheidewand zwischen italischen Herren und dienenden Provinzialen nicht fallen. Wenn man nicht die Rücksichten der höheren Politik oder gar die Standesinteressen bei Seite setzen wollte, blieb der Regierung nichts übrig, als dem Ruin des italischen Bauernstandes zuzusehen, und also geschah es. Die Kapitalisten fuhren fort, die kleinen Besitzer auszukaufen, auch wohl wenn sie eigensinnig blieben, deren Aecker ohne Kaufbrief einzuziehen, wobei es begreiflich nicht immer gütlich abging — eine besonders beliebte Weise war es, dem Bauer, während er im Felde stand, Weib und Kinder vom Hofe zu stossen, und ihn mittelst der Theorie der vollendeten Thatsache zur Nachgiebigkeit zu bringen. Die Gutsbesitzer fuhren fort, statt der freien Arbeiter

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 73. 74.

sich vorwiegend der Sklaven zu bedienen, schon deshalb, weil diese nicht wie jene zum Kriegsdienst abgerufen werden konnten, und dadurch das freie Proletariat auf das gleiche Niveau des Elends mit der Sklavenschaft herabzudrücken. In Etrurien hatte die alte einheimische Aristokratie im Bunde mit den römischen Kapitalisten schon im Jahre 520 es so weit gebracht, dass es dort keinen freien Bauer mehr gab [1])." So konnte Gracchus auf offenem Markte sagen: Die wilden Thiere Italiens haben ihre Höhlen und ihr Lager, auf welchem sie ruhn. Die Männer aber, die für Italiens Herrschaft gekämpft haben, besitzen nichts als den Genuss der Luft und des Tagelichts, weil man ihnen dieses nicht rauben kann. Nur um Anderen Reichthum, Glanz und schwelgerischen Genuss zu verschaffen, tragen sie das Schwert; sie haben die Welt besiegt, aber ihnen selbst gehört auch nicht eine einzige Scholle Land [2]).

Tiberius Sempronius Gracchus beantragte 621 (133 v. Chr.) die Erlassung eines Ackergesetzes, das in gewissem Sinne nichts Anderes war als eine Erneuerung des Licinisch-Sextischen Gesetzes vom Jahr 387 der Stadt. „Es sollten demnach die sämmtlichen okkupirten und von den Inhabern ohne Entgeld benutzten Staatsländereien — die verpachteten berührte das Gesetz nicht — von Staatswegen eingezogen werden, jedoch mit der Beschränkung, dass der einzelne Okkupant für sich 500 und für jeden Sohn 250, im Ganzen jedoch nicht über 1000 Morgen zu bleibendem und garantirtem Besitz solle behalten oder dafür Ersatz in Land in Anspruch nehmen dürfe. Für etwaige von den bisherigen Inhabern vorgenommenen Verbesserungen, wie Gebäude und Pflanzungen, scheint man Entschädigung bewilligt zu haben. Das also eingezogene Domanialland sollte in Loose von dreissig Morgen zerschlagen und diese theils an Bürger, theils an italische Bundesgenossen vertheilt werden, nicht als freies Eigen, sondern als un-

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 81.

2) Schlosser, Weltgeschichte III S. 490, vgl. Nitsch, Die Gracchen S. 302.

veräusserliche Erbpacht, deren Inhaber das Land zum Feldbau zu benutzen und eine mässige Rente an die Staatskasse sich zu zahlen verpflichteten. Ein Kollegium von drei Männern ward mit dem Einziehungs- und Auftheilungsgeschäft beauftragt, wozu später noch der wichtige und schwierige Auftrag kam, rechtlich festzustellen, was Domanialland, was Privateigenthum sei [1]).“

Den grossen Grundbesitzern ward also der Krieg erklärt, und seit langem zum erstenmal stand wieder einmal ein einzelner Beamter in ernsthafter Opposition gegen die aristokratische Regierung; sie nahm den Kampf auf, und die Folge war, dass der Antrag auf verfassungsmässige Weise nicht durchzubringen war, dass der revolutionäre Weg betreten werden musste; und auf diese Weise wurde das Ackergesetz unter allgemeinem Jubel durchgebracht und die ersten Theilungsherren ernannt [2]). Gracchus selbst aber, als er sich um das Tribunat für das nächste Jahr bewarb, 623 (131 v. Chr.) bei der Wahlversammlung getödtet.

„Die Auftheilung der Domänen war an sich keine politische Parteifrage, sie konnte bis auf die letzte Scholle durchgeführt werden, ohne dass die bestehende Verfassung geändert ward. Ebenso wenig konnte von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Anerkanntermaassen war der Eigenthümer des okkupirten Landes der Staat. Die Domänenauftheilung war keine Aufhebung, sondern eine Ausübung des Eigenthums; über die formelle Rechtsbeständigkeit derselben waren alle Juristen einig. Das Bodeneigenthum des Staates war aber an diesen Grundstücken so gut wie verschollen und die jetzigen Inhaber durch Kauf oder sonstigen lästigen Erwerb zu diesen Besitzungen gelangt. Der Jurist mochte sagen, was er wollte, den Geschäftsleuten erschien die Maassregel als eine Expropriation zu Lasten des agrikolen Proletariats; und in der That konnte auch kein Staatsmann sie anders bezeichnen. Die thatsächliche Expropriation der Domänenbesitzer war sicher ein

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 86. 87.

2) Mommsen, Ebenda S. 87. 88.

grosses Uebel; aber sie war dennoch das einzige Mittel, um einem viel grösseren, den Staat geradezu vernichtenden, dem Untergang des italischen Bauernstandes wenigstens auf lange hinaus zu steuern [1])."

„Tiberius Sempronius Gracchus war todt; indess seine beiden Werke, die Landauftheilung wie die Revolution überlebten ihren Urheber. Dem verkommenen agrikolen Proletariat gegenüber konnte der Senat wohl einen Mord wagen, aber nicht diesen Mord zur Aufhebung des sempronischen Ackergesetzes benutzen; durch den wahnsinnigen Ausbruch der Parteiwuth war das Gesetz selbst weit mehr befestigt als erschüttert worden. Man griff das Geschäft der Einziehung und Auftheilung des okkupirten Domaniallandes mit Eifer und Nachdruck an. Bereits der Konsul des Jahres 622 Publius Popillius, derselbe, der die Blutgerichte gegen die Anhänger des Gracchus leitete, verzeichnet auf einem öffentlichen Denkmal sich als den Ersten, der auf den Domainen die Hirten aus- und dafür die Bauern angewiesen habe; und auch sonst ist es überliefert, dass sich die Auftheilung über ganz Italien erstreckte und überall in den bisherigen Gemeinden die Zahl der Bauernstellen vermehrt ward, denn nicht durch Gründung neuer Gemeinden sondern durch Verstärkung der bestehenden die Bauerschaft zu heben, war die Absicht des sempronischen Ackergesetzes. Den Umfang und die tiefgreifende Wirkung dieser Auftheilungen bezeugen die zahlreichen in der römischen Feldmesserkunst auf die Gracchischen Landanweisungen zurückgehenden Einrichtungen, wie denn z. B. die Markstein-setzung zuerst durch die Gracchischen Grenzgerichte und Landauftheilungen ins Leben gerufen scheinen. Am deutlichsten aber reden die Zahlen der Bürgerlisten. Vom Ende des Hannibalischen Krieges bis zum Jahr 595 ist die Bürgerzahl im stetigen Steigen in Folge der fortdauernden und ansehnlichen Vertheilungen von Domanialland (s. S. 123); nach 595 (s. S. 127) wo die Zählung 328000 waffenfähige Bürger ergab

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 91. 93.

zeigt sich dagegen ein regelmässiges Sinken, indem sich die Liste im Jahre 600 auf 324000, im Jahre 607 auf 322000, im Jahre 623 auf 319000 waffenfähige Bürger stellt — ein erschreckendes Ergebniss für eine Zeit tiefen inneren und äusseren Friedens. Wenn das so fortging löste die Bürgerschaft sich auf in Pflanzer und Sklaven und konnte schliesslich der römische Staat seine Soldaten auf dem Sklavenmarkt kaufen [1])." Sechs Jahre später 629 erhebt sich die Ziffer statt des bisherigen Sinkens auf 395000 also um 76000 — ohne allen Zweifel lediglich in Folge dessen was die Theilungskommission für die römische Bürgerschaft that. Auf alle Fälle war das, was sie erreichte, ein grosses segensreiches Resultat."

„Freilich ging es dabei nicht ab ohne vielfache Verletzung achtbarer Interessen und bestehender Rechte. Das Theilherrnamt ging mit seiner Arbeit rücksichtslos und selbst tumultuarisch vor. Unerbittlich wurde zurückgegangen auf die alten Erdbücher und nicht blos alte und neue Okkupation ohne Unterschied wieder eingefordert, sondern auch wirklich vielfältiges Privateigenthum, über das sich der Eigenthümer nicht genügend auszuweisen vermochte, mit konfiszirt. Es war einleuchtend, dass wenn man einmal die Domanialfrage erledigen wollte ohne solches rücksichtsloses Durchgreifen schlechterdings nicht durchzukommen war. Allein dieses Gewährenlassen hatte seine Grenzen. Im Jahre 625 wurde durch Volksschluss der Theilkommission die Gerichtsbarkeit entzogen und die Entscheidung von Domanialland und von Privatbesitz sei an die Zensoren und in deren Vertretung an die Konsuln gewiesen. Es war dieses nichts Anderes als eine Sistirung der weiteren Domanialauftheilung in milder Form.

Die Landauftheilung war zu Ende, die Revolution begann [2])." „Hierzu diente zuvörderst die Einführung der hauptstädtischen Getreidevertheilung. Schon früher war das dem Staate aus dem Provinzialzehnten zukommende Ge-

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 81.

2) Mommsen, Ebenda II S. 98. 99. 102.

treide oftmals zu Schleuderpreisen an die Bürgerschaft abgegeben worden. Gajus Gracchus verfügte, dass fortan jedem persönlich in der Hauptstadt sich meldenden Bürger monatlich eine bestimmte Quantität — es scheint 5 modii ($^5/_6$ preuss. Scheffel) aus den öffentlichen Magazinen verabfolgt werden solle, der Modius zu $6^1/_3$ As (25 Pf.) oder noch nicht die Hälfte eines niedrigen Durchschnittspreises. Diese Vertheilung schloss folgeweise die ausserhalb der Hauptstadt lebenden Bürger aus, und musste nothwendig die ganze Masse des Bürgerproletariats nach der Hauptstadt ziehn. Das Ackergesetz des Tiberius und selbst das Theilungsamt bestanden rechtlich noch fort; das von Gajus durchgesetzte Ackergesetz kann nichts Neues festgesetzt haben als die Zurückgabe der verlorenen Gerichtsbarkeit an die Theilherren. Unzweifelhaft ging Gajus nicht weiter, weil das von seinem Bruder bestimmte Domanialland wesentlich bereits vertheilt war; die Frage aber wegen der von den Latinern benutzten Domainen nur in Verbindung mit der sehr schwierigen über die Ausdehnung des Bürgerrechts aufgenommen werden durfte. Dagegen that er einen wichtigen Schritt hinaus über das Ackergesetz des Tiberius, indem er die Gründung von Kolonien namentlich in Tarent und vor Allem in Capua beantragte, also auch das von Gemeindewegen verpachtete bisher von der Auftheilung ausgeschlossene Domanialland (s. S. 128) zur Vertheilung mit heranzog. Bedeutender und folgenreicher noch war es, dass Gajus Gracchus zuerst dazu schritt das italische Proletariat in den überseeischen Gebieten des Staates zu versorgen, indem er an die Stätte, wo Karthago gestanden 6000 Kolonisten sendete und der Stadt Junonina das Recht einer römischen Bürgerkolonie verlieh. Die Anlage war wichtig, aber wichtiger noch das Prinzip der überseeischen Emigration, womit für das italische Proletariat ein bleibender Abzugskanal und in der That eine mehr als provisorische Hilfe eröffnet ward[1]).“

1) Mommsen, Römische Geschichte II S 105. 106.

„Die Aristokratie entwarf den Plan dem Urheber der Getreidespenden und Landanweisungen auf seinem eigenen Boden die Schlacht anzubieten. Im Auftrag des Senates schlug der Volkstribun Marcus Livius Drusus vor den Gracchischen Landempfängern den aufgelegten Zins zu erlassen, und ihre Landloose für freies veräusserungsfähiges Eigenthum zu erklären (s. S. 128); ferner statt in den überseeischen das Proletariat zu versorgen in zwölf italischen Kolonien jede von 3000 Kolonisten. Der Plan war nicht von den feinsten. Die Konkurrenzunternehmung war allzu deutlich, die Frage allzu nahe gelegt, wo denn auf der Halbinsel, nachdem die italischen Domänen in der Hauptsache schon weggegeben waren, auch wenn man die gesammten den Latinern überwiesenen konfiszirte, das für zwölf neu zu bildende zahlreiche und geschlossene Bürgerschaften erforderliche okkupirte Domanialland eigentlich belegen sein möge. Indess für das plumpe Wild, das man einfangen wollte, war die grobe Schlinge eben recht. „Das Volk" ratifizirte demnach die livischen Gesetze ebenso bereitwillig wie früher die sempronischen [1])." Gracchus wurde, als er sich für das Jahr 633 zum dritten Male um das Tribunat bewarb, nicht wieder gewählt, und fand in den darauf folgenden Kämpfen seinen Tod, wie ihn sein Bruder Tiberius auch gefunden hatte.

„Das neue Gebäude, das Gajus Gracchus aufgeführt hatte, war mit seinem Tode eine Ruine. Alle diejenigen Maassregeln, die von Gajus Gracchus zur Förderung des öffentlichen Wohles getroffen waren liess die Aristokratie fallen. Die italischen Kolonien des Gajus, vor allen Capua, wurde aufgehoben, und so weit sie bereits zur Ausführung gekommen waren, wieder aufgelöst. Was durch die nicht koloniale Assignation von den Domänen bereits vertheilt war, blieb den Empfängern, die von Gracchus im Interesse des Gemeinwesens gelegten Beschränkungen, Erbzins und Veräusserungsverbot hatte bereits Marcus Drusus aufgehoben. Dagegen die noch nach Okkupa-

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 120. 121.

tionsrecht besessenen Domänen, welche ausser dem von den Latinern genutzten Domanialland zum grössten Theil bestanden haben werden in dem gemäss des Gracchischen Maximum (s. S. 128) den Inhabern gebliebenen Grundbesitz, war man entschlossen den bisherigen Okkupanten definitiv zuzuwenden, um auch die Möglichkeit künftiger Auftheilung abzuschneiden. Das Livische Kolonialgesetz, das seinen Dienst gethan, legte man stillschweigend zu den Akten. Das Theilungsamt (s. S. 129) wurde 635 aufgehoben und den Okkupanten des Domaniallandes ein fester Zins auferlegt, dessen Ertrag dem hauptstädtischen Pöbel zu Gute kam — es scheint, indem die Kornvertheilung zum Theil darauf fundirt ward. Acht Jahre später (643) geschah der letzte Schritt, indem durch einen neuen Volksschluss das okkupirte Domanialland geradezu umgewandelt ward in zinsfreies Privateigenthum der bisherigen Okkupanten. Man fügte hinzu, dass Domanialland in Zukunft überhaupt nicht okkupirt, sondern entweder verpachtet werden oder als gemeine Weide offen stehen solle. So fand wenigstens nachträglich die Schädlichkeit des Okkupationssystems offizielle Anerkennung, die aber leider erst getroffen wurde, als dasselbe den Staat bereits wesentlich um seine Domanialbesitzungen gebracht hatte. Die römische Aristokratie sorgte für sich selber, als sie, was vom okkupirten Lande noch in ihren Händen war, sich in Eigenthum umwandeln liess [1]).“

„Das hauptstädtische Proletariat blieb bestehen in anerkannter Zehrberechtigung.“

„Der soziale Ruin Italiens griff mit erschreckender Geschwindigkeit um sich; seit die Aristokratie das Aufkaufen der Kleinbesitzer sich gesetzlich hatte erlauben lassen, und in ihrem neuen Uebermuth das Austreiben derselben immer häufiger sich selbst erlaubte, verschwanden die Bauernstellen wie die Regentropfen im Meer. Wie mit der politischen die ökonomische Oligarchie mindestens Schritt hielt, zeigt die

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 127. 128.

Aeusserung, die ein gemässigt demokratischer Mann Lucius Marcus Philippus um 650 that, dass es in der ganzen Bürgerschaft kaum 2000 vermögende Familien gebe[1])."

Hiermit erscheint das Interesse an der Eigenthumsgestaltung des römischen Reichs, um welche es sich hier allein handelt, sich seinem Ende zu nähern. Es kann fortan nur noch berichtet werden, wie die hier klar gelegten Verhältnisse ihrer Vollendung entgegenreiften. Die Kapitalistenherrschaft dehnt sich immer weiter aus, und die Getreidevertheilungen an das Proletariat nehmen immer weiter zu; die Landauftheilungen werden fortan lediglich zu Gunsten der Soldaten verwandt, und dienen als Mittel, den Machthabern in den nach den Gracchischen Unruhen ausbrechenden Bürgerkriegen ihre Stellung zu erlangen und zu behaupten. „Die Verwaltung der Provinzen, die hauptsächliche Grundlage des senatorischen Regiments war von den Geschwornengerichten namentlich von der Kommission wegen Erpressungen in dem Maasse abhängig geworden, dass der Statthalter die Provinz nicht mehr für den Senat, sondern für den Kapitalisten und Kaufmannsstand zu verwalten schien. Wie bereitwillig immer die Geldaristokratie der Regierung entgegen kam, wenn es um Maassregeln gegen die Demokraten sich handelte, so unnachsichtlich ahndete sie jeden Versuch sie in diesem ihrem wohlerworbenem Recht freiesten Schaltens in den Provinzen zu beschränken. Die Erpressungskommission ward aus einer Schutzwehr der Provinzialen ihre schlimmste Geissel; der offenkundigste Dieb ging ganz frei aus, wenn er nur seine Mitdiebe gewähren liess, und sich nicht weigerte einen Theil der erpressten Summen den Geschwornen zufliessen zu lassen; aber jeder Versuch, den billigen Forderungen der Provinzialen auf Recht und Gerechtigkeit reichten hin zur Verurtheilung. Ein Sturm auf die Rittergerichte war unvermeidlich."

„Drusus entwarf 663, um den Kapitalisten ihre politischen Landrechte zu entreissen, den Antrag, die Geschworenenstellen

1) Mommsen, Römische Geschichte II S. 129. 132.

den Bürgern vom Rittercensus zu entziehen und sie dem Senat zurückzugeben; er beantragte ferner, die Getreidevertheilungen zu erhöhen, sodann das gesammte noch unvertheilte italische Ackerland, also namentlich die campanische Domäne und den besten Theil Siciliens zu Ansiedelungen von Bürgerkolonisten zu bestimmen; endlich ging er gegen die italischen Bundesgenossen die bestimmtesten Verpflichtungen ein, ihnen das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Die Kapitalistenpartei widerstand aufs Heftigste. Es gelang zwar das Gesetz durchzubringen, aber es erfolgte ein Kassationsbeschluss wegen formeller Mängel. Der Angriff des Senats auf die Kapitalistenpartei war vollständig abgeschlagen, und willig oder unwillig fügte man sich in das bisherige Joch. Drusus selbst traf eine Mörderhand, und so sicher, dass er wenige Stunden darauf den Geist aufgab [1])."

„Dasselbe gewaltsame und grauenvolle Ende, das die demokratischen Reformatoren weggerafft hatte, war auch dem Gracchus der Aristokratie bestimmt. Seine Kraft und sein Leben hatte Drusus daran gesetzt, die Kaufmannsherrschaft zu stürzen, die Emigration zu organisiren, den drohenden Bürgerkrieg abzuwenden; er sah noch selbst die Kaufleute unumschränkter regieren als je, sah alle seine Reformgedanken vereitelt, und starb mit dem Bewusstsein, dass sein jäher Tod das Signal zu dem fürchterlichsten Bürgerkriege sein werde, der je das schöne italische Land verheert hatte [2]). Schon durch Saturnius war zu Gunsten der Marianischen Soldaten der Bürger nicht blos, sondern, wie es scheint, auch der italischen Bundesgenossen die unterbrochene Vertheilung des karthagischen Gebietes wieder aufgenommen [3]). Sulla hielt fest an dem von der Revolution aufgestellten Grundsatz, dass jeder Bürger einer italischen Gemeinde damit von selbst auch Bürger von Rom sei; er konfiszirte den hartnäckigsten Gegnern einen Theil ihrer Feldmark, zum Theil sogar das

1) Mommsen, Römische Geschichte II 211—215.
2) Mommsen, Ebenda II 215. 216.
3) Mommsen, Ebenda 200.

ganze Gebiet, und benutzte diese Ländereien, um darauf die Soldaten der siegreichen Armee ansässig zu machen. Ein grosser Theil dieser Assignationen erfolgte in gracchanischer Weise, so dass die Angesiedelten zu einer schon bestehenden Stadtgemeinde hinzutraten. Wie umfassend die Ansiedlung war, zeigt die Zahl der vertheilten Landloose, die auf 120000 angegeben wird, wobei denn doch einige Ackerkomplexe anderweitig verwandt wurden, einige unvertheilt blieben, andere nach dem gesetzlich untersagten (s. S. 134) von Sulla's Günstlingen nach Okkupationsrecht eingenommen wurden. Die Zwecke, die Sulla bei dieser Kolonisation verfolgte, waren mannigfach; u. A. löste er damit seinen Soldaten das gegebene Wort. Ferner nahm er damit den Gedanken auf, die Zahl der ackerbauenden Kleinbesitzer durch Zerschlagung grösserer Besitzungen von Seiten der Regierung zu vermehren; wie ernstlich ihm daran gelegen war, zeigte das erneuerte Verbot des Zusammenschlagens der Ackerloose [1]).“

„In den Provinzen nahm der Staat zunächst als Privateigenthum in Anspruch theils in den nach Kriegsrecht vernichteten Staaten die gesammte Mark, theils in denjenigen Staaten, wo die römische Regierung an Stelle der ehemaligen Herrscher getreten war, den von diesen innegehabten Grundbesitz, kraft welchen Rechts die Feldmarken als römische Domänen galten und von den römischen Censoren an Privatunternehmer gegen Abgabe einer Ertragsquote oder einer bestimmten Geldsumme verpachtet wurde [2]).“

„In der Bodenwirthschaft sahen wir bereits früher (S. 123) die steigende römische Kapitalmacht den mittleren und kleiren Grundbesitz in Italien sowie in den Provinzen allmählig verzehren, wie die Sonne den Regen aussaugt. Zwar wirkten sowohl die Opposition als die auf die Reformidee eingehende Fraktion der Konservativen energisch dem Uebel entgegen: indem die Gracchen die Auftheilung fast des gesammten Domaniallandes durchsetzten, gaben sie dem Staat 80000 neue

1) Mommsen, Römische Geschichte II 342. 343.
2) Mommsen, Ebenda 380.

italische Bauern, indem Sulla 120000 Kolonisten in Italien ansiedelte, ergänzte er wenigstens einen Theil der von der Revolution und von ihm selbst in die Reihen der italischen Bauernschaft gerissenen italischen Lücken. Allein dem durch stetigen Abfluss sich leerenden Gefäss ist nicht durch Einschöpfen auch beträchtlicher Massen, sondern nur durch Herstellung eines stetigen Zuflusses zu helfen, welche vielfach versucht ward, aber nicht gelang. In den Provinzen geschah nun nicht das Geringste, um den dortigen Bauernstand vor dem Auskaufen durch die römischen Spekulanten zu retten. Die Provinzialen waren ja blos Menschen und keine Partei. Die Folge war, dass auch die ausseritalische Bodenrente mehr und mehr nach Rom floss [1]).“

„Fassen wir die Erscheinungen dieser Epoche zusammen, so erkennen wir als den hervorstechenden Zug der Privatwirthschaft dieser Epoche die der politischen ebenbürtig zur Seite gehende finanzielle Oligarchie der römischen Kapitalisten. In ihren Händen vereinigte sich die Bodenrente fast des ganzen Italiens und der besten Stücke des Provinzialgebietes, die wucherliche Rente des von ihnen monopolisirten Kapitals, des Handelsgewinnes aus dem gesammten Reiche, endlich in Form der Pachtnutzung ein sehr beträchtlicher Theil der römischen Staatseinkünfte. Es ist kein Wunder, wenn dieser Kapitalistenstand die äussere Politik vorwiegend bestimmt, wenn er aus Handelsrivalität Karthago und Korinth zerstört. Es ist ebenfalls kein Wunder, wenn diese Kapitalistenoligarchie in der inneren Politik der Adelsoligarchie eine ernstliche und oft siegreiche Konkurrenz macht. Es ist aber auch kein Wunder, wenn ruinirte reiche Leute sich an die Spitze empörter Sklavenhaufen stellen, und das Publikum sehr unsanft daran erinnern, dass aus dem eleganten Bordell der Uebergang zu der Räuberhöhle leicht gefunden ist. Es ist kein Wunder, wenn jenes finanzielle Babelthum bei jeder ernsten politischen Krise ungefähr in derselben Weise schwankt

1) Mommsen, Römische Geschichte II 391. 392.

wie unser sehr ähnlicher Staatspapierbau. Die ungeheuere Finanzkrise, die im Verfolg der italisch-asiatischen Bewegung 664 über den römischen Kapitalistenstand hereinbrach, die Bankerotte des Staats und der Privaten, die allgemeine Entwerthung der Grundstücke u. s. w. können wir im Einzelnen nicht mehr verfolgen; wohl aber lassen im Allgemeinen keinen Zweifel an ihrer Art und Bedeutung ihre Resultate: die Ermordung der Gerichtsherren durch einen Gläubigerhaufen, der Versuch alle nicht von Schulden freien Senatoren aus dem Senat zu stossen, die Erneuerung der Zinsmaxima, die Kassation von 75 % aller Forderungen durch die revolutionäre Partei. Die Folge dieser Wirthschaft war natürlich in den Provinzen allgemeine Verarmung und Entvölkerung, wogegen die parasitische Bevölkerung reisender oder auf Zeit ansässiger Italiker überall im Steigen war. In Italien selbst ist der Stand der freien Bevölkerung in dieser Epoche ohne Zweifel zurückgegangen. Allerdings haben die Bürgerkriege hierzu wesentlich mitgewirkt; aber schlimmer wirkte der ökonomische Ruin des Mittelstandes und die maasslose Ausdehnung der kaufmännischen Emigration, die einen grossen Theil der italischen Jugend während ihrer kräftigsten Jahre im Ausland zu verweilen veranlasste. Noch bedenklicher war das unverhältnissmässige Steigen der Sklavenmenge auf der Halbinsel; laut genug reden die partiellen Sklaveninsurektionen und der seit dem Beginn der Revolutionen am Schlusse eines jeden Aufstandes erschallende Aufruf an die Sklaven, die Waffen gegen ihre Herren zu ergreifen und die Freiheit sich zu erfechten [1]).“

Die sich vorbereitende Militärmonarchie konnte an diesen Verhältnissen nichts ändern. „Die Menge fand es bequemer das Getreide im Schatten der römischen Hallen aus den öffentlichen Magazinen sich zumessen zu lassen, als es im Schweisse des Angesichts zu bauen [2]). Auch Cäsar blieb 695 nichts Anderes übrig, als „Ackergesetze“ zu erlassen, um an die Vete-

1) Mommsen, Römische Geschichte II 394. 395. 396.
2) Mommsen, Ebenda III 182.

ranen des asiatischen Heeres Landanweisungen erfolgen zu lassen, nachdem ein Antrag auf Landanweisung für Pompejus alte Soldaten das Jahr zuvor gescheitert war. „Zur Vertheilung ward nur das italische Domanialland bestimmt, d. h. wesentlich das Gebiet von Capua, und wenn dieses nicht ausreichen sollte, anderer italischer Grundbesitz, der aus dem Ertrage der neuen östlichen Provinzen zu dem in den censorischen Listen verzeichneten Taxationswerth angekauft werden sollte; alle bestehenden Eigenthums- und Erbbesitzrechte blieben also unangetastet. Die einzelnen Parzellen waren klein. Die Landempfänger sollten arme Bürger, Väter von wenigstens drei Kindern sein; wie billig und zu allen Zeiten geschehen war, wurden die alten Soldaten, sowie nicht minder die auszuweisenden Zeitpächter den Landesaustheilern zur Berücksichtigung empfohlen. Die Ausführung wurde einer Kommission von 20 Männern übertragen. — Das Ackergesetz wurde angenommen [1])."

Es erübrigt noch einen Blick auf die Eigenthumsgestaltung zu werfen, die sich unter der Herrschaft der Oligarchie und unter Cäsar als den Alleinherrscher vollzog. „Cäsar wirkte energisch darauf hin, die Masse des freien Proletariats zu vermindern. Der stehende Zufluss von solchen, die die Getreidespenden nach Rom führten, ward durch Verwandlung derselben in eine auf eine feste Kopfzahl beschränkte Armeeversorgung wenn nicht ganz verstopft, doch sehr wesentlich beschränkt. Unter dem vorhandenen Proletariat räumten einerseits die Gerichte auf, andererseits die umfassende römische Kolonisation; von den 80000 Kolonisten, die Cäsar in den wenigen Jahren seiner Regierung über das Meer führte, wird ein sehr grosser Theil den unteren Schichten entnommen sein [2])."

„Wenn es sich in der Hauptstadt darum handelte, durch polizeiliche Ordnungen im grössten Maassstabe handgreifliche Uebelstände hinwegzuräumen, so war es dagegen eine bei wei-

1) Mommsen, Römische Geschichte III 211. 212.
2) Mommsen, Ebenda III 517.

tem schwierigere Aufgabe der tief zerrütteten italischen Volkswirthschaft aufzuhelfen. Die Grundleiden waren: das Zusammenschwinden der ackerbauenden und die unnatürliche Vermehrung der kaufmännischen Bevölkerung, woran ein unübersehbares Gefolge anderer Uebelstände sich anschloss. Trotz der ernstlichsten Versuche der Vernichtung des kleinen Grundbesitzes zu steuern, war doch in dieser Epoche kaum mehr in einer Landschaft des eigentlichen Italien etwa mit Ausnahme der Apenninen und der Abruzzen die Bauernwirthschaft die vorwiegende Wirthschaftsweise. — In Folge der agrarisch wie merkantil auf Kapitalmassen und Spekulation begründeten Volkswirthschaft ergab sich das fürchterlichste Missverhältniss in der Vertheilung des Vermögens. Einen wirklichen Mittelstand giebt es nicht, wie es in keinem vollkommen entwickelten Sklavenstand solchen geben kann; was also als guter Mittelstand erscheint, sind diejenigen reichen Geschäftsmänner und Gutsbesitzer, die so ungebildet oder auch so gebildet sind, um sich innerhalb der Sphäre ihrer Thätigkeit zu bescheiden. Aber der gebildete Kaufmannstand und der tüchtige Gutsbesitzerstand wird weit überwuchert von den beiden tonangebenden Klassen der Gesellschaft: dem Bettelvolk und der eigentlichen vornehmen Welt. Die Verarmung der Menge offenbart sich nur zu grell in dem Andrang zu den Getreidespenden und zur Anwerbung unter das Heer; die entsprechende Steigerung des Reichthums bezeugt ausdrücklich ein Schriftsteller dieser Generation, indem er von den Verhältnissen der Marianischen Zeit sprechend (also 600 der Stadt), ein Vermögen von 2 Millionen Sesterzen (152,000 Thlr.) nach damaligen Verhältnissen Reichthum nennt; das Vermögen des Pompejus (also etwa 70 Jahre später) belief sich auf 70 Millionen Sesterzen (5,300000 Thlr.), das des Schauspielers Aesopus auf 20 Millionen (1,520000 Thlr.); Marcus Crassus, der reichste der Reichen, besass am Anfang seiner Laufbahn 7 (530000 Thlr.), am Ausgang derselben, nach Verspendung ungeheurer Summen an das Volk, 170 Mill. Sesterzen (13 Mill. Thlr.) [1]).

1) Mommsen, Römische Geschichte III 517. 520. 521. 523.

„Die Folgen solcher Armuth und solchen Reichthums waren nach beiden Seiten eine äusserlich verschiedene, aber wesentlich gleichartige ökonomische Zerrüttung. Wenn der gemeine Mann einzig durch die Unterstützung aus Staatsmitteln vor dem Verhungern geschützt wird, so war es eine nothwendige Folge dieses Bettlerelends, dass er der Bettlerfaulheit und dem bettlerhaften Wohlleben sich ergab. Statt zu arbeiten, gaffte der römische Plebejer lieber im Theater; die Schenken und Bordelle hatten solchen Zuspruch, dass die Demagogen ihre Rechnung dabei fanden, vorwiegend die Besitzer derartiger Etablissements in ihr Interesse zu ziehen. Auch der Plebejer des fünften Jahrhunderts hatte gedarbt und gehungert, aber ihre Freiheit hatten sie nicht verkauft, und noch weniger würden die Rechtsweisen jener Zeit sich dazu hergegeben haben, den ebenso sitten- wie rechtswidrigen Kontrakt eines Fechtknechts „sich unweigerlich fesseln, peitschen, brennen oder gar tödten zu lassen, wenn die Gesetze der Anstalt dieses mit sich bringen würde“ als statthaft und klagbar hinzustellen. — Im Nichtsthun nahm es der Aristokrat dreist mit dem Proletariat auf; wenn dieser auf dem Pflaster lungerte, dehnte jener sich bis in den halben Tag hinein in den Federn. Die Verschwendung regierte hier ebenso maass- wie geschmacklos. — Der fürstliche Reichthum wird nur noch von der Verschuldung überboten. Cäsar schuldete 62 nach Abzug seiner Aktiva 25 Millionen Sesterzen (1,900000 Thlr.); Antinous als Vierundzwanzigjähriger 6 Mill., vierzehn Jahre später 40 (3 Mill. Thlr.); Milo 70 Mill. (5½ Mill. Thlr.). Wie durchgängig jenes verschwenderische Leben und Treiben der römischen Welt auf Kredit beruhte, davon zeugt die Thatsache, dass durch die Anleihen der verschiedenen Konkurrenten um das Konsulat einmal in Rom der Zinsfuss plötzlich von 4 auf 8 vom Hundert aufschlug. Von dem rasend schnellen Umschlagen vom Reichthum zum Bankerott und diesem systematischen Schwindel gewann natürlich Niemand als der kühle Bankier, der es verstand Kredit zu geben und zu verweigern.

So kamen denn die Kreditverhältnisse fast auf demselben Punkte wieder an, wo sie in den schlimmsten Zeiten der sozialen Krise des fünften Jahrhunderts gestanden hatten (s. S. 126): die nominellen Grundeigenthümer waren gleichsam die Bittbesitzer ihrer Gläubiger, die Schuldner ihren Gläubigern entweder knechtisch unterthan, so dass die geringeren von ihnen gleich den Freigelassenen in dem Gefolge derselben erschienen, die vornehmeren selbst in dem Senat nach dem Wink ihres Schuldherren sprachen oder stimmten oder auch im Begriff dem Eigenthum selbst den Krieg zu erklären, und ihre Gläubiger zu terrorisiren oder gar sich ihrer durch Komplott zu erledigen.

Dass bei so unterhöhlten ökonomischen Zuständen jede finanzielle oder politische Krise die entsetzlichste Verwirrung hervorrief lag in der Natur der Dinge, es bedarf kaum gesagt zu werden, dass die gewöhnlichen Erscheinungen das Verschwinden des Kapitals die plötzliche Entwerthung der Grundstücke zahllose Bankerotte und eine fast allgemeine Insolvenz ebenso wie während der bundesgenössischen so auch jetzt während des Bürgerkrieges sich einstellte [1])".

„In Folge dieser sozialen Zustände schwand der latinische Stamm in erschreckender Weise, und legte sich über die schönen Landschaften theils die parasitische Einwanderung theils die reine Oede —. Es ist ein grauenvolles Bild, dieses Bild Italiens unter dem Regiment der Oligarchie. Zwischen der Welt der Bettler und der Welt der Reichen ist der verhängnissvolle Gegensatz durch nichts vermittelt oder gemildert. Je deutlicher und peinlicher es auf beiden Seiten empfunden wird, je schwindelnd höher der Reichthum stieg je tiefer der Abgrund gähnte, desto häufiger ward in dieser wechselvollen Welt der Spekulation und des Glücksspiels der Einzelne aus der Tiefe in die Höhe, und wieder aus der Höhe in die Tiefe geschleudert —. Reichthum und Elend im innigen Bunde treiben die Italiker aus Italien und füllen

1) Mommsen, Römische Geschichte III 517, 520, 527.

die Halbinsel halb mit Sklavengewimmel halb mit schauerlicher Stille [1])."

„Diese Leiden an denen die italische Volkswirthschaft darnieder lag, waren ihrem tiefsten Kerne nach unheilbar. Caesar setzte alle seine Energie ein, um die Volksökonomie durch Gesetz und derart zu reformiren. Hand in Hand mit den Bestrebungen der Kapitalmacht zu wehren gingen die Bemühungen die Bodenwirthschaft in diejenige Bahn zurückzuleiten, die dem Gemeinwesen die förderlichste war. Den italischen Viehzüchtern wurde auferlegt wenigstens den dritten Theil der Hirten aus erwachsenen freien Leuten zu nehmen, wodurch dem freien Proletariat eine Erwerbsquelle eröffnet ward. In der agrarischen Frage ging Caesar nicht darauf aus, die Bauernwirthschaft wieder herzustellen um jeden Preis; ihm galt vielmehr als die erste unverbrüchlichste aller politischen Maximen die Sicherheit dessen, was Eigenthum ist oder doch im Publikum als Eigenthum galt und nur innerhalb der hierdurch gezogenen Schranken suchte er die Hebung des italischen Kleinbesitzes, die auch ihm als eine Lebensfrage der Nation erschien, zu bewerkstelligen. Jedes Privatrecht, mochte es Eigenthum oder titulirter Erbbesitz heissen, auf Gracchus oder Sulla zurückgehen, ward unbedingt von ihm respektirt. Dagegen das sämmtliche wirkliche Domanialland in Italien mit Einschluss eines Theils der in Händen geistlicher Innungen befindlichen rechtlich dem Staate zuständigen Liegenschaften wurde von Caesar, nachdem er in seiner streng sparsamen keine Verschleuderung und Vernachlässigung auch im Kleinen duldender Weise durch eine Zwanzigerkommission eine allgemeine Revision der italischen Besitztitel veranstaltet hatte, zur Vertheilung in Gracchischer Weise bestimmt; und es war wenigstens die Absicht des Imperators, wenn diese Domänen nicht ausreichen würden das weiter erforderliche Land durch Ankaufe italischer Grundstücke aus der Staatskasse zu beschaffen. Bei der Auswahl der neuen Bauern wurden vor allen die gedienten Soldaten berücksichtigt, und

1) Mommsen, Römische Geschichte III 530, 532.

soweit möglich die Last, welche die Aushebung für das Mutterland war, dadurch in eine Wohlthat umgewandelt, dass Caesar den als Rekruten ausgehobenen Proletarier ihm als Bauern zurückgab; bemerkenswerth ist es auch, dass die verödeten latinischen Gemeinden vorzugsweise bedacht worden zu sein scheinen. Die Vorschrift Caesar's, dass die neuen Eigenthümer erst nach zwanzig Jahren befugt sein sollten die empfangenen Ländereien zu veräussern, war ein glücklicher Mittelweg zwischen der völligen Freigebung des Veräusserungsrechts, die den grössten Theil des vertheilten Landes rasch wieder in die Hände der grossen Kapitalisten zurückgeführt haben würde und den bleibenden Beschränkungen der Verkehrsfreiheit wie sie Gracchus (s. S. 128) und Sulla (S. 136) beide gleich vergeblich verfügt hatten" [1]).

„Es ist leicht, sowohl die Unzulänglichkeit der Ordnungen, durch die Caesar versuchte die italische Volkswirthschaft zu reformiren, darzuthun, indem auch sie noch eine Menge von Uebelständen bestehen liessen, als auch nachzuweisen, dass die Schäden der Volkswirthschaft überhaupt unheilbarer Art waren [2])". Auch ein Riesengeist wie Caesar konnte hieran nichts ändern.

Es ist zwecklos die Eigenthumsgestaltung im römischen Reich einer Kritik zu unterwerfen, und die Geschichte hofmeisternd bei Betrachtungen zu verweilen, wie sich dieselbe hätte anders vollziehn können, wenn andere Maassnahmen ergriffen worden wären. Die Geschicke der Einzelnen wie der Völker vollziehn sich zwar nicht mit der unabweisbaren Nothwendigkeit der Naturprozesse, aber auch sie sind das Resultat gegebener Verhältnisse und zwingender Faktoren und gehen ebenfalls ihren nahezu unaufhaltsamen Gang. Es ist Afterweisheit nachträglich die Bahnen bestimmen zu wollen, welche die Geschichte hätte einschlagen können oder sollen —. Etwas ganz Anderes ist es, sich die Lehren der Geschichte

1) Mommsen, Römische Geschichte III 538, 539.

2) Mommsen, Ebenda III 540.

zu Nutze zu machen, die Entwickelung, die wir vor uns sehn, als vollendete Thatsache hinnehmend in ihren Resultaten zu prüfen und so weit es angängig ist die aus ihnen gezogenen Konsequenzen auf die im Flusse befindlichen Verhältnisse der Gegenwart und die sich entwickelnden der Zukunft in Anwendung zu bringen. In dieser Beziehung gewährt uns die Eigenthumsgestaltung Roms ein ganz besonders lehrreiches gerade für die Gegenwart bedeutungsvolles Bild.

Das Eigenthum hatte sich schon bei dem ersten Auftreten des römischen Volkes in scharf ausgeprägter Weise als Privateigenthum bekundet, (S. 110) der Boden gehörte zwar ursprünglich den Geschlechtsgemeinschaften, aber er trat bei diesen bereits geschlossen auf und ging dann ins Sondereigenthum über. Auch bei den Römern finden wir, wie bei allen Völkern der ersten Geschichtsepoche, sobald die ersten Eigenthumsverhältnisse sich entwickelt, und auch nur die Gestaltung angenommen haben, wie wir sie bei den Hirten antreffen (S. 86) die Sklaverei. Während aber bei den rohen Völkern sich nur der Gegensatz zwischen Herren und Sklaven vorfindet, entwickelt sich beim Kulturvolk der Römer, um die sich sehr bald untergeordnete Einzelmassen gruppiren, auf dem Eigenthumsgebiet noch der weitere Stand der abhängig Freien, der Hörigen Klienten (s. S. 114) deren Kämpfe als Proletarier (Kindererzeuger) mit den ursprünglich Eigenthumsberechtigten (der Patrizier) uns das Bild des Kampfes zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen vor Augen führen, Kämpfe welche in erster Linie um politische Rechte geführt werden, sich aber sehr bald auf das eigentliche Kampfgebiet des Eigenthums begeben, wobei die bemerkenswerthe Erscheinung hervortritt, dass so lange das patriarchalische Verhältniss vorwaltet, auch die rechtlich Eigenthumslosen nicht nur eine erträgliche wirthschaftliche Stellung einnehmen, sondern sich sogar vielfältig zu einem redenswerthen Wohlstand emporzuschwingen vermögen, dass aber sobald die Besitzenden auf Grund ihrer politischen Vorrechte sich als Sonderstand konstituiren sofort ein Angriff nicht

nur gegen den Kleinbesitz, sondern sogar gegen die Mittelklassen eröffnet wird (s. S. 115).

Neben dem von Anfang an auf feste Grundlage gestellten Privateigenthum blieb aber auch aus dem ursprünglich gemeinschaftlichen Besitz des Grund und Bodens, den wir bei allen Völkerstufen antreffen, der ager publicus als Staatseigenthum übrig, der bis zum Untergang des römischen Gemeinwesens fortdauernd eine bedeutende Einwirkung auf die Kämpfe, die um das Eigenthum geführt werden, übt, so dass wir im Stande sind, aus diesen Eigenthumskämpfen, die sich durch die gesammte Geschichte Roms ziehn, nicht nur gewichtige Lehren zu ziehn, sondern auch den Einfluss zu beobachten vermögen, den das Staatseigenthum auf die Eigenthumsgestaltung zu gewinnen vermag. Wie auch dieses Resultat gewesen sein mag — es musste festgestellt werden, dass das Privateigenthum schliesslich gesiegt hat — das stellt sich als unzweifelhaft heraus, und muss festgehalten werden, dieses Resultat mag unter den in Rom obwaltenden Bedingungen ein unvermeidliches gewesen sein, unter anderen Vorbedingungen, die sich eben schaffen lassen, kann auch das Resultat ein anderes sein. Der Verlauf der Einwirkung des Staatseigenthums in Rom auf die soziale Gestaltung vermag uns eine Richtschnur zu sein, wie die Einwirkung des Staatseigenthums eine fruchtbringendere sein kann, als sie in Rom gewesen ist, wobei nicht ausser Acht zu lassen, dass wie Nitsch (s. S. 113) hervorhebt, die Bedeutung des ager publicus für den Stand und seine Blüthe nie genug hervorgehoben werden kann.

Bemerkenswerth ist die ursprüngliche Verwendung des Staatseigenthums dahingehend, dass die Domänen nicht auf bestimmte Zeit verpachtet wurden, sondern Einzelnen zur Sondernutzung überlassen wurden (das genannte Okkupationssystem), welche Einzelne bei der nach Sturz des Königthums zur Herrschaft gelangten Aristokratie (Altbürgerschaft) selbstredend ausschliesslich die Privilegirten und deren Günstlinge waren (s. S. 117). Hiermit war vorweg der Sieg des Privat-

eigenthums entschieden, und alle Bemühungen ihm denselben streitig zu machen erwiesen sich als fruchtlos. Von vornherein war hiermit das Staatseigenthum in die Bahnen gelenkt, nicht der Gesammtheit, sondern Einzelinteressen zu dienen; vorweg war hiermit die Rolle, welche das Staatseigenthum im römischen Reiche spielte und spielen konnte, entschieden. Wenn es trotzdem von weitreichendem Einflusse gewesen, wenn es zweimal den drohenden Untergang des römischen Gemeinwesens verhindert, so ist hiermit klar gelegt, welche Rolle Staatseigenthum in den Geschicken der Staaten und der Menschen zu spielen vermag, von welchen Erfolgen ein zu Gunsten der Gesammtheit verwandtes Staatseigenthum begleitet sein kann. Rom liefert uns zwar hiervon nicht den thatsächlichen Beweis, aber es lehrt uns ausgiebig zu begreifen, welche Erfolge von einem zu Gunsten der Gesammtheit verwandten Staatseigenthum zu erwarten stehn. Beim Staatseigenthum Roms handelt es sich von vornherein darum es den Begünstigten, die es eben okkupirt hatten, zu entwinden und das neu hinzutretende Staatseigenthum dem Einfluss der herrschenden Klassen zu entziehn, was nur im Wege schwerer Kämpfe erreicht werden konnte; die Verwendung des Staatseigenthums zum allgemeinen Besten war nicht ein von vornherein feststehendes Staatsprinzip, sondern musste immer erkämpft werden. Was Wunder, dass hierüber das Gemeinwesen zu Grunde ging. Der Ausgangspunkt des römischen Staatswesens war eben die Aristokratie, ursprünglich der Geschlechtsadel dann die Geldaristokratie, und beide wussten sich des Staatseigenthums zu bemächtigen, das nur in Zeiten grösster Noth und wenn die sozialen Kämpfe den höchsten Gipfel erreicht hatten, dem gesammten Volke zur Verfügung gestellt wurde (s. S. 120, 129).

Das Privateigenthum dagegen hatte nicht nur von Anfang des Auftretens der Römer an gesicherte Grundlage gefunden (s. S. 112), sondern das ganze römische Staatswesen hatte durch das System der indirekten Staatsverwaltung den Grund zu einer Kapitalwirthschaft und Geldaristokratie gelegt

(s. S. 115), welche vorweg das Privateigenthum in wenige Hände konzentrirte, und zum Verderben Roms sich immer weiter entfaltete. Hält man fest, dass das Privateigenthum ursprünglich in den Händen der privilegirten allein berechtigten Adelsgeschlechter der Patrizier war, dass das ganze Staatswesen darauf zugeschnitten war, das Privateigenthum in den Händen der Begüterten sich konzentriren und wachsen zu lassen, so wird es nicht Wunder nehmen, dass, als der Plebs die politische Gleichstellung mit den Patriziern errungen hatte, sich inzwischen eine Geldaristokratie gebildet hatte, welche der ersteren in nichts nachstand (s. S. 121) und die Kapitalwirthschaft unaufhaltsam ihren Weg ging, und schliesslich „die Welt der Bettler und die Welt der Reichen" begründete, welche Mommsen so beredt uns geschildert hat (s. S. 143).

Beim ersten Auftreten der Adelsgeschlechter trat freilich die Wirthschaft als Kleinwirthschaft auf (s. S. 111), aber das erwähnte System der indirekten Finanzverwaltung, an welcher sich, da der Staat streng auf dingliche Sicherheit sah, nur grössere Grundbesitzer und Kapitalisten betheiligen konnten (s. S. 115) führte sehr bald dahin, den grösseren Grundbesitzern eine Macht in Hände zu geben, die sie gebührend auszunutzen nicht unterliessen. Der grössere Besitzer brachte den kleinen bei den fortwährenden Kriegen durch Vorschüsse, die er ihm leistete, in Abhängigkeit, er vertrieb schliesslich die kleinen Ackerklienten, indem er das Gut durch Feldsklaven zu nutzen anfing, so dass bereits in den ersten Zeiten der Republik die Grosswirthschaft sich zu entwickeln begann. Nur durch die glücklichen Kriege und durch die Landauftheilungen in Folge der Licinischen Gesetze im Jahre 387 wurde damals noch die Verdrängung der Bauerwirthschaft aufgehalten (s. S. 120). Dieses aber hinderte nicht, dass die in Entwickelung begriffene Grosswirthschaft weitere Fortschritte machte, dass das Kapital seine Macht immer weiter ausdehnte, und demgemäss im Stande war, im sechsten Jahrhundert einen zweiten Feldzug, seine Herrschaft zu erweitern, zu unternehmen, indem er die Wirthschaft immer mehr durch

Sklaven betrieb (s. S. 128). Der eigentliche Ackerbau wurde mehr und mehr durch die Viehzucht verdrängt, welche den Betrieb im Grossen gestattete (s. S. 123) und der Kapitalherrschaft Gelegenheit bot, der Landwirthschaft ihr Gepräge aufzudrücken (s. S. 125). Die Kleinwirthschaft wurde erdrückt durch das Sklavenkorn, sie vermochte einen Reinertrag nicht mehr zu liefern und war dem Untergange geweiht. Noch einmal boten die Gracchischen Ackergesetze (im Jahre 621) Halt (s. S. 128) aber schliesslich siegte die Grosswirthschaft und enge damit verbunden das Grosskapital. „Die Bauernstellen verschwanden wie die Regentropfen im Meer“ (s. S. 134).

Die Eigenthumsgestaltung im römischen Reich zeigt uns mithin den Siegeslauf des Privateigenthums, die vergeblichen Anstrengungen das bestehende Staatseigenthum derartig zu verwenden, dass es die Schäden, die mit der Kapitalwirthschaft und Geldherrschaft unzertrennlich verknüpft sind, ein dauerndes Gegengewicht bietet. Diese Anstrengungen kosten den Besten des römischen Reichs, Aristokraten wie Demokraten einem Cassius, Licinus, den beiden Gracchen, einem Drusus das Leben, sie vermögen aber, wenn auch auf längere Zeit hinaus, so doch immer nur vorübergehend den unaufhaltsamen Gang, welchen die Herrschaft des Privateigenthums einschlägt, aufzuhalten; das Endresultat ist und bleibt: „der unvermittelte Gegensatz der Welt der Bettler und der Reichen. Reichthum und Elend im innigen Bunde treiben die Italiker aus Italien und füllen die Halbinsel halb mit Sklavengewimmel halb mit schauerlicher Stille“ (s. S. 143). Aber die Menschheit hat die gewichtige Lehre erhalten, wohin der einseitige Sieg des Privateigenthums führt; welche Folgen eine selbst unzulässige Verwendung des Staatseigenthums zu haben vermag.

Rom hat das Eigenthumsrecht geschaffen; bis in die Gegenwart hinein wirkt mächtig der römische Eigenthumsbegriff nach — aber es hat auch seinen „ager publicus“ es hat sein Staatseigenthum, die Auftheilung seiner Domainländer gehabt, und die Geschichte dieses Staatseigenthums ist trotz

seines schliesslichen Resultates ein ernster Mahnruf nicht das Privateigenthum als die einzig berechtigte Eigenthumsinstitution aufzufassen. Stärker als alle theoretischen Ausführungen über das Wesen des Eigenthums beweist der Verlauf der römischen Eigenthumsgestaltung, wohin die einseitige Herrschaft des Privateigenthums führt, beweist die Existenz des römischen Staatseigenthums, welche Macht das Staatseigenthum neben dem Privateigenthum zu entfalten vermag, welche Rolle in dem Geschicke der Menschheit ihm zugedacht ist.

3. Das Mittelalter.

Einen anderen Verlauf als im römischen Reich nimmt die Eigenthumsgestaltung bei den Germanen. Ihr Ergebniss führt uns zu den Eigenthumsverhältnissen der Gegenwart und sie beansprucht schon deshalb unser volles Interesse. Bietet uns die Betrachtung wie das Eigenthum in Rom sich entwickelt eine Fülle inhaltsschwerer Lehren, so ist dieses nicht minder der Fall, wenn man sich vorführt, wie das Eigenthum sich bei den germanischen Völkern gestaltet. Es sind neue eigenartige Erscheinungen, die uns gegenübertreten und die das Bild vervollständigen, welches uns für die Erfassung des Eigenthums die Geschichte Roms bietet. Erst die Betrachtung wie die Eigenthumsverhältnisse sich seit dem Mittelalter, in welchem das Germanenthum sich mit dem römischen Einfluss verbindet, gestaltet, lehrt uns die Eigenthumsverhältnisse, die wir vor uns sehen, vollgiltig würdigen und verstehen.

Es empfiehlt sich, bevor auf die thatsächlichen Verhältnisse eingegangen wird, den begrifflichen Unterschied zwischen der römischen und der deutschen Auffassung des Eigenthums wie ihn Gierke präzise hinstellt hervorzuheben, es wird hierdurch Vieles in der Eigenthumsgestaltung des Germanenthums gegenüber der des römischen Reiches klarer werden. „Der römische Eigenthumsbegriff, sagt Gierke, ist die Abstraktion vermöge deren die Totalität einer Sache als Bestandtheil der vermögensrechtlichen Willenssphäre einer Person gedacht wird.

Das Eigenthum ist daher vollkommen unabhängig von der Beschaffenheit seines Objektes. Es ist zweitens dergestalt ausschliesslich, dass jede ausser ihm begründete Sachherrschaft nur als ein Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena) aufgefasst werden kann. Es ist drittens so elastisch, dass es sich durch die Abtrennung einzelner und selbst der meisten Befugnisse nicht zu verändern scheint, wenn es auch in seiner praktischen Wirksamkeit zu einem Schatten seiner selbst herabsinken sollte. Endlich sind die römischen Sachenrechte rein privatrechtliche Begriffe —. Das deutsche Sachenrecht kannte weder ein Eigenthum, noch dingliche Rechte in diesem Sinne. Es wurde zunächst durch die konkrete Beschaffenheit der Sache dergestalt beeinflusst, dass für das Recht an fahrender Habe und an Liegenschaften ursprünglich ein gemeinsamer Begriff überhaupt nicht vorhanden war. — In Bezug auf das Recht an Liegenschaften aber galt in allen hier hervorgehobenen Punkten das Entgegengesetzte vom römischen Recht. Das Recht an Grund und Boden war zunächst in seinem Wesen abhängig von der Beschaffenheit seiner Objekte. Allerdings gab es einen gemeinsamen Begriff, welcher alle an einem bestimmten Grundstücke mögliche Befugnisse zusammenfasste „Eigen“ (proprium dominium). Allein dieser Begriff deckte sich und veränderte sich mit dem jedesmaligen konkreten Gehalt der an einer bestimmten Grundstücksindividualität begründeten menschlichen Herrschaft. — Es fehlte an dem Gegensatze des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache. Statt des Gegensatzes des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache steht daher der Gegensatz des vollen Sachenrechts und der einzelnen dinglichen Rechte an der Spitze des deutschen Immobilienrechts. Es giebt eine grosse Anzahl von Herrschaftsrechten an Grund und Boden, die vereint das volle und ungeschmälerte Eigen bilden, getrennt sich als dessen generisch nicht verschiedene Splitter darstellen. Das Eigen war also theilbar. Das fragliche Objekt fiel nicht mehr ausschliesslich in eine Machtsphäre, son-

dern in gewissen Beziehungen in die Machtsphäre des Einen und mit anderen in die des Anderen. Das deutsche Grundeigenthum ermangelte daher auch des Merkmals der Elastizität. Nur so lange als wirklich die Totalität aller an einem Grundstück möglichen Befugnisse vereinigt ist, liegt das die ganze Sache erschöpfende volle freie und echte Eigen vor. So weit dagegen das Recht am Grundstück gemindert, belastet oder unter Garantie eines Sondergerichts fortgegeben ist, ergreift weder das originäre noch das abgeleitete Recht mehr die Totalität, sondern jedes nur einen Theil der Sache. Voll ist das Eigen nur, so lange der Eigner das Grundstück ausschliesslich besitzt und nützt. Auch das nicht volle Eigen bleibt Eigen, ist aber ein anderes, ein gemindertes Eigen. Denn die fortgegebenen Befugnisse entziehen zu irgend einem Theil die Sache der unmittelbaren Herrschaft des Eigners. Das volle Sachenrecht ist jetzt nirgends mehr. Auf beiden Seiten ist nur partielles Recht. Frei ist das Eigen nur, so lange kein Dritter ein unmittelbares Gewaltrecht an demselben Grundstück hat. Ein absolut freies Eigen hat es daher ebenso wenig wie eine absolute Freiheit der Person jemals gegeben. Denn auch über die umfriedete Hofstätte des Vollfreien und selbst über allodiale Immunitäten und Grundherrschaften übt immer die Gemeinde oder die Volksgesammtheit und an ihrer Stelle der König und wer in seinem Namen die öffentliche Gewalt inne hatte, eine territoriale Obergewalt. — Echt (recht, durchschlachtig Alod) ist nur das Eigen, welches vom Volksrecht anerkannt war der Volksgemeinde übertragen und vom Volksgericht geschützt wird. Indem aber im Lehn- und Hofrecht sich besondere Rechtsgemeinschaften mit eigenen Gerichten bildeten, entstanden Sachenrechte mannigfachster Art. So entstanden selbstständige materielle Sachenrechte des Lehn- und Hofrechts, und dem zurückbleibenden echten Eigen traten die Begriffe des Lehn- und Hofeigen, das „Lehn“ oder „Erbe“ gegenüber. Aus der Natur des deutschen Lehnrechts erhellt, dass die Beschaffenheit des Subjekts von Einfluss sein musste auf die Natur des Rechts

selbst. Das Recht an liegendem Gut war daher nicht dasselbe wenn es einem Einzelnen oder einer Gesammtheit zustand. Ja es kann nicht befremden, wenn wir oft nur den Gegensatz dieser beiden Arten von Bodenbeherrschung hervorgehoben finden“ [1]).

Hierdurch erklärt es sich, dass der römische Grundbesitz, selbst als er noch im Besitz der Geschlechtsgenossenschaften war, von Haus aus geschlossen war (s. S. 111), während in der deutschen Feldgemeinschaft jeder Genosse als Eigenthümer der Gesammtmark betrachtet wurde [2]). Der Ausgangspunkt des römischen und des deutschen Grundeigenthums ist ein fundamental verschiedener.

Die ersten Ansiedelungen gingen nicht von Einzelnen aus, sondern nur von ganzen Völkerstämmen und Geschlechtern [3]). Herumziehende Hirten waren es, die Deutschland zuerst bevölkerten [4]); daher drehten sich auch in Deutschland die ersten Einrichtungen bei einer Niederlassung um die Viehzucht und die dazu gehörigen Weiden, und sie waren sämmtlich genossenschaftlicher Natur. Die Geschlechts- und Stammgenossen bestanden schon vor den festen Niederlassungen, sie siedelten sich schon als solche an und sind nicht erst seit ihrer Niederlassung ins Leben getreten [5]). Die ganze von einem Volksstamme genommene Mark gehörte der Gesammtheit und als die einzelnen Theile davon als kleine Dorfmarken ausgeschieden waren, hatte auch die Gesammtheit der Dorfmarkgenossen dieselben Rechte, welche der gesammte Volksstamm an der gesammten Mark gehabt [6]). Diese Ansiedelungen reichen bis in die vorhistorische Zeit.

---

1) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 137—142.

2) Mommsen, Römische Geschichte I, 183, Note.

3) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 1.

4) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- Dorf- und Stadtverfassung, S. 3.

5) Maurer, Ebenda S. 5.

6) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 68.

Aus der gemeinsamen Niederlassung und aus der gemeinschaftlichen Besitznahme und Urbarmachung des Grund und Bodens sind die freien Dorfschaften hervorgegangen. Seit den ältesten Zeiten hatte jede Dorfschaft ungetheilte Feld- und Waldmark[1]). Zur ungetheilten gemeinen Mark gehörten auch die in der getheilten Mark liegenden Felder, welche man ungebaut gelassen hatte. In manchen Dorfschaften sollen alle Waldungen der Gemeinde gehören. Ausser den eigentlichen Gemeindeländereien, Weide, Waldungen, blieben auch die Wege und Stege in ungetheilter Gemeinschaft; sodann die öffentlichen Plätze, das Wasser, Flüsse, Seen, Quellen[2]). Das Recht der Gesammtheit an ihren Marken, hervorgegangen aus der ersten Besiedelung und Vertheilung des Landes und uralter eigener Besitznahme oder Zuweisung, sei es höherer Verbände, sei es eines Grundherrn, galt den späteren Geschlechtern als ein originäres von den Vätern ererbtes und durch Unvordenklichkeit gefestetes Recht[3]). Das Recht der Gesammtheit war ebenso ursprünglich und selbständig. Niemals ist es als ein blos abgeleitetes Recht aufgefasst worden, sondern es galt als ein prinzipielles und selbstständiges Recht, welches Grund und Zweck seiner Existenz in sich selbst fand[4]). Die Gewaltrechte, welche sich für die Gesammtheit aus ihrem Recht an einer Mark ergeben, konzentrirte sich bei echtem vollfreien Gesammteigen in einer wahren eigentlichen Grundherrschaft[5]). Nach aussen lag darin das Recht selbstständiger Abwehr jeder fremden Gewalt von den Markgrenzen. Den Ungenossen konnte die Gesammtheit sogar den Eintritt in die Mark versagen oder es war wenigstens ihre Genehmigung zur Niederlassung in der Mark erforderlich. Nach

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 40.

2) Maurer, Ebenda S. 52, 53.

3) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 142. In Kollikon V, 64 §. 53 heisst es: die wald u die Hölzer die von alter her nit verhon wen oder nit undergangen oder mit marksteinen usgezeichnet sint, daz anders nieman verdenket noch gehört hat dieselben wälder u hölzer heissen gemeinwerk.

4) Gierke, Ebenda S. 194.

5) Gierke, Ebenda S. 180.

Innen enthielt das Gesammtrecht an einer Mark die mehr oder minder selbstständige Handhabung und Feststellung des Markrechts — die genossenschaftliche Selbstverwaltung der Markangelegenheit[1]). Nach Aussen erhielt das Gesammteigenthum die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung seines Objekts, sie konnte Markboden verkaufen, vertauschen, verpfänden, oder in irgend einer anderen Weise veräussern oder dinglich belasten. Nach Innen lag im Gesammteigenthum die Befugniss zur Vertretung des Gesammtrechts gegen das Sonderrecht, aber auch die Befugniss zur Auflösung des Gesammtrechts in Sonderrecht[2]). Der Gegenstand des vollen Gesammtrechts war die eigentliche Allmende. Sie ist volles Gesammteigen der Gemeinde. An ihr ist nicht blos das Eigenthum, sondern auch Besitz und Genuss gemein. Sie diente von je den Bedürfnissen der Gemeinde als solcher, sie war ferner bestimmt für die Bedürfnisse der Gesammtheit und dies war in den ländlichen Verhältnissen die wichtigere Seite ihrer Bestimmung. Bei den einfachen Zuständen der ältesten Zeit war eine Verwendung des Gemeinlandes für die Wirthschaftsbedürfnisse des Einzelnen mit ihrer Verwendung für eigentliche Gemeindebedürfnisse nicht nur im Widerstreit sondern in der That identisch. Die Allmende war reich genug, um die Bedürfnisse eines Jeden zu ermöglichen, ohne dass einerseits die Zukunft gefährdet, und andererseits durch die Nutzung des Einen die der Anderen gefährdet erschien. Wer das Wild im Walde erlegt und die Fische im Strome fängt, und mit seinem Vieh das Gras abweidet, ja wer in Wald oder Sumpf rodet und einhegt, scheint die allmächtige Allmende so wenig zu mindern, als wer Sand vom Berge gräbt, oder Wasser aus der Quelle schöpft[3]).

Was die Nutzungsbefugnisse betrifft, so war im vollfreien Gesammteigen jede beliebige Nutzung in blosser Gesammtgerechtigkeit eine bestimmte nach Qualität und Quan-

1) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 180, 181.
2) Gierke, Ebenda S. 183, 186.
3) Gierke, Ebenda S. 235, 243.

tität beschränkte Einzelnutzung enthalten, während dazwischen die mannigfachsten Verhältnisse lagen, bei denen das Nutzungsrecht der Gesammtheit in einzelnen Nutzungsarten gemindert, durch fremde Mitnutzungsrechte beschränkt oder durch herrschaftliche Mitbestimmung gebunden war. Nach Aussen liegt in dem Marknutzungsrecht der Gesammtheit das Ausschliessungsrecht der Ungenossen (Ausmärker). Dem Ausschliessungsrecht entspricht ein Zulassungsrecht des Fremden. Nach Innen ist im Gesammteigenthum an sich die freie und selbstständige Verfügung über das Ob und Wie der Marknutzung enthalten. Sie hat die näheren Bestimmungen über Art und Maass der Benutzung zu treffen, die Zeit des Säens, Erntens, die Brache u. s. w. vorzuschreiben, Weide- und Mastrechte zu fixiren, überhaupt alljährlich die Mark zu bestellen [1]).

Die Marknutzungen waren ursprünglich sehr ausgedehnt und bedeutend. Sie erstreckten sich, zumal in den freien Dorfmarken, auf alle Arten von Nutzungen, auf Weide, Heide, Wasser und Waldungen, wie auf Jagd, Fischerei, Salz und anderen Mineralien [2]). Ohne eine ungetheilte für alle gemeine Mark wäre keine Viehzucht und ebenso kein Ackerbau möglich gewesen [3]). Um die Viehzucht hat sich nicht blos ursprünglich, sondern auch in späteren Zeiten die ganze Feld- und Landwirthschaft gedreht, indem auch in späteren Zeiten noch, nachdem bereits alle Spuren des früheren Nomadenlebens verschwunden waren, der Viehstand den Hauptreichthum des Landes gebildet hat [4]). Ursprünglich und so lange die ganze Feldmark noch in ungetheilter Gemeinschaft sämmtlicher Genossen gewesen ist, hat es ein Erbrecht an Grund und Boden nicht gegeben. Erst mit dem Privateigenthum entstanden Beschränkungen genossenschaftlicher Rechte [5]). Theils pflegte in den alten freien Dorfschaften

1) Gierke, Genossenschaftsrecht II 187. 189.
2) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I S. 205.
3) Maurer, Ebenda S. 16.
4) Maurer, Ebenda S. 258.
5) Maurer, Ebenda S. 325.

jeder Familienvater ein gleich grosses Ackerloos, ursprünglich nur zur Benutzung, zu erhalten, meistentheils wurden diese Verloosungen jedoch nicht wiederholt, und dann ging das getheilte Ackerland nach und nach in den Sonderbesitz der Genossen, also in Sondereigenthum, Sonderlehn, Sondererbe u. s. w. über[1]); theils pflegte dem Genossen bei seiner Niederlassung so viel Land zugewiesen zu werden, als derselbe zur Ernährung seiner Familie nothwendig hält[2]). Dieses stand, wie wir sofort sehen werden, mit dem Geiste der Markgenossenschaft durchaus im Einklang. In vielen Dorfrechten hat man ein gewisses Maass von Grundbesitz festgesetzt (siben schu witt und breitt)[3]).

Der Maassstab der Berechtigung war in früheren und späteren Zeiten die Grösse des Besitzthums eines Genossen oder die Grösse des Hauses und Hofes im Dorfe, oder was im Resultate dasselbe war, das Bedürfniss eines jeden Genossen[4]). Die Nutzungsrechte waren demgemäss nicht nur ganz gleich, sondern in der That auch ganz unbeschränkt. So lange die Bevölkerung gering, die gemeine Mark aber gross und hinreichend und ergiebig war, so lange war jedes Nutzungsrecht ganz unbeschränkt, eine Beschränkung der Berechtigung war auch gar nicht nothwendig. Jeder Markgenosse durfte sich Bau- und Brennholz holen wann und wie er wollte, und soviel als er jedesmal nothwendig hatte (in Bayern war der Holzdieb noch im 15ten und 16ten Jahrhundert so gut wie ganz frei). Ebenso war auch die Benutzung der Gemeindeweide ursprünglich ganz unbeschränkt[5]). Auch hier war der Maassstab der Weideberechtigung der Bedarf. Jeder Markgenosse durfte im Sommer so viel Vieh auf die Weide treiben, als er mit dem auf seinem Felde erzeugten Futter den Winter über erreichen konnte[6]). Das Mastrecht ist von

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I S. 87.
2) Maurer, Ebenda S. 36.
3) Maurer, Ebenda S. 137.
4) Maurer, Ebenda S. 207.
5) Maurer, Ebenda S. 214.
6) Maurer, Ebenda S. 260.

jeher als eine Unterart der Weiderechte betrachtet worden. Dasselbe hatte nur nicht das Gras, vielmehr die Waldfrüchte zum Gegenstande, meistentheils die Früchte der Eichen und Buchen. Das Mastrecht reicht in sehr frühe Zeiten hinauf, denn schon in den alten Volksrechten ist von ihnen die Rede. Die Anzahl der Schweine, welche jeder Markgenosse halten durfte, war öfter bestimmt (12 Schweine). Wo dieses nicht der Fall war, entschied das Bedürfniss eines jeden Genossen. Jeder Genosse durfte soviel heraustreiben, als er selbst erziehen oder ernähren konnte. Da jedoch die Waldfrüchte nicht immer geriethen, so pflegte jedes Jahr die Gemeinde zusammenzutreten, um über die Art und Zeit der Benutzung zu verfügen[1]). Jagd, Fischerei und Bienenfang war das Recht eines jeden Markgenossen, und zwar nicht blos auf seinem eigenen Grund und Boden, sondern in der ganzen Feld- und Waldmark. Die Nutzung des Wassers war ursprünglich ganz unbeschränkt; auch erstreckte sich das Nutzungsrecht ursprünglich auf jede Art von Wasser auf Brunnen und Quelle ebensowohl wie auf Bäche und Flüsse. Auch das Recht eine Mühle anzulegen, war ursprünglich das Recht eines jeden echten Eigenthümers[2]). Ueberhaupt war die ungetheilte Mark ursprünglich für das wirthschaftliche Interesse der Gemeindegenossen bestimmt. Daher waren die Dorfmarkgenossen berechtigt, ihre Feldwirthschaft auch dadurch zu erweitern, dass sie sich einzelne Markstücke für ihre gesonderte ausschliessliche Benutzung aneigneten. Die Berechtigung hierzu bestand ursprünglich allenthalben in allen deutschen Landen. Sie hängt mit den ältesten Ansiedlungen, also mit der ersten Kultur des Grund und Bodens zusammen. Meistentheils wurde jedoch jenes Recht frühe schon in der Art beschränkt, dass es ohne Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausgeübt werden durfte[3]). Das Roden in der gemeinen Mark war von

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I 264.
2) Maurer, Ebenda S. 281.
3) Maurer, Ebenda S. 292.

jeher erlaubt, so weit man es für sein eigenes Bedürfniss nöthig hatte [1]). Eine weitere sehr verbreitete Benutzung der gemeinen Mark bestand darin, dass die kulturfähigen Gemeindegüter zur Privatnutzung auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegte [2]). Meistentheils geschah die Vertheilung dieser Gemeindeländereien mittelst Verloosung. Das Eigenthum an solchen Loosgütern und Markländereien gehörte demnach der Gesammtheit der Genossen, dem jedesmaligen Besitzer aber der blosse Genuss. Nach Ablauf der zur Sondernutzung bestimmten Zeit fiel das Loosgut wieder an die Gemeinde zurück und wurde sodann immer von Neuem vertheilt [3]).

Der vollfreie Genosse war innerhalb der Grenzen seiner Hofstätte wahrer Grundherr. Trotzdem unterlag auch die Hofstätte jederzeit einem in der Markgemeinschaft wurzelnden gleichzeitigen Gesammtrecht [4]). Sonderrecht des Besitzers war ferner die Verfügung über Haus, Hof, sofern in dem Eigen, Erben, Lehn u. s. w. ein Verfügungsrecht enthalten war. Hier war indessen wegen des unlöslichen Zusammenhangs jedes Hofs mit seinen Pertinenzien in Feld und Mark einerseits und dem persönlichen Gemeinderecht andererseits der Einzelne in weit höherem Grade durch die Gemeinde gebunden und beschränkt. Ein rein individuelles Verfügungsrecht, wie es im heutigen Privateigenthum liegt, war undenkbar so lange die Gemeinde eine Wirthschaftsgenossenschaft und ihre Verfassung auf agrarischer Gemeinschaft gebaut blieb [5]). In materieller Beziehung war sowohl Veräusserung wie Erwerb und sowohl Vererbung wie Theilung des Sonderguts durch konkurrirendes Gesammtrecht gebunden [6]). Am freiesten war das Sonderrecht an Haus und Hof in Bezug auf die Benutzung ge-

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I S. 300.
2) Maurer, Ebenda S. 304.
3) Maurer, Ebenda S. 308.
4) Gierke, Genossenschaftsrecht II 197.
5) Gierke, Ebenda II S. 198.
6) Gierke, Ebenda S. 200.

stellt. Durch die unbedingte Ausschliessung jeder gleichzeitigen Gesammtnutzung wurde es als volles freies Sondereigenthum im Gegensatz zu den Rechten in Feld und Mark gekennzeichnet. Indess mit der Ausschliesslichkeit war keineswegs die Unbeschränktheit gegeben. Die Hofstätte war zur Bebauung da, der Genosse konnte sie daher nicht in jeder beliebigen Weise, sondern nur für diesen bestimmten Zweck verwenden, und war zu ihrer Bebauung sogar verpflichtet. Nach manchen Weisthümern konnte er sogar gezwungen werden eine unbebaute Hofstatt oder einen überflüssigen Raum zur Gründung eines neuen Hofes gegen Entschädigung abzutreten, wenn er sich nicht bereit erklärte binnen Jahresfrist selbst ein Haus darauf zu setzen [1]). Persönliche Voraussetzung jedes vollen Genossenrechts war, dass man dem Verbande durch Gebiet oder durch Aufnahme angehörte [2]). Dingliche Voraussetzung war qualifizirter Grundbesitz in der Mark [3]). Das Genossenrecht gab den vollen Mitgenuss des unbeweglichen Gemeindebesitzthums. An das Allmendenrecht schloss sich dann ferner das Recht auf Mitgebrauch des beweglichen Gemeindevermögens z. B. des Wucherviehs und der gemeinen Geräthschaften an. Endlich flossen aus dem Genossenrecht die Befugniss zum Gewerbebetrieb und Weinschank in der Mark, die Theilnahme an den Zollfreiheiten und Vorrechten an, welchen ökonomischen Rechten volle ökonomische Lasten entsprechen [4]).

Die Markgenossen in den freien Dorfschaften in ihrem innigen Zusammenhange mit der Mark- d. i. Eigenthumsgemeinschaft und in ihrer persönlichen Vollfreiheit bezeichnen uns den Ausgangspunkt aus welchem sich die Eigenthumsverhältnisse bis in die Gegenwart entwickelt; neben ihnen sind zu berücksichtigen einerseits die Unfreien und die Hörigen, die sich uranfänglich schon um sie gruppiren, andererseits die Herren auf den Einzelhöfen und die grundherr-

1) Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 210. 211.
2) Gierke, Ebenda S. 268.
3) Gierke, Ebenda S. 274.
4) Gierke, Ebenda S. 296. 298.

lichen Dorfschaften, welche sich sehr frühe schon aus den freien Dorfschaften herausschälen.

Die Unfreien stammen im grossen Ganzen aus den von den Germanen besiegten Völkerstämmen. Sie wurden als Sachen und als Waaren behandelt und dem Vieh gleichgestellt [1]). Wie andere Sachen und Waaren konnten auch sie verkauft, vertauscht, verpfändet werden. Wenn sie getödtet oder gestohlen wurden oder sonst abhanden gekommen waren, wurden sie wie das Vieh nach ihrem wahren Werthe geschätzt und ersetzt, welcher Ertrag an ihre Herren fiel. Eigenes Vermögen hatten die Unfreien ursprünglich nicht. Alles was ein Unfreier besass oder durch seinen Fleiss erwarb gehörte seinem Herrn [2]). Der Herr hatte ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Person der Unfreien. Er war der Eigenthümer seiner Person und seiner Habe. Er durfte den Unfreien und dessen gesammte Habe allein oder mit einander veräussern. Ebenso konnte er ungemessene Dienste und Leistungen von ihm begehren. Unter Vermittelung der Kirche wurde jedoch jenes unbeschränkte Recht dahin beschränkt, dass der Herr seine unfreien Leute nicht mehr ausser Landes, und der Herr seine Unfreien nicht mehr nach Willkür verstümmeln oder tödten solle. Auch scheint schon früher an der fahrenden Habe der Unfreien ein dem Eigenthum wenigstens sehr nahe kommendes Recht, ein eigenes dem Unfreien gehöriges Vermögen (facultas), sich gebildet zu haben, denn unter gewissen Bedingungen war es denselben gestattet, darüber zu verfügen und späterhin dasselbe auch auf seine Kinder zu vererben [3]).

Eine wesentlich andere Stellung nahmen die „Beisassen" ein, es waren die späteren Ansiedler, welche sich auf einem zum Anbau erhaltenen Plätzchen ansiedeln mussten. Sie erhielten keine volle Berechtigung, sie waren Beisassen, zu ihnen gehörten die Dorfhandwerker, Tagelöhner und die

1) Maurer, Geschichte der Frohnhöfe S. 7.
2) Maurer, Ebenda S. 8.
3) Maurer, Ebenda 10, 11, 12.

anderen ärmeren oder ganz besitzlosen Leute [1]). Wer selbst kein Eigenthum hatte, war damit auch von der Freiheit ausgeschlossen. Neben dem freien Eigenthümer gab es daher blos Hörige, die auf ihrer Herren Grund sassen, und entweder als glebae adscripti mit eigener Hand den Boden bebauten oder als Diensthörige zu anderer Arbeit verpflichtet waren. Das war nicht blos auf dem Lande, sondern später auch in den Städten der Fall [2]). Diese Hörigen standen zwischen den Unfreien und Freien in der Mitte. Von den Unfreien unterschieden sie sich dadurch, dass sie persönlich frei waren; sie konnten eigenes Vermögen und unfreie Knechte ja sogar freie Leute in ihre Dienste nehmen. Ebenso verschieden waren sie von den Vollfreien. Sie standen zwar nicht im Eigenthum ihres Herrn wie die Unfreien, wohl aber unter seinem Schutz und Schirm. Meistentheils hatten sie Bauerngüter erhalten und waren dann grundhörig; sie konnten mit dem Grund und Boden veräussert werden, ihr Zustand war daher zuweilen eine Knechtschaft genannt und es war eine Freilassung nothwendig, um aus diesem Zustande in jene der Vollfreiheit zu gelangen [3]). Die ihnen übergebenen Ländereien und ihr übriges Vermögen durften sie nicht ohne Zustimmung ihres Herrn an freie Leute verkaufen, sie standen auch unter der Gerichtsbarkeit ihres Herrn [4]). Hierbei sei bemerkt, dass das Wort colonus ebensowohl von freien wie von unfreien gebraucht wurde. Die unfreien Kolonen und unfreien Leute sind durchaus nicht verschieden. Die unfreien Kolonen waren dasselbe was die hörigen Leute gewesen sind [5]). In dieselbe Klasse gehören auch die Schutzhörigen, welche sich in späterer Zeit vorfanden. Sie bestanden aus denjenigen Leuten, welche sich aus irgend einem Grunde in dem Schutz des Königs oder der Kirche oder irgend eines anderen Herrn befunden haben [6]) —.

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung S. 136.
2) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 34.
3) Maurer, Geschichte der Frohnhöfe 18, 22—25.
4) Maurer, Ebenda S. 26.
5) Maurer, Ebenda S. 27, 28.
6) Maurer, Ebenda S. 38.

Das hier Gesagte bezieht sich auch auf die Römer; sie theilten im Ganzen das Schicksal der von den Germanen besiegten Völkerschaften. Die römischen Sklaven blieben nach wie vor unfrei; den freien Römern wurde ihre persönliche Freiheit nebst ihren Rechten gelassen; von einer Vollfreiheit war indessen auch bei ihnen keine Rede, sie wurden vielmehr den Schutzhörigen gleichgestellt [1]).

Neben den Markgenossen in den freien Dorfschaften den Unfreien und Hörigen hat es wenn auch nicht ursprünglich, so doch seit undenklichen Zeiten schon Einzelhöfe und andere Ansiedlungen gegeben, welche schon früher aus der Feld- und Waldgemeinschaft ausgetreten sind. Ursprünglich so lange noch das freie Okkupationsrecht galt, konnte sich der freie Mann allenthalben ansiedeln, wo er noch von Niemand in Besitz genommenes Land vorfand [2]), und hierdurch haben neben den freien Dorfschaften sich Einzelhöfe, (Frohnhöfe) und Grundherrschaften gebildet. Grundherrschaften denkt man sich häufig als etwas erst in späteren Zeiten zum Theil sogar mit Unrecht Entstandenes. Dem ist aber nicht so. Die Grundherrschaften reichen hinauf bis zu den ersten Ansiedelungen und gehören zu germanischen Ureinrichtungen. Seitdem die wandernden Völkerschaften bleibende Wohnsitze genommen und an den ihnen zugetheilten Loosgütern ein Sondereigen erworben, hat es auch Grundherrschaften gegeben. Die Worte Herrschaft und Grundherrschaft sind wahrscheinlicherweise die ältesten Ausdrücke für freien Grundbesitz und mit dem was wir grundherrlich Besitzthum zu nennen pflegen ganz identisch gewesen [3]).

Diese Einzelhöfe (Grundherrschaften) setzen selbstverständlich dazu gehörige Unfreie und Hörige voraus, weshalb die Einzelhöfe auch Frohnhöfe genannt wurden, aber mit ihnen vereint treten auch grundherrliche Dorfschaften

1) Maurer, Geschichte der Frohnhöfe S. 76.

2) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 183.

3) Maurer, Ebenda S. 226.

auf, gleichsam eine Brücke bildend zwischen den freien Dorfschaften und den Einzelhöfen; es waren dieses Hofanlagen mit Wald und Weidegemeinschaft, in welchen die Grundherren ihren Einzelhof und die Bauern ihre Markgenossenschaft hatten. In diesen grundherrlichen Dorfschaften hatten die Grundherren auch an der gemeinen Dorfmark Eigenthum an Grund und Boden [1]). Die Grundherren hatten sich allenthalben gewisse Nutzungsrechte in der Dorfmark vorbehalten, auch gewisse Vorrechte. Die Rechte der Grundherren beruhten auf Eigenthum meistens auf echtem Eigenthum. Sie pflegten auf ein gewisses Maass festgesetzt zu sein. Ausser diesen Nutzungsrechten pflegten sich die Grundherren auch für ihre ausschliessliche Nutzung Ländereien zumal Waldungen vorzubehalten, welche Forste oder Kammerwaldungen genannt worden [2]). Der Hauptgrundherr durfte auch von der Dorfmarkgemeinde abgefunden und sein Besitzthum abgemarkt und die Feldgemeinschaft unter den Bauern fortgesetzt werden [3]). Durch die Abmarkung eines Frohnhofs trat dieser aus der Gemeinschaft heraus, und wurde zu einer selbstständigen Hofmark. Fast alle Ritter-, Hof- und Freigüter hatten ihre eigene Gemarkung und gehörten daher in keinen Gemeindeverband [4]).

Es waren mithin seit den ältesten Zeiten zu unterscheiden, freie Dorfschaften, grundherrliche Dorfschaften und Einzelhöfe. Da auch in den freien Dorfschaften neben der Feldgemeinschaft den Markgenossen ein Sondereigenthum überwiesen war, so spaltete sich sofort alles Recht an Grund und Boden in Gesammtrecht und Sonderrecht.

Von diesen Verhältnissen aus ist die weitere Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse zu betrachten. Ursprünglich hat es also ein Privateigenthum gar nicht gegeben. So lange noch jährlicher Wechsel an den Ackerloosen stattfand, war ein solches nicht einmal möglich. Jeder Genosse hatte zwar

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I S. 72.
2) Maurer, Ebenda I S. 221—223.
3) Maurer, Ebenda II S. 190.
4) Maurer, Ebenda S. 189.

gleiche Rechte an der Feldmark, er hatte Anspruch auf Zutheilung eines gleichen Ackerlooses, allein es konnte ihm auch ursprünglich wenigstens sein Antheil bald hier bald wieder an einer anderen Stelle angewiesen werden. Zur Gewissheit wird diese Ansicht durch die offenbar richtige Wahrnehmung Caesar's, wonach die Germanen kein Privateigenthum an Grund und Boden gehabt haben sollen [1]). Erst aus der Zersplitterung des Gemeindelandes der gemeinen Mark ist der Privatbesitz hervorgegangen. Daher wurde das Privatbesitzthum ursprünglich ein Sondergut oder Sondereigen ein Sonderholz ein Sonderhof oder ein Sundere genannt, weil es aus der gemeinen Mark zu einem von ihr gesonderten Besitzthum ausgeschieden worden war [2]). Die Looseigner scheinen ursprünglich blosse Besitzrechte nur ein Gewere an ihrem Besitzthum gehabt zu haben. Dieses Besitzrecht ist ursprünglich, so lange der jährliche Wechsel der Ackerloose bestand eine blos zeitliche Gewere, (precarium) gewesen hat sich jedoch nach und nach zu einer erblichen Gewere ausgebildet, auf dieselbe Weise wie die Zeitpacht allmählich in Erbpacht übergegangen ist. Noch in späteren Zeiten, nachdem schon die Privatgrundbesitzungen erblich geworden, und die Loosgüter als Erbeigen hingegeben worden waren, kannte man in Deutschland nur einen mehr oder weniger ausgedehnten Besitz oder eine Gewere. Vere, Wehr, es waren ganz allgemeine Ausdrücke zur Bezeichnung von Schutz z. B. in den Worten Hofwer, Wergeld, Nothwer, Schutzweher. Erst aus dem römischen Recht lernte man die Begriffe über Eigenthum kennen [3]).

Der Privatgrundbesitz der aus der Zersplitterung des Gemeindelandes oder vielmehr aus der Ausscheidung einzelner Ländereien aus dem Gemeindelande hervorgegangen ist, war wesentlich verschieden, je nachdem das ausgeschiedene als

1) De bell. Gall. IV I. VI 22.

2) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung S. 93.

3) Maurer, Ebenda S. 97, 98, 99, 102.

Sondereigen oder blos zur Sondernutzung ausgeschieden war. Gleich bei der ersten Vertheilung des Landes zur Zeit der Völkerwanderung wurden die meisten Loosgüter zu Erb und Eigen gegeben [1]). Zuerst erhielten nämlich die Söhne des Besitzers in dem Mannstamm ein Successionsrecht an dem Loosgut. Unter Chilperich wurde entschieden, dass ausser den Söhnen auch noch den Töchtern, Bruder und Schwester ein Erbrecht vor den Markgenossen zustehen sollte. Beschränkt auf den erblosen Nachlass dauerte das Recht der Markgenossen nach wie vor fort [2]). Diese Hingabe zu Sonderungen wurde auch im spätern Mittelalter noch öfter wiederholt, meistentheils wurden jedoch die Gemeindeländereien in späteren Zeiten zu einer mehr oder weniger ausgedehnten blossen Sondernutzung hingegeben. Dieses thaten die deutschen Könige ebenso wohl wie die Landesherren und die grösseren Grundbesitzer. Denn den Königen waren die grossen von Niemand in Besitz genommenen Ländereien zugefallen, und von diesen auf die Landes- und Grundherren übergegangen. Viele von diesen Ländereien mögen gleich ursprünglich als Lehneigen, Zinseigen oder als vogtbares Eigen hingegeben worden sein, und dadurch wenn auch nur als Nutzungen aus der gemeinen Gemeinschaft ausgeschieden sein. Die Ausscheidung dieser Sondergüter aus der gemeinen Mark ist übrigens sehr langsam vor sich gegangen; auch in späteren Zeiten war das Sondergut noch nicht gänzlich aus der Allmende ausgeschieden [3]).

Die ursprüngliche Ansiedlung war auf ganz einfache Verhältnisse berechnet. Mit der Vermehrung der Menschen und dem dadurch vermehrten Verkehre erwachten aber andere Bedürfnisse und diese führten nach und nach grössere Veränderungen herbei. So lange sich noch in der Nähe des Dorfes unbebautes Land in der Mark vorfand, schritt man, wenn das bereits vertheilte Land nicht hinreichte zur Einziehung und

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung S. 107, 108.

2) Maurer, Ebenda I S. 325.

3) Maurer, Ebenda S. 108, 110.

Vertheilung eines zweiten, dritten oder auch vierten und fünften Kampes. Daher erklärt sich die ungleiche Länge und Breite dieser Feldfluren und ihre scheinbar ungleiche Vertheilung, während man zumal bei alten Dörfern jederzeit eine gewisse Regel wahrnehmen könne. Hierdurch ergeben sich dreierlei Arten von Dorfanlagen, welche wesentlich von einander verschieden sind, Urdörfer, Filialdörfer innerhalb der Feldmark eines Urdorfes und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden. Die Entstehung der Urdörfer folgt allezeit der Besitznahme einer noch nicht bewohnten Mark voraus. Die Urdörfer hängen demnach mit den ersten Ansiedlungen ganzer Geschlechter oder anderer Genossenschaften in noch von Niemand in Besitz genommenen Ländereien zusammen. Das bei der Verloosung erhaltene Besitzthum eines Genossen heisst daher Adelsland, (die Urdörfer wurden im Norden Adelby (Geschlechtsdorf) Adelbol genannt in England die ersten Niederlassungen der Angelsachsen Edelham,) und waren echtes Eigenthum oder wahre Grundherrschaft. Ausser diesen wirklichen Urdörfern sind auch die Ansiedlungen der siegreichen Volksstämme und die Verloosungen des erorberten bereits schon bewohnten Landes als solche erste Ansiedelungen zu betrachten. Daher waren alle Looseigner gleich berechtigte vollfreie Genossen. Anders verhielt es sich jedoch in Ansehung der beiden anderen Arten von Dorfanlagen, aus welchen die meisten heute noch bestehenden Dörfer hervorgegangen sind. Sie kamen gleich bei ihrer Entstehung in eine mehr oder weniger grosse Abhängigkeit, die Filialdörfer von dem Stammdorf, die Dorfanlagen auf herrschaftlichem Boden aber in Abhängigkeit von dem Grundherrn. Als nämlich bei der heranwachsenden Bevölkerung die alte Ansiedlung zur Unterkunft und Ernährung Aller nicht mehr hinreicht, da entschloss sich sehr häufig ein Theil der Genossen in Gemeinschaft auszuwandern, und sich anderswo niederzulassen. Zuweilen erfolgte eine solche Auswanderung auch um den politischen Umwälzungen im Mutterlande zu entgehen, oder aus blosser Wanderlust oder aus einer anderen oft sehr zufälligen

Veranlassung. Geschah nun die Niederlassung ausserhalb der Feldmark des Urdorfes, so hatte dieselbe entweder in einer noch von Niemandem in Besitz genommenen Mark statt oder nicht. Im ersten Falle war sie selbst wieder eine erste Ansiedlung mit allen Rechten und Freiheiten eines Urdorfes, und namentlich im Norden kamen dergleichen Niederlassungen bis tief in das Mittelalter vor. Hatte aber die Ansiedlung in einer fremden bereits schon in Besitz genommenen Feldmark statt, so konnte dieses, den Fall der Erorberung ausgenommen, nur mit Zustimmung des dortigen Urdorfes geschehen. Dadurch kam das neu angelegte Dorf in Abhängigkeit des Urdorfes, wie dieses mit den eigentlichen Filialdörfern der Fall war. — So lange sich noch hinreichender Raum in derselben Mark vorfand zogen es die Auswanderer vor, sich in dieser selbst niederzulassen. Solche neue Dorfansiedlungen finden sich nun in allen alten Marken, denn die Marken selbst wurden erst auf diese Weise nach und nach bevölkert[1]).

Die Anlegung und Vertheilung der Haus- und Hofplätze im Dorfe, sowie der Ackerloose in der umherliegenden Feldmark geschah bei diesen neuen Niederlassungen ganz auf dieselbe Weise wie bei Anlegung eines Urdorfes. Daher entstand auch mit jeder neuen Niederlassung dieser Art eine neue Feldgemeinschaft. Das Tochterdorf erhielt indessen sehr häufig nicht dieselbe Freiheit, deren das Mutterdorf fähig war. Für die Anweisung des nöthigen Landes zur Niederlassung in der Feldmark des Stammdorfes musste sich nämlich das Filialdorf eine Art von Abhängigkeit gefallen lassen. Zuweilen wurde ihm kein Eigenthumsrecht zugestanden, oder das ihnen zugetheilte Land blos verpachtet. In den meisten Ländern hatten indessen die Filialdörfer Nutzungsrechte in der Feldmark, zumal in der Allmende erhalten. Das Mutterdorf war, wenn ihm die Anlegung des Tochterdorfes Schaden brachte binnen drei Jahren vermöge des Reunionsrechtes berechtigt die neuen Ansiedler wieder zurückzurufen. Denn das Filialdorf war und blieb ein blosses

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 172, 176.

vom Stammdorf abhängiges Pertinenzstück. Durch das Auswandern in solche Tochterdörfer oder auch durch das Aussterben der Athelbonden (Bewohner der Urdörfer) sind manche Adelsdörfer entweder ganz verschwunden oder in der Art herabgekommen, dass nur noch die Kirche mit dem Pfarrer und Schulhause übrig geblieben ist. Mit dem Sinken oder gänzlichen Verschwinden der Stammdörfer erhielten die Tochterdorf- und Bauernschaften eine freiere Stellung und bei günstigen Umständen dieselbe und sogar noch eine weit grössere Bedeutung als die früheren Stammdörfer selbst [1]).

Mit der zunehmenden Bevölkerung vermehrten sich also in jeder alten Mark die neuen Dorf- und Hofanlagen und die alte gemeine Mark wurde um so viel Land kleiner, als sich neue Ansiedelungen gebildet hatten. Mit der steigenden Landeskultur stieg auch diese Zersplitterung, so dass zuletzt in vielen Territorien die ganze alte gemeine Mark vertheilt, und in kleinere Feldmarken aufgelöst worden ist, und das Markenwesen nach und nach untergegangen, ja sogar spurlos verschwunden ist. In anderen Gegenden ist durch Anlegung neuer Dörfer und Höfe und durch Ausscheidung der ihnen zuertheilten Feldmark die alte Feld- und Waldmark zwar durch Zersplitterung verkleinert, darin aber nicht ganz aufgelöst worden. In solchen Territorien ist ein Theil der alten Mark in ungetheilter Gemeinschaft geblieben und hinsichtlich dieser ungetheilten die alte Genossenschaft unter den alten und neuen Ansiedlern in den verschiedensten Dörfern und Höfen fortgesetzt worden. War die ungetheilte Mark gross, so fanden im Laufe der Zeit neue Unterabtheilungen statt, welche dann wieder zu kleineren und immer kleineren Marken nebst den damit zusammenhängenden Markgenossenschaften zu führen pflegten, bis nach und nach auch diese kleinen Marken ins Privateigenthum übergegangen oder sonst aufgelöst worden und daher nur wenige bis auf unsere Tage gekommen sind [2]). Da nur bei der Ausscheidung

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 178, 180.

2) Ueber die Markgemeinschaften, die bis auf unsere Tage erhalten sind s. Dr. Bücher, das Ureigenthum von Emil de Laveleye. Kap. 9.

der Dorf- und Hofmarken aus den alten grossen Marken meistentheils noch Wald, Weide, Wasser und dergl. gemeinschaftlich geblieben ist, so wurden die meisten Markgenossenschaften Waldgenossenschaften [1]). Ausser dieser Zertrümmerung der alten grossen Marken und ihrer Vertheilung unter die alten und neuen Ansiedler ist die allgemeine Auflösung oder der gänzliche Untergang jener Marken noch durch Veräusserung einzelner Theile beschleunigt worden. Kam nämlich ein veräusserter Marktheil in das Privateigenthum eines Einzelnen, so hing es von seinem Willen ab, ob er in der alten Markgenossenschaft bleiben, oder in welcher Weise er auf seinen Grund und Boden eine neue Gesellschaft bilden wollte oder nicht [2]).

Dieselben Gründe, welche zur Zersplitterung der alten Marken geführt haben, die Vermehrung der Menschen und der dadurch vermehrte Verkehr, führten auch zur Zersplitterung einzelner Loosgüter und zu deren Verminderung, sodann zur Eroberung fremder Marken und dieses Alles zusammengenommen zur Vernichtung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums, welche wiederum ihrerseits die Verminderung der freien Feldgemeinschaften zur Folge gehabt haben. Die Zersplitterung der Loosgüter wird einestheils durch Theilung unter den Erben, anderentheils durch Veräusserungen unter Verwandten sowohl wie an Fremde bewirkt. Die Frauen sind meistentheils von der Succession ausgeschlossen gewesen (s. S. 167). Unter den nächsten männlichen Erben ist die Theilung erlaubt gewesen, wenn dieselben einig waren, in diesem Falle durften sie „ihre Tofte so klein oder so gross machen als sie wollten.“ Unterdessen muss sich denn doch schon frühe, sei es durch Uebereinkunft oder auf sonstige Weise das Herkommen gebildet haben einen Haupterben hier dem ältesten Sohn dort dem jüngsten Sohn, entweder das Ganze oder doch den grössten Theil des Stammgutes zu übergeben. Insgemein pflegte es in Deutschland in den Familienverträgen den Erst-

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 193.

2) Maurer, Ebenda S. 201, 202.

geborenen zugesprochen zu werden. Die übrigen Erben wurden aber, wenn sie nicht auswandern und neue Ansiedelungen begründen wollten, mit kleineren Theilen und zuweilen auch mit einer eigenen Wohnung abgefunden. Schon diese Theilungen unter den Erben haben demnach zur Ungleichheit und zu einer Art von Abhängigkeit der Familie von dem Haupterben geführt, in weit grösserem Maasse ist dieses jedoch durch die immer häufiger und häufiger werdenden Veräusserungen bewirkt worden[1]).

Jeder grossjährige Looseigner hatte abgesehen von der in der Feldgenossenschaft oder Verwandtschaft oder in den Rechten der öffentlichen Gewalt liegenden Beschränkungen volle Freiheit nicht allein sein übriges Vermögen, sondern auch sein Loosgut zu veräussern und sogar zu verschenken, wenn er immer nur wollte. Die Leichtigkeit, mit welcher die Loosgüter verschleudert sind, hat sogar schon sehr frühe gewisse neue Beschränkungen veranlasst[2]). Schon sehr frühe wurden die Schenkungen immer häufiger und häufiger. Zumal die Kirchen und Klöster kamen auf diese Weise in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit in den Besitz von sehr ausgedehnten und bedeutenden Ländereien. Schon seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts wetteiferten die Freien und Grossen hinauf bis zu den Königen durch solche Vergebungen ihres freien Eigenthums an die Kirche das Heil ihrer Seele, so lange es noch Zeit war, zu sichern. Anfangs sollten diese Schenkungen an die Kirche nur mässig sein, und keine Enterbung der Verwandten enthalten, jedoch nach und nach hat diese Sorge für das Seelenheil die Sorge für das Heil der eigenen Familie überwogen. Diese Häufung des Grundbesitzes in den Händen der Geistlichkeit hat nicht wenig zum Untergang der alten Freien und der Freiheit selbst beigetragen[3]). Jedoch, da die Kirche ihren Erwerb nicht allein in geschlossenen Höfen, die

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 202, 205.

2) Maurer, Ebenda S. 205.

3) Maurer, Ebenda S. 207.

mit den grundhörigen Bauern auf sie übergegangen, sondern auch in vielen einzelnen Stücken wachte, für deren Bau sie selber sorgen musste, so eröffnete sich für eine Menge Besitzlose die Aussicht geliehenen Besitz zu erhalten, und zahlreiche Hände, die früher durch Knechtschaft gelähmt waren, fanden Beschäftigung und Unterhalt[1]).

Durch diese Veräusserungen und Schenkungen war die Möglichkeit zur Aufhebung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums gegeben und mit der beginnenden Ungleichheit der Grund zur Verminderung der freien Feldgenossenschaften gelegt. Beschleunigt war dieses durch die Eroberungen der germanischen Völkerstämme. Die besiegten Völkerstämme mussten den Grundbesitz je nach dem geleisteten grösseren oder weniger grossen Widerstande den Siegern entweder ganz abtreten und ihre Leibeigenen werden, oder ihn wenigstens mit denselben theilen. Dieses führte schon vor der Eroberung der Römerprovinzen zur Ungleichheit des Besitzthums seit der Völkerwanderung aber zur vollkommensten Ungleichheit. Nachdem die germanischen Völkerstämme den gemeinschaftlichen Feind besiegt, kehrten sie ihre Waffen gegen sich selbst. Die Art, wie der wahrhaft barbarische Kampf geführt, zumal der Heerbann zusammengebracht worden ist, führte zu Bedrückungen und Erpressungen, welche aller Beschreibung nach fürchterlich und fast unerträglich gewesen sein müssen. In dieser Lage der Dinge in welcher Karl der Grosse kaum, seine schwachen Nachfolger aber gar nicht mehr schützen konnten, der Einzelne also sich so gut helfen musste als er es immer vermochte, in dieser Lage der Dinge zogen es viele ärmere freiere Grundbesitzer vor, sich unter gewissen Bedingungen ihres freien Besitzthumes gänzlich zu entäussern, um auf diese Weise bei irgend einem weltlichen oder geistlichen Grossen oder bei den Königen Schutz zu finden. Während daher die Einen durch den drückendsten Missbrauch der Gaugrafen und anderer Grossen ihres Eigenthums beraubt, oder wenigstens gezwungen sind,

1) Arnold, Geschichte des Eigenthums der deutschen Städte S. 57.

diesen selbst ihre Besitzungen zu verkaufen, suchten sich die Anderen der auf dem freien Besitzthum ruhenden Kriegsdienste nebst den übrigen Grundlasten und Leistungen dadurch zu entledigen, dass sie ihr freies Eigenthum der Kirche, dem Könige oder einem anderen weltlichen Grossen hingaben, um dasselbe als Zinsgut oder als Lehen wieder zu erhalten oder auch um es als Leibeigen der Kirche oder eines Andern künftig zu bauen. Nothwendigerweise musste dieses die Folge haben, dass der vollberechtigten Grundbesitzer immer weniger oder weniger geworden, viele Freie ohne allen eigenen Grundbesitz und darum nicht mehr vollberechtigt gewesen sind, während auf der anderen Seite fast aller freie Grundbesitz in den Händen Weniger vereinigt und nach und nach zu einer sehr bedeutenden Grösse gesteigert worden ist[1]).

Es ist schon bemerkt worden, dass der Anfang zur Ungleichheit des Besitzthums vor der Eroberung der Römerprovinzen gemacht durch die Art und Weise der ersten Vertheilung des eroberten Landes, dieselbe aber erst recht begründet und durch die darauf folgenden Veräusserungen, Erpressungen und Bedrückungen des vollfreien Grundbesitz in verhältnissmässig nur sehr wenigen Händen konzentrirt worden ist. Die hieraus entstandenen grösseren Herrschaften mit Ausnahme der gleich bei der ersten Verloosung erhaltenen grösseren Loosgüter und der späteren Einzelansiedelungen und Waldungen sind ursprünglich nichts weniger als arrondirt gewesen, sie lagen vielmehr zerstreut in vielen zum Theil sehr entfernten Gauen und Herrschaften. Nach und nach suchte man diese zerstreuten Besitzungen durch neuen Erwerb und Austausch zu arrondiren, was indessen nicht immer gelungen ist. An sich hatten die Grundherren keine anderen Rechte als jeder Looseigner in seinem freien Grundbesitz auch. Der Unterschied, der in seinen Wirkungen freilich sehr bedeutend gewesen ist, lag nur in der Grösse der Herrschaft und in dem mit dem Verschwinden der übrigen vollfreien Looseigner verbundenen Erheben über diese früher gleich

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 210, 212.

berechtigten Genossen. Erst durch die erlangte Emunität von der öffentlichen Gewalt und deren weiteren Ausbildung verbunden mit dem Erwerbe der gaugräflichen Rechte haben sich diese grösseren Grundherrschaften wirklich über die übrigen Herrschaften erhoben und sind sodann nach und nach zur Landeshoheit emporgestiegen [1]). Die Entstehung der Emunität ist wo nicht in den allerältesten Zeiten doch wenigstens in sehr alte Zeiten hinauf zu versetzen und ihren ersteren und tieferen Grund in der Freiheit von der Feldgemeinschaft (immunis-non communis) zu suchen. Von jeher war der freie Germane in seinem Hause und in seiner Familie sein eigener Herr und blieb es auch, als er feste Wohnsitze bezogen hatte. Gleich bei der ersten Ansiedelung wurde jedem einzelnen Genossen der für seine Wohnung nothwendige Raum zugemessen und dieser eingezäunt. Durch diese Einzäunung ward der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen, und dieser dadurch auch von dem Zutritt der genossenschaftlichen und später noch von jenem der öffentlichen Beamten befreit. Haus- und Hofraum bildete demnach die erste und älteste Emunität. Diese gab indessen, da sie allen Looseignern gemein war noch kein Vorrecht irgend einer Art. Eine Erhebung der Einen über die Anderen entstand erst dann, als diese dem Haus und Hof zustehende Emunität auch auf die dazu gehörigen Ländereien ausgedehnt war [2]). Zum Austritt aus der Feldgemeinschaft waren nur grössere Grundbesitzer hauptsächlich die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften berechtigt. Auch hatten sie nur allein ein Interesse dabei, indem mit dem Ausscheiden zu gleicher Zeit auch grosse Nachtheile verbunden waren, namentlich alle Berechtigungen in der getheilten und ungetheilten Feldmark verloren gegangen sind. Dieser Verlust konnte nur durch die mit einem grossen arrondirten Güterkomplex verbundenen Vortheile wieder aufgewogen sogar mehr als aufgewogen werden. Um daher aus der Gemeinschaft ausscheiden zu können musste, zuvor ein

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 230.

2) Maurer, Ebenda S. 239.

grosser Güterbesitz zusammengebracht und dieser arrondirt werden. Die grossen Vortheile eines arrondirten Güterbesitzes sind aber zu sehr in die Augen fallend, als dass nicht schon früh darnach gestrebt worden sein sollte, denn so zweckmässig auch für die ersten Ansiedelungen die Feldgemeinschaft und die damit zusammenhängende gleiche Vertheilung des Grund und Bodens gewesen sein mag, so grosse Nachtheile hat dann doch für die Bewirthschaftung selbst auch wieder diese Gebundenheit sammt der in der ganzen Feldmark zerstreuten Lage der Acker gehabt. Daher das schon früh beginnende Bestreben, seinen Grundbesitz zu arrondiren und sodann mittels Abmarkung von der Feldgemeinschaft zu befreien. Auf diese Weise mögen schon früher grössere Emunitätsländereien zusammengebracht sein [1]).

Aehnliches hat sich auch in den einzelnen Dorfschaften ereignet. Der Hof, welcher hier jeder vollfreie Looseigner besass, war ein wirklich freier Herrnhof. Auch die Königshöfe waren nichts Anderes als solche Herrenhöfe. Als Bestandtheile des Dorfes selbst waren diese Herren- oder Frohnhöfe keine Einzelhöfe, die zu denselben gehörigen Ländereien nicht arrondirt, vielmehr in den verschiedenen, zuweilen sogar sehr entlegenen Feldfluren zerstreut, und Eines so gross wie das Andere. Seit dem allgemein gewordenen Streben nach Vergrösserung des Besitzthums hat sich aber dieses Alles geändert. In manchen Dorfschaften ist es Einem der in dem Dorfe ansässigen Grundherren gelungen, nach und nach durch Kauf, Schenkung oder sonstigen Erwerb alle übrigen Höfe und Villen an sich zu bringen. Dadurch wurde derselbe der einzige Grundherr der Villen. — Die meisten Dorfschaften mit einem einzigen Frohnhofe scheinen jedoch nicht auf diese Weise entstanden zu sein, sondern vielmehr durch Ansiedlungen auf herrschaftlichem Grund und Boden. In anderen Dorfschaften wurden durch das Zusammenkaufen der Dorfhuben oder durch freiwilliges Hingeben seines Grundbesitzes an auswärtige geist-

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 242.

liche und weltliche Grundherren die Feldmarken von vielen alten Dorfmarken in der Art zersplittert, dass die Dörfer selbst ganz verschwunden sind, oder sich in Einzelhöfe aufgelöst haben.

In den meisten älteren Dörfern, wobei natürlicher Weise nicht an die auf herrschaftlichem Grund und Boden angesiedelten Dorfschaften gedacht werden darf, ist es dagegen keinem Grundherrn gelungen, die ganze Dorfmark an sich zu bringen, noch auch dieselbe in einen oder mehrere adelige Einzelhöfe zu zersplittern. Wohl haben sich auch in ihnen einzelne Looseigner vergrössert, neben ihnen haben sich aber auch andere alte freie Hofbesitzer in ihrem alten hergebrachten Besitzthum ganz unverändert erhalten [1]).

In solchen Dorfschaften ist nun eine sehr gemischte Bevölkerung entstanden. Die alten im Dorfe selbst wohnenden Grundherren sind unter diesen Umständen die einzigen Vollfreien (liberi oder auch ingenui, noch häufig jetzt nobiles genannt) geblieben. Weit häufiger wurden dieselben jedoch, da sie alte Geschlechter, also von Adel waren, Edelleute, oder auch von dem Rossdienste, welchen sie zu leisten hatten, Ritter genannt, während die übrigen Dorfbewohner, die sich einer Herrschaft unterwarfen, Hörige oder gar Leibeigene geworden sind. Auch diese Edelleute und Ritter haben durch ihre Stellung keine neuen Rechte erworben, sondern nur ihre alten bewahrt, welche blos darum jetzt als Vorrechte erschienen, weil die übrigen alten Freien nur Hörige oder Leibeigene geworden waren und dadurch diese Rechte verloren hatten. Diese Vorrechte bestanden in nichts Anderem als in den Rechten der alten freien Looseigner, nämlich in der Freiheit von Gemeindelasten und Steuern, wenn sich ihre Besitzungen in keiner Feldgemeinschaft befanden, ferner, da sie unter keiner Grundherrschaft standen, in der Freiheit von grundherrlichen Leistungen und Abgaben.

Hieraus ist die grosse Menge von Rittern im Mittelalter

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung S. 232. 235. 236.

mit ihren Rittersitzen mitten in den alten Dorfschaften zu erklären, indem fast jedes Dorf und jede Stadt einen oder mehrere Ritter gehabt hat. Die meisten von ihnen sind während der Kreuzzüge oder auch noch später ausgestorben oder verdorben. Aus den übrig gebliebenen aber die Ritterschaft, die landesherrliche sowohl wie die Reichsritterschaft, in den alten Städten ein grosser Theil der Altbürgerschaft bestehend aus den alten Geschlechtern und Patriziern hervorgegangen [1]).

Hiermit und als nun dazu noch durch freiwillige oder gezwungene Abtretung der freie Grundbesitz sich mehr und mehr in den Händen Weniger gehäuft hatte, da war es um den freien Bauernstand in Deutschland so gut wie geschehen. Wir finden zwar bis ins 15te und 16te Jahrhundert noch freie Bauern, und sogar noch freie Bürgergemeinden. Meistentheils mussten jedoch die freien Bauern durch den Drang der Umstände genöthigt, ihre Freiheit zum Opfer bringen, und bei irgend einem Grossen oder bei der Kirche als Hörige oder als Vogtleute den anderwärts verlorenen Schutz wieder suchen. Diese Hingabe der schutzlosen Freien in den Schutz der geistlichen und weltlichen grösseren Grundbesitzer haben schon unter den Karolingern begonnen, sie dauerten aber auch im 12ten Jahrhundert und später noch fort, der freien Männer wie der freien Frauen. Und so sind nach und nach fast alle freien Bauernschaften grundherrliche oder gemischte Dorfschaften geworden [2]).

Seitdem der vollfreie Grundbesitz in den Händen Weniger konzentrirt worden war, die übrigen Freien aber blos Zinsgüter behalten hatten, trat eine vollständige Aenderung in der Landeskultur ein.

Ursprünglich baute jeder Gemeinfreie das ihm bei der Verloosung zugefallene Land selbst, wobei ihm jedoch, wie bei allen Nomaden, die Viehzucht, Jagd und der Krieg die Hauptsache, der Ackerbau aber nur Nebenbeschäftigung war. — Die durch Eroberung, Kauf und sonstigen Erwerb herbeige-

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfassung S. 236. 239.

2) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 193.

führte Ungleichheit des Besitzthums hat nach und nach zu einem anderen Zustande geführt. Schon Tacitus erwähnt freier Kolonen, welche für ihre Herren das Feld zu bestreiten hatten. Sie stammen offenbar von den unterjochten Völkerschaften ab, welche einen Theil ihres Besitzthums den Siegern abtraten und ausserdem auch noch anbauen mussten. Seit der Völkerwanderung scheint dieser Zustand zur Regel geworden zu sein, nicht allein bei den Niederlassungen in den Römerprovinzen, sondern auch nach und nach im übrigen Deutschland. Das eroberte Land musste mit den Siegern getheilt und dazu noch von den unterjochten Stämmen bebaut werden. Dieses galt von den zurückgebliebenen Römern ebensowohl wie von anderen unterworfenen Völkern.

Den grössten Einfluss musste der veränderte Zustand auf den grossen Grundbesitzer selbst haben. Der gemeine Freie, der auch nach der Eroberung nichts als sein Loosgut erhalten, gab sich auch wohl mehr und mehr der Jagd und dem Müssiggang hin, was in späteren Zeiten zu dem Müssiggehn in den Städten und zu der rittermässigen Lebensart auf dem Lande geführt hat; die Gemeinfreien waren indessen doch noch in der Lage ihr Loosgut selbst anbauen zu können, und Viele haben es auch wirklich gethan. Allein die in Besitz von oft sehr ausgedehnten, theils auch noch öde daliegenden Ländereien gekommenen Emunitätsherren und andere grossbegüterte Geschlechter waren dazu sogar bei dem allerbesten Willen gar nicht mehr im Stande. Dieses führte zu nachfolgender Bewirthschaftungsart [1]).

Manche Grundherren liessen die zu dem von ihnen selbst bewohnten Frohnhof gehörigen Ländereien durch einen herrschaftlichen Verwalter oder Vogt auf eigene Rechnung selbst oder auch frohnweise bauen. Der bei Weitem grösste Theil des herrschaftlichen Grund und Bodens wurde indessen nicht auf eigene Rechnung von dem herrschaftlichen Hofe gebaut,

---

2) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfassung S. 245.

sondern von leibeigenen Hörigen oder auch freien Kolonen in der Art, dass entweder ein Theil von dem Hof aus gebaut, der andere grossentheils aber als Pacht oder Zinsgut hingegeben ward, oder dass beim herrschaftlichen Hofe gar kein Land zurückbehalten, vielmehr Alles an Zinsbauern hingegeben worden ist. Die Ländereien wurden also theils Leibeigenen zum Anbau hingegeben, theils wurden sie von freien und heerpflichtigen Leuten angebaut. Sie waren sammt und sonders abhängig von irgend einem Herrenhof und diesem zins- und frohnpflichtig [1]).

War der herrschaftliche Hof sehr gross und geräumig, so pflegten innerhalb des Frohnhofs selbst die für die Kolonen und sonstigen Arbeitsleute nöthigen Wohn- und anderen Gebäude aufgeführt und von da aus das Gut besorgt zu werden. Auf diese Weise entstanden in den Dörfern und den Städten rings um die Herrenhöfe und Burgen herum die Bauern- und Bürgerhäuser. Konnte oder wollte man dieses nicht thun, so mussten die Bauernhöfe nebst den dazu nöthigen Wirthschaftsgebäuden anderswo auf herrschaftlichem Grund und Boden gebaut werden. Dieses pflegte entweder mittelst Anlegung von Einzelbauernhöfen (Meierhöfe) oder Anlegung eines neuen Herrenhofes mit einem oder mehrerer Bauerndörfer oder mittelst Anlegung eines oder mehrerer Bauerndörfer ohne einen eigenen Frohnhof zu geschehen [2]).

Die Bergschlösser oder Ritterburgen sind nichts Anderes als auf Berge verlegte Herrenhöfe gewesen. Am Fusse der Berge pflegten die neuen Dörfer auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden, um nöthigenfalls Schutz in den Burgen finden zu können [3]).

Eine neue Epoche hatte bereits mit den Villenanlagen Karl des Grossen begonnen. (Durch seine berühmten Kapitularien.) Den Mittelpunkt der Anlage sollte der Königshof

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfassung S. 246. 248.

2) Maurer, Ebenda S. 251. 252.

3) Maurer, Ebenda S. 253. 255.

bilden, und von hier aus ein Theil der zur Anlage gehörigen Ländereien auf eigene Rechnung durch Ministerialien und anderes Gesinde gebaut werden. An ihrer Spitze stand ein vom Könige ernannter Herrschaftsrichter, welcher die Oberaufsicht über die Unterbeamten und Handwerker führte, sodann die oberste Leitung sämmtlicher Hofangelegenheiten namentlich auch die Justiz zu besorgen haben sollte. Der grösste Theil der zu dem Königshof gehörigen Ländereien sollte an Freie oder auch an Unfreie theils als Benefizium theils als Bauerngüter hingegeben werden, und sogar die Herrschaftsbeamten oder Unterbeamten solche erhalten. Auch diese Bauernhöfe siedelten sich rings um den Königshof herum an. Das Ganze bildete eine Villa. Diese königlichen Villen sind wohl sammt und sonders aufs Reichsboden angelegt worden, oder doch nur sehr wenige davon auf dem davon verschiedenen Erbeigen des Königs selbst, indem die Könige damals nur wenig Erbeigen (Hausgut) besessen zu haben scheinen. Wiewohl nämlich alles von Niemand in Besitz genommene Gemeinland als Grundherrschaft des Königs betrachtet worden ist, so blieb dieses zur königlichen Herrschaft genommene Land Gemeinland oder öffentliches Gut, und wurde in späterer Zeit auch Reichsgut genannt, während das königliche Erbeigen Sondereigen des Königs gewesen ist, an welchem der König nur dieselben Rechte gehabt hat, wie jeder Looseigner an seinem Allod. Auf diesen Reichsländereien wurden die königlichen Villen angelegt, und darauf freie und unfreie Kolonen als Zinsleute angesiedelt. Da diese Reichsländereien als Reichsherrschaften betrachtet worden sind, so wurden die darauf angelegten Villen villae indominicatae oder auch dahin zum Fiskus gehörten fisci villae fiscales genannt [1]).

Das von Karl dem Grossen gegebene Beispiel fand Nachahmung bei allen heranstrebenden Grundherren, bei den Stiftern und Klöstern sowohl wie bei den übrigen weltlichen Emunitätsherren. Der Frohnhof erhielt eine der Königshöfen sehr

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung S. 257, 259, 260.

ähnliche Einrichtung. Solche nicht als Zinsgüter verliehenen, sondern auf eigene Rechnung oder auch frohnweise gebauten Ländereien hiessen wegen ihres unmittelbaren Verbandes mit dem Frohnhofe terrae salicae, Salgüter, Salländer, oder da sie volle Freiheit behalten hatten Allodien. Diese Salländereien hatten als wahre Allodien oder als echte eigne grosse Freiheiten, welche theilweise auch den Kolonen, denen sie in späteren Zeiten hingegeben zu werden pflegten, zu Theil geworden sind. Bei weitem die meisten herrschaftlichen Ländereien sind indessen gleich ursprünglich an freie oder unfreie Kolonen als Zinsgüter hingegeben worden, weit häufiger jedoch an freie Zinsleute als an Leibeigene [1]).

Auf diese Weise sind denn sehr viele herrschaftliche Bauerndörfer entstanden. Insgemein pflegte sich der Grundherr für den zur Ansiedelung abgetretenen Grund und Boden einen Zins oder sonstige grundherrliche Abgaben und Leistungen zu stipuliren; sie erhielten daher den Grund und Boden unter Bedingungen, welche die Vollfreiheit ausschlossen [2]) —.

Zur Auflösung der alten grossen Marken hat deren Zersplitterung in kleinere Marken so wie die Einforstung der grossen Waldungen wesentlich beigetragen. Da indessen durch diese Abmarkung die alte Verfassung nicht geändert, sondern die gemeine Mark nur in kleinere Marken umgeschaffen worden ist, so hat dieselbe nach wie vor, nur in etwas veränderter Gestalt, fortgedauert. Das Grab der Feld- und Markgenossenschaften, der grossen wie der kleinen ist demnach nicht sowohl in jener Zersplitterung als vielmehr in den Veränderungen zu suchen, welche sich mit jenen der Grundherrschaft selbst zugetragen haben [3]). Wiewohl nun an und für sich die Grundherrschaft der Dorfmarkgenossenschaft keinesweges entgegenstand, so hat sie von Anfang an schon die Keime enthalten, welche früher oder später zur

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung S. 261, 262.

2) Maurer, Ebenda S. 263, 264.

3) Maurer, Ebenda S. 287, 288.

Untergrabung der genossenschaftlichen Freiheit und zuletzt zu ihren Untergang führen mussten. Die Grundherren waren in den grundherrlichen Gemeinden Eigenthümer der Dorfmark. Als Grundherren waren sie meistentheils auch Frohnherren, die Dorfmarkgenossen also ihre hofhörigen Leute und als solche abhängig von den Hof- und Grundherren. Diese Abhängigkeit des Grund und Bodens und der in der Dorfmark angesessenen Bauern hat nun nach und nach zur Untergrabung aller markgenossenschaftlichen Elemente und zuletzt zum Untergang der Selbstständigkeit der Gemeinde selbst geführt. Die Grundherren beschränkten nämlich die Bauern mehr und mehr in ihren hergebrachten Nutzungsrechten. Sogar das Eigenthum an den in den Gemeinden gehörigen Feldern, Wiesen, Weiden suchten die Grundherren an sich zu ziehen oder wenigstens die schliessliche Verfügung darüber zu erlangen. (Daher die Beschwerden der Bauern in den Bauernkriegen [1]).)

Mit dem Steigen der Grundherrschaft stieg auch die Gewalt ihrer Beamten. So kam die Ortspolizei, welche ursprünglich der Gemeinde gehört hat nach und nach in die Hände der Grundherrschaft. Das blosse Aufsichtsrecht ist nach und nach zu einer drückenden und lästigen Obervormundschaft der Grundherren erweitert worden [2]). Seit dem Untergang der genossenschaftlichen Freiheit begannen die Beschwerden der Bauerngemeinden über ihre Grundherrschaft und die Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, über die Beholzungs- und Weideberechtigungen und über die übrigen aus der Feld- und Markgemeinschaft hervorgegangenen Rechte. Und da diesen Beschwerden nicht abgeholfen wurde, so kam es seit dem 14. und 15. Jahrhundert zu Aufständen, (den sogenannten Bauernkriegen) die Aufstände wurden zwar unterdrückt, die Streitigkeiten dauerten fort. Mei-

---

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 194, 195. Die Beschwerden der Bauern waren u. A. 1525 in den berühmt gewordenen 12 Artikeln zusammengefasst s. Zimmermann, Geschichte der grossen Bauernkriege II S, 198.

2) Maurer, Ebenda S. 197, 198.

stentheils sind die Bauernschaften in diesen Streitigkeiten unterlegen [1]).

Wie gross der Einfluss der Grundherrschaft auf das Bestehen und Gedeihen der alten Feld- und Markgenossenschaft gewesen ist, beweist die Geschichte der Landgemeinen in der Schweiz. In allen jenen Kantonen, in welchen die Grundherrschaften verschwunden sind, haben sich die Gemeinden mehr und mehr gehoben und sind nach und nach zu grosser Selbstständigkeit gelangt; während in den Kantonen, in welchen die Gerichtsherrschaften geblieben sind, die Gemeinden nicht recht gedeihen wollten. Wo sich hinsichtlich der Grundherrschaft gar nichts geändert hat mit den alten Verhältnissen, sind auch die alten Markverfassungen geblieben [2]). Den Grund, warum die Grundherrschaft die Feldgenossenschaft zu untergraben pflegten, liegt in der Leichtigkeit der Vereinigung der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit mit derjenigen des Frohnhofes. So oft der Grundherr in die Lage gekommen ist, die Feldgerichtsbarkeit mit der ihm zustehenden Hofgerichtsbarkeit zu vereinigen, so oft ist es auch der Grundherrschaft gelungen, die Feldgenossenschaft nach und nach gänzlich zu verdrängen. In allen übrigen Fällen hat sich dagegen die Feld- und Markgenossenschaft nicht nur erhalten, sondern in dem Kampfe mit der Hof- und Grundherrschaft nicht selten sogar noch weiter fortgebildet —. War es nämlich dem Besitzer eines solchen Frohnhofes gelungen ein ganzes Gebiet oder die Feldmark eines ganzen Dorfes zu erwerben, so war durch die Erwerbung der Grundherrschaft die Feldgenossenschaft noch keinesweges aufgelöst. Diese bestand, wenn die alte Feldmark in ungetheilter Gemeinschaft beisammen blieb, nach wie vor fort. Da indessen durch diesen Erwerb der Grundherr wahrer Eigenthümer der bisher der Genossenschaften gehörigen Waldungen, Weiden, Wasser, Strassen u. s. w. geworden ist, und in dieser Eigenschaft nicht allein über die hofhörigen

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 201.

2) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Hofverfassung S. 288.

Bauerngüter, sondern auch über die dazu gehörigen Allmenden des grundherrlichen Dorfes verfügte, so war die Dorfgemeinde keine freie Genossenschaft mehr, sie war vielmehr eine herrschaftliche geworden. So wie der Hofherr auf die angegebene Weise wahrer Dorfherr geworden war, so ist auch die Feldgenossenschaft zu gleicher Zeit eine Hofgenossenschaft geworden, abhängig von der Herrschaft und den Beamten des herrschaftlichen Frohnhofes. Mit dieser Abhängigkeit der ganzen Feldgenossenschaft verlor aber nothwendigerweise auch der genossenschaftliche Beamte der Dorfgemeinde seine Selbstständigkeit und wurde durch die herrschaftlichen Beamten ersetzt. Die Folge war, dass in den meisten Ländern die alten genossenschaftlichen Beamten sogar dem Namen nach verschwanden. Hiermit hing aber auch die immer nähere Verbindung der Feldgenossenschaft mit der Hofgenossenschaft zusammen. Natürlicherweise trat dabei das herrschaftliche Element mehr und mehr hervor bis das genossenschaftliche zuletzt ganz verschwand. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert findet man auch nicht mehr eine Spur von der ehemaligen Genossenschaft[1]).

Vollendet wurde der Untergang der freien Markgenossenschaft durch die sich entwickelnde öffentliche Gewalt. Ursprünglich hat es bloss eine Familien-, Geschlechts- oder Stammgenossenschaft und eine Markgenossenschaft gegeben. Die ersten Kriege gegen Caesar schienen durch Markgenossenschaften geführt zu sein; erst seit den häufigeren Kriegen mit den Römern und seit der Völkerwanderung hat sich eine wahre öffentliche Gewalt mit Entstehung und Begründung einer königlichen Gewalt gebildet. In manchen Ländern wurde schon frühe die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise mit der Mark vereinigt. In Deutschland dagegen blieben beide Gewalten sammt der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit getrennt und strenge von einander geschieden, in der Art jedoch, dass die Mark- oder Feldgerichtsbarkeit der öffentlichen untergeordnet war. Doch es mussten die alten Dorf- und Stadtgenossen

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Hofverfassung S. 294—297.

wegen der Mark- und Feldangelegenheiten das Mark- oder Dorfgericht besuchen, wegen der öffentlichen Angelegenheiten hingegen die Gau- und Landgerichte in deren Bezirke jene Dörfer und Städte lagen. Erst im späteren Mittelalter erhielten viele Dorf- und Stadtgenossenschaften einen Theil der öffentlichen Gewalt. Grosse Städte wussten sogar den grössten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben und erhielten darum den Namen der freien Städte, sowie wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte. Auch den Grund- und Hofmarkherren wurde in vielen Territorien ein Theil der öffentlichen Gewalt, die sogenannte niedere oder Hofmarkgerichtsbarkeit vertragsmässig oder als Privilegien übertragen. Nur die grösseren Emunitätsherren wussten die ganze öffentliche Gewalt an sich zu bringen und dadurch den Grund zur Landeshoheit zu legen.

Die öffentliche Gewalt und die Mark- und Feldgenossenschaft sind demnach wesentlich von einander verschieden gewesen. Da indessen die Letzteren der Ersteren untergeordnet gewesen, so konnten die Veränderungen, welche mit der öffentlichen Gewalt vor sich gegangen sind, nicht ohne Einfluss auf die Feldgenossenschaft bleiben. In denjenigen Ländern, in welchen die Landesherrschaft aus mit Emunität verbundenen Schenkungen hervorgegangen, pflegte die dem Könige zustehende Grundherrschaft über die Gemeinwaldungen, Weide, Wasser nebst den übrigen grundherrlichen und fiskalischen Rechten auf den neuen Landesherrn überzugehen. Diese Uebertragung war von den bedeutendsten Folgen. Die Emunitätsherren suchten anfangs einen Theil um zuletzt die volle öffentliche Gewalt an sich zu bringen. Fast jeder Emunitätsherr sogar der blosse Hofbesitzer erlangten einen Theil und diejenigen, welche die ganze gaugräfliche Gewalt erhalten hatten, wurden wahre Landesherren. Diese Vereinigung der grundherrlichen mit der theilweise oder vollständigen öffentlichen Gewalt wirkte auf die Feldgenossenschaft nachtheilig zurück. Der Grundherr statt in dieser Eigenschaft zu handeln, handelte oft als Inhaber der öffentlichen Gewalt und ebenso um-

gekehrt. Dieses führte zu einer Vermengung beider Eigenschaften, die nothwendig zum Vortheil der Grundherren gegen die Genossenschaft ausschlagen musste —. Auch in denjenigen Territorien, welche aus erblich gewordenen oder übertragenen Grafschaften hervorgegangen sind, scheint nach und nach ein ganz ähnliches Verhältniss eingetreten zu sein. Durch die Uebertragung der gaugräflichen Rechte sind sehr häufig die dem König zustehenden Rechte mit übertragen worden, oder sie benutzten die ihnen erblich zustehende Gewalt auf eine ähnliche Weise wie vor ihnen die Könige selbst. Sie wurden hierdurch Grundherren der ungetheilten grösseren Marken, in manchen Territorien sogar der gemeinen Dorfmark. Dieses führte auch zum Untergang der Feld- wie jeder anderen Genossenschaft.

Aehnliche Folgen musste auch die Landesherrschaft haben, welche aus der Vereinigung der Emunitätsrechte mit den erblich gewordenen gaugräflichen Rechten hervorgegangen ist. Man unterwarf die Genossenschaften der neu entstandenen landesherrlichen Gesetzgebung, wodurch nicht allein deren eigene Autorität untergraben, sondern der Grund zu ihrem gänzlichen Untergang gelegt worden ist. Bei diesen immer weiter greifenden Bestrebungen der Landesherren konnte sich daher die alte Freiheit der Mark- und Feldgenossenschaften nur noch in solchen Marken erhalten und nach Umständen sogar weiter bis zur völligen Freiheit fortbilden, in welchen die Feld- oder Waldmark in das Gebiet mehrerer Landesherren gefallen, oder in denen eine mehr oder weniger direkte Verbindung mit Kaiser und Reich geblieben war. In solchen Städten und Territorien haben wir den Ursprung der späteren Reichsstädte, der Reichsritterschaft und der ganz freien Territorien zu suchen (das Dithmarische Uri, Schwiz u. s. w.[1]).

Im Allgemeinen war die Unterwerfung der Gemeinden unter die öffentliche Gewalt durch die mit dem Bannrecht zusammenhängende landesherrliche Gesetzgebung vollendet. Der

1) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Hofverfassung S. 330, 336.

Untergang der Autonomie und des Selbstregiments der Gemeinde geht Hand in Hand mit dem Untergang des öffentlichen Lebens überhaupt. Diese Zeit war zwar verschieden in den verschiedenen Territorien, sie fällt jedoch meistentheils in das 17. Jahrhundert in die unselige Zeit des dreissigjährigen Krieges [1]). —

Diese Aenderungen waren selbstverständlich von durchgreifender Wirkung auch auf die Unfreien und Hörigen. Alle nicht vollfreien Leute standen sammt und sonders ausser unter ihrem Grund- und Schutzherrn auch noch unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt [2]). Die alten aus der fränkischen Zeit herstammenden Unfreien haben sich grösstentheils mit den Hörigen vermengt und vermischt und auf diese Weise zum Stande der Hörigen erhoben. Was aber die Erhebung der Unfreien zu hörigen Leuten vor Allem begünstigt, das war der unter dem Einfluss des Christenthums und der Kirche milder gewordene Sinn jener Zeiten und die durch die Rechtsbücher jener Zeiten verbreitete Ansicht, dass die Unfreiheit der heiligen Schrift selbst zuwider sei („wir haben an der schrift daz nieman sol eigen sin"). Durch diese veränderte Richtung wurden die Einen veranlasst, ihre unfreien Leute nicht blos einzeln, sondern in ganzen Massen frei zu lassen, wie dies seit dem 10. bis 15. Jahrhundert von geistlichen und weltlichen Grundherren und von den Königen selbst geschehen ist, während die Anderen die Freigelassenen irgend einen Heiligen als hörige Zinsleute hinzugeben pflegten. Es erklärt sich hieraus das allmählige Verschwinden der alten Unfreien seit dem 12. bis 13. Jahrhundert. Nichtsdestoweniger sind die Unfreien bei weitem nicht alle verschwunden. Mit der alten Unfreiheit dauerte auch ihre alte Strenge nach wie vor fort. Sie waren nicht nur an die Scholle gebunden, wie die hörigen Leute, sondern sie waren auch buchstäblich leibeigen [3]) [4]).

---

1) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II S. 212—215.

2) Maurer, Geschichte der Frohnhöfe S. 110.

3) Maurer, Ebenda II, S. 80, 85.

4) Leibeigen ist ein Wort, welches für die Unfreien aufkam. Die Un-

Der Leibeigene und diese Klasse machte nicht den geringsten Theil der Landleute aus, war ganz der Willkür des Herrn dahingegeben, er war eine Sache über die er nach Belieben verfügte, nur ihn zu tödten hatte er kein Recht. Am Herrnhof hatte er Alles zu thun, was ihm das Gutdünken des Herren aufbürdete; erhielt er ein Grundstück zu bebauen, so musste er meist drei Tage wöchentlich für den Gutsherrn auf dessen Gütern arbeiten. Der Herr aber wählte meist die guten Tage für sich und manchmal wurde der Leibeigene, wenn es gerade die günstigste Zeit für die Feldarbeiten war, so lange Tag für Tag in der Woche auf den Gütern des Gutsherrn beschäftigt, dass ihm nur ein Tag in der Woche für sich selbst übrig blieb, und es war kein Ersatz für ihn, wenn dann wieder andere Zeiten kamen, wo er fast die ganze Woche für sich handthiren konnte. Die Leibeigenschaft war bald härter bald milder nach der Verschiedenheit der Provinzen und der Herren. In manchen Territorien vererbte sich die Leibeigenschaft unbedingt auf alle Kinder, keines durfte ohne Erlaubniss des Leibherrn wegziehen oder eine andere Gewerbs- oder Lebensart ergreifen. Der Leibeigene besass durchaus kein Vermögen, fiel ihm eine Erbschaft zu, so war sie des Leibherrn, dieser hatte unbeschränkte Freiheit, den Leibeigenen willkürlich von dem angewiesenen Grundstück zu vertreiben, und starb er auf dem Gut, so hatten seine Kinder kein erbliches Nutzungsrecht darauf. Das Alles fand zwar in anderen Gebieten nicht statt, da erschien die Leibeigenschaft in viel milderer Gestalt. Doch haftete sie auch hier auf der Person; auch da konnte der Leibeigene verkauft werden, er durfte ohne den Willen des Herrn weder heirathen noch wegziehen [1]).

freiheit selbst hiess Eigenschaft, wofür in späterer Zeit das Wort Leibeigenschaft in Gebrauch kam. Die Spiegel betrachteten schon die Leibeigenschaft als ein an sich widerrechtliches Verhältniss, welches nur durch ungerechte Gewalt herbeigeführt worden sei, erkennen aber im Uebrigen die praktische Geltung des Zustandes an (Sachsenspiegel III 42, §. 6). Das Recht der Unfreien hatte sich an den einzelnen gutsherrlichen Höfen so verschiedenartig durch Herkommen und Hofrecht ausgebildet, dass die Spiegel erklären, sich gar nicht auf eine spezielle Darstellung derselben einlassen zu können. Zöpfl, Geschichte der deutschen Rechtsinstitutionen S. 82, 88, 89.

1) Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges I, S. 19, 20.

Ohne Zahl häufte im Laufe der Jahrhunderte die Ungerechtigkeit Lasten und Leistungen auf das Volk unter den verschiedensten Namen. Starb der Gutsinhaber, so nahm der Gutsherr das beste Stück Vieh oder eine entsprechende Geldsumme. Das hiess der Sterbefall. Der Erbe des Gutes dagegen oder der, dem es verliehen wurde, musste dann weiter dem Gutsherrn eine Natural oft auch Geld geben und zwar eine immer mehr gesteigerte entrichten. Dazu kamen die jährlichen Zinsen und Naturalien an Geld. Manche Güter mussten den vierten und sechsten, manche den zehnten Theil an die Kirche und ausserdem noch den vierten Theil an den Landesherrn abgeben. Eine grosse Rolle unter allerlei Namen spielten die zu verschiedenen Jahreszeiten dem Gutsherrn abzuliefernden Hühner; für die Erlaubniss im Walde zu grasen, Leseholz zu sammeln, Laub und Streu zu suchen, zu weiden; für jeden mündig gewordenen Sohn mussten eine Menge Hühner dem Gutsherrn gegeben werden. Dann kam der grosse und der kleine Zehnt und der Blutzehnt. Der grosse Zehnt begriff Alles, was in die Weiden gebunden wird, auch der Wein- und Heuzehnten; der kleine Zehnten alle anderen Früchte. Der Blutzehnten musste geliefert werden an Fohlen, Kälbern, Lämmern u. s. w. Dann kamen die Frohnen in allerlei Gestalt und Namen. Diese Frohnen mussten entweder unentgeltlich oder um einen Spottlohn tief unter dem gemeinen Taglohn geleistet werden. Dann kamen Zwangs- und Bannrechte, wie das sittenlose Recht der ersten Nacht, der Defloration, und die drückendste von allen Lasten die Boden- oder Geldsteuer. Bald häuften die weltlichen und geistlichen Herren Steuern auf Steuern, ordentliche und ausserordentliche. Nothboden hiessen die letzteren. Da musste das arme Volk zahlen und immer wieder zahlen, bei jeder unnützen Fehde, oder wenn der Kaiser zum Besuch kam, wenn ein gnädiges Fräulein ausgestattet, wenn der gnädige Junker wehrhaft gemacht werden sollte u. s. w. Zu allen diesen Steuern kamen später noch die Reichssteuern. — Der Name unter welchem vom Volke gesprochen ward: ist bezeichnend: man hiess es nur: die armen Leute. Damit sich wenige Individuen

wohl sein lassen konnten, befand sich der grösste Theil der Nation auf das Uebelste im unaussprechlichen Elend[1]).

Es ist dasselbe Resultat, welches bei der Entwickelung des Eigenthums in Rom zu konstatiren war, aber die ursprünglichen Verhältnisse und der Verlauf derselben, der zu diesem Resultate führte, war in der germanischen Welt ein fundamental verschiedener.

Das charakteristische Merkmal der Eigenthumsgestaltung bei den Germanen war das genossenschaftliche Eigenthum. Das von ihnen okkupirte Land ist von ihnen nicht nur gemeinschaftlich in Besitz genommen, sondern auch durch die Markgenossenschaft gemeinschaftlich bewirthschaftet worden (s. S. 154). Das gemeinschaftliche Eigenthum der Genossen stellt sich uns als Fundament ihres Zusammenlebens dar, es ist, wie es sich in der Feld-, Weide- und Waldgemeinschaft bekundet, nicht als eine abgeleitete, sondern als eine originäre Rechtsinstitution aufzufassen (S. 155), es sicherte den Genossen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und gab ihnen die weitestreichenden Befugnisse und Nutzungsrechte (S. 157), wobei sich bei den einfachen Bedürfnissen der ältesten Zeit ein Widerstreit zwischen der Gesammtheit und der Sonderheit nicht herausstellte. Die Allmende war reich genug, die Bedürfnisse eines Jeden zu ermöglichen; derjenige, der das Wild im Walde erlegt, und den Fisch im Strome fängt, und mit seinem Vieh das Gras abweidet, ja derjenige, der in Wald und Sumpf rodet, mindert die allmächtige Allmende so wenig, als wer Sand vom Berge gräbt oder aus der Quelle schöpft (Gierke, s. S. 156).

Neben diesem genossenschaftlichen Eigenthum entwickelte sich bereits sehr frühe ein Privateigenthum, wenn dieses auch nicht ursprünglich bestand (s. S. 165). Jedem Genossen war ein bestimmtes Ackerloos anfänglich zur Sondernutzung dann zum Sondereigen gegeben (s. S. 158) und was für die

1) Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges I, S. 22, 23, 24.

weitere Entwickelung des Eigenthums besonders wichtig war, jeder Germane war in seinem Hause und der ihm zugewiesenen Hofstätte, die er einzuhegen befugt war, sein eigener Herr (s. S. 175); hieraus musste sich für ihn auch sehr bald das Recht entwickeln, über das ihm zugetheilte Ackerloos beliebig zu verfügen, es zu veräussern und es zu verschenken (s. S. 172), ja mehr noch, nicht nur innerhalb der Markgenossenschaft innerhalb des gemeinschaftlichen Eigenthums bildete sich sehr bald ein Sondereigen, sondern auch ausserhalb derselben neben den freien Dorfschaften der Markgenossenschaften entstanden, wenn auch nicht ursprünglich so doch seit den ältesten Zeiten Einzelanlagen „Einzelhöfe" (Frohnhöfe), da so lange das Okkupationsrecht galt, sich der freie Mann ansiedeln konnte, wo er noch von Niemand in Besitz genommenes Land vorfand (s. S. 164). So spaltete sich sofort alles Recht an Grund und Boden in Gesammtrecht und Sonderrecht (s. S. 165), welches theils gemischt, theils gesondert auftrat. Zwischen den freien Dorfschaften, in welchen das Genossenschaftsrecht durch das genossenschaftliche Eigenthum zum vollen Ausdruck kam, wobei aber auch schon durch das Sondereigen der Genossen dem Sonderrecht ausreichender Boden eingeräumt worden war, so dass auf demselben sich das Privateigenthum kräftig genug entfalten konnte — und den Einzelhöfen (Frohnhöfen) in welchen das Sondereigen vorweg dauernde Stätte fand, und von welchem aus, es seine weiteste Verbreitung fand, gab es auch sogenannte grundherrschaftliche Dorfschaften, welche eine Mittelstufe zwischen den freien Dorfschaften und den Anlagen der Grundherren auf Einzelhöfen bildeten (s. S. 165). Nimmt man hinzu, dass von urältesten Zeiten es auch Unfreie gegeben, die aus den überwundenen Volksstämmen herstammten (s. S. 162), wie auch Hörige, die zwar nicht die Lage der Unfreien theilten, aber nichts weniger als frei waren, so erhellt hieraus, dass zwar das genossenschaftliche Eigenthum, wie es in den Markgenossenschaften zur Erscheinung kam, das charakteristische Merkmal der germanischen Welt war, dass es aber schon uranfänglich oder so gut wie

uranfänglich nichts weniger als ausschliesslich den Boden inne hatte; vielmehr war das genossenschaftliche Eigenthum von anderen Elementen mit umgeben, welche über kurz oder lang gegen seine Existenz einen Feldzug eröffnen konnten, die den Ausgang, welchen dieser gehabt, durchaus erklärlich machen.

Es war das mit dem Sondereigen verknüpfte Sonderinteresse einerseits, welchem innerhalb und ausserhalb der Markgenossenschaft ausreichender Boden eingeräumt war, die Gewaltthätigkeit andererseits, welche zunächst in der Besiegung der Urbevölkerung ihren Ausdruck fand, und vorweg Freie und Unfreie schuf. Von einem Einklange zwischen Gesammt- und Sonderinteresse, der sich bewusst vollzog, von einem Einklange, der das Resultat des Selbstgefühls und des Gefühls der Zusammengehörigkeit mit den Genossen war, konnte füglicherweise bei den damaligen primitiven und rohen Zuständen nicht die Rede sein. Es ist aber schon für die Geschicke der Menschheit von Wichtigkeit, dass sich bei den Germanen die Zusammengehörigkeit der Genossen naturwüchsig dadurch dokumentirte, dass sie überhanpt das Eigenthum genossenschaftlich besassen und die Lehre gaben, wie das gemeinsame Eigenthum ebenso ein wichtiges Band für die Genossen sein kann, wie es versöhnend auf die Gesammt- wie auf die Sonderinteressen wirken kann.

Folgende Momente waren es, die ursprünglich Anlass gaben, dass die Markgenossenschaft und mit ihr das genossenschaftliche Eigenthum in den Grundfesten erschüttert wurde, und dass theils das Sondereigenthum den Sieg errang, theils das freie genossenschaftliche Eigenthum in höhere Gemeinschaften in die der Kirchen- und der Landesherrschaften überging. Zunächst die steigende Bevölkerung. Diese führte zu neuen Dorfanlagen und hiermit zur Bildung von Genossenschaften innerhalb der alten Mark, welche nicht dieselbe Freiheit hatten, wie die alten Dorfschaften; wie auch zur Vermehrung und Vergrösserung der grundherrlichen Dorfschaften, was wesentlich zur Verstärkung der Macht der Grundherren beitragen musste (S. 168). Die unmittelbare Folge hiervon

konnte nur eine Zersplitterung der alten Marken sein (s. S. 170), welche schliesslich ihre vollständige Auflösung zur Folge haben mussten.

Demnächst war es die Kirche, welche den Grund zur Veränderung der freien Feldgemeinschaft legte. Die sich aufbauende Kirche wusste recht wohl den Werth des Besitzes zu schätzen (mehr als der Staat, der sich im Laufe der Jahrhunderte seines Besitzthums entledigte), und die Geistlichkeit unterliess es nicht, der Ansicht Nahrung zu geben, dass es zum Seelenheil unerlässlich sei, der Kirche Schenkungen zuzuweisen. Die hierdurch bewirkte Häufung des Grundeigenthums in den Händen der Kirche hat nicht wenig zum Untergang der alten Freien und der Freiheit beigetragen (S. 172). Entscheidend war jedoch das frei-treibende Prinzip, welches in dem von den urältesten Zeiten her konstituirten Sondereigen selbst lag, welches seinen Halt und seine Unterstützung in den Machtbefugnissen fand, die dem Vollfreien innerhalb der Marken eingeräumt waren, und in der Sonderstellung, welche die Einzelhöfe im Allgemeinen und speziell in den grundherrschaftlichen Dorfschaften einnahmen. Das Recht, welches die Vollfreien sehr bald auszuüben vermochten, ihr Sondereigen zu veräussern und zu verschenken, welches Recht die Kirche ihres Interesses wegen mit allen Mitteln unterstützte, die von Alters her bestehende Freiheit von der Feldgemeinschaft sich abzusondern, konnte und musste seine Wirkung dahin äussern, dem Sondereigen immer weitere Ausdehnung zu geben, dem genossenschaftlichen Eigenthum der Marken immer weiteren Boden zu entziehen. Die „Abmarkungen" machten immer weitere Fortschritte, so dass die alte Gemeinschaft in den meisten grossen Marken gänzlich aufgehoben wurde, und mit ihr das Markenwesen schliesslich selbst verschwand. Dagegen suchten die Vollfreien und besonders die grossen Grundbesitzer ihr Sondereigen, sei es durch Ankauf, sei es durch Gewalt, zu vergrössern und dasselbe, das in den Marken zerstreut lag, zu arrondiren (s. S. 176), wodurch dann schliesslich grosse Herrschaften entstanden. Ermöglicht und

beschleunigt wurde dieser Prozess durch die herrschende Rechtsunsicherheit, durch das gewaltthätige Treiben, welches in jenen Zeiten herrschte. Ihm gegenüber war die Markgenossenschaft gleichsam ein schwacher Strohhalm. Die Stärke der Gewalt war es, welche siegte und deren Ziel war erklärlicherweise nicht die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft, sondern die Begründung und Ausdehnung des Sondereigens.

Wie viele Gründe auch mitgewirkt haben, die Markgenossenschaft zu zerstören und das Sondereigen zur Herrschaft gelangen zu lassen, wie viele Vorbedingungen vorhanden waren, die zu diesem Resultate führen mussten, Ausschlag gebend waren die wilden wüsten Zustände, die nahezu an vollständige Rechtslosigkeit grenzende Zeit (s. S. 173). Hierin ist der Hauptgrund zu suchen, dass weder die Markgenossenschaften, welche durch die Zeitströmung immer mehr zur Auflösung getrieben wurden, noch die Vollfreien, welche sich nach Entstehung der Ungleichheiten des Besitzthumes immer mehr in ihrer Existenz bedroht sahen, sich erhalten konnten; das Fehlen jeder kräftigen staatlichen Autorität, die grenzenlose Wildheit und Rohheit und das hiermit verbundene unsagbare Elend zwang die Schutzlosen, auch wenn sie „Vollfreie“ waren, sich in den Schutz der „Grossen und der Kirche“ zu begeben (s. S. 174). Als die Landesherrschaften emporwuchsen, war dieser Prozess so weit gediehen, dass der Landeshoheit nur übrig blieb, ihn gutzuheissen — und zu vollenden (S. 187).

Das schliessliche Loos der Markgenossenschaft wie des genossenschaftlichen Eigenthums war die Konzentration des Grundeigenthums in den Händen der Kirche und der Grossen bezw. der entstandenen Landesherrschaften, welche den Boden theilweise durch Unfreie und Hörige bearbeiten liessen, theils den vormaligen Freien zum Zins (Lehn) überliessen, bei welcher Eigenthumsgestaltung zwar durch den Einfluss der Kirche beträchtliche Freilassungen von Unfreien erfolgten, immerhin aber der grösste Theil derselben wie auch der Hörigen in den erschreckenden Zustand versetzt wurden, welcher in den Bauernkriegen seine grauenvolle Beleuchtung fand.

Wie verschieden auch die ursprünglichen Verhältnisse gewesen sind, aus welchen sich das Grundeigenthum im römischen Reich und im Mittelalter entwickelte, das schliessliche Resultat erscheint darin übereinstimmend, dass es sich dort wie hier in den Händen Weniger konzentrirte, und die grosse Masse des Volkes in den drückendsten Verhältnissen blieb. Dort starrte, als das römische Reich sich zum Kaiserthum gestaltete, „der unvermittelte Gegensatz der Welt der Bettler und der Reichen" entgegen; hier finden wir den Gegensatz des grossen Grundbesitzers bezw. Herrschaften und der Leibeigenen, und selbst der Bauern, den die Bauernkriege vergebens aufzuheben versuchten, trotz aller Verschiedenheit in einer kaum minder schreckhaften Gestalt. Dort vollzog sich die Konzentration des Grundeigenthums in wenige Privathände, trotzdem der Staat also die Gemeinschaft ursprünglich ein ausgedehntes Areal sein Eigen nannte; hier wurde das Grundeigenthum in grossem Umfange den Einzelnen entwunden, trotzdem das Germanenthum von gemeinschaftlicher Besitznahme und von gemeinschaftlicher Bewirthschaftung des Grund und Bodens d. h. von genossenschaftlichem Grundeigenthum ausgegangen war, und seinen Genossen gleiche Rechte eingeräumt hatte. Weder war dort die Thatsache, dass der Staat ein grosses Areal sein Eigen nannte, noch hier, dass das Grundeigenthum der Genossenschaft gehörte, im Stande gewesen das Grundeigenthum davor zu bewahren, in die Einzelhände einer verhältnissmässig kleinen Anzahl der Bevölkerung überzugehen. Dort wie hier wurde es die Beute einiger Bevorzugten und der Gesammtheit abwendig gemacht.

Wie aber trotz des ungünstigen Resultats die Bedeutung des Staatseigenthums durch die Geschichte Roms unzweifelhaft klar gelegt ist, so ist nicht minder die Bedeutung des genossenschaftlichen Eigenthums durch das Germanenthum ausser Frage gestellt. Das Mittelalter hat mit dem genossenschaftlichen Eigenthum neben dem Staatseigenthum der römischen Welt eine weitere Eigenthumsgestaltung zu Tage gefördert, welche trotz des ersichtlichen

Misserfolges, mit welchem sie aufgetreten ist, für die Geschicke der Menschheit nicht verloren ist. Dass das Staatseigenthum, wie es in Rom zur Verwendung gelangt, schliesslich sich als unzureichend erwies und die schweren Kämpfe um dasselbe vergeblich geschlagen waren, dass das genossenschaftliche Grundeigenthum nach harten Kämpfen dem Sondereigenthum und anderen Gemeinschaften der Kirche und den Landesherrschaften weichen mussten, dass das Privateigenthum sowohl dem Staatseigenthum in Rom wie dem genossenschaftlichen Eigenthum im Germanenthum gegenüber als Sieger hervorging, beweist weder etwas gegen das Staatseigenthum, noch gegen das genossenschaftliche Eigenthum, noch für das Privateigenthum. Es beweist nur, dass das Staatseigenthum, wie es in Rom zur Verwendung kam, dass das genossenschaftliche unter den Bedingungen, unter welchen es im Mittelalter auftreten musste, unhaltbar war. Das römische Zeitalter hat ebenso die Existenzberechtigung des Staatseigenthums wie das Germanenthum die Existenzberechtigung des genossenschaftlichen Eigenthums so sattsam bekundet, dass beide Eigenthumsgestaltungen der Menschheit nicht mehr verloren gehen können. Ihr geschichtlicher Tritt hat, wenn auch durch das siegreiche Privateigenthum verwischt, zu deutliche Spuren hinterlassen; ihre inhaltsschweren Lehren können der Menschheit nicht verloren gehen.

Nachdem durch den Zerfall der Markgenossenschaften die freien Dorfschaften immer mehr an Boden verloren hatten, und das Grundeigenthum theils in höhere Gemeinschaften wie in die Hände der Kirche und in die der Landesherrschaften übergegangen war, theils sich in Einzelbesitz zersplittert hatte, nachdem mithin das genossenschaftliche Eigenthum seine Bedeutung eingebüsst hatte, ist es das Lehns- und Feudalwesen, welches der Eigenthumsgestaltung sein charakteristisches Gepräge aufdrückte. Die sich geltend machenden Unterschiede zwischen dem vollfreien Eigen und dem abgeleiteten Eigen, zwischen den Machtbefugnissen des Herrn und dem

Nutzungsrecht des Beliehenen von den freien Kolonen bis herab zu den Leibeigenen alles dieses in den verschiedensten Formen und Gestaltungen mündend in die Gebundenheit des Eigenthums, in welche das ursprünglich genossenschaftliche Eigenthum Schritt für Schritt gedrängt war, so dass das genossenschaftliche Eigenthum der freien Germanen sich schliesslich in ein gebundenes Eigenthum verwandelt hatte, gebunden nicht nur bei den Leibeigenen, sondern in gewisser Beziehung auch bei den Lehnsherren, denn vollständig frei war auch das Eigenthum des Grundherrn nicht — alle diese Unterschiede und diese Gebundenheit vermochte vollständig erst das Ende des vorigen Jahrhunderts zu überwinden.

Für die Entwickelung des Eigenthums, nachdem der Grundbesitz sich mehr und mehr in die Hände der Kirche und der Grossen und der Fürsten konzentrirt hatte, sind in erster Linie die Städte entscheidend. Die Eigenthumsgestaltung nahm hier einen eigenartigen Verlauf, der mächtig auf das Grundeigenthum zurückwirkte.

Die Städte sind im zehnten Jahrhundert aus den ältesten Zuständen, die wir bei den Germanen haben kennen lernen, herausgewachsen. Viele Orte, die später als Städte erschienen, waren ursprünglich nichts weiter als herrschaftliche Höfe, in denen alles Eigen einem einzigen Herrn gehörte [1]). Den Städten war das Recht ertheilt, Handel und zünftige Gewerbe zu treiben [2]). Die Bürgerschaft konnte nur aus freien Leuten bestehen; der Bürgerstand bildete mit dem freien Bauernstand nur einen Geburtsstand, da auch der Bauer, wo er frei war, unbestritten die Fähigkeit hatte in eine städtische Bürgerschaft aufgenommen zu werden, und das erworbene Bürgerrecht auf seine Kinder zu vererben [3]). Ursprünglich gaben nur die Kaiser solche Privilegien (freie Reichsstädte) allmählich aber kamen sie in Abhängigkeit von geistlichen und weltlichen Landesherren, theils durch Schutzver-

1) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 8.
2) Zöpfl, Geschichte der deutschen Rechtsinstitutionen S. 165.
3) Zöpfl, Ebenda S. 59.

träge, theils durch gewaltsame Unterwerfung, theils durch Erwerb der Kaiserlichen Vogte, häufig auch durch Pfandschaft [1]) —. Die ältesten Grundeigenthümer waren mithin der König, der Adel, der Klerus. Das Stadtrecht ist einfach aus dem Hofrecht übergegangen [2]).

Zwischen der städtischen und ländlichen Entwicklung macht sich der Unterschied geltend, dass hier auf das Hofrecht eine längere Zeit der Unterdrückung, dort gleich die der Befreiung erfolgte. Die Geschichte der Städte zeigt uns, wie es dem Bürgerthum gelang in die Reihe der grundbesitzenden Stände einzutreten, das Eigenthum an den Grund und Boden mit in die Bewegung hineinzuziehen, und das bewegliche Kapital davon abzuziehen [3]).

Das Zusammenwohnen in der Stadt begünstigte das Eingehen von Bündnissen, das Vorbild der Gemeinsamkeit und der Zusammengehörigkeit hat die ländliche Markgenossenschaft gegeben, in welcher jeder Genosse gehalten war, den Genossen in allen Vorfallenheiten des Lebens helfend und schützend zur Seite zu stehen, und die Gemeinde verpflichtet war für jeden Einzelnen einzustehen, die sogenannte Gesammtbürgschaft zu übernehmen [4]). Zunächst vereinigte sich die Gesammtheit der Vollbürger in einer Gilde zu Schutz und Trutz, und mittelst dieser Verbrüderung gelang es ihnen ihre Freiheit und ihre materiellen Interessen zu wahren, und ihre Unabhängigkeit von Bischöfen und Fürsten zu erkämpfen [5]) —.

„Mit der Erlangung der Unabhängigkeit wich jedoch von den Bürgern der alte Geist. Schon vorher waren Sonderungen unter den Bürgern eingetreten. Ursprünglich umfasste nämlich die Gilde alle Stadtbürger. Als dann die Städte emporblühten und ihr Wohlstand wuchs entstanden auch unter den Bürgern, theils durch das Zurückbleiben Einzelner im Er-

1) Zöpfl, Geschichte der deutschen Rechtsinstitutionen S. 166.

2) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 8.

3) Arnold, Ebenda S. 6.

4) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I S. 333.

5) Brentano, Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht S. 20, s. auch dessen Arbeitsgilden der Gegenwart S. 16 u. f.

werb, theils durch neue Ansiedlung meist geringerer Freier der Umgegend erheblichere gesellschaftliche Unterschiede und je nach dem Vermögen wandten sich die Einzelnen dem vornehmeren Handel oder dem geringeren Handwerk zu. Dies führte zu einem Abschliessen der alten alleinigen Gilde, und neben ihr bildeten sich dann andere zu demselben oder ähnlichen Zwecken. Allmählich entwickelte sich in den Gilden ganz auf faktischem Wege auch eine gewisse Erblichkeit, indem der Sohn gewöhnlich der Verbindung beitrat, der sein Vater angehörte, die Söhne der Gildebrüder auch am willigsten aufgenommen, ja in der Folge ihnen selbst die Bedingungen des Eintritts erleichtert wurden. So bildete sich ein gewisser Kreis von Familien, die von Geschlecht zu Geschlecht der höchsten Gilde angehörten, und fortdauernd den Stamm desselben ausmachten. Die älteste Gilde blieb nicht mehr gleichbedeutend mit der Bürgerschaft, die Vollbürgergilde wurde zur Altbürgergilde und nach Ort und Zeit wurde die Entwickelung mehr oder minder aristokratisch.

So lange das Regiment der Bischöfe und Fürsten dauerte, traten diese Unterschiede noch wenig hervor. Denn so lange es galt, die Freiheit zu erringen, waren die Reichen bescheiden und wohlwollend gegen die Aermeren. Erst mit dem Besitz derselben wurden sie übermüthig und hart. Durch den Genuss der Macht wurden die Abkömmlinge der alten schlichten Genossen der Schutzgilde stolz, ehrgeizig und tyrannisch. Und je freier und unabhängig die Bürgerschaft nach Oben geworden war, je weniger sie noch der vereinten Hülfe zur Vertheidigung der erworbenen Freiheiten und zur Erlangung neuer bedurfte, in desto höherem Maasse fand diese Ausartung statt. Mit dem Schwinden der alten Ordnung traten in den Städten Verhältnisse ein ganz analog zwischen den feudalen Grossen und den kleinen altfreien Grundbesitzern. Nur schwebte jetzt die Frage zwischen dem städtischen Grundeigenthum und dem beweglichen Besitze.

Nach Beseitigung des Regiments der Bischöfe und Fürsten ging nämlich die Macht nicht auf die Gesammtheit

der Stadtbewohner über, sondern auf die Besitzer von städtischen Grundstücken von gewissem Werthe, auf die Altbürgergilde, auf das Patriziat. Die Patrizier, hauptsächlich Abkömmlinge der alten Kaufmannsfamilien, theils auch Nachkommen der adligen umliegender Ländereien und der ursprünglich von den Fürsten zur Leitung der Stadt eingesetzten Beamten regierten die Stadt. Reichthum, durch Handel erworben, wurde auf den Ankauf von Ländereien, von einträglichen Rechten und dergleichen verwendet, und setzte sie in den Stand müssig zu gehen. Müssiggang wurde nun zur Standes- und Ehrensache erhoben; die Handwerker wurden grundsätzlich von der Gilde ausgeschlossen, nur ein Theil der Gildegenossen trieb noch Grosshandel. Ja die Gesetze sogar machen den Gegensatz zwischen den Patrizier und dem Manne, „ohne Herd und Ehre, der von der Arbeit lebt", und der erstere durfte diesen ungestraft beohrfeigen, so er ihm nicht Ehrfurcht bezeigte. Wie immer die herrschende Klasse wälzten auch die Patrizier die Hauptlast der Steuern auf die Beherrschten. Häufige Erhöhungen machten diese Steuern immer drückender, während die daraus erzielten Einnahmen gleich wie das Stadtvermögen und die Einkünfte, die es abwarf, zum Privatnutzen der Geschlechter verwendet wurden. Dazu kam noch parteiische Rechtspflege oder deren gänzliche Verweigerung, vor Allem aber Missbrauch der Gewerbe- und Marktpolizei zur Herabdrückung der Handwerker, die freien Familien entstammten, in die Abgabenpflicht der Hörigen. Die Handwerker, die zur Erlangung der Unabhängigkeit der Städte so wesentlich beigetragen, sahen sich, nachdem dieselbe erlangt war, von deren Genuss ausgeschlossen, ja in ihrer Freiheit bedroht, und in ihrer materiellen Lage verschlechtert. An manchen Orten wurden die Handwerker beinahe die Unterthanen der Geschlechter. Hätte die Herrschaft der Patrizier längeren Bestand gehabt, so wäre die Abhängigkeit gewiss erblich geworden.

Nur zu gerechtfertigt erscheint demnach der allgemeine tiefe Hass der Beherrschten gegen ihre Bedrücker, nur zu er-

klärbar der eine Gedanke, der die Handwerker des 13. und 14. Jahrhunderts beseelt: die Vernichtung des Patriziats. Wie es früher für die Altfreien Erhaltung der persönlichen Freiheit und des kleinen freien Grundbesitzes galt, so galt es nun für die Handwerker Schutz der Unabhängigkeit und des auf beweglichem Kapital und auf Arbeit beruhenden Erwerbs. Isolirt mussten die Handwerker ihren misslichen Verhältnissen erliegen und mit Nothwendigkeit führte daher der Druck, unter dem die Handwerker litten, diese zu derselben Organisation der Gilden, wie früher die Bedrückungen der feudalen Grossen die kleinen altfreien Grundbesitzer. Dabei dienten den Handwerkern die Einrichtungen der alten Gilden offenbar als Vorbild. Und so entbrennt seit dem 12. Jahrhundert in allen wichtigeren Städten der germanischen Welt, in den einen früher, in den anderen später der heftigste Kampf zwischen den in ihren Zünften aufs Brüderlichste verbundenen Handwerkern und den verhassten Geschlechtern. Mit der äussersten Erbitterung wurde der Kampf geführt — gegen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts an den verschiedenen Orten je nach den Verhältnissen früher oder später, steht der Sieg auf Seite der Zünfte [1])".

„Wie überall in der menschlichen Geschichte folgte auch bei den Zünften auf eine lange harte Periode glorreichen Wachsthums nur eine verhältnissmässig sehr kurzen Zeit vollkommen reiner Blüthe. Mit der Erlangung vollkommener Selbstständigkeit beginnt schon eine allmähliche Entartung und zwar in denselben einzelnen Zünften früher oder später, je nach dem sie früher oder später zu dieser Selbstständigkeit gelangten [2]). Das Aufblühen der Gewerbe, und die grössere Anlage von Kapitalien in denselben, die beide sich gegenseitig hervorriefen und bedingten, zogen nothwendig Massen von Hörigen nach den Städten. Dadurch wurde allerdings einerseits die grössere Anzahl Arbeitskräfte beschafft, welche das Fortschreiten der Gewerbe erforderte. Andererseits aber entstand

1) Brentano, Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht. S. 20 bis 28.

2) Brentano, Ebenda S. 29.

in jedem neuen Arbeiter ein möglicher zukünftiger Konkurrent. Die Ergiebigkeit der Kapitalanlagen ward hierdurch bedroht; die Sorge dafür erweckte den Monopolgeist der Handwerker, und da die Regelung des Gewerbes jetzt ganz in die Hände der Zünfte gegeben war, erliessen diese eine Fülle von Bestimmungen zur Beschränkung der Konkurrenz der neu aufstrebenden Familien. In Folge dieser Bestimmungen wurde es Niemand mehr möglich Meister zu werden, und selbstständig das Gewerbe zu betreiben, der nicht entweder bereits im Besitz von Vermögen oder der Sohn eines Meisters war, oder der nicht die Tochter oder Wittwe eines Meisters heirathete. Die Gewerbe gestalteten sich immermehr um in Fideikommisse einer wenn auch oft grossen Anzahl von Familien, und die einreissende engherzige Eifersucht des Kapitals, kleinliche Rivalitäten und gehässiger Eigennutz fingen an, an die Stelle der grossen Idee der Association und Solidarität zu treten, unter welchen die Zünfte aufgeblüht waren. Die Tendenz, den Handwerkerbetrieb zum Monopole einiger Familien zu machen, griff, nachdem sie einmal begonnen, in den folgenden Jahrhunderten mit wachsender Schnelligkeit um sich. Das Lehrgeld wurde erhöht, die Lehrzeit ausgedehnt, auf dem Kontinent wurden die Zurücklegung einer langen Gesellenzeit vor Erlangung der Meisterschaft, Wandern der Gesellen während derselben, sodann kostspielige Meisterstücke und luxuriöse Meisteressen verlangt; ja noch mehr der aufzunehmende Meister musste zuvor eine Ahnenprobe bestehen, und während er als Geselle nicht heirathen durfte, wenn er je Meister werden wollte, musste häufig der Kandidat um die Meisterschaft bereits eine ehrbare Jungfer als künftige Lebensgefährtin bezeichnen können. Die Abstammung der Braut wurde dann derselben Ahnenprobe unterworfen, wie die des Handwerkers. Häufig trieben die Zünfte mit ihren Gerechtsamen Handel und oft ruhten dieselben auf bestimmten Häusern. Ein Kaufladen, Brau- oder Bankhaus, ein Loos im Fleischscharren, die Werkstatt eines Schmiedes oder Schuhmachers glichen, wie man treffend bemerkt hat, einer Stiftspräbende; sie

waren nur mühsamer zu erwerben, hatten aber auch einen höheren Werth als diese, indem sie ein Erbe in der Familie begründeten[1])" —. Welchen Verlauf aber auch immer die Innungen nahmen, für die Eigenthumsgestaltung war durch den Handel und das aufblühende Gewerbe ein treibendes Element zur Geltung gekommen, das in der That von der weitestreichenden Bedeutung für dieselbe war. Die Entscheidung lag nicht mehr ausschliesslich im ländlichen Grundeigenthum; das bewegliche Kapital, wie es sich in den Städten entwickelte, warf sein volles Gewicht mit in die Wagschale, das eigentliche Bürgerthum gründete sich auf einen neuen nationalen Erwerbszweig den Handel und das Gewerbe[2]).

Schon im 14. Jahrhundert sehen wir die Herrschaft des unbeweglichen Eigenthums gebrochen, ein selbstständiges Kapitalvermögen sich bilden und dieses zugleich mit dem Geldverkehr fortwährend wachsen[3]). Es sind neue Verhältnisse, welche die Möglichkeit wie das Bedürfniss herbeiführten, nicht nur der Person, sondern auch den Boden von den älteren Lasten zu befreien[4]), so dass durch die Städte die Eigenthumsgestaltung einen ganz andern Verlauf nimmt. Das 13. Jahrhundert zeigt uns im Wesentlichen noch die früheren, das 15. Jahrhundert schon die späteren Verhältnisse. Die Patrizier (Adelsgeschlechter s. S. 198) vermitteln den Uebergang, die Zünfte vollenden ihn.

Freiheit und Eigenthum sind in den älteren Zeiten zwei Begriffe, die sich wechselseitig bedingen und ergänzen. Zur Freiheit gehört echtes Eigenthum und dieses ist umgekehrt wieder ein Kennzeichen für den freien Stand seines Besitzers; alle Freiheitsrechte lassen sich schliesslich auf das Waffenrecht und den Grundbesitz zurückführen[5]). Erst mit der Entwickelung des Kapitals entstand zunächst die Möglich-

1) Brentano, Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht S. 33, 39, 40.

2) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 207.

3) Arnold, Ebenda S. 4.

4) Arnold, Ebenda S. 5.

5) Arnold, Ebenda S. 8.

keit, Grundeigenthum zu kaufen [1]). Grundbesitz und Geldvermögen waren inkommensurabele Grössen, und wer nicht aus Noth oder Freigebigkeit veranlasst wurde, den ersteren zu veräussern, veräusserte gewiss nicht. Auf der anderen Seite war für den Liebhaber, als die städtische Entwickelung begann, nicht einmal Kapital vorhanden, womit sie den Boden hätten bezahlen können; ein solches bildete sich erst als Frucht auf den Handel oder das Handwerk verwandten Arbeit [2]).

In einer Zeit wo der Grund und Boden noch keine Waare, wie heut zu Tage war, bildete für die nicht grundbesitzenden Stände das einzige Mittel, um in den Gebrauch und Genuss desselben zu gelangen, die Leihe. Denn weder hatten die Grundbesitzer Lust ihr Eigenthum, woran ihre politische Stellung hing, vollständig abzutreten, noch wären die Empfänger im Stande gewesen ein Aequivalent zu bieten [3]). Ueber den zu Hofrecht geliehenen Besitz wurden keine Urkunden ausgestellt, weil es dem Herrn gegenüber kein dingliches Recht gab, was von den Gerichten anerkannt worden wäre. Aber schon im 10. u. 11. Jahrhundert in den ältesten Städten vielleicht noch früher bildete sich ein solches gleichzeitig und übereinstimmend mit dem Lehnsrecht und der Leihe auf dem Lande. Der erste eigentliche Leihebrief ist von 1158 [4]). Die Leihe wurde somit ein Uebergang, wobei der geliehene Besitz allmählich, je mehr wahres Eigenthum mit Renten belastet wurde, aufhörte, einen Gegensatz zu diesem zu bilden. Die rechtliche Qualität des Besitzes trat zurück und das Maass der Belastung wurde das Entscheidende. Die eintretende Veränderung wurde eine doppelte. Einmal löste sich der Zusammenhang von Freiheit und Eigenthum. Wie wir Ritter und Patrizier seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Besitz von Leihe treffen, so finden wir Kaufleute und Handwerker in Besitz von Eigenthum. Sodann indem sich der Begriff des ech-

1) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 208.
2) Arnold, Ebenda S. 207.
3) Arnold, Ebenda S. 205.
4) Arnold, Ebenda S. 36.

ten Eigenthums verliert, schrumpfte das Recht des Grundherrn zu einem Zinsrecht zusammen [1]); ungetheiltes Eigenthum wurde abgabenpflichtig und der geliehene Besitz näherte sich immer mehr einem Eigenthum, wenn dieses auch nicht das frühere war [2]).

In der Entwickelung der Leihe lassen sich drei Stufen unterscheiden. Auf der ersten gilt rechtlich allein der Herr als Eigenthümer und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz; auf der zweiten stehen beide gleichberechtigt neben einander (getheiltes Eigenthum); auf der dritten erscheint das Eigenthum in der Hand der Beliehenen und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, das schliesslich — der Ablösung anheim fällt [3]). Das Resultat ist also, dass der Beliehene den Eigenthümer verdrängt, und das getheilte Recht wieder in seine Hände vereinigt —. Die drei Stufen folgen so aufeinander, dass das 13. Jahrhundert nach der ersten, das 14. der zweiten und das 15. der dritten angehört [4]). In der ersten Zeit muss aller Erwerb auf den Grundherrn zurückgeführt, jede Veräusserung durch ihn vermittelt werden [5]). Die zweite Stufe der Entwickelung (14. Jahrhundert) lässt sich im Allgemeinen dadurch bezeichnen, dass zu der Leihe überall als wesentlich „der Verkauf" tritt [6]). Auf der dritten Stufe (15. Jahrhundert) bedarf es zur gültigen Uebertragung nur eines gerichtlich abgeschlossenen Verkaufs. Die Häuser werden vom Verkäufer unmittelbar in die Hände des Käufers aufgelassen. Die Leihe fällt fort, blosse Einwilligung des Herrn ist nöthig [7]). So blieben bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der Eigenherrschaft nur die Zinse übrig, und zwar zunächst als ewige und unlösbare. Indess wurde früher oder später auch die Unablösbarkeit des Zinses gebrochen, meist

1) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 209.
2) Arnold, Ebenda S. 250.
3) Arnold, Ebenda S. 258
4) Arnold, Ebenda S. 259.
5) Arnold, Ebenda S. 260.
6) Arnold, Ebenda S. 272.
7) Arnold, Ebenda S. 286.

schon während der Reformation, die mit der Aufhebung der Stifter und Klöster das Kirchengut zumeist in weltliche Hände brachte [1]). Wie das Hofrecht den Anfang unserer Entwickelung bezeichnet, so bilden die Grundzinsen das Ende derselben [2]).

Die Bedeutung der Städte für die Entwickelung des Eigenthums gipfelt mithin darin, dass sie durch den aufblühenden Handel und Gewerbe neben dem Grundeigenthum dem beweglichen Eigenthum, welches bislang mehr oder minder mit dem Grund und Boden verwebt war, eine selbstständige Stellung verschafften, und in das durch den Feudalismus verknöcherte Grundeigenthum, welches, nachdem das genossenschaftliche Eigenthum immer mehr und mehr zerfallen war, in den Zustand der Gebundenheit versunken war, Leben und Bewegung brachte.

Hierbei ist auf einen sehr gewichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Den Handel treibenden Vollbürgern (Patriziern) gelang es nur, sich von der Abhängigkeit der geistlichen und weltlichen Grossen dadurch zu befreien, dass sie die Altbürgergilde bildeten (s. S. 199), und nicht minder gelang es den ursprünglich in Hörigkeit befindlichen Handwerkern ihrerseits nur dadurch eine unabhängige Stellung zu erringen, dass sie ebenfalls in Innungen und Zünfte geeint, sich von dem Joche, welche die Vollbürger über sie errichtet hatten, zu befreien (s. S. 202). Diese Innungen wie das Zunftwesen überhaupt trug auch seinerseits entschieden das Gepräge der Gebundenheit an sich, welches der Feudalismus dem Grundeigenthum aufgedrückt hatte. Das genossenschaftliche Element, welches den Urtypus der germanischen Welt bildet, und welches vorweg das Grundeigenthum zum genossenschaftlichen Eigenthum gestempelt, war allein im Stande auch dem beweglichen Eigenthum einen Boden zu bereiten, auf dem es sich entfalten konnte, aber es ist von Wichtigkeit dieses festzuhalten — es gab auch Anlass, dass in unabweisbarer Uebereinn-

1) Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 296.
2) Arnold, Ebenda S. 6.

stimmung mit der ganzen Zeitströmung die betheiligten Kreise sich abschlossen, der Exklusivität und dem Partikularismus verfielen, und das Zunftwesen, wie der Feudalismus, verknöcherte. Die Entartung, in welche das Zunftwesen mündete, der Zunftzwang, giebt hiervon ausreichend Zeugniss. Das bewegliche Eigenthum gelangte neben dem Grundeigenthum zur selbstständigen Entfaltung und wirkte auf dasselbe mächtig zurück — aber es trug zunächst ganz das Gepräge des Ersteren an sich. So langsam geht die Entwickelung der menschlichen Institutionen vor sich.

Zugleich fördert das Zunft- und Innungswesen eine beachtenswerthe Konformität zwischen dem feudalistischen Grundeigenthum und dem dem Innungswesen unterworfenen Gewerbeeigenthum zu Tage. Das Grundeigenthum hatte sich nach Etablirung des Lehnswesens in verhältnissmässig wenige Hände konzentrirt, nicht minder das bewegliche Eigenthum durch den herrschenden Innungszwang. Wie die Altbürger, als sie zur Herrschaft gelangt waren, sich sofort gegen das Handwerk abschlossen (S. 200), so verfehlten die Handwerker nicht, als sie ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, sich gegen den von aussen anströmenden Zuzug abzuschliessen (S. 203). Die Kämpfe um die Anerkennung der Gleichberechtigung von beweglichem Kapital und Grundbesitz führten demgemäss später nirgends zu einer Betheiligung der Massen an der Herrschaft, sondern zur Ersetzung einer Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten[1]).

Das Resultat der Eigenthumsgestaltung der germanischen Welt war, trotzdem das bewegliche Eigenthum sich Gleichberechtigung mit dem unbeweglichen erkämpft und dasselbe in Fluss gebracht hatte, trotzdem ein neuer Stand, der Gewerbestand, zur mächtigen Blüthe gelangt, Oligarchie des Grundeigenthums, Oligarchie des beweglichen Eigenthums!

---

1) Brentano, Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht S. 32.

4. Die Neuzeit.

So einflussbedeutend auch die „neue Zeit", das Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen, das Entstehen des modernen Staates, die Entdeckung einer neuen Welt auf die Eigenthumsverhältnisse sein mussten, der Charakter und das Wesen ist vom 15ten bis 18ten Jahrhundert im Grossen und Ganzen unverändert geblieben; es reiften gleichsam nur die Verhältnisse heran, welche mit der französischen Revolution und entsprechend durch die moderne Gesetzgebung eine weitreichende Umgestaltung herbeiführten.

Die Möglichkeit wäre freilich schon für den modernen Staat gegeben gewesen in die Eigenthumsgestaltung einschneidender, als es geschehen ist, einzugreifen; aber der aufstrebende Staat musste sich in viel zu hohem Grade auf den Bürgerstand stützen [1]), als dass es ihm hätte beikommen können, dem Innungs- und Zunftwesen, welches mit dem Bürgerstande im innigsten Zusammenhange stand, eine durchgreifende Umgestaltung zu unterwerfen, und nicht minder hatte auch die bereits erstarkte Staatsgewalt viel zu viel Kämpfe mit dem höheren Adel und dem Klerus zu bestehen, als dass sie sich nicht hätte begnügen sollen, ihre politische Machtvollkommenheit zur Geltung zu bringen, und nicht hätte davon absehen sollen, das Eigenthumssystem selbst durchgreifend zu ändern. Den Zünften und Innungen wurde die nahezu unbeschränkte Autonomie, die sie in den früheren Jahrhunderten innegehabt, genommen, weil sich dieses mit der zur Herrschaft gelangenden absoluten Gewalt des Staates nicht mehr vertrug; die weitestgehenden Uebelstände, die sich nach Entartung des Zunftwesens herausgebildet, wurden abbestellt, das Wesen und der Geist der Zunftgesetzgebung aber im grossen Ganzen beibehalten [2]). Und nicht minder blieb in Bezug auf Grund und Boden das herrschende Eigenthumssystem seitens der Staatsgewalt im grossen Ganzen unbehelligt. Es machten sich nur

1) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart I 86.

2) Brentano, Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht S. 43.

die Veränderungen geltend, welche in dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe in der immer mehr erstarkenden Kapitalmacht und in den wirthschaftlichen Fortschritten der neuen Zeit selbst lagen.

Der französischen Revolution bleibt es vorbehalten ein neues Eigenthumssystem, zu dem die letzten Jahrhunderte freilich mächtig vorbereitet hatten, einzuführen: das mehr oder minder ausschliessliche ungebundene Privateigenthum.

Die Unhaltbarkeit der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse am Ende des vorigen Jahrhunderts standen in zu untrennbarem Zusammenhange, um entscheiden zu können, als ihr Zusammensturz in Frankreich erfolgte, auf welche dieser Verhältnisse man vorzugsweise die französische Revolution zurückzuführen hat. Das Eine ist als festgestellt zu betrachten, dass die französische Revolution, welche für die Geschichte der Menschheit einen so überaus denkwürdigen Wendepunkt bildet, keinesweges eine lediglich politische war, dass es nicht minder die gesellschaftlichen, speziell die Eigenthumsverhältnisse waren, welche mächtig zur Revolution drängten, und die Revolution mindestens ebenso eine soziale wie politische war.

Die radikale Umwälzung, welche auch auf dem Eigenthumsgebiet mit der französischen Revolution erfolgte, war Jahrhunderte vorbereitet. Nachdem das genossenschaftliche Eigenthum, von welchem die germanische Welt ausging im Laufe der Jahrhunderte zerfallen war, theils indem es in die Hand der Kirche, theils in die Hände einer verhältnissmässig kleinen Anzahl Einzelner, Grossen und der Landesherrscher übergegangen und das Grundeigenthum einem weitverzweigten Lehnssystem unterworfen war, da wurde dasselbe hierdurch einer Gebundenheit unterworfen, welche die Menschheit unmöglich auf die Dauer ertragen konnte, welche von ihrem ersten Ursprunge an den Todeskeim in sich trug. Die Markgenossenschaften, nur auf primitive naturwüchsige Verhältnisse berechnet, konnten in jenen rohen Zeiten, in welchen die Gewaltthätigkeit ungebunden herrschte, nicht bestehen, sobald

die gesellschaftlichen Beziehungen eine vollere und mehr verwickelte Gestaltung annahmen. Es mag in Erinnerung gebracht werden, dass den ersten Anlass zur Auflösung der Markgenossenschaften die steigende Zahl der Bevölkerung gab. Aber das Erbe der urwüchsigen Genossenschaft, wie es uns im Germanenthum entgegentrat: das Lehns- und Feudalwesen konnte und durfte sicherlich nicht das Schicksal der Menschheit bleiben. In den Städten, in welchen sich viele Vollfreie zurückgezogen hatten, um dort „Handel und Gewerbe" zu treiben, in welchen auch die Hörigen durch ihre Hände Arbeit, durch das Handwerk zur Selbstständigkeit gelangt waren, war der Keim vorhanden, aus welchem die Bewegung hervorspross, welche die Gebundenheit des Eigenthums, wie sie im Feudalwesen zum Ausdruck gelangt war, ein Ende bereiten sollte. Aber auch diese vollzog sich entsprechend der Zeitströmung des Mittelalters in durchaus exklusiver Weise. Das Innungswesen gab dem Lehnswesen an „Gebundenheit" in Nichts nach, und seine Verknöcherung und die schreiendsten Missbräuche waren die unausbleibliche Folge hiervon. Nur das in Handel und Gewerbe selbst liegende frei treibende Element konnte trotz der Gebundenheit durch ihre Genossenschaft, mit der sie seit ihrer ersten Entwickelung auftraten und — übersehen wir nicht — auftreten mussten, wenn sie überhaupt Wurzeln schlagen sollten, nicht unterdrückt werden. Trotzdem das Innungswesen weit über die Grenzen des Nothwendigen in eine Zwangsjacke gelegt wurde, trotzdem der moderne Staat, der Alles, also auch das Wirthschaftsleben beherrschen wollte, weit über Gebühr in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingriff[1]), blieb die freie

1) Droz theilt mit: „Das gegenwärtige Geschlecht bewahrt kaum noch eine Idee davon, welch ein Druck auf dem (französischen) Gewerbefleisse lastete. „Ich habe geschen", sagte ein Manufakturaufseher, „dass man an einem Vormittag 80, 90, ja 100 Stück Zeug in Stücke zerriss. Ich habe mehr oder weniger Waare neben den Strafen in Beschlag nehmen sehen; habe gesehen, dass man deren auf öffentlichem Platze an Markttagen verbrannte; ich habe gesehen, dass man deren sogar mit dem Namen des Verfertigers an den Pranger stellte, und den Verfertiger bedrohte, ihn selbst noch dazu zu stellen, wenn er wiederholt straffällig werde. Und warum? Einzig und allein um

Bewegung, welche Handel und Gewerbe zu ihrer Entfaltung braucht, das treibende Element, und als nun einerseits die „neue Zeit“ der Entdeckungen und Erfindungen Handel und Gewerbe zur vollsten Blüthe gebracht hatte, andererseits die Missbräuche immer drückender und hierdurch die Verhältnisse immer unhaltbarer geworden waren, da musste jene Bewegung in der That zu einem Sturme werden, welche in Gemeinschaft mit den politischen Verhältnissen die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse niederriss.

Welches das Ziel war, in das die Bewegung auslaufen musste, konnte nicht zweifelhaft sein. Die Gebundenheit, in welcher sich das Eigenthum befand, die Fesseln, mit welchen Gewerbe und Handel belastet waren, mussten das Bestreben wach rufen, diese Gebundenheit, die ja schon im Laufe der Jahrhunderte mannigfach durchbrochen war, zu beseitigen, die Fesseln, welche zumal der Handel mächtig gelockert hatte, abzuschütteln. Unsere Welt ist einmal die Welt der Gegensätze. Es liegt zu nahe, anzunehmen, wenn etwas falsch ist, das Gegentheil müsse richtig sein[1]). Handelt es sich vollends um einen gewaltsamen Zusammenbruch von Zuständen, die seit Jahrhunderten morsch geworden sind, so mag man sicher sein, dass von einem Extrem zu einem anderen geschritten wird. Und so geschah es. Ebenso wie eine „Gleichheit“ der Menschen in den Menschenrechten proklamirt wurde, ebenso

---

eines ungleichförmigen Stoffes, eines unregelmässigen Gewebes willen, oder weil ein Faden in der Kette fehlte! Ich habe gesehen, dass man mit einem ganzen Haufen Begleiter bei Fabrikanten eindrang, ihre Werkstätten durchkramte, die Familie erschreckte, Ketten vom Webstuhl riss, dass man Verhöre ansetzte, wieder vertagte und abhalten liess; dass man konfiszirte, strafte und die Erkenntnisse anheftete, und Alles was dem folgte, Angst, Widerwärtigkeiten, Kosten, Misskredit, und warum dieses? Weil man Felbel in Wolle arbeitete, wie man ihn in England machte, wie die Engländer dergleichen allerwärts, selbst in Frankreich verkaufen, und — weil unsere Reglements nnr des Felbels aus Haaren gedachte. Droz, politische Oeconomie S. 103—105. (Methodische Encyclopädie Art. Manufakturen.)

1) Ein falscher Satz, sagt Fichte, wird erst durch einen ebenso falschen Gegensatz verdrängt, erst später findet man die in der Mitte liegende Wahrheit. Fichte, der geschlossene Handelsstaat.

wurde die Arbeit und das Eigenthum für frei erklärt. Die Welt jubelte auf. Das Mittelalter, das Zeitalter der Barbarei, in welcher angeblich die Menschheit ein Jahrtausend still gestanden, war bis auf die letzte Spur vertilgt. Eine neue Aera war für die Menschheit angebrochen; sie war es in der That in vielen Beziehungen, immer wird die französische Revolution ein entscheidender Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit bleiben, aber ob mit der abstrakten Proklamirung der Menschenrechte, ob mit der Feststellung der Befreiung der Arbeit und der Arbeitsmittel, des Eigenthums nun auch wirklich die Menschheit frei geworden, ob speziell der unvermittelte Sprung von der Gebundenheit des Eigenthums in die absolute Freiheit desselben ein Glück für die Menschheit gewesen, das — bleibt doch mindestens zu untersuchen, ja es ist eine Frage, über welche die Gegenwart bereits im Stande ist, eine Antwort zu geben.

Es ist, wie schon einmal hervorgehoben, ganz vergeblich die Geschichte hofmeistern zu wollen, auch nutzlos sich in Erörterungen darüber einzulassen, wie die Dinge sich entwickelt hätten, wenn bestimmte andere Vorkehrungen getroffen worden wären; wir haben nur die Konsequenzen der Lehren der Geschichte zu ziehen, ihre Lehre uns zur Richtschnur dienen zu lassen. Der Sprung aus der Gebundenheit des Eigenthums und des Wirthschaftssystems in dessen vollständige Freigebung ist erfolgt, wir haben nur zu konstatiren, welche Folgen dieses hatte.

Das markgenossenschaftliche Grundeigenthum war schon im 17. Jahrhundert bis auf vereinzelte Spuren verschwunden, das Grundeigenthum war theils in den Händen der Kirche und zwar durch die Reformation auch bereits nicht wenig reduzirt, theils in den Händen der Fürsten als Landesherren also mittelbar in Händen der Staatsgemeinschaft; im Uebrigen in Händen von Einzelnen, es war Privateigenthum, wenn auch im grossen Umfange nichts weniger als freies Privateigenthum, sondern vielmehr mit allen Fesseln des Lehnswesens belastet. Das bewegliche Eigenthum, das Kapital war durch das mäch-

tig emporgeblühte Gewerbe und den umfangreichen Handel neben dem Grundeigenthum zur selbstständigen Geltung gekommen, aber dadurch eingeengt, dass die Gewerbe- und Handeltreibenden (Letztere noch am wenigsten) durch das Innungs- und Korporationswesen mannigfach behindert waren. Als die Revolution nun diesen Zuständen ein Ende machte, da wurde das Grundeigenthum freies Privateigenthum, das Kirchengut wurde, zunächst in Frankreich, eingezogen, die Domänen als Staatseigenthum erklärt und an Private verkauft. Mit einem Schlage gleichsam wurde das gesammte Grundeigenthum volles freies Privateigenthum, während in anderen Ländern sich auch früher oder später derselbe Prozess vollzog, die Fürstengüter auch als Staatsgüter erklärt wurden, und als solche dann mehr oder minder in Privathände übergingen. Dem beweglichen Eigenthum war durch Niederreissung aller Schranken freie Bahn geschaffen; auch dieses Eigenthum wurde nach Entfesselung der Gewerbe und des Handels erst volles freies Privateigenthum.

Mit der französischen Revolution war mithin das Zeitalter des vollen freien Privateigenthums eingetreten, speziell des privaten Grundeigenthums. Zwar behielten noch einige Gemeinden, zwar behielt noch die Kirche Grundeigenthum, mehr oder minder behielt auch der Staat ein oft an sich nicht ganz unbedeutendes Eigenthum, aber dem Privateigenthum gegenüber erscheint dieses freilich als verschwindend, gleichsam nur als Denkmal der vergangenen Zeiten, und als ausreichender Beweis, dass es ganz unmöglich ist, das Grundeigenthum vollständig zum Privateigenthum zu stempeln. Was nun das bewegliche Eigenthum der Gemeinschaften betrifft, so brachte, abgesehen von der Kirche, die Entwickelung der Verhältnisse es bald dahin, dass diese, Gemeinde und Staat statt Eigenthum Schulden ihr Eigen nannten. Das Fazit war und ist, da wir in diesem Zeitalter leben, dass das Eigenthum im Grossen und Ganzen volles freies Privateigenthum ist, und dieses als geheiligte und unantastbare Institution gilt, wie im Mittelalter

das Ritter- und Feudalwesen nicht nur als die einzig berechtigte, sondern auch als die einzig mögliche Institution galt.

Es erübrigt nur noch einen Blick darauf zu werfen, welche Resultate dieses volle freie Privateigenthum zu Tage gefördert.

Das Grundeigenthum war seiner Fesseln, der Gebundenheit entledigt; es gab fortan, soweit dasselbe nicht noch in den Händen der Gemeinden und des Staates geblieben war, volle freie Eigenthümer. Ganz unzweifelhaft hat dieses einen ganz immensen Aufschwung der Bodenkultur zur Folge gehabt. Die Produktion hat unläugbar sich um Vielfaches vermehrt, die Landwirthschaft ein durchaus verändertes Aussehen bekommen. Es ist freilich unstatthaft den unermesslichen Fortschritt, welchen die Bodenkultur genommen, seitdem die Leibeigenschaft und die Hörigkeitsverhältnisse abgeschafft und der Boden durch freie Eigenthümer oder durch freie Pächter bewirthschaftet wird, ausschliesslich auf die Umgestaltung dieser Verhältnisse zurückzuführen, von wesentlichem Einfluss war auch die fortschreitende Technik, die gesteigerte Intelligenz der Landwirthe, das reichlichere Zuströmen von Kapital, das verbesserte Kreditwesen u. s. w., es ist aber dennoch unzweifelhaft, dass es die veränderten Eigenthumsverhältnisse waren, auf welche in erster Linie alle seitdem eingetretenen Fortschritte zurückzuführen sind, dass sie es waren, welche als die grundlegenden Ursachen des Aufschwungs der Bodenkultur zu bezeichnen sind.

Nicht minder hat der Handel und die Industrie, seitdem auf dem wirthschaftlichen Gebiet „freie Bahn“ geschaffen war, und der von Ludwig XIV. noch ausgesprochene Grundsatz „nur den Königen steht es zu, in Künsten und Handwerken Meister zu ernennen“, uns nur noch als ein unfassbarer Gedanke erscheint, einen gegen früher kaum für möglich gehaltenen Aufschwung genommen, und, auch hierbei ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dieses Resultat ist ebenfalls in erster Linie auf die Freiheit des Handels und der Gewerbe zurückzuführen. Die Wirthschaft, das ist als unantastbare Thatsache zu konstatiren, hat, seitdem die Fesseln des Mittelalters abgestreift, das Eigenthum aus seiner Gebundenheit herausgetreten ist, und das volle

freie Privateigenthum die Herrschaft an sich gebracht, ein gegen früher durchaus verändertes Aussehen gewonnen, die Produktion sich in reichster vollster Blüthe entfaltet.

Würde es sich lediglich um die Produktion handeln, würde mit einer weitumfassenden und glänzenden Produktion das materielle Wohl des Volkes verbürgt und vollendet sein, so würde in der That mit der zuletzt vollzogenen Umgestaltung des Eigenthumssystems ein Resultat erzielt sein, das man sich kaum erfolgreicher denken kann. Es wäre in der That ein Prozess zum Abschluss gekommen, zu welchem man die Menschheit beglückwünschen könnte. — Aber mit der Produktionsthätigkeit allein ist es nicht abgemacht. Eine gute reichliche Produktion ist die unerlässliche Vorbedingung zum materiellen Wohlbefinden, in gewisser Beziehung auch ein Symptom desselben, aber nichts weniger als ein Abschluss desselben. Dieses gewährt lediglich die Vertheilung der produzirten Güter. Es ist ein verhängnissvoller Fehler der noch im grossen Umfange als mustergültig betrachteten wirthschaftlichen Schule, das Produktionsinteresse viel zu sehr in den Vordergrund geschoben zu haben, ein Fehler dessen Tragweite immer mehr anerkannt wird, zu dessen Beseitigung die neueste wirthschaftliche Schule bereits mächtig beigetragen hat, an deren Spitze Adolph Wagner durch sein epochemachendes Werk „Die Grundlegung“ [1]) getreten ist, nachdem schon Roscher, Hildebrand, Kniess, dann vorzugsweise Schäffle [2]), theilweise ich selbst [3]), zu ihrer Begründung mitgewirkt [4]). Es bedarf kaum einer Verwahrung dagegen, dass wenn man in naturgemässer Reaktion gegen das einseitige Betonen des Pro-

---

1) 1879 in zweiter Auflage bei C. F. Winter, Leipzig erschienen.

2) Bau und Leben des sozialen Körpers.

3) Soziallehre. — Genannt zu werden verdienen noch u. A. v. Scheel, Roesler, Held, Schmoller, Schönberg, Engel, Maurus.

4) Auch in England wird diese Bewegung der deutschen neuen Wissenschaft vollauf gewürdigt und anerkannt, so von John K. Ingram in seiner bemerkenswerthen Schrift: the present position and prospects of political economy p. 9, (von v. Scheel übersetzt, Jena, Gustav Fischer) in welcher er sich zu gleichen Prinzipien bekennt.

duktionsinteresses das Vertheilungsinteresse in den Vordergrund schiebt, man die Wichtigkeit der Produktion nicht zu gering anschlägt. Nicht nur, dass wie eben erwähnt, die Produktion die unerlässliche Vorbedingung zum Wohlbefinden der Völker ist, es können die Wirthschaftsgüter nicht eher vertheilt werden, als bis sie erzeugt sind, von einem Vertheilungsinteresse kann also gar keine Rede sein, bevor das Produktionsinteresse gebührend und ausreichend gewahrt ist, es kann auch zugegeben werden, dass in gewisser Beziehung die Blüthe der Produktion einen Maassstab giebt für das Gesammtbefinden des Volkes, dass es mittelbar dessen Wohlergehen bekundet. Aber dieses ist eben nur in bestimmten Grenzen und sehr bedingt der Fall. Die Möglichkeit, dass trotz einer umfangreichen Produktion die Masse des Volkes nicht nur in unzulässigen, sondern in geradezu unhaltbaren Verhältnissen sich befindet, dass die Wirthschaft des Volkes eine glänzende Aussenseite darbietet, der Kern aber durchaus faul ist, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern es ist dieses in der Gegenwart eine nur zu weit verbreitete und unzweifelhafte Thatsache. Alle Erscheinungen, die mannigfach ein nur zu düsteres Aussehen gewinnen, und in der sozialen Frage zusammengefasst werden, erhärten dieses. Gegen die glänzende Aussenseite, welche die Produktionsverhältnisse aufweisen, und auch diese weisen oft genug ein recht düsteres Bild auf — sticht im krassen Gegensatz die materielle Lage der bei weitem grössten Anzahl der Bevölkerung ab. Welchen Werth man auch auf den Umfang und die Beschaffenheit der Produktion zu legen berechtigt ist — wie oft ist gerade die reichliche Produktion, sobald sie in Ueberproduktion ausartet, Belag für durchaus ungesunde Zustände — entscheidend für die Lage des Volkes sind erst die Einkommensverhältnisse, und diese sind nichts weniger als befriedigend[1]). Zu fadenscheinig ist der oft ge-

1) Die Vertheilung des Volkseinkommens giebt uns einen ziffernmässigen Anhalt, welches Resultat die gegenwärtige Gesellschaft aufweist. In Preussen waren nach einem dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Nachweise über die Klassen- und Einkommensteuer von 1878/79 bei einer Bevölkerung von 25,747,660 Seelen 8,790,285 Selbstthätige (Besteuerungsfähige). Davon waren

brauchte Einwand geworden, die grosse Masse des Volkes war früher noch in traurigerer Lage. Treffend hat Schmoller darauf erwidert: Es ist einfach lächerlich, die Arbeiter damit zu trösten, dass unsere Vorfahren in Erdhöhlen gewohnt und von Eicheln gelebt haben, jeder Mensch vergleicht sich und seine Lage mit den Durchschnittsbedürfnissen seiner Zeit[1]). Und hier entrollt sich uns in der Gegenwart, von der wir uns rühmen, dass sie die weitaus grösste Kulturstufe erreicht hat, ein nichts weniger als diese ehrendes Bild: Ansammlung von riesigen Kapitalien in verhältnissmässig wenigen Händen einerseits, mindestens kärglichste dürftigste Lebenshaltung der weitaus grössten Bevölkerung andererseits. Nicht dass in der Gegenwart eine kleine Minderheit sehr viel, die grosse Mehrzahl nur wenig hat, ist dasjenige, was als anstössig zu bezeichnen

steuerfrei:	Einkommen	unter	420 M.	3,506,423
1. Stufe:	Einkommen	von	420— 660 „	2,662,104
2. „	„	„	660— 900 „	1,098,771
3. „	„	„	900—1050 „	360,657
4. „	„	„	1050—1200 „	295,678
5. „	„	„	1200—1350 „	179,367
6. „	„	„	1350—1500 „	137,700
7. „	„	„	1500—1650 „	82,556
8. „	„	„	1650—1800 „	81,630
9. „	„	„	1800—2100 „	64,565
10. „	„	„	2100—2400 „	66,217
11. „	„	„	2400—2700 „	40,524
12. „	„	„	2700—3000 „	46,786
Einkommensteuerpflichtig			3000 M. und darüber	167,307
				8,790,285

Rechnet man, ausser denjenigen welche steuerfrei gelassen sind, die mit einem Einkommen bis 900 M. abgeschätzt sind als in dürftiger Lage, die mit einem Einkommen von 900—1800 M. in erträglicher, die von 1800 M. bis zur ersten Einkommenstufe (in runder Summe 51000 Personen) = 3600 M. in guter und die über 3600 M. in reicher Lage, so ergiebt sich in runder Summe:

Selbstthätige	7,267,000 =	82,7 in dürftiger
	1,137,000 =	12,9 in erträglicher
	269,000 =	3,1 in guter
	117,000 =	1,3 in reicher Lage.
	8,790,000	

1) Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts in der Volkswirthschaft S. 119.

ist, die Mehrzahl soll und braucht die bevorzugte Lage auch der kleinsten Minderheit nicht zu beneiden; mit der abstrakten Gleichheit wäre der Menschheit nur der Tod bereitet, wo Leben ist müssen Unterschiede sein; mag immerhin über dem Niveau der Ebene sich eine gewisse Anzahl der Bevölkerung emporheben; mögen selbst immerhin Einige wie an Geist an materiellen Gütern und sei es riesengross emporragen, aber die untere Schicht der Bevölkerung muss doch mindestens mit dem Durchschnittsmaass in angemessenem Verhältniss stehen, und selbst dieses ist in den Kulturstaaten nicht der Fall.

Es ist hier nicht der Ort, zur Erörterung zu bringen, welchen Einfluss die jetzt bestehende Produktionsweise, d. h. die Produktionsweise, wie sie sich unter dem jetzigen Eigenthumssystem vollzieht, auf die Zuertheilung der Befriedigungsmittel an die Einzelnen übt; es ist hier nur einfach das Resultat zu konstatiren, und das ist das einstimmige Urtheil derjenigen, welche nicht in Voreingenommenheit für das jetzige System befangen sind, dass die kapitalistische Produktionsweise, welche sich auf Grund der bestehenden Eigenthumsverhältnisse aufrichtet, weder ausreicht trotz der Massenproduktion der Gesammtheit die geeigneten Befriedigungsmittel ausreichend zur Verfügung zu stellen, noch, und dieses vollends nicht, die Vertheilung der Güter in gerechter Weise zu bewirken [1]).

Die kapitalistische Produktionsweise beeinflusst nicht nur einseitig im Interesse der Minderheit, was produzirt wird, sondern ist ein wesentliches Hinderniss für eine kulturgemässe Vertheilung des Einkommens. Die Bedürfnissbefriedigung der Bevölkerung in ihrer Gesammtheit ist nichts weniger als eine zufriedenstellende. Aber mehr noch als dieses. Das grössere oder geringere Maass der Bedürfnissbefriedigung liesse sich wohl noch immer ertragen, sind doch die Ansprüche der Menschen in dieser Beziehung je nach den verschiedenen Individualitäten und zu den verschiedenen Zeiten, und nicht

1) Hierüber die vorzüglichen Schriften von Wagner und Schäffle speziell Wagner, Grundlegung, II. Aufl. S. 206. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers Bd. III, S. 165 ff.

minder je nach den verschiedenen Gewöhnungen so überaus verschieden, dass für die Einzelnen und zu verschiedenen Zeiten etwas von Einem schon als Noth angesehen werden kann, was von einem Anderen und zu andern Zeiten als Luxus bezeichnet wird [1]). Aber was besonders das Bedenkliche unserer Kulturepoche ist, dass trotz der bei der französischen Revolution verkündeten und seitdem als Dogma festgehaltenen „Freiheit der Menschen" die Abhängigkeit des „unteren Volkes" von den anderen bevorzugten Klassen nichts desto weniger aufrecht erhalten, und dieselbe kaum weniger drückend ist, als in den vorigen Jahrhunderten.

Die rechtliche Gleichheit, d. h. die Gleichheit vor dem Gesetz ist in der That eingeführt, dieselbe hat sich aber bei der radikalen Ungleichheit der Bedingungen, unter welchen die Einzelnen für ihre Lebensstellung und Lebenshaltung wirksam sein können, auch nicht entfernt wirksam erwiesen, die Ständeunterschiede auszugleichen. Von einer gleichen Lebenslage an sich kann freilich bei der Verschiedenheit der individuellen Kräfte und Vorausbedingungen nicht die Rede sein, aber mit Recht muss in Zweifel gezogen werden, dass es erforderlich ist, dass diese verschiedenen Lebensstellungen sich zu Klassenunterschieden verdichten, und dieses ist in der That unter der Herrschaft des vollen freien Privateigenthums geschehen.

Unternehmer und Arbeiter trennt bei der Ausdehnung, welche das Kapital genommen, eine nahezu unübersteigliche Kluft. Die einzelnen vorgekommenen Ausnahmen dienen nur dazu, die allgemein gültige Regel zu bestätigen. Der Unternehmerstand und der Arbeiterstand bilden eben einen Stand für sich, über welche eine Brücke nicht führt. „Ich kann 30 Jahre", sagt der Arbeiter, „ununterbrochen in der Fabrik arbei-

1) Es ist ein beliebtes Mittel über die soziale Frage und den sozialen Ernst der Zeiten dadurch hinweg zu kommen, dass man behauptet, vor Jahrhunderten haben die Fürsten nicht die Befriedigungsmittel gehabt, welche jetzt den Arbeitern zur Verfügung stehen — es ist dieses nichts Anderes als „die Erdhöhlen in denen unsere Vorfahren gelebt, und die Eicheln, die sie genossen haben."

ten, und bin dann so weit wie zu Anfang; das ist das Niederdrückende unserer Lage“ [1]). Ob es rechtliche, ob es thatsächliche Hindernisse sind, welche den Arbeiter in Abhängigkeit von anderen Klassen halten, kommt schliesslich auf dasselbe hinaus. Ja formell berechtigt aber thatsächlich behindert zu sein, hat für den Betreffenden um so mehr etwas Bedrückendes [2]). Man zeigt den Arbeitern das gelobte Land, man verweigert ihnen aber den Eintritt.

Der Druck, den die Kapitalmacht auf die arbeitende Bevölkerung in unserer Kulturepoche ausübt, ist kaum minder hart als der Druck der Feudalmächte auf die Leibeigenen. Rechtlich waren Jene unzweifelhaft übler daran, thatsächlich kaum. Dort herrschte immerhin ein Schutz- und Pflichtverhältniss, welches die schroffen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse linderte, hier gilt das nackte Geschäftsverhältniss, durch welches das freie Rechtsverhältniss zum inhaltslosen Schemen herabgedrückt wird. Der Arbeiter ist nichts als Geschäftsobjekt, Arbeitsmaterial, Arbeitswaare. Die Behauptung, dass die Geldaristokratie nicht weniger drückend ist, als es die Feudalaristokratie war, findet keinen Widerspruch, kann keinen Widerspruch finden [3]).

---

1) Ausspruch eines Arbeiters in einer Versammlung zu Eisenach.

2) Alle Gleichheit vor dem Gesetze, alle aktive Betheiligung am Staate ist für die Mehrzahl des Volkes papierne, ja aufreizende Phrase — wenn der Arbeiterlohn nicht hoch steht. Roscher, Die Grundlage der Nationalökonomie 3. Aufl. §. 173, S. 333.

3) Roscher sagt mit erschütternden Worten: „Die Geldoligarchie mit der Kehrseite des Pauperismus hat alles Harte der älteren Aristokratien ohne deren milde Seiten. Werde nur reich“, so ruft man dem hungernden Armen zu, „kein juristisches Hinderniss liegt dir im Wege, und du wirst sogleich an unserer Stellung Theil nehmen.“ Hier wird die Uniformirung und Centralisirung des Staates, die der wahren Aristokratie ein Greuel aufs Höchste getrieben. Statt der Menschen gelten nur die Kapitalien; das ganze Leben hängt vom Staate ab, damit die grossen Geldmänner es ganz beherrschen können. Das Wegfallen jeder Verkehrsschranke, jeder unkommerzialen Rücksicht auf Personen und Verhältnisse macht dem Kapitale völlig freie Bahn: die Speculanten wollen Alles gewinnen. Die Abhängigkeit der Proletarier ist hier um so grösser, weil sie durch gänzlichen Mangel an Kapitalien oder Grundstücken gezwungen werden, ihre volle Arbeitskraft ununterbrochen zu Markte zu tragen, weil auch

Das Resultat der römischen Welt war: die Welt der Reichen und der Bettler, das Resultat des Mittelalters: die Herrschaft der Feudalmächte, das Sklavenloos der Leibeigenen, das Resultat der neuen Zeit: Herrschaft des Kapitals und unzuträgliche Lage der arbeitenden Klassen.

Ob es das Loos der Menschheit ist, dass der weitaus grösste Theil der Bevölkerung stets in einem Zustande sich befindet, der als unerträglich bezeichnet werden muss, darüber kann nur die Zukunft richten. Jedenfalls hat Mill Recht, wenn er sagt: „Wenn die grosse Masse des Menschengeschlechts immer so bleiben sollte, wie sie gegenwärtig ist, in der Sklaverei mühseliger Arbeit, an der sie kein Interesse hat, und für welche sie auch kein Interesse fühlt, sich von früh Morgens bis spät in die Nacht abquälend, um sich nur den nothwendigen Lebensbedarf zu verschaffen, mit all den intellektuellen und moralischen Mängeln, die ein solcher Zustand mit sich bringt, — ohne eigene innere Hilfsquellen, — ohne Bildung, denn sie können nicht besser gebildet als ernährt werden, — selbstsüchtig, denn ihr Unterhalt nimmt alle ihre Gedanken in Anspruch; — ohne Interesse und Selbstgefühl als Staatsbürger und Mitglieder der Gesellschaft; dagegen mit dem in ihren Gemüthern gährenden Gefühl des ihnen vermeintlich widerfahrenen Unrechts hinsichtlich dessen, was Andere besitzen, sie aber entbehren; wenn — ein solcher Zustand bestimmt wäre ewig zu dauern, so wüsste ich nicht, wie Jemand, der seiner Vernunft mächtig ist, dazu kommen sollte, sich weiter um die Bestimmung des Menschengeschlechts zu bekümmern“ [1]).

Wir haben die Aufgabe auf Herbeiführung anderer besserer Zustände bedacht zu sein. Unzweifelhaft ist es, dass die gegenwärtigen Zustände mit der Kultur deren wir uns rühmen

---

das Ausgebot derselben in grossen vielköpfigen Massen erfolgt, während die Nachfrage in der Hand sehr Weniger liegt, und planmässig leicht konzentrirt werden kann. Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 3. Aufl. §. 204, S. 401.

1) John Stuart Mill, Principles of political economy, book II, ch. XIII §. 1. Uebers. I, S. 377.

im vollen Widerspruche stehen, und dass es die Eigenthumsverhältnisse sind, in welchen diese Zustände sich abspiegeln, dass das volle freie Privateigenthum nicht die Stufe sein kann, mit welcher die Geschichte abschliessen kann, abschliessen wird.

Sie kann es nicht sein, und dass sie es nicht ist, erhellt, wenn man das Privateigenthum, das unbestritten jetzt als die herrschende Macht gilt, näher in Betracht zieht. Unter der Hülle der Erscheinungen, auf deren Oberfläche das Privateigenthum seine unbeschränkte Herrschaft zu bethätigen scheint, verbirgt sich die Bewegung, welche in der Gegenwart mächtig dahin dringt neben dem Privateigenthum die anderen Eigenthumskategorien, die begrifflich festgestellt sind, das gesellschaftliche Eigenthum d. i. das genossenschaftliche wie das Staats- (bez. Gemeinde-) Eigenthum zur Geltung zu bringen, welche im Stande sind, die Einseitigkeit und Unzugänglichkeit des ausschliesslichen Privateigenthums auszugleichen. Auch das ausschliessliche Privateigenthum ist nur eine „historische Kategorie", und sie wird ebenso ihrem Ende entgegenreifen, wie die anderen Eigenthumsgestaltungen, die in der Menschheit aufgetreten sind. Die Unzulänglichkeit des Privateigenthums als ausschliessliche Eigenthumsinstitution ist bereits historisch ausser Frage gestellt; neben ihm ringt das genossenschaftliche wie das Staatseigenthum — und mit ihm die genossenschaftliche und staatswirthschaftliche Produktionsweise neben der privatwirthschaftlichen — mächtig nach Geltung, und es wird dieselbe, das steht jetzt schon fest, sei es früher oder später erringen.

Die Existenzfähigkeit und die Existenzberechtigung des gesellschaftlichen Eigenthums (d. i. des genossenschaftlichen und des Gemeinde- und Staatseigenthums) neben dem Privateigenthum, vor Allem aber seine thatsächliche Existenz nachzuweisen, ist von höchster Bedeutung.

III. Die Inhaber des Eigenthums.

1. Die Einzelnen.

Wie sehr auch der Auffassung entgegengetreten werden muss, dass Eigenthum lediglich oder gar ausschliesslich Privateigenthum sei, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Privateigenthum, das Eigenthum der Einzelnen eine sehr hervorragende Rolle spielt, ja unzweifelhaft die Grundlage der Eigenthumsverhältnisse bildet, schon deshalb, weil jede selbstständige Person auf Eigenthum Anspruch macht, Eigenthum haben muss. Wie keine Gesellschaft ohne Personen, so keine Gesellschaft ohne Privateigenthum; die Gesellschaft, welche Personen, die nicht Privateigenthümer sind, in sich fasst, ist nur ein Bruchstück einer Gesellschaft. Der Ausgangspunkt der Betrachtung des Eigenthums ist die der Eigenthumsgestaltung der Einzelnen, die des Privateigenthums.

Das Privateigenthum verläugnet seine Natur als Eigenthum nicht, sein allgemeines Wesen ist dasselbe wie das des Eigenthums überhaupt, daher bereits bei Entwicklung des Eigenthumsbegriffs zur Sprache gebracht.

Das erste Moment ist das der Ausschliesslichkeit (S. 24). Dem Eigenthümer steht über sein Eigenthum ausschliessliche Verfügung zu, so dass der Wille Anderer über dasselbe ausgeschlossen ist. Das zweite ist, dem Eigenthümer steht an sich unbeschränkte Verfügung über sein Eigenthum zu (S. 26), so weit das Gesellschaftsleben nicht Beschränkungen unabweisbar macht. Diese beiden Momente, welche sich im Eigenthum überhaupt geltend machen, treten im Privateigenthum ganz besonders scharf hervor. Wenn auch das

Moment der Ausschliesslichkeit bei dem gesellschaftlichen Eigenthum nicht fehlt (s. S. 25, 26), so kann es sich bei diesem, bei welchem mehrere Personen betheiligt sind, nicht so absolut geltend machen, wie bei der Einzelperson. Ganz dasselbe ist auch der Fall in Betreff der Verfügbarkeit des Subjekts bezw. der Subjekte über den Eigenthumsgegenstand. Abgesehen von der Schranke, die sowohl Einzelpersonen wie den Inhabern des gesellschaftlichen Eigenthums von der Rechtsordnung (Eigenthumsordnung) gezogen ist, wird die Verfügungskraft der Eigenthumsinhaber bei gesellschaftlichem Eigenthum, weil es Mehrere sind, gelähmt, während beim Privateigenthum, da hier nur eine Einzelperson wirksam ist, sich diese in voller Stärke geltend machen kann. Die Intensivität der Verfügungskraft des Einzeleigenthums über sein Eigenthum, bei welcher, immer abgesehen von der Einschränkung der Rechtsordnung, kein Anderer mitzureden hat, macht sich dem gesellschaftlichen Eigenthum gegenüber, bei dem der Eigenthumswille in sich gespalten ist, in so hohem Grade geltend, und es wird so oft hierauf zurückgegangen werden müssen, dass es hier genügt, den ungetheilten Willen, der das Privateigenthum beherrscht, hervorzuheben. Es erklärt sich hierdurch auch, weshalb man zu der Satzung gekommen ist, dass Privateigenthum allein Eigenthum sei. Die beiden wesentlichsten Momente des Eigenthums, Ausschliesslichkeit und freie Verfügungsfähigkeit über dasselbe, machen sich in solcher Schärfe wie beim Privateigenthum bei den anderen Eigenthumsgestaltungen nicht geltend. Wenn damit auch nicht die gleichsam stiefmütterliche bezw. geschraubte Behandlung, welche das gesellschaftliche Eigenthum erfahren, gerechtfertigt wird, so wird sie doch wenigstens erklärt. Das Privateigenthum erscheint nach seinen Grundmomenten betrachtet in der That als das Eigenthum par excellence, wenn wir auch später beim Staatseigenthum sehen werden, dass es eigentlich dieses ist, welches als das eigentliche Eigenthum par excellence anzusehen ist.

Da das Eigenthum und speziell das Privateigenthum das

volle und absolut rechtliche Herrschaftsverhältniss über die Sache ist, so kann man es nicht als Aggregat verschiedener Berechtigungen auffassen, es ist eben alles Recht über die Sache. Sein Inhalt unbestimmbar [1]). Das allgemeine Landrecht sagt: zum vollen Eigenthum gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, sich ihrer zu begeben [2]). Um das positive Element recht nachdrücklich zu bezeichnen, hebt das allgemeine Landrecht noch hervor, dass der Eigenthümer von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Niemandem Rechenschaft zu geben, schuldig ist [3]). Aber der Gebrauch darf doch kein Missbrauch sein, d. h. ein solcher, durch welchen nur die Kränkung oder Beschädigung eines Anderen beabsichtigt wird. (Wer mit seinem Werkzeug ein fremdes Schloss aufbricht, ist gewiss dafür verantwortlich) [4]).

Aber auch abgesehn vom Missbrauch ist das Eigenthum nicht unbegrenzt, Grenzen hat es (s. S. 28), weil der Mensch nicht allein lebt. „Einestheils berühren sich die Rechtssphären der nebeneinander lebenden Menschen, andererseits stossen höhere allgemeinere Interessen mit denen des Privateigenthums zusammen. Durch dieses Berühren und an einander Stossen, wird das Eigenthum des Einzelnen nicht in seinem Inhalt beschränkt, aber seine Ausdehnung wird zurückgedrängt, es werden ihm positive Grenzen gesteckt. Nur so weit als diese reichen, erkennt die Rechtsordnung das Eigenthum als Recht an. Diese gesetzlichen Begrenzungen beziehen sich nur auf Grundstücke, weil die Theilung der Erdoberfläche eine ideelle ist, welche den natürlichen Zusammenhang des Bodens und der Luft nicht aufhebt, bei ihnen also das Herüber und Hinüber nicht ausgeschlossen werden kann. Die dadurch erzeugten Kollisionen rufen das Bedürfniss nach einer gesetzlichen Grenzbestimmung hervor. Sie theilen sich in zwei Kategorien, je nachdem sie

1) Förster, Privatrecht 3. Auflage Bd. III S. 142.
2) §. 9 I 8.
3) §. 13 I 8.
4) Förster, Privatrecht III S. 143.

im Interesse des Nachbars oder des Gemeinwesens gegeben sind, sie bestehen in der Verpflichtung entweder etwas zu unterlassen oder zu leiden. Wo es sich darum handelt etwas zu thun, gehört es gemeinhin dem Gebiet polizeilicher Anordnungen an[1])." Solche Unterlassungen im Interesse des Nachbars sind u. A., dass durch die Benutzung der Wasserkraft nicht für fremde Grundstücke Ueberschwemmungen und Versumpfungen verursacht werden, dass über die Grenze hinüberragende Bauwerke nicht angelegt werden dürfen, Niemand unter dem Grunde des Nachbars graben darf, neue Gebäude nur in bestimmter Entfernung von den vorhandenen alten Gebäuden des Nachbars errichtet werden können, dass der Eigenthümer dem Gebäude des Nachbars nicht Luft und Licht entziehen darf, u. s. w.[2]). Duldungen sind: bei ablaufendem Regen und Schneewasser muss der untere Eigenthümer dem oberen Vorfluth gestatten, jeder Grundstücksbesitzer muss dem Nachbar gestatten sein Grundstück zu betreten, um ein Bauwerk zu bessern u. s. w.[3]).

Die Begrenzung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles, äussert sich nicht blos darin, dass der Eigenthümer etwas dulden oder unterlassen, sondern auch darin, dass er etwas thun muss. Der Staat untersagt die Zerstörung oder Vernichtung des Eigenthumsobjekts, wenn dessen Erhaltung für das Gemeinwohl von erheblichen Nutzen ist, und befiehlt dem Eigenthümer die Benutzung der Sache, wenn diese für das Gemeinwohl der Sache erforderlich ist[4]). Mehrere Vorschriften des allgemeinen Landrechts sind durch die neuere Gesetzgebung freilich beseitigt, welche sich auf die Bewirthschaftung der Wälder beziehen (sicherlich zum grossen Nachtheil der Gesammtheit und nur in Folge dessen, dass das Privateigenthumsrecht immer mehr absolut aufgefasst ist). Es blieben nur übrig die Ordnungen für Gebäude in Städten

1) Förster, Privatrecht III S. 144, 145.
2) Förster, Ebenda S. 147—152.
3) Förster, Ebenda III S. 155, 156.
4) Allg. Landrecht §. 33, 34 I 8, §. 1 I 22.

und wenige Vorschriften, die sich auf Wasserleitungen und Wasserbauten an öffentlichen Flüssen beziehen [1]).

Der Erwerb von Privateigenthum vollzieht sich durch Erwerb neu entstehender Sachen, durch Erwerb herrenloser Sachen, durch Erwerb neuer Sachen. Neu entstehen Sachen nur durch die Natur. (Produkte menschlicher Thätigkeit sind Formungen vorhandenen Stoffs.) Der Eigenthümer des Grund und Bodens erwirbt das Eigenthum der in ihm entstehenden Frucht [2]) —. Wer bisher herrenlose Sachen wirklich in seine Gewalt bringt, erwirbt das Eigenthum an ihnen. Niemand, der nicht selbst schon ein Recht auf die Sache erworben, darf die Besitzergreifung untersagen. Niemand darf die für diese gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stören oder durch Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Okkupanten ihn von Erwerb abhalten. Gewisse Sachen sind freilich dem Staate vorbehalten. Zur ursprünglichen Besitznehmung gehört der Thierfang. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist beseitigt, und auch auf eigenem Grund und Boden gewissen Beschränkungen unterworfen. Fische in geschlossenen Gewässern gehören dem Privateigenthümer; in öffentlichen Gewässern ist der Fischfang Regal —. Verlassene Grundstücke erwirbt der Staat. Verlassene bewegliche Sachen erwirbt derjenige, welcher sie in Besitz nimmt, wenn er fähig ist, Eigenthum zu erwerben [3]) —. Abgesehn vom Finden, Erbeuten und „Ersitzen" fremden Eigenthums, Verjährung durch Besitz, vollzieht sich der Erwerb fremden Eigenthums durch Veräusserung bezw. durch Uebergabe und durch Auflassung. Diese Veräusserung wird bewirkt durch ein auf Willenseinigung beruhendes Rechtsgeschäft (Titel), bei beweglichen Sachen durch Uebergabe, bei beweglichen durch Auflassung [4]).

Ferner kann Eigenthum erlangt werden durch Schen-

1) Förster, Privatrecht III S. 158.
2) Förster, Ebenda III S. 170.
3) Förster, Ebenda III S. 178—180.
4) Förster, Ebenda III S. 218.

kung. Sie ist die freiwillige und unentgeltliche Bereicherung des Vermögens einer anderen Person durch Verminderung des eigenen Vermögens [1]) oder durch Vererbung. Wer durch eine letzte Willenserklärung des Erblassers oder in Ermangelung einer solchen durch das Gesetz berufen wird, ist das zum erbrechtlichen Erwerb berechtigte Subjekt [2]) —. Derjenige, der auf eine dieser Erwerbungsarten eine Sache an sich bringt, ist vollberechtigter Privateigenthümer derselben.

Der Erwerb des Eigenthums ist in den meisten Fällen nur dadurch möglich (abgesehen von den Fällen, in welchen Sachen durch die Natur neu entstehen), dass der bisherige Eigenthümer sein Eigenthum aufgiebt oder verliert. Das allgemeine Landrecht drückt sich darüber so aus: durch die Handlungen und Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf Andere übergeht, verliert auch der bisherige Eigenthümer seine Befugnisse —. Zu den Handlungen gehören die Ent- und Veräusserungen, zu den Begebenheiten, diejenigen Ereignisse, welche wider oder ohne Willen des Eigenthümers das Eigenthum auf eine andere Person übertragen. Hierher sind ferner zu rechnen, der Widerruf eines Geschenks, die Konfiskation zur Strafe, die Enteignung (Expropriation). Ausserdem hört das Eigenthum auf, wenn Sachen dem Verkehr entzogen werden, z. B. wenn ein Privatfluss durch Schiffbarmachung in einen öffentlichen verwandelt wird, schliesslich aus natürlichen die Sache treffenden Gründen. Der gänzliche Untergang der Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte, also auch des Eigenthums zur Folge —. Durch physische Veränderung der Sache geht das Eigenthum an sich nicht unter, wenn nicht die Gesetze diese Folge ausdrücklich an eine solche knüpfen. Hierher gehört das Säen und Pflanzen auf fremden Boden, Bau auf fremden Boden. Durch Verbrauch, Verzehrung der Sache, durch ihre räumliche Entfernung aus der Herrschaft des Eigenthümers, wenn letztere nicht wieder herstellbar, wird

1) Förster, Privatrecht Bd. II S. 8.
2) Förster, Ebenda Bd. IV S. 257.

das Eigenthum verloren. Wenn das gezähmte Thier in die Wildheit zurückkehrt, so ist es nicht mehr Eigenthumsobjekt. Wird aber die zur Erleichterung des Schiffs über Bord geworfene Sache wieder angespült und der Herrschaft des früheren Eigenthümers wieder zugebracht, so setzt er an dieser Sache sein altes Eigenthum fort —. Wenn die Sache die Unscheidbarkeit einbüsst, so kann sie nicht mehr Gegenstand des Eigenthums sein [1]). (Dieses tritt besonders hervor, wenn die Einzelnen Geld zu gemeinsamen Unternehmungen zusammenlegen, Handels-, Aktiengesellschaften; Genossenschaften bilden und bekundet, dass das diesen Associationen übergebene Geld nicht mehr Privateigenthum ist.)

Das Enteignungsrecht [2]) verdient hier noch besonders hervorgehoben zu werden, weil durch dasselbe am prägnantesten die Stellung der öffentlichen Macht dem Privateigenthum gegenüber hervortritt, und die Grenze des Privateigenthums [3]) von Rechtswegen gekennzeichnet wird. Der Eigenthümer einer Sache, kann zum Verkauf derselben gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankauf erlangt hat. Das Gesetz verpflichtet ausdrücklich die Grundeigenthümer, den Bergbauenden gegen vollständige Entschädigung den nöthigen Grund und Boden und die nöthige Wasserkraft zu überlassen. Auch der Staat ist berechtigt, Jemanden zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist [4]) Dieses Recht kann auf Dritte übertragen werden —. Das Expropriationsrecht ist in neuerer Zeit sehr eingreifend geworden. Es ist ein Ausfluss des Grundsatzes: „jedes Mitglied des Staates ist verpflichtet das Wohl des gemeinen Wesens

1) Förster, Privatrecht III S. 235—237.

2) Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 791 u. folg.

3) Die unbestrittene Nothwendigkeit eines Zwangsenteignungsrechts, muss als ein Beweis für die Unhaltbarkeit des absoluten Privateigenthumsrechts und der üblichen römisch-rechtlichen Begriffsbestimmung desselben anerkannt werden. Wagner, die Grundlegung II. Aufl. S. 794.

4) „Das öffentliche Interesse" schlechthin ohne weitere Einschränkung, ist ein zu vages Prinzip, als dass man darauf allein auch nur für die Begründung, geschweige für die Begrenzung dieses Rechts berufen konnte . . .

nach den Verhältnissen seines Vermögens zu unterstützen, es müssen daher die einzelnen Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen [1])".

Das gemeinschaftliche Wohl ist mithin die Grenze des Privateigenthums. Dieses Prinzip findet im Enteignungsrecht des Staates prägnanten Ausdruck. Der Staat bestimmt, wo das Privateigenthum erlischt, wie er den Erwerb desselben unter seine Obhut nimmt. Auch jetzt noch gilt rechtlich die freie Okkupation (S. 228), die in früheren Jahrhunderten eine solche grosse Rolle gespielt hat (s. römisches Reich und Mittelalter) und den Grund zum Privateigenthum gelegt hat; es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei den Kulturvölkern wenig zu okkupiren giebt, und überdies sich der Staat das Wesentlichste vorbehalten hat. Die Okkupation besteht nur noch gleichsam als Ruine der Eigenthumsbildungen vergangener Zeiten, und der Eigenthumserwerb neuer Objekte, beschränkt sich, da Transformationen der Arbeit hier nicht hergehören, auf das was die Natur schafft und auf den Erwerb der bestehenden Eigenthumsobjekte durch die Beziehungen der Menschen untereinander in den vielfältigsten Formen und Weisen.

Was die Einzelnen erwerben, können sie, bis zu der Grenze wo der Staat seinen Halt zuruft, ausschliesslich und in freier Verfügbarkeit als ihr Privateigenthum verwenden.

Das Prinzip für die Begründung und die Begrenzung der Enteignung liegt in demjenigen öffentlichen Interesse, welches gebieterisch eine der beiden Hauptveränderungen im volkswirthschaftlichen Produktionsprozesse fordert: eine wesentliche Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft und des einzelwirthschaftlichen Produktionsbetriebs, speziell der Bodenbenutzung — weil und soweit diese Veränderungen als eine wesentliche Bedingung für die Entwicklung des Volkslebens anerkannt werden. Wagner, Grundlegung II. Aufl. 797, 799.

1) Allg. Landr. §. 73, 74. Einleitung zum allg. Landrecht enthält schon die wesentlichen Grundsätze, der Zwangsentäusserung. Das in der Verfassungsurkunde verhiessene Gesetz, welches das weitere Verfahren regeln soll, ist noch nicht erschienen. Förster, Privatrecht Bd. II 140—142.

2. Freiwillige Personenverbände.

a. Die Familie.

Das gesellschaftliche Eigenthum, das zuerst zu betrachten ist, das Eigenthum, wie es sich in der Familie gestaltet, schliesst sich so unmittelbar dem Privateigenthum an, und behält in so hohem Grade den Charakter desselben bei, dass es auf den ersten Blick von demselben kaum unterschieden erscheint. Abgesehen von einzelnen eigenartigen Gestaltungen, welche das Eigenthum in der Familie annehmen kann, bietet es durchaus dieselben Erscheinungen wie das Privateigenthum dar, und es könnte nach wie vor zum Privateigenthum, als welches es im grossen Ganzen thatsächlich auftritt, gerechnet werden, wenn es sich nicht begrifflich von demselben abheben würde, und es deshalb erforderlich wird, es als gesellschaftliches Eigenthum zu behandeln —.

Es empfiehlt sich trotz der anscheinenden Identität des Privat- und Familieneigenthums daran festzuhalten, dass die Einzelperson mit ihrem Eigenthum eine unterschiedene Stellung einnimmt, je nachdem sie für sich lebt, ledig ist, oder in ein Familienverhältniss tritt, sich verheirathet und eine Familie begründet. So sehr man auch berechtigt war und ist, zunächst das Eigenthum der Ehegatten als ihr Privateigenthum aufzufassen, die Thatsache der Ehe kann auf das betreffende Eigenthum nicht ohne Einfluss bleiben, und es kann die Behauptung vorangestellt werden, das Eigenthum einer ledigen Einzelperson bewegt sich noch auf einem anderen Boden, als das einer verheiratheten Person. Das Eigenthum eines Ehegatten ist vorweg, ganz abgesehen von den Gestaltungen, die es in der Ehe einnehmen kann, nicht mehr in dem vollen Sinne Privateigenthum, wie es das einer unverheiratheten Person ist. Der Unterschied mag nicht erheblich genug erachtet werden, als dass er hinreichen sollte, dem Eigenthum den Charakter des Privateigenthums abzustreifen; das Privateigenthum, auf verschiedenem Boden ver-

wandt, zeigt in sich ähnliche und weitergehende Unterschiede auf, als die der ledigen und verheiratheten Person, und bleibt trotzdem Privateigenthum, es muss aber dennoch festgestellt werden, Eigenthum einer verheiratheten Person, mag man es immerhin als Privateigenthum ansehen, verliert durch die Ehe an seiner Reinheit (Ausschliesslichkeit des Privateigenthums), es gehört an sich stets bis zu einer gewissen Grenze nicht mehr ausschliesslich der Einzelperson, sondern auch dem andern Ehegatten und der Familie. Und dieses Verhältniss kann nicht nur weitergehende Dimensionen annehmen, sondern es tritt dieses auch so häufig ein, dass das Eigenthum in der That alsdann auch seinen Charakter als Privateigenthum mehr oder minder abstreift, und einen gesellschaftlichen Charakter annimmt.

Die Erfassung der Erscheinungen, welche das Eigenthum in der Familie darbietet, wird ganz wesentlich erschwert durch die Stellung, welche rechtlich der Frau zugewiesen ist. Ein wie weit freierer Standpunkt der Frau auch gegen früher eingeräumt sein mag, von einer durchgeführten privatrechtlichen Gleichstellung des Mannes und der Frau, ist noch nicht die Rede, und wenn man das Eigenthum der Eheleute betrachtet, so ist die Stellung des Eigenthums der Frau eine so vielfach andere als die des Mannes, dass man nicht schlechtweg von dem Eigenthum der Eheleute sprechen kann, sondern dass man gezwungen ist, von dem Eigenthum der Frau und des Mannes gesondert zu sprechen. Diese Unterschiede werden nicht durch das Eigenthum selbst erzeugt, denn an sich ist das Eigenthum des Mannes und der Frau gleich, sondern durch die Institution der Ehe, welche der Rechtspraxis nach, und noch mehr der Gewohnheit nach dem Eigenthum der Frau eine andere Stätte bereitet, als dem des Mannes. Als Resultat wird sich ergeben, dass das Eigenthum der Frau rechtlich und mehr noch thatsächlich weit weniger Privateigenthum bleibt als das des Mannes, und zwar wegen der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung, welche der Frau zugewiesen ist. Gerade das Eigenthum der Frau kehrt, wohlgemerkt,

nicht seinem Wesen nach, aber vermöge der ihm angewiesenen Stellung, mehr den gesellschaftlichen Charakter heraus, weshalb zunächst auch dieses in erster Linie berücksichtigt werden wird.

Das Eigenthum der Frau kann sich in der Familie sehr verschieden gestalten; es kann mit dem Eigenthum des Mannes eine Gütereinheit oder eine Gütergemeinschaft bilden, diese beiden Gestaltungen werden sachgemäss mit dem Eigenthum des Mannes behandelt werden; es kann die Natur des Eingebrachten und die Natur des Vorbehaltenen annehmen. Letzteres mag zuerst betrachtet werden, weil es weitaus am meisten den Charakter des Privateigenthums behält.

Auch nach dem römischen (neuen) Recht, nach welchem die Ehe an sich keinen Einfluss auf die Stellung jedes der beiden Gatten zu ihrem eigenen Vermögen hat[1]), blieb alles Vermögen, was nicht ausdrücklich zum Heirathsgut bestimmt war, ihr besonderes freies Eigenthum, der Mann hatte kein Recht daran (Parapheralgüter), wie andererseits auch der Frau nicht das mindeste Recht an dem Vermögen des Mannes hatte[2]). Diesem Parapheralgut der Römer entspricht das vorbehaltene Vermögen der Frau im deutschen Recht[3]). Am vorbehaltenen Vermögen hat der Mann kein Recht. Der Frau gebührt die freie Verwaltung und der Niessbrauch, sie bedarf zur Gültigkeit ihrer Verfügungen auch nicht der Einwilligung des Mannes. Die Frau belastet das vorbehaltene Vermögen ohne Einwilligung des Mannes gültig mit Schulden[4]). Auf diese Weise hat in der That das Recht mit Zulassung des vorbehaltenen Vermögens eine Institution geschaffen, welche der Frau gestattet, ihr Vermögen auch in der Ehe möglichst unversehrt als Privateigenthum zu behalten[5]);

1) Förster, Privatrecht 3. Aufl. Bd. III S. 521.

2) Förster, Ebenda S. 522.

3) Förster, Ebenda S. 526.

4) Förster, Ebenda S. 529.

5) Suarez sagt in Ansehung der Rezeptitien (Vorbehalt) die Frau hat die freie facultatem disponendi wie eine andere unverheirathete Frauensperson. Schlussrevision S. 112 (Förster, Privatrecht III S. 527.

es bedarf aber nur eines Blickes auf das Wesen der Ehe und die thatsächlichen Verhältnisse, um darüber nicht im Zweifel zu sein, dass die Einrichtung des „vorbehaltenen Vermögens der Frau" nur Ausnahme bildet, und selbst da, wo sie eingeführt wird, in ihrer prinzipiellen Schärfe sich nicht geltend macht. Schon von Gesetzes wegen wird nicht der Vorbehalt des Vermögens der Frau als Regel behandelt, er muss soweit er nicht gesetzlich ist, erst durch Vertrag begründet werden. Zu den gesetzlichen Rezeptitien werden nur solche Mobilien gerechnet, denen man es gleich ansehen kann, dass sie der Frau gehören. Hiernach bestimmt das Allgem. Landrecht: gesetzlich vorbehalten sind diejenigen Vermögensstücke, die nach ihrer Beschaffenheit nur dem Gebrauch der Frau gewidmet sind [1]). Die Frau muss also erst ihrem Eigenthum die Natur des Vorbehaltenen durch Vertrag sichern; das eheliche Leben bringt es aber mit sich, dass sich die Frau in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens an den Mann wendet, und nimmt man vollends die Gewöhnung der Frau, die Erziehung, die sie gemeinhin geniesst, hinzu, so wird es unzweifelhaft zu den Seltenheiten gehören, dass die Frau ihr Vermögen, auch wenn sie es vorbehalten, es selbst verwaltet. Ueberträgt aber die Frau die Verwaltung ihres vorbehaltenen Vermögens an den Mann, so tritt er in dasselbe Rechtsverhältniss wie zu dem eingebrachten Vermögen [2]). Der Vorbehalt wird gleichsam unwirksam gemacht. Es ist also von Bedeutung zu konstatiren, dass nur die gesetzliche Möglichkeit vorliegt, dass die Frau ihr Eigenthum in der Ehe als Privateigenthum aufrecht erhalten kann, thatsächlich wird dieses nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wozu einerseits die Ehe, nicht minder aber, wenn nicht in höherem Grade die gesellschaftliche Stellung der Frau beiträgt.

Die Regel ist, dass alles Vermögen der Frau die Eigen-

1) §. 206, 314—316 II 1. Förster, Privatrecht III 528.
2) Förster, Ebenda III S. 530.

schaft des Eingebrachten hat[1]). Alles Vermögen der Frau, was nicht gesetzlich oder durch Vertrag ihr vorbehalten ist, hat die Natur des Eingebrachten, ohne dass es eines besonderen Aktes des Einbringens bedarf, so dass alles Eigenthum der Frau, über welches nicht besondere Vorschriften gelten oder besondere Bestimmungen getroffen sind, den Charakter des „Eingebrachten" an sich nimmt, und dieses als der Typus des Privateigenthums der Frau angesehen werden muss. Zu dem eingebrachten Vermögen der Frau gehört nicht nur das Vermögen, was die Frau zur Zeit der Eheschliessung besitzt, sondern auch was sie während der Ehe durch Erbschaft, Geschenke, was sie durch artifizielle Thätigkeit erwirbt[2]), endlich was aus dem Eingebrachten mit dessen Kräften angeschafft wird[3]).

An dem eingebrachten Vermögen hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Niessbrauchers, und die Verwaltung geht auf ihn über. Ueber die Mobilien, zu denen auch baares Geld und Inhaberpapiere gehören, aber nicht angelegte Kapitalien, hat der Mann unbeschränkte Verfügung, er kann sie auch veräussern und ist in Betreff ihrer nur Schuldner der Frau. In Grundstücken und selbstständigen Gerechtigkeiten ist zu Veräusserungen, Verpfändungen u. s. w. die Einwilligung der Frau erforderlich, ebenso bei Einziehung, Verpfändung und Veräusserung von Kapitalien, die auf den Namen der Frau geschrieben sind. Die Frau darf die Einwilligung nicht versagen, wenn durch die Operation das Vermögen erhalten, verbessert oder der Niessbrauch erhöht werden kann. Das Gericht hat dann im Streit darüber zu verfügen —. Zur Sicherung der künftigen Rückgabe des Eingebrachten hat

1) Förster, Privatrecht III S. 527.

2) Der Erwerb der Frau im häuslichen Wesen und Gewerbe des Mannes fällt ihr nicht zu, ist mithin auch nicht als eingebracht anzusehen; was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie dem Manne. Allg. Landr. §. 211 II 1. Förster III S. 531, 519.

3) Förster, Privatrecht III 531.

die Frau gewisse Vorrechte auf das Vermögen des Mannes. Sie kann besondere Sicherstellung verlangen, wenn Umstände eintreten, welche einen Verlust an ihrem Vermögen wahrscheinlich machen. Sie hat ausserdem im Konkurse ein Vorrecht, welches nur den Handelsleuten, Fabrikbesitzern und Schiffsrhedern entzogen ist. Die Ehefrau hat auch im Konkurse ein Rückforderungsrecht[1]).

Wie man sieht, soll der Frau in der Ehe ihr Sondereigenthum (Privateigenthum) gewahrt werden, es steht rechtlich fest, was als von ihr eingebracht, als ihr Sondereigenthum anzusehen ist, und dieses ihr Vermögen wird mit gewissen Kautelen umgeben, aber die Thatsache, dass dem Manne von Rechtswegen die Verwaltung zufällt, und diese theilweise unbeschränkt ist, und selbst da, wo sie beschränkt ist, der richterlichen Entscheidung anheimfällt, beweist, dass das Eigenthum der Frauen in der Ehe, auch wo es noch als Privateigenthum gilt, seine Natur ganz wesentlich modifizirt. Wo, wie beim eingebrachten Vermögen der Frau, und dieses ist ja die gesetzliche wie die thatsächliche Regel, die Verwaltung rechtlich auf den Mann übergeht, kann nur noch im Prinzip von Privateigenthum die Rede sein, thatsächlich büsst es von der Natur des Privateigenthums sehr Bedeutendes ein, und steht auch durchaus nicht mehr auf der Linie des Privateigenthums des Mannes oder der unverheiratheten Frauensperson. Es wäre falsch, von diesem eingebrachten Vermögen der Frau zu behaupten, die Natur des Privateigenthums sei aufgehoben; aber es wäre ebenso falsch sich dagegen zu verschliessen, dass es seine Natur als Privateigenthum nicht unverfälscht aufrecht erhalten hat; es hat diese bereits sehr bedeutend gelockert.

Wie erwähnt, kann das Vermögen der Frau nicht nur die Natur des Vorbehaltenen, in welchem Falle es fast unverfälscht den Charakter des Privateigenthums behält, und die Natur des Eingebrachten haben, in welchem Falle es

1) Förster, Privatrecht III S. 530—536.

zwar seinem Wesen nach, noch den Charakter des Privateigenthums aufrecht erhält, aber in demselben bereits sehr stark berührt erscheint, sondern in die Gütereinheit und in die Gütergemeinschaft mit dem Manne treten, wobei dann zugleich das Vermögen des Mannes mit hineingezogen wird, und hierdurch sowohl von dem Eigenthum der Frau wie von dem des Mannes der Charakter des Privateigenthums abgestreift wird.

Es handelt sich hier nicht mehr um das Vermögen einer Einzelperson, das ihr eigen gehört, deren Privateigenthum es ist, sondern um zweier Personen zusammengelegtes Vermögen, die sich freiwillig mit einander verbinden, das sie zu einem gemeinschaftlichen Eigenthum zusammenlegen, und somit um ein gesellschaftliches Eigenthum der kleinsten, aber auch der denkbar innigsten Gesellschaft, der ehelichen Gemeinschaft gehörig.

Wie bereits erwähnt, hatte nach dem neuen römischen Recht die Ehe an sich keinen Einfluss auf die Stellung jeder der beiden Gatten zu ihrem eigenen Vermögen; es bleibt getrennt, jeder behält sein Eigenthum, ist erwerbend, geschäftsfähig in wie vor der Ehe. Entgegengesetzt hat sich in Deutschland das eheliche Güterrecht entwickelt. Bei aller Mannigfaltigkeit dieser Entwickelung geht der Grundzug durch, dass während der Ehe das beiderseitige Vermögen der beiden Gatten nicht abgesonderte getrennte Massen, sondern eine einheitliche Masse bildet. Die Grundlage aller Gestaltungen ist eine Gütereinheit gewesen, während die Gütergemeinschaft erst eine später entwickelte gesteigerte Form dieser Einheit bildet[1]). Für das grosse Gebiet des sächsischen Rechts ist es unzweifelhaft, dass hier der Grundsatz gilt: „Mann und Frau haben kein gezweiet Gut“[2]). Diese Einheit beider Vermögensmassen, welche nur eine während der Ehe bestehende mit ihr sich auflösende ist, welche das Eigenthum jedes Ehegatten an dem von ihm in die Ehe ein-

1) Förster, Privatrecht III S. 522.

2) Sachsenspiegel I 31 §. 1. I 45. 46. Förster, Privatrecht III S. 522.

gebrachten Vermögens aufhebt, tritt zu dem Zwecke ein, der Ehe Befriedigung zu gewähren. Der Mann, das Haupt der Familie, der Vormund und Vogt der Frau hat die Verwaltung und Nutzung dieser ganzen vereinigten Masse; er wird dadurch nicht Eigenthümer des Frauenguts, die Frau verliert nicht ihr Eigenthum, sondern nur ihre Verfügungsgewalt, welche in möglichst unbeschränkter Weise auf den Mann übergeht, der selbst zur Veräusserung befugt ist, und nur bei der Veräusserung von Grundstücken der Einwilligung der Frau bedarf. Bei der Auflösung der Ehe trennte sich das beiderseitige Vermögen, die Frau nahm das ihrige zurück, entweder nur soweit, als es nicht verbraucht worden, oder nach dem Sprüchwort: Frauengut schwindet nicht, mit Ersatz für das Verbrauchte oder auch in Zuweisung einer Quote eines Drittels oder der Hälfte[1]). Wie man sieht, hält das in Rede stehende Eigenthum insoweit den Charakter des Privateigenthums aufrecht, als es nach Auflösung der Ehe in das Sondereigenthum der Ehegatten in verschiedenen Modifikationen übergeht; während der Ehe aber, also in Funktion des Zweckes, für den es eigentlich bestimmt ist, streift es den Charakter des Privateigenthums ab, und nimmt als Familieneigenthum einen von ihm verschiedenen Charakter, den des gesellschaftlichen Eigenthums, an. Mann und Frau haben kein gezweiet Gut. Unbeachtet darf nicht bleiben, dass bei dieser für die Ehe bestimmten Gütereinheit die Frau keine dem Manne ebenbürtige Stellung einnimmt, dass auf ihn „die Verwaltung in möglichst unbeschränkter Weise“ übergeht, die Frau also bei dieser Gütereinheit eine nur untergeordnete Rolle spielt.

Die Gütereinheit ist gleichsam nur die Vorstufe zur Gütergemeinschaft. Man kann nicht behaupten, dass sich die Gütergemeinschaft unmittelbar aus der Gütereinheit entwickelt hat, das widerstreitet der geschichtlichen Thatsache, aber der Unterschied von der Gütereinheit zur Gütergemeinschaft ist kein weiter[2]). Das System des Sachsenspiegels be-

1) Förster, Privatrecht III S. 522. 523.
2) Förster, Ebenda III S. 522.

ruhte darauf, dass der wesentliche Bestandtheil des ehelichen Vermögens ein Grundstück ist. Bei der in den Städten vorherrschenden Kapitalwirthschaft und der grösseren Bedeutung des Mobiliarbesitzes musste sich das ändern [1]). Während einerseits auf diese Weise schon die ältere Ungetrenntheit des ehelichen Vermögens sehr gelockert würde, und das eindringende römische Recht mit seinem System der Getrenntheit den Zersetzungsprozess nur beschleunigen musste, so war andererseits zunächst in den handeltreibenden Städten des nordöstlichen Deutschlands die Gütergemeinschaft entstanden und hatte sich von da verbreitet [2]).

Der Unterschied zwischen den Systemen der Einheit und Gemeinschaft liegt darin, dass die Vereinigung nicht mehr eine äusserliche zum Zwecke des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens, sondern eine beide Massen derartig durchdringende ist, dass die gesonderten Eigenthumsrechte nicht mehr bestehen. Dieses musste vornehmlich auch auf die Trennung bei Auflösung der Ehe einwirken. Ein gesondertes Frauengut lässt sich nicht mehr von dem Vermögen des Mannes absondern, sondern entweder erhält die überlebende Ehefrau das ganze Vermögen, oder sie bleibt mit den Kindern bis zur Abschichtung in der Gemeinschaft (s. g. fortgesetzte Gütergemeinschaft) oder es tritt eine durchgehende Quotentheilung ein [3]). Wir haben somit den Gegensatz zu dem getrennten Güterrecht der Ehe vor uns, der Gegensatz zu dem Güterrecht, bei welchem das Vermögen der Ehegatten seinem Wesen nach Privateigenthum bleibt: das gemeinschaftliche Eigenthum.

Diese eheliche Gütergemeinschaft hat den Juristen viel zu schaffen gemacht, besonders nach Förster, wie die Gütergemeinschaft juristisch zu konstruiren sei, welches Prinzip ihr zu Grunde liegt. Es mag, wie Förster sagt [4]), nur an die

1) Förster, Privatrecht III S. 524.
2) Förster, Ebenda S. 522.
3) Förster, Ebenda S. 524.
4) Förster, Ebenda S. 540.

Theorie von Gesammteigenthum, von der juristischen Persönlichkeit der Ehe [1]), von der Rechtsgemeinschaft erinnert werden. Keine jener Theorien ist nach Förster haltbar, die des Gesammteigenthums fällt mit der Unmöglichkeit (?) eines solchen Begriffs, die der juristischen Persönlichkeit führt zu völlig unnatürlichen Konsequenzen, die der Rechtsgemeinschaft befriedigt, nicht. Ein direkter Ausspruch des A. L.R., wie die eheliche Gütergemeinschaft aufzufassen sei, findet sich nicht. Die Gütergemeinschaft ist dort als eine eigenthümliche Art des Miteigenthums gedacht, die als eine Gemeinschaft, an welcher die einzelnen Ehegatten ideelle Antheile (partes pro indiviso) zustehen. Das Obertribunal hat in dem Gutachten vom 24. August 1840 in aller Schärfe behauptet: das berechtigte Subjekt ist die eheliche Gesellschaft, das Ehepaar als moralische Person verschieden vom Individuum [2]). Bornemann nimmt an, dass schon während der Ehe jeder Gatte einen ideellen (und zwar gleichen) Antheil an den zu einem Ganzen vereinigten Massen habe, dass diese Antheile nur nicht in die rechtliche Erscheinung eingetreten, weil dem Manne allein die Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte zustehe und die Gemeinschaft untrennbar an die Ehe geknüpft sei [3]). Diese Auffassung hält Förster für die allein richtige. Die Gütergemeinschaft ist nach ihm Miteigenthum d. h. Eigenthum Mehrerer an demselben Objekt nach Antheilen; aber in Folge der Einwirkung der Ehe, welche dieses Miteigenthum erzeugt, unterscheidet es sich von dem gewöhnlichen Miteigenthum, dass nur der eine der beiden Miteigenthümer, der Mann als Haupt der Ehe und vermöge seiner vormundschaftlichen Gewalt über die Frau die alleinige Dispositon nach aussen hat, dass er allein das ganze gemeinschaftliche Vermögen ver-

1) Pagenstecher sagt: die Familie ist in der Regel nicht einer juristischen Person gleich zu achten. Die römische Lehre vom Eigenthum S. 20.

2) Förster, Privatrecht III S. 540. 541.

3) Förster, Ebenda S. 542.

tritt und zwar „zum Zweck der Ehe“. Der Mann darf nicht Verträge abschliessen, welche diese Zwecke zum Nachtheile der Frau vereiteln, soweit nicht durch positive Satzung in einzelnen Fällen die Mitwirkung oder Einwilligung der Frau geboten ist, dass ferner in Folge der Innigkeit des ehelichen Lebens die Antheile des einen Ehegatten am Ganzen während der Ehe keine rechtliche Wirkung äussern, indess hervortreten, wenn die Ehe sich auflöst [1]). Die Schwierigkeit, wie die Gütergemeinschaft juristisch zu konstruiren sei, von der Förster spricht, besteht wohl lediglich darin, dass man daran festhält, das Eigenthum von dem Boden des Privateigenthums zu betrachten, und sich nicht entschliessen kann das Eigenthum, wo es mehreren, wie in der Ehe also zweien Personen gehört, als ein Eigenthumsgebilde aufzufassen, das seine eigene, vom Privateigenthum unterschiedene, Existenzberechtigung hat, so dass man die Fragen, ob es, also hier bei der Gütergemeinschaft, das eheliche Vermögen als Miteigenthum, oder als das einer juristischen Person u. s. w. aufzufassen sei, bei Seite lassen kann; es ist, um mit den, wenn auch im anderen Sinne aufgefassten Worten des obenerwähnten Obertribunalserkenntnisses zu sprechen: „das Eigenthum der ehelichen Gesellschaft“, dort als Privateigenthum aufgefasst, hier als ein selbstständiges gesellschaftliches Eigenthum. Von Wichtigkeit in dieser Beziehung ist, dass auch Förster zugiebt, dass die Gütergemeinschaft, die er lediglich unter dem Gesichtspunkt des Privateigenthums (als Miteigenthum mit latenten Antheilen) betrachtet, eine Rechtsveränderung des Eigenthums enthält, und sich hierdurch wesentlich von der Gütereinheit unterscheidet, bei welcher jeder Gatte sein Eigenthum behält [2]).

So wie diese Rechtsveränderung des Eigenthums, an welcher auch ein Zweifel nicht bestehen kann, zugegeben wird, so wird auch damit anerkannt, dass Privateigenthum und eheliches Eigenthum besondere Eigenthumskategorien sind,

1) Förster, Privatrecht III S. 542. 543.
2) Förster, Ebenda S. 543.

die man miteinander, schon um die Unterschiede hervorzuheben, vergleichen, aber nicht konfundiren kann, deren Zusammengehörigkeit, weil beide Eigenthum sind, man anerkennen kann, aber deren gesonderter Existenz man gebührend Rechnung tragen muss.

Die nähere Betrachtung der Rechtsverhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft wird dieses deutlicher hervortreten lassen. Bei der Gütergemeinschaft verlieren die zusammengebrachten Vermögensmassen ihr besonderes Eigenthumsverhältniss zu dem einen oder anderen Ehegatten, sie bilden ununterschieden eine Masse. Darum bei der Auflösung der Ehe kein Herausziehen der eingebrachten Masse, sondern eine Quotenvertheilung des Ganzen ohne Rücksicht auf seine Herkunft. — In der Gütergemeinschaft gehört Alles, was der freien Veräusserung eines jeden Ehegatten unterworfen ist, der Erwerb während der Ehe, und was durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaft oder Vermächtniss dem einen Gatten zufällt, wenn nicht der Geschenkgeber oder Testator durch eine ausdrückliche Erklärung den anderen Ehegatten ausschliesst. Die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau sind immer von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Die rechtliche Wirkung der Gütergemeinschaft besteht darin, dass alle einseitigen Verfügungen des Mannes über das gemeinschaftliche Vermögen gültig sind („zum Zwecke der Ehe"), dass für alle während der Ehe vom Manne gemachten Schulden das Vermögen haftet, dass auch die vorehelichen Schulden jedes Ehegatten gemeinschaftlich werden. — Das Verfügungsrecht des Mannes ist insofern eingeschränkt, als er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne schriftliche Einwilligung seiner Frau verpfänden oder veräussern kann; Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, nicht ohne solche Einwilligung kündigen oder einziehen darf. Versagt die Frau die Einwilligung, so kann diese vom Gericht ergänzt werden. — Dagegen kann die Frau gegen jede Verfügung des Mannes Widerspruch erheben, indem sie diese dem dritten Kontrahenten ausdrücklich äussert, und

dadurch die Wirkung der Verfügung auf das gemeinschaftliche Vermögen abwenden. Ein solcher Widerspruch kann nur, um ihn wirkungslos zu machen, vom Gericht beseitigt werden. — Schenkungen des Mannes sind zwar gültig, aber das Widerspruchsrecht, das ihm zustände, darf auch die Frau ausüben. Für eheliche Schulden des Mannes und für solche, welche die Frau gültig kontrahiren kann, haftet das ganze Vermögen [1]).

Es ist ersichtlich ein langer Weg, der im Familieneigenthum speziell vom vorbehaltenen Vermögen der Frau mit den Zwischenstufen des eingebrachten Vermögens derselben und der Gütereinheit, in welche es mit dem des Mannes tritt bis zur Gütergemeinschaft zurückgelegt wird. Dort bei dem vorbehaltenen Vermögen der Frau ist demselben der Charakter des Privateigenthums möglichst gewahrt (vollständig ist dieses der Ehe wegen nicht möglich); hier in der Gütergemeinschaft hat das Vermögen der Frau ihren privatrechtlichen Charakter so gut wie abgestreift, und einen spezifisch gesellschaftlichen angenommen, während das Vermögen des Mannes bei dem getrennten ehelichen Güterrecht noch mehr als das der Frau den privatrechtlichen Charakter aufrecht erhält, bei der Gütergemeinschaft zwar auch den privatrechtlichen Charakter aufgegeben hat, aber für dasselbe der Umstand maassgebend wird, dass dem Manne über dasselbe die Verfügung verbleibt, die zwar, wie festgestellt, mannigfache Schranken hat, aber dennoch den Erfolg hat, dass der Mann, wie er über sein Privateigenthum Verfügung in der Ehe hat, im grossen Ganzen auch über das eheliche Vermögen Verfügung behält. Sein und seiner Frau in der Gütergemeinschaft verbundenes eheliche Vermögen ist nicht sein Privateigenthum, aber ihm fliessen aus dem ehelichen Vermögen so weit gehende Rechte zu, dass der Fortfall des privatrechtlichen Charakters des gütergemeinschaftlichen Vermögens für ihn im weiten Umfange wett gemacht wird.

Suarez meint, „dass keine Theorie einfacher, der Natur und Innigkeit des ehelichen Lebens angemessener sei, als die

1) Förster, Privatrecht III, S. 543—546.

Lehre von der Gemeinschaft der Güter, und dass es sehr zu wünschen wäre, wenn sie allgemeines Recht in allen Gebieten des Staates ohne Unterschied der Stände werden könnte“ [1]). Hiergegen spricht sich Förster, wenn auch mit etwas Uebertreibung, folgendermaassen aus: Dieses System des ehelichen Güterrechts übergiebt die Frau mit ihrem Vermögen und die Zukunft der Kinder widerstandslos mit gebundenen Händen dem Manne, und bietet gegen dessen schlechte Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kein Mittel bis zum völligen Ruin der Familie [2]). Selbst wenn Förster mit dieser Behauptung im vollen Umfange Recht hätte, was nicht der Fall ist, so ist hierbei nicht zu übersehen, dass dieses weit weniger im Prinzip der ehelichen Gütergemeinschaft liegt, als in der unzulässigen Beschränkung der Rechte der Frau und in der unzulässigen Ausdehnung der Rechte des Mannes. Man denke sich, was durchaus weder rechtliche noch thatsächliche Schwierigkeiten machen kann, die Rechte der Eheleute auf ihr gemeinschaftliches eheliches Vermögen miteinander mehr in Einklang gesetzt, als es jetzt der Fall ist, so wird die Gütergemeinschaft, die, wie sie jetzt besteht, freilich auf Bedenken stossen muss, eine durchaus, wie Suarez sich ausdrückt, der Natur und Innigkeit des ehelichen Lebens angemessene Institution.

Wenn auch die Gütergemeinschaft, und durch sie bedingt die erforderliche Regelung des vermögensrechtlichen Verhältnisses der Eheleute unabweisbar auf gewisse Schwierigkeiten stösst, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass auch ein konsequent durchgeführtes getrenntes Güterrecht in der Ehe seine nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten hat. Die Ehe erfordert zwar nicht zwingend Gütergemeinschaft, sie lässt aber auch nicht vollständig getrenntes Güterrecht zu. Das Vermögen in der Ehe kann möglichst seine Gesondertheit bewahren, wie wir es kennen gelernt haben, wenn die Frau sich ihr Vermögen vorbehält, und vollends der Mann sein Vermögen für

1) Förster, Privatrecht III, S. 540.
2) Förster, Ebenda S. 540.

sich aufrecht erhält, es kann aber auch entsprechend der Natur der Ehe eine möglichst weitgehende Verschmelzung des ehelichen Vermögens eintreten, wie es in der Gütergemeinschaft stattfindet, bei welcher keinesweges dem Mann ein zu weit gehendes Uebergewicht zu gewähren erforderlich ist.

Eine jede Einrichtung wird ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten haben. Eine konsequente Trennung der beiderseitigen Vermögen, welche sich unmöglich auch vollständig auf die Benutzung erstrecken kann, da sonst selbst der eheliche Haushalt in Gefahr mindestens in ganz unzulässige Gestaltung käme, lässt sich nicht durchführen, aber die beiderseitigen Vermögen können so weit getrennt gehalten werden, dass jeder Ehegatte seine besonderen Rechte aufrecht erhält, dass gleichsam seine Individualität möglichst gewahrt werde. Die innere Natur der Ehe, ihr eigentliches Wesen wird dadurch freilich geschädigt. Was die Ehegatten als Personen gewinnen, verlieren sie als Eheleute. Andererseits können die Eheleute in der Ehe ihr Vermögen gemeinschaftlich verschmelzen; sie tragen der Ehe dadurch vollständig Rechnung — aber eben abgesehen von dem unzulässigen Uebergewicht des Mannes und der ungerechtfertigten Schädigung der Rechte der Frau — sie geben dabei ihre Individualrechte mehr oder minder Preis, sie opfern mehr oder minder ihre Persönlichkeit. — Da bei der Gütergemeinschaft eine Zweiheit als Einheit auftreten muss, so ist mindestens die Möglichkeit eines eintretenden Zwiespalts gegeben; bei der gemeinschaftlichen Vermögensverwaltung *muss* die Liebe im vollen Umfange hinzutreten, um entstehende Differenzen zu beseitigen; aber das Walten dieser Liebe kann auch bei getrenntem Güterrecht diese Trennung eben überbrücken. Es wird schwer sein, im Allgemeinen zu entscheiden, und durchaus von den betheiligten Charakteren abhängen, ob die gemeinschaftliche Vermögensverwaltung, und dadurch bedingt die Einschränkung der persönlichen Selbstbestimmung der Ehegatten mehr Gelegenheit zu Differenzen giebt, als den ehelichen Frieden aufrecht erhält, und ob andererseits bei getrennter Vermögensverwaltung und die dadurch bewirkte Selbstständigkeit der

Ehegatten mehr der Frieden aufrecht erhalten wird, als zu Differenzen Anlass gegeben ist. Also beide Institutionen sind — je nach dem Charakter der Betheiligten — zulässig, und keine verdient ohne Weiteres vorgezogen oder hintenangesetzt zu werden.

Dieses Resultat, zu welchem wir bei der Betrachtung des ersten gesellschaftlichen Eigenthums geführt werden, giebt uns eine bedeutungsvolle Lehre, welche sich wie ein rother Faden durch unsere Gesammtbetrachtung hindurch ziehen wird, und mit das Endergebniss unserer Untersuchungen bilden wird:

weder das ausschliessliche Privateigenthum, noch das ausschliessliche Gesellschaftseigenthum ist auf dem Boden der Gesellschaft, welche die Menschen zum Zusammenleben zwingt, angebracht; Jedes hat seine Berechtigung, und einem Jeden ist je nach den spezifischen Verhältnissen mehr oder minder eine Stätte zu bereiten.

Das eheliche Leben, welches am deutlichsten das Bild der Gesellschaft im Kleinen darbietet, zeigt dieses vielleicht am schlagendsten. Das eheliche Leben in seiner Eigenschaft als Gesellschaft lässt noch am meisten Sondereigenthum der Ehegatten zu, und erfordert am wenigsten gebieterisch gesellschaftliches Eigenthum, gleichwohl wird eine vorurtheilsfreie Betrachtung sowohl ein getrenntes Güterrecht wie eine Gütergemeinschaft für zulässig erklären, und es werden sich Diejenigen in Unrecht versetzen, welche einseitig nur das getrennte Güterrecht und welche einseitig nur die Gütergemeinschaft eingeführt wissen wollen. Es muss dem Einzelnen überlassen bleiben, sich der einen wie der anderen Einrichtung zu bedienen, und das öffentliche Recht muss beide zulassen. Es hätte ebenso wenig Sinn, es den Ehegatten zu verwehren, ihr Eigenthum in den durch die Ehe bedingten Grenzen für sich zu bewahren, als es Sinn hätte, ihnen zu versagen, ihr Eigenthum in der Ehe zu verschmelzen. Das öffentliche Recht würde die empfindlichste Lücke zeigen, wenn es nicht sowohl das getrennte Güterrecht als auch die Gütergemeinschaft regeln

wollte. Schon hier beim ehelichen Leben heisst es: sowohl Privateigenthum, als auch gesellschaftliches Eigenthum, und dieses wird die Devise auf jedem Boden der gesellschaftlichen Gestaltung sein.

Der Betrachtung der Eigenthumsverhältnisse der Ehegatten hat sich die der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder anzuschliessen. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, so lange das Kind in der väterlichen Gewalt steht, und darüber hinaus, wenn es im Hausstand der Eltern ernährt wird, ist es verpflichtet, den Eltern in ihrer Wirthschaft im Gewerbe thätig zu helfen; was es dabei erwirbt, erwirbt es den Eltern. Das Kind kann aber auch selbstständig Vermögen und Rechte erwerben, ohne dass es dabei des Beitritts des Vaters bedarf. Der Vater hat vermöge seiner Gewalt eine Dispositionsbefugniss über das Vermögen seiner Kinder; er kann daher dieses seiner Gewalt unterworfene Vermögen durch Rechtsgeschäfte belasten, aber weil die Personeneinheit zwischen Vater und Kind, welche im römischen Recht zum Ausdruck gelangt ist, dem deutschen Recht fremd ist, so verpflichtet der Vater das Kind nicht persönlich über den Betrag jenes Vermögens hinaus [1]). — Da das Kind vermögensfähig ist, so bleibt der Gegensatz von solchem Vermögen übrig, was der Verwaltung und dem Niessbrauch des Vaters unterworfen oder entzogen ist. Diesen Gegensatz haben die Redaktoren des allg. Landrechts passend bezeichnet durch freies und nicht freies Vermögen der Kinder. Zum freien Vermögen, welches das dem väterlichen Niessbrauch nicht unterworfene eigenthümliche Vermögen der Kinder ist, gehört ihr eigener Erwerb ausserhalb des väterlichen Geschäfts, die ihnen vom Vater oder Anderen gegebenen Ausrüstung, Geschenke, Vermächtnisse, Alles, was ihnen von Eltern, Verwandten, Freunden mit ausdrücklicher Ausschliessung des väterlichen Niessbrauchs beschieden. Was in einzelnen Fällen zweifelhaft

1) Förster, Privatrecht III, S. 611, 612.

erscheint, ob ein Vermögenstheil der Kinder zum freien oder nicht freien Vermögen gehört, so muss die Regel entscheiden, dass das freie Vermögen die Ausnahme bildet. Aus den Nutzungen des freien Vermögens wird das Kind verpflegt und erzogen, der Ueberrest wächst der Substanz zu. Die Substanz darf also der Vater nicht für den Unterhalt und die Erziehung angreifen. Nach erlangter Grossjährigkeit erhalten die Kinder die selbstständige Verfügungs- und Geschäftsfähigkeit, ohne dass es des väterlichen Beitritts zu ihren Verträgen über dieses Vermögen bedarf.

Zum nicht freien Vermögen gehört alles Andere, insbesondere „blosse" Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Glückserwerb des Kindes. Der Vater hat hieran Verwaltung und Niessbrauch bis zur Aufhebung der väterlichen Gewalt, welche noch nicht mit erlangter Grossjährigkeit aufhört, und erst mit der „abgesonderten Wirthschaft" des Kindes eintritt. Die Verwaltung des Vaters ist zwar eine freiere als die eines Vormundes, denn sie ist sein eigenes nicht ein übertragenes Recht, aber sie unterliegt in einzelnen Fällen der gerichtlichen Aufsicht. Wenn die Kinder minderjährig sind, so ist die Einwilligung des Gerichts nöthig zu Substanzveränderungen, die der Niessbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen darf, bei Veräusserung, Verpfändung, dauernder, dinglicher Belastung der Grundstücke oder Gerechtigkeiten. Der Vater hat dem Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nachzuweisen. Grossjährige Kinder haben in allen diesen Fällen selbst einzuwilligen. Im Uebrigen unterliegt die Verwaltung des Vaters keiner Beaufsichtigung des vormundschaftlichen Gerichts. Der Niessbrauch des Vaters ist dadurch bedingt, dass er den Kindern standesmässig Unterhalt und Erziehung gewährt; im Uebrigen hängt die Verwendung der Einkünfte ganz von seinem Belieben ab, und seine Gläubiger können aus ihnen (den Einkünften) sich befriedigen. Der Vater verliert den Niessbrauch und die Verwaltung, wenn er in Konkurs geräth, die Kinder nicht mehr standesmässig verpflegen und erziehen kann,

und er behält dann nur einen Anspruch auf Unterstützung aus den Einkünften des Kindsvermögens. Im Konkurse des Vaters haben die Ansprüche der Kinder wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung oder Nutzniessung oder nur in die Verwaltung desselben gekommenen Vermögens ein gleiches Vorrecht wie die Ehefrau des Gemeinschuldners, jedoch ohne Ausschluss desselben bei Handelsleuten, Rhedern und Fabrikbesitzern. Besondere Sicherheit hat der Vater dem Kinde nicht zu bestellen. Von dieser Regel giebt es Ausnahmen, wenn er in Vermögensverfall zu gerathen anfängt —. Schreitet der Vater zur anderweitigen Ehe, so hat er sich mit den Kindern aus der vorigen Ehe über ihr Vermögen auseinander zu setzen, wobei dem Minderjährigen ein Kurator bestellt wird —. Die Rechte des Vaters auf das Vermögen des Kindes, hören mit der Aufhebung der väterlichen Gewalt auf. Ausserdem ist der Vater, aushülfsweise die Mutter verpflichtet, den Sohn für sein Gewerbe und Amt, die Tochter für ihre Verheirathung nach eigenen Vermögenskräften auszustatten, wenn nicht das eigene Vermögen die Mittel dazu gewährt. Die Grösse der Ausstattung begrenzt sich durch das, was zur ersten Einrichtung für das Gewerbe oder den ehelichen Hausstand unentbehrlich ist —. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt ändert nichts an der wechselseitigen Unterstützungspflicht [1]).

Diese vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder bieten das charakteristische Merkmal dar, dass die Kinder zwar Eigenthum für sich erwerben können, dass dieses aber nur als Ausnahme ihr „freies“ Eigenthum bleibt, und in der Regel als nicht freies sich dem Familieneigenthum einreihen muss, und dem Niessbrauch und der Verwaltung des Vaters als dem Haupt der Familie anheimfällt. Wir haben auch hier die doppelte Gestaltung vor uns, dass entweder die ausschliessliche Persönlichkeit der Kinder durch ihr freies Eigenthum möglichst gewahrt wird, oder dass, für die Dauer wenigstens so lange es in der Familie verbleibt, es dieses sein per-

1) Förster, Privatrecht III S. 618—628.

sönliches Recht der Familie unterzuordnen hat. Auch dem Eigenthum des Kindes kann der Charakter des Privateigenthums durch Herstellung des freien Eigenthums möglichst gewahrt werden, nicht minder aber und zwar als Regel wird, weil gemeinhin das Eigenthum des Kindes als nicht freies behandelt wird, streift dasselbe, so lange das Kind in der Familie verbleibt, sogar über die Grossjährigkeit hinaus, den Charakter des privaten ab, und nimmt den des gesellschaftlichen an.

So treffen wir, mögen wir die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, mögen wir die der Kinder betrachten, auf zwei grosse Strömungen, die theils parallel, theils mehr oder minder verschlungen mit einander laufen: die Aufrechterhaltung des privaten Charakters des Eigenthums der Familienmitglieder oder die mehr oder minder durchgeführte Verschmelzung desselben zu einem gesellschaftlichen zum Familieneigenthum, die mindestens so lange vorhällt, als die betreffenden Mitglieder in der Familie verbleiben, und erst dann aufhört, wenn Einzelne ausscheiden, sei es durch den Tod eines oder des anderen Ehegatten, oder dass einer derselben eine andere Ehe eingeht, in welchem Falle, wie angeführt, nicht nur die selbstverständliche Auseinandersetzung der sich trennenden Eheleute stattfindet, sondern auch eine Auseinandersetzung mit den Kindern erfolgen muss, oder dass die Kinder nach erlangter Grossjährigkeit oder Verheirathung durch Begründung einer besonderen Wirthschaft aus dem bisherigen Familienkreise ausscheiden. Dass nach erfolgtem Ableben eines Ehegatten sogar eine Gütergemeinschaft des Ueberlebenden mit den Kindern stattfinden kann, mag hierbei noch in Erinnerung gebracht werden.

Dass beide Strömungen, die der Sonderheit und die der Gemeinsamkeit sich im Familieneigenthum geltend machen, wird weiter erhärtet durch das Erbrecht, welches nicht minder, wie die Regelung der Vermögensverhältnisse der Familienmitglieder bei Lebzeiten auf die Gestaltung des Familieneigenthums von charakteristischer Bedeutung wird. Im All-

gemeinen wird im jetzt geltenden Recht von der Testirfreiheit des Eigenthümers ausgegangen. „Die Redaktoren des Allg. Landr. sagt Förster sind so wenig davon überzeugt gewesen, dass es naturwidrig sei (dass es contra officium pietatis handeln hiesse), wenn ein Testator ohne Berücksichtigung seiner nächsten Angehörigen über sein Vermögen verfüge, dass sie der Beschränkung der Testirfreiheit durch den Anspruch gewisser Personen auf den im Naturrecht nicht gegründeten Pflichttheil in dem Gesetzbuch nur Aufnahme gönnten, weil sie nicht gerade der natürlichen Billigkeit zuwider und überdem in allen königlichen Staaten angenommen sei (!). Und doch ist gerade hier der Punkt, wo im Rechtsgebiet das „Recht der Natur" sich gegen das Recht der Willkür sich im Jahrhundert langen Kampfe erst zur blos formellen, dann endlich sich auch zur materiellen Anerkennung durchgerungen hat[1])". Deshalb wird man Förster beistimmen, wenn er fortfährt: „Nicht das Recht des Notherben darf das äusserlich die Testirfreiheit beschränkende Moment sein, sondern es (das Recht des Notherben) muss als das innerste Prinzip des Erbrechts selbst aufgefasst werden, und der Willkür des Testators kann dem gegenüber nur im beschränkten Maasse zugelassen werden[2])".

Der Pflichttheil ist eine Quote des Nachlasses; das Recht auf den Pflichttheil in Wahrheit ein Erbrecht[3]). Pflichtberechtigt sind im preussischen Recht die Verwandten der auf- und absteigenden Linie und die Ehegatten. Das Pflichttheilrecht der Ehegatten hängt davon ab, dass die Ehe durch den Tod getrennt worden ist. Scheidung bricht das Recht. Unter den pflichtberechtigten Verwandten entscheidet die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge. Eltern erhalten den Pflichttheil, wenn auch Geschwister vorhanden sind, Grosseltern nur, wenn keine vollbürtigen Geschwister und Abkömmlinge vorhanden sind. Der Ehegatte tritt in allen

1) Förster, Privatrecht IV S. 48.
2) Förster, Ebenda IV S. 49.
3) Förster, Ebenda S. 50, 58.

Fällen mit seinem Pflichttheil neben die eingesetzten Erben [1]). Es kommt nur darauf an, dass der Notherbe den Pflichttheil erhält, aber es ist gleichgültig, wie er ihn erhält. „Alles was einem Kinde auf den Sterbefall, es sei unter welchem Namen es wolle, von den Eltern zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil anzurechnen [2])". Nur muss immer der Pflichttheil unverkürzt zugewendet werden, er darf weder mit Bedingungen noch mit Einschränkungen belastet werden —. Der Erblasser ist berechtigt dem Notherben den Pflichttheil zu entziehen, zu schmälern oder zu belasten aus Gründen, die das Gesetz zulässt. Es sind dieses Gründe eines strafbaren unwürdigen Lebens oder der Lieblosigkeit und Undankbarkeit [3]).

Der Eigenthümer in der Familie kann also gemäss der ihm zuerkannten Testirfreiheit über sein ihm eigenthümlich angehöriges Vermögen letztwillig verfügen, aber als Angehöriger der Familie muss er in Folge des aufgestellten Rechts der Notherben einen Pflichttheil den nächststehenden Familiengliedern überweisen. Deutlicher kann das in der Familie sich geltend machende Doppelprinzip des Eigenthums nicht in Erscheinung treten, als durch diese rechtliche Bestimmung über den Nachlass: einerseits wird durch die Testirfreiheit das Recht des Privateigenthums gewahrt, andererseits durch Statuirung des Pflichttheils für die Familienglieder Zusammengehörigkeit der Familie Rechnung getragen, und der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass das Eigenthum eines Familiengliedes nicht ihm ausschliesslich gehört, nicht ausschliesslich Privateigenthum ist, sondern ihm auch der Charakter des gesellschaftlichen anhaftet, wenigstens bis zu einem gewissen Grade das Eigenthum „gesellschaftliches" ist, der Familiengesellschaft angehört.

Die Betrachtungen über das Familieneigenthum können nicht geschlossen werden, ohne zuvor einen Blick auf einige spezielle

1) Förster, Privatrecht S. 58—60.
2) Förster, Ebenda IV S. 64, 65.
3) Förster, Ebenda 70.

Bildungen desselben geworfen zu haben, welche nicht ohne prinzipielle Bedeutung sind, und deshalb auch nicht unbeachtet bleiben können, die sogenannten gemeinschaftlichen Familienrechte, d. i. Familienstiftungen und Familienfideikommisse. Das Allgem. Landr. nennt gemeinschaftliche Familienrechte solche, an denen entweder sämmtliche Mitglieder der Familie oder wenn dieses besonders bestimmt ist — die männlichen allein Antheil haben. Solche Familienrechte können begründet werden durch sogenannte Stiftungsbriefe d. h. durch Anordnungen eines Einzelnen oder durch Verträge, welche die Mitglieder einer Familie errichten, oder durch besondere Gesetze. Die Erhaltung solcher Familienrechte, die Beaufsichtigung über ihre Ausübung liegt dem Vorsteher der Familie ob, dessen Person entweder durch den Begründungsakt oder durch das Lebensalter bestimmt oder der von den Mitgliedern mit Ausschluss der Weiber gewählt wird [1]).

Es kann ein Vermögen zu einem bestimmten Zweck in der Art gewidmet werden, dass eine bestimmte Klasse neben einander lebender Personen die Vortheile dieses Vermögens geniessen. Wenn diese Personen durch das Band der Blutsverwandtschaft bestimmt sind, so heisst die Widmung des Vermögens zum Vortheil derselben eine Familienstiftung. Jeder (Preusse), der frei über sein Vermögen verfügen darf, kann eine solche Stiftung, sei es durch Vertrag oder einseitige Anordnung errichten. Durch einen Familienbeschluss kann eine Stiftung aufgehoben, abgeändert oder erklärt werden. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Familienstiftung hört auf mit dem Untergang des Vermögens, mit dem Aussterben der Familie, durch einen Familienbeschluss der sie aufhebt, mit Ablauf der Zeit, für welche sie errichtet worden ist. Bei dem Wegfall des Zwecks, dem sie ursprünglich gewidmet war, ist die Familie berechtigt, durch Familienbeschluss einen anderen Zweck zu substituiren. Lebt der Stifter noch, wenn der Zweck wegfällt, so muss er das Stiftungs-

1) Förster, Das Privatrecht Bd. III S. 699, 700.

vermögen zurückerhalten. Sonst wird es als erblos angesehen, und es fällt an den Staat [1]).

Das Institut des Familienfideikommisses reicht geschichtlich nicht weit zurück. Erst seit dem 17. Jahrhundert kommt es in Deutschland vor, lediglich zu dem Zwecke durch bleibende Erhaltung von Gütern bei derselben Familie, deren Glanz und Ansehen zu befördern. „Wenn Jemand verordnet, dass ein grosses Grundstück oder Kapital entweder für beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben solle, so wird solches ein Familienfideikommiss genannt [2])". Dem jedesmaligen Fideikommissbesitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideikommisses; das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie. Das zum Fideikommiss bestimmte Vermögen soll in der Substanz unverändert bei derselben Familie bleiben. Daraus ergiebt sich nothwendig, dass der Besitzer es weder veräussern, noch belasten, noch nach willkürlicher Anordnung vererben lassen darf. Die Unveräusserlichkeit ist die wesentliche Eigenschaft des F.-Komm. die besondere Successionsordnung eine Folge davon [3]). Das Familienfideikommiss ist also das durch besondere Successionsordnung begründete zum Besten der späteren nach derselben Successionsordnung berufenen Nachfolger beschränkte Eigenthum an einem besonders dazu gestifteten Vermögen —. Jeder (Preusse) kann ein Fideikommiss für seine eigene oder eine andere Familie errichten. Zu Fideikommissen können nur Grundstücke, mit denen Landwirthschaft verbunden ist, und Kapitalien gewidmet worden. Das Grundstück muss mindestens einen reinen Jahresertrag von 2500 Thlr. abwerfen (übersteigt der Reinertrag 10000 Thlr., so ist zur Errichtung des F.-Komm. königliche Genehmigung erforderlich). Zu einem Geldfideikommiss genügt ein Kapital von 10000 Thlr. Die Aufhebung des Fideikommisses tritt ein mit dem Tode des letzten berechtigten Fideikommissbesitzers. Der letzte Be-

1) Förster, Das Privatrecht III S. 701—706.
2) Allg. Landrecht §. 23 I 4.
3) Beseler, Privatrecht S. 723 Note 5.

sitzer erlangt die freie Verfügung von Todeswegen über das Fideikommiss [1]).

Die juristische Auffassung dieser Kategorien der Familienstiftung und Familienfideikommisses hat den Juristen nicht minder wie die der Gütergemeinschaft viel zu schaffen gemacht. Man hat sich auch damit zu helfen gesucht, die Familie als juristische Person und diese juristische Person als Eigenthümerin aufzufassen [2]). Abgesehen von Brinz, Demelius, die sich gegen die Aufstellung der juristischen Person abwehrend verhalten, wie auch Pagenstecher es ausspricht, die Familie ist in der Regel nicht einer juristischen Person gleich zu achten, weist Förster [3]) darauf hin: dass so häufig die sämmtlichen Mitglieder unter dem Ausdruck der „Familie" zusammengefasst werden, erklärt sich hinreichend aus dem Umstande, dass die Familie als eine durch die Bande der Verwandtschaft eng zusammengeschlossene Einheit und insofern als eine Gemeinschaft erscheint, und es kann Gerber nur beigestimmt werden, wenn er davor warnt, diese Einheit in eine juridische Formel zu zwängen [4]). In der That genügt es festzuhalten: die Familie ist eine Gemeinschaft, und weil sie es ist und ihr Vermögen eigenthümlich gehören kann, sind auch solche Bildungen wie Familienstiftungen und Familienfideikommisse möglich. Ob spezielle Einrichtungen wie Familienfideikommisse wünschenswerth, ob sie nicht im Interesse der Freiheit des Eigenthums zu verwerfen sind — wie ihre Errichtung auch in Preussen zeitweise verboten war — ist eine andere Frage, die hier zum Austrag zu bringen kaum der Ort sein dürfte. Sicherlich stossen die Familienfideikommisse auf die weitest gehenden Bedenken, nicht nur weil sie die Rechte gewisser Familienmitglieder zu Gunsten eines Familienmitgliedes über Gebühr verletzen können, sondern auch das Eigenthum mit unzulässigen Fesseln bela-

1) Förster, Privatrecht Bd. III S. 707—711.
2) Förster, Ebenda S. 700.
3) Förster, Ebenda S. 701.
4) Jehring's Jahrbücher Bd. II S. 361. 362.

sten; ihre thatsächliche Existenz aber wirft ein bezeichnendes Licht auf die Gestaltungen, welche das Familieneigenthum annehmen kann. Nahe liegt die von Förster aufgeworfene Frage: giebt es einen begrifflichen Unterschied zwischen einem Familienfideikommiss und einer Familienstiftung. Gerber behauptet, bei der Stiftung haben die zum Genuss Berufenen nur ein persönliches Rentenrecht; bei dem Fideikommiss seien die Berufenen selbst die successiven Eigenthümer des gestifteten Vermögens, ihr Recht sei ein wirklich sachenrechtliches [1]). Nach Förster ist meistens das Wesentliche des Fideikommisses darin gefunden worden, dass der Genuss des Stiftungsvermögens ganz ungetheilt einem Mitgliede der Familie zustehe (und hierin liegt mit ein Grund des Unzulässigen des F.-Komm.). So viel steht fest, dass bei der Familienstiftung der Genussberechtigte weder Eigenthümer ist, noch ein dingliches Recht an diesem Vermögen hat. Bei dem Familienfideikommiss ist der zum Besitz Berufene Eigenthümer. Das Eigenthum ist nur insofern beschränkt, als ihm das Veräusserungsrecht entzogen und das Belastungsrecht geschmälert ist, zum Besten nachfolgender Besitzer, deren Recht als ein dingliches auf dem Fideikommiss liegt [2]). Auf diese Weise sind Familienstiftungen und Familienfideikommisse in sich unterschiedene eigenartige Bildungen des Familieneigenthums, die sich den verschiedenen Vermögensgestaltungen der Ehegatten, sei es als eingebrachtes oder vorbehaltenes Vermögen der Frau oder als Gütereinheit bezw. der Gütergemeinschaft der Eheleute, sowie dem freien und dem nicht freien Vermögen der Kinder als besondere Bildungen des Familieneigenthums anreihen.

Die Betrachtnahme der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Familienmitglieder, die soweit erfolgt ist, um die Natur der Eigenthumsgestaltungen in der Familie hervortreten zu lassen, wobei ein näheres Eingehen auf die juridischen Gesichts-

1) Förster, Privatrecht III S. 709.
2) Förster, Ebenda S. 711.

und Streitpunkte möglichst zu vermeiden war, und die an diese Betrachtnahme geknüpften Betrachtungen haben, was bereits an die Spitze dieses Abschnitts gestellt ist, erkennen lassen, dass das Eigenthum der Familienmitglieder zwar im grossen Ganzen Privateigenthum bleibt, dass dieser Charakter aber keineswegs unverfälscht aufrecht erhalten werden kann, dass der nicht verheirathete Eigenthümer über sein Eigenthum freier zu verfügen im Stande ist, als der verheirathete, und dass jedes Familienmitglied mit seinem Eigenthum der Familie Rechnung tragen muss, und dieses auch da, wo ihm am meisten der Charakter des Privateigenthums gewahrt wird, seine gesellschaftliche, seine familiengesellschaftliche Seite am wenigsten hervortritt. Selbst das Familenoberhaupt, trotzdem ihm auf dem vermögensrechtlichen Gebiete im Verhältniss zur Frau, sehr viele und wohl zu weit gehende Befugnisse eingeräumt sind, darf sein Privateigenthum nicht nur für sich, er muss es für die Familie verwenden — da sonst die Ehe in sich zerfallen würde — und er muss einen Theil dieses seines Privateigenthums schliesslich — bei seinem Ableben — seiner Frau und seinen Kindern zuwenden. Die Frau kann zwar, indem sie ihr Vermögen sich durch einen Akt vorbehält, ihr Privateigenthum möglichst aufrecht erhalten, aber nicht nur die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die modifizirt werden könnten, sondern die Natur der Ehe selbst zieht dieser Aufrechterhaltung noch mehr Schranken, als es beim Manne stattfindet. Die Kinder können zwar auch Privateigenthum (freies Eigenthum) erwerben, aber vollends dieses muss wegen der mangelnden Dispositionsfähigkeit der Unmündigen mehr noch als das Sondereigenthum der Eltern an dessen eigentlichem Wesen einbüssen —. Die Familienmitglieder können ihrem Eigenthum den Charakter der Sonderheit bewahren, aber sie können nicht minder ihr Eigenthum des privaten Charakters entkleiden, und in verschiedenen Modifikationen der Familiengemeinschaft zuführen, wie es am prägnantesten in der Gütergemeinschaft der Ehegatten und in der Gütergemeinschaft der Eltern mit den Kindern (S. 240) zum Ausdruck kommt.

Ja es können nicht nur Familienstiftungen errichtet werden, sondern sogar wie bei den Familienfideikommissen Bildungen im Interesse der Familie vorgenommen werden, die mit vollstem Recht auf Widerspruch stossen. Und diese Aufrechterhaltung des Charakters des Privateigenthums einerseits und diese Verschmelzung ihres Vermögens zu einem Familieneigenthum andererseits stehen sich theils mehr oder minder schroff gegenüber, theils werden sie durch Zwischenbildungen vermittelt, immer aber lässt sich das Doppelprinzip, das in der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse auf dem Boden der Familie hervortritt, deutlich erkennen: das Prinzip der Sonderheit und der Zusammengehörigkeit. Das Eigenthum in der Familie stellt sich uns sowohl als Privateigenthum der Betheiligten, als auch als (Familien-) gemeinschaftliches als gesellschaftliches dar. Nur die Gewöhnung, alles Eigenthum vom Gesichtspunkt des Privateigenthums zu betrachten, nur juristische Spitzfindigkeit das Eigenthum, das in der Familie (wie das gütergemeinschaftliche) bereits den Charakter des Privaten abgestreift, noch als Privateigenthum zu deklariren (das der juristischen Person) kann sich davor verschliessen, dass das Eigenthum in der Familie auch als gesellschaftliches auftritt.

Dass weder ausschliesslich Privateigenthum, noch ausschliesslich gesellschaftliches Eigenthum auf dem Boden der Familie Platz greifen darf, ist bereits als bedeutungsvollste Lehre der Betrachtung der Eigenthumsverhältnisse der Ehegatten und weiterhin wiederholt hingestellt, und dieses muss auch als das Gesammtresultat bezeichnet werden, dass sich aus der Betrachtung des Eigenthums in der Familie ergiebt.

Alle Bestrebungen etwa das Eigenthum in der Familie zu einem rein gemeinschaftlichen umzugestalten, würden sich ebenso schädlich erweisen, wie es unmöglich ist, das Eigenthum in der Familie als ausschliessliches Privateigenthum der Betheiligten zu gestalten. Die Fiktion, dass Eigenthum in der Familie reines Privateigenthum sei, muss aufgegeben werden; hieraus folgt aber nicht, dass dieses Eigenthum nothgedrungen sich zum ausschliesslich gesellschaftlichen (familiengesellschaft-

lichen) gestalten muss. Die Familienglieder können auch auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Persönlichkeit wahren, indem sie sich Eigenthum als Privateigenthum vorbehalten, sie müssen nur nicht ausschliesslich Privatpersonen sein wollen, sie müssen auch Familienmitglieder und zwar auch nach der vermögensrechtlichen Seite sein. Das Wesen des Eigenthums in der Familie schliesst den rein privatrechtlichen Charakter aus, erfordert aber nicht den rein gesellschaftlichen. Die Gestaltung des Eigenthums in der Familie, welche einerseits den Charakter des privaten aufrecht erhält, andererseits der Gemeinschaft gebührend Rechnung trägt, ist die allein zweckentsprechende. Daran, dass sich beides vereinigen lässt, ist nicht zu zweifeln, und geht bereits deutlich aus der Betrachtung der jetzt bestehenden Verhältnisse hervor.

b. Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften.

Die Familie giebt die erste gleichsam naturwüchsige Veranlassung, dass die Mitglieder mit ihrem Privateigenthum nicht in starrer Abgesondertheit verharren, sondern dasselbe in verschiedenen Formen miteinander kombiniren, und somit dem reinen „Privateigenthum“ ein gesellschaftliches Eigenthum, das Eigenthum der ursprünglichsten Gesellschaft der Ehegesellschaft beigesellen. Einen weiteren Anlass, dessen Folgen wesentlich weitergehend sind, das Privateigenthum aus seiner Sonderstellung herauszuheben, giebt das Erwerbs- und Wirthschaftsleben. Der Einzelne vermag mittelst seines Privateigenthums sich einen Erwerb zu verschaffen und für die gesammte Produktion ist zunächst Privateigenthum unerlässlich. Sobald man nicht die Produktionsthätigkeit der Einzelwirthschaft gänzlich entziehen will, — eine Frage, die hier nicht zur Entscheidung zu bringen ist — so muss man dem Einzelnen gestatten, sein Privateigenthum produktiv zu verwenden, so muss man nicht nur Privateigenthum, sondern auch produktive Verwendung des Privateigenthums zulassen, und vollends auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaft, in welcher dem

produktiven Privateigenthum weit über Gebühr Spielraum gelassen ist, ist mit Zulassung der privatwirthschaftlichen Produktion auch die Zulassung des produktiven Privateigenthums unzertrennlich verknüpft. Es ist, und um den hier vertretenen Standpunkt zu bezeichnen, mag sofort hinzugefügt werden, der richtige Ausgangspunkt, dass dem Einzelnen gestattet ist, sein Eigenthum produktiv zu verwenden. Aber hiermit wird auch nicht entfernt behauptet, dass diese privatwirthschaftliche produktive Verwendung des Eigenthums die einzig zulässige ist, ja es muss ebenfalls hinzugefügt werden, dass auch nur eine zu weitgehende privatwirthschaftliche Verwendung des Produktiveigenthums, wie sie unfraglich auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaft Platz gegriffen hat, von entschieden üblen Folgen ist.

Die Produktionsthätigkeit, wie sie bei den entwickelten Kulturverhältnissen sich gestaltet hat, sorgt von selbst dafür, dass eine ausschliessliche private Verwendung des Produktiveigenthums eine Unmöglichkeit ist, und dass die Einzelpersonen durch den Gang, welchen die Produktion genommen, von selbst dazu gezwungen werden ihr Produktiveigenthum in verschiedenen Gestaltungen zu kombiniren. Es ist von dem grössten Interesse, zuzusehen, wie die Einzelnen sich zuerst mit ihrem Privateigenthum zusammenthun, dieses ängstlich und sorgfältig aufrecht erhalten, dann aber, gezwungen durch das Erwerbsleben, gleichsam immer laxer sich ihrem Privateigenthum gegenüber verhalten, und dasselbe „behufs Erwerbs“ Gesellschaftsbildungen anvertrauen, wobei ihr Privateigenthum seinen Charakter immer mehr abstreift und in gesellschaftliches Eigenthum übergeht, so dass das Eigenthum gewisser freiwilliger Personenverbände bereits an das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften heranragt, bei welchem von Privateigenthum gar nicht mehr die Rede ist, und das gesellschaftliche Eigenthum ebenso in seiner vollen Reinheit hervorzutreten vermag wie das Privateigenthum, das von einer Einzelperson wirthschaftlich verwandt wird, in seiner Ausschliesslichkeit sich kund giebt. Privates Produktiveigenthum und Produktiveigen-

thum der Zwangsgemeinschaften stellen sich als Pole dar, aber zwischen ihnen liegen Mittelstufen, welche die zu Tage tretenden Gegensätze sehr allmählich vermitteln, welche einerseits die Zusammengehörigkeit und Gemeinschaftlichkeit des Privat- und Gesellschaftseigenthums als Eigenthum bekunden, aber auch andererseits die immer grösser werdende Kluft zwischen Privat- und Gesellschaftseigenthum hervortreten lassen.

Die dem Privaterwerb am nächsten stehende Erwerbsgesellschaft ist die Handelsgesellschaft. Während das römische Recht nur Gesellschaften nach Innen keine nach Aussen kannte, welche ein besonderes Gesellschaftsvermögen hatte, und welche ein besonderer Gesellschaftsname bezeichnete, und sich erst in den italienischen Städten des Mittelalters eine offene Handelsgesellschaft ausbildete, als eine nach Aussen wirksame Vermögenseinheit, womit das Aufkommen des Firmenwesens in Verbindung stand[1]), hat die Entwickelung, die im heutigen Recht das Gebiet der Vereinigungen namentlich zu dauernden Zwecken, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen, in grossartigster Weise erfährt, vornehmlich dahin gestrebt, dass solche Verbindungen neue Rechtssubjekte schaffen, die gewissermaassen in der Mitte liegen zwischen der Gesellschaft und der Korporation[2]).

Die Handelsgesellschaft windet sich aus dem Gesellschaftsvertrage heraus, welchen Einzelne zu irgend welchem Zwecke mit einander schliessen und der nur die Vertragschliessenden bindet, und sie weder untereinander noch Dritten gegenüber als Einheit erscheinen lässt. Die Handelsgesellschaft hat noch viel von dem Gesellschaftsvertrage an sich, gestaltet sich aber schon mehr zu einer abstrakten Einheit[4]). Die Handelsgesellschafter sind vertragsmässig Theilnehmer, aber die Gesellschaft selbst erscheint nach Aussen gegen Dritte als selbstständiges Rechtssubjekt, welches

1) Dahn, Deutsches Rechtsbuch S. 272, 273.
2) Förster, Privatrecht II, S. 333.
3) Förster, Ebenda IV, S. 371.
4) Förster, Ebenda II, S. 333.

als solches eigenes Vermögen hat. — Die Einlage, welche die Gesellschafter machen (Geld oder eine andere verbrauchbare Sache), werden Eigenthum der Gesellschaft[1]). Der Gesellschafter ist verpflichtet in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt[2]). Der Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an gleichartiger Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen[3]). Wenn die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmässig berechtigt und verpflichtet. Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muss dieselbe unterbleiben[4]). Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern. Er darf jedoch auch ohne diese Einwilligung auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt[5]). Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung[6]). Die Privatgläubiger eines Handelsgesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen zum Behuf ihrer Sicherung an sich zu nehmen[7]). Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschaf-

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 91.
2) Ebenda Art. 94.
3) Ebenda Art. 96.
4) Ebenda Art. 102.
5) Ebenda Art. 108.
6) Ebenda Art. 112.
7) Ebenda Art. 119.

ters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen[1]). Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters hiervon Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners vornehmen. Derselbe ist dann aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten[2]). Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschieden wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit befindet[3]). —

Wie aus diesen gesetzlichen Bestimmungen erhellt, behält der Gesellschafter über sein Vermögen insofern volle Verfügung, als er in der Gesellschaft selbst thätig sein und seine Gerechtsame wahrnehmen kann; ihm steht das Recht zu, falls er sich nicht dessen freiwillig begeben, gegen jede Handlung seiner Gesellschafter Einspruch zu erheben, um hiermit dieselbe zu verhindern. So weit behält er sein Eigenthum in Händen und vermag es immerhin als sein Privateigenthum zu betrachten. Thatsächlich aber ist sein Eigenthum Eigenthum der Gesellschaft geworden (S. 263), wie er auch seine Persönlichkeit (Thätigkeit), seinen Fleiss und Sorgfalt der Gesellschaft widmen muss. Es ist ihm persönlich verwehrt, in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte zu machen, weil davon ausgegangen wird, dass der Gesellschafter dem gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe seine ganze Thätigkeit widmen muss, und dass ein Konflikt zwischen dem gesellschaftlichen und dem Privatinteresse des Gesellschafters leicht entstehen kann[4]). Er darf seinen Antheil nicht verringern, und muss sich mit den Zinsen bez. mit dem Gewinn des letzten Jahres

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 126.
2) Ebenda Art. 132.
3) Ebenda Art. 130.
4) Hahn, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch S. 226.

begnügen. Dass die Einlage (Geld und andere vertretbare und verbrauchbare Sache), welche Jemand der Gesellschaft macht, Eigenthum der Gesellschaft wird[1]), beweist ausser dem klaren Wort laut des Art. 91 am deutlichsten die Bestimmung, dass Privatgläubiger eines Gesellschafters nicht befugt sind, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen u. s. w. in Anspruch zu nehmen, sondern erst nach erfolgter Auseinandersetzung des Gesellschafters mit der betreffenden Gesellschaft, dessen Antheil für sich beanspruchen können. Hiermit ist das Prinzip anerkannt, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, nach welchen über die im Gesellschaftsfond befindlichen Aktiva nur zu gesellschaftlichen Zwecken verfügt werden darf, auch Dritten gegenüber wirksam sind[2]). Und so sehr tritt das Gesellschaftsvermögen Dritten gegenüber als Einheit auf, dass alle Gesellschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen haften, und keine entgegenstehende Verabredung rechtliche Wirkung hat. Erst wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder der Gesellschafter ausscheidet, darf der Gesellschafter sein Eigenthum zurücknehmen, so weit es die Verhältnisse der Gesellschaft „zur Zeit" ergeben. — Es hiesse über das Ziel hinaus gehen, wollte man das hier zur Sprache gebrachte Eigenthum, welches Jemand als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft als „Eigenthum der Gesellschaft" überantwortet, der Eigenschaft als sein Privateigenthum entkleidet erklären, aber es würde noch mehr einen weitgehenden Mangel an Unterscheidungsvermögen bekunden dergleichen Gesellschaftsvermögen lediglich als Privateigenthum der Gesellschafter hinstellen und den Unterschied verkennen, der zwischen dem Privateigenthum als Eigenthum einer Einzelperson und dem Gesellschaftseigenthum als Eigenthum einer offenen Handelsgesellschaft sich herausstellt. Die Einzelperson hat in den ihm von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen über sein Eigenthum freie und ausschliessliche Verfügung,

1) Bei Immobilien ist der Gebrauch zu gesellschaftlichen Zwecken sehr wohl thunlich, auch wenn der einzelne Gesellschafter Eigenthümer bleibt. Hahn, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch S. 215.

2) Hahn, Ebenda S. 296.

und diese ihm als Einzelperson zustehende freie ausschliessliche Verfügung wird das Charakteristische des Privateigenthums; bei dem Gesellschaftseigenthum (dem Eigenthum der offenen Handelsgesellschaft) bezieht sich die (ebenfalls in den von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen) freie und ausschliessliche Verfügung nur nach Aussen Dritten gegenüber, nach Innen ist sie durch die Gesellschafter gemäss des Gesellschaftsvertrages gebunden und diese Gebundenheit wird das charakteristische Merkmal des der offenen Handelsgesellschaft übergebenen Gesellschaftseigenthums. Sobald sich Jemand mit seinem Eigenthum in eine offene Handelsgesellschaft begiebt, stempelt er es durch Ueberlieferung an dieselbe zum Gesellschaftseigenthum und macht es mit abhängig von seinen Gesellschaftern. Nur weil und so weit er sich in den Stand setzt, in der Handelsgesellschaft seine Gerechtsame (Widerspruchsrecht) wahrzunehmen, nur weil es ihm in derselben nicht verwehrt ist, seine volle Persönlichkeit wahrzunehmen, und er sich zu einer bestimmten Zeit den Austritt aus der Gesellschaft vorbehält, bewahrt er auch diesem gesellschaftlichen Eigenthum noch den Charakter seines Privateigenthums und ist befugt, in ihm sein Privateigenthum zu erblicken. Das Gesellschaftseigenthum der offenen Handelsgesellschaft, unmittelbar aus dem Privateigenthum herausgewachsen und unmittelbar unter der Aegide ihres Eigenthümers wirksam, ist und bleibt mit der betreffenden Einzelperson aufs Innigste verwachsen, nichts desto weniger schlägt es bereits den gesellschaftlichen Ton an, und wird wie es auch das Gesetz klar und präzise ausdrückt: Eigenthum der Gesellschaft.

Der offenen Handelsgesellschaft reiht sich die Kommanditgesellschaft an, welche für die rechtliche Stellung des Eigenthums keine besonders wichtige prinzipielle Seite herauskehrt, welche aber um desswillen nicht umgangen werden kann, weil sie, eine Mittelstufe bildend, zu einer andern Form der Erwerbsgesellschaft der Aktiengesellschaft führt, welche ihrerseits von hervorragender unterschiedener Bedeutung wird —.

Um die Kommanditgesellschaft zu erfassen, empfiehlt es sich zuvor einen Blick auf die stille Gesellschaft zu werfen, da diese geeignet ist, die Kommanditgesellschaft ins richtige Licht zu setzen.

Die stille Gesellschaft ist wie Dahn bemerkt, in Wahrheit keine Gesellschaft[1]). Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt. Zur Gültigkeit des Vertrages, bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstigen Förmlichkeiten nicht[2]). Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters[3]). Der stille Gesellschafter ist berechtigt die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen[4]). Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt. Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner Einlage Antheil[5]). Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet[6]) —. Aus diesen Bestimmungen erhellt zur Genüge, dass die stille Gesellschaft eigentlich nichts als ein „modifizirtes Gläubigerverhältniss“ ist[7]). Statt dass der Gläubiger einem Geschäftsmanne ein Kapital gegen Zinsen leiht, giebt es ihm der stille Gesellschafter gegen Antheil auf Gewinn und Verlust, und gewinnt das Anrecht auf Prüfung der Bilanz und Einsicht der Bücher, welches sich jeder Gläubiger auch ausbedingen kann. Der stille Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage und tritt

1) Dahn, Deutsches Rechtsbuch S. 282.
2) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 250.
3) Ebenda Art. 252.
4) Ebenda Art. 253.
5) Ebenda Art. 255.
6) Ebenda Art. 256.
7) Hahn, Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuch S. 455.

Dritten gegenüber in kein weiteres rechtliches Verhältniss. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird freilich nach den Rechtsbegriffen Eigenthümer der Einlage der stillen Gesellschafter, aber diese Entäusserung des Eigenthumsrechts ist für den Betreffenden (den stillen Gesellschafter) kaum anders aufzufassen, als wenn er sein Eigenthum verborgt. In beiden Fällen lässt er sein persönliches Eigenthumsrecht unter bestimmten Bedingungen ruhen und behält sich nach bestimmter Frist die Rückforderung des Eigenthums vor. Von einer mit anderen Gesellschaftern gemeinschaftlichen Verwendung seines Eigenthums, wie in der offenen Handelsgesellschaft, ist hier keine Rede, es ist in der That nur eine spezielle Form des Verborgens seines Privateigenthums, das zeitweise in das Eigenthum eines Anderen übergeht, wobei es sich also nicht um irgend ein gesellschaftliches Eigenthum handelt. Das betreffende Eigenthum wechselt zeitweise sein Rechtssubjekt.

Eine andere Rechtsgrundlage wird zwar bei der Kommanditgesellschaft geschaffen, die vermögensrechtliche Stellung des Kommanditisten weist aber von der des stillen Gesellschafters kaum wesentlich prinzipielle Unterschiede dar. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Gewerbe mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen, während bei einem oder mehreren andern Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene [1]). Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgericht anzumelden. Diese Anmeldung muss enthalten (u. A.) den Betrag der Vermögenseinlagen jedes Kommanditisten [2]). Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt. Der Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte weder berechtigt noch verpflichtet. Er kann gegen

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 150.
2) Ebenda Art. 151.

die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter Widerspruch nicht erheben [1]). Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben und Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (die weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu) [2]). Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Eigenthum erwerben [3]). Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage [4]) —.

Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede zwischen der stillen Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft. Die Kommanditgesellschaft hat eine allen Gesellschaften gemeinsame Firma, die stille Gesellschaft hat keine Firma. Irgend eine die stille Gesellschaft betreffende Thatsache kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden; die stille Gesellschaft kann nur von zwei Kontrahenten abgeschlossen werden. Der Inhaber eines Handelsgewerbes kann zwar mit mehreren stillen Gesellschaftern neben einander abschliessen, dieselben stehen aber nicht in rechtlicher Beziehung zu einander. Die Kommanditgesellschaft kann ein selbstständiges Vermögen erwerben, in dieses gehn die Einlagen der Gesellschafter und alles Sonstige über, was unter der Firma der Gesellschaft erworben wird. Die Einlage des stillen Gesellschafters so wie alles Erwerbs aus dem Handelsgewerbe geht in das Vermögen des Inhabers über [5]) —. Diese Unterschiede laufen darauf hinaus, dass die stillen Gesellschaften ein rein privates Rechtsverhältniss eingehen, während die Kommanditisten in gewisser Beziehung in die Oeffentlichkeit treten, ihre Einlage öffentlich bekannt gemacht wird, u. s. w. und die Kommanditgesellschaft zu einer wirklichen Gesellschaft machen. Berücksichtigt man

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 150.
2) Ebenda Art. 158.
3) Ebenda Art. 164.
4) Ebenda Art. 165.
5) Hahn, Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuch S. 359.

aber, dass der Kommanditist wie der stille Gesellschafter nur mit seiner Einlage haftet, dass weder der Kommanditist noch der stille Gesellschafter zu einer Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, noch ihnen diese Berechtigung ertheilt werden darf, dass beide nur berechtigt sind, die Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben und Einsicht der Bücher und Papiere zu verlangen, so weist in der That die vermögensrechtliche Stellung des stillen Gesellschafters und des Kommanditisten eine wesentlich unterschiedene prinzipielle Stellung nicht auf. Der Kommanditist, wie der stille Gesellschafter borgt, der stille Gesellschafter Einem und zwar in der Stille Einem, der Kommanditist Einem dem persönlichen haftenden Gesellschafter oder Mehreren, d. h. einer offenen Handelsgesellschaft und zwar unter einer gewissen Oeffentlichkeit eine bestimmte Summe (seine Einlage), ohne dass er, wie es der Fall ist, wenn er als mitthätiger und mitverantwortlicher Theilhaber in eine offene Handelsgesellschaft tritt, sein Eigenthum mit dem Eines oder mehreren Anderen verbindet. Auch der Kommanditist bleibt gleichsam vor der Thüre des Gesellschaftsvermögens stehen, und es gilt in dieser Beziehung für ihn, was von dem stillen Gesellschafter gesagt ist.

Wie Eingangs erwähnt, würde also hier kaum Veranlassung gewesen sein, von der stillen Gesellschaft wie von der Kommanditgesellschaft zu sprechen, wenn erstere nicht mit der Kommanditgesellschaft zu beachtende Berührungspunkte aufweisen, und letztere nicht eine Uebergangsstufe zur Aktiengesellschaft abgeben würde, indem es auch Kommanditgesellschaften auf Aktien giebt. Jedoch wird es um so weniger nöthig sein, auch auf diese Mittelstufe zu rücksichtigen, da einerseits die Kommanditgesellschaft bereits ins Auge gefasst ist, andererseits auf die Aktiengesellschaft näher eingegangen werden muss, und sich die hier interessirenden Unterschiede von Kommanditgesellschaft auf Aktien und Aktiengesellschaften von selbst ergeben.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschaften nur mit Einlagen bethei-

ligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften [1]). Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigenthum u. s. w. erwerben [2]). Jeder Aktionär hat einen verhältnissmässigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, und hat so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausgezahlt werden [3]). Der Aktionär ist nicht schuldig zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für den Aktionär statutenmässig zu leistenden Betrag [4]). Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt [5]). Jede Aktiengesellschaft muss einen Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet [6]). Der Vorstand muss den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Jahres vorlegen [7]). Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniss ihrer Aktien vertheilt [8]) —.

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 207.
2) Ebenda Art. 215.
3) Ebenda Art. 216, 217.
4) Ebenda Art. 219.
5) Ebenda Art. 224.
6) Ebenda Art. 227, 230, 241.
7) Ebenda Art. 239.
8) Ebenda Art. 245.

Bei der Aktiengesellschaft sind somit sämmtliche Theilnehmer nur mit Einlagen betheiligt. Persönlich haftende Gesellschafter giebt es nicht. Die Existenz des Vereins hängt von den Mitteln und Zwecken nicht von der persönlichen Theilnahme bestimmter Personen ab, es tritt das sachliche Moment vor, das persönliche zurück [1]). Der einzelne Aktionär kann keinerlei Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Hierzu sind nur die Organe der Gesellschaft kompetent. Gesetzlich erforderlich sind nur zwei Organe: der Vorstand und die Generalversammlung (der allgemein übliche Aufsichtsrath) ist nicht nothwendiges Organ der Gesellschaft [2]).

Hier tritt uns also freilich ein von der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft prinzipiell verschiedene Erwerbsgesellschaft gegenüber. Die Aktiengesellschaft hat wie die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft ein Gesellschaftseigenthum; als charakteristischer Unterschied stellt sich aber heraus, dass bei der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter nicht nur dieses Gesellschaftsvermögen ausschliesslich gebildet, zusammengelegt haben, sondern dasselbe auch persönlich unter ihrer vollen Verantwortlichkeit und voller persönlichen Haftbarkeit verwalten; bei der Kommanditgesellschaft die Kommanditisten nur mit Einlagen betheiligt sind, und das Gesellschaftsvermögen in den Händen des oder der persönlich haftenden Gesellschafter verbleibt, während bei der Aktiengesellschaft sämmtliche Gesellschafter (Aktionäre) ausschliesslich mit Einlagen betheiligt sind, eine persönliche Haftbarkeit, wie bei der offenen Handelsgesellschaft sämmtliche Gesellschafter, bei der Kommanditgesellschaft der oder die persönlich haftenden Gesellschafter haben, gänzlich fortfällt. Während also bei der offenen Handelsgesellschaft die Inhaber des Gesellschaftseigenthums auch die Träger des Geschäftes sind, sind dieses bei der Kommanditgesellschaft nur noch die „persönlich haftenden Gesellschafter", und bei der Aktiengesellschaft sind die Inhaber des Ge-

1) Förster, Privatrecht Bd. II 335, 336.

2) Hahn, Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuch S. 453, 455.

sellschaftseigenthums unmittelbar vollends von jeder Geschäftsführung ausgeschlossen. Dieselbe wird durch Organe der Gesellschaft besorgt, und die Geschäftseigenthümer können ihre Rechte nur in der Generalversammlung ausüben, gleichsam als Einheitszahlen, stets der Majorität unterworfen, also jeder persönlichen Selbstständigkeit, in Bezug auf die Gesellschaft entkleidet —. Hier ist erhärtet, was früher (S. 261) behauptet, dass die Einzelnen, indem sie sich mit ihrem Privateigenthum an Gesellschaftsbildungen betheiligen, dieses zunächst ängstlich und sorgfältig aufrecht erhalten, dann aber veranlasst durch das Erwerbsleben, gleichsam sich immer laxer zu ihrem Privateigenthum verhalten, und dasselbe behufs Erwerbs Gesellschaftsbildungen anvertrauen, bei welchem ihr Privateigenthum immer mehr diesen Charakter abstreift.

In der offenen Handelsgesellschaft bewahren die Gesellschafter auch in dem Gesellschaftseigenthum noch ihr Eigenthum als Privateigenthum, sie haben in Betreff der Verwendung desselben ihr volles Widerspruchsrecht, welches freilich bereits bei der Kommanditgesellschaft für die Kommanditisten fortfällt, wogegen diesen aber andere Gerechtsame zustehen, während bei der Aktiengesellschaft dem einzelnen Aktionär das Widerspruchsrecht nicht nur verschlossen ist, sondern er auch jene Gerechtsame nicht hat. Der Kommanditist vermag jährliche Bilanz unter Einsicht der Bücher verlangen, ja er kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, veranlassen, dass das Handelsgericht zu jeder Zeit die Mittheilung einer Bilanz und Vorlegung der Bücher und Papiere anordnet[1]). Dem einzelnen Aktionär steht die Prüfung der Bilanz unter Einsicht der Bücher nicht zu. Die betreffenden Rechte werden von der „Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung“ ausgeübt. Er ist mithin der Geschäftsführung bezw. ihrer Ueberwachung wesentlich mehr als der Kommanditist entrückt. Dieser kann mindestens Letztere persönlich wahrnehmen, während der Aktionär sie nur in Gemeinschaft mit der Majorität seiner Ge-

1) Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 160.

nossen und auch nur durch Organe (Aufsichtsrath, Revisoren) vorzunehmen vermag.

Der offene Gesellschafter vermag wie der Kommanditist im Voraus die Zeitdauer seines Vertragsverhältnisses selbst zu bestimmen und in gegenseitiger Uebereinstimmung zu jeder Zeit zu lösen; der Aktionär ist an die Zeitdauer des Aktienunternehmens gebunden, und kann dasselbe nur in Uebereinstimmung mit der Majorität, gemeinhin einer Zweidrittel-Majorität, auflösen. Ihm bleibt nur übrig seine Aktie zu verkaufen. Dieses Verkaufsrecht, die Uebertragbarkeit der Aktie ist freilich ein sehr wesentlicher Vorzug für die Theilhaberschaft an einer Erwerbsgesellschaft, und hat unzweifelhaft diese Form der Betheiligung besonders beliebt gemacht. Der Einzelne will eben oft nicht die persönliche Verantwortlichkeit, die er in der offenen Handelsgesellschaft tragen muss, und zieht es vor statt Kommanditist Aktionär zu sein, weil er dort, wenn auch befreit von der persönlichen Verantwortlichkeit, seine Einlage eine bestimmte Zeit festlegen muss, während er als Aktionär über diesen Antheil, den er freilich nicht zurückfordern kann, insofern verfügen kann, als derselbe in Form der Aktie verkäuflich ist. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie hoch der Vorzug der Veräusserung der Theilhaberschaft, wie er durch die Verkäuflichkeit der Aktie gegenüber dem Gebundensein an einer Gesellschaft, wie er durch die Betheiligung eines Kommanditisten bedingt wird, zu veranschlagen ist; es ist hier lediglich die Thatsache zu konstatiren, dass der Aktionär die Freiheit, durch den Verkauf seiner Aktie aus der Gesellschaft zu scheiden, dadurch erkauft, dass er das Anrecht auf sein der Aktiengesellschaft überwiesenes Eigenthum auf ein Minimum reduzirt, und dadurch, statt dass der Gesellschafter sein Eigenthum, das auch Eigenthum der Gesellschaft wird, noch als Privateigenthum aufrecht erhält, er, der Aktionär, von seinem Eigenthum, das er der Aktiengesellschaft überliefert, den Charakter des Privateigenthums abstreift, so dass das Eigenthum der Aktiengesellschaft, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes selbstständig ihre Rechte

und Pflichten hat und Eigenthum erwirbt, bereits durchaus den Charakter eines gesellschaftlichen Eigenthums an sich trägt, wenn auch Einzelne es zusammengelegt, begründet.

Das Eigenthum der Aktiengesellschaft ist nur noch soweit Privateigenthum, als der Aktionär seine Aktie verkaufen kann, wobei nicht zu übersehen ist, dass dann eine andere Person als Aktionär eintritt, und mit seinem Privateigenthum in ein von der Gesellschaft gleich abhängiges Verhältniss tritt, in welchem der frühere Aktionär stand. Das durch die Aktie repräsentirte Eigenthum wechselt eben nur die Person, nicht seinen Charakter. Der Einfluss der Person des einzelnen Aktionärs ist nach seiner rechtlichen Stellung gegenüber dem Eigenthum der Aktiengesellschaft ein dem Privateigenthümer durchaus unterschiedener, ja entgegengesetzter. Der Privateigenthümer verfügt nicht nur über sein Eigenthum, sondern legt in dasselbe seinen Sonderwillen; der Einfluss des Aktionärs ist ein gleichsam ziffernmässiger, er bildet die Quote seines Aktienbesitzes im Verhältniss zum Gesammtaktienkapital, er unterliegt der Bestimmung der Organe der Gesellschaft, der Generalversammlung und des Vorstandes. Nur wenn er die Aktie verkauft (oder die Aktiengesellschaft aufgelöst wird), d. h. also wenn er aufhört Aktionär zu sein, wird er wieder Eigenthümer des ihm alsdann überkommenden Theiles im Sinne des Privateigenthümers. Dieses, dass der Aktionär wieder Privateigenthümer werden kann, sei es durch den Verkauf der Aktie oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Band, welches das Aktieneigenthum mit dem Privateigenthum verbindet. An sich sind das Eigenthum der Aktiengesellschaft und das Privateigenthum durchaus unterschiedene Gebilde —. Von Schritt zu Schritt hat sich das Aktieneigenthum von dem Privateigenthum durch die offene Handelsgesellschaft (bezw. stille Gesellschaft) und Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien entfernt und das Gepräge des gesellschaftlichen Eigenthums angenommen, Zeugniss davon ablegend, wie auf dem Boden des Privateigenthums selbst das Eigenthum durch bestimmte Gesellschaftsbildungen den Charakter des Pri-

vateigenthums abstreifen, den des gesellschaftlichen Eigenthums annehmen kann, und zugleich eine eindringliche Mahnung enthaltend, dass es unzulässig ist, alles Eigenthum unterschiedslos als Privateigenthum aufzufassen. —

Einen anderen Verlauf als den eben angeführten, durch welchen die Erwerbsgesellschaften in ihrer Fortentwickelung Eigenthum Einzelner zum gesellschaftlichen Eigenthum umgestalten, weist das Genossenschaftswesen auf, welches unvermittelt, gleichsam naturwüchsig, das Eigenthum der Genossen zum gesellschaftlichen stempelt. Von Bedeutung wird hierbei, dass die Genossenschaften, und zwar in umfassender Weise, Erwerbsgesellschaften sein können (Produktivgenossenschaften), aber nicht zu sein brauchen, dass die Genossenschaften auch andere Zwecke als den Erwerb umfassen[1]), und zwar, auf das Gebiet der Korporation hinübergreifend[2]) gemeinnützige Zwecke, in erster Linie die der Genossen betreffend, verfolgen können, nämlich neben Produktivgenossenschaften, wie der Wortlaut des Gesetzes besagt[3]): Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung, Vorschuss- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Verein zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen in Grossem und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine), Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. —

Schon dieser eine Umstand, dass es bei den Genossenschaften sich nicht nur um Erwerbsgesellschaften handelt, sondern auch, um mit dem Wortlaut des Gesetzes zu sprechen, um Wirthschaftsgesellschaften, ist vollständig ausreichend,

1) Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften können freilich nur, müssen aber keineswegs Handelsgesellschaften sein. Dahn, Deutsches Rechtsbuch S. 292.

2) Beseler nennt Genossenschaften Korporationen. Deutsches Privatrecht 2. Aufl. S. 251.

3) Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. 1868. §. 1.

ihnen ein anderes Gepräge aufzudrücken, als wir es bei den früher behandelten Erwerbsgesellschaften haben kennen gelernt. Weil bei den Genossenschaften Erwerb und Wirthschaft zusammen behandelt werden, ist es nicht mehr der reine Erwerb, welcher seine gleichsam ausschliessliche materielle Seite hervorkehrt, die wirthschaftliche oder wie bereits bemerkt, die gemeinnützige Seite, also eine ideelle, erfordert nicht minder Beachtung und macht sich in der Organisation der Genossenschaft geltend. Die Eigenthumsfrage, die uns in erster Linie zu beschäftigen hat, tritt auch hier in den Vordergrund, aber, und das wird das Charakteristische, es ist eben nicht mehr das Eigenthum, gebannt in den Kreis und zum Nutzen einer Einzelperson, sondern einer grösseren Gemeinschaft, wobei dann sofort das Einzelinteresse zurück, das Gesellschaftsinteresse und zwar das Gemeinnützige hervortritt, und zwar nicht wie bei der Aktien- und Erwerbsgesellschaft der ausschliessliche Zweck des Erwerbes: Auch die Genossenschaft kann Erwerbsgesellschaft sein, aber auf dem gemeinschaftlichen Boden mit der Wirthschaftsgesellschaft stehend, erhält sie auch als Erwerbsgesellschaft von letzterer eine heilsame Beeinflussung. Es ist nicht wie bei den Handels- und Aktiengesellschaften die Erzielung des Gewinnes oder der höchst möglichen Dividende, welche die Gesellschafter zusammenhält, der sich bei der Genossenschaft allein geltend macht, bei ihr tritt nicht minder die Zusammengehörigkeit der Genossen, das Streben nach einem gemeinsamen Ziele in den Vordergrund; es ist nicht wie dort nur ein äusserliches, sondern ein inneres Band, das sich um die Genossen schlingt, und sie eine Gesellschaft schliessen lässt, in welcher die Einzelnen nicht nur äusseren Nutzen erwarten, sondern in welcher sie sich auch als Theile eines Ganzen fühlen, welches ihnen neben dem äusseren Nutzen, der selbstverständlich nicht fehlt, auch in dem Gesellschaftszwecke liegende ideale Befriedigung gewährt. Die Genossenschaft setzt den Genossen andere und weitere Ziele als die Aktiengesellschaft den Aktionären. Die Genossenschaft hört auf reine

Handelsgesellschaft zu sein; „ein ideales Ganze schwebt sie zusammenhaltend über ihr“ [1]).

Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Forderung des Kredits des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes bezwecken [2]). Der Gesellschaftsvertrag muss (u. A.) die Bestimmung enthalten, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeit der Genossenschaft solidarisch mit ihrem Vermögen haften [3]). Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheit der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt [4]). Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Eigenthum erwerben [5]). Insofern Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter [6]). Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte in Anspruch zu nehmen [7]). Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten; sie wird durch die von ihm in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet [8]). Der Vorstand ist verpflichtet die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniss die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der

---

1) Förster (Privatrecht Bd. II S. 335) behauptet dieses von der Aktiengesellschaft. Dort ist es nicht, wohl aber hier der Fall.

2) Gesetz vom 4. Juli 1868.

3) Ebenda §. 3.

4) Ebenda §. 10.

5) Ebenda §. 11.

6) Ebenda §. 12.

7) Ebenda §. 13.

8) Ebenda §. 20.

Staatsbehörde gestattet werden muss[1]). Mitglieder des Vorstandes, welcher in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden[2]). Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen, oder Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die §. 1 bezeichneten gesellschaftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden[3]). — Jeder Genossenschafter hat das Recht aus der Genossenschaft auszutreten. Die Genossenschaft kann einen Genossenschafter aus den im Gesellschafts-Vertrage festgesetzten Gründen sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschliessen. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaften für alle Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (2 Jahre) verhaftet[4]). Der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs über das Privatvermögen oder einzelner Genossenschafter nicht nach sich. Sobald der Konkurs beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen ihres Ausfalls an ihren Forderungen die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen[5]).

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen den weitreichenden Unterschied erkennen, der zwischen der Genossenschaft und — einerseits der ursprünglichsten Erwerbsgesellschaft, der offenen Handelsgesellschaft und andererseits der Erwerbsgesellschaft, die sich schliesslich aus letzterer herausgebildet, der Aktiengesellschaft sich herausstellt, so viele Bestimmungen auch aus dem Aktiengesetz in das Genossenschaftsgesetz übernommen sind. Am meisten in die Augen springend ist, dass in der Genossenschaft die Genossenschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften verhaf-

1) Gesetz vom 4. Juli 1868 §§. 21. 33.
2) Ebenda §. 27. 3) Ebenda §. 33.
4) Ebenda §§. 38. 39. 5) Ebenda §. 51.

tet sind (ähnlich wie bei der offenen Handelsgesellschaft), während bei der Aktiengesellschaft von dieser Haftbarkeit nicht die Rede ist. Bei ihr haftet lediglich das Vermögen, nicht die Person. Hierbei muss jedoch ein wichtiger Hinweis gemacht werden. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die bestehenden Institutionen zu kritisiren (es wird sich hierzu bei Betrachtung der Funktionen der verschiedenen Eigenthumskategorien eher Gelegenheit finden) wie sind hier dabei das Privateigenthum und die Gesellschaftsverbände, wie sie bestehen zu betrachten. Nichts destoweniger ist unerlässlich, um das Genossenschaftswesen zu erfassen, darauf hinzuweisen, dass der gesetzlichen Bestimmung, dass die Genossenschafter solidarisch haften müssen, eine innere Nothwendigkeit nicht zu Grunde liegt, und dieselbe mehr Ausfluss der augenblicklichen Strömung ist, die Genossenschaften, die sich staatliche Anerkennung erkämpfen wollten, zunächst in möglichst engen Schranken zu halten, also mehr von Vorsicht als einer eingehenden Erkenntniss zeugt. Wir haben hier ein interessantes Gegenstück zur Aktiengesellschaft. Bei ihr wird von der Ansicht ausgegangen, dass lediglich das Vermögen nicht die Person zu haften hat, und demgemäss ist die persönliche Verantwortlichkeit der funktionirenden Organe auf ein Minimum reduzirt. Die bei den Aktiengesellschaften gemachten Erfahrungen haben jedoch den aufgestellten Grundsatz mindestens sehr erschüttert, und es lässt sich mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass wenn auch daran festgehalten werden sollte, dass das Wesen der Aktiengesellschaft es erfordert, dass das Aktienvermögen in erster Linie in den Vordergrund tritt, gerade deswegen die Nothwendigkeit wird anerkannt werden, es mit der Verantwortlichkeit der Organe der Gesellschaft um so schärfer zu nehmen. Bei der Genossenschaft dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass durch die aufgestellte Solidarhaft, auch wenn sie, wie in der Kortkamp'schen Ausgabe richtig bemerkt ist[1]), mehr auf eine Solidarbürgschaft

1) Gesetz vom 4. Juli 1868 2. Aufl. Anm. zu §. 12 S. 9.

hinausläuft, die Genossenschaft über Gebühr eingeengt ist, wie die von dem Aktiengesetz stipulirte Freiheit wesentlich zu Missbräuchen Anlass gegeben hat. Es lässt sich in Aussicht nehmen, dass wenn auch festgehalten werden muss, dass bei der Genossenschaft das persönliche Element der Genossen im Vordergrund bleiben muss, es möglich sein wird, sie von der sie einengenden Solidarhaft zu befreien, und diese durch andere Kautelen zu ersetzen.

Auf die stipulirte Solidarhaft wird also bei Beurtheilung der Genossenschaften kein zu grosses Gewicht zu legen sein —.

Die Genossen können, wie es die Natur einer grösseren Gemeinschaft mit sich bringt, ihre Rechte, auch nur wie die Aktionäre in der Generalversammlung ausüben, der Vorstand der sie gerichtlich und aussergerichtlich vertritt, ist bei den Genossenschaften wie bei den Aktiengesellschaften verpflichtet, die Beschränkungen innezuhalten, „welche durch die Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind", und „die Mitglieder des Vorstandes, welche dem entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden." Der betreffende Wortlaut der Aktien und Genossenschaftsgesetze lautet ganz identisch[1]) und dennoch ist es leicht ersichtlich, dass diese wörtlich gleichlautenden Bestimmungen bei der Aktiengesellschaft nicht die gleiche Wirkung haben können, wie bei der Genossenschaft. Bei jener als reiner Erwerbsgesellschaft ist es nahezu ausgeschlossen, dass die Aktionäre auf den Gang der Geschäfte irgend einen nachhaltigen Einfluss üben können; jede Beschränkung des Vorstandes wird auf das Aktienunternehmen von den nachtheiligsten Folgen sein, der einzige Ausweg die Machtvollkommenheit des Vorstandes einzuengen, bleibt die zulässige aber bekanntlich gesetzlich nicht vorgeschriebene Bestellung eines Aufsichtsrathes, über dessen Wirksamkeit wohl nur bei Nichteingeweihten Illusionen herrschen; wohl aber ist es bei der Genossenschaft, zumal wenn sie nicht reine Erwerbsgesellschaft ist, sondern

1) Dort Handelsgesetzbuch Art. 231, 241, hier Genossenschaftsgesetz §. 21, 27.

allgemeine Wirthschaftszwecke verfolgt, angängig, dass die Genossen, selbst wenn sie den auch hier zulässigen Aufsichtsrath bestellen, ihrem Vorstande eine Direktive für die Geschäftsleitung geben, und seine Befugnisse ihren Intentionen gemäss einschränken. Auf diese Weise gewinnt in der That das der Generalversammlung eingeräumte Recht, die Befugnisse des Vorstandes zu bestimmen, und die stipulirte Haftbarkeit bei der Genossenschaft eine andere Bedeutung als bei der Aktiengesellschaft. Es ist der Zweck des Unternehmens, welches bei der ersten die Genossen der Genossenschaft näher führt, während die Aktionäre bei der Aktiengesellschaft durch den Geschäftsgang entfernt gehalten bleiben.

Ist hiernach das Verhältniss der Genossen zur Genossenschaft ein festeres als der Aktionäre zur Aktiengesellschaft, so erscheint es insofern als ein loseres, als der Genosse einerseits beliebig austreten kann, andererseits die Genossenschaft das Recht hat, sie auszuschliessen. Dieses ist aber mehr scheinbar, und der Wirkung nach läuft es darauf hinaus, der Genossenschaft einen festeren Halt zu gewähren. Die Genossenschaft will keinen Genossen haben, der ihr nicht freiwillig angehören will, und die Möglichkeit des Austritts schliesst kein anderes Verhältniss in sich, als es durch die Verkäuflichkeit der Aktie bewirkt wird, die den Aktionär in den Stand setzt, der Aktiengesellschaft den Rücken zu kehren. Vollends das Recht der Genossenschaft, einen Genossenschafter auszuschliessen, ist darauf berechnet, einen festeren Zusammenhalt unter den Genossen zu erzielen, indem Gelegenheit geboten ist, Gesellschaftsgenossen, welche den Zwecken der Gesellschaft zuwider handeln, zu entfernen. Also auch nach dieser Seite ist die Genossenschaft trotz des Rechtes der Mitglieder aus ihr auszutreten, als eine homogenere Gesellschaft zu betrachten, als es die Aktiengesellschaft ist, die ein nur äusserliches Band zusammenhält. Die Genossenschaft hat wie die Erwerbsgesellschaft das Recht „Eigenthum zu erwerben", und auch bei ihr fehlt nicht die Bestimmung, dass Privatgläubiger eines Genossenschafters nicht befugt sind, die zum Genossenschafts-

vermögen gehörigen Sachen in Anspruch zu nehmen, und es ist ausdrücklich festgesetzt, dass trotz der Solidarhaft der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft, nicht den Konkurs über das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter nach sich zieht, als vollgültiger Beweis, dass das Eigenthum der Genossenschaft als ein durchaus selbstständiges betrachtet werden soll.

Wir können nun mehr feststellen, wie dieses Eigenthum der Genossenschaft bei der skizzirten Organisation derselben aufzufassen ist. Gebildet ist es, wie bei allen Handelsgesellschaften durch die Einzelnen, hier wie dort dürfen die Einzelnen es zurücknehmen, und wenn auch weniger durch gesetzliche Bestimmungen als durch die Zwecke der Genossenschaft haben die Einzelnen auf das Gesellschaftseigenthum mehr Einfluss als die Aktionäre, freilich weitaus weniger als die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft auf diese, obgleich sie wie diese persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften müssen —. So lange die Einzelnen Genossenschafter sind, und bei der zweijährigen Haftbarkeit nach ihrem Austritt noch für diese Zeit, haben sie ihr Eigenthum der Genossenschaft überwiesen, hört dasselbe auf, ihr Privateigenthum zu sein, und erscheint unzweifelhaft als gesellschaftliches Eigenthum der Genossenschaft. Das einzige Band, dass das Genossenschaftseigenthum mit dem Privateigenthum verknüpft, ist, dass der Einzelne es zurückziehen kann; von Wesentlichkeit aber ist es, dass dieses Zurückziehen nicht wie bei der offenen Handelsgesellschaft die Existenz des gesellschaftlichen Eigenthums aufhebt. Das genossenschaftliche Eigenthum besteht fort, auch wenn Einzelne austreten (wie die Aktiengesellschaft nicht davon berührt wird, dass die Aktien ihren Besitzer wechseln), und nur wenn die Genossenschaft selbst zu Grunde geht, zerfällt das Genossenschaftseigenthum und geht, soweit es erhalten ist, an die Genossen zurück. Auf diese Weise wurzelt das Genossenschaftseigenthum in dem Eigenthum des Einzelnen und kann schliesslich auch in dasselbe wieder übergehen, während der Lebensdauer

der Genossenschaft ist es aber im eminentesten Sinne des Wortes gesellschaftliches Eigenthum, dienstbar den Zwecken der Gesellschaft.

Die Unterschiede des Eigenthums der offenen Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft als gesellschaftliches Eigenthum treten deutlich hervor. Das Eigenthum der offenen Handelsgesellschaft (S. 262 u. folg.) unmittelbar aus dem Privateigenthum herausgewachsen und unter unmittelbarer Aegide ihres Eigenthümer wirksam, ist und bleibt mit der betreffenden Einzelperson aufs Innigste verwachsen; nichts destoweniger schlägt es bereits den gesellschaftlichen Ton an, und wird wie es auch das Gesetz klar und präzise ausdrückt: Eigenthum der Gesellschaft —. Das Aktieneigenthum (S. 272) ist bereits ein vom Privateigenthum durchaus unterschiedenes Gebilde; Schritt vor Schritt hat sich das Aktieneigenthum von dem Privateigenthum durch die offene Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft, und Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien entfernt, und das Gepräge des gesellschaftlichen Eigenthums angenommen. Es steht aber insoweit ganz auf dem Boden des gesellschaftlichen Eigenthums der offenen Handelsgesellschaft als es als reine Erwerbsgesellschaft darauf ausgeht, dem Einzelnen für sein Eigenthum möglichst Gewinn zu verschaffen, dort Geschäftsgewinn hier Dividende. Bei der Genossenschaft, welche neben der Erwerbswirthschaft auch weitergehende Wirthschaftszwecke verfolgt, treten die Gesellschaftszwecke bereits weitaus mehr in den Vordergrund. Auch sie zielen wie nicht anders möglich auf das Wohl der Einzelnen ab, aber der Einzelne tritt hierbei immer in Gemeinschaft mit den Genossen auf, es ist eben nicht das vereinzelte Individuum, sondern das gesellschaftlich geeinte, hier durch die Genossenschaft geeinte Individuum, welchem die Gesellschaftszwecke dienen, und welchen das Gesellschaftseigenthum dienstbar gemacht wird. Auch das Aktienunternehmen verfolgt Gesellschaftszwecke, und ihr Gesellschaftseigenthum ist ihnen dienstbar, aber soweit sich die Natur des Aktienunternehmens von der Natur des

Genossenschaftswesens entfernt, so weit entfernt sich das in der Genossenschaft steckende Gesellschaftseigenthum von dem der Aktiengesellschaft.

Das Privateigenthum ist lediglich dienstbar dem Einzelnen, dem für sich bestehenden Einzelnen; das Gesellschaftseigenthum der offenen Handelsgesellschaft den Interessen der betheiligten Einzelnen, welche aber nicht mehr vereinzelt, sondern gemeinschaftlich wirksam sind; das Gesellschaftseigenthum der Aktiengesellschaft dient gemeinsamen Zwecken der zu einer grösseren Gesellschaft geeinten Einzelnen; hier ist es aber lediglich der Nutzen der Einzelnen, der sich vordrängt, die Aktionäre stehen sich, abgesehen von dem Erwerbsgewinn, den sie alle erwarten, fremd gegenüber. Erst bei der Genossenschaft tritt der Einzelne mehr zurück, treten die Gesellschaftszwecke mehr in den Vordergrund. Bei der Genossenschaft erhält das gesellschaftliche Eigenthum neben dem Kitt des Erwerbsgewinnes den der inneren Zusammengehörigkeit der Genossen. Es bleibt, wie ausgeführt, Eigenthum der Einzelnen, aber der gesellschaftlich geeinten Einzelnen, welche unter den bisher betrachteten freiwilligen Personenverbänden am meisten als eine gesellschaftliche Gemeinschaft auftreten, wodurch ihr Eigenthum auch am ausgeprägtesten den Stempel des gesellschaftlichen Eigenthums an sich trägt.

c. Korporationen.

Den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften schliessen sich die Korporationen an, welche und zwar in hervorragender Weise als Träger des gesellschaftlichen Eigenthums auftreten. — Bevor wir jedoch die Korporationen betrachten, deren Eigenthum unzweifelhaft das Gepräge des Gesellschaftlichen aufweist, ist es der Vollständigkeit wegen erforderlich eine Eigenthumsgestaltung in Betracht zu ziehen, deren Klassifizirung in der That Schwierigkeiten macht, welche weder zum Privat- noch zum gesellschaftlichen Eigenthum gerechnet werden kann: das Eigenthum der Stiftungen. Dasselbe zu klassifiziren ist in der That misslich, und bei ihm bewahrheitet sich vollständig, was Förster ausspricht: „Wollte oder müsste sich

die Wissenschaft die Aufgabe stellen, Mittelbildungen nicht in ihren Besonderheiten anzuerkennen, ihnen die Geltung besonderer Rechtsinstitute abzusprechen, so würde sie eine Zwangsarbeit verrichten, die das Material, welche das praktische Leben ihr liefert, nicht verstehen lehrt, ihm nicht gerecht werden konnte“ [1]). Es geht mit dem Stiftungsvermögen ganz ebenso wie mit gewissen Naturorganismen, welche entweder weder der Botaniker noch der Zoologe haben will, oder welche beide für sich beanspruchen, und dennoch existirt das Stiftungsvermögen ebenso wie diese Organismen und beansprucht auch demgemäss hier Beachtung.

Wir sind der Stiftung schon bei der Familie begegnet (S. 254), dort konnte das Eigenthum der Familie untergeordnet werden. Bei der Familienstiftung ist der Begriff dahin abgegeben worden: die Stiftung sei ein zu einem bestimmten Zweck in der Art gewidmetes Vermögen, dass eine bestimmte Klasse (neben oder nach einander) lebender Personen einer Familie die Vortheile dieses Vermögens geniessen. Bei den Stiftungen im Allgemeinen muss aber dieser Begriff erweitert werden, insofern der Zweck nicht allein Personen zu Gute kommen, sondern auch für Sachen bestimmt sein kann, für Kunstwerke, literarische Leistungen u. s. w. Die Sachen bleiben freilich stets Mittel, hinter ihnen müssen schliesslich Personen stehen, aber bei diesen Stiftungen entsteht in der That die Frage, welche Person ist das Rechtssubjekt. Diejenigen, welche durch Stiftung bedacht sind, können es nicht sein, ebenso wenig die Verwalter, denen in der That jede Eigenschaft des Eigenthümers abgeht. Es ist daher erklärlich, dass die Beantwortung dieser Frage den Juristen viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Unger [2]) sieht in der Stiftung eine selbstständige juristische Person, ihr Subjekt seien weder die zu betheiligenden Personen, noch der personifizirte Zweck (!), noch die als fortlebend gedachte Person des Stifters (!) — es liege die primitive Schaffung eines Rechtssubjekts (einer Anstalt) vor, das

1) Förster, Privatrecht IV, S. 371.

2) Unger, System des österr. Privatrechts II, S. 243.

nunmehr in Mitten des Vermögenskreises steht und die Aufgabe hat, mit diesem Vermögen einen bestimmten Zweck zu erreichen. Ihm bleibt also das Vermögen Objekt, dessen Subjekt ein von ihm Getrenntes, ein Ideales, die Stiftung als Anstalt ist. — Dernburg lässt sich auf den Begriff und auf die Rechtsfrage nicht weiter ein, er konstatirt nur das Vorkommen von Stiftungen, welche einer juristischen Persönlichkeit entbehren, deren Zweck durch eine andere juristische Person (!) verwirklicht werden soll[1]). Förster hält daher die Frage aufrecht, wer ist Subjekt eines Vermögens, welches seinem Begriffe nach immer nur Objekt sein kann, und wer ist wollend und handelnd in Betreff dieses Vermögens. Er beantwortet diese Frage dahin: bei denjenigen Stiftungen, welche nicht einer bestimmten juridischen Person zugewendet sind, wollen und handeln ihre Verwalter in Gemässheit des Willens der Stifter, der als Erblasser gedacht werden muss. Der Zweck der Stiftung wird beseelt von dem Willen des Stifters gedacht. Demnach ist der durch den Zweck manifestirte Wille des Stifters das Rechtssubjekt des Stiftungsvermögens, freilich wie Förster zusetzt, und allerdings nur eine Folge einer Fiktion[2]). Schwerlich wird mit Aufstellung dieser „fingirten Person" das Eigenthumsverhältniss der Stiftung als aufgeklärt erachtet werden, ebensowenig wie die Aufstellung der „juristischen Person" hinreichend ist, das gesellschaftliche Eigenthum ins richtige Licht zu setzen. Mit der fingirten Person kann der Wissenschaft ebensowenig gedient sein, als mit der juristischen. Wie es viel zweckentsprechender ist, statt die juristische Person aufzustellen nur um der Privatperson auch eine Person — die juristische zur Seite zu stellen, zu konstatiren, dass auch Personenverbände eigenthumsberechtigt sind, und daher als Eigenthumssubjekte funktioniren können, ebenso ist es angemessen, statt bei der Stiftung zur fingirten Person zu greifen, zu erklären, dass das Stiftungsvermögen eine Eigenthumsgestaltung ist, welche ausserhalb der gewönlichen Eigenthumsbildungen

1) Förster, Privatrecht IV, S. 403, 404.
2) Förster, Ebenda S. 404.

liegt, dass es weder als Privateigenthum noch als gesellschaftliches Eigenthum aufzufassen ist. — Stiftungen können von Einzelpersonen errichtet werden, zur Errichtung einer Stiftung ist nur der Einrichtungsakt nothwendig [1]), aber sie treten dann aus dem Rahmen des Privateigenthums heraus, ohne dass sie gesellschaftliches Eigenthum werden, weil ein Personenverband, der als Eigenthumssubjekt aufzutreten vermag, fehlt. Dem Stiftungsvermögen fehlt mithin überhaupt die Qualität des Eigenthums nach dem strengen Eigenthumsbegriff, es ist eine Absonderung aus dem Privateigenthum (es kann auch eine Absonderung aus dem gesellschaftlichen Eigenthum sein) zu einem bestimmten Zwecke festgelegt, und streift damit im Grunde genommen die Eigenthumsqualität ab.

Es ist absichtlich länger bei dieser Eigenthumsbildung verweilt worden, weil sie die beste Gelegenheit giebt zu erhärten, wie vielfältig die Gestaltungen sind, welche das Leben erzeugt, und welch grosser Fehler es ist, alle Erscheinungen in bestimmte Schablonen zwängen zu wollen. Das vielgestaltete Leben stellt dem unübersteigliche Hindernisse entgegen. Dadurch dass das Stiftungsvermögen eine Eigenthumsbildung ist, welche weder dem Privat- noch dem gesellschaftlichen Eigenthum unterzuordnen ist, wird das Eigenthum, wie es durch den Eigenthumsbegriff im grossen Ganzen uns gegenübertritt, nicht erschüttert, sondern in deutliches Licht gesetzt, wie die Ausnahme die Regel beweist. — Zugleich kann aber der Hinweis nicht unterdrückt werden, dass weil die Stiftungen aus dem Rahmen des Eigenthums heraustreten, es keineswegs angebracht ist, sie vollständig frei zu geben. Die Eigenthumsordnung hat volle Veranlassung, auf sie ihr spezielles Augenmerk zu richten, besonders bei letztwilligen Verfügungen, durch welche die Errichtung von Stiftungen vorzugsweise veranlasst werden. Es kann nicht im Interesse der Gesellschaftsordnung liegen, Stiftungen schlechtweg zu verbannen, aber noch weniger sie unter allen Umständen und bedingungslos zuzulassen, das Ei-

1) Förster, Privatrecht IV, S. 405.

genthum, wie es bei Stiftungen der Fall ist, subjektlos und von dem Einzelwillen eines Verstorbenen abhängig zu machen, der oft nur durch Eitelkeit diktirt, nicht selten durch Thorheit abgeleitet wird. Es ist unerlässlich hierbei das gesellschaftliche Interesse zu wahren, welches Eigenthum erfordert, sei es das der Einzelperson (Privateigenthum) sei es das von Personenverbänden (gesellschaftliches Eigenthum). Nur als Ausnahme haben Stiftungen Berechtigung, und nur eine Ausnahmestellung darf ihnen die Eigenthumsordnung bewilligen.

Soweit wie sich die Genossenschaft von der offenen Handelsgesellschaft entfernt, so weit steht die Korporation von der Genossenschaft ab. Zugleich aber bildet die Genossenschaft die geeignete Brücke zur Korporation, bei beiden tritt bereits der gemeinnützige Zweck in den Vordergrund. Der Unterschied zwischen der Genossenschaft und der Korporation besteht darin, dass dort die Personen auch noch im Vordergrund stehen, während sie bei der Korporation bereits durchaus zurücktreten.

Wir können hier die stufenweise gesellschaftliche Entwickelung der Personenverbände überschauen. Aus dem Gesellschaftsvertrage, der nur die Kontrahenten persönlich verpflichtet, und sie weder unter einander noch Dritten gegenüber als Einheit erscheinen lässt, windet sich die Handelsgesellschaft heraus, die noch viel von dem Gesellschaftsvertrage an sich hat, sich aber schon mehr zu einer abstrakten Einheit gestaltet. — Hieran schliesst sich das weite Gebiet des Vereins- und Genossenschaftswesens, dessen Eigenthümlichkeit sich darin zeigt, dass die Einheit noch nicht zur vollen Abstraktheit gelangt ist, indem noch neben der Einheit der Einzelne mit persönlicher Haftpflicht dem Dritten gegenüber tritt, bis endlich der Abschluss erlangt wird in der Korporation, in welcher die Abstraktion von dem Einzelnen, die Trennung der Einheit von dem Einzelnen nach Innen und Aussen vollendet ist [1]).

Korporationen sind „solche vom Staat genehmigten Ge-

1) Förster, Privatrecht IV, 371.

sellschaften, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben [1]). In erster Reihe werden die Verhältnisse und Rechte der Körperschaften durch ihre Einrichtungsverträge, Stiftungsbriefe, durch ihre vom Staat erhaltenen Privilegien und Konzessionen und durch ihre vom Staat bestätigten Schlüsse normirt. Der Zweck muss ein fortdauernder sein, d. h. es kann eine Körperschaft nicht auf Zeit gebildet werden; der Zweck muss ein gemeinnütziger sein, d. h. er darf nicht nur Einzelinteressen von Individuen verfolgen, er muss das gemeine Wohl oder Interessen, die einer ganzen Klasse von Individuen gemeinschaftlich sind, fördern. Durch die Gemeinnützigkeit des Zweckes erhält die Körperschaft einen öffentlichen Charakter, das allg. Landrecht erfordert daher Staatsgenehmigung. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Handlungen dem Zweck entsprechend einzurichten, er kann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich oder beharrlich dawider handelt. Die inneren Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit geordnet. Das Vermögen der Korporation dient zur Erreichung ihres Zweckes; es muss verfassungsmässig verwaltet und benutzt werden. Nach aussen ist die Korporation ungetheiltes Rechtssubjekt, sie kann Vermögen erwerben, besitzen, veräussern, verpfänden, vermögensrechtliche Verträge abschliessen, klagen und verklagt werden. Für die Schulden haftet das Korporationsvermögen allein, nicht das Privatvermögen der Mitglieder. Reicht das Korporationsvermögen nicht hin, so können zwar die Beiträge erhöht werden, der Gläubiger muss sich aber nach Terminen geregelte Theilzahlungen gefallen lassen. — Zur Ausübung ihrer Rechte bedarf die Korporation bestimmte Organe (Repräsentanten, Vorsteher, Beamte). Die Korporation darf sie zur Rechenschaft ziehen, und diese Befugniss darf ihr selbst durch einen einmüthigen Beschluss aller gegenwärtigen Mitglieder nicht entzogen werden. — Die Korporationen dauern so lange als auch nur ein Mitglied vorhanden ist, der Austritt Einzel-

1) Förster, Privatrecht IV, S. 387.

ner ist für ihren Bestand gleichgültig. Durch Einwilligung aller Mitglieder kann eine Korporation nur dann aufgehoben werden, wenn nicht das Recht eines Dritten gekränkt wird, und der Staat es genehmigt. — Der Staat ist zur Aufhebung berechtigt, wenn der Zweck fortgefallen ist, oder nicht mehr erreichbar erscheint, oder dem gemeinen Wohl schädlich geworden ist. Das Vermögen fällt dann dem Staat zu anderer Verwendung für das gemeine Wohl anheim, wobei er dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen (sehr häufig und gemeinhin sind mit Korporationen auch Stiftungsvermögen verknüpft) der Absicht des Stifters gewidmet bleiben, dass die Nutzungen den dazu berechtigten Mitgliedern lebenslang belassen, und die Schulden der Korporation gegen Dritte übernommen werden [1]).

Es kann hiernach einem Zweifel nicht unterliegen, dass wir uns bei der Korporation auf einem ganz anderen Boden bewegen, als bei den bisher betrachteten Personenverbänden. Bevor wir jedoch diesen Boden näher in Betracht ziehen, erscheint es erforderlich (ähnlich wie bei der Genossenschaft die stipulirte Solidarhaft) die dem Staat gegenüber der Korporation eingeräumte Machtvollkommenheit zu erörtern. Die Korporation erhält durch sie ein ganz bestimmtes Gepräge und es fragt sich, ob die stipulirte Abhängigkeit der Korporation vom Staat zum Wesen der Korporation gehört oder nur ein Ausfluss vorübergehender Strömungen ist. Förster erklärt: Zur Entstehung einer einzelnen Korporation besondere Genehmigung des Staates zu fordern, kann als eine veraltete überdies geschichtlich unrichtige Ansicht erachtet werden. So gewiss es Korporationen giebt, deren Existenz und deren Recht zur Existenz älter oder wenigstens ebenso alt als die des Staates ist, die sich gleichzeitig mit ihm entwickelt haben, so gewiss muss vom Standpunkt geschichtlicher Betrachtung die Allgemeingültigkeit jenes Rechtssatzes geleugnet werden. Wenn jetzt freilich die Korporation nicht neben, sondern im Staate stehe, so ist dieses

1) Förster, Privatrecht IV, S. 387—393.

nur eine Folge davon, dass der Staatsorganismus das ganze bürgerliche Leben umspannt, von dem das nihil a me alienum gilt[1]). Diese Aufstellung Förster's wird unzweifelhaft als richtig anerkannt, und zugegeben werden, dass die für die Bildung von Korporationen erforderte Staatsgenehmigung über das Ziel hinaus geht, wohl aber wird festgehalten werden müssen, dass das Korporationswesen so tief in die Staatsverhältnisse eingreift, dass der Staat sich ein Oberaufsichtsrecht unter Umständen auch das Recht einer Aufhebung der Korporation vorbehalten muss. Bei unseren ausgebildeten, innig in einander gewachsenen gesellschaftlichen Verhältnissen würde der Staat in der That gefährdet werden können, wenn nicht Gliederungen wie die Korporationen seiner Machtsphäre unmittelbar untergeordnet werden. Also nur die erforderte Einwilligung des Staates zur Entstehung einer Korporation ist als nicht zum Wesen der Korporation gehörig zu bezeichnen; ein innerer Zusammenhang der Korporation mit dem Staate muss durchaus aufrecht erhalten werden. Weil bei der Korporation die Einzelnen zurücktreten, muss die Staatsgewalt mehr in den Vordergrund treten, und dass die Einzelnen zurücktreten, wird das Unterscheidende von den früher betrachteten Gesellschaftsverbänden.

Weil der Zweck der Korporation ein gemeinnütziger und fortdauernder sein muss, erscheint die Korporation bereits von dem Einzelnen und dem Einzelinteresse losgelöst; auch nur Einer kann die Korporation noch fortführen, ja es ist denkbar, dass etwa in Folge einer Epidemie zeitweilig kein Mitglied einer Korporation existirt, bis wieder neue Mitglieder eintreten. Die Korporation stirbt erst, wenn ihr Zweck erlischt oder der Staat als höhere Macht ihr ein gewaltsames Ende bereitet. Unter diesen Umständen muss also das Korporationsvermögen sich weit ab von dem Vermögen der früher betrachteten Personenverbände abheben, das Vermögen der Korporation ist unter diesen weitaus das reinste Gesellschaftseigenthum. Das Vermögen dient lediglich zur Erreichung der Gesellschafts-

1) Förster, Privatrecht IV, S. 388, 389.

(Korporations-) zwecke, die Korporationsmitglieder müssen sich durch bestimmte Organe vertreten lassen, aber diese sind ihnen gegenüber strikte verantwortlich; für die Schulden haften weder das Privatvermögen der Einzelnen noch der Vorstand, sondern nur das Vermögen der Korporation. Die Gläubiger sind eventuell auf Beiträge der Mitglieder bez. Theilzahlungen, die ihnen gemacht werden, angewiesen. Von einem Zurückströmen des Korporationsvermögens an die Korporationsmitglieder ist keine Rede. Hiermit ist das Band, das bei den anderen Personenverbänden deren Gesellschaftseigenthum mit dem Privateigenthum verknüpft, zerschnitten. Bei allen Erwerbs- u. s. w. gesellschaften und Genossenschaften fliesst das von den Einzelnen gebildete Gesellschaftseigenthum an sie in irgend einer Form zurück; bei der Korporation verbleibt es bei ihr oder fällt mittelst des Staates einem anderen gemeinnützigen Zwecke anheim. Während dort also noch immer Gesellschafts- und Privateigenthum vermischt erscheint und Letzteres nur während der Dauer der Gesellschaft zurücktritt, handelt es sich hier um reines Gesellschaftseigenthum, dessen Vortheile dem Einzelnen zu Gute kommen, das aber niemals in sein Eigenthum zurückfällt. Das Einzige, was an den Einzelnen mahnt ist, dass die Korporation aus der Initiative des Einzelnen und mithin aus dem Privateigenthum hervorgeht, dass es von den Einzelnen verwaltet wird; aber das Korporationsvermögen wird und bleibt — Gesellschaftseigenthum. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist gesagt, ihr Eigenthum schlägt bereits einen gesellschaftlichen Ton an, es wird Gesellschaftseigenthum; entsprechend kann man von der Korporation sagen, bei ihrem Eigenthum hallt noch ein Ton des Privateigenthums nach; es ist aus dem Privateigenthum entstanden. Der Gegensatz kann sich aber nicht deutlicher ausdrücken, dort wird das Eigenthum wieder Privateigenthum, hier bleibt das Eigenthum Gesellschaftseigenthum.

Und mit dem Hinweis auf diese Pole können wir die Betrachtung des Eigenthums der freiwilligen Personenverbände schliessen. Schritt vor Schritt haben wir es verfolgt von der

engsten Genossenschaft: der Familie, von den weiteren Genossenschaften, den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bis zur Korporation, einem fest ausgeprägten Gesellschaftsgebilde. Immer mehr ist der Einzelne zurück, immer mehr die gesellschaftliche Gliederung in den Vordergrund getreten. Zunächst ist in den freiwilligen Personenverbänden das Privateigenthum noch so scharf hervorgetreten, dass es gewisse Mühe verursacht hat, den gesellschaftlichen Charakter heraus zu finden, dann ist es mehr und mehr verschwommen, bis wir an das ausschliesslich gesellschaftliche Eigenthum angelangt sind, wo in Erinnerung gebracht werden muss, dieses stammt noch aus dem Privateigenthum, wir haben es mit einem freiwillig gebildeten Personenverband zu thun, auf welchen der Staat bereits seine eiserne Hand gelegt, und welcher nur durch seine Erlaubniss ins Leben getreten ist.

Die Gegensätze von „Privateigenthum" und „gesellschaftliches Eigenthum" treten auf dem Boden der freiwilligen Personenverbände bereits deutlich hervor und schliessen es aus, das Eigenthum lediglich als Privateigenthum gelten zu lassen. Die Betrachtung der Zwangsgemeinschaften (Gemeinde und Staat) werden die betreffenden Unterschiede, die sich zwischen Privat- und Gesellschaftseigenthum ergeben, noch schärfer hervortreten lassen.

3. Die Zwangsgemeinschaften.

Gemeinde und Staat.

Der Aufbau des gesellschaftlichen Eigenthums der Zwangsgemeinschaften ist durchaus von dem der freiwilligen Personenverbände unterschieden. Bei Letzteren entwickelt sich das gesellschaftliche Eigenthum aus dem Eigenthum der Einzelnen; bei den Zwangsgemeinschaften wird von dem Eigenthum der Gemeinschaft selbst ausgegangen; dieses Eigenthum ist gesellschaftliches Eigenthum von Ursprung an. Es trägt nichts von Privateigenthum an sich, welches bei dem gesellschaftlichen Eigenthum der Personenverbände noch sehr scharf hervortritt, und erst in seiner schliesslichen Entwickelung in der Korpo-

ration bis zum Erlöschen zurücktritt. Das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften ist an sich ebenso gesellschaftliches Eigenthum, wie das Eigenthum der Einzelpersonen an sich Privateigenthum ist. Bei dem Eigenthum der Einzelpersonen tritt das Privateigenthum in seiner Reinheit, bei dem Eigenthum der freiwilligen Personenverbände, in welchem sich die Elemente des Privat- und gesellschaftlichen Eigenthums vermischen, tritt die Zusammengehörigkeit des Privat- und gesellschaftlichen Eigenthums, bei den Zwangsgemeinschaften tritt das gesellschaftliche Eigenthum in seiner Reinheit hervor.

Es wäre vorweg ein tief einschneidender Fehler, Privateigenthum in seiner Ausschliesslichkeit und gesellschaftliches Eigenthum in seiner Ausschliesslichkeit als Gegensätze aufzufassen, auch wenn sie und wohl mit Recht als Pole bezeichnet werden können. Sie sind ebenso wenig Gegensätze, wie Individualismus und Sozialismus. Letzterer entwickelt sich mit Naturnothwendigkeit aus Ersterem, und beide unzertrennlich mit einander verknüpft, erscheinen schliesslich nur als zwei zusammengehörige Seiten der menschlichen Natur und Einrichtungen. Aber sie, sowohl Individualismus und Sozialismus, als auch Privateigenthum und gesellschaftliches Eigenthum sind trotz ihrer Zusammengehörigkeit selbstständige Gebilde, und, weil sie dieses sind, haben sie ihr eigenartiges von einander unterschiedenes Leben; ja sie erzeugen selbst Gegensätze, wie solches bei eigenartig gebildeten Organismen unvermeidlich ist. Deshalb weisen Privateigenthum und gesellschaftliches Eigenthum auch durchaus unterschiedene Erscheinungen auf, die in mannigfachen Gegensatz treten, und deshalb ist es unabweisbar, von dem Eigenthum der Zwangsgemeinschaften als gesellschaftlichem Eigenthum selbstständig auszugehen. Es ist unzulässig, sei es Privateigenthum, sei es gesellschaftliches Eigenthum auch nur vorzugsweise als Eigenthum zu erklären. Beide sind Eigenthum und zwar selbstständige Eigenthumskategorien. Bei dem Eigenthum der freien Personenverbände bewegen wir uns auf einem gemischten Boden, dem des Privateigenthums und dem des gesellschaftlichen Eigenthums, bei

Betrachtung des Eigenthums der Zwangsgemeinschaften ist es erforderlich vorweg festzuhalten, dass wir uns auf einem singularen Boden, dem des gesellschaftlichen Eigenthums bewegen, der nicht minder Selbstständigkeit beansprucht, als das Privateigenthum.

Die Zwangsgemeinschaften, deren Eigenthum uns seiner innersten Natur nach als gesellschaftliches Eigenthum gegenüber treten, sind die Gemeinde und der Staat.

Die Gemeinde, das lehrt uns die Geschichte, hat ebenso ursprünglich Eigenthum besessen, wie die Einzelnen, und auf einem grossen Gebiet, bei dem Grundeigenthum hat sich das Privateigenthum erst aus dem Gemeindeeigenthum entwickelt, so dass Letzteres ursprünglicher erscheint als das Privateigenthum. Grundeigenthum (Länderstriche) nahmen, wie wir gesehen haben, grössere oder kleinere Gemeinschaften in Besitz, und erst von diesem „gesellschaftlichen Eigenthum" sonderte sich das „Sondereigenthum" das Privateigenthum ab. Dass dieser Absonderungsprozess, mit welchem zugleich ein Uebergang des Gemeindeeigenthums durch die Hände der Fürsten in Staatseigenthum verbunden war, im Laufe der Jahrhunderte immer grössere und schliesslich solch grosse Dimensionen angenommen, dass das Gemeindeeigenthum nahezu zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist, dass die Gemeindeverhältnisse im Laufe der Dinge eine Gestaltung angenommen, dass man gezwungen ist mehr von Gemeindeschulden als von Gemeindeeigenthum zu sprechen, ändert nichts an der Thatsache, dass der Gemeinde Eigenthum gebührt, dass sie es auch, wenn gegenwärtig freilich in weitaus unzureichendem Maasse hat, und dass dieses Gemeindeeigenthum reales „gesellschaftliches Eigenthum" ist.

Das Gemeindeeigenthum gehört der Gemeinde als Einheit. Es ist nicht zugleich Eigenthum der einzelnen Bürger [1]). Die Gemeinde darf nicht als fingirtes Wesen aufgefasst werden, sie muss als ein organisches und wirkliches Wesen anerkannt werden. Die Gemeindevorsteher und

1) Bluntschli, Deutsches Rechtsbuch, bes. von Dahn, 3. Aufl. S. 78.

die Gemeindeversammlung sind ihre regelmässigen Organe, durch welche sie ihre rechtliche Meinung bildet und ihren Willen äussert [1]). In den Städten hat der Magistrat das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten, und ihre Rechte zu wahren [2]). Die Stadtverordneten beschliessen über die Benutzung des Gemeindevermögens [3]). Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zur Veräusserung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, zur Veräusserung oder einheitlicher Veränderung von Sachen, welche einen wissenschaftlichen historischen und Kunstwerth haben [4]). Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt befugt [5]) —. Aehnlichen Bestimmungen begegnen wir einerseits in den Landgemeinen, andererseits in den weiteren grösseren Verbänden, Kreisen und Provinzen. Alle haben etwas Vermögen, das nicht den Einzelnen, sondern der zusammengefassten Einheit gehört und durch bestimmte Organe verwaltet werden, und über welches ebenfalls durch Organe der Gesammtheit theils unter Oberaufsicht des Staates, theils mit speziell erforderter Genehmigung des Staates Verfügung getroffen wird.

Der Einzelne mag sich als Theilnehmer der betreffenden Gemeinschaft für berechtigt halten, sich auch als Theilhaber an dem Gemeindevermögen bezw. des Vermögens einer grösseren Gesammtheit, der Kreise, Provinz, zu betrachten. Es ist dieses jedenfalls ein rein ideeller Theil; er hat in Wirklichkeit nur einen Antheil an den Vortheilen, welche das betreffende gesellschaftliche Vermögen, für die Gesammtheit bestimmt, den Einzelnen antheilsweise überweist, und es muss festgehalten werden, dass das Gemeindevermögen ein durchaus einheitliches und selbstständiges von den Einzelnen abgelöstes ist, mit anderen Worten jede Gemeinschaft mit dem

1) Bluntschli, Deutsches Rechtsbuch S. 79.
2) Preuss. Städteordnung v. 30. Mai 1853 §. 56.
3) Ebenda §. 49. 4) Ebenda §. 50.
5) Ebenda §. 4.

Privateigenthum aufgegeben hat, wie sie noch vielfältig bei dem Eigenthum der freiwilligen Personenverbände zu konstatiren war. Wir sind bereits bei der Korporation dieser vollständigen Lostrennung vom Vermögen der Einzelnen begegnet, wie ja auch die Gemeinde lediglich als Korporation aufgefasst wird [1]). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden ist jedoch, dass bei der Korporation der Zutritt und Austritt dem Einzelnen offen steht, dass Viele gar keine Veranlassung haben in irgend eine Korporation zu treten, während Jeder zu einer Gemeinde gehören muss. Er hat zwar bei herrschender Freizügigkeit die Wahl, welcher Gemeinde er sich anschliessen will — aber da ein Jeder zu einer Gemeinde gehören muss, so kann sich Niemand derselben entziehen, sie ist eine Zwangsgemeinschaft, nur gelindert dadurch, dass der Einzelne das Recht hat, sich die betreffende Gemeinde auszuwählen, während die Korporation ein freiwilliger Personenverband ist. Die Korporation wird von den Einzelnen gebildet, die Einzelnen treten in eine Korporation ein; die Gemeinde existirt an sich mit den Einzelnen, und umfasst sie als Gemeinde, sie konstituirt sich ihnen gegenüber als die höhere Macht, welcher sie sich fügen müssen.

Hierdurch gewinnt auch das Gemeindeeigenthum den Einzelnen gegenüber eine höhere Stellung. Die Gemeinde verlangt und zwar von Rechts wegen, d. h. im Ausfluss der ihr als Zwangsgemeinschaft zustehenden Machtfülle von den Einzelnen Unterordnung, und gewährt als Träger des Gemeindeeigenthums die mit diesem verbundenen Vortheile dem Einzelnen. So weit der Einzelne sich als Gemeindemitglied fühlt, wird diese Abhängigkeit der Einzelnen von der Gemeinde ausgeglichen; an dem thatsächlichen Verhältniss wird nichts geändert, dass das Gemeindeeigenthum zwar für die Gemeindemitglieder bestimmt, aber von den Einzelnen durchaus unab-

1) Selbst in der Provinzialordnung 29. Januar 75 heisst es §. 1: Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Provinzialverband.

hängig ist, und nur der konstituirten Gemeinschaft der Einzelnen unterworfen ist.

Beim Gemeindeeigenthum ist mithin vom Privateigenthum absolut keine Rede. Die Mittelbildungen zwischen Privat- und gesellschaftlichem Eigenthum, sind bei den freiwilligen Personenverbänden genugsam betrachtet, das Eigenthum der Korporation ist als bereits nahezu vollendetes gesellschaftliches Eigenthum erkannt, bei dem Gemeindeeigenthum ist es reines gesellschaftliches Eigenthum. Der Einzelne steht ihm immer nur als Theil eines und zwar zwangsweise konstituirten Ganzen gegenüber. Es wäre leere Ideologie von ihm, dieses Gemeindeeigenthum auch nur quotenweise als sein Privateigenthum anzusehen. Weil der Einzelne Theil des Ganzen, der Gemeinde, zu der er gehört, ist, weil das Gemeindeeigenthum der Gemeinde, d. i. gesellschaftliches Eigenthum ist, so hat der Einzelne umsomehr Veranlassung, die ihm zustehenden Rechte auszuüben, aber er hat es sich immer zum Bewusstsein zu bringen, nur als Theil des Ganzen hat er Rechte, er steht dem Gemeindeeigenthum immer nur als gesellschaftlichem Eigenthum gegenüber. Die Nutzungen desselben können und müssen dem Einzelnen überantwortet werden, denn schliesslich ist jede Gemeinschaft für den Einzelnen da, aber dasselbe darf nicht atomistisch für die Einzelnen aufgelöst werden, sondern muss der Gesammtheit der Einzelnen erhalten bleiben.

Gerade beim Gemeindeeigenthum hat es sich gezeigt, wohin es geführt hat, dass dasselbe theils nach oben in den Fürstenbesitz bezw. in die Staatsgemeinschaft, übergegangen, theils und zwar in weit überwiegendem Maasse nach unten an Einzelpersonen zerschlagen ist. Wiederholt ist darauf verwiesen, dass es zu Nichts führt, die Geschichte zu hofmeistern; der Prozess war ein geschichtlich nothwendiger und hat auch seine guten Früchte getragen; nicht minder ist es aber jetzt an der Zeit die Nothwendigkeit zu erkennen, dass das entleerte Gemeindeeigenthum sich wieder kräftigen muss, nicht minder ist es jetzt an der Zeit, die Existenz und die Noth-

wendigkeit des Gemeindeeigenthums zu betonen. Hierzu ist in erster Linie die Erkenntniss erforderlich, dass das Gemeindeeigenthum gesellschaftliches Eigenthum ist, dass es nicht, wie im Laufe der vielen letzten Jahrhunderte geschehen, atomistisch aufgelöst werden darf, sondern seine Existenz unbedingt erforderlich ist.

Ebenso wenig wie das Gemeindeeigenthum vom Standpunkt der Einzelnen als diesen Einzelnen gehörig betrachtet werden kann, sondern als der Gemeinde gehörig angesehen werden muss, ebenso wenig darf es von dem der Gemeinde als deren Privateigenthum hingestellt werden. Es ist, wie bei Erörterung des Eigenthumsbegriffs hervorgehoben, ihr ausschliessliches Eigenthum, aber der Umstand, dass das Gemeindeeigenthum ebenso den Charakter der Ausschliesslichkeit (für die Gemeinde) an sich trägt, wie das Privateigenthum (für die Einzelnen) berechtigt, in keiner Weise das Gemeindeeigenthum als Privateigenthum der Gemeinde zu bezeichnen. Die Ausschliesslichkeit haben beide gemeinsam, weil beide Eigenthum sind, und Ausschliesslichkeit Attribut des Eigenthums überhaupt ist; das Unterscheidende ist, das Eigenthum der Einzelnen: Privateigenthum, Eigenthum der Gemeinschaft: gesellschaftliches Eigenthum ist. Beim Privateigenthum entscheidet der Einzelwille, beim gesellschaftlichen Eigenthum muss dieser Wille erst konstituirt werden, was nichts weniger als einfach sich vollzieht. Der Einzelne bezieht seinen Willen auf sich und seine Interessen; und deshalb kehrt das Privateigenthum das Einzelinteresse heraus; bei dem gesellschaftlichen Eigenthum, durch welches die Interessen der Gesammtheit zur Geltung gebracht werden sollen, ist der dasselbe dirigirende Wille gespalten; es können mindestens Sonderinteressen mit den Gesammtinteressen in Konflikt kommen, und nur zu häufig muss das Gesammtinteresse Sonderinteressen weichen, und dann wird das Gemeindeinteresse Sonderinteressen dienstbar gemacht. Bei dem Gemeindeeigenthum als einem gesellschaftlichen Eigenthum, ist, weil der gesellschaftliche Wille, dem es unterworfen ist, nur von

Einzelnen zu Stande gebracht werden kann, dieser nie oder nur in den seltensten Ausnahmefällen wie beim Privateigenthum ein einheitlicher, sondern nur ein Majoritätswille, und die Minorität gelangt oft genug mit Unrecht nicht zur Geltung —. Schon hier mag darauf verwiesen werden, welches Aussehen die Welt gewinnen würde, wenn nur gesellschaftliches Eigenthum existirte, und immer nur der Majoritätswille herrschen würde, und es dem Einzelwillen verwehrt sein würde, auch für sich allein aufzutreten —. Wir haben jetzt genügend kennen gelernt, wenn lediglich auf dem Eigenthumsgebiet der Einzelwille Ausschlag gebend ist; wir würden nicht minder trostlose Erfahrungen machen, wenn über die Eigenthumsverwendungen ausschliesslich Majoritätsbeschlüsse entscheiden würden —. Schon dieser eine Unterschied, dass bei dem Privateigenthum ungetheilter, bei dem gesellschaftlichen Eigenthum nur ein Majoritätswille entscheidet, ist vollständig ausreichend, um es vorweg auszuschliessen, das Gemeindeeigenthum zum Privateigenthum zu stempeln. Der prinzipielle Unterschied zwischen Privateigenthum und gesellschaftlichem speziell Gemeindeeigenthum tritt bereits hier zur vollständigen Genüge hervor.

Kommt somit beim Privateigenthum der leitende Wille unverfälschter zum Ausdruck als beim gesellschaftlichen Eigenthum, so ist dem Einzelnen der Natur der Sache nach ein kleinerer Wirkungskreis verstattet, als einer grösseren Gemeinschaft wie der Gemeinde. Von Ausnahmen abgesehen, kann das Gemeindeeigenthum sich umfassendere Aufgaben stellen als das Privateigenthum, das Eigenthum der Einzelnen. Unter den Einzelnen vermag der Eine sehr viel mehr als der Andere, aber eine grössere Gemeinschaft vermag immer mehr als irgend ein Einzelner. Erscheint der Wille einer Gemeinschaft, weil er in sich gespalten ist, mehr gehemmt, als der ungetheilte Willen eines Einzelnen, so erscheint der Gesammtwille als stärker umfassender als der Einzelwille. Wenn der Einzelwille auch demgemäss Vieles zu leisten vermag, was ein Gesammtwille zu leisten nicht im Stande ist, so kann dagegen der Ge-

sammtwille, über wesentlich umfassendere Kräfte gebietend, Vieles zu Stande bringen, was dem Einzelnen verschlossen ist.

So haben die Inhaber des gesellschaftlichen speziell des Gemeindeeigenthums anderen Willen, andere Zwecke, andere Kräfte als die Inhaber des Privateigenthums, und hiermit tritt das gesellschaftliche und das Privateigenthum wesentlich von einander unterschieden auf. Die Betrachtung der Funktion (der Verwendung) des privaten und gesellschaftlichen Eigenthums wird diese Unterschiede noch deutlicher hervortreten lassen, aber schon die unterschiedene Stellung der Inhaber dieser beiden Hauptkategorien des Eigenthums lässt die Unterschiede deutlich erkennen, und weist es vorweg ab, gesellschaftliches Eigenthum und Privateigenthum als gleichartig zu bezeichnen.

In einer Beziehung ist das Gemeindeeigenthum beschränkt, und tritt in Folge dessen noch nicht als reiner Repräsentant des gesellschaftlichen Eigenthums auf, es ist der Oberaufsicht der Vormundschaft der Staatsgewalt unterworfen. Derselbe hat (S. 297) sich über mannigfache Verwendung des Gemeindeeigenthums schliessliche Bestimmung vorbehalten. Es ist hier nicht der Ort, hierauf näher einzugehen, es wird sich hierzu bei Betrachtung wie das gesellschaftliche Eigenthum zur Verwendung kommt, noch Gelegenheit finden; hier ist nur die einfache Thatsache zu konstatiren, dass das Gemeindeeigenthum der Oberaufsicht des Staates unterworfen ist, und dass dieses auch bei unserer Gesellschaftsorganisation, welche alle Fäden des Gesellschaftslebens in den Staat zusammenlaufen lässt, sich als unabweisbar herausstellt. Bis wie weit der Gemeinde Selbstständigkeit einzuräumen, bis wie weit sie der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterzuordnen ist, lässt sich hier, wo es sich darum handelt, die Träger des gesellschaftlichen Eigenthums kennen zu lernen, nicht erledigen.

Als oberster Träger des gesellschaftlichen Eigenthums erscheint der Staat. Das Gemeindeeigenthum ist bereits volles gesellschaftliches Eigenthum, die einzige Schranke, dass der

Staat also eine andere Macht, als es der Träger des betreffenden gesellschaftlichen Eigenthums ist, über dasselbe Obergewalt hat, fällt bei dem Staatseigenthum als dem gesellschaftlichen Eigenthum fort. Das Staatseigenthum ist ohne alle und jede Einschränkung gesellschaftliches Eigenthum, wie das Eigenthum der Einzelnen Privateigenthum. Mit dem Staatseigenthum tritt das gesellschaftliche Eigenthum dem Privateigenthum als Pol gegenüber.

Was das Staatseigenthum als gesellschaftliches Eigenthum betrifft, so wäre wesentlich nur Alles zu wiederholen, was bei dem Gemeindeeigenthum gesagt ist. Das Gemeindeeigenthum ist bereits so vollständig gesellschaftliches Eigenthum, dass bei dem Staatseigenthum, als gesellschaftliches Eigenthum, prinzipielle Unterschiede sich nicht herausstellen, und nur der eine, wenn auch sehr wesentliche thatsächliche Differenzpunkt sich ergiebt, dass das Gemeindeeigenthum der Oberaufsicht des Staates, also einer fremden Macht unterworfen ist, und dieses bei dem Staatseigenthum nicht der Fall ist.

Das Staatseigenthum ist von dem Einzeleigenthum losgelöst; der Einzelne mag als Staatsbürger sich berechtigt halten, sich als Theilnehmer des Staatsvermögens zu betrachten; es ist dieses jedoch nicht mehr als eine ideelle Theilhaberschaft; er geniesst in Wirklichkeit nur die Vortheile, welche das Staatseigenthum, für die Gesammtheit bestimmt, den Einzelnen gewährt. Das Staatseigenthum darf ebenso wenig als es vom Standpunkt der Einzelnen als diesen gehörig betrachtet werden kann, als Privateigenthum des Staates hingestellt werden. Wie bei dem Gemeindeeigenthum ausgeführt, beim Privateigenthum entscheidet der Einzelwille, beim gesellschaftlichen Eigenthum der zu einer Einheit zusammengefasste Gesammtwille, wobei also gemeinhin ein Majoritätswille entscheidend, ein Minoritätswille zurückgedrängt wird. Beim Privateigenthum handelt es sich um das Einzelinteresse, beim Staatseigenthum je nach der Grösse des Staates um das Interesse von Millionen und Millionen.

So weit der Einzelne sich von der Gesammtheit abhebt, so weit hebt sich das Privateigenthum von dem Staatseigenthum als gesellschaftlichem Eigenthum ab. Bei der Wichtigkeit des Gesichtspunktes sei es nochmals wiederholt, Privateigenthum und gesellschaftliches Eigenthum also auch in seiner höchsten Ausbildung: Staatseigenthum sind keine Gegensätze, ebensowenig wie der Einzelne und die von Einzelnen gebildete und zur Einheit zusammengefasste Gesammtheit: der Staat ein Gegensatz ist, aber ebensowenig es Jemandem in den Sinn kommen kann, den Einzelnen und den Staat für identisch zu halten, ebensowenig kann man Privateigenthum und Staatseigenthum als dieselbe Institution hinstellen, und das Staatseigenthum zum Privateigenthum des Staates stempeln.

Beim Staatseigenthum stellt sich als Eigenthümlichkeit der bisher betrachteten gesellschaftlichen Eigenthumsarten heraus, dass es Niemandem unterworfen ist, und seiner eigenen d. h. der Selbstbestimmung des Staates unterliegt. Während also jedes Eigenthum, das Privateigenthum inbegriffen, seine Bestimmung von dem Staate also von einer ausserhalb stehenden Macht durch die von ihm zu erlassende Eigenthumsordnung erhält, erscheint das Staatseigenthum, die Spitze des gesellschaftlichen Eigenthums, in der That als ein absolut gefasstes; *das Staatseigenthum erhält seinen Inhalt durch seinen eigenen Träger, den Staat.* Also gerade das, was fälschlicherweise vom Privateigenthum behauptet ist, dass es ein absolutes Recht (oberstes jus singulorum) ist, gilt nicht von ihm, sondern von dem Staatseigenthum, dem Eigenthum der im Staate geeinten Gesellschaft. Das gesellschaftliche Eigenthum als Staatseigenthum ist *insofern* absolut als es keine fremde Macht über sich anerkennt. Das Staatseigenthum ist die Spitze des Eigenthums; erst in ihm erfüllen sich die Eigenthumsaufgaben, *erst mit dem gesellschaftlichen Eigenthum als Staatseigenthum können alle Zwecke und Ziele des Eigenthums erreicht werden.* Es ist dieses für die Sozialpolitik ein überaus folgenschwerer Satz, zu dem man in der That in seiner vollen

Klarheit erst gelangen kann, wenn man die berechtigten Träger des Eigenthums in ihrer Entwickelung von Stufe zu Stufe verfolgt. Dass der Einzelne Eigenthum haben muss, dass Privateigenthum existiren muss, ist eine so unumstössliche Voraussetzung alles gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, dass das Privateigenthum in der That der unerlässliche Ausgangspunkt desselben ist und bleiben muss. Das Eigenthum ist mit der Persönlichkeit so innig und unzertrennlich verwachsen, dass der Mensch ohne Eigenthum aufhört Mensch zu sein. Wenn in einem Staate den Mitgliedern das Privateigenthum verschlossen oder nur über Gebühr eingeengt wäre, so existirten in demselben keine wirklichen Personen, sondern wesenlose Marionetten. Eine Gesellschaft ohne Privateigenthum ist ein Zerrbild einer Gesellschaft. — Aber wie wir gesehen haben, kann und darf das Privateigenthum kein unbeschränktes sein; es müssen ihm die Beschränkungen auferlegt werden, welche das gesellschaftliche Zusammenleben erfordert; hieraus erhellt schon zur Genüge, dass wenn das Privateigenthum auch der Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Lebens sein muss, es nicht dessen Endpunkt sein kann: dieser kann nur das Staatseigenthum sein. Das Privateigenthum kann nur und muss sich unter der Zucht des Staates entwickeln, es ist einer höheren Macht untergeordnet. Aber es ist auch festgestellt, dass das Privateigenthum, ebensowenig wie es als absolut selbstständig hingestellt werden kann, auch an sich, was seine Kräfte betrifft, nicht fähig ist, den Gesellschaftszwecken ausreichend zu dienen. Das Erwerbs- wie das Wirthschaftsleben und nicht minder das Familien- und Gesellschaftsleben veranlasst selbst das Privateigenthum aus seiner Sondersphäre herauszutreten; naturwüchsig sehen wir aus dem Privateigenthum, das selbst seine Unzulänglichkeit erkennt, ein gesellschaftliches Eigenthum sich entwickeln, ursprünglich mit jenem innig verwachsen, dann aber jenes immer weiter abstreifend, bis bei den Korporationen das Eigenthum scharf auf der Scheide des Privateigenthums sich von diesem abtrennt, bis schliesslich das Gemeinde- und vollends das Staats-

eigenthum als ausschliessliches gesellschaftliches Eigenthum erscheint. Das Privateigenthum spricht also nur das erste, nicht das letzte Wort. Das letzte Wort spricht das gesellschaftliche Eigenthum, weil es nicht das Eigenthum einer Einzelperson, sondern einer grösseren Gemeinschaft ist, also weitere Gesellschaftssphären umfasst, und weil, was besonders wichtig ist, es in seiner Spitze als Staatseigenthum unbeschränkt ist, also in voller Selbstbestimmung und unbeschränkt durch eine ausser ihm stehende Macht den Aufgaben des Eigenthums dienen kann. — Bei allen betrachteten Eigenthumsbildungen vom Privateigenthum bis zum Gemeindeeigenthum hinauf behält sich der Staat das Einspruchsrecht vor, und muss es sich vorbehalten; also erst das Staatseigenthum erscheint als das Eigenthum par excellence, jeder fremden Einwirkung entkleidet und in sich vollendet.

Zwei wichtige Konsequenzen werden hieraus schon jetzt gezogen werden können. Der Staat, den Ausfluss der höchsten Gewalt in sich vereinigend, keine höhere Gewalt über sich anerkennend, wird auf dem Eigenthumsgebiet, welches so tief in die innersten Beziehungen des Einzellebens eingreift, sehr vorsichtig auftreten müssen, und sich selbst die Schranken auflegen, die nothwendig sind, um die Rechte des Privateigenthums zu schützen. — Ferner die Einzelnen, die Staatsbürger, werden es sich angelegen sein lassen müssen, ihre Rechte im Staatswesen schon deswegen gebührend zu wahren, um die Unterlage ihrer ganzen Existenz, ihr materielles Wohlbefinden sicher zu stellen.

Je weniger das Privateigenthum ausreichend ist, und je mehr, wie die ferneren Betrachtungen ergeben werden, das gesellschaftliche Eigenthum in den Vordergrund treten muss, je mehr demgemäss bei fortschreitender Entwickelung die nahezu ausschliessliche Herrschaft des Privateigenthums eingedämmt, und dem gesellschaftlichen Eigenthum weiterer Boden eingeräumt werden muss, eine je grössere Rolle also das Staatseigenthum spielen wird, um so mehr ist es erforderlich für eine Staatsverfassung zu sorgen, in welcher den Staats-

bürgern die Wahrnehmung ihrer Rechte, welche sich auf dem Boden ihrer materiellen Existenz, also auf dem Privateigenthum aufbauen, in Wirklichkeit gesichert ist. — Als Endpunkt der Eigenthumsgestaltung, welche sich auf der Grundlage des Privateigenthums aufbaut, erscheint das gesellschaftliche und zwar das Staatseigenthum; dieses Ergebniss erfordert aber sofort die Sicherung der Rechte des Volks, politisch — wie auf dem Eigenthumsgebiet selbst. —

Das Privateigenthum ist unzureichend, aber so wie wir dahin gekommen sind, zu erkennen, dass das neben dem Privateigenthum unerlässliche gesellschaftliche Eigenthum, mündend in das Staatseigenthum, als solches sich als unbeschränkt herausstellt (als welches, wie bereits erwähnt, fälschlich das Privateigenthum hingestellt ist), muss auch die Nothwendigkeit ausgesprochen werden, diesem gleichsam unverantwortlichen Staatseigenthum ein Gegengewicht zu schaffen. Dieses Gegengewicht kann nur geschaffen werden in den Rechten der Staatsbürger, und da das Privateigenthum selbst in so hohem Grade hervorgetreten ist, dass es einer Eindämmung bedarf, bei selbstverständlicher Aufrechterhaltung des Privateigenthums, in der Stärkung des gesellschaftlichen Eigenthums der Personenverbände in erster Linie der freien Erwerbswirthschaften und der Gemeinde.

Dieses ist der gewichtige Schluss, der sich aus der Betrachtung der Inhaber des gesellschaftlichen Eigenthums ergiebt. Es ist nachgewiesen, dass neben dem anscheinend allein herrschenden Privateigenthum ein umfangreiches vielfach in sich gegliedertes gesellschaftliches Eigenthum existirt, dessen Spitze, das Staatseigenthum, ein seiner Natur nach unbeschränktes ist. Das gesellschaftliche Eigenthum, das Staatseigenthum auszudehnen und zu stärken, ist bei dem Uebergewicht, welches das Privateigenthum wie die geschichtliche Skizze erwiesen, in der Gegenwart errungen, unabweisbare Nothwendigkeit, aber weil die Spitze des gesellschaftlichen Eigenthums, das Staatseigenthum unbeschränkt ist, ist es er-

forderlich, die unteren Stufen des gesellschaftlichen Eigenthums die der freiwilligen Personenverbände: das genossenschaftliche Eigenthum und auch das Gemeindeeigenthum zu stärken. Schon die Betrachtung der Inhaber des gesellschaftlichen Eigenthums erweist, dass, ebenso wie es ein gesellschaftlicher Missstand ist, dass dem Privateigenthum ein zu grosses Uebergewicht eingeräumt ist, es für die Gestaltung der Gesellschaft verhängnissvoll werden würde, wenn dem absoluten Staatseigenthum ein zu weiter — oder gar alleiniger — Spielraum verstattet werden würde. Die Inhaber des Eigenthums bilden, auch dieses lehrt die Betrachtung der Inhaber desselben, eine Pyramide. Die Grundlage kann nur das Privateigenthum, das Staatseigenthum die Spitze desselben sein. Nur die Spitze. Eine Umkehr dieser Pyramide würde eine Missgestalt der Eigenthumsgestaltung erzeugen!

IV. Die Funktion des Eigenthums.

Das Eigenthum hat in erster Linie die Aufgabe, dass die Sachgüter, welche in das Eigenthum übergegangen, dem Eigenthum die Dienste leisten, zu welchem ihre Eigenschaften sie befähigen. Die Betrachtung der verschiedenen Eigenthumsarten hat bereits erkennen lassen, welcher Verwendungen das Eigenthum fähig ist; es kann dem Eigenthümer unmittelbaren Nutzen gewähren und ist dann Nutzeigenthum; es kann dazu verwandt werden, neue Güter zu erzeugen, und ist dann Privateigenthum sei es für den Eigenbedarf, sei es für die Bedürfnisse der Gesellschaft; es kann als Leihkapital benutzt werden, indem es vom Eigenthümer verborgt wird, und ihm dadurch Einkommensquelle wird. Hier wo es sich darum handelt, die Funktion des Eigenthums, seine soziale Bedeutung zu erkennen, muss zur Klarstellung des Eigenthums näher darauf eingegangen werden, ob die Dienste, welche die Eigenthumsgegenstände leisten, untrennbar mit dem Eigenthumsverhältniss verknüpft sind, bis wie weit sie nur dadurch in Wirksamkeit treten können, dass die betreffenden Gegenstände ins Eigenthumsverhältniss übergegangen sind, mit anderen Worten, bis wie weit die Eigenthumsinstitution unerlässlich ist.

Die unmittelbaren Dienste, welche Sachgüter Einzelpersonen wie Personenverbänden leisten, sind die der Benutzung; es sind die Dienste, welche die Sachgüter, sobald sie ins Eigenthum übergegangen sind, zum Nutzeigenthum gestalten. Diese Funktion des Nutzeigenthums lässt sich, das lehrt hinlänglich die Erfahrung, auch erreichen, ohne dass die Sach-

güter der Betreffenden ins Eigenthum übergegangen sind. Es kommen, ganz abgesehen von den Gestaltungen früherer Jahrhunderte, noch auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaft im grossen Umfange Nutzniessungen von Vermögensstücken vor, bei welchen die Güter nicht in das Eigenthum der Nutzniesser übergegangen sind, und dieses System der Nutzniessungen kann in noch wesentlich weiterem Umfange ausgedehnt selbst verallgemeinert werden. Selbstverständlich müssen auch diese zu Nutzniessungen bestimmte Güter Jemandem, d. h. einer Gemeinschaft, etwa der Gemeinde oder dem Staat gehören, welche zunächst über dieselbe die Verfügung hat, und sie den betreffenden Nutzniessern zur Benutzung bezw. zum Verbrauch zu überweisen im Stande, und berechtigt ist, aber dieses Gehören kann als ein Eigenthumsverhältniss nicht angesehen werden. Es ist ein und zwar ganz bestimmtes Herren- bezw. Verfügungsrecht über die betreffenden Güter, welches sich vom Eigenthumsrecht schon deshalb wesentlich abhebt, weil das Ziel desselben, nicht wie bei dem Eigenthum die möglichst vollkommene Herrschaft über die Güter, das Eigensein derselben in sich schliesst, sondern lediglich darauf gerichtet ist, es Nutzniessern zur Benutzung zu übergeben. Bei diesem Verhältniss gehören die Gegenstände keinem zu Eigen; das Verfügungsrecht ist in einer Hand, das Nutzungsrecht in der Hand derjenigen, denen sie zur Benutzung übergeben sind. Die Gegenstände können aber auch in dieser Weise dem Menschen alle Dienste leisten, zu welchen ihre Eigenschaften sie befähigen. Die Eigenschaften der Sachgüter funktioniren an sich unabhängig von dem Rechtsverhältniss, in welchem sie zu den Menschen stehen, bezw. in welches sie zu demselben gebracht werden. Die Sachgüter brauchen nicht in das Eigenthum irgend Jemandes übergegangen zu sein. Es bleibt hier ganz bei Seite, ob dieses für die Gesellschaft erspriesslich wäre oder nicht, es mag vorweg auf den ersten Blick einleuchten, dass ein Eigenthumsverhältniss das weitaus am meisten Sachgemässe sei, es bleibt doch unerlässlich, die Möglichkeit zu konstatiren,

dass die Sachgüter als Nutzmittel verwandt werden können, also die Funktionen versehen können, welche das Nutzeigenthum ausübt, ohne dass sie Eigenthum werden. Die Dienste, welche Sachgüter den Genussberechtigten gewähren, können also immer nur ein Moment des Eigenthumsverhältnisses werden, ohne dass sie unabweisbar ein Eigenthumsverhältniss konstruiren müssen.

Es wird sich kaum ein anderes Resultat ergeben, wenn man das Privateigenthum betrachtet, das dazu verwandt wird neue Güter in die Welt zu setzen. Die Güter müssen freilich auch hier in eine Hand zusammengefasst sein, bevor sie ihrer Bestimmung, neue Güter zu erzeugen, der Produktion zu dienen, entgegengeführt werden können, aber auch hier kann zunächst an Stelle eines Eigenthumsrechts ein Verfügungsrecht der betreffenden Güter seitens einer höheren Macht, Gemeinde und Staat eintreten, welche Gemeinschaften den Genossen die Güter behufs Produzirung neuer Güter, sei es auch unter den verschiedensten Modalitäten zu Gebote stellen. Bei den Ländereien, bei Grund und Boden ist dieses, wie geschichtlich nachgewiesen, Jahrhunderte hindurch geschehen, es hat sich hierbei allmählich erst der Begriff des Ober- und Untereigenthums ausgebildet, das sich dann schliesslich immer mehr zum reinen Privateigenthum entwickelte. Also ganz bei Seite gelassen, ob es zweckentsprechend, Grund und Boden in dem Besitz der Gemeinschaften zu lassen und den Einzelnen zur Bewirthschaftung zu übergeben, oder ihn, sei es den Einzelnen, sei es den Gemeinschaften, zum Eigenthum zu überweisen, die Thatsache, dass auch Sachgüter zur Produktion verwandt werden können, ohne dass sie Eigenthum werden, steht bei dem Grund und Boden, weil geschichtlich durch Jahrhunderte erwiesen, unzweifelhaft fest —. Hinsichtlich der beweglichen zur Produktion zu verwendenden Sachgüter, erscheint es schon schwieriger von der Eigenthumsinstitution abzusehen. Auch auf dem Gebiete der Industrie müssen die Produktions-(Arbeits)mittel Jemandem gehören; weil dieselben aber zum grossen Theil aus beweglichen Gütern bestehen,

so lässt sich hier sehr viel schwerer ein Verhältniss wie beim Grund und Boden, das dem Staate oder der Gemeinde verbleiben und den Einzelnen zur Bewirthschaftung übergeben werden kann, herstellen. „Eine genossenschaftliche Produktionsweise", zu welcher der Staat oder die Gemeinde die Arbeitsmittel hergeben, ist auf dem Gebiet der Industrie geschichtlich in irgend bemerkenswerthem Grade nicht hervorgetreten. Es wäre freilich voreilig, deshalb die Unmöglichkeit einer solchen Gesellschaftsbildung zu behaupten; die Gesellschaft in ihrer Fortentwickelung weist immer neue Gestaltungen auf, die sich von den aus Alters her bestehenden entwickeln; auch hier haben wir die Zweckmässigkeitsfrage zunächst bei Seite zu lassen und nur in Erwägung zu ziehen, ob die Industrie unabweisbar Eigenthum erfordert, und die Entscheidung kann nur dahin ausfallen, dass die Gestaltung der Industrie, ohne auf Grundlage von Eigenthumsverhältnissen zu beruhen, uns nebelhaft erscheinen muss, aber keineswegs als unmöglich hingestellt werden kann. Wenn, wie erwähnt, die Funktion des Nutzeigenthums dadurch ersetzt werden kann, dass Sachgüter Einzelnen lediglich zur Nutzniessung übergeben werden darf, so darf auch die Möglichkeit nicht in Zweifel gezogen werden, dass diesen auch bewegliche Güter behufs der Produktion überwiesen werden können.

Was vollends das Eigenthum betrifft, das zum Verborgen verwandt wird, so springt sofort in die Augen, dass die Nothwendigkeit desselben als gesellschaftliche Institution sich nicht erweisen lässt. Im Gegentheil, wie sehr man auch von der Nothwendigkeit des Verborgens des Eigenthums auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaft überzeugt sein mag, und wie sehr man geneigt sein mag, die Vortheile des Kredits, wohl gemerkt immer auf dem Boden unserer gegenwärtigen Verhältnisse anzuerkennen, über die weitgreifenden sozialen Missstände, die sich aus den Kreditverhältnissen entwickelt haben, herrscht in der That kaum eine Meinungsverschiedenheit. Immer allgemeiner wird anerkannt, dass die Herrschaft des Kapitalismus, welches durch das Verborgen

des Eigenthums (Kapitalien) eine Macht begründet, wie sie in der bisherigen Geschichte der Menschheit unerhört war, das Fortbestehen der gegenwärtigen Gesellschaft bedroht; und selbst wer die Gefahren des Kapitalismus läugnet, muss zugestehen, dass es lediglich die Folgen des Kapitalismus sind, welche die Kämpfe gegen die gegenwärtige Gesellschaftsordnung wachrufen. Jedenfalls mag man von der Verderblichkeit und der Unhaltbarkeit der durch den Kapitalismus erzeugten sozialen Verhältnisse überzeugt sein, oder mag man nur gewisse Ausschreitungen desselben zugeben, oder selbst, diese läugnend, den Kapitalismus nur mit Unrecht von den Feinden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung angegriffen sehen, für die Verwendung der Sachgüter zum Verborgen wird am wenigsten die Eigenthumsinstitution erforderlich erachtet werden. Selbst wenn von dem Verborgen von Sachgütern in keiner Gesellschaftsorganisation sollte abgesehen werden können, so ist es nicht nöthig, dieselben Jemandem zum Eigenthum zu überweisen, das Verfügungsrecht über die Sachgüter seitens des Staates und der Gemeinde erscheint hierzu vollständig ausreichend. Die Verwendung der Sachgüter im Verborgen ist, das kann als festgestellt angesehen werden, eine Konsequenz der Eigenthumsinstitution, nicht aber ist die Eigenthumsinstitution erforderlich, um die Zwecke, die wir jetzt durch das Verborgen der Güter erreicht sehen, in der Gesellschaft zu erzielen. Also mag man vorweg von der Nothwendigkeit der Eigenthumsinstitution überzeugt sein, oder mag man sich im Verfolg weiterer Erwägungen von dieser Nothwendigkeit überzeugen, es ist unzulässig davon auszugehen, dass die Dienste, welche die Sachgüter dem Menschen leisten nur erreicht werden können, wenn dieselben in das Eigenthum der Menschen übergegangen sind, sie können von den Menschen sowohl zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse wie zur Erzeugung neuer Güter verwandt werden auch wenn sie nicht ihr Eigenthum geworden sind.

Die Nothwendigkeit der Eigenthumsinstitution muss also

noch in anderen Momenten gefunden werden und es ist in der That so. Die Nothwendigkeit der Eigenthumsinstitution liegt nicht in den Diensten der Sachgüter, sondern in dem Menschen selbst.

Die Betrachtung der Bestimmung des Eigenthums erhärtet dieses. Das Eigenthum hat die Bestimmung dem Eigenthümer die Dienste zu leisten, zu welchem die Eigenschaften die Eigenthumsgegenstände es befähigen, aber diese Dienste können die Sachen, wie wir eben gesehen haben auch leisten, ohne in ein Eigenthumsverhältniss übergeführt zu sein, ohne dass sich die Eigenthumsinstitution als eine Nothwendigkeit herausstellt; das Eigenthum hat aber die weitere Aufgabe den Inhaber als Einzelperson in den Stand zu setzen, seine Persönlichkeit geltend zu machen, die Personenverbände ihre Zwecke und zwar die weitest reichenden, zu verfolgen, und diese Aufgabe kann in der That nur erreicht werden, wenn die Eigenthumsinstitution konstituirt ist. Das Eigenthum schliesst das Herrschaftsverhältniss des Eigenthümers über sein Eigenthum in sich; erst dadurch, dass die Sachen dem Inhaber eigen sind, wird ein Eigenthumsverhältniss hergestellt, und hierdurch gelangt die Persönlichkeit des Eigenthümers die der Einzelperson, wie bei den Personenverbänden deren volle Machtfülle zur Geltung.

Hierin in der Persönlichkeit des Einzeleigenthümers in der Machtfülle der Personenverbände, welche sich beim Staate zu der Möglichkeit zuspitzt, die weitesten gesellschaftlichen Zwecke zu verfolgen, liegt der Schwerpunkt der Eigenthumsinstitution. Alle Bemühungen das Eigenthum lediglich als Nützlichkeitsinstitut hinzustellen sind unzureichend; welchen Nutzen dasselbe auch bieten möge, seinen Vortheilen stehen auch Nachtheile gegenüber, die besonders bei einseitig ausgebildeten Eigenthumsinstitutionen wie es jetzt mit dem Privateigenthum der Fall ist, so schwer wiegen, dass auch bei dem weitesttragenden Nutzen, welchen das Eigenthum gewähren mag, seine Existenzberechtigung in Zweifel gezogen werden kann. Erst der Mensch und die Menschen, der Einzelmensch

wie die Gesellschaft verlangen ihretwegen gebieterisch unabweisbar die Eigenthumsinstitution. Man nehme dem Menschen das Eigenthum und er hört auf Mensch zu sein; man nehme einer Gemeinschaft das Eigenthum, und sie wird zum wesenlosen Schemen, ebenso ein nichtiges bedeutungsloses Dasein führend, wie der eigenthumslose Einzelne.

Hier tritt vollständig klar zu Tage, dass sowohl Privateigenthum als auch gesellschaftliches Eigenthum neben einander bestehen müssen, dass Keines entbehrt werden kann; ja dass es ein gesellschaftlicher Missstand ist, auch wenn nur Eines nicht in ausreichender Stärke existirt. Fehlt die Institution des Privateigenthums, so fehlen die Personen in der Gesellschaft, erst durch das Eigenthum, erst dadurch dass Menschen etwas ihr Eigen nennen, erlangen sie die Möglichkeit Personen zu werden; die Institution des Privateigenthums müsste also aufrecht erhalten werden, auch wenn der Nutzen, welchen das Privateigenthum bietet, durch Gemeinwirthschaft ersetzt werden könnte, man würde aus Menschen Marionetten machen, würde man das Privateigenthum abschaffen. Und Aehnliches würde eintreten, wenn man dem Privateigenthum auch nur einen zu beschränkten Wirkungskreis liesse. — Aber ebenso deutlich tritt hervor, welches gesellschaftliche Vacuum entsteht, wenn das Eigenthum lediglich Einzelpersonen überlassen und den Gesellschaftskreisen speziell Gemeinde und Staat vorenthalten oder auch nur in unzureichendem Grade übermittelt ist. Es fehlt dann die mit materiellen Machtmitteln ausgestattete soziale Macht, welche einerseits die Sonderinteressen, die sich im Getriebe der Gesellschaft aneinander stossen und reiben, und mit einander in Konflikt und Widerstreit kommen müssen, wenn die Lebenskraft der Einzelnen wach gehalten werden soll, in Zaum hält, und welche andererseits die Aufgaben, welche die Gesellschaft als solche hat, vollauf zu erfüllen im Stande ist. Weder der Einzelne noch die Gesellschaftskreise können ihre Aufgaben ohne ausreichendes Eigenthum erfüllen.

1. Das Privateigenthum.

Die Existenzberechtigung des Privateigenthums steht ausser aller Frage. Sie wurzelt in der Persönlichkeit der Einzelnen. Der Einzelne will seine Persönlichkeit allseitig entfalten und bewahren, und hierzu müssen die Sachgüter als Eigenthum ihm die materiellen Machtmittel liefern.

Zunächst benutzt der Einzelne das Eigenthum, um seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Dass er dieses zu thun vermöchte, auch wenn die Sachgüter ihm in anderer Weise als im Wege des Eigenthums übermittelt worden wären, ist bereits hervorgehoben, auch die Sklaven lebten, und die Unmündigen leben noch, ohne dass ihnen die Unterhaltsmittel als Eigenthum überwiesen worden wären, aber eben der Umstand, dass dem Einzelnen die Befriedigungsmittel als Eigenthum zustehen, bewirkt es, dass der Mensch sich als Person fühlt. Je mehr Befriedigungsmittel dem Menschen zur Verfügung stehen, um so mehr vermag er seinen Bedürfnissen Genüge zu leisten, je mehr vermag er seine Persönlichkeit nach allen Seiten zu entfalten. Er vermag es. Nicht etwa, dass dieses nothwendigerweise geschehen muss, dass etwa grösseres Eigenthum reicher entfaltete Persönlichkeit zur Folge haben muss. Die Entfaltung der Persönlichkeit hängt selbstredend nicht nur von den Sachgütern ab, welche dem Einzelnen zur Verfügung stehen, sondern hat von diesen auch ganz unabhängige Voraussetzungen; ja es ist eine erwiesene Thatsache, dass zu grosser materieller Besitz für die Entfaltung der Persönlichkeit eine bedenkliche Klippe wird und den Menschen häufig entnervt, seine Persönlichkeit untergräbt, indem sie ihn in sinnlichen Genuss aufgehen lässt, aber dieses ändert nichts an der Thatsache, dass der materielle Besitz die nothwendige Grundlage für den Aufbau der Persönlichkeit des Menschen ist, welcher sich aus anderen Gründen nicht zu vollziehen braucht, so dass auch der reichste Mann eine Karikatur von Persönlichkeit werden kann, welche aber nicht, oder nur in den seltensten Fällen entbehrt

werden kann, wenn der Mensch eben Mensch werden soll. Das Proletarierleben legt hiervon ausreichend Zeugniss ab; und das ist es was unser Kulturleben zurückschrecken macht, vor dem Bilde, welches die nahezu besitzlose Klasse darbietet, und die Frage, die wir mit der sozialen bezeichnen, in voller Gewalt vor uns treten lässt. Aber das ist es zugleich, was uns ein Wahrzeichen sein muss, dass es nicht genügt, etwa diese besitzlosen Klassen etwas besser zu füttern und ihnen, um nicht zu sagen, reichere Genüsse zuzuführen, sondern nur weniger Entbehrungen aufzuerlegen — sondern dass es erforderlich ist, diesen Menschen, die in der That so gut wie nichts ihr Eigen nennen, zu Eigenthümern zu machen; wobei wohl nicht erwähnt zu werden braucht, dass es sich nicht um Eigenthümer handelt im Sinne unserer modernen Wirthschaftsanschauung als Kapitalisten und Grundstücksbesitzer, sondern um Menschen, die mindestens so weit ihr Eigen nennen, dass sie sich als Personen fühlen, und nicht mit den Lappen, die sie freilich auch ihr Eigen nennen können, sich als Ausgestossene aus der Gesellschaft betrachten und zu betrachten ein gewisses Recht haben.

So sehr man sich auch hüten muss, Persönlichkeit und Eigenthum miteinander zu konfundiren, und die Persönlichkeit des Menschen nach seinem Eigenthum zu messen, so unabweislich ist es, das Eigenthum als die materielle Voraussetzung zur Persönlichkeit festzuhalten. Die Gesellschaft darf nur ausgehen von Menschen die Personen sind, und die Menschen reifen nur zu Personen heran, wenn sie Eigenthum besitzen. Das Maass desselben kann sehr verschieden sein, und ist je nach den Individuen sehr verschieden, aber nicht auf dieses Maass kommt es an, sondern nur darauf, dass die Menschen Eigenthum haben, Sachgüter ihr Eigen nennen, ausreichend sich als Personen zu fühlen.

Das Privateigenthum hat die Aufgabe dem Einzelnen die Unterlage zu geben, auf welcher er seine Persönlichkeit aufbaut. Die Bedeutung der Funktion des Privateigenthums tritt hiermit zur Genüge hervor. Es giebt dem Einzelnen nicht nur seine materielle Existenz, sondern die Grundlage seiner geisti-

gen Existenz; es verschafft der Gesellschaft Genossen, welche die Vorbedingung haben, thatkräftige Mitglieder zu werden.

Weil das Privateigenthum in der Persönlichkeit des einzelnen Inhabers wurzelt, wird der Einzelwille und das Eigeninteresse das treibende Element des Privateigenthums. Dass Beides dem Privateigenthum sein charakteristisches Gepräge aufdrückt, ist bereits bei Feststellung der Unterschiede zwischen Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum (S. 68 weiterhin S. 300) ausgesprochen worden. Einzel- d. i. Eigenwille und Eigeninteresse stehen mit einander im engsten Zusammenhange; der Einzelne geht von sich aus, und erfordert theils aus Nothwendigkeit theils behufs Bethätigung seiner Macht Sachgüter als sein Eigenthum, er legt in dasselbe seinen Willen und verfolgt wenigstens in erster Linie sein Interesse. Es ist sein Wille, sein Interesse, welches sich in den Vordergrund drängt und sich geltend macht.

Dass der Einzelwille, dass das Eigeninteresse das Triebrad des Privateigenthums wird, macht einerseits seine grösste Stärke aus, andererseits birgt es für dasselbe die grösste Gefahr in sich. Dadurch dass beim Privateigenthum der leitende Wille ein Einzelwille ist, kann sich derselbe in den vom Gesetz zugelassenen Grenzen unbehindert entfalten; lediglich seiner Initiative folgend stellt er sich als der denkbar freieste dar. Die erste Voraussetzung zur Entfaltung der vollen ungeschwächten Wirksamkeit des Eigenthums: der unbehinderte leitende Wille, ist beim Privateigenthum gegeben. Freilich mag hier schon hinzugefügt werden, dass es mit diesem unbehinderten leitenden Willen allein selbstredend nicht abgethan ist, sondern dass dem Willen auch das entsprechende Können hinzutreten muss, so dass wenn bei dem gesellschaftlichen Eigenthum der Wille freilich gehemmter als beim Privateigenthum erscheint, das Können aber durch die vereinte Macht der maassgebenden Kräfte stärker ist, der unbehinderte Wille ein abstrakter Vorzug bleiben und vor dem stärkeren Können in den Hintergrund treten kann. — Nichts desto weniger ist der in sich

konzentrirte unbehinderte Wille des Einzeleigenthümers nicht hoch genug zu veranschlagen.

Hierzu tritt nur der starke Bundesgenosse des Einzelwillens das Eigeninteresse. Dasselbe hat sich thatsächlich in so hohem Grade als der wirksamste Faktor des Privateigenthums und zwar nach allen Seiten bewährt, dass man auf eine theoretische Auseinandersetzung, wie sehr das Privateigenthum nicht nur durch das Eigeninteresse bestimmt wird, sondern durch dasselbe geleitet, seine grössten Erfolge zu erzielen vermag, Verzicht leisten kann. Auch das flüchtigste Nachdenken muss es ausser Zweifel stellen, dass das Eigeninteresse nach einer Richtung der beste Hüter des Eigenthums nach der anderen Richtung der wirksamste Hebel für seine Verwendung abgeben muss; welche anderen Hebel auch dem Eigenthume gegenüber in Anwendung gebracht werden, schwerlich werden sie das Eigeninteresse, selbstverständlich das wohlverstandene Eigeninteresse zu überflügeln im Stande sein.

Aber wie hoch man auch von vornherein die ungehemmte Kraft des leitenden Willens und die wirksame Macht des Eigeninteresses beim Privateigenthum veranschlagen mag, es erheischt auch sofort Berücksichtigung, dass diese Waffen, mit welchen das Privateigenthum versehen ist, zweischneidig sind, und das Privateigenthum, mit ihnen ausgerüstet, Folgen erzeugt hat, welche es gerade unmöglich machen, dass dem Privateigenthum ausschliesslich Existenzberechtigung eingeräumt werden darf. Weil der Einzelne von sich ausgeht, und seinen Einzelwillen, d. h. seinen Eigenwillen geltend macht, weil sein Eigeninteresse hierbei seinen Leitstern abgiebt, so liegt die Gefahr nicht nur nahe, sondern ist im grossen Ganzen unvermeidlich, dass der Einzelne alles mit seinem Eigenthum Zusammenhängende ausschliesslich auf sich bezieht, das Eigeninteresse sich in seiner ganzen Schroffheit geltend macht. Hiergegen verschlagen keine Betrachtungen, dass der Einzelne durch moralische Motive angetrieben werden kann, sein Interesse mit dem der Gesammtheit in Einklang zu versetzen, ja dass er bei Gefahr seines eigenen Untergangs ge-

zwungen ist, sein Interesse mit dem der Gesammtheit zu verknüpfen. Moralische Rücksichten können auch auf materielle Verhältnisse, wie es die Verwendung des Privateigenthums ist, wesentlichen Einfluss üben, es ist aber leere Ideologie davon auszugehen, dass diese moralischen Rücksichten allein ausreichend sind, jene Kräfte zu zügeln; und was die Nothwendigkeit betrifft, dass der Einzelne seiner selbst willen sein Eigeninteresse mit dem der Gesammtheit in Einklang versetzen muss, so ist nicht zu übersehen, dass dieses vor Allem das Walten eines wohlverstandenen Interesses voraussetzt. Es ist aber wieder leere Ideologie, davon auszugehen, dass der Einzelne stets vernünftige Gesichtspunkte zur Richtschnur nimmt, dass er stets sein Interesse versteht. Auch ist in der That das Leben des Einzelnen zu eigen-, das der Gesammtheit zu vielartig gestaltet, als dass der Satz, das wohlverstandene Interesse des Einzelnen fällt mit dem Gesammtinteresse zusammen, so vielfältig dieses auch der Fall ist, auf Allgemeingültigkeit Anspruch erheben kann. Zwischen dem Leben der Einzelnen und dem der Gesammtheit, und dem entsprechend zwischen deren Interessen herrschen trotz ihres inneren Zusammenhanges und ihrer ideellen Einheit im Einzelnen doch zu viel Unterschiede, ja Gegensätze, als dass man die Harmonie der Sonderinteressen und der Interessen der Gesammtheit als die Gesellschaft beherrschend darstellen könnte. Die Thatsachen sprechen zu laut, als dass man dieser Harmonielehre zustimmen könnte.

Das Privateigenthum hat, weil es durch den Einzelwillen und das Eigeninteresse geleitet wird, die unbestrittene Herrschaft in der Gesellschaft errungen. Sobald der Einzelwille sich von dem im Mittelalter herrschenden Feudalismus und von dem auf ihm lastenden Staatsabsolutismus befreit sah [1]), wie solches durch die französische Revolution im grossen Maassstabe bewirkt wurde, und mit dem befreiten Einzelwillen der Entfaltung des Eigeninteresses der weiteste Spielraum

1) Vergl. die Eigenthumsbildungen der Vergangenheit S. 210—222.

gewährt war, da konnte und musste die Einzelwirthschaft die treibende Kraft werden; die noch vielfach bestehende Gemeinwirthschaft konnte mit dem in sich konzentrirten freigewordenen Einzelwillen und dem mächtig wirkenden Eigeninteresse den Wettlauf nicht bestehen. Die Einzelwirthschaft gewann immer weiteren und erfolgreicheren Boden; als Preis fiel ihr das sich stets mehrende und wachsende Eigenthum zu. Die Ausdehnung und die Herrschaft des Privateigenthums war die unerlässliche Folge, während mit der mächtig fortschreitenden Einzelwirthschaft mit der in Verfall gerathenden Gemeinwirthschaft das Gemeineigenthum immer mehr zerbröckelte, und immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Zunächst musste der Sieg der Einzelwirthschaft, wie jeder weltbewegende Sieg das Erstaunen und die Bewunderung der Mitwelt erregen. Die Industrie, in Bewegung gesetzt durch die entfesselten Kräfte der Einzelnen und belebt durch den im gegenseitigen Wetteifer angespornten Unternehmungsgeist und durch immer reicher sich entfaltende Technik, nahm Dimensionen an, welche vordem für unmöglich gehalten werden mussten, der Ackerbau auch seinerseits von den Feudallasten und Abhängigkeitsverhältnissen befreit, und auch seinerseits des belebenden Hauches des unumschränkten Willens und des Eigeninteresses der Besitzer theilhaftig, gewann durch den riesigen Aufschwung der Industrie, die ihm vielfach erweiterten Absatz verschaffte, ein ganz verändertes Aussehen, und vollends der Handel, gestützt auf das freie Walten der Unternehmer, befähigt sein Interesse im Gross- nnd Kleinhandel allseitig wahrzunehmen, wurde das grosse Triebrad der Wirthschaft gleichmässig Industrie und Ackerbau unterstützend, und sich selbst zum Mittelpunkt des wirthschaftlichen Getriebes gestaltend. Es schien in der That das Eldorado des materiellen Lebens gekommen zu sein, der ungehemmte Eigenwille das vollwaltende Eigeninteresse, auf welche alle diese Resultate und in gewisser Beziehung nicht mit Unrecht zurückgeführt wurden, wurde das Idol der Vergötterer der letzten

Wirthschaftsepoche und blieb es auch, als die Schattenseiten bereits auf's Grellste hervorgetreten waren.

Die hier geschilderten Verhältnisse hatten auch ihre Kehrseite, welche nur eine Zeitlang unbeachtet bleiben konnte, und welche nur zu bald und in immer steigendem Maasse die Aufmerksamkeit auf sich ziehen musste. Industrie, Ackerbau, Handel hatten einen riesigen Aufschwung genommen, und die Privatvermögen waren in Folge dessen beträchtlich angewachsen, der Volkswohlstand, als Ganzes genommen, war ersichtlich in grossem Maassstabe gestiegen, aber trotz dieser Steigerung waren die gesellschaftlichen Verhältnisse, wie die Vertheilung des Volkswohlstandes bekundet (s. S. 217) nichts weniger als befriedigend. Es wäre arge Uebertreibung, wollte man behaupten, dass die gesteigerte Güterproduktion nicht dem gesammten Volke zu Gute gekommen wäre, ihre Vortheile nicht nach allen Richtungen und bis in die entferntesten Winkel des Volkslebens ihre Wellen geschlagen hätten; sicherlich war gegen früher das gesammte Volk besser genährt, besser gekleidet, es standen ihm leichtere und mehr Befriedigungsmittel zu Diensten, aber alles dieses änderte nichts an der Thatsache, dass die Verhältnisse der grossen Volkmasse durchaus unbefriedigend geblieben waren. Je mehr auf einer Seite Wohlstand und Reichthum sein glänzendes Gepräge zeigte, um so dunkler musste Elend und Nothstand, der trotz relativer Fortschritte im vollen Umfange bestehen blieb, erscheinen. Der vielgepriesene Fortschritt war in redenswerthem Grade einer verhältnissmässig kleinen Anzahl zu Gute gekommen. Der freigegebene Einzelwille, der dem Eigeninteresse gewährte freie Spielraum hatte nur bewirkt, dass das Privatvermögen Einzelner bedeutend zugenommen, das Privateigenthum Einzelner riesig gewachsen, das Proletariat die vermögenslose Masse geblieben ist. — Die Triebfedern des Privateigenthums, der Einzelwille und das Eigeninteresse, haben sich ausreichend erwiesen, das Privateigenthum Einzelner riesig anwachsen zu lassen, für die grosse Masse des Volkes sind sie nahezu wirkungslos geblieben. Nur wenn die Betreffenden die

Vorbedingungen hatten, ihren persönlichen Willen geltend machen, ihr Eigenthumsinteresse in Anwendung bringen zu können, konnten sie zum weiteren Privateigenthum, ja zum Reichthum gelangen, und diese Vorbedingungen waren gemeinhin, dass sie bereits eine höhere gesellschaftliche Stellung eingenommen hatten, speziell bereits Eigenthümer gewesen waren; nur in verhältnissmässig wenigen Ausnahmen gelang es auch Besitzlosen im wirthschaftlichen Getriebe in die Höhe zu kommen, im Allgemeinen sind die vielgenannten Triebfedern des Privateigenthums dem Privateigenthum als solchem zu Gute gekommen, nicht dem Menschen überhaupt. Das Privateigenthum konnte durch dieselben wachsen, für den Besitzlosen war sein Wille wie sein Eigeninteresse von sehr untergeordneter Bedeutung, nur in Ausnahmefällen, gepaart mit besonderer Intelligenz, Fleiss, Eifer, Geschicklichkeit, versagten sie auch dem Besitzlosen ihre Dienste nicht.

Hierzu kommt noch Folgendes: Weil der Einzelwille und das Eigeninteresse eine gleichsam materielle Grundlage zur Voraussetzung hat, um erfolgreich wirken zu können, so vermögen sie sich um so leichter zu entfalten, je mehr diese Grundlage vorhanden ist. Mit anderen Worten: je mehr materielle Kraft Jemandem zu Gebote steht, um so erfolgreicher kann er bei dem freigelassenen Einzelwillen und Eigeninteresse für sich wirken, einerseits eine um so höhere wirthschaftliche Stufe erklimmen, andererseits die unter ihm Stehenden besiegen. Es ist dieses nicht so zu verstehen, dass der wirthschaftlich Stärkere (mit reicheren Mitteln ausgestattet) stets wirthschaftlich grössere Erfolge erzielen muss, selbstredend spielen noch andere Faktoren mit, wie persönliche Tüchtigkeit oder Unzulänglichkeit, Sparsamkeit und Verschwendung u. s. w., aber die Vorbedingung ist für den wirthschaftlich Starken gegeben, dass ihm der Sieg zufällt; unter sonst gleichen Verhältnissen ist er ihm sicher, und seine wirthschaftliche Macht vermag manche sonstigen Mängel wett zu machen. Wie der Besitzlose nur in Ausnahmefällen mit dem Besitzenden in Wettlauf treten kann, so ist es Regel, dass der

wirthschaftliche Reiche den wirthschaftlich Schwachen unterwirft. Es ist daher sehr erklärlich, dass sich mit der fortschreitenden Einzelwirthschaft die Vermögen, das Privateigenthum immer mehr in einzelnen Händen konzentrirt. Schon lange hat die Kapitalherrschaft ihre bedrohliche Gestalt angenommen, und während einerseits das Proletariat der Gesellschaft sein schreckhaftes Angesicht zuwendet, bietet die Kapitalwirthschaft ein kaum weniger gefahrdrohendes Aussehen dar. Immer enger werden die Kreise, welche diese Kapitalherrschaft zieht, immer aristokratischer ihr Auftreten. Wie die neue Wirthschaftsepoche der grossen Masse des Volkes nur in den bescheidensten Grenzen genutzt hat, und sie trotz alles anzuerkennenden Nutzens auf einer durchaus untergeordneten Stufe belassen hat, so fangen die Mittelklassen an, mit der wachsenden Kapitalherrschaft immer mehr von dem ihnen zu Theil gewordenen Nutzen einzubüssen; sie kämpfen noch und mit einem Schein von Erfolg gegen die Kapitalherrschaft an, aber die schliessliche Entwickelung kann nicht zweifelhaft sein. Schliesslich wird der Einzelwille und das Eigeninteresse einer immer kleineren Anzahl Personen ihre Dienste leisten.

Bei diesem unvermeidlichen Kampf, der von der untersten Stufe anhebt, denn auch die besitzlosen Klassen wollen naturgemäss den ihnen theoretisch freigelassenen Einzelwillen in Anwendung bringen und ihr Eigeninteresse geltend machen, wenn auch in ihrer Lage dieser Kampf mehr oder minder sich als ohnmächtig herausstellt, und er mit streitbaren Waffen nur in den Mittelständen geführt wird, kehrt dieser Einzelwille und dieses Eigeninteresse seine widerlichsten Seiten heraus[1]). Der Mächtige will von seiner Kraft nichts lassen, und wirft dieselbe voll zu Gunsten seines Eigeninteresses in die Wagschale; die weniger Kräftigen lenken ihren Willen, um

1) Der Natur des Kapitalismus oder des Systems der freien Konkurrenz innewohnend ist die Tendenz des Sieges durch schlechte Waffen: Fälschung, Qualitätsherabsetzung, Gewichtsvernachlässigung, Ersatz der Qualität durch den Schein. Immanent ist eine gewisse Verschlechterung der Moralität des Besitzenden, immanent die Forderung ihres Luxus und ihrer Sinnlichkeit. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. III. S. 426.

ihr Eigeninteresse zu wahren, oft in die unsaubersten Wege, und rechtfertigen ihr Verhalten mit der unerbittlichen Nothwendigkeit, die macht- und hilflose Masse des Volks muss bei diesem Kampfe die Zeche bezahlen. Das Gebiet des Kampfes ist ein anderes geworden, als es in früheren Jahrhunderten der Fall war, die Kampfesweise und der Erfolg ist derselbe geblieben. Damals in jenen rohen Zeiten handelte es sich um Erlangung von Macht und Ansehen der miteinander kämpfenden grossen und kleinen Herren, das Blut und Leben der Sklaven und Hörigen war der Einsatz; jetzt handelt es sich um das Wohlbefinden der Besitzenden, und wiederum sind es die unteren Klassen, welche den Wettstreit derselben mit ihrer gedrückten Lage austragen müssen.

Das ist die andere Seite der Triebfedern, des freiwaltenden Einzelwillens und des Eigeninteresses, die sich ungehindert geltend machen können und in dem Privateigenthum zur vollsten Frucht gelangen. Wachsendes Privateigenthum Einzelner, das zu riesigem Vermögen anschwillt, und seine Spitze in der Kapitalherrschaft findet einerseits — ohnmächtiges Proletariat andererseits; dazwischen Kämpfe der Besitzenden, bei denen kaum ein Mittel zu schlecht befunden wird, geführt auf Kosten der arbeitenden Volksklassen.

Es wird jetzt deutlicher als je hervortreten wie unzulässig es ist, bei diesem Privateigenthum, dessen wirksame Kräfte eben dargestellt, stehen zu bleiben; es wird jetzt erklärlicher als je vorher sein, dass Bestrebungen laut geworden sind, dieses also geleitete und gewordene Privateigenthum in die allerengsten Grenzen zu bannen, und es wird erkannt werden, dass es in der That vorurtheilsfreier Prüfung erfordern wird, für das Privateigenthum überhaupt einzutreten.

Nach Feststellung wie die Triebfedern, welche sich beim Privateigenthum geltend machen, im Allgemeinen wirken, ist es erforderlich, ihren Einfluss auf die einzelnen Eigenthumsarten ins Auge zu fassen.

Das Nutzeigenthum schliesst, wie festgestellt, das denkbar innigste Verhältniss zwischen Eigenthümer und Eigenthum speziell Privateigenthum in sich; für jeden Menschen ist Eigenthum, sowohl weil es materielles Bedürfniss ist, als auch weil es Ausdruck seiner Persönlichkeit ist, unabweisbares Erforderniss, und gegenüber diesem naturgemässen innigen Zusammenhange müssen die Triebfedern des Privateigenthümers Einzelwille und Eigeninteresse von ganz besonderer Bedeutung werden. Der Einzelwille, der sich beim Privateigenthum uneingeschränkt geltend machen kann, macht die Sachgüter, aus denen es besteht, in der That dem Inhaber zu Eigen; es ist kein Mitinhaber da, der seinen Willen mitgeltend machen kann; es waltet eben nur ein Wille. Dieses Verhältniss ist in so hohem Grade sachgemäss und zweckentsprechend gehalten worden, dass wie beim Eigenthumsbegriff ausgeführt, es sogar zu absolut gefasst ist, dass man dem Eigenthümer unumschränkte Gewalt über das Eigenthum eingeräumt hat, und das gesellschaftliche Interesse ausser Acht gelassen hat. Diese individuelle Eigenthumstheorie, wie Jhering sie nennt, ist nur freilich als nicht stichhaltig befunden worden. Wenn man jetzt von der Freiheit des Privateigenthums spricht, so wird stillschweigend angenommen „in den gesetzlichen Grenzen"; immerhin muss diese Freiheit weit gefasst sein, da sonst das Eigenthumsrecht entleert werden würde. Diese Freiheit muss bis zur Vernichtung gehen, denn es liegt auch in dem Zweck des Nutzeigenthums verbraucht zu werden. Beim privaten Nutzeigenthum kommt mithin das Wesen des Eigenthums am unverfälschtesten am prägnantesten zum Ausdruck, weil es der Einzelwille leitet, und auch die gesetzlichen Schranken weit gezogen sein müssen, um den Aufgaben des Eigenthums gerecht zu werden. Und weil der Einzelwille sich bethätigen will, weil durch seine Bethätigung die Menschen erst zu Personen heranreifen, ist das private Nutzeigenthum grundlegende Institution auf dem Boden der Gesellschaft.

Und wie der Einzelwille beim privaten Nutzeigenthum

fundamental ist, so wird das bei ihm wirksame Eigeninteresse von der weitestreichenden Bedeutung. Es ist eben darauf verwiesen, dass bei dem privaten Nutzeigenthum das Gesetz den weitesten Spielraum der Verwendung gewähren muss, wenn nicht das bezügliche Eigenthumsverhältniss in seinem innersten Wesen zerstört werden sollte; dieser dem privaten Nutzeigenthum zu überlassenden Freiheit gegenüber bietet das Eigeninteresse die wirksamste Gegenwehr. Es war schon Gelegenheit auszusprechen: das Eigeninteresse ist der beste Hüter des Eigenthums (S. 319) und dieses macht sich beim Nutzeigenthum ganz besonders geltend. Weil bei dem privaten Nutzeigenthum das Eigenthum einer Einzelperson gehört, so ist es das ungeschwächte Eigeninteresse, welches gebietet, bei den Verbrauchsgütern nicht mehr zu verbrauchen, als es den Zwecken des Eigenthümers entspricht, sie nicht nutzlos zu vergeuden, mit ihnen schonend umzugehen, sie nicht leichtfertig abzunutzen. Es ist keineswegs mit dem Eigeninteresse unzertrennlich verbunden, wenig zu verbrauchen, mit wenigen Gebrauchsgegenständen sich zu umgeben, kurz geizig, oder auch nur mehr oder minder sparsam zu sein; die Neigungen und Absichten des Privateigenthümers können den Nutzgegenständen gegenüber recht weitgehende sein, er kann selbst redenswerthen Luxus treiben, und dennoch kann das Eigeninteresse wirksam funktioniren. Mit dem Eigeninteresse ist nur verknüpft, dass der Eigenthümer seine Interessen wahrnimmt, mögen diese in den engen und engsten Kreisen sich bewegen, und von den kleinlichsten Gesichtspunkten ausgehen, oder weitestgehende Ziele ins Auge fassen. Gerade weil das Eigeninteresse bei den verschiedenen Personen so überaus dehnbar ist, so ist die Gefahr ausgeschlossen, dass das Nutzeigenthum auf dem Boden der Gesellschaft, sei es zu beschränkt und haushälterisch, sei es zu ausgiebig und verschwenderisch zur Verwendung kommt. Es wird immer Personen geben, welche mit ihrem Nutzeigenthum sich beschränken müssen, und sich mit ihm einschränken wollen, es werden Personen existiren, welche ihr Nutzeigenthum möglichst weit ausdehnen kön-

nen, und es auszudehnen den Hang haben. Die Güter sind zur Verwendung seitens der Menschen bestimmt, und es ist eine durchaus schiefe Ansicht, dass lediglich Enthaltsamkeit gepredigt werden müsse. Wenn auch in Bezug auf Luxus übertrieben werden kann, und vielfach aufs Widerlichste von Einzelnen und zu gewissen Zeiträumen von ganzen Klassen übertrieben wird, so kann eine Uebertreibung, abgesehen davon, wo die Entbehrung Nothwendigkeit ist, auch in Bedürfnisslosigkeit eintreten, wie wir es zu gewissen Zeiten und bei gewissen Völkern im weitesten Maasse antreffen. Das Kulturleben der Völker fordert Verwendung von Nutzeigenthum in ausgedehnter Weise, und seine Verwendung dem Umfange und Inhalte nach, wird für das Kulturleben der Völker bezeichnend.

Das Eigeninteresse der Einzelnen wird der beste Regulator der Verwendung; einerseits zügelt es die Bedarfe, indem es gebietet, mit dem Nutzeigenthum Maass zu halten, andererseits dehnt es die Bedarfe aus, indem es antreibt, dem persönlichen Können und Wollen gemäss Nutzeigenthum zu verwenden, und hiermit den Kulturanforderungen Rechnung zu tragen. Uebertreibungen können nach beiden Richtungen von Einzelnen wie von ganzen Klassen und selbst Völkern vorkommen; bei rohen Völkern und bei stumpf gewordenen Volksklassen treffen wir auf Bedürfnisslosigkeiten, die gesitteten Völkern und den höheren Ständen unfassbar erscheinen, in Zeiten der höchsten Blüthe, und was unzertrennbar damit verbunden erscheint, des Verfalls der Völker, stossen wir auf einen ausgebildeten Hang zum übertriebensten Luxus, der als Genusssucht bis in die tiefsten Schichten hinabreicht; aber diese Auswüchse sind nicht dem Walten des Eigeninteresses zur Last zu legen, mindestens nicht in hervorragendem Maasse, sie liegen in allgemeinen Verhältnissen, Kulturzuständen, Zeitrichtungen u. s. w. Das Walten des Eigeninteresses wirkt auf das private Nutzeigenthum aufs Günstigste ein.

Bei dem Produktiveigenthum ist zunächst zu unter-

scheiden, ob es für den Eigenbedarf der Eigenthümer oder für den Bedarf Anderer für die Gesellschaftszwecke verwandt wird. Soweit das Produktiveigenthum für den Eigenbedarf der Eigenthümer verwandt wird, schliesst es sich dem Nutzeigenthum so nahe an, dass es, wenn auch dem Erfolge der Verwendung nach verschieden, seinem inneren Wesen nach mit ihm gleichbedeutend und gleichwerthig erscheint. Ob der Eigenthümer sein Eigenthum, sei es in kürzerer, sei es in längerer Frist verbraucht, sei es, dass er aus demselben sich neue Güter herstellt, und diese verwendet, wie es bei dem zum Eigenbedarf verwandten Produktiveigenthum der Fall ist kann eine gesellschaftliche Unterscheidung für das Nutzeigenthum und das für den Eigenbedarf zur Verwendung kommende Produktiveigenthum nur insoweit zu Tage fördern, dass die Gesellschaft ein Interesse hat, dass das Eigenthum, soweit es dessen Natur zulässt, nicht verbraucht, sondern auch produktiv verwandt werde. Wenn die Gesellschaft, und dieses ist der unzweifelhafte Ausgangspunkt, dem Einzelnen gestattet, privates Nutzeigenthum zu haben, das Nutzeigenthum zu seinem Nutzen zu verbrauchen, so kann sie ihm noch weniger versagen, das Eigenthum derartig zu verwenden, dass es aus demselben sich neue Güter zu seinem Bedarf herstellt. Die Zulässigkeit des privaten Produktiveigenthums für den Eigenbedarf stellt sich noch schärfer heraus, als die des privaten Nutzeigenthums. Bei den nachfolgenden Betrachtungen wird dieses festzuhalten sein, dass das für den Eigenbedarf zur Verwendung kommende Produktiveigenthum den innigsten Zusammenhang mit dem Nutzeigenthum hat, und ebenso als solches wie auch als Produktiveigenthum auftritt, während bei dem privaten Produktiveigenthum, welches für „Andere“ für den gesellschaftlichen Bedarf in Thätigkeit gesetzt wird, sich auch andere d. h. selbstständige Gesichtspunkte geltend machen. Die Triebfedern, Einzelwille und Eigeninteresse wirken auf das private Produktiveigenthum im Allgemeinen nicht mehr so unbedingt günstig ein, wie es beim Nutzeigenthum hat festgestellt werden können, während speziell bei

dem Produktiveigenthum für den Eigenbedarf der Einzelwille und das Eigeninteresse, wie sich aus den sofort folgenden Betrachtungen ergeben wird, am entschieden günstigsten wirkt.

Zunächst freilich, wenn man einen oberflächlichen Blick auf das Privateigenthum wirft, erscheint der Einfluss dieser Triebfedern nicht nur günstig, sondern gerade zu überwältigend; beim tieferen Eingehen auf diesen Einfluss werden wir aber inne werden, dass derselbe nichts weniger als ein unbedingt günstiger ist, selbst vom Standpunkt des Privateigenthums und um so weniger vom allgemeinen Gesichtspunkt aus. Hiermit soll die weittragende günstige Wirkung des Einzelwillens und des Eigeninteresses, die sich besonders bei dem Produktiveigenthum für den Eigenbedarf im höchsten Maasse geltend machen, nicht im geringsten verkleinert, nur von vornherein richtig gestellt werden. Es war bereits (S. 321) Gelegenheit den Einfluss des in sich konzentrirten Einzelwillens und des freiwaltenden Eigeninteresses auf das Produktiveigenthum im Allgemeinen festzustellen, und hervorzuheben, wie eben dadurch, dass der Einzelwille, nachdem er von dem früher auf ihm lastenden Zwange befreit war, sich geltend machen konnte, und im Eigeninteresse seine wirksamste Unterstützung fand, das Produktiveigenthum die Stellung zu erreichen vermochte, welche wir es jetzt auf dem gesellschaftlichen Boden einnehmen sehen. Es kann in der That nicht verkannt werden, dass was die Einzelwirthschaft Grosses geleistet, in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass ein ungetheilter Wille ihr vorstand, dass das Eigeninteresse der wirksamste Hebel war, um einen günstigen Erfolg zu erzielen. Erst als Beide, der Einzelwille und das Eigeninteresse freie Bahn hatten, sich zu bethätigen, wurden die erstaunlichen Resultate in Bezug auf die Produktion erzielt, und welche verhängnissvollen Folgen auch die einseitig entwickelte Produktionsgestaltung mit sich führte, an der Thatsache ist nicht zu rütteln, dass in erster Linie, weil das Eigenthum in Freiheit produktiv von Einzelnen verwandt wurde, weil freies privates Produktiveigenthum existirte, die Produktion

einen früher nie für möglich gehaltenen Aufschwung genommen hat.

Der Einzelne, der sein Eigenthum produktiv verwendet, sieht sich, abgesehen von gesetzlichen Schranken, in seinem Wollen unbehindert, es ist kein Miteigenthümer da, der ihm Einspruch erheben darf, und er weiss, dass ihm der Ertrag der Verwendung ungestört, wiederum vorausgesetzt, dass keine höheren Einflüsse störend eingreifen, zufliesst; sein Eigeninteresse gebietet und gestattet ihm, die möglichst wirthschaftliche Verwendung eintreten zu lassen, welche Schäffle so treffend dahin definirt: „den geringsten Kostenaufwand, den grösstmöglichen Nutzen.“ Es muss in der That der grösste Zweifel gehegt werden, ob diese auf den geringsten Kostenaufwand und den grösstmöglichen Nutzen gerichtete Verwendung des produktiven Eigenthums irgend wie anders besser erzielt werden kann, als durch das Triebrad des Eigeninteresses, und es ist mindestens erklärlich, dass die Anhänger dieses Hebels, denselben als den wichtigsten gesellschaftlichen Faktor ausschliesslich fest halten wollen, trotz der unläugbaren Uebelstände die er, wie theils bereits gezeigt ist, theils gezeigt werden wird, zur Folge hat. Der Einzelne ist bei Verwendung seines Privateigenthums mit seiner ganzen Person mit seinem vollen Interesse dabei, und weil er weiss, dass ihm aller Nutzen der wirthschaftlichen Verwendung zufällt, dass ihn aller Schaden der ungünstigen Verwendung trifft, ist hiermit in der That die denkbar grösste Gewähr gegeben, dass die von Einzelnen unternommene Produktion sich so wirthschaftlich als möglich vollzieht, dass bei ihr „auf den geringsten Kostensatz, auf den höchsten Nutzen“ gesehen wird. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint unzweifelhaft das durch den Einzelwillen geleitete Eigeninteresse als der wirksamste Faktor der Produktion, und das private Produktiveigenthum als die am meisten geeignete Grundlage der Produktion. Und weil die Produktion, die Herstellung der Befriedigungsmittel erste Voraussetzung zum Volkswohl bildet, erscheint das private Produktiveigen-

thum als die fundamentale Institution des Gesellschaftslebens.

Würde es sich im Gesellschaftsleben nur um Herstellung der Befriedigungsmittel handeln, dann wäre in der That die Existenzfrage des privaten Produktiveigenthums entschieden; die Mängel, die bei ihm entdeckt werden sollten, wären einfach dem Umstand zuzuschreiben, dass es keine gesellschaftliche Institution giebt, die fehlerfrei funktionirt; uneingeschränkt muss anerkannt und zugegeben werden, dass das private Produktiveigenthum seinem inneren Wesen nach, weil es seine Bestimmung durch den Einzelwillen und das Eigeninteresse erhält, der wirksamste Hebel der Produktion ist, also auch Anspruch erheben kann, die Grundlage des wirthschaftlichen Lebens zu bilden. Aber mit der Produktion ist es eben nicht abgemacht. „Es tritt das ebenso wichtige, wenn nicht wichtigere Moment der Vertheilung der hergestellten Güter hinzu“ [1]) und der Vertheilung der Güterproduktion wird der beim privaten Produktiveigenthum hervortretende Faktor Einzelwille und Eigeninteresse, und somit die Institution des privaten Produktiveigenthums nicht nur nicht gerecht, sondern wie (S. 322) ausgeführt, die Güter- bez. Vermögensvertheilung vollzog sich höchst ungünstig, und das private Produktiveigenthum erweist sich demgemäss für das Gesellschaftsleben, dessen Wohlbefinden schliesslich von der Vertheilung der hergestellten Güter abhängt, durchaus unzureichend ja verderblich. Für die Produktion von anerkannt unschätzbarem Werthe, für die Vertheilung der Güter und somit für die schliessliche Gestaltung des Volkswohls unzureichend ja bedrohlich, vermag mithin das private Produktiveigenthum einen Anspruch auf ausschliessliche Geltung nicht zu erheben. Es ist von der höchsten Wichtigkeit diese Zwiespaltigkeit in der Funktion des privaten Produktiveigenthums und seiner sozialen Bedeutung festzuhalten; nicht nur, dass gegenwärtig um sie die Kontroverse, wie die Gesellschaftsordnung zu gestalten ist, sich dreht, die Einen

1) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III, S. 288.

wollen die Einzelwirthschaft mit dem privaten Produktiveigenthum aufrecht erhalten, weil sie der Produktion am besten dient, die Anderen sie abschaffen, weil sie der Vertheilung der Gütermassen schadet; sondern weil die Gesellschaftsordnung sich nicht vernunftsgemäss gestalten lässt, wenn nicht dieser doppelten Wirksamkeit des privaten Produktiveigenthums gebührend Rechnung getragen wird. Es liegt nahe, das private Produktiveigenthum aufrecht zu erhalten, weil es der Produktion die weitesttragenden Dienste leistet, ihm aber andere gesellschaftliche Institutionen zur Seite zu stellen, welche fähig sind, seiner nachtheiligen Wirkung die Spitze zu bieten.

Noch wesentlich ungünstiger dem Volkswohl gegenüber wirkt der Einzelwille und das Eigeninteresse auf das Eigenthum, welches zum Verborgen an Andere verwandt wird, auf das Leiheigenthum. Der wirthschaftliche Nutzen des Leihkapitals in der gegenwärtigen Gesellschaft, in welcher das Privateigenthum vorherrscht, soll nicht verkannt werden, die gegenwärtige Wirthschaft könnte gar nicht funktioniren, ohne dass das Eigenthum im grossen Umfange ausgeborgt würde. Es soll auch nicht verkannt werden, dass, immer auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaft, dieses Verborgen überaus wohlthätig wirkt; auch der wenig Bemittelte wird dadurch in den Stand gesetzt produktiv thätig zu sein, der Gesellschaft Dienste zu leisten, und sich ein Einkommen zu verschaffen, und das Eigenthum derjenigen, die selbst wirthschaftlich thätig nicht sein wollen oder können, wird für die Gesellschaft nutzbar gemacht; aber einerseits kehrt bei diesem Verborgen das Eigeninteresse seinen bedenklichsten Charakter heraus, wie er sich beim Wucher in der widerlichsten Weise bekundet, andererseits wird durch das Verborgen die Abhängigkeit der verschiedenen wirthschaftlichen Klassen bis aufs Aeusserste ausgedehnt.

Selbst die verhältnissmässig günstiger gestellten produktiven Klassen sehen sich durch das sich immer mehr konzentrirende Kapital in Abhängigkeit von der „Geldmacht“ gebracht, ja selbst die Staatsgewalt vermag sich ihrem allmächtigen Einfluss nicht zu entziehen, und schwache Staaten wer-

den zu oft nur ihr unterthänig. Die Banken bieten im günstigsten Falle nur ein sehr schwaches Gegengewicht, da sie selbst mehr oder minder in den Händen der Geldmächte und von ihnen abhängig sind; um wie Vieles mehr ist dieses der Fall in den auch nur einigermaassen nicht kräftigen produzirenden Kreisen. Um wirthschaftlich produktiv mit Erfolg thätig sein zu können, werden immer mehr Ansprüche an die Betreffenden gestellt, der Kreis derjenigen, die mit Erfolg selbstständig arbeiten können, wird immer kleiner. Das Handwerk ist schon lange in seinen Grundlagen tief erschüttert, die kleinen Fabrikanten in ihrer Wirksamkeit bedroht; nicht Fleiss, nicht Intelligenz, nicht Sorgfalt, sondern das Geld „arbeitet" in erster Linie und ist für den Erfolg in erster Linie entscheidend; nur im Verbande mit ihm vermag „die Technik" Durchgreifendes zu leisten. Wenn selbst die industriellen „Selbstständigen" sich durch die Kapitalmacht eingeengt fühlen, so sind die Arbeiterklassen durch eine unübersteigliche Kluft von der Kapitalmacht getrennt, zur wirthschaftlichen Unthätigkeit verurtheilt. Sie müssen es von vornherein aufgeben in den grossen „Wettstreit" einzutreten, die wirthschaftliche Arena ist ihnen verschlossen, und alle Hinweise auf Borsig, der mit wenigen Groschen in Berlin einwanderte und dennoch Millionär wurde, als nicht mitzählende Ausnahmefälle der allgemeinen Regel gegenüber bedeutungslos und nichts beweisend. Es herrscht eine vollständig ausgebildete wirthschaftliche Hierarchie, als Grundlage die misera plebs, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiet kaum eine andere Stellung einnimmt, wie die Sklaven und Unterthänigen der vorigen Jahrhunderte, und auslaufend in die Geldfürsten, welche an Macht, Einfluss und Ansehen Alles hinter sich lassen, was die Herren und Grossen der vorigen Jahrhunderte aufzuweisen hatten. Das private Leiheigenthum verschafft also nur einer verhältnissmässig geringen Anzahl „Auserwählter" eine freilich um so glänzendere Stellung. Diese vermögen ihren Einzelwillen und ihr Eigeninteresse im vollwirkendem Maasse geltend zu machen. Auf die Gesammtheit wirkt es nichts weniger als günstig. Weite Kreise sehen sich

von ihm in Abhängigkeit, und die Betreffenden vermögen ihren Einzelwillen und ihr Eigeninteresse nur in dem Umfange geltend zu machen, welche diese Abhängigkeit zulässt.

Die Ausdehnung und das Wesen, welche das Borgsystem angenommen, hat die Verhältnisse erzeugt, welche wir mit dem Namen „Kapitalismus“ bezeichnen, dessen Entwickelung der gegenwärtigen Wirthschafts- und Gesellschaftsepoche das charakteristische Gepräge aufgedrückt hat, dessen Herrschaft sich in seiner extremen Ausbildung als unhaltbar erwiesen und dessen in Aussicht zu nehmender Zerfall eine neue Wirthschafts- und Gesellschaftsepoche inauguriren wird. Wenn also das Leiheigenthum für die gegenwärtigen Wirthschaftsverhältnisse weitreichende Bedeutung gewonnen, so ist es eben das Leiheigenthum, und zwar nicht in letzter Linie durch das Triebrad Eigeninteresse, welches durch seine extreme Ausbildung die Gesellschaft bis hart an die Grenze der Nothwendigkeit gebracht hat, eine neue Gesellschaftsordnung einzuführen —.

Die Triebräder des Privateigenthums Einzelwille und Eigeninteresse wirken verhältnissmässig uneingeschränkt am günstigsten beim Nutzeigenthum; ihre Wirkung auf das Produktiveigenthum ist die denkbar intensivste und vom Standpunkt der Einzelwirthschaft, zumal bei der Produktion für den Eigenbedarf, die denkbar erfolgreichste, vom Standpunkt der Gesammtwirthschaft, bei welchem die Vertheilungsfrage der erzeugten Güter in den Vordergrund tritt, gewinnt ihre Wirkung ein anderes Aussehen und muss als bedenklich, ja verhängnissvoll bezeichnet werden, während ihr Einfluss auf das Leiheigenthum an sich zwar auch günstig ist, für die gesammten Gesellschaftsverhältnisse aber ersichtlich unhaltbare Zustände zur Folge gehabt hat. Diese unterschiedene Einwirkung wird auch für die gesellschaftliche Stellung der verschiedenen Arten des Privateigenthums bezeichnend und entscheidend. Das private Nutzeigenthum ist sowohl weil — als auch trotz der Triebräder Einzelwille und Eigeninteresse gesellschaftliche Nothwendigkeit, an dessen Aufrechterhaltung kein Zweifel sich geltend macht; das private Produktiveigenthum, so weit

es für den Eigenbedarf zur Verwendung kommt, erhebt auch noch Anspruch auf unbedingte Geltung; so weit es für die Bedürfnisse „Anderer" verwandt wird, kann ihm eine uneingeschränkte gesellschaftliche Geltung nicht eingeräumt werden; seine Wirksamkeit ist zu intensiv, als dass man auf sie Verzicht leisten könnte, dabei aber zu einseitig zu individuell als dass sie nicht gesellschaftliche Gegenbestrebungen erforderlich machen sollte; das Leiheigenthum stellt sich zunächst noch als gesellschaftliche Nothwendigkeit heraus, droht aber am meisten in seinem unhaltbaren Bau zusammen zu brechen und erfordert am stärksten gesellschaftliche Umgestaltung.

Die Betrachtung der Funktion des Privateigenthums zeigt uns, dass dasselbe eine unentbehrliche Gesellschaftsinstitution ist, an dessen Abschaffung oder fundamentale Untergrabung, indem man ihm seine bisherigen wesentlichsten Funktionen entzieht, nicht gedacht werden kann, das aber theils gesellschaftliche Ergänzung, theils gesellschaftliche Korrektur unabweisbar fordert [1]).

2. Das Familieneigenthum.

Das Familieneigenthum schliesst sich aufs Engste dem Privateigenthum an. Seine Aufgabe ist, alle die Funktionen zu versehen, welche im Einzelleben der Menschen dem Privateigenthum zufallen. Es befriedigt in erster Linie die Bedürfnisse

---

1) Die Thatsache, dass die schwächeren Elemente unter den Privatwirthschaften die ungeheure Mehrzahl in einem Volke bilden, führt zu dem Schlusse, dass die freie Konkurrenz nicht ausschliesslich nach ihren oft, wenn auch nicht immer überwiegend günstigen Folgen für die Produktion und für eine Minorität der Privatwirthschaften beurtheilt werden darf. Vielmehr ist ihr theilweise sehr nachtheiliger Einfluss auf die Vertheilung, auf die sozialen Verhältnisse und auf die Moralität des Volkes noch wichtiger. Es wird demgemäss das moderne System der freien Konkurrenz am allerwenigsten als Abschluss der wirthschaftlichen Entwickelung zu betrachten sein. Das privatwirthschaftliche System auf dieser Grundlage verlangt wegen der notorischen Nachtheile der freien Konkurrenz theils eine Korrektur, theils eine Ergänzung, welche ihm besonders durch das gemeinwirthschaftliche System werden muss. Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 251.

der Familie, es ist dieses gleichsam seine materielle Seite; es ist ferner durch seine Existenz Ausdruck der Familienzusammengehörigkeit und bekundet hierdurch sein ideelles Element, wie der Einzelne durch sein Privateigenthum als Herr der Sachgüter, sich die Grundlage verschafft als Person aufzutreten.

Was hierbei zunächst in den Vordergrund tritt, ist, dass Familieneigenthum nicht nothwendig zu existiren braucht. Die Betrachtung des Familieneigenthums (S. 246) hat uns gezeigt, dass durch ein gemeinschaftliches Eigenthum der Ehegatten ein Familieneigenthum errichtet werden kann, und dieses der Idee der Familie ganz unzweifelhaft entspricht, dass aber auch die Zwecke der Familie ohne spezielle Konstituirung eines Familieneigenthums erfüllt werden können. Der Grund hiervon liegt in dem nahen Zusammenhange des Einzel- und Familienlebens, welches sich nur als ein erweitertes sich innig an einander anschliessendes Einzelleben bekundet. Die Natur des Familienlebens bringt es unweigerlich mit sich, dass es, sei es das Eigenthum des Mannes, sei es das der Frau, sich in gewisser Beziehung von selbst zu einem Familieneigenthum gestaltet, indem die Familienmitglieder sowohl auf Grund der natürlichen Bande, wie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen an demselben eo ipso Theil nehmen. Weder der Eigenthum habende Mann, noch die Eigenthum habende Frau kann die Familienmitglieder gänzlich von dem betreffenden Eigenthum ausschliessen, und die Theilhabe der Familienmitglieder ist mehr als eine Nutzniessung, denn bis zu einer bestimmten Quote geht seiner Zeit das Eigenthum an sie über. Wenn in dieser Weise das Eigenthum der Ehegatten in der Familie seinen Charakter als Privateigenthum auch nicht unwesentlich modifizirt, so bleibt es doch immer Privateigenthum, und kann in der erwähnten modifizirten Gestalt den Zwecken der Familie dienen, ohne in ein mehr ausgeprägtes Familieneigenthum sich umzugestalten. Ein Familieneigenthum kann existiren, hat als solches unzweifelhaft Existenzberechtigung, seine Existenz ist aber keine Nothwendigkeit, als welche sich das Privateigenthum, wie wir ge-

sehen haben, und als welche sich, wie wir sehen werden, die anderen Kategorien des gesellschaftlichen Eigenthums herausstellen. Das Familieneigenthum gewährt daher mehr Bedeutung dadurch, dass aus ihm ersichtlich wird, wie sich das gesellschaftliche Eigenthum von dem Privateigenthum abhebt, als dass es auf selbstständige Bedeutung Anspruch macht.

Da, wo durch ein gemeinschaftliches Eigenthum der Ehegatten sich ein Familieneigenthum konstituirt hat, da ist die Idee der Familie der Träger derselben, entsprechend der Persönlichkeit der Einzelmenschen beim Privateigenthum, und da treten denn auch beachtenswerthe Unterschiede gegen das Privateigenthum zu Tage.

Der Einzelmensch ist eine für sich bestehende Individualität, er mag auf seine Mitmenschen auf die Verhältnisse bei seinen Entschliessungen Rücksicht nehmen müssen, immer ist er der Einzige, der die Bestimmung über sein Eigenthum trifft, und die Verwendung seines Eigenthums wird der unmittelbare Ausfluss seiner Person. Anders bei dem gemeinschaftlichen Eigenthum der Ehegatten, dem Familieneigenthum. Ganz abgesehen von den Friktionen, die hierbei vorkommen können, und bei der Natur der Menschen auch vorkommen müssen, auch bei Seite gelassen, dass die Gesetze dem Manne ein Uebergewicht einräumen, was nur in der positiven Gesetzgebung nicht in der Natur des gemeinschaftlichen Familieneigenthums liegt, es ist hier immer eine Zweiheit, welcher das Eigenthumsrecht zusteht, nicht der eine ausgeprägte Einzelwille als unverfälschter Ausdruck der Persönlichkeit, wie wir ihn beim Privateigenthum angetroffen haben. Mag immerhin diese Zweiheit durch das Familieninteresse und die Familienliebe geeint werden, mag immerhin das Eigeninteresse bei der Familie sich ebenso stark geltend machen, wie bei den Einzelnen, immer ist es der in sich gespaltene Wille, der beim Familieneigenthum zu konstatiren ist.

Wegen der nahen und engen Bande, welche das Familienleben umschliessen, und dasselbe als ein nur erweitertes Einzelleben erscheinen lassen, stellt sich dem Erfolge nach im

Allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, durch die Zweiheit des Willens beim Familieneigenthum ein redenswerther Unterschied gegen das Privateigenthum nicht heraus, wohl aber ein theoretischer und dieser wird insofern von weiter reichendem Interesse, als in ihm der Uebergang zu dem Unterschiede ersichtlich wird, der sich bei den anderen Kategorien des gesellschaftlichen Eigenthums in verstärktem Grade geltend macht, wodurch das gesellschaftliche Eigenthum sich immer schärfer vom Privateigenthum abhebt, und seinen unterschiedenen Charakter hervorkehrt.

Bei dem Mangel sich thatsächlich geltend machender Unterschiede zwischen Privat- und Familieneigenthum, ist es auch nicht erforderlich weiter darauf einzugehen, wie sich das Nutz-, Produktiv- und Leiheigenthum auf dem Boden der Familie gestaltet. Das Nutzeigenthum ist in der Familie im grossen Ganzen gemeinschaftlich, und ebenso wird das Produktiveigenthum, das zum Eigenbedarf verwandt wird, mehr oder minder von allen leistungsfähigen Mitgliedern der Familie in Bewegung gesetzt; es ist mithin von dem Produktiveigenthum der Einzelpersonen nur insoweit unterschieden, dass bei diesem der Einzelne in den Genuss tritt, in der Familie eine Mehrheit von Personen das Familieneigenthum benutzen, und dass bei dem Produktiveigenthum zum Eigenbedarf statt der Einzelperson diese Mehrheit thätig auftritt. Bei der inneren Zusammengehörigkeit dieser Mehrheit stellt sich aber ein charakteristischer Unterschied nicht heraus. Nur bei dem Produktiveigenthum, das nicht zum Eigenbedarf, sondern für die Bedürfnisse der Gesellschaft verwandt wird, und bei dem Leiheigenthum, das verborgt wird, kann die Zweiheit des Willens, wie er beim Familieneigenthum waltet von weiter reichenden Folgen begleitet sein. Gemeinhin wird aber die betreffende Leitung in eine Hand gelegt, und wenn hierbei auch eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten in Aussicht genommen werden muss, so braucht, immer durch das enge Band, das die Betheiligten umschliesst, diese nicht ungünstiger zu wirken, als es bei der Absolutheit des Willens des Einzel-

eigenthümers der Fall ist. Auch hier ist es mehr das theoretische Interesse, dass nicht mehr der Einzelwille herrscht, welcher sich hervordrängt, gleichsam als Vorbereitung für die Erscheinungen, welche die anderen Eigenthumsgebilde bieten werden.

3. Das genossenschaftliche Eigenthum.

Wesentlich veränderte und auch wesentlich wichtigere Gesichtspunkte bietet uns das genossenschaftliche Eigenthum, welches bereits in weitaus erhöhtem Grade den Stempel des gesellschaftlichen Eigenthums an sich trägt, als dieses beim Familieneigenthum der Fall ist, dem noch vorherrschend der Charakter des Privateigenthums anhaftet.

Das genossenschaftliche Eigenthum hat die Aufgabe, die Genossenschaft mit den materiellen Mitteln auszustatten, die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlich sind. Die Aufgabe, welche dem genossenschaftlichen Eigenthum zufällt, ist demgemäss je nach den verschiedenen Zwecken, welche sich die Genossenschaften gesetzt haben verschieden, und diese Zwecke sind in der That sehr vielfältig, oft sich im verhältnissmässig engsten Kreise bewegend, es sei an irgend eine einfache Konsumtionsgenossenschaft gedacht, oft weite wirthschaftliche Zwecke verfolgend, man denke an eine grosse Produktivgenossenschaft. Es braucht sich auch keineswegs lediglich um Wirthschaftsgenossenschaften zu handeln, die Bildung von Genossenschaften sind nach den vielfältigsten Richtungen auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens zulässig und wünschenswerth, und keine dieser Genossenschaften können gänzlich der materiellen Grundlage, können Sachgüter entbehren. Die nachfolgenden Betrachtungen werden sich freilich lediglich mit den Wirthschaftsgenossenschaften (wobei es sich nicht allein um Produktivgenossenschaften handelt) beschäftigen, da diese die umfassendsten Gesichtspunkte ergeben, welche gemeinhin auch für die nicht Wirthschaftsge-

nossenschaften maassgebend sind, oder ihnen mit Leichtigkeit angepasst werden können.

Die Genossenschaft entspringt aus dem Bewusstsein der Unzulänglichkeit der vereinzelten Thätigkeit. Die Einzelnen werden auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens sehr bald inne, dass sie auf den verschiedensten Gebieten mit ihren vereinzelten Kräften theils nur sehr Weniges leisten, theils, was sie erstreben, nur mit grossen Schwierigkeiten erreichen, und sie suchen Vereinigungen zu Stande zu bringen, Genossenschaften zu bilden, welche in den verschiedensten Gestaltungen zu Stande kommen, wie uns die Betrachtung der Inhaber des gesellschaftlichen Eigenthums gezeigt hat, von Gestaltungen an, die sich noch enge dem privatwirthschaftlichen Gebiete anschliessen, bis Gestaltungen, welche den ausgeprägtesten gesellschaftlichen Charakter an sich tragen. Es ist also ein neues selbstständiges Gebilde, welches neben dem Einzelleben sich geltend macht, und auf dem gesellschaftlichen Boden Anerkennung beansprucht, mit selbstständigen Erscheinungen, mit selbstständigen Ansprüchen.

Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist nach den materiellen Mitteln nach den Sachgütern, welche die Genossenschaften in Bewegung setzen, speziell wie sich ihr Verhältniss zu denselben von denen der Einzelpersonen zu denselben abhebt. Bei Letzteren ist konstatirt, dass sie Eigenthum haben müssen, welches sich, da es sich um das Eigenthum der Einzelpersonen handelt zum Privateigenthum gestaltet, es wirft sich also hier die Frage auf, ob auch die Genossenschaften Eigenthum haben müssen —. Eine absolute Nothwendigkeit, dass Genossenschaften Eigenthum haben müssen, lässt sich nicht, oder mindestens sehr viel schwerer als beim Privateigenthum nachweisen, welches auf die Persönlichkeit der Individuen zurückgeführt werden konnte und zurückgeführt werden musste. Selbst die Erwerbs-, speziell die Produktivgenossenschaften, bei welchen die Nothwendigkeit des Eigenthums am schärfsten sich hervordrängen konnte, können die materiellen Mittel von anderer Seite etwa vom Staate übermittelt erhalten, ohne dass

sie aufhören, Genossenschaften zu sein, und ohne dass sie verhindert sind, ihre Zwecke zu verfolgen. Sie nehmen aber sofort eine andere und zwar weit gesichertere Stellung ein, wenn ihnen die Sachgüter, die sie zum Verfolgen ihrer Zwecke brauchen, nicht von einer fremden Macht übermittelt sind, sondern wenn ihnen diese Eigen sind, wenn sie selbstständig Eigenthum haben. Freilich scheint dieses mehr ein Nützlichkeitsgrund zu sein, während beim Privateigenthum die Persönlichkeit des Eigenthümers als ein immanenter Grund der Eigenthumsinstitution aufgestellt werden konnte, aber wie bei Betrachtung des genossenschaftlichen Eigenthums sich ergeben wird, die Stellung und das Wesen der Genossenschaften wird dadurch, dass ihnen Eigenthum zugestanden wird, eine so wesentlich andere, als wenn ihnen dieses vorenthalten wird, dass man mindestens Analogien finden kann zu dem Verhältniss der Einzelperson zu dem Privateigenthum. Wie die Einzelperson ohne Privateigenthum die Grundlage der Persönlichkeit verliert, so sinkt die Genossenschaft, wie schon hervorgehoben ist, zur Bedeutungslosigkeit herab, und wird mehr oder minder ein wesenloses Schemen, wenn sie nicht Eigenthum besitzt. Es kann vorweg davon ausgegangen werden, und wird weiterhin ausreichend erhärtet werden, dass genossenschaftliches Eigenthum ein dringendes soziales Erforderniss ist.

Der charakteristische Unterschied, welcher sich bei Funktion des genossenschaftlichen Eigenthums in den Vordergrund drängt, und durch welches sich dieses vom Privateigenthum unterscheidet, wurzeln in den verschiedenen Faktoren, welche einerseits das Privateigenthum, andererseits das genossenschaftliche Eigenthum in Bewegung setzen.

Bei dem Privateigenthum entscheidet der Einzelwille; der Eigenthümer verfügt über sein Eigenthum beliebig und hat als einzige Schranke die ihm vom Gesetz gezogene Grenze, welche selbstverständlich auch beim genossenschaftlichen Eigenthum nicht fehlt; beim genossenschaftlichen Eigenthum muss dieser Einzelwille ersetzt werden, und kann nur dadurch ersetzt werden, dass die Verfügung bezw. Entscheidung einem Theile

der Genossen übertragen wird. Man kann in bestimmten Fällen, wobei diese Fälle beliebig ausgedehnt werden mögen, sämmtlichen Genossen die Entscheidung unterbreiten, also das denkbar vollständigste demokratische System einführen, — bis wie weit dieses rathsam und erspriesslich ist, kann hier bei Seite gelassen werden — immer aber kann nur, von einer Einstimmigkeit abgesehen, die in den seltensten und zwar nur gleichgültigen Fällen zu erzielen sein wird, eine Majorität die Entscheidung treffen; immer muss sich eine Minorität der Genossen der Entscheidung fügen. Es ist also von vornherein ausgeschlossen, den das genossenschaftliche Eigenthum leitenden Willen als einen einheitlichen, als den Willen der Genossen hinzustellen, es ist nur der Wille der Majorität der Genossen, es bleibt ein Ueberrest, der Wille der Minorität, welcher von dem zur Ausführung gelangenden abweicht. Schon hierdurch erhält das genossenschaftliche Eigenthum ein von dem Privateigenthum durchaus abweichendes Gepräge, welches sich im Leben des genossenschaftlichen Eigenthums in bezeichnender Weise geltend machen muss. Auch der Einzelwille schwankt in seinen Entschlüssen, er geht oft widerstrebend und mit widersprechenden Gefühlen an die Entscheidung, er bereut sie oft nachträglich, aber immer macht es der Einzelne mit sich ab, wie er mit seinem Eigenthum zu verfahren gedenkt, oder mit demselben verfahren ist. Anders bei dem genossenschaftlichen Eigenthum, hier bleibt der Widerstreit, nicht wie bei der Einzelperson auf dem Gebiet der Gedanken und Gefühle, die schliesslich zu einem Entschluss getrieben werden, sondern zwischen den Genossen, zwischen den Eigenthümern selbst bestehen, und muss erklärlicherweise Strömungen bei Verwendung des Eigenthums zu Tage fördern, welche derselben nichts weniger als günstig sind. Man wird das Gepräge, welche das genossenschaftliche Eigenthum erhält am leichtesten dadurch auffassen, dass man sich eine Einzelperson mit recht schwankendem Charakter vorstellt. Wie diese gegenüber Jemandem, der genau weiss, was er will, sich im Nachtheil befindet, so hat das genossenschaftliche Eigenthum

den unzweifelhaften Nachtheil, dass seine Verwendung auf einer schwankenden Majorität beruht. Dem geschlossenen Einzelwillen des Privateigenthums steht der gespaltene Wille der Genossenschaft gegenüber.

Ausser Acht ist dabei nicht zu lassen, dass der Einzelwille dagegen leichter Irrthümern ausgesetzt sein kann, als der Wille der durch die Entscheidung einer grösseren Anzahl Personen zu Stande kommt, dass Letzterer gleichsam schwerer wiegt, als Jener. Die Entscheidung über das Eigenthum, also dessen Verwendung ist nicht auf den Eigenwillen eines Einzelnen gesetzt, sondern der Erwägung einer grösseren Anzahl Personen anheimgestellt. Während auf diese Weise das genossenschaftliche Eigenthum dadurch einbüsst, dass es von keinem einheitlichen Willen geleitet wird, und ihm gegenüber ein widerstrebender übrig bleibt, welcher seinerseits störende Nachwirkungen übt, hat es andererseits den Vorzug, dass der entscheidende Wille, wenn er sich auch schwieriger vollzieht, und schwieriger wirksam ist, einer grösseren Anzahl Personen obliegt, und daher vielfältigen Erwägungen anheimfällt, ein Vorzug, der freilich nicht als ein unbedingter hingestellt werden kann, der oftmals sich herausstellen, aber sich auch mannigfach in sein Gegentheil verwandeln wird.

Als zweites grosses Triebrad, welches das Privateigenthum in Bewegung setzt, ist das Eigeninteresse bezeichnet worden, welches die Einzelperson an seinem Eigenthum naturgemäss hat, welcher einerseits als der sorgsamste Hüter desselben erscheint, andererseits als der wirksamste Hebel für seine zweckentsprechende Verwendung. Es wird zu untersuchen sein, welches Bewenden es in dieser Beziehung mit dem genossenschaftlichen Eigenthum hat.

Für die Ausführung des genossenschaftlichen Willens muss ein Organ geschaffen werden. Während bei dem Privateigenthum die Entscheidung und Ausführung des Willens gemeinhin in eine und in dieselbe Hand fällt, und soweit dieses nicht angängig ist, Bediensteten überwiesen wird, die von dem Einzelwillen in unmittelbarer Abhängigkeit stehen, gestaltet sich

dieses bei den Genossenschaften anders. Der entscheidende und der ausführende Wille ist bei den Genossenschaften getrennt, jener liegt bei der Majorität, dieser bei den damit betrauten Genossen- oder fremden Personen. Eine abweichende Ansicht kann nicht nur sich zwischen dem leitenden und dem ausführenden Willen herausbilden, sondern es lässt sich in dem vielgestalteten wirthschaftlichen Leben annehmen, dass dieses zwischen einer grösseren Anzahl Personen andauernd vorkommen wird. Mögen nun die Ausführenden Genossen selbst oder fremde Personen sein, immer haben sie dem durch die Mehrheit zu Stande gekommenen Willen gegenüber eine andere Stellung als etwa Beauftragte gegenüber dem Inhaber eines Privatunternehmers. Auch Genossen müssen sich dem durch die Mehrheit festgestellten Willen fügen, aber sie sind und bleiben Genossen, und werden als solche sich fühlen und aufzutreten wissen. Selbst Beauftragte wissen sich — sobald sie sich einer Mehrheit gegenüber befinden, sicher unumschränkter, als wenn sie von einem Einzelwillen, dem Blicke und dem Winke, eines Herrn abhängen. Bei dem Einzelunternehmen, welches auf dem Privateigenthum basirt, vollzieht sich Alles nach dem Willen und der Anordnung eines unbeschränkten Willens, und die Sorgfalt der Entschliessung und der Beaufsichtigung der Ausführung wird geleitet durch das grosse Triebrad der Einzelwirthschaft, das Eigeninteresse der einzelnen Inhaber. Dieses Eigeninteresse der einzelnen Inhaber, die volle Selbstverantwortlichkeit, welches der sein Privateigenthum in einem Unternehmen verwendende Eigenthümer sich selbst gegenüber trägt, die volle Selbstverantwortlichkeit des Privatunternehmers wird der gewichtige Hebel für die Privatunternehmungen, und bewirkt, dass das private Produktiveigenthum ganz besonders wirksam arbeitet. Bei der genossenschaftlichen Produktionsweise, also bei dem genossenschaftlichen Eigenthum fällt dieses konzentrirte und scharf hervortretende Selbstinteresse fort, und vermag sich, weil je nach der Anzahl der Genossen in sich zersplittert, nur in wesentlich verringertem Maasse geltend zu machen. Das Selbstinteresse fehlt nicht,

aber während es bei dem Einzeleigenthum sich voll und ungetheilt geltend macht, ist dieses bei dem genossenschaftlichen Eigenthum nur quotenweise der Fall. Deshalb kann bei dem genossenschaftlichen Eigenthum auch das Selbstinteresse nicht wie beim Privateigenthum als der leitende Hebel in den Vordergrund gestellt werden; er muss seinen Ersatz finden in dem Gemeininteresse, in dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Genossen, in der Erkenntniss, dass, indem der einzelne Genosse für die ganze Genossenschaft thätig ist, und ihr sein volles Interesse zuwendet, er zugleich auch für sich sorgt; in der Erkenntniss, dass Gemeininteresse und Selbstinteresse unzertrennlich mit einander verknüpft sind.

Wir haben es hier ersichtlich mit einem anderen Triebrad zu thun. Es ist dieses die Verknüpfung des Einzelinteresses mit einer Gesammtheit, unzweifelhaft ein wesentlich höheres ethisches Moment, als das nackte Eigeninteresse, welches zu oft nur seine Schattenseite hervorkehrt, aber es darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass es deshalb auch geeigneter ist, als materieller Hebel für die Verwendung des Eigenthums zu dienen. — Freilich wäre es falsch, und vielleicht noch verkehrter, kurzweg in Abrede zu stellen, dass die Vereinigung des Gemeininteresses mit dem Selbstinteresse ebenso gut und noch wirksamer sein könnte, als das nackte Selbstinteresse; unsere Anschauungen sind in dem Selbstinteresse in so hohem Maasse gross gezogen, dass wir uns nicht frei von dem Vorurtheil machen können, dass das ungetheilte Selbstinteresse der beste wirthschaftliche Faktor sei; aber auch, wenn wir unbefangen genug sind, uns zu der Ueberzeugung zu bekennen, dass auch wirthschaftlich das mit dem Gemeininteresse verknüpfte Selbstinteresse, wie es bei dem genossenschaftlichen Eigenthum erfordert wird, als wirksamer gelten muss, als das nackte Selbstinteresse, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Selbstinteresse sich thatsächlich als der wirksamste Hebel bewährt hat, während jene Verknüpfung des Eigen- mit einem Gemeininteresse sich in redenswerthem Umfange zu bethätigen noch keine Gele-

genheit gehabt hat, dass diese also noch erst ihre ausreichende Wirksamkeit erweisen muss. Es braucht nicht bezweifelt zu werden, dass dieses der Fall sein wird, wenn die Menschen erst werden dazu erzogen sein, ihre Thätigkeit nicht nur nach ihren Sonderinteressen einzurichten, sondern dieselbe dauernd mit dem Gesammtinteresse in Einklang zu setzen, wie sie bei Verwendung des genossenschaftlichen Eigenthums zu thun gehalten sind — immer aber bleibt dieses eine Frage der Zukunft, möglicherweise einer noch recht entfernten Zukunft. Es ist gleichmässig falsch, den bewährten Hebel des Selbstinteresses, wie er bei Verwendung des Privateigenthums wirksam ist, einem in Aussicht genommenen höheren Prinzip zu Liebe, bei Seite legen zn wollen, und gleichmässig falsch, den Hebel, der ein unzweifelhaft höheres Prinzip, weil es sich zu bewähren noch nicht Gelegenheit gehabt hat, nicht gebührend in Aussicht zu nehmen.

Diese Ausführungen ergeben folgendes Resultat: Bei dem privatwirthschaftlich zur Verwendung kommenden Eigenthum steht der einheitliche Wille, das volle ungetheilte und ungeschwächte Eigeninteresse in dem Vordergrund, und dieses hat sich als der bisher wirksamste Hebel der wirthschaftlichen Verwendung bekundet. Hierbei ist festzuhalten, dass, weil unsere Wirthschaft in weitaus grösstem Umfange auf Einzelwirthschaft beruht, auch dieser privatwirthschaftliche Hebel hat in den Vordergrund treten müssen. Genossenschaftlich ist das Eigenthum bisher in nur wenig redenswerthem Maasse zur Verwendung gekommen, ein genossenschaftliches Eigenthum hat sich demgemäss nur in geringem Grade entwickelt; das volle ungetheilte Selbstinteresse, das bei Privateigenthum sich geltend macht, kann bei dem genossenschaftlichen Eigenthum nicht wirksam sein, weil der Wille bei mehreren Personen ruht, weil das Gesammtinteresse sich auf Mehrere vertheilt; weder ist bei dem genossenschaftlichen Eigenthum der Wille ein einheitlicher, wie bei dem Privateigenthum, noch herrscht das ungetheilte Interesse. An Stelle dessen muss bei dem genossenschaftlichen Eigenthum treten das Bewusst-

sein der Zusammengehörigkeit und aus ihr entspringend die Verknüpfung des Eigeninteresses mit dem gemeinsamen Interesse; ein Faktor, welcher höher steht, und zur vollen Anwendung gebracht, mindestens ein ebenso wirksamer Hebel sein muss, als der Individualwille und das Sondereigeninteresse, welches aber insofern noch der Zukunft angehört, als die Gegenwart ihm keinen ausreichenden Boden zur Bethätigung eingeräumt hat. Es lässt sich in Aussicht nehmen, dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Verknüpfung des Eigeninteresses mit dem gemeinsamen Interesse wirthschaftlich ebenso wirksam und, weil einen höheren Standpunkt bekundend, noch wirksamer sein wird, als das nackte Eigeninteresse, aber es ist dieses noch nicht thatsächlich festgestellt.

Hier ergiebt sich auch, was vorgreifend als der Ausgangspunkt bei den Genossenschaften hingestellt ist, dass es von der grössten Wichtigkeit ist, dass Genossenschaften Eigenthum haben, dass es nicht als ausreichend befunden werden kann, wenn ihnen etwa nur Geldmittel überwiesen sind. Weil bei dem genossenschaftlichen Eigenthum schon der Hebel fehlt, welcher erwiesenermaassen sich als der wirksamste herausgestellt hat, der einheitliche Wille und das volle Selbstinteresse, weil erst in Aussicht genommen werden muss, dass der Hebel, der sich beim genossenschaftlichen Eigenthum geltend machen kann, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und die Verschmelzung des Eigeninteresses mit dem gemeinsamen Interesse sich gleich stark, und falls ausgebildet, selbst noch stärker erweisen wird, so darf um so weniger den Genossenschaften das Eigenthum entzogen werden. Erst durch dasselbe werden sie auf einen festen realen Boden gestellt, und mit den nöthigen Machtmitteln ausgestattet, die ihnen Selbstständigkeit verleihen, und sie in den Stand setzen, mit dem nöthigen Selbstbewusstsein aufzutreten. Wie der Einzelne bei Verwendung seines Eigenthums sich seiner Persönlichkeit bewusst wird, so müssen die Genossenschaften wissen, dass sie einen ihnen gehörigen Boden als materielles Bindemittel haben, und das ist das genossenschaftliche Eigenthum. Das Gefühl

der Zusammengehörigkeit, die Verbindung des Eigeninteresses mit dem gemeinsamen Interesse wird durch die Existenz des materiellen Bindemittels mächtig gefördert, ja es ist seine unerlässliche Voraussetzung. Es wäre aber mehr als gewagt, es wäre fehlerhaft, diese Triebfedern des gemeinschaftlichen Handelns nur auf ideellen Boden zu verweisen. Es muss etwas Reales da sein, was die Zusammengehörigkeit der Genossen verkörpert, um was sich das Eigeninteresse und das gemeinsame Interesse konzentrirt, und das ist das genossenschaftliche Eigenthum.

Wir können nunmehr zusehen, wie diese Faktoren des genossenschaftlichen Eigenthums, der Genossenschaftswille, der in sich getheilt ist, aber auch nicht mehr der Ausfluss eines Einzelwillens, sondern das Resultat gemeinsamer Erwägungen ist, und das Genossenschaftsinteresse, welches in sich gespalten, aber auch von dem Sonderinteresse losgelöst ist und gemeinsame Ziele ins Auge fasst, auf das genossenschaftliche Eigenthum einwirken, wobei dann der Unterschied der Wirksamkeit des Einzel- und Gesammtwillens und Eigen- und Gesammtinteresses weiter hervortreten wird.

Bei dem genossenschaftlichen Nutzeigenthum ist in erster Linie hervorzuheben, dass dasselbe, abgesehen von etwaigen einzelnen Genossenschaftsbildungen, verhältnissmässig in weit geringerem Umfange zur Verwendung kommt, als es beim privaten Nutzeigenthum der Fall ist. Auch die Genossenschaften brauchen mehr oder minder Nutzeigenthum, aber dieser Bedarf ist auch nicht annähernd mit dem Bedarf der Einzelnen an Nutzeigenthum zu vergleichen. Bei dem Einzelnen ist das Nutzeigenthum unentbehrliche Handhabe seines Lebens, von seinen unerlässlichen an bis zu seinen Kulturbedürfnissen, das Verhältniss des Nutzeigenthums zum Einzelnen ist daher das denkbar innigste; bei den Genossenschaften hat das bei ihnen zur Verwendung kommende Nutzeigenthum nur ganz spezielle Aufgaben, das mit dem Gesammtleben der Genossenschaft nur in sehr mittelbarer Beziehung steht, bezw.

zu stehen braucht. Während der Einzelne gleichsam auf jeden Schritt Nutzeigenthum braucht, ist dieses bei der Genossenschaft in verhältnissmässig sehr geringem Grade der Fall; gewöhnlich wird dasselbe nur für bestimmte Organe der Genossenschaft erfordert, für die Vorstände, Beamte u. s. w., und falls es für die Gesammtheit der Genossen bestimmt ist, zu ganz bestimmten Zwecken, etwa zu Berathungen für die Generalversammlungen, und wohl nur in vereinzelten Fällen zum Gesammtgebrauch der Genossen. Es ist mithin von vornherein klar, dass die Rolle, welche das genossenschaftliche Nutzeigenthum spielt, an Bedeutung vor dem privaten Nutzeigenthum ganz wesentlich zurücktritt.

Soweit es existirt, ist die Stellung der Genossen zu dem Nutzeigenthum eine von der Stellung des Einzelnen zum betreffenden Privateigenthum wesentlich unterschieden. Der Einzelne hütet sein Eigenthum; in der Genossenschaft sind es Einzelne aus der Genossenschaft, welchen das genossenschaftliche Eigenthum zur Benutzung übergeben ist, und soweit dieses allen Genossen zusteht, ist es die Gesammtheit, welche ein Allen gemeinschaftliches Eigenthum benutzt, wobei das Eigeninteresse sich in ein gemeinsames Interesse auflöst. Wenn der Einzelne sein Nutzeigenthum für sich so behaglich als möglich gestaltet, ja wenn er mit demselben selbst einen weitgehenden Luxus betreibt, so findet seine Persönlichkeit hiermit unmittelbar ihre besondere Befriedigung; der Einzelne kehrt die Kulturseite seines Lebens auch dadurch heraus, dass er seinem Nutzeigenthum den Stempel der Verfeinerung aufdrückt, und sich somit Kulturgenüsse bereitet. Bei dem genossenschaftlichen Nutzeigenthum tritt dieses in wesentlich unterschiedener Weise hervor. Freilich kann nicht nur auch hier selbst weitgehender Luxus getrieben werden, es sei nur an die mit verschwenderischer Pracht ausgestatteten Gebäude gewisser Aktiengesellschaften erinnert, in welchen die Herren Direktoren ihre Dienstwohnungen haben und die Büreaus sich befinden, aber die Genossen haben in diesem Falle nur das Bewusstsein, dass ihre Gesellschaft ein prachtvolles

Gebäude hat, und selbst wenn ihnen gemeinsames Nutzeigenthum zur Benutzung eingeräumt ist, so kommt dieselbe dem einzelnen Genossen nur quotenweise zu Gute, wobei das Eigen sein, das Eigenthum haben auch nur quotenweise sich geltend machen kann, die Wirkung des Nutzeigenthums nach dieser Richtung hin, sich also auch nur abgeschwächt kundgeben kann.

Es liegt kein Grund vor, von der Annahme auszugehen, dass die Angestellten der Genossenschaft, oder die Genossen, soweit diese das genossenschaftliche Nutzeigenthum benutzen, dasselbe direkt schädigen werden, es hiesse aber die menschliche Natur verkennen, wollte man annehmen, dass sie es eben so behüten werden, wie im Allgemeinen die Einzelnen ihr Privateigenthum. Das genossenschaftliche Nutzeigenthum wird, weil an Stelle des Eigeninteresses das Gesammtinteresse tritt, weder so geschont, noch vermag es seine wirthschaftliche Funktion so vollkommen auszufüllen, als dieses beim privaten Nutzeigenthum der Fall ist, da der Einzelne durch das Nutzeigenthum seinen Lebenszwecken und seinen Lebenswünschen unmittelbar Genüge verschaffen kann, und dieses bei dem genossenschaftlichen Nutzeigenthum im günstigsten Falle nur sehr abgeschwächt ermöglicht werden kann. Es erhellt hieraus, dass der eigentliche Boden des Nutzeigenthums das Privateigenthum ist; die Genossenschaften können es nicht entbehren, aber es gewinnt für sie nur sekundäre Bedeutung, die vor der des privaten Nutzeigenthums wesentlich zurücktritt.

Um so mehr tritt das genossenschaftliche Produktiveigenthum hervor, das zunächst geschieden werden muss in das Produktiveigenthum, das für den Eigenbedarf, und das für die Bedürfnisse Anderer für den gesellschaftlichen Bedarf zur Verwendung gebracht wird, hier aber zusammen behandelt werden soll, indem auf sich ergebende Unterschiede speziell hingewiesen werden wird.

Bei der Verwendung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums macht sich, sei es für den Eigenbedarf, sei es für den gesellschaftlichen Bedarf der allgemein wirthschaftliche

Gesichtspunkt geltend, dass aus ihr ein möglichst hoher Ertrag zu erzielen ist. Es ist dieses nur erreichbar, wenn wie beim Produktiveigenthum überhaupt, das Bestreben darauf gerichtet ist, „einen möglichst geringen Kostenaufwand" eintreten zu lassen, „einen möglichst hohen Nutzungswerth" zu erzielen (Schäffle). Beim privaten Produktiveigenthum hat sich in dieser Beziehung der ungetheilte Einzelwille das ungeschwächte Eigeninteresse als ein ganz vorzüglicher Hebel erwiesen, diesem Bestreben Vorschub zu leisten, und Nachdruck zu geben. Der Einzelne setzt sein Privateigenthum ein, wenn es nicht auf den geringsten Kostenaufwand bedacht ist, wenn er es sich nicht angelegen sein lässt, den höchstmöglichen Nutzungswerth aus der Verwendung des Produktiveigenthums zu erzielen. Bei der Produktion für den Eigenbedarf sind es seine persönlichen Kräfte und Güter, die er beim unnöthigen Kostenaufwand vergeudet, er entzieht sich seine bez. seiner Familie Genüsse, wenn er nicht den höchsten Nutzungswerth herausarbeitet; bei der Produktion für den gesellschaftlichen Bedarf geht er ökonomisch zu Grunde, vernichtet sein Produktiveigenthum, wenn er jenen Gesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung trägt. Beim genossenschaftlichen Produktiveigenthum tritt ganz derselbe Fall ein — aber dem genossenschaftlichen Eigenthum steht eine Mehrheit gegenüber und dieser Umstand, dass es eine Mehrheit ist, dass nicht wie beim privaten Produktiveigenthum ein Einzelner ihm gegenüber steht, macht sich nachhaltig geltend.

Es ist schon wiederholt darauf verwiesen worden, welch ein wesentlicher Unterschied es ist, ob dem Eigenthum gegenüber ein Einzel- also ein einheitlicher Wille oder ein in sich gespaltener Wille gegenüber steht, und dieser Unterschied muss sich ganz besonders bei Leitung des Produktiveigenthums geltend machen, wo es sich darum handelt dem Eigenthum nicht nur eine dauernde, sondern eine fruchtbringende Verwendung zu geben. Ganz besonders das Produktiveigenthum erfordert eine stramme Direktive, und die Ungetheiltheit und die Unumschränktheit des Einzelwillens wird von grundlegender Bedeutung für den Erfolg, während, wo das Produktiveigenthum unter

einem zusammengesetzten Willen funktionirt, wobei abweichende Ansichten und Strebungen unvermeidlich sind, der Erfolg an sich erschwert ist. Es ist eine bekannte Thatsache, dass auch wo nur zwei Theilnehmer an einem Geschäfte zusammen wirken, dieses oft auf den Geschäftsgang einen hemmenden Einfluss übt, um so mehr liegt nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit vor, dass die Genossenschaften, bei welchen der leitende Wille in einer Mehrheit ruht, und in mehr oder minder komplizirter Weise sich erst als ein einheitlicher gestalten muss, in Bezug auf die Geschäftsleitung nicht die Energie und die Thatkraft kurz die Wirksamkeit entfalten können, wie es bei den Einzelunternehmungen der Fall ist; dass das Produktiveigenthum in Händen der Genossenschaften nicht so wirksam funktionirt, wie in den Händen der Einzelunternehmer; dass diese Folge bereits hervortritt, wo nur wenige Theilnehmer sich aneinander schliessen sonst aber die Geschäftsführung sich noch ganz privatwirthschaftlich vollzieht und sich immer stärker geltend macht, je umfangreicher die Genossenschaft wird, und je komplizirter sich der Organismus gestaltet, so dass die privatwirthschaftliche Geschäftsführung einer ausgeprägten gesellschaftlichen Platz machen muss.

Der Umstand, dass dem genossenschaftlichen Produktiveigenthum eine Mehrheit gegenüber steht, macht sich auch in Bezug darauf geltend, wie das Unternehmen zur Ausführung gelangt. Es war ebenfalls mehrfach Gelegenheit darauf zu verweisen, dass beim privaten Produktiveigenthum das volle Eigeninteresse wirksam ist, während beim gesellschaftlichen, weil es sich auf Mehrere vertheilt, nur abgeschwächt zur Geltung gelangt. Es kann hier darauf verwiesen werden, was S. 344 gesagt ist. Für die Ausführung des genossenschaftlichen Willens muss ein Organ geschaffen werden, und dieses funktionirt, mögen es Genossen, mögen es Angestellte sein, wenigstens nach einer Seite nicht so wirksam, wie der Privateigenthümer, oder die Angestellten unter der Leitung eines Privateigenthümers, weil, sind die Ausführenden Genossen, sich diese als solche fühlen und sich weniger bereitwillig bei abweichenden Ansichten dem Mehrheits-

beschluss fügen, sind es Angestellte, diese weitaus mehr Gelegenheit haben, sich gegen einen Mehrheitsbeschluss abwehrend zu verhalten als dieses in der Einzelwirthschaft möglich ist. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung bei den Aktiengesellschaften gesammelt sind, liefern zur Bestätigung der hier aufgestellten Behauptungen ein reiches Material. Wie viele Aktiengesellschaften sind zu Grunde gegangen durch den Widerstreit der Direktoren unter sich, oder durch ihre Opposition oder Gleichgültigkeit gegen den Aufsichtsrath, als den Wächter des Willens, wie er sich in der Generalversammlung kund giebt, oder durch die Indolenz des Aufsichtsrathes, welcher die Sachen gehen liess, wie sie gehen. Wenn diese Erfahrungen auch nur theilweise zutreffend sind, weil sie Folgen der eigenthümlichen Natur der Aktiengesellschaften sind, welche theils das Wesen des Privatwirthschaftlichen und Atomistischen, theils des Genossenschaftlichen an sich tragen, und diese Folgen bei den eigentlichen Genossenschaften, bei welchen das genossenschaftliche Prinzip mehr zum Ausdruck gelangt auch mehr in den Hintergrund gedrängt werden können, so ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass der vielgegliederte Organismus, wie er in den Genossenschaften unvermeidlich ist, die Verwendung des Produktiveigenthums erschwert und den Erfolg beeinträchtigt, und dass es immer das abgeschwächte Eigeninteresse ist, auf welchen als den ursprünglichen Grund hiervon zurückgegangen werden muss. Die Thatsache lässt sich nicht aus der Welt schaffen, das genossenschaftliche Eigenthum steht den mitwirkenden Personen zunächst nicht so unmittelbar gegenüber, wie das Privateigenthum den Einzelpersonen. Der Erfolg, sei er gut, sei er schlecht, drängt sich den einzelnen Genossen nicht mit derselben Unmittelbarkeit auf wie beim Privateigenthum, er macht sich zunächst der Gesammtheit geltend und durch diese also erst mittelbar den einzelnen Genossen. Die Genossen müssen erst von der Erkenntniss durchdrungen sein, dass das Wohl der Genossenschaft und somit mittelbar ihr eigenes Wohl von ihrem Verhalten abhängt, um den Erfolg zu erzielen, welchen das gleichsam naturwüchsige Bewusstsein des

Einzelnen, dass der wirthschaftliche Erfolg von seinem Verhalten abhängig ist, zu Wege bringt. Es liegt in der menschlichen Natur, dass die Erwägung, dass in der Genossenschaft der Erfolg des Verhaltens sich zunächst auf Viele vertheilt, zunächst die Thatkraft der Genossen lähmt, ihre Sorgsamkeit herabstimmt, also keinen günstigen Ausfluss übt; es bedarf eines bereits ausgebildeten Gemeinsinns, um ebenso in Gemeinschaft für Andere und mit Anderen zu arbeiten, als für sich allein, und es wäre Täuschung in einer Zeit wie der jetzigen, in welcher Alles auf das Eigeninteresse zugespitzt ist, diesen Gemeinsinn als allgemein vorhanden und ausreichend wirksam vorauszusetzen. Es muss als festgestellt erachtet werden, dass das genossenschaftliche Produktiveigenthum, was die Eigenthümer betrifft, von nicht so wirksamen Faktoren in Bewegung gesetzt wird, als das private Produktiveigenthum.

Es wäre aber mehr als einseitig und mehr als voreilig mit dieser Feststellung die Akten gleichsam zu schliessen, das genossenschaftliche Produktiveigenthum scheel anzusehen und lediglich das private Produktiveigenthum gelten zu lassen. Zunächst ist zu konstatiren, dass auch das genossenschaftliche Produktiveigenthum, auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit, Vorzüge hat; denn darauf, dass die Frage, ob privates oder genossenschaftliches Produktiveigenthum, nicht ausschliesslich vom Standpunkt der Produktion aus entschieden werden kann, ist bereits genugsam hingewiesen worden, und mag hier nochmals scharf betont werden — so dass auch vom Standpunkt der Produktion das genossenschaftliche Produktiveigenthum nicht unbedingt dem privaten Produktiveigenthum hinten anzusetzen ist. Was der Einzelwille dadurch gewinnt, dass er als selbst bestimmend aufzutreten vermag, geht mannigfach dadurch verloren, dass er nicht mit ausreichender Erwägung seine Entschliessung trifft. Mehr Stärke hat unzweifelhaft der Einzelwille als ein Wille, der erst in komplizirter Weise sich zusammensetzen muss, aber die erste Vorausbedingung einer günstigen Thätigkeit ist denn doch, dass dieser Wille ein sachgemässer zweckentsprechender ist; der Einzelne, abgesehen von seiner

Intelligenz, kann sich zwar immer Rath bei Anderen holen, die sorgfältigsten Erwägungen eintreten lassen, aber er braucht, sei es Eigenwille, sei es Eigendünkel, sie nicht eintreten zu lassen; bei den Genossenschaften, bei welchen der leitende Wille nicht in einer Hand liegt, ist es an sich geboten, dass die Erwägungen von Mehreren angestellt werden, dass der Entschluss auf Grund mehrseitiger Erwägung erfolgt. Es ist damit keine Garantie gegeben, dass dieser auf diese Weise zu Stande gekommene Entschluss ein mehr zweckentsprechender sei, als wenn er von einem Einzelnen getroffen wird, aber im Allgemeinen lässt sich annehmen, dass dieser Wille ein vielseitig erwogener ist; und dass bei der Genossenschaft der leitende Wille von Mehreren in Erwägung gezogen werden muss, wird schliesslich doch als ein Vorzug der genossenschaftlichen Produktionsweise hingestellt werden können, welcher geeignet ist, dagegen ein Gegengewicht zu bieten, dass er gleichsam schwieriger zu Stande kommt und nicht mit der nöthigen Energie aufzutreten vermag.

Was nun das abgeschwächte Eigeninteresse betrifft, das bei dem genossenschaftlichen Produktiveigenthum zu konstatiren ist, so ist auf folgende wichtige Thatsache aufmerksam zu machen, auf die nicht genug Achtsamkeit zu legen ist. In den weitaus meisten Fällen kann das Produktiveigenthum nicht von dem Eigenthümer selbst zur Verwendung gebracht werden, sondern er braucht dazu (abgesehen, wenn er sich der Hülfe der Familie bedient) Hülfe anderer Personen, welche in der gegenwärtigen Gesellschaftsgestaltung gemeinhin Lohnarbeiter sind. Hierdurch erhält die Frage des abgeschwächten Eigeninteresses, welche bei den Genossenschaften konstatirt ist, ein durchaus verändertes Aussehen, hierdurch gewinnt das gerühmte Eigeninteresse, das bei dem privaten Produktiveigenthum vorwaltet, eine durchaus andere Bedeutung.

Würde der Eigenthümer überall sein Produktiveigenthum selbst verwenden können, wie es bei der Produktion für den

Eigenbedarf der Fall ist, so würde der Schluss zulässig und gerechtfertigt sein, dass, da das volle Eigenthum unzweifelhaft ein mächtiger Hebel für die Produktion ist, das private Produktiveigenthum wenigstens vom Standpunkt der Produktion aus den Vorzug verdiene, und überall, wo der Eigenthümer sein Eigenthum produktiv selbst (bezw. mit der Familie) verwendet, also für den Eigenbedarf und für den gesellschaftlichen Bedarf, wo der Umfang so gering ist, dass er allein oder so gut wie allein thätig ist, also im Kleinbetrieb, da verdient in der That das private Produktiveigenthum, und wie sofort hinzugefügt werden kann, nicht nur vom Standpunkt der Produktion, sondern absolut den Vorzug vor jeder anderen Eigenthumsgestaltung —. Aber zu einem sehr grossen und immer grösser werdenden Umfange tritt diese Verwendung des Produktiveigenthums auf dem gegenwärtigen Boden der Gesellschaft nicht ein; das Produktiveigenthum wird mit Hülfe von Lohnarbeitern verwandt, und hierbei gelangt die Frage des Eigeninteresses auf einen ganz anderen Boden. Die Frage kann nicht mehr nur so gefasst werden, hat der Inhaber des Unternehmens, bei dem Privatunternehmen die Einzelperson, bei der Genossenschaft die Genossen, mehr Interesse an dem Erfolge, sondern die Frage muss auch so gestellt werden, wird das Unternehmen, zu dessen Vollzug eine grössere oder kleinere Anzahl Personen erfordert wird, mehr beim Privatunternehmen oder mehr bei der Genossenschaft von Personen in Vollzug gesetzt, die an demselben interessirt sind? Die Antwort kann nur dahin ausfallen, dass bei dem genossenschaftlichen Unternehmen mehr Betheiligte Eigeninteresse an dem Erfolge desselben haben als bei dem Einzelunternehmen. Bei dem Einzelunternehmen tritt nur das Eigeninteresse des Inhabers mehr in den Vordergrund, als dieses bei dem genossenschaftlichen Unternehmen in Bezug auf jeden einzelnen Genossen der Fall ist; dagegen stehen bei dem Einzelunternehmen die grosse Menge des Ausführenden die Arbeiter demselben fremd, während bei dem genossenschaftlichen Unternehmen diese Genossen

mit dem Unternehmen enge verbunden sind. Das erhöhte Interesse des Inhabers bei dem Einzelunternehmer wird reichlich aufgewogen durch das erhöhte Interesse der Arbeiter bei dem genossenschaftlichen Unternehmen.

Wie sehr bei den Einzelunternehmungen das fehlende Interesse der Arbeiter entbehrt wird, beweisen am besten die Bestrebungen, die gemacht werden, die Arbeiter, sei es durch Prämien, sei es durch Gewinnbetheiligung am Unternehmen zu fesseln, Maassnahmen, die gegenüber dem fehlenden Interesse der Arbeiter am Unternehmen gutgeheissen werden können, die aber nicht entfernt ausreichend sind, dieses fehlende Interesse zu ersetzen. Prämien, besonders beim Verbrauch der Hülfsstoffe behufs Erzielung der grösstmöglichen Sparsamkeit, mögen zweckentsprechend wirken, Tantiemen und Gewinnbetheiligungen einen guten Sporn abgeben; das Grundübel der heutigen Produktion, welches in dem ausschliesslichen Lohnverhältniss der Arbeiter liegt, vermögen sie nicht zu beseitigen. In dieser Beziehung ist es als ein ganz erheblicher sozialer Fortschritt zu konstatiren, wenn und soweit die ausführenden Organe, also die Arbeiter, Genossen sind. Mag immerhin ihr Interesse an dem Unternehmen als ein abgeschwächtes bezeichnet werden, weil der Erfolg sich auf Viele vertheilt; dem gegenüber ist darauf zu verweisen, dass bei dem Einzelunternehmen dieses Interesse seitens der Arbeiter ganz fehlt, und im günstigsten Falle nur durch künstliche Mittel herangezogen werden kann. Also nur bei der Produktion für den Eigenbedarf und bei dem Kleinbetrieb für Andere, vermag das Eigeninteresse sich ungeschwächt zu entfalten, und da läuft auch in der That das private Produktiveigenthum dem genossenschaftlichen unzweifelhaft den Rang ab; bei der Produktion, die in grösserem oder kleinerem Umfange durch die Arbeiter betrieben wird, fehlt in der Einzelwirthschaft das Eigeninteresse der Arbeiter, macht sich aber in dem Genossenschaftsunternehmen geltend. Weit entfernt davon, dass das genossenschaftliche Produktiveigenthum in dieser Richtung

hinter dem privaten zurücksteht, hat es vor diesem einen sehr entschiedenen Vorzug, der zu häufig übersehen wird, und auf den nicht eindringlich genug aufmerksam gemacht werden kann, um der Fiktion entgegenzutreten, dass ausschliesslich privates Produktiveigenthum wirksam ist, da u. A. das Eigeninteresse am intensivsten wirksam ist. Das Eigeninteresse der Genossen, welche mitarbeiten, ist bei dem genossenschaftlichen Produktiveigenthum weit mehr wirksam, als bei dem privaten Produktiveigenthum, das durch Hülfe von Arbeitern verwandt wird.

Das genossenschaftliche Produktiveigenthum hat schliesslich vor dem privaten Produktiveigenthum den Ausschlag gebenden für seine soziale Stellung entscheidenden Vorzug, dass es, weil von Mehreren zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengelegt wird, es zu einer grösseren Kraftentwicklung bringen kann, als, von Einzelausnahmen abgesehen, das private Produktiveigenthum hierzu im Stande ist. Hierin ist der Grund der Entwicklung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums zu suchen. Die grösser und immer grösser werdenden Ansprüche, welche die riesig anschwellende Produktionsthätigkeit an das Privateigenthum macht, und nicht in letzter Linie der sich immer mehr konzentrirende Kapitalismus, welcher die kleinen Eigenthümer unfähig macht, ihr Eigenthum auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg produktiv zu verwenden, zwingt die Eigenthümer ihr Eigenthum, das sie produktiv verwenden wollen, zusammenzulegen, sei es in Formen, die wie früher behandelt, dem Verbande noch den Charakter des Privateigenthums mehr oder minder belassen (Handelsgesellschaft, Kommandit, Aktiengesellschaft), sei es in der höchsten Form des gesellschaftlichen Eigenthums der freien Personenverbände des genossenschaftlichen Eigenthums. Wir haben es also hier mit einer historisch nothwendig gewordenen Eigenthumsgestaltung zu thun. Die Frage der grösseren oder geringeren Wirksamkeit des privaten und des genossenschaft-

lichen Produktiveigenthums, tritt vor der Thatsache zurück, dass unser Wirthschaftsleben das genossenschaftliche Produktiveigenthum unabweisbar fordert, und diese Nothwendigkeit spricht lauter als alle theoretischen Erörterungen. Das private Produktiveigenthum reicht nicht mehr aus, den Produktionsansprüchen zu genügen; diese erfordern das Zusammenlegen von Einzelvermögen, das Produktiveigenthum von freien Personenverbänden, die in den Genossenschaften gipfeln, d. h. also genossenschaftliches Produktiveigenthum. Diese ihre Nothwendigkeit begründet ausreichend ihre Berechtigung und schneidet jede Streitigkeit über die grössere oder geringere Produktivität gegenüber dem privaten Produktiveigenthum ab.

Als Gesammtresultat ergiebt sich Folgendes: Wenn es an sich ausser Frage steht, dass der ungetheilte Wille und das volle Eigeninteresse als ein ganz vorzüglicher Hebel anerkannt werden muss, die produktive Thätigkeit in Bewegung zu setzen, dieser Hebel aber beim genossenschaftlichen Produktiveigenthum sich zumal was die Leitung anbetrifft nur in abgeschwächtem Grade geltend zu machen vermag, so steht dagegen dem genossenschaftlichen Produktiveigenthum, abgesehen davon, dass die Geschäftsleitung, weil in mehreren Händen liegend reiflicher erwogen wird, worauf weniger Werth zu legen ist, der gewichtige Vortheil zur Seite, dass, während bei dem privaten Produktiveigenthum die Ausführung fremden Kräften „Lohnarbeitern", die vom Unternehmen losgelöst sind, an sich Arbeitsmaterial sind, und die höchstens durch gewisse künstliche Mittel ihm näher gebracht werden können, überlassen werden muss, die hauptsächlichsten Verrichtungen von den Genossen selbst ausgeführt werden können, also von Kräften, die an sich mit dem Unternehmen selbstständig verknüpft sind. Und dieser Vortheil ist gewichtig genug, um das abgeschwächte Eigeninteresse der Unternehmer, welches bei dem genossenschaftlichen Eigenthum gegenüber dem privaten Produktiveigenthum zu konstatiren ist, vollauf die Wage zu halten. Der Unternehmer beim Privateigenthum hat freilich ein

Eigeninteresse, welches das der einzelnen Genossen bei dem genossenschaftlichen Eigenthume, weil auf Viele vertheilt, überragt, dagegen haben dort die Arbeiter so gut wie gar kein Interesse (wenigstens an sich kein unmittelbares), während beim genossenschaftlichen Eigenthum die Arbeiter als Genossen, selbst wenn es durch die Vertheilung auf Viele sich abschwächt, immer ein durch ihr Verhältniss zum Unternehmen gebotenes Interesse haben, welches sich unzweifelhaft geltend macht. Der Vorzug beim privaten Produktiveigenthum, ist also nur unbestritten bei der Produktion für den Eigenbedarf, und beim Kleinbetrieb, wo der Mithülfe der Arbeiter möglichst entrathen werden kann. Wo die Nothwendigkeit eintritt, dass eine grosse Anzahl Arbeiter beschäftigt werden, also beim Grossbetrieb, da wird der Vortheil des ungeschwächten Eigeninteresses der Leiter bei dem Privateigenthum reichlich dadurch aufgewogen, dass bei dem genossenschaftlichen Eigenthum Genossen Arbeiter sind, und ihrerseits ein weit grösseres Interesse in die Wagschale werfen, als es seitens der Arbeiter angenommen werden darf. Bei dem Grossbetriebe lässt sich eine grössere Produktivität in Aussicht nehmen, wenn genossenschaftliches Eigenthum an Stelle des privaten zur Verwendung gelangt —.

Ueberdies ist als festgestellt zu erachten, dass, da das private Produktiveigenthum den gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügt, die wirthschaftliche Bewegung selbst zur gemeinschaftlichen Verwendung des Einzeleigenthums drängt, das genossenschaftliche Produktiveigenthum Erforderniss ist. Auch in dieser Beziehung ist das private Produktiveigenthum nur für den Eigenbedarf und für den Kleinbetrieb ausreichend, für den Grossbetrieb, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, wo Grosskapitalisten aufzutreten vermögen, wird die gesellschaftliche Verwendung des Produktiveigenthums, die, soweit es sich um freiwillige Personenverbände handelt, in der genossenschaftlichen gipfelt, ohne dass Gesellschaftsbildungen wie offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften ausgeschlossen sind, unabweisbares Erforderniss. Ueber die Nothwendigkeit des

genossenschaftlichen Eigenthums hat die geschichtliche Entwicklung bereits entschieden.

Die Anhänger des Individualeigenthums pflegen von ihrem Standpunkt aus mit gutem Recht auf den riesigen Fortschritt hinzuweisen, der gerade auf dem Gebiet der Produktionsthätigkeit dadurch erzeugt ist, dass der Einzelne die volle Freiheit errang, sein Eigenthum ungehindert nach seinem Willen und seinem Eigeninteresse zu verwenden. Hier läuft aber doch eine gewisse Täuschung mit unter. Der freilich unleugbare Riesenfortschritt der Produktion ist nicht dadurch erzielt, dass der Einzelne im Gegensatz etwa zu einer Gemeinwirthschaft hat wirthschaftlich auftreten können, sondern dass an Stelle der mittelalterlichen Gebundenheit — die freie Thätigkeit getreten ist. Nicht Gemeinwirthschaft und Einzelthätigkeit, sondern wirthschaftlicher Zwang und Freiheit ist der hier sich geltend machende Gegensatz. Soweit Gemeinwirthschaften am Ende des Mittelalters noch vorhanden waren (sie waren speziell beim Grund und Boden im Laufe des Mittelalters bereits mehr oder minder verschwunden — s. Eigenthumsbildungen der Vergangenheit: das Mittelalter —), da traten den unter dem Zwange des Feudalwesens gehaltenen Gemeinwirthschaften der alten Gesellschaftsordnung die freie Individualthätigkeit der Neuzeit gegenüber, und dass dieser der Sieg zufiel, beweist für oder gegen die Einzelwirthschaft gar nichts. Auf den geschichtlichen Erfolg kann sich die Individualwirthschaft und demgemäss als Resultat derselben das Privateigenthum nicht berufen, nicht das Moment des Einzelseins, sondern das Moment der Freiheit hat ihr den Sieg bereitet. Wenn das gemeinwirthschaftliche Leben mit dem genossenschaftlichen Produktiveigenthum ausreichend Zeit gehabt haben wird, auf dem Boden der Freiheit ihre Thätigkeit zu entfalten, dann wird es Zeit sein, die Akten über die Wirksamkeit des privaten und des genossenschaftlichen Eigenthums zu schliessen. Die freie Bewegung fing mit der Befreiung des Individuums an, und ihm gebührt der Lohn, der ihm geworden. Der Siegeslauf, den das freigewordene private Produktiveigen-

thum eingeschlagen, ist nicht nur erklärlich, sondern historisch berechtigt. Daraus folgt aber nicht, dass bei diesem privaten Produktiveigenthum Halt zu machen sei, dass es nicht weitere und höhere Formen des Produktiveigenthums gäbe. Das genossenschaftliche Produktiveigenthum ist schon eine historisch gewordene Nothwendigkeit, die sich aus dem privaten Produktiveigenthum heraus entwickelt, und jetzt seine Laufbahn beginnt, wie vor einem Jahrhundert das private Produktiveigenthum in freier Entfaltung die seinige. Das private Produktiveigenthum hat seine Vorzüge und wird sie behalten. Das erhärtet seine Existenzberechtigung, aber nicht — seine ausschliessliche; das genossenschaftliche Produktiveigenthum, das erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit seine Laufbahn beginnt, tritt mit dem gleichen vollen Anspruch auf Existenzberechtigung auf, und weder Ausstellungen noch Befürchtungen, dass ihre Funktion eine weniger fruchtbringende als die des Privateigenthums sei, können etwas daran ändern, dass es sich dem Wirthschafts- und Gesellschaftsgetriebe anreiht, und als Faktor desselben auftritt, der immer steigende Bedeutung gewinnt.

Vom Standpunkt der Produktion aus schwankt die Wage, ob das private oder das genossenschaftliche Produktiveigenthum den Vorzug verdient, wobei sich als schliessliches Resultat ergiebt, dass bei der Produktion für den Eigenbedarf und für den Kleinbetrieb dem privaten Produktiveigenthum der Vorzug einzuräumen ist, bei dem Grossbetrieb aber die Streitfrage sich dadurch erledigt, dass das private Produktiveigenthum nicht ausreicht, das gesellschaftliche, dessen Spitze, soweit es sich auf dem Boden der freien Personenverbände bewegt, das genossenschaftliche steht, Nothwendigkeit ist. — Dagegen beansprucht das genossenschaftliche Produktiveigenthum unzweifelhaft den Vorrang, wenn man die nicht minder wichtige, ja wichtigere Erwägung eintreten lässt, ob sich die Vertheilung der produzirten Güter günstiger bei privater oder bei genossenschaftlicher Verwendung des Produktiveigenthums gestaltet. Das Resultat der privatwirthschaftlichen Ver-

wendung des Produktiveigenthums ist bereits festgestellt, Ansammlung riesiger Kapitalien einerseits, fortschreitende Ausdehnung des Proletarierthums andererseits; die Stellung des Mittelstandes wird immer schwieriger; Einige vermögen in die günstig gestellte Minorität einzudringen, ein immer grösser werdender Theil sieht sich zum Proletariat herabgedrängt, wenn auch die Masse des Mittelstandes noch energisch um seine Existenz kämpft. Der schliessliche Ausgang kann aber, behält das Privateigenthum seine ausschliessliche Herrschaft, nicht zweifelhaft sein. Die Geschichte des römischen Reichs hat uns einen deutlichen Fingerzeig gegeben.

Das gesellschaftliche Produktiveigenthum auf dem Boden der freien Personenverbände, speziell das genossenschaftliche Produktiveigenthum, ist noch zu kurze Zeit und in zu geringem Umfange verwandt worden, als dass man die Erfahrung für seine Wirksamkeit herbeiziehen könnte, man vermag nur zunächst aprioristische Schlüsse zu ziehen. — Der wunde Flecken unseres wirthschaftlichen und sozialen Lebens, die Quelle der gesellschaftlichen Gegensätze, die immer schwieriger werdende Stellung des Mittelstandes, ist, dass die weitaus grösste Mehrzahl der wirthschaftlich Thätigen, der Arbeiter durch den Gang, welchen die Wirthschaft genommen, verurtheilt ist, Zeit seines Lebens Lohnarbeiter zu bleiben. Nicht das ist der wunde Flecken, — es kann dieses nicht scharf genug hervorgehoben werden, dass Lohnarbeiter überhaupt existiren, sondern dass sie Zeit ihres Lebens Lohnarbeiter bleiben müssen. Es ist nicht der geringste Anstoss daran zu nehmen, dass eine gewisse Zeit hindurch, also etwa Arbeiter im Alter von 18—25 Jahren, lediglich Lohnarbeiter sind, wie Lehrlinge überhaupt keinen Anspruch auf Vergütung oder nur Anspruch auf kleine Vergütung haben; aber der Umstand, dass die Arbeiter ihr ganzes Leben hindurch im Lohne Anderer, und zwar nur zu häufig in durchaus unzureichendem Lohne stehen, dass sie allen Gefahren der nur zu häufig wiederkehrenden Krisen ausgesetzt sind, bringt sie in eine ganz unhaltbare Lage. Das theoretische Bewusstsein, freier Arbeiter zu sein, oder wie Roscher sich aus-

drückt, ihre papierene Freiheit, mit der ihnen wenig gedient sein kann, tritt vor dem herrschenden Gegensatz des Unternehmers und Arbeiters zurück. Würden sie als Arbeiter ausreichend gestellt sein, so würde sich dieser Gegensatz nicht oder nur abgeschwächt geltend machen; aber bei der unleugbar unzureichenden Stellung der Arbeiter, aus welcher herauszukommen die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ihnen nahezu verschliessen, so dass sie darauf gefasst sein müssen, dauernd in jener unzulässigen Stellung zu beharren, tritt jener Klassengegensatz in vollster Schärfe hervor. Und diesem Klassengesetz gegenüber gewinnt das genossenschaftliche Produktiveigenthum eine weitreichende Bedeutung.

Es ist hier zu wiederholen, es kann und braucht keine Rede davon zu sein, dass die Verwendung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums Lohnarbeiter ausschliesst; jugendliche Lohnarbeiter können recht wohl existiren, es ist ferner vorweg festzuhalten, dass auch die genossenschaftliche Produktion den Theilnehmern keinesweges ein immer günstiges Resultat verbürgt, auch hier werden Misserfolge und selbst Nothstand und Elend nicht ausbleiben, aber der Klassengegensatz, der jetzt zwischen Kapital und Arbeit besteht, kann durch Verwendung genossenschaftlicher Produktion gemildert, ja selbst aufgehoben werden. Nicht darüber kann sich irgend Jemand beschweren, dass er gewisse Jahre hindurch Lohnarbeiter bleiben muss, — er muss auch eine gewisse Zeit Lehrling sein; nicht das kann irgend Jemand beanspruchen, dass man ihm den Erfolg seiner Thätigkeit verbürgt, wohl aber ist die Forderung berechtigt, dass nicht gesellschaftliche Zustände aufrecht erhalten bleiben, welche die grosse Mehrzahl der Bevölkerung auf einen Boden stellen, auf welchem sie gezwungen wird, dauernd Lohnarbeiter und dazu bei gefährdeter Existenz zu bleiben, ohne irgend welche begründete Aussicht zu haben, aus diesem ebenso abhängigen wie unbefriedigenden Zustande herauszukommen. Und hierzu bietet die Verwendung genossenschaftlichen Eigenthums in der

That die Handhabe. Jetzt erscheint die Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter eine unübersteigliche, und diese Kluft wird wesentlich überbrückt, wenn der genossenschaftlichen Produktion Boden bereitet wird. Man unterstelle, dass Lohnarbeiter, welche eine gewisse Zeitdauer an einem Unternehmen thätig gewesen sind, und von ihrem Lohn einen bestimmten Betrag zurückgelegt haben, das Recht erlangen, als Genossen demselben hinzuzutreten, so ist ihnen hierdurch die Möglichkeit bereitet, aus dem Lohnarbeiterverhältniss herauszukommen; wenigstens ist der Schritt aus dem Lohnverhältniss in ein genossenschaftlich betriebenes Produktivunternehmen unendlich leichter, als aus dem Lohnverhältniss in ein privatwirthschaftlich betriebenes Unternehmen. Um diesen Punkt handelt es sich hier allein. Es ist hier nicht der Ort darauf einzugehen, wie sich die Verwendung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums zu gestalten hat, sondern es ist nur festzustellen und darauf zu verweisen, dass die Institution des genossenschaftlichen Produktiveigenthums den Arbeitern, welche bislang durch eine gähnende Kluft von der Unternehmerklasse getrennt sind, die Thore öffnet, zu einer wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu gelangen. Für ihre schliessliche Stellung ist hiermit noch gar nichts entschieden; es ist noch nicht damit entschieden, dass sie sich wirthschaftlich günstiger, als gegenwärtig, stehen, es ist ganz verfehlt, die Unternehmerklasse als im Eldoradozustand, die Arbeiter in der grössten Nothlage lebend darzustellen; es müssen noch ganz andere Faktoren hinzutreten, um den Arbeitern einen wirthschaftlich befriedigenden Zustand zu verheissen, aber die Möglichkeit ist angebahnt, dass die Vertheilung des Volkseinkommens sich nicht wie jetzt derartig vollzieht, dass, von vereinzelten Fällen abgesehen, andauernd auf einer Seite Vermögen sich ansammeln, auf der anderen Seite die grosse Mehrheit in durchaus unbefriedigendem Zustande verbleibt — indem es die unteren Klassen erleichtert, ja ihnen eigentlich erst die redenswerthe Möglichkeit bietet, in eine höhere Stufe einzurücken. Hierdurch gelangt der Modus der Vertheilung des Volksein-

kommens auf einen anderen mehr zweckentsprechenden Boden, als der ist, auf dem wir uns gegenwärtig befinden. Es wäre voreilig schon vorzugreifen und zu unterstellen, dieser Boden muss bessere Früchte tragen; um dieses zu erzielen, müssen jedenfalls noch andere Vorbedingungen erfüllt werden, als dass das Produktiveigenthum in grösserem Umfange zur genossenschaftlichen Verwendung gelangt, aber der günstigere Boden ist unzweifelhaft geschaffen, ein Fortschritt in den gesellschaftlichen Beziehungen angebahnt. Und diesen Fortschritt herbeiführen zu können, kann das genossenschaftliche Produktiveigenthum unbedingt für sich in Anspruch nehmen.

Indem das genossenschaftliche Produktiveigenthum sich aus dem privaten Produktiveigenthum herausschält, und zwar wie die Betrachtung der Inhaber des gesellschaftlichen Produktiveigenthums gezeigt hat, sich so allmählig entwickelt, dass zunächst ein Unterschied zwischen privatem und gesellschaftlichem Eigenthum sich kaum erkennen lässt, gestaltet es sich schliesslich zum genossenschaftlichen Eigenthum, dessen Produktionsfähigkeit nach der Richtung des Eigenbedarfs und beim Kleinbetrieb vor dem privaten Produktiveigenthum zurücksteht, das aber beim Grossbetriebe sich auch vom Standpunkte der Produktion immer zwingender als unentbehrlich geltend macht, und vom sozialen Gesichtspunkt aus einen entschiedenen sozialen Fortschritt in Aussicht stellt, indem es die Klassengegensätze zu mildern geeignet ist.

Das Leiheigenthum findet auf dem Boden der Genossenschaft kein ergiebiges Feld. Wenn auch das genossenschaftliche Nutzeigenthum eine verhältnissmässig unbedeutende Rolle spielt, so ist es dennoch eine unentbehrliche gesellschaftliche Institution, es giebt keinen Personenverband, keine Genossenschaft, die nicht in grösserem oder geringerem Umfange Nutzeigenthum braucht. Von dem Leiheigenthum kann man aber nicht sagen, dass es ein nothwendiges Attribut des gesellschaftlichen und zumal des genossenschaftlichen Wesens sei. Es empfiehlt sich daran zu erinnern, dass Leiheigenthum in seiner

gegenwärtigen Ausdehnung überhaupt mehr eine historische Erscheinung der jetzigen Epoche, als dass es auf absolute Geltung Anspruch habe, es ist mehr der Vergangenheit als der Zukunft zugewendet, deren Aufgabe es sein wird, dasselbe möglichst einzuengen. Für das genossenschaftliche Eigenthum, das recht eigentlich der Zukunft angehört, ist es mithin von vornherein ein fremdartiges Element. Wenn somit auch dem genossenschaftlichen Leiheigenthum weder die Nothwendigkeit des genossenschaftlichen Nutzeigenthums noch, und zwar viel weniger, die weitreichende Bedeutung des genossenschaftlichen Produktiveigenthums zur Seite steht, so ist nichts desto weniger seine unzweifelhafte Existenz zu konstatiren, und darf nicht unberücksichtigt bleiben. Es macht sich nach zwei scharf von einander zu unterscheidenden Richtungen geltend, die ihrem Grundwesen nach als Gegensätze auftreten. Einmal wird das Leiheigenthum genossenschaftlich verwendet, um mit um so grösserer Macht wirksam auftreten zu können, dann aber um der herrschenden Kapitalmacht entgegen zu treten, um den Genossen Schutz und Hülfe vor dem Andrängen des Kapitals zu gewähren. In dem ersten Falle ist das genossenschaftliche Leiheigenthum Produkt der jetzt herrschenden privatwirthschaftlichen Richtung, unterworfen dem Agens des Einzelwillens und des Eigeninteresses. Mit vereinten Kräften soll das Kapital, die herrschende Macht der Gegenwart, arbeiten, und auf diesem Felde tritt dann am wenigsten der getheilte Wille und das abgeschwächte Eigeninteresse auf, welches beim genossenschaftlichen Produktiveigenthum zu konstatiren ist. Unerwähnt darf nicht bleiben, dass für diese Verwendung des Leiheigenthums es am wenigsten erforderlich ist, zu einer genossenschaftlichen Organisation zu schreiten, dass für sie das Aktienunternehmen nicht nur genügt, sondern die weitaus geeignetste Form ist. Hier, wo es sich lediglich darum handelt, die Macht des Geldes spielen zu lassen, da treten, wie es bei Aktiengesellschaften der Fall ist, die Personen zurück, der Zweck des Unternehmens in den Vordergrund. Das Leihkapital bedient sich in erster Linie und vorzugsweise der Aktien-

gesellschaft um nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich auf dem Boden der Gesellschaft aktiv aufzutreten, und erkämpft auf demselben sehr wohlfeil seine Siege. Aber diese Wirksamkeit ist, wie bereits erwähnt, der Vergangenheit zugekehrt trotz ihres bedeutenden Umfanges in der Gegenwart, und ruft anderweitige Bestrebungen und Gegenströmungen hervor.

Einen wesentlichen unterschiedenen Ausgangs- und Zielpunkt haben diejenigen Personenverbände, welche im Hinblick auf die Verhältnisse, welche das Leiheigenthum, sei es in Händen von Einzelpersonen, sei es in Händen von Personenmehrheiten, zu Tage gefördert, sich ihrerseits verbinden, um ihren Theilnehmern verhältnissmässig billiges Geld darzuleihen, die sogenannten Kreditgesellschaften. Hier ist es, wo wiederum die Personen in den Vordergrund treten, wo es sich weniger um den Erwerb (Zinsen), als um genossenschaftliche Hülfe, genossenschaftliche Zwecke handelt, so dass die Kreditgesellschaften, sobald sie nicht als Aktiengesellschaften diesen Namen angenommen haben, gewöhnlich die Form der Genossenschaften wählen, und wir somit wirklich genossenschaftliches Leiheigenthum verwandt sehen. Sein hervorstechender Charakter ist, dass es bestehende Uebel, den Druck der Kapitalmacht abzuwehren, mindestens zu schwächen bestimmt ist; es hat daher den Charakter des Palliativen, was zwar nicht seinen Werth für die Gegenwart herabmindert, aber das Unzureichende als gesellschaftliche Institution zu funktioniren hervorkehrt. Das genossenschaftliche Leiheigenthum kann als Palliativmittel gegenüber den jetzt bestehenden Uebelständen gut geheissen werden, es deckt aber mehr Missstände auf, als dass es sie gründlich zu beseitigen im Stande ist, und lässt die Nothwendigkeit erkennen, Institutionen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche das soziale Uebel der Gegenwart die Alleinherrschaft des Kapitals in seinem Grundwesen angreift. Es ist durchaus unzulässig, Kreditgenossenschaften auf dem sozialen Gebiet eine grundlegende Bedeutung zuzusprechen, und zu wähnen, dass es mit ihnen der jetzigen Kreditwirthschaft gegenüber abgemacht sei.

Das genossenschaftliche Leiheigenthum, das zu dem Behufe zusammengelegt und verwandt wird, die Genossen in den Stand zu setzen, sich vor der Uebermacht des Grosskapitals, vor dem Einzelwillen und dem Eigeninteresse der privaten Leiheigenthümer, welche mit der ihnen eigenthümlichen Energie, Zähigkeit und — absoluter Rücksichtslosigkeit auftreten; oder gar vor der nach dieser Richtung hin wirkenden zusammengefassten Thätigkeit des Leiheigenthums, des gesellschaftlichen Leiheigenthums zu schützen, kann, um in der Geschäftssprache zu reden, nur bewirken, dass den Genossen einige Prozente Zinsen erspart werden, der Wucher gelindert, und den produktiven Klassen günstigere Bedingungen verschafft werden, als der unerbittliche Egoismus der das Leiheigenthum verwendenden Mächte, seien es Einzelpersonen, seien es Verbände zu gewähren gewillt sind. Dieser Nutzen ist nicht zu unterschätzen, aber auch nicht zu überschätzen. Das zu Gunsten der Genossen verwandte genossenschaftliche Eigenthum gewährt den Genossen Erleichterung, aber vermag nicht, oder nur sehr unvollkommen, sie in den Stand zu setzen, den gesellschaftlichen Konkurrenzkampf mit irgend welcher Aussicht auf nachhaltigen Erfolg zu bestehen. Die Grenzen, in welchen das genossenschaftliche Leiheigenthum wirksam sein kann, sind enge, und die Wirksamkeit um so beschränkter, als wie eben festgestellt, das Leiheigenthum auch sich assoziiren kann, um eine um so grössere Macht auszuüben. Wir sehen hier vor uns den Kampf des Grosskapitals und des Kleinkapitals. Alle Bemühungen des Kleinkapitals sich durch genossenschaftliche Vereinigung eine gesunde Existenz zu sichern werden paralysirt durch gleichartige Bestrebungen des Grosskapitals durch vereinte Kraft zu wirken. Es ist in der That für das Kleinkapital ein ersichtlich hoffnungsloser Kampf, und die Hauptbedeutung, dass er von demselben geführt wird, liegt darin, dass aus ihm die Nothwendigkeit erhellt, dass auf dem gegenwärtigen Boden der Gesellschaft stärkere Faktoren eintreten das Leiheigenthum für die Gesammtheit nutzbar zu machen, als es die freien Personenverbände zu thun im Stande sind.

Insofern gewährt die Funktion des genossenschaftlichen und im weiteren Sinne des gesellschaftlichen Eigenthums der freien Personenverbände ein besonderes Interesse; einerseits tritt durch dasselbe die Kapitalmacht um so greller hervor, andererseits wird das Unzureichende der genossenschaftlichen Aktion für die Gesammtheit bekundet. Wie die Betrachtung des privatrechtlichen Betriebes, dessen unzureichende Funktionen erkennen lässt, so tritt hier bei dem gesellschaftlichen Leiheigenthum das Unzureichende der genossenschaftlichen Funktion hervor, und bereitet gleichsam darauf vor, dass eine höhere gesellschaftliche Macht — die Zwangsgemeinschaft ihrerseits spezielle Aufgaben zu erfüllen hat.

Es ist dem Umstande zuzuschreiben, dass wirkliche Genossenschaften bisher in nur sehr geringem Umfange existiren, und dass die sozialen Schäden, welche die einseitige Ausbildung des Privateigenthums zu Tage gefördert, die Forderung wachgerufen haben, das private Eigenthum, so weit es Produktiveigenthum ist, in kollektives zu verwandeln, dass man sich einerseits lediglich nur mit dem Privateigenthum, andererseits mit dem kollektiven Eigenthum beschäftigt hat und diese beiden gleichsam extremen Eigenthumsbildungen gegenübergestellt hat, — dass die hohe Bedeutung des genossenschaftlichen Eigenthums nicht gebührend gewürdigt ist. Um so nothwendiger ist es, dieselbe zu betonen. Gerade das genossenschaftliche Eigenthum ist dazu berufen in der nächsten Zukunft eine grosse Rolle zu spielen.

Die Nothwendigkeit, das Privateigenthum aufrecht zu erhalten, ist bereits ausreichend klar gelegt. Die Menschen müssen, um sich als Personen zu fühlen, Eigenthum haben, und da bei dem Privateigenthum der einheitliche Wille und das volle Selbstinteresse der bewährteste Hebel der wirthschaftlichen Aktion ist, so ist es um so mehr geboten, dasselbe aufrecht zu erhalten. Die Nothwendigkeit des Staatseigenthums als Eigenthum der gesammten Gesellschaft, also Kollektiveigenthum, ist durch die bisherigen Ausführungen

auch bereits ausreichend hervorgetreten, und wird noch ihre eingehende Begründung finden. Wie aber das unentbehrliche und daher aufrecht zu erhaltende Privateigenthum in seiner einseitigen Ausbildung gewirkt hat, bekunden die sozialen Schäden, welche wir in der Gegenwart vor uns sehen, und nicht minder werden die Betrachtungen über das Staatseigenthum ergeben, dass, wenn auch die Existenz desselben eine unbedingte Nothwendigkeit ist, dasselbe, wenn es ausschliesslich den gesellschaftlichen Boden einnehmen würde, kaum ein geringerer Missstand wäre, als es gegenwärtig das einseitig ausgebildete Privateigenthum ist. — Das genossenschaftliche Eigenthum kann und wird uns davor bewahren, dass das Extrem der einseitigen Ausbildung des Privateigenthums in ein nicht minder verderbliches Extrem der einseitigen Ausbildung des gesellschaftlichen Eigenthums, des Staatseigenthums treibt. Das genossenschaftliche Eigenthum ist selbst bereits in hohem Grade ein gesellschaftliches Eigenthum und kann und wird die geeignete Mittelstufe bilden zwischen dem unentbehrlichen Eigenthum der Einzelnen, dem Privateigenthum und dem unentbehrlichen Eigenthum der Gesammtgesellschaft, dem des Staates: das genossenschaftliche Eigenthum, einerseits sich an das Privateigenthum, andererseits sich an das Staatseigenthum anschliessend, (s. die Inhaber des gesellsch. Eigenthums) bildet das Privateigenthum weiter aus, erhebt es auf eine höhere Stufe und ist die geeignete Vorstufe zu dem Staatseigenthum. Es trägt den Charakter beider Eigenthumsbildungen an sich und schleift die Härten jedes derselben ab, es verhindert, dass beide je allein oder unvermittelt neben einander existiren, seine Existenz macht die Existenz des Privateigenthums wie die des Eigenthums der Gesammtgesellschaft des Staatseigenthums erträglich. — An dem genossenschaftlichen Eigenthum müssen sowohl diejenigen ein Interesse nehmen, welche sich überzeugt haben, dass mit dem ausschliesslichen Privateigenthum nicht mehr auszukommen ist, als auch diejenigen, welche mit Recht besorgen, dass die ausschliessliche Herrschaft des Kollektiveigenthums das Grab der persönlichen Freiheit, der individuellen Aktionsfreiheit werden würde. Dem genossenschaftlichen Eigen-

thum zu Liebe wird man am bereitwilligsten auf die ausschliessliche Geltung des Privateigenthums verzichten, andererseits werden am leichtesten die Forderungen verstummen an Stelle des Privateigenthums ausschliesslich das Kollektiveigenthum zu setzen.

Ausschliesslich zu existiren, das lassen die bisherigen Ausführungen, wie das genossenschaftliche Eigenthum funktionirt, deutlich hervortreten, hat das genossenschaftliche Eigenthum keine Berechtigung; neben dem Privateigenthum und dem Staatseigenthum (richtiger zwischen demselben) ist seine Existenz ein unabweisbares Erforderniss. Der bisherige Entwickelungsgang der Eigenthumsbildungen hat das genossenschaftliche Eigenthum noch zurückgehalten, und zu ihm erst die Keime gelegt, um so mehr drängt der gegenwärtige Entwicklungsgang zu seiner nachhaltigen Entfaltung —. Das ausschliessliche Walten des Privateigenthums bringt so viel Schäden mit sich, dass aus ihm herauszutreten unerlässlich wird; es ist stets festzuhalten, dass bei der unzweifelhaften Existenzberechtigung des Privateigenthums nicht die Rede davon sein kann, es abzuschaffen, oder ihm auch nur zu engen Spielraum zu gewähren, und sei es zum ausschliesslichen genossenschaftlichen, sei es zu einem ausschliesslich öffentlichen Eigenthum überzugehen. Der nächste Schritt aus dem ausschliesslichen Privateigenthum ist neben dessen Aufrechterhaltung, der Uebergang zu dem genossenschaftlichen, das auch seinerseits nicht ausschliessliche Geltung erlangen darf — nicht zu dem Kollektiv- dem Staatseigenthum. Weil die Personen Eigenthum haben müssen, mus dieses auch den Personenverbänden zuerkannt werden, und in erster Linie den Personenverbänden, welche sich freiwillig gebildet, den Genossenschaften. Die Funktion des genossenschaftlichen Eigenthums hat es erwiesen, dass es in gewisser Beziehung hinter dem Privateigenthum zurücksteht, in gewisser Beziehung ein höheres Prinzip als dieses in sich schliesst, es ist dieses ein Beweis, dass es berufen ist, nicht das Privateigenthum zu ersetzen, dazu reichen seine Funktionen nicht aus, wohl aber es zu ergänzen und weiter zu führen.

4. Das Eigenthum der Zwangsgemeinschaften.

Das gesellschaftliche Eigenthum der Genossenschaften bietet uns schon ein wesentlich vom Privateigenthum unterschiedenes Bild dar, wenn es auch mit ihm mannigfache Berührungspunkte hat; wir befinden uns vollends auf einem ganz anderen Boden, wenn wir das gesellschaftliche Eigenthum der Zwangsgemeinschaften, das Gemeinde- und Staatseigenthum betrachten. Dieses hat seinerseits Berührungspunkte mit dem genossenschaftlichen Eigenthum, während es dem Privateigenthum bereits mehr oder minder entrückt ist[1]). Privateigenthum und Staatseigenthum sind in der That die Pole der Eigenthumsbildungen; die Betrachtung des Staatseigenthums wird dieses erweisen, und es ist um so wünschenswerther dieses vorweg festzuhalten, weil man sich bisher in nur zu hohem Grade daran gewöhnt hat, Staatseigenthum vom Standpunkt des Privateigenthums zu behandeln.

Das Staatseigenthum hat eine von dem Privateigenthum fundamental verschiedene und eine vom genossenschaftlichen Eigenthum sich wesentlich abhebende Aufgabe. Man vermag zwar selbst zwischen seinen Aufgaben und denen des Privateigenthums und um so mehr mit denen der Genossenschaft Analogien aufzufinden, aber selbst in Bezug auf die eigene Bedürfnissbefriedigung, in welcher Privateigenthum und Staatseigenthum die meiste Konformität haben, ist die Feststellung der bezüglichen Uebereinstimmung eine mehr oder minder künstlich herbeigeführte. Es ist und bleibt ein sich weit von einander abhebender Unterschied, wie der Einzelne sein Eigenthum zu seinem Unterhalt verwendet, oder wie der Staat, eine Masse oft viele Millionen umfassend, dieses thut; die Uebereinstimmung beruht schliesslich darauf, dass für Beide Eigenthum

1) Da bei dem Staatseigenthum das charakteristische Gepräge des gesellschaftlichen Eigenthums der Zwangsgemeinschaften am deutlichsten hervortritt, so wird dieses zunächst ins Auge gefasst, und dann das Gemeindeeigenthum behandelt werden.

Nothwendigkeit ist; die Stellung des Privateigenthums und des Staatseigenthums zu ihren Trägern, ist eine durchaus unterschiedene, und es kann nur verwirrend wirken, wenn man das Staatseigenthum vom Standpunkt der Einzelperson auffasst. Es ist vielmehr geboten, im Gegensatz zu dem bisherigen Gebrauch, Staatseigenthum vom privatrechtlichen Standpunkt zu betrachten und dasselbe gewaltsam in die privatrechtliche Sphäre zu zwängen, vorweg und durchweg den Unterschied zwischen dem Privat- und Staatseigenthum festzuhalten.

Das Staatseigenthum hat in erster Linie den Zweck, den Staat in den Stand zu setzen, dass er existiren kann. Das Staatsleben erfordert Befriedigungsmittel, und diese müssen, wie weiterhin nachgewiesen werden wird, ihm Eigen sein; dann hat das Staatseigenthum den Zweck, dem Staate die materielle Handhabe zu bieten, seine Aufgaben zu erfüllen; es giebt keine Staatsaufgaben, welche sich ohne materielle Machtmittel erfüllen lassen, und je weitere Aufgaben der Staat sich steckt, um so mehr muss er für sich Eigenthum reklamiren. Die Ansicht bricht immer mehr Bahn, dass die steigende Staatsthätigkeit auch Ausdehnung des Staatseigenthums erfordert.

Die Aufgaben des Staatseigenthums treten erst deutlich hervor, wenn man sich die Staatsaufgaben vorführt, es ist daher unerlässlich, zumal bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, dieselben sei es auch nur im allgemeinsten Umrisse ins Auge zu fassen. Dieselben lassen sich in vier Gruppen bringen. 1) Der Staat hat eine Gesellschaftsordnung herzustellen, in welcher die Einzelnen zur freien Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen vermögen. 2) Der Staat hat die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gebildet, möglichst auszugleichen. 3) Der Staat hat den Hülfsbedürftigen die unerlässliche Unterstützung zu gewähren. 4) Der Staat hat selbstthätig für den Fortschritt der Menschheit einzutreten.

In welch ausgedehntem Maasse der Staat hierzu zunächst materielle Machtmittel bedarf, ist sofort erkennbar —. Vor Allem hat der Staat dafür zu sorgen, dass die Gesell-

schaftsordnung die Einzelnen nicht hindert, zur freien Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen, dass in ihr und durch sie die Staatsangehörigen nicht Sklaven und Leibeigene, sondern wirkliche Personen, und dass sie es nicht dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit sind. In wie hohem Grade es auch von dem Einzelnen selbst abhängt, ob er zur Person heranreift, ob und bis wie weit er menschlich berechtigte Bestrebungen zu seinem Lebensinhalt macht, als Vorbedingung muss die Gesellschaftsordnung derartig beschaffen sein, dass ihm hierzu der geeignete Boden eingeräumt ist. In einer Gesellschaftsordnung, in welcher Sklaverei oder Feudalwesen herrscht, ist dieser Boden den Betreffenden nicht bereitet, und in einer Gesellschaft wie der gegenwärtigen, in welcher der Kapitalismus herrscht, in welcher sich zwei Klassengegensätze herausgebildet, die Besitzenden, die durch ihr Besitzthum sich als Herren der Gesellschaft aufgeworfen, und durch ihr Besitzthum in die Lage versetzt sind, sich alle nur denkbaren Kulturbedürfnisse zu befriedigen, und die Arbeiter, welche gezwungen sind, lediglich um ihren Lebensunterhalt zu kämpfen und welche zwar von den Kulturerfolgen nicht ausgeschlossen sind, aber an ihnen in einem nur so dürftigen Maasse theilnehmen, dass die Kultur, deren die Gegenwart sich rühmt, ein in der That für sie fremdes Land ist, welche dauernd in einer unbefriedigenden Lage verharren, aus welcher sie sich in den seltensten Ausnahmefällen emporarbeiten können, so dass sie, wenn auch nicht dem Wortlaute des Gesetzes nach Sklaven, aber dennoch thatsächlich Sklaven unerträglicher Verhältnisse und zwar vorweg ohne ihr Schuld sind, — in einer solchen Gesellschaft kann auch nicht die Rede davon sein, dass den Einzelnen der Boden bereitet ist, auf welchem sie zur freien Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen vermögen. Einzelne Bevorrechtigte stehen auf diesem Boden, nicht die Einzelnen. Die grosse Mehrheit ist gezwungen, sich auf den Kampf um die materielle Existenz zu beschränken, und auf die Bestrebungen, welche das Leben erst lebenswerth macht, zu verzichten, oder min-

destens auf das allerniedrigste und auf ein durchaus ungenügendes Maass einzuengen. Es bleibt also noch sehr viel zu thun übrig, um dem angegebenen Ziele näher zu kommen, dass die Gesellschaftsordnung den Einzelnen einen genügenden Boden belässt, um seine berechtigten Bestrebungen entfalten zu können; es setzt dieses eine vollkommene Umgestaltung der jetzt herrschenden Eigenthumsverhältnisse voraus, und dass sich diese nicht vollziehen kann, ohne dass der Staat selbst materielle Machtmittel in die Hand nimmt, steht ausser Frage.

Zugleich führt den Staat die Erfüllung seiner ersten Aufgabe unmittelbar zu der zweiten, die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklungen gebildet auszugleichen. Diese Aufgabe ist in der ersten enthalten. Weil die Gegenwart das Produkt der Vergangenheit ist, so kann er nicht den Einzelnen den Boden bereiten, der ihnen gestattet, ihre berechtigten Bestrebungen zu entfalten, ohne den gesellschaftlichen Ungleichheiten entgegenzutreten, welche sich in Folge der geschichtlichen Entwicklung aufgethürmt, welche als unmittelbare Folge der in den früheren Jahrhunderten vorherrschenden Knechtschaft zu betrachten sind. Die gegenwärtige Gesellschaft kann nicht in erster Linie für die jetzt herrschenden Missstände verantwortlich gemacht werden, weil sie eben das Resultat der früheren Jahrhunderte ist und jede Zeit das Erbe der Vergangenheit mit ihren Vorzügen wie ihren Nachtheilen zu übernehmen hat; aber diese Nichtverantwortlichkeit schliesst nicht die Verpflichtung aus, nach besten Kräften für Abschaffung der Missstände, mögen sie in der Vergangenheit wurzeln, mögen sie sich in der Gegenwart entwickelt haben, thätig zu sein. Wie vorhin angeführt, sind es die Eigenthumsverhältnisse, welche eine durchgreifende Umgestaltung erheischen, um der Gesellschaftsordnung eine den jetzigen Anforderungen entsprechende Grundlage zu geben, sie sind es auch, auf welche sich die Ungleichheiten der früheren Jahrhunderte übertragen haben. Von beiden Gesichtspunkten aus tritt an den Staat die Anforderung heran, sich mit der Gestaltung der Eigenthumsver-

hältnisse mit der Eigenthumsordnung zu beschäftigen, und wie ebenfalls bereits hervorgehoben, ist dieses nur möglich, wenn sich der Staat mit materiellen Machtmitteln, mit Eigenthum ausrüstet. Die ferneren Betrachtungen werden dieses näher klar legen.

Für die Gesellschaftsordnung, für Beseitigung der Missstände, welche der Gegenwart aus der Vergangenheit überkommen, hat in erster Linie der Staat einzustehen; auf dem Boden, welcher den Einzelnen bereitet ist, haben diese selbst thätig zu sein, und für dieses ihr Verhalten sind sie lediglich selbst verantwortlich und verantwortlich zu machen. Aus dieser Selbstverantwortlichkeit der Individuen für ihr Thun und Lassen auf dem gegebenen Boden folgt aber nicht, dass der Staat theilnahmsloser Zuschauer bleiben darf, wenn der Einzelne in seinem Walten, sei es mit oder ohne seine Schuld, unterliegt. Die Solidarität der Interessen in der Gesellschaft und die Humanität verbieten es, dass der Einzelne in der Gesellschaft verkommen darf, sobald noch rettende Hände da sind, und die konstituirte Gemeinschaft darf am wenigsten dulden, dass Einzelne ihrer Mitglieder dem Untergange Preis gegeben werden, ohne zu rechten, ob der Einzelne ihn verschuldet; für den Einzelnen ist Staatsunterstützung schon Strafe genug, auch wenn er durch sein Verschulden auf sie angewiesen ist. Hieraus erwächst für den Staat die dritte angegebene Aufgabe, den Hülfsbedürftigen die nöthige Unterstützung zu gewähren und auch die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert vor Allem — materielle Machtmittel.

Alle diese Aufgaben beziehen sich auf das Verhältniss des Staates zu den Einzelnen, ihnen gesellt sich die weitere Aufgabe zu, die ihm als selbstständige Einheit, als ein höherer Organismus, als es der Einzelne ist, zufällt, auch seinerseits für den Fortschritt der Menschheit einzutreten. Jeder Einzelne hat diese Aufgabe, und um wie Vieles mehr die zusammengefasste Einheit, die konstituirte Gemeinschaft. Der Staat geht von den Individuen aus, und hat für sie zu wirken, aber die in ihm lebenden Individuen bilden in Bezug auf

seine Zwecke nicht seine Schranke. Diese verliert sich in die Unendlichkeit der Menschheit, in welche auch der Einzelne sein Wesen taucht. Und voller und wirksamer als die Einzelnen stehen die Staaten mit der Menschheit im Connex. Wie weit weicht die Geschichte der Menschheit von der Masse des Einzelnen ab, obgleich dieselben ihr Material bilden; nur wenige Auserwählte tauchen aus derselben hervor und sind ihre leuchtende Sterne, alles Uebrige versinkt und wird vergessen! Schon ganz anders ist es mit dem Staate bestellt, obwohl auch von diesem eine übergrosse Anzahl der Vergessenheit anheimfällt; was die Staaten der Menschheit sind, offenbart sich denn doch anders, als es durch die grosse Masse der Einzelnen ersichtlich wird. In der Geschichte der Menschheit ist es verzeichnet, wie das in die Staatenbildung auslaufende Gesammtleben der Einzelnen den Bau bildet, welcher die Menschheit vor uns hinstellt, wenn auch die Einzelnen die Ziegelsteine dieses Baues sind. Diese selbstständige, über den Einzelnen hinausgehende Bedeutung des Staates ist es, welche ihm seine besonderen ihm eigenthümlichen Aufgaben zuertheilt. Er vermag sie nur durch Einzelne zu lösen, nichtsdestoweniger überragen diese Aufgaben des Staates die Aufgaben der Einzelnen, weil die Ausführung nicht mehr von Einzelnen, sondern durch das organische Zusammenwirken mehrerer Einzelner ermöglicht wird. Der Staat kann sich höhere Aufgaben bilden, als es der Einzelne vermag, weil ihm die ganze geeinte Volkskraft zur Verfügung steht, und er die Einzelnen im Hinblick auf die gesetzten Zwecke zu einen vermag; der Staat muss sich höhere Aufgaben setzen, denn er ist der Träger der Geschicke der Menschheit, wie die Einzelnen die Träger seines Lebens und seines Wirkens sind. Vollends zur Lösung dieser Aufgaben braucht der Staat materielle Machtmittel, wenn, wie festgestellt, schon der Einzelne diese nicht entbehren kann, wenn die materiellen Machtmittel für den Einzelnen die Vorbedingung für seine Wirksamkeit als Mensch sind, um wie Vieles mehr ist dieses für den Staat der Fall, damit er in den Stand gesetzt ist,

seine Aufgaben zu lösen. Die kurze Skizzirung der Staatsaufgaben lässt bereits deutlich durchblicken, auf welch weitem Gebiet das Staatseigenthum thätig zu sein hat. —

Sowohl bei dem Privateigenthum wie bei dem Eigenthum der freiwilligen Personen, speziell bei dem genossenschaftlichen Eigenthum, ist in erster Linie die Frage ventilirt, ob die Sachgüter, welche, seien es die Einzelnen, seien es die Personenverbände brauchen, ihnen als Eigenthum überwiesen werden müssen, oder ob ihnen dieselben von einer höheren Macht, also in letzter Instanz vom Staate zur Verfügung gestellt werden können. Man sollte nun annehmen, dass die Frage, ob der Staat die Sachgüter, die er braucht, als Eigenthum haben müsse, fortfällt, denn dass er Sachgüter und zwar im ausgedehntesten Maasse und zu den weitestreichenden Zwecken braucht, lässt, wie eben ausgeführt, keinen Zweifel zu, ebenso dass ihm, als der höchsten sozialen Macht, die Sachgüter nicht von anderer Seite zuertheilt werden können. Und dennoch muss die Frage, ob der Staat Eigenthum haben muss, ventilirt werden, weil in der That die Ansicht besteht, der Staat brauche kein selbstständiges Eigenthum; zwar muss er wie der Einzelne gewisse Gebrauchsgegenstände haben, und diese werden bei dem grossen Gebiete seiner Funktion einen sehr beträchtlichen Umfang erreichen, aber was er zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf, sei ihm von den Einzelpersonen, den Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen; er sei lediglich auf die Steuerkraft derselben zu verweisen, die Macht des Staates beruhe auf der Kraft speziell auf der Steuerkraft seiner Unterthanen. Es ist dieses — in umgekehrter Richtung — dieselbe Ansicht, welche die sozial-demokratische Partei über das private Produktiveigenthum hegt. Sie sagt, Produktivmittel sind nöthig, aber dieselben brauchen dem Einzelnen nicht zum Eigenthum übergeben zu werden, sie können ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Ebenmässig behaupten die Fanatiker des Privateigenthums: Befriedigungsmittel braucht der Staat, aber er braucht kein Eigenthum, die Staatsmittel können ihm von den Einzelnen zur Verfügung gestellt werden. Auch darin treffen

beide sonst so entgegengesetzte Anschauungen zusammen, dass die Einen dem Einzelnen, die Anderen dem Staate nur und höchstens Nutzgegenstände zum Eigenthum überlassen wollen, und dagegen Einspruch erheben, dass nach der Ansicht der Einen die Einzelnen, nach der Ansicht der Anderen der Staat Produktiveigenthum inne haben dürfe. So berühren sich die Extreme, aber beide haben Unrecht. Die Bedeutung und die Höhe der Staatsaufgaben schliessen es vorweg und unbedingt aus, dass der Staat ungünstiger gestellt sein soll, als der Einzelne, dass er die Sachgüter nicht als sein Eigenthum haben soll, dass er in der wirthschaftlichen Verwendung derselben beschränkt sein soll; vielmehr muss er dasselbe nach allen Richtungen verwenden können, zu welchen die Eigenschaften der Eigenthumsgegenstände sie befähigen. Er darf nicht lediglich auf die Steuerkraft seiner Mitglieder angewiesen sein, er darf kein Proletarierleben führen, er muss eine mit ausreichenden materiellen Mitteln ausgestattete soziale Macht sein, welche ihm im vollsten Sinne zu seinem Eigenthum überliefert sind. Es ist unbedingt von dem Satze auszugehen, dass der Staat Eigenthum haben muss; wie für den Einzelnen das Eigenthum die Vorbedingung seiner Persönlichkeit ist, so ist es für den Staat unerlässliche Vorbedingung seiner Machtfülle. Er wird erst die gesellschaftliche Macht, die er zu sein die Aufgabe hat, wenn er über ausreichendes Eigenthum verfügt.

Diese Nothwendigkeit, dass der Staat die Sachgüter zum Eigenthum hat, tritt um so schärfer hervor, weil, wie vorweg bemerkt, das Eigenthum in den Händen des Staates einen ganz anderen Charakter annimmt, als ihn das Privateigenthum aufweist. Scheinbar braucht der Staat Sachgüter ganz in derselben Weise wie der Einzelne. Wie der Einzelne Eigenthum braucht, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können, um leben zu können, so braucht der Staat dasselbe, um seinen Bestand sicher stellen zu können. Wie der Einzelne seinen Haushalt bestreiten muss, so muss dieses auch der Staat, und man spricht demgemäss auch ganz zutreffend vom Staatshaushalt.

Würde es sich nur um diesen Staatshaushalt handeln, so könnten diejenigen Recht haben, welche den Staat nur oder vorzugsweise auf die Steuerkraft seiner Einwohner verweisen; der Staat wäre gleichsam der Bedienstete der Gesammtheit, von dem er seinen Bedarf zugewiesen erhält. Es ist aber sicherlich der bis zur höchsten Spitze getriebene Grundsatz des Individualismus, welcher fähig ist dem Staate eine solche Stellung zuzuweisen. Der Staat hat, wie vorhin nachgewiesen, eine von dieser Anschauung weit abliegende Stellung. Es darf hier wiederholt werden, der Staat ist die Gemeinschaft der zu einem Gesammtorganismus geeinten Individuen [1]); er setzt sich zwar aus den in ihm lebenden Individuen zusammen, der Staat hat demgemäss die Individuen zu seinem Ausgangspunkt — aber er bleibt nicht in den Individuen stecken, so dass er ein Konglomerat von verschiedenen Individuen darstellt, sondern er erhebt die Individuen zu einer Gemeinschaft, die sich als ein höheres organisches Gebilde ausweist, als es die Individuen sind, das Staatsleben ist das Gesammtleben der zu einem Volke geeinten Individuen [2]), und er hat demgemäss ein selbstständiges eigenartiges Leben. Während die Individuen den Ausgangspunkt des Staatslebens bilden, ist Inhalt und Ziel desselben das Leben der Gemeinschaft. Beim Staatsleben muss unbedingt der atomistisch individualistische Standpunkt aufgegeben, muss der gemeinschaftliche Charakter herausgekehrt werden. Das Staatsleben handelt von den Individuen, aber emporgehoben zu der geeinten Gemeinschaft. Nicht mehr der Individualismus, der Sozialismus ist das treibende Element des Staatswesens.

Von diesem Standpunkte aus ist es absolut unstatthaft, den Staat in Betreff seiner Befriedigungsmittel auf die Individuen zu verweisen. Der Staat muss seinerseits die selbstständige treibende Kraft werden, und hierzu ist volles in seiner Verwendung nicht zu beschränkendes Eigenthum unerlässliche Vorbedingung.

1) Mohl, Geschichte der Staatswissenschaft S. 70.
2) Gneist, Der Rechtsstreit.

Das eigenartige von den Individuen sich abhebende Leben des Staates bereitet, wie vorausgeschickt, dem Staatseigenthum einen von dem Individualeigenthum unterschiedenen Boden. Weil das Staatsleben von den Individuen ausgeht, und sich aus ihnen zusammensetzt, weil der Staat Fleisch und Blut von den Individuen ist, so hat zwar auch das Eigenthum beim Staat und dem Individuum in seinem Grundwesen gleichen Typus, aber weil der Staat, wenn auch auf Grundlage des Individuallebens sich zu einem besonderen und zwar höheren Organismus erhebt, so nimmt auch das im Staatsleben wirksame Eigenthum einen besonderen Charakter an, und es erwachsen ihm höhere und weitere Aufgaben als im Leben der Einzelnen; es ist ihm ein weiteres Feld eingeräumt, es sind ihm höhere Ziele gesteckt.

Als wesentlicher Unterschied zwischen dem Privat- und Staatseigenthum stellt sich derjenige heraus, der theilweise schon zwischen dem Privateigenthum und dem genossenschaftlichen hervorgetreten ist, dass über das Privateigenthum der einheitliche ungetheilte Wille, das volle Eigeninteresse waltet, während beim Staatseigenthum der Wille durch die hierzu bestimmten Staatsorgane ausgeübt, das Eigeninteresse durch die Pflichttreue der Staatsbeamten ersetzt werden muss. Bei dem genossenschaftlichen Eigenthume spielt noch das Moment mit, dass die Genossen Eigenthum haben, und, das ist ein wesentlicher Grund, dass ihnen Eigenthum zugesprochen werden muss, dass hier, wenn auch der getheilte, immer noch der Wille des Eigenthümers, wenn auch das zersplitterte, immer das Interesse des Eigenthümers mitwirkt; hier beim Staat ist Wille wie Interesse, welche beim Einzeleigenthum eine entscheidende Rolle spielen, vom Eigenthume losgelöst, denn die Staatsorgane wie die Staatsbeamten, sind selbst nicht als Eigenthümer zu betrachten, sie repräsentiren die das Eigenthum ausübende Staatsgewalt, sind aber selbst in keiner Weise als Eigenthümer anzusehen.

Hier tritt der fundamentale Unterschied zwischen Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum, sobald dieses in Händen des Staates also Staatseigenthum ist,

in seiner vollen Schärfe hervor, während der Unterschied zwischen Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum, so lange es genossenschaftliches ist, sich noch verschwommen in einander übergreifend zeigt. Beim Privateigenthümer ist der Eigenthümer die für sich existirende Person, welcher die ihm von der Rechtsordnung eingeräumte Machtbefugniss ungetheilt ausübt; beim Staatseigenthum ist der Eigenthümer eine Gemeinschaft, welche auf den Eigenthumsgegenstand gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nur durch hierzu bestimmte Organe einwirken kann. Der Zusammenhang zwischen Privateigenthümer und Privateigenthum ist der denkbar innigste, zwischen Staat und Staatseigenthum schiebt sich eine mehr oder minder grosse Kluft; nicht nur dass gewöhnlich das bestimmende und das ausführende Organ von einander getrennt sind, gewöhnlich sind auch diese noch in sich mannigfach gespalten; über das Staatseigenthum verfügen mehrere Kategorien mehrere Instanzen, und es wird von mehreren übereinander geschichteten Personen verwaltet. Die Unmittelbarkeit der Einwirkung, welche beim Privateigenthum herrscht, macht einem mehr oder minder komplizirten Organismus Platz, welcher das Staatseigenthum über seine Verfügung und Obhut nimmt. Staat und Staatseigenthum scheinen von einander eben so getrennt, wie Privateigenthümer und Privateigenthum mit einander enge verwachsen sind. Die Unmittelbarkeit der Verwendung des Privateigenthums, die Mittelbarkeit der Verwendung des Staatseigenthums bezeichnet am deutlichsten den sich geltend machenden Unterschied, er muss sich ebenso vielfältig als einschneidend geltend machen.

Bei den Genossenschaften konnte noch davon die Rede sein, dass der über das Eigenthum verfügende Wille mehr oder minder direkt in die Hände der Genossen gelegt werden kann, so dass wenn auch nur eine Majorität, so doch immer die Majorität der Genossen über das Eigenthum Entscheidung trifft, beim Staate ist auch dieses, wenn man nicht etwa ganz kleine Staatswesen ins Auge fasst, undurchführbar; der Wille lässt sich immer nur durch hierzu bestimmte Organe feststellen,

sei es durch das Staatsoberhaupt oder durch bestimmte Beamte oder durch Vertretung des Volkes, denen mannigfach mehr die Kontrolle als die Entscheidung eingeräumt ist, am allerwenigsten eine ausschliessliche Entscheidung. Gemeinhin ist (in konstitutionellen Staaten) die Entscheidung an die Uebereinstimmung mehrerer Faktoren geknüpft, so dass diese keinem in sich abgeschlossenen autoritativem Willen zusteht, sondern von Kompromissen zwischen den maassgebenden Organen abhängt. Es liegt hier eine beachtenswerthe Thatsache vor. Die Verfügung über das Staatseigenthum, welches in der Gesellschaft eine grosse Machtfülle zu entfalten berufen ist, von welcher, wenn auch nicht in letzter, so doch in erster Instanz, das Wohlbefinden der Gesammtheit abhängt, und zu diesem erste Vorausbedingung ist, geht von keiner in sich konzentrirten, sondern von einer in sich vielfach gespaltenen Gewalt aus, welche nur zu häufig durch den Widerstreit der in ihr wirksamen Faktoren über Gebühr gehindert wird. Ein Vergleich, welche Thatkraft der Einzelwille über das Eigenthum zu entfalten im Stande ist, und wie die bezügliche Kraft des Staates in sich und nach allen Seiten gelähmt ist, lässt die Einwirkung des Einzeleigenthümers und des Staates auf das Eigenthum durchaus verschieden und zwar zu Ungunsten des Letzteren erscheinen. So mancher Staatsmann mag oft mit einem gewissen Neide auf die Kraftentwicklung des Privateigenthümers auf sein Eigenthum blicken, und es bedauern, wie wenig er in der besten Absicht und zu den nach seiner Ueberzeugung besten Zwecken, mit dem Staatseigenthum auszurichten vermag, weil sich ihm, sei es aus Kurzsichtigkeit, sei es aus böser Absicht, widerstrebende Elemente entgegenstellen. Der das Staatseigenthum beherrschende Wille erscheint gegenüber dem Willen des Privateigenthümers gebunden, und kann sich deshalb nicht mit voller Schärfe geltend machen. Es ist dieses nicht schlechtweg als ein Uebelstand bei dem Staatseigenthum hinzustellen; gerade weil es berufen ist, in der Gesellschaft eine grosse Rolle zu spielen, und für die Zwecke der Gesammtheit wirksam zu sein, muss der entscheidende

Wille gleichsam gezügelt werden, es muss dafür Vorsorge getroffen werden, dass er mit der nöthigen Vorsicht sich geltend mache, dass die Entscheidung genau und nach den verschiedensten Richtungen abgewogen werde; aber alle diese Erwägungen, selbst die Erkenntniss, dass der über das Staatseigenthum herrschende Wille beschränkt sein muss, ändern nichts an der Thatsache, dass die Hemmnisse, welche sich dem Staatswillen, wenn auch unabweisbar vor seiner Konstituirung entgegenstellen, seinen Einfluss auf das Eigenthum lähmen, und das Staatseigenthum selbst hierunter mannigfach leiden muss.

Nicht minder machen sich beim Staatseigenthum Hemmnisse in Bezug auf den ausführenden Willen auf die Verwaltung geltend, welche beim Privateigenthum theils fortfallen, theils in wesentlich abgeschwächtem Grade hervortreten. Was in dieser Beziehung vom genossenschaftlichen Eigenthum gesagt ist, bezieht sich auch auf das Staatseigenthum, nur in verschärftem Maasse, weil bei dem genossenschaftlichen Eigenthume es sich noch immer um das Eigenthum der Genossen handelt, bei welchem zwischen Eigenthum und den dasselbe verwaltenden Genossen ein Band existirt, während beim Staatseigenthum die Eigenthumszusammengehörigkeit zwischen Eigenthum und Verwalter aufgehoben ist. Beim Privateigenthum ist der treibende Faktor das Eigeninteresse, und dieses zeigt sich bei der Verwaltung als der treueste, stärkste, zuverlässigste Wächter; beim genossenschaftlichen Eigenthum fungirt derselbe schon schwächer, denn das Eigenthum zersplittert sich, vertheilt sich auf Viele, aber es wirkt, wenn auch in abgeschwächter Weise fort, ja wo die Genossen die Ausführenden sind, gewinnt es vor dem Privat- (Produktiv) Eigenthum, das lediglich mit Hülfe von Lohnarbeitern betrieben wird, den Vorzug; beim Staatseigenthum kann an sich das Eigeninteresse nicht mehr mit wirken, denn ein materielles Band zwischen Eigenthum und Verwaltung existirt zunächst nicht (ob es gleichsam künstlich hergestellt werden kann, wird später zur Erörterung kommen) und es tritt an seine Stelle die Pflicht-

treue und Gewissenhaftigkeit der Beamten. Dieser Faktor darf nicht gering angeschlagen werden, aber es muss als festgestellt erachtet werden, das Eigeninteresse kann durch die Pflichttreue der Beamten nicht ersetzt werden, wenigstens nicht allgemein. Möglich dass in späteren Zeiten, wenn die Menschen mehr aus dem schroffen Individualismus, der jetzt herrscht, herausgetreten sein werden, und sich davon befreit haben werden, das Eigeninteresse als das hauptsächlich leitende Motiv selbst auf dem Boden der wirthschaftlichen Thätigkeit gelten zu lassen, wenn sie von Jugend daran gewöhnt sein werden, sich, wenn auch mit Aufrechterhaltung ihrer Persönlichkeit, dem Staatsganzen zu weihen, wenn das genossenschaftliche Eigenthum als Schule wird wirksam gewesen sein, den Einzelnen anzuhalten, sein Eigeninteresse mit dem Gemeininteresse zu verbinden, kurz, wenn in dieser Richtung die moralischen Anschauungen eine nennenswerthe Umwandlung erfahren haben werden, dann lässt sich in Aussicht nehmen, dass auch das Eigeninteresse durch die Pflichttreue der Bediensteten vollauf Ersatz finden kann. Dieses bleibt aber eine Frage der Zukunft. Von den in Aussicht zu nehmenden Wandlungen des Menschengeschlechts abgesehen, ist zu konstatiren, dass bei dem Staatseigenthum die Pflichttreue der Beamten nicht die Wirkung haben kann, wie sie bei dem Privateigenthum und selbst bei dem genossenschaftlichen Eigenthum dort voll, hier bereits abgeschwächt wirkend zur Folge hat. Das Staatseigenthum, von diesem Satz muss ausgegangen werden, kann nicht ebenso intensiv zur Verwendung kommen, wie das Privateigenthum und selbst das genossenschaftliche, weil ihm nicht der ungetheilte und in sich konzentrirte Wille und das mächtig wirkende Eigeninteresse zur Seite steht.

Es ist dieses auch von allen denjenigen zur Genüge ausgebeutet, welche starr an dem Privateigenthum festhalten und das Staatseigenthum grundsätzlich verwerfen und demgemäss auf das möglichst geringste Maass einschränken wollen (dass es nicht ganz entbehrt werden kann, müssen auch sie gegenüber den zwingenden Thatsachen zugeben). Der von ihnen ge-

zogene Schluss, dass das Staatseigenthum möglichst einzuschränken sei, weil es nicht eine solche intensive Verwendung findet wie das Privateigenthum, ist ebenso falsch wie der Schluss, dass, weil das Privateigenthum eine intensivere Verwendung als das Staatseigenthum findet, lediglich Privateigenthum auf dem gesellschaftlichen Boden Geltung habe. Es ist wiederholt darauf verwiesen worden, dass die Eigenthumsinstitution nicht lediglich vom Standpunkt der Nützlichkeit aus aufgefasst werden dürfe, dass die Eigenthumsinstitution mehr ist als ein Nützlichkeitsfaktor, dass sie begründet ist und begründet werden muss durch das Wesen der Eigenthumssubjekte, also der Einzelpersonen, der freien Personenverbände, der Genossenschaften, der Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde. Nicht weil das Eigenthum allen diesen mehr oder minder Nutzen gewährt, ist ihnen Eigenthum zugewiesen, sondern weil ihre Existenz und ihre Wesenheit Eigenthum unerlässlich macht. Es ist also von vornherein falsch, bei der Eigenthumsfrage das Mehr oder Minder des Nutzens, welches selbstredend nicht ausser Acht gelassen werden darf, in den Vordergrund zu stellen, und von diesem Mehr oder Minder des Nutzens es abhängig zu machen, ob die eine oder die andere Eigenthumsart vorzugsweise herrschen soll. Mit dem Beweise, dass das Privateigenthum intensiver funktionirt als das Staatseigenthum, ist durchaus nicht entschieden, dass lediglich Privateigenthum in der Gesellschaft bestehen muss, dass das Staatseigenthum in die engsten Grenzen zu bannen sei. Nicht auf den grösseren oder geringeren Nutzen kommt es an, sondern darauf, dass das betreffende Eigenthum seine gesellschaftlichen Aufgaben, die es zu erfüllen hat, auch wirklich erfüllt. Die Frage ist also nicht, wirkt das Privateigenthum voller als das Staatseigenthum, sondern die Frage ist, wirkt das Staatseigenthum bei den Triebfedern, die es in Bewegung setzen, seinen Zwecken gemäss ausreichend? Und diese Frage kann unbedenklich bejaht werden. Ueber das Staatseigenthum kann seinem Wesen nach nicht ein unbeschränkter Wille gestellt werden, dasselbe erfordert mehrseitige Erwägung und Entschliessung; es wird nur darauf zu sehen sein, dass kein

zu komplizirter Organismus über das Staatseigenthum die Entscheidung trifft, und dieses ist durchaus durchführbar. Von einer möglichst in sich konzentrirten Stelle werden die Vorschläge zu machen sein, was mit dem Staatseigenthum zu geschehen habe, welche Verwendung es finden solle, ähnlich etwa wie die Einzelperson sich vornimmt, wie sie ihr Eigenthum verwenden will. Dass diese Direktive von einer konzentrirten Stelle ausgeht, ist in der That von Wichtigkeit, kann aber recht wohl auch beim Staatseigenthum durchgeführt werden. Die Annahme bez. Ablehnung dieser Vorschläge sind den bei der Verwendung des Eigenthums betheiligten Kreisen zu überantworten; diesen liegt es ob, dieselben eingehend zu prüfen und die betreffende Entscheidung zu treffen. Es soll eben nicht weiter ventilirt werden, ob es vorzuziehen ist, wenn wie bei dem Privateigenthum, Vornahme, Erwägung, Entschliessung in einer Hand liegt, als wenn diese Faktoren getrennt sind, es ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass die Trennung von Initiative und Entscheidung, wie es beim Staatseigenthum der Fall ist, ausreichend, ja für dieses unerlässlich ist. — Schwieriger als sich die Konstituirung des maassgebenden Willens vollzieht wird erachtet werden, wie die Verwaltung des Staatseigenthums vor sich gehen kann, ohne dass dasselbe an Intensivität einbüsst. Wiederum die Frage bei Seite gelassen, ob das beim Privateigenthum waltende Selbstinteresse durch irgend einen gleichwerthigen Faktor beim Staatseigenthum ersetzt werden kann, kann die Behauptung aufgestellt werden, dass die Pflichttreue der Beamten ausreichend befunden werden kann, das Staatseigenthum seinen Zwecken gemäss zu verwalten. Wie hoch man auch immer den materiellen Reiz des Eigeninteresses veranschlagen mag, es liegt kein Grund vor, deshalb den ideellen Antrieb der Pflichttreue zu gering zu schätzen. Unerwähnt mag hierbei nicht bleiben, dass was dort das Eigeninteresse an Thatkraft schafft, oft auch durch blinden Eigennutz wieder vernichtet wird, während hier das gleichsam objektive Handeln zwar ruhiger aber um so bedachtsamer verfährt. — Hierzu kommt noch eine sehr wichtige Er-

wägung. Beim Staatseigenthum handelt es sich nicht immer und kann und soll sich nicht immer darum handeln, um den unmittelbaren Nutzen, wie er etwa beim Privateigenthum in den Vordergrund tritt, sondern auch um allgemeine über grosse Volksklassen oft über die gesammte Gesellschaft sich ausdehnende Interessen, die keineswegs nur auf die Gegenwart Bezug haben, oder in der nächsten Zukunft sich geltend machen, sondern die oft erst in späterer Zukunft zur Erscheinung treten sollen; da ist es in der That mit dem Eigeninteresse nicht allein nicht abgemacht, da ist dieses ein ganz unzureichender Faktor, da ist die Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Beamten, ihr geschulter objektiver Blick für die Gesammtinteressen nicht nur am Platz, sondern gerade diese Eigenschaften sind dringend geboten. Es darf eben nicht einen Augenblick ausser Acht gelassen werden, wir befinden uns beim Staatseigenthum auf einem anderen Boden als bei dem Privateigenthum, und es ist nichts weniger als angebracht, bei dem Staatseigenthum nach den selbst wirksamsten Triebfedern des Privateigenthums zu schielen, und sie auf seinen Boden verpflanzen zu wollen. Die Verwaltung des Staatsvermögens erfordert andere Triebfedern als die des Privateigenthums. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beamten befähigt sind, die für das Staatseigenthum erforderlichen Handhaben in Bewegung zu setzen.

Mit diesen Ausführungen soll nicht der Beweis geliefert sein, dass bei dem Staatseigenthum die Verwaltung durch Beamte durch deren Eifer und Pflichttreue, also durch rein ideelle Faktoren ebenso wirksam ist, als es beim Privateigenthum durch den Privateigenthümer der Fall ist, sondern nur, dass sie im Allgemeinen für das Staatseigenthum ausreicht, dass dasselbe in ihr seinen Schwerpunkt zu finden vermag. Dieses schliesst nicht aus, dass auch für das Staatseigenthum noch andere Faktoren hinzugezogen werden können, speziell auch das Eigeninteresse, welchem bei dem Eigenthum eine solche grosse Bedeutung beigelegt wird, dass man um seinetwillen die Existenzberechtigung des Staatseigenthums in Zwei-

fel stellt. Das Eigeninteresse kann beim Staatseigenthum nicht die treibende Macht werden, wohl aber kann es, zumal bei der Verwaltung, in redenswerther Weise mit hinübergezogen werden. Es ist nicht erforderlich die Beamten auf ihre Pflichttreue zu beschränken, und sie auf ihr festes Gehalt zu verweisen; mindestens in sehr vielen Fällen lässt sich das materielle Interesse der Beamten auch mit der Verwaltung des Staatseigenthums in Konnex bringen. Auch das Selbstinteresse lässt sich mannigfach, wenn auch in abgeschwächter Weise, so doch wirksam auf dem Boden des Staatseigenthums überführen.

Weit wichtiger und von nachhaltiger Bedeutung ist die Erwägung, dass keineswegs das Staatseigenthum ausschliesslich durch Beamte verwaltet zu werden braucht. Diese Verwaltung wird sich im grossen Umfange nicht umgehen lassen, aber sie ist nichts weniger als ausschliesslich möglich oder angebracht [1]). Das Staatseigenthum kann sowohl durch die Gemeinde (worauf später eingegangen werden wird), wie durch Genossenschaften und selbst durch Einzelpersonen zur wirthschaftlichen Verwendung kommen, und bei dieser Verwendung wird dann das Eigeninteresse, auf das so ungerne verzichtet wird, und mit dem in unserer Gesellschaft nahezu Abgötterei getrieben wird, wieder in volle Thätigkeit gesetzt. — Hier liegt wieder ein Beweis vor, wie verderblich es wirkt, wenn man nur das, was man vor sich sieht, allein als vernünftig und möglich hält, wenn man für die Zukunft die möglichen Gestaltungen ausser Acht lässt, wenn man nicht beachtet, dass auch das jetzt Existirende ein Produkt seiner Zeit, etwas Gewordenes ist, dass wiederum seinerseits der Entwickelung ausgesetzt ist, und im Laufe der Zeiten sich zu einem anders gearteten Bilde gestaltet. Wenn man das Staatseigenthum in Erwägung zieht, und die Nothwendigkeit seiner weiteren Entfaltung betont, so darf man nicht dabei stehen bleiben, wie jetzt die Verwaltung des Staatseigenthums gehandhabt wird, speziell nicht dabei, dass die Verwaltung nothge-

1) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III, S. 369.

drungen von der Centralstelle aus zu erfolgen hat, sie kann nicht nur, sie muss vielfältig sowohl den Gemeinden, Genossenschaften, den Privaten überantwortet werden, wobei das Eigeninteresse der das Staatseigenthum verwaltenden Personen in der vielfältigsten Weise mit hineingezogen werden kann, so dass das Staatseigenthum keinesweges allein auf die Pflichttreue der Beamten angewiesen zu werden braucht. Neue Staatseinrichtungen bedingen auch neue Staatsvorrichtungen. Das wachsende Staatseigenthum und seine Ausdehnung ist unbedingte Nothwendigkeit und wird auch über die Verwaltung des Staatseigenthums durch Beamte hinauszugehen haben.

Als Resultat der Erwägungen ergiebt sich Folgendes: Das Staatseigenthum, obwohl es ebenso vollgültiges Eigenthum ist wie das Privateigenthum, bewegt sich auf einem von diesem durchaus unterschiedenen Boden. Bei dem Privateigenthum herrscht der in sich konzentrirte ungetheilte Wille, sein treibendes Agens ist das Eigeninteresse des Eigenthümers; beim Staatseigenthum ist ein mannigfach in sich gespaltener Wille wirksam, zu dessen Vollzug ein mehr oder minder weitläufiger Apparat in Thätigkeit gesetzt werden muss; der hier maassgebende Faktor ist in erster Linie der Eifer und die Pflichttreue der Beamten, wenn auch deren Eigeninteressen wachgerufen werden, mit hinzugezogen werden können. Die Frage, ob der in sich ungetheilte Wille, das Eigeninteresse, wie es sich beim Privateigenthum geltend macht, durch den in sich getheilten Willen die Pflichttreue der Beamten irgendwie ersetzt werden kann, gewinnt nur entscheidende Bedeutung, wenn ins Auge gefasst wird, an Stelle des Privateigenthums das gesellschaftliche, speziell das Staatseigenthum zu setzen; nicht aber, wenn neben dem Privateigenthum das Staatseigenthum ins Auge gefasst wird. In diesem Falle steht nur in Frage, ob das Staatseigenthum durch einen geeigneten Organismus, der den Staatswillen ausreichend zur Geltung bringt und durch die Pflichttreue der Beamten im Verein von Kräften, deren Interessen mit dem Staatswohl verknüpft werden, seine Aufgabe zu erfüllen im Stande ist, und dieses

kann ohne Zweifel bejaht werden. Soweit das Staatseigenthum an Stelle des Privateigenthums wirksam gemacht werden soll, muss in der That auf die Frage, bis wie weit die dort und hier treibenden Faktoren einander ersetzen können, eingegangen werden, was an geeigneter Stelle zur Erörterung kommen wird.

Um eine grössere Klarheit zu erzielen, ist bei dem gesellschaftlichen Eigenthum der Zwangsgemeinschaften lediglich das Staatseigenthum ins Auge gefasst, während, da auch die Gemeinde eine Zwangsgemeinschaft ist, das Gemeindeeigenthum ebenfalls als gesellschaftliches Eigenthum der Zwangsgemeinschaft uns gegenübertritt. Im grossen Ganzen lässt sich Alles, was über das Staatseigenthum gesagt ist, auch auf das Gemeindeeigenthum anwenden. Die Gemeinde braucht ebenfalls Befriedigungsmittel für sich und zur Erreichung ihrer Zwecke, und sie erhebt den Anspruch, dass ihr dieselben als Eigenthum zustehen. Auch über das Gemeindeeigenthum herrscht ein in sich gespaltener Wille, auch bei ihm beruht die Verwaltung auf der Pflichttreue Angestellter oder der Opferwilligkeit der Gemeindeangehörigen, wenn auch bei ihm wie bei dem Staate und leichter noch das Eigeninteresse der der Gemeinde dienenden Personen mit den Gemeindeinteressen verknüpft werden können. Der wesentliche Unterschied zwischen Gemeinde und Staatseigenthum ist nur, dass der Natur der Sache nach das Gemeindeeigenthum in letzter Instanz dem Staate d. i. den Staatsorganen untergeordnet ist, während das Staatseigenthum bei der Autonomie des Staates die denkbar unabhängigste Stellung einnimmt, und nur durch die Rechtsordnung bestimmt und begrenzt ist, welche die Staatsgewalten selbst entworfen haben. Dieser Unterschied, so weit tragend er an sich sein mag, wirkt in einem geordneten Gemeinde- und Staatswesen auf die Funktion des Gemeindeeigenthums nicht wesentlich ein. Der Staat muss sich zwar der Gemeinde gegenüber, um die Staatseinheit zu wahren, das letzte Wort vorbehalten, aber es liegt in der Staatsaufgabe den Gemeinden möglichst freien Spielraum, die weitestgehende Selbst-

ständigkeit einzuräumen. Gerade in Bezug auf das Eigenthum hat der Staat schon aus den angeführten Verwaltungsgründen, man kann sagen Verwaltungsschwierigkeiten, grosses Interesse gesellschaftliches Eigenthum in grossem Umfange den Gemeinden zur Verwendung zu überantworten, statt es von centraler Stelle zu verwalten. Er kann weder auf direkte Verwaltung verzichten, noch kann er sich das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung seitens der Gemeinde nehmen lassen, aber damit das gesellschaftliche Eigenthum, welches, wie mehrfach hervorgehoben, in Händen des Staates dem Privateigenthum möglichst entrückt ist, diesem und dem genossenschaftlichen Eigenthum näher gebracht werde, wird er, soweit die Staatszwecke nicht ein Anderes, eine direkte Besitzergreifung u. s. w. des gesellschaftlichen Eigenthums erfordern, es den Gemeinden überlassen. Das Gemeindeeigenthum funktionirt dann, unter schliesslicher Oberaufsicht des Staates, ganz wie das Staatseigenthum, nur dass es dem Privat- und genossenschaftlichen Eigenthum *näher* steht, als es beim Staatseigenthum der Fall ist. Das Gemeindeeigenthum nimmt nach dieser Richtung hin eine Mittelstellung zwischen dem genossenschaftlichen und dem Staatseigenthum ein, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass das genossenschaftliche Eigenthum das der freien Personenverbände, das Gemeindeeigenthum das der Zwangsgemeinschaften ist, also einer anderen Klasse angehört. Immerhin aber reiht es sich ebenso dem genossenschaftlichen Eigenthum an, wie dieses die Brücke von Privateigenthum und Gemeindeeigenthum wird. Die speziellen Unterschiede zwischen Gemeinde- und Staatseigenthum sind bei Betrachtung ihrer speziellen Arten zur Sprache zu bringen, zu welcher Betrachtung nunmehr übergegangen werden kann.

Während das *Nutzeigenthum* bei den Genossenschaften vor dem privaten Nutzeigenthum wesentlich in den Hintergrund tritt, gewinnt das Nutzeigenthum der Zwangsgemeinschaften Staat und Gemeinde[1]) wiederum erhöhte Bedeutung.

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in der Folge nur vom

Dieses Nutzeigenthum bietet in Folge der Reichhaltigkeit seiner Bestimmung so vielfache Seiten dar, dass eine Unterscheidung seiner Zwecke unerlässlich wird. Es dient 1) den speziellen Staatszwecken, 2) den speziellen Zwecken der Bevölkerung, wie etwa Schulgebäude, 3) allgemeinen Gesammtzwecken, wie Wege, Strassen, Plätze, Parks u. s. w. Der Staat als solcher, d. h. die Staatsverwaltung, gebraucht nicht nur eine sehr grosse Anzahl Gebäude, Utensilien, sondern auch sonstige Vorrathsmittel, die den unmittelbaren Staatszwecken dienen. Das Nutzeigenthum des Staates setzt sich aus ganz denselben Eigenthumsgegenständen zusammen, aus welchen das Nutzeigenthum der Privaten besteht; die Vielfältigkeit der Bedürfnisse der Einzelnen, ihre weit von einander abweichenden Neigungen und Bedürfnisse lassen das private Nutzeigenthum reichhaltiger erscheinen, als es beim Nutzeigenthum des Staates der Fall ist, welches, weil auf bestimmte Gebiete beschränkt, uns gleichsam konzentrirter gegenübertritt; es besteht in der That zum bei Weitem grössten Theil aus Gebäuden mit dem dazu gehörigen Mobiliar, nichtsdestoweniger nimmt es bei der weit ausgedehnten Staatsthätigkeit einen sehr grossen Umfang ein, der das Privateigenthum eines jeden Einzelnen weit überragt, wenn es auch dem privaten Nutzeigenthum aller Einzelnen zusammen gegenüber eine freilich nur sehr verschwindende Quote bildet.

Der Unterschied, der zwischen dem Nutzeigenthum der Privaten und dem der Genossenschaften festgestellt ist, macht sich auch beim Staatseigenthum geltend. Bei dem Einzelnen ist das Nutzeigenthum unentbehrliche Handhabe seines Lebens, das Verhältniss des Nutzeigenthums zum Einzelnen, das denkbar innigste; bei dem Nutzeigenthum des Staates, soweit es für die Staatsverwaltung erfordert wird, kommt es unmittelbar den Beamten zu Gute, welche sich desselben zwar bedienen, das ihnen aber, als ihnen nicht gehörig, immer mehr

---

Staatseigenthum gesprochen, und das Gemeindeeigenthum stillschweigend mit eingeschlossen werden; handelt es sich aber speziell um das Eine oder Andere, so wird dieses besonders hervorgehoben werden.

oder minder fremd bleibt. Es ist kein Grund, anzunehmen, dass die Beamten nicht das Staatseigenthum sorgsam hüten, mit demselben schonend umgehen werden, aber es liegt in der menschlichen Natur, dass dieses nicht in dem vollen Maasse stattfinden wird, wie es im Allgemeinen bei dem privaten Nutzeigenthum seitens der Einzelnen geschieht. Hier bereits tritt hervor, dass bei dem Staatseigenthum das Eigeninteresse der Einzelnen durch die Pflichttreue der Beamten ersetzt werden muss, dass bei denselben aber nicht die Intensivität des Eigeninteresses vorausgesetzt werden darf. Dieses Nutzeigenthum des Staates für seine Verwaltungszwecke steht ersichtlich dem Privatnutzeigenthum wesentlich an Bedeutung nach, und bewegt sich seinem Wesen nach auf dem Boden des genossenschaftlichen Nutzeigenthums, wenn es auch quantitativ einen bedeutend grösseren Umfang gewinnt.

Aehnliches ist beim Staatseigenthum zu konstatiren, welches zu speziellen Zwecken der Bevölkerung verwandt wird. Auch dieses reicht nicht annähernd an die Bedeutung heran, welche das private Nutzeigenthum für den Einzelnen hat, auch dieses wird nicht durch Eigeninteresse der Einzelnen, sondern durch die Pflichttreue der Beamten gehütet und geleitet, auch dieses befindet sich im Vergleich mit dem Privatnutzeigenthum in weniger gesicherter Stellung. Bei dieser Eigenthumsart macht sich gegen die früher betrachtete nur der Unterschied geltend, dass die Kreise der Bevölkerung, für welche dieses Eigenthum verwandt wird, bereits an demselben ein Interesse nehmen, während bei dem Eigenthum, welches lediglich für die Staatsverwaltung verwandt wird, dieses Interesse sich mehr oder minder in dem Kreise der Beamten konzentrirt, welche mit demselben zu thun haben.

Das Nutzeigenthum des Staates, welches zu den Zwecken der Gesammtheit verwandt wird, hat einen wesentlich umfassenderen Boden und dadurch eine weit erhöhte Bedeutung. Dieses Staatsnutzeigenthum nähert sich am meisten dem Privateigenthum und hat mit ihm am meisten Aehnlichkeit. Es umfasst wie bereits angegeben Wege, Plätze,

Strassen, Parks u. s. w. und macht sich ganz wie das private Nutzeigenthum nach zwei Richtungen geltend, es ist für die Gesammtheit unentbehrlich, wie also Strassen, Wege, oder es dient gleichsam gewissen Kulturzwecken, wie öffentliche Anlagen, Parks u. s. w. etwa entsprechend dem privaten Nutzeigenthum, das den Lebensbedürfnissen und den Kulturbedürfnissen dient. Da die bestellten Träger des Staatseigenthums nur Beamte sein können, so steht auch dieses Eigenthum zunächst unter der Pflichttreue der Beamten, aber da es für die Zwecke der Gesammtheit zur Verwendung gelangt, wird auch das Interesse, wenn auch nicht immer der Gesammtheit, so doch wesentlich grösserer Kreise und in ganz anderer Weise als bei dem vorhin betrachteten Kategorien mit hineingezogen. Wie Dienstwohnungen der Beamten beschaffen sind, und gehalten werden, interessirt in erster Linie die betreffenden Beamten und die Aufsichtsbehörde; wie etwa Schulgebäude — die betheiligten Kreise; was aber Strassen, Wege, Plätze betrifft, so handelt es sich um ein allgemein öffentliches Interesse, und es wird nicht mit der Behauptung zu weit gegangen, dass der Einzelne mannigfach an diesem öffentlichen Eigenthum kaum geringeres Interesse nimmt als an seinem Privateigenthum. Es handelt sich für den Einzelnen beispielsweise kaum weniger um die Beschaffenheit der Strassen, als um Einrichtungen seines Hauses, das an der Strasse liegt. Es ist hier zugleich möglich, nachdem die mannigfachen Eigenthumsgestaltungen einer Beachtung unterworfen sind, auch die Natur dieses Eigenthums, welches zu Kontroversen Anlass geben kann, ins richtige Licht zu setzen: es ist Staats- bezw. Gemeindeeigenthum; d. h. Träger des betreffenden Eigenthums, ist der Staat bezw. die Gemeinde, welche dieses Eigenthum, das in die Kategorie des Nutzeigenthums fällt, dem Gesammtgebrauch überweisen, wie sie anderes ihnen gehöriges Nutzeigenthum zu speziellen Zwecken ihrer eigenen Verwaltung oder zu speziellen Zwecken bestimmter Bevölkerungsklassen verwenden. Es gewinnt den Charakter eines allgemeinen Eigenthums durch seine spezielle Verwendung; aber weder wird etwas daran ge-

ändert, wer die Eigenthumsträger sind, dieses bleiben Staat oder Gemeinde; noch wird dadurch ihre Eigenthumsbeschaffenheit geändert, es bleibt Nutzeigenthum.

Dieses Staats- (Gemeinde) Nutzeigenthum tritt, weil es der Gesammtheit zur Benutzung überwiesen wird als solches in die denkbar nächste Beziehung zu den Einzelnen, und gerade wegen dieser nahen Beziehungen ist es geeignet, den Unterschied zwischen wirklichem Privateigenthum und gesellschaftlichem Eigenthum, welches den Privaten zur Benutzung überwiesen ist, deutlich hervortreten zu lassen. Das hier in Rede stehende Eigenthum unterliegt in erster wie in letzter Instanz dem Willen des Staates, während das Privateigenthum von dem Willen seines Eigenthümers abhängig ist. Aber dieser Staatswille wird wesentlich dadurch abgeschwächt, um nicht zu sagen, aufgehoben, dass das betreffende Eigenthum den Einzelnen zur Benutzung überwiesen ist, man kann sagen, aus Nothwendigkeit überwiesen ist; der Staatswille tritt nicht nur zurück, er muss, so fordert es die Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens, zurücktreten; die Thatsache, dass dieses Staatseigenthum ist, wird überholt durch die Thatsache, dass die Einwohner es benutzen, und es zu benutzen ein unantastbares Recht haben. Auch bei diesem Eigenthum waltet zunächst die Pflichttreue der Beamten, aber das Eigeninteresse der Einzelnen wird wegen der Natur seiner Bestimmung in so hohem Grade erregt, dass gemeinhin eine öffentliche Tafel genügt, dergleichen Anlagen dem Schutze des Publikums zu empfehlen. Auch die Einzelnen nehmen es in ihre spezielle Obhut, und das Eigeninteresse der Einzelnen wird wirksam —. Das Verhältniss zwischen dem Einzelnen und dem ihm zum Gebrauch überwiesenen Staatsnutzeigenthum, ist mithin in der That ein überaus nahes, und als Staatsbürger ist er berechtigt zu sagen, diese Strasse, die ich wandle, dieser Park, den ich benutze, ist auch mein Eigenthum, die Benutzung kommt mir zu, weil ich zum Staat gehöre. Aber dennoch gerade bei diesem intimen Verhältniss tritt der Unterschied zwischen seinem Privateigenthum, und

sagen wir der grösseren Schärfe wegen, seinem Staatseigenthum, d. h. an dem Staatseigenthum, an dessen Benutzung er ein unzweifelhaftes Recht hat, um so klarer hervor; sein Privateigenthum benutzt er ungetheilt, mit seinem Privateigenthum kann er machen, was er will, er kann es veräussern, verschenken u. s. w., das Staatseigenthum, dessen Benutzung ihm eingeräumt ist, besitzt er nur als ein getheiltes Eigenthum und in der Benutzung ist er durch die Mitbenutzung der übrigen Staatsbürger beschränkt. Es ist denn doch ein ganz anderes Ding, ob Jemand in seinem Park oder in einem Staatspark spazieren geht. Seine Verfügung erstreckt sich nicht über seine Benutzung hinaus, deren Grenze ihm durch die Mitbenutzung seiner Mitbürger gesteckt ist.

Hierbei tritt deutlich hervor, wie das Privatnutzeigenthum auch nicht entfernt durch das Staatseigenthum, das den Einzelnen zur Benutzung übermittelt ist, ersetzt werden kann, ohne dass sich für die Einzelnen die weitest reichenden Folgen ergeben. Die Idee, das Privatnutzeigenthum abzuschaffen, ist zwar früher aufgetaucht, aber wohl jetzt überall fallen gelassen; schwerlich wird diese Idee je wieder aufgenommen werden; die hier angestellten Betrachtungen erweisen, wie der Einzelne auf einen ganz anderen Boden gestellt werden würde, wenn er statt Nutzeigenthum zu haben, darauf beschränkt werden würde, auf das Staatseigenthum angewiesen zu sein. Auf diese Weise stellen sich zwischen dem privaten und staatlichem Nutzeigenthum ebenso viele nahe Berührungspunkte, wie weitgehende Differenzpunkte heraus, und es ist dieses auch erklärlich. Weil sie beide Nutzeigenthum sind, müssen sie mannigfach mit einander zusammentreffen, weil das Eine der Machtsphäre des Einzelnen, das Andere der des Staates unterliegt, müssen sie mehr oder minder weit auseinander gehen —.

Bei der Gegenüberstellung des Privat- und des Staatseigenthums ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der sich auf alle drei untereinander unterschiedene Arten des staatlichen Nutzeigenthums bezieht: Der Einzelne gestaltet sein Nutzeigenthum seinen Lebenszwecken und seinen Lebensan-

schauungen gemäss; beim genossenschaftlichen Nutzeigenthum tritt dieses schon sehr wesentlich zurück; und kommt jedenfalls nur selten und abgeschwächt zu Tage; bei dem Staate drängt es sich wieder mehr hervor; der Staat darf auch beim Nutzeigenthum nicht ausser Acht lassen, dass er die Gesammtheit darstellt, dass er die „Volksperson" ist. Er darf sein Nutzeigenthum nicht auf die Stufe herabdrücken, dass es den allernothwendigsten Zwecken entspricht, sondern er muss sich vorführen, dass er die Aufgabe hat, Kulturzwecken zu dienen, dass er ebenso wie die Einzelperson sich nicht, so weit es irgend angängig, auf die nothwendigsten Lebenszwecke beschränken, sondern höheren Zielen zustreben soll. Auch der Staat darf nicht ein Mönchsdasein führen und darf demgemäss auch nicht das Nutzeigenthum, das er verwendet, in zu enge und ärmliche Grenzen bannen. Freilich soll er nicht hierbei unnöthigen Luxus treiben, aber er ist nicht nur befugt, sondern verpflichtet dem Kulturstandpunkt seiner Zeit vollauf Rechnung zu tragen. Es bezieht sich dieses sowohl auf das Nutzeigenthum, das er für den speziellen Staatsdienst verwendet, wie für spezielle Zwecke der Bevölkerung, am meisten aber auf das Nutzeigenthum, das er der Gesammtheit freistellt. Die Beamten brauchen keine luxuriös ausgestatteten Amtswohnungen, aber sie wie die Staatsgebäude können und müssen ein der Gesammtheit würdiges Aussehen haben, ebenso die zu speziellen Zwecke der Bevölkerung hergestellten Gebäude und das gesammte Nutzmaterial. In wesentlich weiterem Maasse hat dieser Gesichtspunkt durchzugreifen bei dem Nutzeigenthum, welches der Gesammtheit zur Verfügung gestellt wird, bei dem öffentlichen für den Gemeingebrauch bestimmten Eigenthum. Es drängt sich hierbei ein sehr wichtiges Moment der Betrachtung auf. Weil die grosse Mehrzahl der Bevölkerung nicht im Stande ist, Nutzeigenthum für sich derartig zu verschaffen, welches in irgend redenswerthem Maasse die nothwendigen Lebensbedürfnisse übersteigt, so wird es von um so grösserer Wichtigkeit, dass der Staat der Gesammtheit derartiges Nutzeigenthum zur Verfügung stellt, dass auch den

ungünstig gestellten Klassen Genussmittel zu Theil werden, die sie sich nicht selbst bieten können. Weil die grosse Mehrzahl des Volkes in schlechten engen Wohnungen und Räumen ihr Leben zubringen muss, ist es unerlässlich, dass für grosse Plätze gesorgt wird, ist es dringend wünschenswerth, dass ihnen Parks u. s. w. zur Erholung eingeräumt werden. Es braucht in keiner Weise die Rede davon zu sein, dass hier irgend ein Luxus getrieben wird, aber immer muss festgehalten werden, dass das für die Gesammtheit bestimmte Staatseigenthum den Bedürfnissen derselben Rechnung tragen muss, und dass zu diesen Bedürfnissen nicht nur das Nothdürftigste gehört, sondern auch die Kulturbedürfnisse, welche der Kulturstandpunkt der Zeit mit sich führt, und dass letztere um so mehr Berücksichtigung erheischen, je mehr die grosse Masse von ihnen ausgeschlossen ist, und für die Einzelnen derselben keine Aussicht vorhanden ist, dass sie diese Kulturgenüsse sich durch sich selbst verschaffen können.

So hat der Staat bereits bei dem Nutzeigenthum die Kulturmission zu erfüllen, die ihm unter seinen Aufgaben auferlegt ist. Er hat ebenso wie der Einzelne nicht bei seinen unmittelbaren Zwecken stehen zu bleiben, die ihn befähigen zu leben, dass er existirt, sei es auch auf die kläglichste Weise; sondern er hat weiter gehende Zwecke, die wir unter dem Namen Kulturzwecke begreifen, ins Auge zu fassen, in erster Linie seiner Angehörigen willen, dann aber auch um der Mission zu dienen, die Kulturzwecke der Menschheit zu fördern. Schon das Nutzeigenthum, das sich auf dem staatlichen Gebiet zu entwickeln hat, giebt hierzu vielfache Gelegenheit. Das staatliche Nutzeigenthum muss ebenso ein Kulturelement sein, wie es das private Nutzeigenthum ist.

Hieraus geht zur Genüge hervor, dass das Nutzeigenthum des Staates, wenn es auch nicht an das private Nutzeigenthum heranreicht, eine sehr weitgehende Bedeutung in sich schliesst. Das eigentliche Gebiet des Nutzeigenthums kann immer nur das Privateigenthum bleiben, aber das Nutzeigenthum, welches der Staat für sich beansprucht, ist auch von redenswerthem

Umfange und es darf der sich vom Privatnutzeigenthum abhebende Unterschied des Staatsnutzeigenthums, so viele Berührungspunkte auch Beide haben, nicht unbeachtet bleiben.

Wiederholt muss bemerkt werden, dass was vom Staatseigenthum gesagt ist, auch auf das Gemeindeeigenthum seine Anwendung findet. Es macht sich zwischen Beiden nur der oft hervorgehobene Unterschied geltend, dass das Gemeindeeigenthum unter Aufsicht des Staates steht, während der Staat in der Gesellschaft die höchste Machtvollkommenheit in sich schliesst. Das Wesen des Gemeindenutzeigenthums berührt dieses nicht und seine Verwendung eben nur insofern, als sie der schliesslichen Oberaufsicht des Staates unterworfen ist, was als kein unbedingter Nachtheil aufzufassen ist. Die Gemeinde ist der Staat im Kleinen, was sich auch beim Gemeindeeigenthum speziell beim Gemeindenutzeigenthum offenbart.

Mit der Betrachtung des Produktiveigenthums des Staates und der Gemeinde gelangen wir zu dem weitaus wichtigsten Theile unserer Erörterungen. Die Frage, wie sich das Staatsproduktiveigenthum zu gestalten hat, ist im vollsten Sinne des Wortes die Frage der gesellschaftlichen Zukunft der Kulturvölker, in ihrer Falte ist die jetzt die Welt bewegende soziale Frage enthalten. Der Streit in der Gegenwart dreht sich darum, ob die Produktivgüter den Einzelnen verbleiben oder zum Gemeingut der Gesellschaft, Kollektiveigenthum, werden sollen, und wenn sich auch als Resultat unserer Untersuchungen herausstellen wird, dass die Frage, so wie sie gefasst ist, unzureichend gestellt ist, so ist sie einmal so gestellt, und nur die richtige Erkenntniss des Wesens des Produktiveigenthums des Staates und der Gemeinde und seiner Funktion lässt eine richtige Beantwortung bez. eine angemessene Klarstellung zu.

Hierzu kommt, dass das Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde nach den verschiedensten Richtungen die Betrachtung herausfordert, also nicht nur eine wichtige, sondern auch eine verwickelte Materie in sich birgt. Nicht nur

dass das Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde von einander weitergehende Unterschiede aufweisen als dieses bei ihrem Nutzeigenthum der Fall ist, die beiden Hauptkategorien des Produktiveigenthums, Produktion für den Eigenbedarf und für den gesellschaftlichen Bedarf, müssen ganz besonders scharf auseinander gehalten werden, und überdies erheischen die Unterschiede, welche in der Beschaffenheit der zur Produktionsverwendung kommenden Eigenthumsarten liegen, besondere Beachtung, weil diese sich in hervorragender Weise geltend machen, es sei sofort auf die als Produktiveigenthum auftretenden Sachgüter, welche relativ vermehrbar und nicht vermehrbar sind, verwiesen, welche die Aufstellung verschiedener Gesichtspunkte erfordern. Nimmt man hinzu, dass der Staat gerade durch das Produktiveigenthum und in mannigfacher Beziehung nur durch das Produktiveigenthum die ihm gestellten Aufgaben zu lösen vermag, so ergiebt sich, dass die Untersuchungen über das Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde ganz besondere Beachtung verdienen. Wir beginnen mit dem Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde für den Eigenbedarf.

Betrachtet man das Produktiveigenthum für den Eigenbedarf für sich allein, so stellt sich heraus, dass es sich sehr nahe dem Nutzeigenthum anschliesst; es spielt daher bei dem Einzelnen, bei welchem das Nutzeigenthum sich ganz besonders geltend macht, eine sehr grosse Rolle, während es bei den Genossenschaften mehr zurücktritt; bei dem Staat und der Gemeinde tritt es aber wiederum sehr in den Vordergrund und gewinnt sogar eine weitere Ausdehnung als es bei dem privaten Produktiveigenthum für den Eigenbedarf möglich ist. Die Produktion für den Eigenbedarf ist für den Einzelnen von ganz hervorragender Bedeutung, es genügt auf die bäuerlichen Verhältnisse hinzuweisen, bei welchen der Einzelne mit seiner Familie sein kleines Grundstück bestellt, seine bescheidenen Bedürfnisse grösstentheils durch seine Hausindustrie befriedigt, und ein zwar bescheidenes, freilich wenn Missernten eintreten, oft trauriges, Dasein führt, das ihm aber wirthschaftliche

Selbstständigkeit verleiht, und gegenüber den Fabrikarbeitern, selbst wenn diese, wie es oft der Fall ist, materiell günstiger gestellt sind, einen wesentlichen Vorrang verschafft. Sofern nicht eine gegen jetzt durchaus veränderte Gesellschaftsordnung in Aussicht genommen wird, muss auf die Erhaltung eines lediglich für den Eigenbedarf thätigen Bauernstandes der grösste Werth gelegt werden, und wie auch immer die Gesellschaftsordnung beschaffen sein mag, welche in Aussicht genommen wird, selbst im ausgebildeten Sozialistenstaat wird es sich empfehlen, dem Einzelnen das Recht zu belassen für den Eigenbedarf ein Stück Land zu bebauen. Für den Einzelnen ist es aber nur möglich als Landbebauer für den Eigenbedarf produktiv thätig zu sein, d. h. er kann eben nur privates Grundeigenthum produktiv für den Eigenbedarf verwenden; bei der jetzt ins Einzelne sich erstreckenden Theilung der Arbeit ist industriell für den Eigenbedarf thätig zu sein, in kaum redenswerthem Maasse möglich, der Handwerker kann freilich in seiner Branche für den Hausbedarf thätig sein, dieses kann aber kaum in Betracht kommen. Von so grosser prinzipieller Wichtigkeit mithin die Produktion für den Eigenbedarf ist, so kann sie sich für den Einzelnen nur bei dem Grundeigenthum geltend machen.

Ganz anders gestaltet sich die Produktion für den Eigenbedarf seitens des Staates und der Gemeinde. Für sie gewinnt gerade die Produktion auf dem industriellen Gebiete hervorragende Bedeutung. Der Grund ist leicht durchsichtig. Der Einzelne bedarf Sachgüter, die durch die Industrie hergestellt werden, in verhältnissmässig so geringem Umfange und in so vielfältiger Beschaffenheit, dass es so gut wie ausgeschlossen ist, dass er seine Arbeitszeit auf Herstellung derselben verwenden kann; er würde auch nicht den kleinsten Theil herzustellen vermögen. Staat und Gemeinde dagegen brauchen bestimmte Sachgüter in so grossem Umfange, dass recht wohl selbstständige industrielle Etablissements für deren Herstellung thätig sein können, so dass Staat und Gemeinde industrielle Etablissements und zwar in grossem Umfange für den Eigen-

bedarf herzustellen im Stande sind. Es sei nur an Gasanstalten für Städte, an Herstellung von Waffen u. s. w. für den Staat erinnert. Die Möglichkeit, für den Staat und Gemeinde auch auf dem Gebiete der Industrie thätig zu sein, ist also vorhanden, das produktive Eigenthum findet auch auf dem Gebiete der Industrie ausreichende Verwendung seitens des Staates.

Die erste Frage, die sich hierbei aufwirft, ist die der Produktivität, ob der Staat ebenso im Stande ist, die betreffenden Sachgüter herzustellen, wie es die Privatindustrie vermag. Diese Frage der Produktivität wird jedoch sachgemäss um Wiederholungen zu vermeiden bei der Verwendung des Produktiveigenthums für den gesellschaftlichen Bedarf zur Behandlung kommen, hier mag als festgestellt angenommen werden, dass bei Seite gelassen, ob die Privat- oder die Staatsindustrie wirthschaftlich günstiger arbeitet, kein Grund vorliegt, anzunehmen, dass der Staat nicht ausreichend produktiv zu Werke geht. Es machen sich aber bei der Produktion für den Eigenbedarf seitens des Staates noch spezielle Gesichtspunkte geltend, die erledigt werden müssen. Wenn der Staat die Sachgüter, die er braucht von Privatunternehmern herstellen lässt, so ist er in erster Linie auf diese angewiesen. Bei vielen Bedarfen ist dieses ganz unbedenklich; es giebt aber deren auch, bei welchen diese Abhängigkeit sehr weitreichende Folgen haben kann. Es erscheint keineswegs angebracht, ja durchaus unzulässig, dass der Staat u. A. bei seinem Waffenbedarf lediglich auf die Privatindustrie angewiesen sei; überall wo es sich um Beschaffung der Güter, die seine Sicherheit betreffen, handelt, erfordert es die Sorge für seine Selbsterhaltung, dass er darauf bedacht ist, sie selbst herzustellen, wenn er auch die Privatindustrie des In- und Auslandes zu Hülfe nehmen darf. — Ferner ist es dringend geboten, sowohl für den Staat, wie für die Gemeinde die Produktion für den Eigenbedarf da eintreten zu lassen, wo die Herstellung der betreffenden Güter in Händen von Unternehmungen sind, die einen monopolistischen

Charakter an sich tragen[1]). Bei den Gasanstalten läuft die Stadtverwaltung die Gefahr entweder theures oder schlechtes Gas zu erhalten, wenn sie die Gasbereitung ausser Händen giebt, von Konkurrenzunternehmungen kann hierbei im Allgemeinen keine Rede sein; wo es sich um Monopolunternehmungen handelt, setzt sich die Stadt der Gefahr aus, in unzulässige Abhängigkeit von der Privatindustrie zu kommen. In allen diesen Fällen ist die Produktion für den Eigenbedarf geboten. Die Frage der grösseren Produktivität tritt hier in zweite Linie zurück, und es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, dass seitens des Staates und der Gemeinde Eigenthum produktiv verwandt werde, d. h. dass produktives Staats- und Gemeindeeigenthum funktionirt. Es ist dieses überall der Fall, wo die Sicherheit der Gesammtheit in Frage kommt, und wo die Industrie einen monopolistischen Charakter gewonnen hat, der freie Miterwerb ausgeschlossen ist, und hierdurch die Gefahr entsteht, dass Gemeinde oder Staat bei ihrem Sachgüterbedarf in unzulässige Abhängigkeit von den Unternehmern gelangen.

So weit dieses nicht der Fall, hängt die Entscheidung der Frage, ob der Staat und die Gemeinde die Güter, die er braucht, selbst herstellen oder von den Privat- oder genossenschaftlichen Unternehmungen beziehen soll, davon ab, was produktiver arbeitet, die Gemeinschaften oder die Einzelnen bezw. die Genossenschaften. Dass der Staat bezw. Gemeinde produktiver arbeitet als jene Kräfte, lässt sich im Allgemeinen nicht voraussetzen. Es kann dieses nur bei weit ausgedehnten Unternehmungen der Fall sein, welche mehr oder minder einen monopolistischen Charakter an sich tragen, und in diesem Falle fällt, wie eben angeführt, die betreffende Produktion an sich

1) Wo durch die Natur der Leistung eine ausschliessliche oder einheitliche Leistung von einer Hand ausgeboten oder sehr zweckmässig ist, gleichzeitig aber die Ueberlassung dieser Leistung an Andere, besonders an Privatwirthschaften, wesentlich Bedenken bietet, weil leicht ein Gewaltmissbrauch, ein faktisches Monopol eintritt oder ein rechtliches nöthig wird, und andererseits die Staatskontrolle die daraus hervorgehenden Gefahren nicht genügend ausschliesst, da wird die Staatsthätigkeit am Platze sein. Wagner, Die Grundlegung II. Aufl., S. 336.

schon den Gemeinschaften Staat und Gemeinde anheim. Bei kleinen Geschäftsbetrieben dagegen spricht die Annahme dafür, dass die Privat- und genossenschaftlichen Unternehmungen produktiver arbeiten, und da empfiehlt es sich, dass der Staat und die Gemeinde davon absehen, ihren Bedarf selbst herzustellen.

Es ist keineswegs allein die grössere vorauszusetzende Produktivität, welche dafür spricht, dass bei den nicht Grossbetrieben, welche durch die Herstellung der Sachgüter zum Eigenbedarf des Staates und der Gemeinde erfordert werden, davon Abstand genommen werde, dass Staat und Gemeinde sie selbst ins Werk setzen und die Sachgüter von den Einzelnen und genossenschaftlichen Unternehmungen beziehen, sondern es macht sich für dieses Verfahren noch ein anderer gewichtiger Grund geltend. Es war schon mehrfach Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass es bei den Wirthschaftszwecken sich keineswegs allein darum handelt, dass überhaupt Güter produzirt werden, sondern dass dieselben sich auch angemessen unter die Volksangehörigen vertheilen. Nicht die Produktion, die nur Mittel ist, sondern die Vertheilung der Güter ist der letzte Zweck der Wirthschaft.

Unter den Aufgaben, welche dem Staate zufallen, ist mit eine hervorragende die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet, zu lindern, und zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet der weitgehende Eigenbedarf des Staates und der Gemeinde, der sachgemäss nicht durch eigene Unternehmungen gedeckt wird, ein ergiebiges Feld dar. Während der Staat den Bedarf der Sachgüter, die grosse Betriebe erfordern, selbst in die Hand nimmt, tritt er der Uebermacht der Grossunternehmungen und des Grosskapitals entgegen. Er braucht nicht wie diese schonungslos die kleinen Betriebe zu unterdrücken und zu schädigen; er vermag überall da, wo er von der eigenen Unternehmung absieht, die Kleinbetriebe zu beschäftigen und, was überhaupt wichtig, auch die genossenschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Es ist bereits hervorgehoben, und es wird

noch Gelegenheit sich finden es weiter auszuführen, dass es für das gesammte Leben der Wirthschaft von der grössten Wichtigkeit ist, dass die genossenschaftlichen Betriebe sich zwischen Privat- und Staatsthätigkeit einschieben; der Staat hat ein grosses Interesse daran, dieselben zu beleben, er hat demgemäss bei dem Eigenbedarf sich auf die Grossbetriebe zu beschränken, und die Mittel- und Kleinbetriebe, die für seine Bedürfnisse erforderlich werden, den genossenschaftlichen und Privatunternehmungen zu belassen.

Der Eigenbedarf für Staat und Gemeinde wird in grösserem Umfange auf dem Gebiete der Verarbeitung der Sachgüter, auf dem Industriegebiet beansprucht, ist aber auf dem Gebiete der Gewinnung der Rohprodukte, auf dem Gebiete des Grundeigenthums nicht ausgeschlossen. Er macht sich jedoch hier nur in einer Weise geltend, dass die in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte wesentlich vor denen zurücktreten müssen, welche ins Auge zu fassen sind, wenn man die Frage ventilirt, ob das Grundeigenthum vom Staat und Gemeinde überhaupt produktiv zu verwenden ist. Es ist daher kaum nöthig, hier näher darauf einzugehen. Beispielsweise ist es nicht nöthig zu erörtern, ob der Staat Wälder zum Eigenbedarf braucht, wenn festgestellt ist, dass ihm dieselben der produktiven Verwendung wegen, werden überhaupt zugesprochen werden müssen; die Verwendung für den Eigenbedarf ist dann implicite darin enthalten.

Wir haben hier Gelegenheit wieder darauf zu verweisen, wie fundamental verschieden das Privat- und Staatseigenthum ist. Bei dem Privateigenthum findet die Verwendung für den Eigenbedarf vorzugsweise auf dem Boden des Grundeigenthums statt, bei dem Staatseigenthum auf dem Boden des industriellen Eigenthums. Die Verwendung des Privat- und des Staatsnutzeigenthums vollzieht sich im Grossen und Ganzen auf verschiedenem Boden, und der Grund davon ist, dass sie wesentlich von einander verschieden sind, andere Ziele, andere Zwecke verfolgen. Es darf keine Gelegenheit versäumt werden, darauf hinzuweisen, wie verkehrt, ja wie unmöglich es ist, Pri-

vat- und Staatseigenthum, letzteres als das am meisten ausgeprägte gesellschaftliche Eigenthum mit einander zu identifiziren; und wie aussichtslos alle die Bestrebungen sind, Privat- und gesellschaftliches Eigenthum ausschliesslich oder nur nahezu ausschliesslich den gesellschaftlichen Boden einnehmen zu lassen. Weil dem Privateigenthum eine viel zu weitgehende Ausdehnung auf dem gesellschaftlichen Boden eingeräumt ist, deshalb bieten unsere gesellschaftlichen Zustände ein durchaus unbefriedigendes Bild dar, auf jeden Schritt unserer Untersuchungen, also auch bei der Produktion des Eigenbedarfes für den Staat und Gemeinde stellt es sich heraus, dass gesellschaftliches Produktiveigenthum neben dem Privateigenthum unerlässliches gesellschaftliches Bedürfniss ist.

Wir kommen nunmehr zu der gewichtigen Frage, ob der Staat und die Gemeinde Produktiveigenthum nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den gesellschaftlichen Bedarf verwenden dürfe. Hier tritt freilich die Produktivitätsfrage mächtig in den Vordergrund. Wenn es sich um die Herstellung der von der Gesammtheit eines Volkes begehrten Güter handelt, so muss freilich in erster Linie Gewicht darauf gelegt werden, dass die für die Bedürfnisse der Gesammtheit erforderlichen Güter in ausreichender Menge uud ausreichender Beschaffenheit erzeugt werden. Und hier darf nicht ausser Acht gelassen werden, und muss an die Spitze gestellt werden, der ungetheilte Wille und das Eigeninteresse, welches bei dem Privateigenthum für die Produktion so überaus wirksam ist, vermag sich bei der vom Staat und der Gemeinde zur produktiven Verwendung kommenden Eigenthum nicht geltend zu machen, auch das freilich schon abgeschwächte Eigeninteresse, das noch bei dem genossenschaftlichen Eigenthum zu entdecken ist, und das erfolgreich zur Geltung kommt, soweit die Arbeiter Genossen sind, fällt hier fort; hier ist fast ausschliesslich, wie bereits festgestellt, der Staats- und Gemeindeorganismus und die Pflichttreue der Beamten der treibende Agens; soweit das Eigeninteresse der bei der Pro-

duktion betheiligten Personen verwendbar gemacht werden soll, muss es erst künstlich geschaffen werden. Welchen Einfluss beim Staats- und Gemeindeeigenthum der durch dessen Organismus zu Stande gekommene Gesammtwille im Verhältniss zu dem Einzelwillen der Privateigenthümer hat, welche Folgen der Ersatz des Eigeninteresses durch die Pflichttreue der Beamten haben muss, ist bereits (S. 383—393) ausgeführt; keinesweges wirkt, wie wir gesehen haben, der unumschränkte Einzelwille vorweg günstig, der selbst durch einen mehr oder minder schwerfälligen Apparat zu Stande gekommene Staatswille unvortheilhaft ein, keinesweges ist vorweg die Pflichttreue der Beamten als ungenügender Faktor der Eigenthumsverwendung hinzustellen, zumal es nicht ausgeschlossen ist, dass nicht Reizmittel, wie das Selbstinteresse der bei ihm thätigen Personen, hinzugezogen werden können; was aber speziell die produktive Verwendung des Eigenthums betrifft, so muss als festgestellt erachtet werden, dass der in sich konzentrirte Einzelwille das ungetheilte Eigeninteresse sich für die Produktion als ganz besonders intensiv wirkend herausgestellt hat. Aussprüche, wie der Staat ist der schlechteste Fabrikant, der schlechteste Unternehmer, sind besonders in dieser Allgemeinheit durchaus übertrieben und hinfällig; aber die Thatsachen sprechen zu laut für die Wirksamkeit des Einzelwillens und Eigeninteresses, und der Erfolg der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Produktion ist noch zu wenig ausreichend erhärtet, als dass man nicht zugeben müsste, dass die Verwendung des produktiven Eigenthums durch den Staat und die Gemeinde an sich der Einzelthätigkeit hintenan zu setzen sei, dass das produktive Staats- und Gemeindeeigenthum dem privaten Produktiveigenthum gegenüber an sich weniger intensiv arbeitet.

Freilich ist hiermit noch sehr wenig entschieden. Zunächst giebt es Produktionsbetriebe, an welche weder die Einzelthätigkeit, noch die der Aktiengesellschaften, noch die der Genossenschaften heranreicht, sei es dass die Kräfte derselben zu schwach sind, sei es dass sie den Betrieb derselben nicht

übernehmen wollen. Dass bei den jetzt entwickelten Wirthschaftsverhältnissen die Einzelkräfte, also die Funktion des reinen Privateigenthums nicht ausreicht den Produktionsansprüchen zu genügen, ist als festgestellt zu erachten, es muss in erster Linie das geeinte Privatkapital, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, also gesellschaftliches Produktiveigenthum im grossartigsten Maassstabe mitwirken; nun giebt es aber für die Gesammtheit unentbehrliche Betriebe, welche die Erwerbsgesellschaften gar nicht in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wollen, weil der Nutzen ein zu geringfügiger ist, oder er sich erst nach einer grossen Reihe von Jahren, ja Jahrzenten herausstellt, so dass die auf den Erwerb gerichtete Einzel- und gesellschaftliche Thätigkeit davon absieht, sich mit dergleichen Betrieben zu befassen. Als Beispiel dienen die Forstkultur und der Bergbau. Die Erstere stellt sich für die Einzelthätigkeit als sehr wenig geeignet heraus; die Wälder sind daher auch verhältnissmässig wenig in Privathände übergegangen, und soweit dieses der Fall gewesen ist, hat es sich, wie bekannt, den wirthschaftlichen Verhältnissen sehr nachtheilig erwiesen. Das Privateigenthum der Wälder und das Ausroden derselben hat sich als eine schwere wirthschaftliche Kalamität herausgestellt und das Einschreiten der Gesetzgebung erfordert. Es herrscht jetzt kaum darüber Zwiespalt der Meinungen, dass der Waldboden am geeignetsten Staats- und Gemeindeeigenthum ist[1]), und letzteres auch nur, weil der Staat über dasselbe ausreichenden Einfluss besitzt. — Der Bergbau kann ausreichend nur durch gesellschaftliche Thä-

1) Für die Länder Europas in der Gegenwart ist im Allgemeinen zwar nicht prinzipieller Ausschluss von Privatwaldboden, wohl aber prinzipielle Begünstigung von Gemeineigenthum an diesem Boden, besonders des Staates, geboten, daher Erhaltung und selbst Ausdehnung der öffentlichen Forsten (Staat und Gemeinde). Durch Gemeineigenthum an Wald, welches durch Staatseigenthum vertreten wird, wird das volkswirthschaftliche Produktionsinteresse gut gewahrt. Dieses Urtheil der Theorie hat die Geschichte vielfach bestätigt, indem der Waldboden grossentheils in Gemeineigenthum des Staates und der Gemeinde geblieben ist, in Deutschland reichlich zur Hälfte. Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 779. 780.

tigkeit (Aktienkapital) betrieben werden, und wird es nur soweit als die Bedingungen günstig erscheinen; auch hier fehlt es nicht (Raubbau) an den vielfältigsten Nachtheilen, auch hier stellt sich das Bergbaueigenthum und der Betrieb desselben in den Händen des Staates, mindestens neben dem Privatbergbau, mehr oder minder als Nothwendigkeit heraus [1]).

Es giebt also Produktionsgebiete, bei welchen die Frage der grösseren Produktivität, je nachdem das Eigenthum in den Händen der Privaten oder der Gemeinschaften, Staat und Gemeinde, ist, gar nicht zur Sprache kommt, weil sie vorweg in die Sphäre der Gemeinschaften fallen, bei welchen also das Staats- und Gemeindeeigenthum an sich geboten ist, und nur das gesellschaftliche Eigenthum der freien Personenverbände, wie beim Bergbau mit Erfolg werden kann. Aber auch da wo die Produktivitätsfrage zu Gunsten des Privateigenthums und der freien Personenverbände, gegenüber dem Eigenthum der Gemeinschaften, Staat und Gemeinde, bejaht ist, ist die Funktionsfrage der betreffenden Eigenthumskategorie nicht entschieden.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Produktion der Güter, trotz der grossen Wichtigkeit, welche auf sie zu legen ist, nur der erste Schritt der wirthschaftlichen Aktion ist, dass sie nur das Mittel ist, die wirthschaftlichen Zwecke zu erreichen; der Wirthschaftszweck selbst ist, den Staatsangehörigen ein ausreichendes Maass Befriedigungsmittel zugängig zu machen, oder mit anderen Worten, der Wirthschaftszweck ist die angemessene Vertheilung der Güter. Die Funktion des Eigenthums mündet also nicht in die produktive Verwendung, man kann nicht bei dem Produktionserfolge des zur Verwendung kommenden Eigenthums stehen bleiben, sondern es muss weiter verfolgt und zur Erwägung gebracht werden, welche Folgen die Verwendung des Produktiveigenthums für die Vertheilung der Produktionsmenge, d. h. für das Volkswohl hat. Das Eigenthum kann in einer Weise

1) Man darf wohl Staats- und Privatbergbau neben einander empfehlen. Wagner, Ebenda S. 778.

zur produktiven Verwendung gelangen, dass unläugbar zugestanden werden muss, für den Erfolg der Produktion ist die betreffende Verwendung äusserst günstig, und dennoch kann sie nicht ausschliesslich angewandt werden, weil sie die allgemeinen und letzten Zwecke der Gesellschaft das Wohl der Gesammtheit zu erzielen, nicht ausreicht. Die Plantagenbesitzer weisen mit einem gewissen Recht darauf hin, dass die Zuckerpflanzungen viel besser durch die eingeborenen Sklaven, als durch Weisse betrieben werden, deshalb wird hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Sklavenarbeit aufrecht zu erhalten ist. Weil es sich in letzter Instanz nicht um die Güter, sondern um die Menschen handelt, so ist die Produktionsthätigkeit immer im Hinblick auf ihren letzten Zweck, auf die Vertheilung des Güterertrages ins Auge zu fassen; alle ersichtlichen Erfolge der jetzigen Produktionsweise, also der gegenwärtigen Verwendung des produktiven Eigenthums, müssen in die Frage aufgehen, w e m kommen sie zu gut; das Proletariat, die gegenwärtigen Zustände der arbeitenden Klassen einerseits, der in Fabelhafte gesteigerte Reichthum verhältnissmässig Weniger, geben die thatsächliche Antwort. Diese Verhältnisse sind es, welche dem Staate die Aufgabe auferlegen, eine Gesellschaftsordnung herzustellen (s. S. 375), in welcher die Einzelnen zur Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen vermögen, und die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gebildet, möglichst auszugleichen. Und diese Aufgabe hat der Staat lediglich auf dem Boden der produktiven Verwendung des Eigenthums Genüge zu leisten. Die Vertheilung des Volkseinkommens d. h. das Einkommen der Einzelnen, vollzieht sich zum weitaus grössten Theile auf dem wirthschaftlichen Boden und zwar je nach der Betheiligung der Einzelnen an der Herstellung oder dem Vertrieb der Güter. Je nachdem es dem Einzelnen verstattet ist, an der Produktion und dem wirthschaftlichen Getriebe Theil zu nehmen, erhält er Theil an dem Wirthschaftsertrage. Es gruppiren sich um den wirthschaftlichen Vertheilungsprozess, auch eine redenswerthe

Menge persönlicher Dienstleistungen nicht wirthschaftlicher Natur, welche am Wirthschaftsertrage Theil nehmen; aber für die Vertheilung des Volkseinkommens wird der wirthschaftliche Vertheilungsprozess entscheidend; die Arbeitslöhne einerseits, die Kapitalrente und der Unternehmergewinn andererseits, geben den Ausschlag.

Hier ist also der Punkt, wo der Staat in Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann und einsetzen muss. Er darf nicht unthätiger Zuschauer bleiben, wie sich die Produktion vollzieht. Es ist darauf verwiesen, dass er abgesehen davon, dass er für seinen Eigenbedarf mannigfach produktiv thätig sein muss, die für den gesellschaftlichen Bedarf erforderliche Produktionsthätigkeit ausreichend weder durch die Einzelthätigkeit, noch durch die Thätigkeit der freien Personenverbände ins Werk gesetzt werden kann, dass *seine* Thätigkeit hinzutreten *muss*, und selbst diejenigen, welche den Staat so weit als möglich von der wirthschaftlichen Aktion fern halten, welche sie lediglich der Einzelthätigkeit übermitteln wollen, geben zu, dass er diejenigen Produktivzweige, welche die Einzelnen nicht übernehmen können oder nicht übernehmen wollen, welche aber gleich wohl für das Staatsganze von Wichtigkeit sind, in die Hand nehmen muss. Also: der Staat darf nicht unthätiger Zuschauer bleiben, wie die Produktion sich vollzieht, der zu produzirenden *Sachgüter wegen*, der *Produktion wegen*; aber er darf auch nicht unthätiger Zuschauer bleiben der *Menschen* wegen, der *Vertheilung des Volkseinkommens wegen*. Jetzt hat die Vertheilung des Volkseinkommens anscheinend die freie gesellschaftliche Bewegung, den freien Erwerb in Händen; sieht man schärfer hin, so ist es der Kapitalismus, der die Vertheilung in Händen hat, wie in früheren Epochen die persönliche Herrschaft sie inne hatte durch das Herrenverhältniss gegenüber den Sklaven, durch das Feudalwesen gegenüber den Leibeigenen. Und der Kapitalismus übt fürwahr seine Herrschaft nicht weniger schroff und rücksichtslos aus, als jene Herren es gethan haben. Die Frage zunächst bei Seite gelassen, ob der Kapitalismus, wie

es der ausschliessliche Sozialismus will, einfach aufzuheben sei, indem alles Privatkapital in kollektives verwandelt wird, alles private Produktiveigenthum aufgehoben wird — keinesfals darf der Staat angesichts seiner Aufgaben, dem Kapitalismus die Vertheilung ausschliesslich in der Hand lassen. Wie der Staat Eigenthum für sich reklamirt, um es der Produktion wegen zu verwenden, muss er Eigenthum für sich reklamiren, um auf die Vertheilung des Volkseinkommens Einfluss zu gewinnen. Die produktive Verwendung wird der Ausgangspunkt der Vertheilung des Einkommens. Die Funktion des Produktiveigenthums erstreckt sich nicht nur auf Herstellung der Güter, sondern sie führt den Produzenten ihr Einkommen zu, und weil die Vertheilung des Einkommens der Machtsphäre des Staates nicht vorenthalten werden darf, muss er auch deswegen Produktiveigenthum für sich beanspruchen. Das Produktiveigenthum in den Händen des Staates, ist nicht nur Produktionsmittel, sondern wird Faktor der Einkommensvertheilung und kann als solcher den weitest reichenden Einfluss auf die Gestaltung der Gesellschaftszustände gewinnen. Wer dem Staate grundsätzlich Produktiveigenthum vorenthält, der entzieht ihm die Mittel, seine Aufgaben zu erfüllen, für die Gesammtheit zu wirken, auf die sozialen Zustände Einfluss zu gewinnen.

Schon bei der Produktion für den Eigenbedarf, vermag er im Vertheilungs-Interesse des Volkseinkommens zu wirken, vermag er auf die Gestaltung der Arbeitslöhne Einfluss zu gewinnen. Die Bedarfe des Staates und der Gemeinde sind bereits jetzt sehr umfangreich und es lässt sich eine sich immer steigende Ausdehnung derselben in Aussicht nehmen, weil mit der steigenden Kultur die Bedarfe an sich steigen, ferner, weil mit den steigenden Staatsaufgaben dieselben nothgedrungen Ausdehnung gewinnen muss[1]). Der Staat hat daher einen

1) Das Gesetz der wachsenden Staatsthätigkeit ist ebenso giltig, wie das Gesetz der wachsenden Individualisirung der Privatthätigkeit. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers II S. 133.

beträchtlichen Betrag an Arbeitslöhnen zu zahlen, und vermag er unmittelbar auf die Gestaltung der Vertheilung des Volkseinkommens Einfluss zu gewinnen. Er kann freilich nicht beliebig hohen Lohn zahlen, wenn er nicht alle wirthschaftlichen Rücksichten ausser Acht setzen will, er hat aber zwischen zwei Wegen, die er einzuschlagen vermag, die Entscheidung zu treffen, welche von sehr einschneidender Wirkung wird. Er kann sich der jetzt herrschenden Produktionsweise anschliessen, lediglich das Produktionsinteresse im Auge zu behalten, die Arbeitskraft so niedrig als sie auf „dem Markte" zu beschaffen, so dass der Arbeiter ebenso wie jede andere Waare, wie jedes Produktionsmaterial, Urprodukte, Kohlen u. s. w. behandelt wird — oder er kann davon ausgehen, dass der Arbeiter doch nicht „nur Waare" ist, dass *er nicht* der einen Rücksicht: „billige Güterproduktion" untergeordnet werden darf, sondern dass der Arbeiter mehr als Produktionsmittel, dass er auch Produktions*zweck* ist, und dass die Produktion sich nur im Hinblick auf sein ausreichendes Einkommen vollziehen darf.

Es unterliegt nicht dem allergeringsten Zweifel, dass der Staat sich gegenwärtig dem Kapitalismus anschliesst, dass er dem Götzen der Gegenwart „freie Konkurrenz" rücksichtslos huldigt, dass er auf dem Wirthschaftsgebiet bei Herstellung der seinem Eigenbedarf dienenden Sachgüter, die *billige Arbeitskraft* hernimmt, wo er sie bekommt, und damit eine Richtung begünstigt, welche $^5/_6$ der Bevölkerung auf einer unzulässigen Stufe verharren lässt. Wenn irgend wie ein Zweifel darüber walten sollte, dass er dieser Strömung folgt, so wird er durch die Submissionen, Minuslizitationen, die er wie die Gemeinde für seine Bedarfe ausschreibt, gehoben. Diese Praxis wird bei dem grossen Bedarfe des Staates und der Gemeinde von weit reichender Wirkung auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, sie trägt wesentlich dazu bei, die Preise und damit auch die Arbeitslöhne zu drücken, und beweist ausreichend, dass der Staat sich auch in dem Fahrwasser befindet, dass nicht die „Existenzfrage der Arbeiter", son-

dern „billige Güter“ der Leitstern der gegenwärtigen Wirthschaftsgestaltung ist.

Es unterliegt aber ebensowenig einem Zweifel, dass der Staat sich hierdurch ins Unrecht versetzt, dass es seine Pflicht ist, jener Richtung entgegenzutreten, nicht sich ihr anzuschliessen. Der Staat nimmt bei Herstellung der Sachgüter zu seinem Bedarf eine durchaus andere Stellung ein, als der „Unternehmer.“ Dem einzelnen Unternehmer ist es bei der jetzt herrschenden kapitalistischen Produktionsweise kein Vorwurf zu machen, dass für ihn der Arbeiter lediglich Produktionsmaterial ist, dass er für ihn, d. h. seine Arbeitskraft, nicht mehr bezahlen will als für die Heizkohle, d. h. so wenig als möglich; es liegt dieses wie Schäffle sich ausdrücken würde, „im System des Kapitalismus“; aber der Staat tritt bei Herstellung der Güter für den Eigenbedarf nicht nur als Produzent, sondern auch als Konsument auf, er wird nicht durch das System der kapitalistischen Produktionsweise, nicht durch die freie Konkurrenz gezwungen, so billig als möglich zu arbeiten, er arbeitet nicht für den Unternehmergewinn, sondern für seinen Bedarf. Schon den gutgestellten Privatmann trifft ein Vorwurf, wenn er bei Beschaffung seiner Befriedigungsmittel den Gewerbtreibenden und zumal die Arbeiter drückt und zwackt, und ihm eine angemessene Vergütung vorenthält; um wie Vieles mehr ist der Staat als die höchste soziale Gewalt verpflichtet, eingedenk zu sein, dass jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, dass es ihm schlecht ansteht, zu feilschen und zu markten, um nur billig zu kaufen, ohne Rücksicht, ob bei dem bedungenen Preise der Verkäufer bestehen kann oder nicht. Nicht darf er bei Beschaffung der Befriedigungsmittel den wirthschaftlichen Gesichtspunkt der Kostenersparung bei Seite lassen, auch nicht bei Zahlung von Arbeitslöhnen; aber zwischen den Extremen, diese Rücksicht auf Kostenersparung ausser Augen setzen und die Rücksicht das Wohl der Arbeiter opfern, liegt eine ganz unendliche Kluft. Es ist durchaus unhaltbar, unter dem Vorwande der Kostenersparung und mit dem Hinweise auf dieselbe, den Arbeitslohn auf die denkbar

niedrigste Stufe herabzudrücken; wie es nicht minder unzulässig ist, die Rücksicht auf den Kostenerfolg ausser Acht zu lassen. Es ist nicht nur möglich, sondern unabweisbar, die Rücksicht auf die Herstellungskosten der Güter und auf die Arbeiter miteinander zu vereinen.

Der Staat und nicht minder die Gemeinde, als ein ganz riesiger Konsument, vermag, ohne die erforderlichen Rücksichten auf die Herstellungskosten der Befriedigungsmittel bei Seite zu lassen, aber die Ansprüche, welche im Interesse der Vertheilung des Volkseinkommens erhoben werden, fest im Auge behaltend, auf den Arbeitslohn und damit auf die soziale Lage der Arbeiter und die gesellschaftliche Gestaltung einen weit reichenden Einfluss zu gewinnen. Der Staat vermag es; und er muss es. Es muss entschieden mit der Fiktion gebrochen werden, billige Produktion sei das Ziel der Wirthschaft; als solches ist die befriedigende Lage der Gesellschaft festzuhalten und der Staat hat es in Händen, weil er einen grossen Bedarf hat, diesem Ziele zuzustreben. Das Produktiveigenthum des Staates und der Gemeinde für den Eigenbedarf kann derartig verwandt werden, dass die Interessen der Arbeiter gebührend gewahrt werden —.

Der Staat ist nicht darauf angewiesen, die Interessen, welche die Vertheilung des Volkseinkommens erheischen und welche bei der gegenwärtigen Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse, sich in den Arbeitslöhnen konzentriren, sich auf die Produktion der Befriedigungsmittel für den Eigenbedarf zu beschränken, er ist nicht darauf angewiesen und nicht darauf anzuweisen. Sobald er als Produzent für den gesellschaftlichen Bedarf auftritt, und er muss dafür auftreten, weil weder die Einzelthätigkeit noch die Thätigkeit der freien Personenverbände den Ansprüchen der Produktion Genüge zu leisten vermag, so vermag er und muss er die Interessen der Arbeiter wahren; so ist es wiederum seine Sache, ohne die Rücksichten auf die Kostenersparung bei Seite zu setzen, die Rücksichten auf die Arbeiter in den Vordergrund zu schieben.

Hier stellt sich freilich eine nicht zu unterschätzende

Schwierigkeit entgegen. So lange die Einzelwirthschaft und die auf Erwerb gerichtete Genossenschaft produktiv thätig ist, d. h. so lange produktives Privat- und Genossenschaftseigenthum existirt, üben diese auf den Arbeitslohn einen so weitreichenden Einfluss aus, dass der Staat sich in seinen betreffenden Maassnahmen gebunden sieht. So lange es sich um die Herstellung der Güter handelt, die er selbst bedarf, die er als Konsument verwendet, so braucht er bei Festsetzung der Arbeitslöhne nur Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Kosten, also auch die Arbeitskosten mit ihrem Nutzungswerthe im angemessenen Verhältnisse stehen, mit anderen Worten, er hat nur darauf zu sehen, dass die Arbeitslöhne angemessen sind. Bei den Betrieben dagegen, welche er für den gesellschaftlichen Bedarf ins Werk setzt, da muss er darauf Rücksicht nehmen, was die Privatunternehmer und die Produktivgenossenschaften an Löhnen zahlen, er ist nicht wie im vorhin betrachteten Falle Konsument, sondern Produzent, und muss sich als solcher seinen Konkurrenten fügen, wenn er nicht Gefahr laufen will, von ihnen überflügelt zu werden. Wenn jene durch billigere Arbeitslöhne billiger produziren, als er es thun würde, falls er höhere Löhne zahlt, so vermag er nicht zu konkurriren, seine Produktionsthätigkeit würde erfolglos sein und sehr bald von dem wirthschaftlichen Boden verschwinden. Höchstens könnte seine Produktionsthätigkeit vorerst da eintreten, wo die Einzel- und Genossenschaftsthätigkeit sich nicht als ausreichend herausstellt; aber diese würde sehr bald weichen, wenn es dem Staate einfiele, wesentlich höhere Löhne zu zahlen, als zu welchen sich der Wirthschaft, sei es auch durch die freie Konkurrenz gezwungen, Arbeitskräfte anbieten; die Privaten wie die Genossenschaften würden durch den höheren Lohn, welchen der Staat zahlt, in den Stand gesetzt werden, ihrerseits die Betriebe zu übernehmen, und mit dem Staate in eine für diesen verhängnissvolle Konkurrenz zu treten.

Es ergeben sich hierbei zunächst folgende Möglichkeiten. Entweder leistet der Staat darauf Verzicht, Eigenthum für den gesellschaftlichen Bedarf zu verwenden, oder er muss dem Ein-

fluss seiner Konkurrenten, den Einzelunternehmern und den Genossenschaften Rechnung tragen, oder er muss die private und selbst genossenschaftliche Verwendung freier Personenverbände, sei es ganz oder theilweise, unterdrücken. Die erste Eventualität läuft darauf hinaus, dass der Staat sich auf den Einfluss auf den Arbeitslohn beschränkt, welcher ihm die Produktion für seinen Eigenbedarf verschafft. Dieser Einfluss ist nicht zu gering zu schätzen, jedoch so gross auch die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinde an sich sind, im Vergleiche zu den Bedürfnissen sämmtlicher Einzelnen, erscheint die Produktion des Staates und der Gemeinde gegenüber der Produktion, die für die Gesammtheit erfordert wird, doch nur als geringfügig. Hierzu kommt, dass der Staat auf diesem Gebiet der Produktion für den Eigenbedarf im Betreff der Normirung der Löhne auch mehr oder minder beschränkt ist. Er braucht nicht dem allgemeinen Strom des Kapitalismus zu folgen, und seinerseits, wie es durch seine Submissionen und Minuslicitationen geschieht, zur Herabdrückung der Löhne beizutragen, er ist aber doch — existirt zum weitüberwiegenden Theile Privatwirthschaft — von dem Lohnsatz, welcher allgemein gezahlt wird, auch seinerseits abhängig; er kann ihn etwas höher fassen, aber doch auch nicht zu weit übersteigen, er kann gleichsam ein anständiger Kunde sein, aber doch seinerseits nicht aus dem Rahmen des wirthschaftlichen Getriebes heraustreten. Seine Produktionsthätigkeit für den Eigenbedarf kann die sozialen Missstände mindern und lindern und ist daher immer bedeutungsvoll, ein durchgreifender Erfolg lässt sich aber nicht in Aussicht nehmen.

Ist der Staat bereit über seinen Eigenbedarf hinaus selbst produktiv aufzutreten, aber willens die Wege der Einzelunternehmer und der Genossenschaften, wie sie jetzt vom Kapitalismus beschritten werden, einzuschlagen, so fällt der Grund seiner Produktivthätigkeit, für die Zwecke einer gerechten Einkommensvertheilung Sorge zu tragen, einfach fort; er könnte höchstens im Sinne eines guten Beispiels sorgen, für die Interessen der Arbeiter zu wirken, die Arbeiter nicht den Produktions-

zwecken unterzuordnen; im grossen Ganzen würde an dem Resultat der jetzigen Produktionsweise, die sich für die Arbeiterklasse unzulässig erweist, nichts geändert.

Als eine dritte Eventualität ergiebt sich für ihn die private und selbst genossenschaftliche Thätigkeit ganz oder theilweise zu unterdrücken.

Die einseitige Ausbildung des Privateigenthums, die sozialen Missstände, welche der Kapitalismus zur Folge gehabt, die Erkenntniss, dass mit Etablirung der persönlichen Freiheit gleichsam nur der erste Schritt zur Freiheit des Menschengeschlechts geschehen sei und dass mit ihr erst etwas anzufangen sei, wenn ihr eine gesunde wirthschaftliche Grundlage bereitet sei, dass aber zunächst das Wort persönliche Freiheit für den bei weitem grössten Theil der Bevölkerung ein leerer Schall sei, alles dieses hat in der That zu der naheliegenden Forderung geführt, dass das produktive Privateigenthum einfach aufzuheben sei, und an Stelle desselben alle Produktivmittel der Gesellschaft zu übermitteln seien. Es soll also das geschehen, was zu untersuchen, wir uns hier anschicken, wie das Produktiveigenthum in den ausschliesslichen Händen des Staates funktioniren würde, im Hinblick auf die Vertheilung des Volkseinkommens, also auf das Wohlbefinden der Gesellschaft. Es soll untersucht werden, wie sich die Gesellschaftsordnung gestalten würde, wenn das private Produktiveigenthum und das der freien Personenverbände von dem Boden der Gesellschaft weggefegt sein und nur Kollektiveigenthum existiren würde.

Die bisherigen Ausführungen haben bereits ausreichend erkennen lassen, dass sowohl das Privateigenthum, wie das der freien Personenverbände ein sehr wesentlicher Faktor der Gesellschaft ist, dass keiner entbehrt werden kann, ohne dass sich in der Gesellschaft eine empfindliche Lücke zeigt, ja dass es sich bereits als ein grosser Uebelstand herausstellt, wenn einer dieser Faktoren ein zu grosses Uebergewicht erringt, oder zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Es wird sich dieses auch als Schlussresultat unserer Arbeit herausstellen, aber es

ist dieses schon hier zusammen zu fassen, um vorweg dagegen aufzutreten, dass alles Produktiveigenthum in Kollektiveigenthum überzuführen und somit in die Hände des die Gesellschaft repräsentirenden Staates zu legen sei. Es mag auch hier gleich die Bemerkung Platz greifen, dass diese Maassregel nicht nur sehr radikal, sondern auch sehr einfach erscheint, dass sich freilich viel leichter eine neue Gesellschaftsordnung herstellen lässt, wenn gründlich aufgeräumt, wenn tabula rasa gemacht ist, als wenn auf die Gebilde der Vergangenheit noch irgend welche Rücksicht genommen wird, das heisst — leichter auf dem Papier. In Wirklichkeit lassen sich die Gebilde, so weit sie eine innere Berechtigung haben, nicht einfach wegdekretiren; es lässt sich in der Wirklichkeit nicht tabula rasa machen; in der Natur wie in der Gesellschaft ist alle Fortentwickelung, hervorgerufen durch Kampf zwischen dem Entstehenden und Bestehenden. Es würde nichts entstehen, wenn nichts besteht; nur die Phantasie kann Gebilde schaffen, welche sie sich gänzlich losgelöst von der Vergangenheit denkt. Die Fortentwickelung der Menschheit kann nicht anders gedacht werden, als dass die Gebilde der Gegenwart in die der Zukunft übergeführt werden; welche radikale Umwälzungen mithin auch in Aussicht genommen werden, es ist immer ein gutes Stück des Bestehenden zu erhalten, und wenn es auch wesentlich schwieriger ist, sowohl darauf zu achten, was zu erhalten ist, als auch darauf, was neu zu gestalten ist, als nur neue Gesellschaftsformen sich auszumalen, so darf diese Schwierigkeit nicht davon abhalten, das Neuzugestaltende nur im Zusammenhange mit dem zu Konservirenden zu betrachten.

Die Betrachtung des Produktiveigenthums in ausschliesslichen Händen des Staates, in welchen Formen dasselbe auch zur Anwendung kommt, wird es in der That erhärten, dass von dem privaten Produktiveigenthum nicht abgesehen werden kann. Zunächst muss auf die Produktivitätsfrage des in den Händen des Staates befindlichen Produktiveigenthums zurückgegriffen werden. Es ist an betreffender

Stelle (S. 410) als Resultat hingestellt, dass die Verwendung des Produktiveigenthums seitens des Staates und der Gemeinde an sich der Einzelthätigkeit hintenanzusetzen sei, dass das produktive Staats- und Gemeindeeigenthum weniger intensiv als das Privateigenthum arbeitet. Es ist sofort hinzugesetzt, dass hiermit noch wenig entschieden sei, aber es ist nicht angängig diese immerhin bedeutungsschwere Thatsache bei der Vertheilungsfrage unberücksichtigt zu lassen. Die Herstellung der zur Vertheilung kommenden Güter bleibt doch immer das A der Wirthschaft, sie wird vorweg geschädigt, wenn der zur Vertheilung kommende Fond verkleinert wird. Es würde dieses geschehen, wenn davon Abstand genommen werden würde, auch nur das private Produktiveigenthum zur produktiven Verwendung zuzulassen; selbst die genossenschaftliche Verwendung des Eigenthums seitens freier Personenverbände würde nicht fähig sein, die Privatthätigkeit zu ersetzen, und das Kollektiveigenthum die Ueberlieferung des Eigenthums an den Staat vollends nicht. Es wird dieses von denen, welche für die Umwandlung des privaten Produktiveigenthums in Kollektiveigenthum plaidiren, heftig bestritten, aber Beweise sind nicht beigebracht und können nicht beigebracht werden. Das weitest gehende Zugeständniss, das man ihnen machen könnte, ist, dass auch ihre Behauptung nicht strikte bestritten werden kann. Das Kollektiveigenthum müsste erst thatsächlich eingeführt sein, um beurtheilen zu können, ob es schlechter oder besser als das privatwirthschaftliche System arbeitet, und auch dann noch würde es von den Bedingungen abhängen, unter welchen es eingeführt ist, ob diese seiner Wirksamkeit günstig sind oder nicht, und diese frei und vollauf entfalten lassen — aber weil die Entscheidung der Frage der grösseren Vorzüglichkeit des privaten oder kollektiven Eigenthums der Zukunft angehört, befinden sich diejenigen im Recht, welche die als besonders wirksam bewährte privatwirthschaftliche Thätigkeit nicht schlechtweg opfern wollen einer Organisation, die sich, so weit Erfahrungen vorliegen, als ihr untergeordnet herausgestellt hat. Ebenso unstatthaft es ist, die privatwirthschaftliche Thätigkeit,

weil sie sich als ein stärkerer Agens der Produktion herausgestellt hat, als Alleinherrscher der Wirthschaft zu erklären, ohne auf die vielen übrigen hierbei zu berücksichtigenden Punkte zu achten, ein ebenso grosser Fehler ist es, die Thatsache der intensiven Wirksamkeit des privaten Produktiveigenthums ausser Acht zu lassen, und trotz derselben dasselbe aufzuheben — weil es freilich unläugbare Missstände herbeigeführt hat, Missstände, welche aber wie bereits mannigfach hervorgehoben, und wie sich als Endresultat der Untersuchung ergeben wird, seiner ausschliesslichen Herrschaft zuzuschreiben sind. Vom Standpunkt der Produktion aus muss an dem privaten Produktionseigenthum insoweit festgehalten werden, dass die Aufhebung desselben mit Entschiedenheit abzulehnen ist.

Aber es ist nicht nur diese Rücksicht, welche zu diesem Resultat führt, es machen sich noch weit zwingendere Rücksichten geltend. Falls Kollektiveigenthum eingeführt wird, so ist der Einzelne gezwungen genossenschaftlich zu arbeiten, und zwar falls freie Personenverbände zugelassen werden, unter deren Aegide, falls auch diese nicht gestattet werden, unter der Herrschaft der wenn auch genossenschaftlich, so doch immer zwangsgenossenschaftlichen Organisation zu arbeiten. Es ist vom „wissenschaftlichen Sozialismus", wie ihn Schäffle nicht nur vertritt, sondern zu Ehren gebracht hat, entschieden abgelehnt, dass im Sozialismus die individuelle Freiheit ertödtet werden soll [1]). Er spricht sich darüber folgendermaassen aus: der Sozialismus braucht „diesen Mord an der Zivilisation" [2]) nicht zu begehen; aber er kann daran nichts ändern, dass ein Jeder unter einer Majorität arbeiten muss und von ihr sein Einkommen zuertheilt bekommt. Ausgeschlossen hiervon wären nach Schäffle nur „die Produktions- und Umsatzzweige ohne dass die Hervorbringung und der Umsatz ein bedeutendes Kapital erheischt" [3]), „Künstler, Aerzte, Privatlehrer."

1) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III, S. 540, 479.
2) Schäffle, Ebenda S. 541.
3) Schäffle, Ebenda S. 521.

Es wären dieses also die eigentlichen persönlichen Dienstleistungen und auf dem wirthschaftlichen Gebiete „der Flick- und Reparaturbetrieb", wie der Hausir- und Kramhandel. Auf dem gesammten in redenswerthen Betracht kommenden Industriegebiet, denn die Herstellung der Güter erfordert jezt überall mehr oder minder bedeutendes Kapital, wäre es dem Einzelnen verschlossen, selbstständig produktiv thätig zu sein. Und dieses ist der Punkt, bei welchem in der That ein Attentat auf die Individualität ausgeübt wird. Es handelt sich nicht darum, Hindernisse in den Weg zu legen der Gestaltung der Produktion, welche das Einzelunternehmen immer mehr isolirt und sie zwingt, sei es zur Bildung freier Personenverbände zu schreiten, sei es sich in eine zwangsgenossenschaftliche Zwangsgemeinschaft zu begeben; mag immerhin das Wort Laveleye's wahr werden „bald wird ein Jeder Aktionär oder Lohnarbeiter sein" [1]); aber die Gesellschaft darf nicht dem Einzelnen die Möglichkeit verschliessen, selbstständig wirthschaftlich zu produziren, und aus dieser seiner produktiven Thätigkeit ein Einkommen zu beziehen, und ihn, seine Individualität darauf verweisen persönliche Dienste zu leisten, wie der Arzt, Künstler — oder Flickschuhmacher u. s. w. zu sein, und wenn die Gesellschaft es thut, so tritt sie in der That der Individualität zu nahe, und begeht in der That „einen Mord an der Kultur."

Für sehr Viele hat es sicherlich nichts Abschreckendes unter einer „Majorität" zu arbeiten, es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die gesellschaftliche Organisation der wirthschaftlichen Produktion so vielseitig gestaltet werden kann, dem Einzelnen in der Beziehung seiner Berufswahl auch auf diesem Felde eine so grosse Auswahl geboten werden kann, dass allen berechtigten Wünschen der Einzelnen in dieser Hinsicht Genüge geleistet werden kann, aber immer bleibt bei der durchweg eingeführten Kollektivarbeit der Stein des Anstosses, dass Jeder unter einer Majorität arbeiten muss, dass er auf dem

1) Laveleye, la propriété p. 29.

weiten Gebiet der Produktionsthätigkeit keinen Ort findet, in welchem er sich von ihr losmachen kann, in welchem er lediglich seine Individualität einsetzen kann. Unsere Staatsgesellschaft, unser politisches Parteileben giebt uns einen Vorgeschmack davon, was es heisst, unter Majoritäten leben und thätig sein zu müssen. Wie Viele haben der politischen Thätigkeit lieber entsagt, als unter der Herrschaft der Parteimajorität gestellt zu bleiben. Der Einwand liegt nahe, dass bei dem Stande unserer Industriethätigkeit ausser auf ganz untergeordneten Stufen Kollektivgestaltung ganz unentbehrlich sei, dass es sich also nur darum handelt ob Herren und Lohnarbeiter, oder Arbeiter allein und etwa Leiter an dem Unternehmen betheiligt sind, welche sich den Produktionsertrag theilen; eine Kollektivgestaltung sei aber niemals zu umgehen. Diese Alternative, die theils von der Gegenwart abstrahirt, theils für die Zukunft in Aussicht genommen ist, muss denn doch etwas näher ins Auge gefasst werden. Dass jedes irgendwie redenswerthe Unternehmen vereinte Kräfte erfordert, ist unzweifelhaft richtig, von einer isolirten Produktionsthätigkeit kann ausser auf den untersten Stufen oder bei persönlichen Dienstleistungen nicht die Rede sein, aber es ist darauf zu achten, welche Kräfte bei einem Unternehmen zu vereinen sind. Würde es erforderlich sein, Herren als Unternehmer und Lohnarbeiter, die wie jetzt Zeit ihres Lebens Lohnarbeiter bleiben, zusammenzufassen, um ein Industrieunternehmen ins Werk zu setzen, würden damit die jetzt herrschenden Zustände verewigt werden, dann freilich erübrigt nichts, als die Kollektivinstitution und zwar die ausschliessliche Kollektivinstitution ohne Bedenken und so schleunig als möglich anzustreben; aber so liegt die Sache nicht. Wie bereits Gelegenheit war zu bemerken, an der Industrie können und werden eine sehr grosse Anzahl jugendlicher Arbeiter beschäftigt, welche weder mit dem Unternehmer noch mit den Genossen freier Personenverbände noch mit den freien Arbeitern irgend welcher Zwangsgenossenschaften in dieselbe Kategorie zu stellen sind, und auf diese Gleichberechtigung Anspruch haben. Es sind

dieses keinesweges nur die Lehrlinge, sondern die ersten Jahrgänge der Arbeiter, welche ihre Lehrzeit bereits beendet haben. Es wird keinem Arbeiterverbande einfallen junge Leute von 18 oder 19 Jahren, die ihre Lehrzeit beendet haben, die aber noch keinen Anspruch darauf haben einen eigenen Haushalt zu gründen, in eine Kategorie zu stellen mit Arbeitern, welche naturgemäss einen Haushalt begründet haben, oder zu begründen ein Recht haben; ein jeder Arbeitsverband wird ganz zweckentsprechend gleichberechtigte Genossen erst mit einem gewissen Alter in sich aufnehmen und die Minderjährigen als Hülfsarbeiter verwenden. Unter diesen Umständen ist nicht abzusehen, weshalb es dem Einzelnen verwehrt werden soll etwa mit den jugendlichen Arbeitern (im weiteren Sinne) produktiv thätig zu sein. Es ist hier keinesweges die Rede davon, dass es dem Einzelnen gestattet werden soll, die jugendlichen Kräfte oder um präziser zu sein, Arbeiter bis zu einem gewissen Alter auszubeuten, wie die landläufige Bezeichnung lautet. Es ist einfach die Thatsache, zu konstatiren, dass in bestimmten Lebensjahren die Einzelnen noch nicht den Anspruch haben können für eigene Rechnung selbstständig thätig zu sein, und dass die in diesen Jahren Stehenden im Dienste der wirthschaftlichen Produktion sowohl von Einzelnen wie von den Arbeiterverbänden verwandt werden können. Es ist also in der That nicht ausgeschlossen, dass Einzelpersonen auch mit Hülfe „Anderer" wirthschaftlich thätig sein können, ohne deren „Rechte" zu beeinträchtigen, oder sie in Verhältnisse zu zwängen, welche wir mit Recht als unstatthaft erklären. Dieses Unzulässige besteht lediglich in dem Klassengegensatz der Unternehmer und Arbeiter, der sich zu einer nahezu unübersteiglichen Kluft ausgebildet, indem wir einerseits Unternehmer haben, welche eine glücklich situirte Minorität bilden, andererseits Lohnarbeiter, welche dauernd, Zeit ihres Lebens Arbeiter bleiben, und in mehr oder minder ungenügenden oft unerträglichen Verhältnissen verharren. Man unterstelle, dass neben der Einzelwirthschaft freiwillige Personenverbände und unter der Aegide der Zwangsgemeinschaften Staat und Gemeinde, Arbeitsgenossen-

schaften produktiv thätig sind, die sämmtlich mit gewissen Jahrgängen der Arbeiter als Hülfskräften die Produktion betreiben, es wird sich nichts dagegen einwenden lassen, dass die Einzelwirthschaften ebenfalls sich dieser Hülfskräfte bedienen; das Ausbeuten ist dadurch ausgeschlossen, dass neben den Einzelwirthschaften noch Personenverbände existiren, an welche jugendliche Arbeiter sich ebenfalls wenden können.

Für die wirthschaftliche Freiheit, für die Aufrechterhaltung der Individualität ist es aber ein unschätzbarer Gewinn, wenn dem Einzelnen die Möglichkeit geboten ist, für eigene Rechnung wirthschaftlich produktiv thätig sein zu können. Es ist nicht als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit aufzufassen, wenn Jemand, verhindert durch persönliche Verhältnisse, nicht dazu gelangt, wirthschaftlich für eigene Rechnung thätig zu sein — Viele wollen dieses gar nicht — wohl aber ist es als eine Beschränkung der Individuen in der Gesellschaft aufzufassen, wenn die Gesellschaftsordnung es unmöglich macht, dass diejenigen, die ihr Einkommen sich durch wirthschaftliche Thätigkeit für eigene Rechnung verschaffen können, welche hierzu durch ihre Verhältnisse in den Stand gesetzt sind, und es wollen, gezwungen sind, in einer Genossenschaft unter dem Zwange einer Majorität wirthschaftlich thätig zu sein. Nicht sich unter eine Majorität stellen, sondern sich unter eine Majorität stellen müssen, darin liegt die Beschränkung der individuellen Freiheit. Im Staatsleben ist dieses beim Erlass der Gesetze, bei Feststellung der Staats- und Gesellschaftsordnung unerlässlich, aber diese muss eben dem Einzelnen sein persönliches Gebiet lassen, auf dem er sich frei bewegen kann, auf welchem er vor Majoritätsbeschliessen gesichert ist, und zu diesem Gebiet gehört auch, dass er sich seinen Erwerb verschaffen kann, durch jede wirthschaftliche Thätigkeit, welche die Interessen seiner Mitmenschen nicht schädigt. Die Produktivthätigkeit der Einzelnen, auch wenn sie für den gesellschaftlichen Bedarf in Vollzug gesetzt wird, schädigt keine gesellschaftlichen Interessen; sie kann sie schädigen, aber es giebt keine gesellschaftliche In-

stitution, die nicht schädlich wirken kann, und wollte man alle Institutionen, die schädlich wirken können, einfach unterdrücken, so würde man überhaupt zu keiner Institution gelangen. Auch die auf Kollektiveigenthum begründete Institution, kann nicht nur, sondern wird seine Schattenseiten entwickeln. — Das Unzulässige der produktiven Einzelthätigkeit liegt nur in einer etwaigen Ausschliesslichkeit dieser Wirthschaftsgestaltung. Dann macht sich der entgegengesetzte Zwang geltend, dass Jeder, der nicht Einzelunternehmer werden kann, gezwungen ist, sich Einzelunternehmungen unterzuordnen, dass Niemand die Möglichkeit hat, sich an Genossenschaften freier Personenverbände, oder durch Gemeinde und Staat ins Leben gerufener Arbeiterverbände zu betheiligen. Wird die Ausschliesslichkeit, ja nur ein zu weit gehendes Uebergewicht dieser Wirthschaftsinstitution beseitigt, so erscheint sie als durchaus berechtigt, und ihre Aufhebung ist in der That eine eben so unnöthige, als unzulässige Beschränkung der individuellen (Erwerbs-)Freiheit.

Ein Beweis dafür, welche Folgen die ausschliessliche Kollektivarbeit haben kann, hat übrigens Schäffle selbst beigebracht, indem er als von Anfang an nothwendig bezeichnet, die literarisch-artistische Produktion und die Tagespresse dem öffentlichen Betriebe zu entziehen. — „Der wirklich freigesinnte Sozialist, welcher auch die Möglichkeit einer geistigen Knechtschaft ausschliessen will, muss die literarisch-artistische, namentlich journalistische Produktion, der Centralisation entziehen [1])". Und warum sollte die Kollektivarbeit nur auf diesem Gebiete des Geistes schädlich wirken, und der Korrektur und des Gegengewichts durch die Einzelthätigkeit bedürfen, und nicht auf dem materiellen Gebiet auch? Es ist nichts, absolut nichts mit dieser Ausschliesslichkeit zu machen, je mehr man dazu gedrängt wird, gegen die Ausschliesslichkeit der produktiven Einzelthätigkeit und hiermit gegen das ausschliessliche private Produktiveigenthum aufzutreten, um so mehr muss man

1) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III S. 520.

es ablehnen, das ausschliessliche Kollektiveigenthum zu adoptiren.

Das produktive Eigenthum, ausschliesslich der Gemeinschaft, dem Staate, zu überantworten, ist demgemäss durchaus unstatthaft; seine Funktion würde weder den Anforderungen der Produktion, noch den des Gesellschaftsinteresses entsprechen. Zunächst muss daran festgehalten werden, dass die Produktion unter der ausschliesslichen Herrschaft des Staates und der Gemeinde nicht so intensiv arbeiten würde, wie unter dem Agens der Einzelunternehmungen; der Produktionsertrag ist daher von vornherein gefährdet, und dadurch sind die Interessen der Gesellschaft bereits verletzt. Das Erste bleibt immer, den grösstmöglichen Produktionsertrag der zur Vertheilung bestimmten Güter sicher zu stellen, und dieses kann nicht dadurch geschehen, dass man die bisher als vorzüglichsten Motor anerkannte Einzelthätigkeit mit dem ungetheilten Willen und dem vollen Selbstinteresse von dem Boden der Produktion verbannt. Dann aber ist es unzulässig, dass die Gesellschaftsordnung durch Ueberweisung des gesammten Produktiveigenthums an den Staat der Einzelnen die Möglichkeit verschliesst, für eigene Rechnung thätig zu sein, weil dadurch die individuelle Freiheit einen empfindlichen Stoss erleiden würde. Die Gesellschaftsordnung kann verlangen und muss darauf sehen, dass der Einzelne bei keiner seiner Handlungen, also auch bei seiner Erwerbsthätigkeit nicht, die gesellschaftlichen Interessen ausser Acht lässt und verletzt; aber der Einzelne darf ebenso verlangen, dass, soweit dieses nicht zutrifft, er in seinen Handlungen und in seinem Erwerbe nicht beschränkt wird. Der Einzelne kann auch wirthschaftlich produktiv thätig sein, ohne die Interessen Anderer zu verletzen; deshalb darf man ihm dieses Gebiet nicht nehmen, deshalb darf man nicht alles Produktiveigenthum dem Einzelnen entziehen und der Gesammtheit übermitteln. Es darf hierbei schliesslich nicht unerwähnt bleiben, dass es thatsächlich unmöglich ist, Nutzeigenthum, wie es unzweifelhaft unerlässlich ist, als Privateigenthum bestehen zu lassen, und privates Produktiveigen-

thum aufzuheben, um es der Gemeinschaft zu übermitteln. Giebt man einmal dem Einzelnen das Recht zu, Eigenthum zu haben, so ist es ganz unmöglich, ihn so weit zu beschränken, dass er es nur als Nutzeigenthum und nicht auch als Produktiveigenthum soll verwenden können. Alle gesetzlichen Erlasse, dass er es nicht produktiv oder nur zu seinem Eigenbedarf verwenden darf, werden sich dem Erwerbsbetriebe der Einzelnen gegenüber als unzureichend erweisen. Es können gesellschaftliche Anstalten getroffen werden, welche das private Privateigenthum einschränken, ja zu weit einschränken, was, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, ein gesellschaftlicher Fehler wäre, aber es schlechtweg aufheben, würde nur möglich sein, wenn man das Privateigenthum überhaupt aufheben würde, was nahezu übereinstimmend verworfen wird. Von welchem Standpunkt man es betrachtet, ein ausschliessliches produktives Staats- (Gemein) Eigenthum stellt sich als unstatthaft heraus, sei es im Hinblick auf die Produktion, auf das gesellschaftliche Interesse, auf die thatsächlichen Verhältnisse.

Es erübrigt nur die Funktion des privaten Staatseigenthums neben dem Produktiveigenthum des Einzelnen und der freien Personenverbände in Betracht zu ziehen, und dieses Funktioniren des produktiven Staats- und Gemeindeeigenthums, neben dem produktiven Privateigenthum und dem produktiven Eigenthum der Genossenschaften auf dem Boden der Gesellschaft, stellt sich allein als zulässig heraus.

Die bisherigen Betrachtungen erleichtern es wesentlich, die Verhältnisse festzustellen, welche herbeigeführt werden, wenn Staats- und Gemeindeeigenthum neben Privateigenthum und Eigenthum freier Personenverbände zur produktiven Verwendung gelangen.

Die Frage der Produktivität ist befriedigend gelöst. Die Kontroverse kann nicht mehr darin bestehen, ist die Produktivität der Einzelthätigkeit grösser als die der Zwangs-

gemeinschaften, sondern es kommt nur in Frage, ist die Produktivität der letzteren, so weit sie eintritt, ausreichend, und dieses kann unbedenklich bejaht werden. Da die Produktionsthätigkeit der Einzelwirthschaften der Gesellschaft erhalten ist, und es sich bei der der Zwangsgemeinschaften nur um ein Mehr oder Weniger der zu produzirenden Gütermassen handelt, so braucht nicht in Zweifel gezogen zu werden, dass ein ausreichender Produktionsertrag der Gesammtheit zur Vertheilung zur Verfügung gestellt werden wird —. Ebenso ist, wenn nur theilweise Staats- und Gemeindeeigenthum produktiv verwandt wird, die wirthschaftliche Freiheit gewahrt, indem sowohl den Einzelnen, wie freiwilligen Personenverbänden Spielraum gelassen ist, sich ihren Erwerb auch durch produktive Thätigkeit auf dem Wirthschaftsgebiete zu beschaffen; der Staat hat dagegen, wenn ihm nur überhaupt Staatseigenthum zur produktiven Verwendung überlassen ist, die Möglichkeit in Händen, seine Aufgaben, die ihm im Interesse einer gerechten Einkommensvertheilung zufallen, auszuführen, also auch das Vertheilungsinteresse ist gewahrt. Der Staat hat die Möglichkeit, seine Aufgabe auszuführen, dass die Ungleichheiten, welche sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet, und jetzt so schwer auf die unteren Klassen drücke, allmählich schwinden, und dass in der Gesellschaft ein Jeder zur Entfaltung seiner berechtigten Bestrebungen gelangen kann.

Es ist keinesweges erforderlich zu diesem Behufe, dass der Staat das gesammte zur Produktion erforderliche bezw. bestimmte Eigenthum an sich nimmt, wobei wie festgestellt ist, sich anderweitige unzulässige Unzuträglichkeiten für die Gesellschaft herausstellen würden, ein — freilich redenswerther Theil genügt. Die erste Frage wird sicherlich dahin gehen, wie gross muss dieser Theil sein, es wird jedoch sofort einleuchten, dass sich derselbe ziffernmässig vorweg nicht feststellen lässt, dass diese Frage von der praktischen Gestaltung der Verhältnisse abhängt, dass nur diese sie endgültig lösen können. Die Hauptsache bleibt, dass ein Theil des Produk-

tiveigenthums, und dieser Theil wird in der That ein recht beträchtlicher sein müssen, dem Staate behufs Erledigung der wiederholt angegebenen Aufgaben überwiesen ist.

Der Gesichtspunkt, welcher den Staat bei dem Eigenthum zu leiten hat, welches er sich kraft seiner höchsten sozialen Machtbefugniss behufs Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse vorzubehalten hat, ist ein vom Privateigenthümer und auch von dem der freien Personenverbände, welche Produktiveigenthum verwenden, fundamental verschiedener. Jene wollen sich durch die produktive Verwendung des Eigenthums lediglich ein Einkommen verschaffen, für sie ist dieses der Zweck, und alles Uebrige auch der Arbeiter — Mittel. Die einzige Grenze in dieser Beziehung ist die Humanität, die eben nur so weit als die Humanität der einzelnen Unternehmer reicht, und die nicht nur oft, sondern gemeinhin durch die zwingende Konkurrenz in sehr enge Grenzen gebannt wird. Nur zu häufig wird — auch von Unternehmern an diese Humanität appellirt, aber was vermag dieselbe gegenüber den zwingenden Verhältnissen, der in der That unerbittlichen Konkurrenz? Auch der humanste Fabrikunternehmer muss blutenden Herzens ihr Rechnung tragen, und wird es willkommen heissen, wenn eine soziale Macht existirt, welche dem die Arbeiter unterdrückenden Kampfe ein Ende, mindestens eine Grenze setzt. Nicht der einzelne Unternehmer, nicht der Unternehmerstand als solcher ist verantwortlich zu machen, sondern die rein individuelle Produktionsweise, der kein gesellschaftlicher Halt geboten ist, welchen nicht nur dem einzelnen Unternehmer gestattet, sondern ihn zwingt, die Arbeiter lediglich als Arbeitsmaterial zu behandeln —. Der Staat hat bei dem ihm zur Verwendung überwiesenen Produktiveigenthum einen ganz anderen Zweck; bei ihm soll nicht der Erwerb, sondern die gesellschaftliche Ordnung, d. h. die Beseitigung der sozialen Missstände die Aufgabe der Verwendung des Produktiveigenthums sein; der Arbeiter wird hier Zweck nicht wie bei der Privatwirthschaft Mittel. Die Produktion wird hier mit dem ausschliesslichen

Zielpunkt, das Vertheilungsinteresse des Einkommens in der Gesellschaft im Auge zu behalten ins Werk gesetzt.

Es liegt hier sehr nahe, die Frage aufzuwerfen, und die Anhänger der ausschliesslichen Kollektivarbeit, werden ohne Zweifel einen dahin gehenden Einwand erheben, weshalb denn nicht die ganze Produktion derartig ins Werk gesetzt wird, dass ausschliesslich das Vertheilungsinteresse ins Auge gefasst werde. Zunächst muss doch ein möglichst grosser Produktionsertrag geschaffen sein, um dieses Vertheilungsinteresse zu wahren, und hierfür ist die Einzelwirthschaft als unerlässlich hingestellt, dann aber ist die Aufrechterhaltung der individuellen Produktionsweise auch aus gesellschaftlichen Rücksichten als unentbehrlich erkannt, es kann also nur neben dem Produktionsinteresse das Vertheilungsinteresse gewahrt werden. Und dieses ist auch ausreichend. Wenn nur die soziale Macht eine Produktion ins Werk setzt, welche nicht des Erwerbes, sondern der Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse wegen betrieben wird, welche den Arbeiter als seinen Zielpunkt nimmt, so wird dadurch die Einzelwirthschaft bereits in Zucht und Zaum gehalten; es ist eine soziale Macht da, an welcher sich die Wellen der Einzelwirthschaft brechen. Der Atomismus, der ausschliessliche Eigennutz, alle Schäden, welche in Folge des jetzigen Wirthschaftssystems erkannt sind, werden zwar nicht aus der Welt geschafft, denn mit den Vortheilen die es bietet, müssen auch Schäden mit in Kauf genommen werden, — aber sie erhalten ein Gegengewicht.

Man kann also sagen, der Staat hat bei der Verwendung des Produktiveigenthums, soweit er es nicht zu seinem Eigenbedarf verwendet, soweit es ihm zu gesellschaftlichen Zwecken überliefert ist, von einem diametral den Privateigenthümern entgegengesetzten Standpunkt auszugehen, und dieses ist es, was der produktiven Verwendung des Eigenthums seitens des Staates eine so weit reichende Bedeutung verleiht, welche der Aufstellung des gesellschaftlichen Eigenthums, das in dem Staatseigenthum seine naturgemässe Spitze findet, eine solche

Wichtigkeit verschafft. Dieses ist es auch, welches uns den Nachweis liefert, dass wir uns bei dem gesellschaftlichen Eigenthum, soweit es sich zum Staatseigenthum ausgebildet hat, auf einem anderen Boden befinden, als bei dem Privateigenthum. Während das Privateigenthum dem Einzelnen, den genossenschaftlichen Verbänden Vortheil gewährt, wie es heisst pekuniären Nutzen einbringt, dient das Produktiveigenthum des Staates der Gesammtheit; der finanzielle Gesichtspunkt ist vertauscht mit den höchsten Zwecken der Gemeinschaft, im Dienste der arbeitenden Volksklassen verwandt zu werden.

Die dem Staate hierbei erwachsenden Aufgaben sind folgende: Der Staat kann zunächst seinerseits dazu beitragen, der Produktion die Richtung zu geben, welche den Interessen der Gesellschaft entspricht, und welche speziell dem Vertheilungsinteresse des Volkseinkommens dienlich ist. Bei dem ausschliesslich individuellen Wirthschaftssystem wird produzirt, was dem Unternehmer den meisten Gewinn abwirft, nicht was der Gesammtheit am besten frommt. So weit das Interesse des Einzelnen mit dem Gesammtinteresse zusammenfällt, so weit wird auch Letzteres durch das individuelle Wirthschaftssystem gewahrt; so weit dieselben auseinandergehen, da erhält bei der Einzelwirthschaft das Interesse der Einzelnen vor dem Gesammtinteresse den Vorrang. Es genügt nicht, dass die Staatsgewalt offenbaren Verletzungen des Gesammtinteresses entgegentritt, und selbst dieses ist, falls man der Einzelthätigkeit nicht unzulässige Fesseln auferlegen will, nur bedingt durchführbar, das Gesammtinteresse erfordert positive Förderung seitens der Staatsthätigkeit, und diese ist erfolgreich nur zu erzielen, wenn der Staat wirthschaftlich unmittelbar produktiv thätig ist, d. h. Eigenthum produktiv verwendet. Mittelbare Unterstützung der Privatthätigkeit ist für den angegebenen Zweck ein durchaus unzureichendes Palliativmittel. Die Einzelthätigkeit hat einen viel zu grossen Umfang genommen, und neben ihren unläugbaren günstigen Resultaten zu viel Schattenseiten gehabt, als dass der Staat nicht volle Veranlassung haben sollte, seinerseits im Interesse der

Gesammtheit in die Produktivthätigkeit der Wirthschaft einzugreifen. Jene mittelbare Unterstützung der Privatthätigkeit mochte angebracht sein bei überhaupt noch wenig entwickelten Produktionsverhältnissen, hier waren die Kollisionen zwischen Einzelthätigkeit und dem Gesammtinteresse selten, und wo jene nicht ausreichte, da genügte eine Unterstützung der Privatthätigkeit seitens des Staates; jetzt wo durch die bis auf die äusserste Spitze getriebene Privatthätigkeit weitgehende Kollisionen derselben mit dem Gesammtinteresse und zwar in immer wachsendem Umfange sich herausstellen, da darf der Staat die Produktionsthätigkeit dem Einzelnen nicht uneingeschränkt überlassen, da muss er selbstständig produktiv thätig sein, damit den Anforderungen der Gesammtheit ausreichend Genüge geschehe. Diese Produktionsthätigkeit stellt sich bereits auf folgenden Gebieten dringend heraus. Erstens auf dem Boden der Gewinnung der Rohprodukte. Es wird, ganz abgesehen von der Vertheilung des Bodens und abgesehen davon, wer dessen Eigenthümer ist, was später zur Erörterung kommen wird, von der weitest reichenden Bedeutung, welche Bestimmung der Boden vom Eigenthümer erhält. Es braucht hier nur an den Waldboden erinnert zu werden; dem Interesse der Einzelnen entspricht es, die Wälder auszuroden, die Gesammtheit hat hierdurch Schaden, und es wird allgemein anerkannt, dass der Waldboden am geeignetsten in den Händen des Staates ist. Es mag fernerhin an den offenkundigen und allgemein anerkannten Missbrauch erinnert werden, der in England mit dem Grundeigenthum getrieben wird. Es giebt dort ungeheuere Strecken, welche zu Jagdrevieren von den Einzelbesitzern bestimmt und so der Nutzbarkeit für das Gesammtwesen entzogen werden. Dieser Schädigung des Gesammtinteresses seitens des Privateigenthums gegenüber, ist es unerlässliche Forderung, dass der Staat ausreichend Eigenthum besitzt, das er den Zwecken der Gesellschaft gemäss verwendet. Dem Privateigenthümer Zwang auferlegen erscheint als unstatthaft. Hier heisst es aut aut, entweder Privateigenthum zulassen, oder es verbieten. Giebt man Privateigenthum zu,

so muss man dem Eigenthümer die Verfügung überlassen, will man nicht das Eigenthum überhaupt entleeren. Der Schädigung des Gesammtinteresses kann entgegengetreten werden, soweit positive schädliche Handlungen begangen werden; es kann aber nicht eine dem Gesammtinteresse dienende Verwendung vorgeschrieben werden, oder verboten werden, dass er das Eigenthum nicht für sich, also etwa zu Jagdgründen verwende. Eine solche Beeinflussung des Privateigenthums, welche auf eine Mitverfügung des Staates über das Privateigenthum hinauskommen und in der That das Privateigenthum entleeren würde, wäre verderblicher als seine Aufhebung. Ferner würde es eine Zwitterbildung des Eigenthums sein, welche einerseits die Vortheile, welche das Privateigenthum gewährt, beeinträchtigen würde, da der Eigenthümer, nicht mehr Herr seines Eigenthums, dasselbe auch nicht nach seinen vollen der Gesammtheit dienenden Interessen benutzen könnte, andererseits würde sich der Staat durch die Rechte des Eigenthümers behindert sehen, das Eigenthum seinen Intentionen gemäss zu verwenden. Dem gegenüber erscheint es weitaus richtiger, dem Privateigenthum möglichste Freiheit zu belassen, daneben aber das Staatseigenthum im ausreichenden Maasse einzuführen, um die Rechte der Gesellschaft sicher zu stellen. In Bezug auf die Gewinnung der Rohprodukte wird dieses deshalb von so grosser Bedeutung, weil dieselbe die Grundlage der gesammten Wirthschaft bleibt, weil sich die ganze Wirthschaftsthätigkeit auf der Verwendung des Grund und Bodens aufbaut. Bei dem ausgebildeten internationalen Verkehr steht es nun freilich nicht zu befürchten, dass einem wirthschaftlich thätigen Volke es an Rohprodukten fehlen könne, ein industrielles Volk wird sich dieselbe immer beschaffen können, aber es wird doch immer von grundlegender Bedeutung, dass die Schätze des Landes, welche die Natur einem Volke gegeben, volle Verwendung finden, und diese nicht nur von dem Willen Einzelner, von der Institution des Privateigenthums abhängen. Es ist dieses deshalb im hohen Grade der Fall, weil diese Naturreichthümer begrenzt, eine gegebene Grösse sind. Der Grund und Boden mag in der Intensivität

seiner Benutzung noch so sehr der Vervollkommnung fähig sein, er ist und bleibt für jedes fortgeschrittene Land beschränkt, und seine unzureichende oder verkehrte Verwendung, seine Verwendung lediglich zum Interesse Einzelner und zu deren ausschliesslichen Befriedigung ein nicht zu ersetzender Verlust für die Gesammtheit. Die Geschichte Roms (s. S. 123) hat uns in dieser Beziehung frappante Beispiele geliefert. Die Verwendung des Grund und Bodens bleibt für den Staat der wichtigste Gegenstand, auf den er sein Augenmerk zu richten hat.

Wesentlich weniger ist dieses der Fall bei der Herstellung der Befriedigungsmittel, welche im weitesten Sinne der Industrie anheimfällt. Diese Befriedigungsmittel sind in so hohem Grade vielfältig, dass sie in der That am besten durch die Einzelnen und zwar in freier Konkurrenz hergestellt werden; weil die Produktion sich in undenkbar vielfältige Richtungen zersplittert, weil die Verarbeitung gleichsam keine Grenze zu haben scheint, während die Gewinnung der Rohprodukte im eigenen Lande begrenzt ist, so kann eine hier und dort vorkommende fehlerhafte und verkehrte Produktionsrichtung für die Gesammtheit auch nicht annähernd den Schaden haben, den etwa eine Vergeudung des Grund und Bodens nach sich ziehen würde. Hier hat also der Staat weniger Veranlassung auf die Produktionsverwendung der Einzelthätigkeit zu achten, und seine Mitwirkung wird nur da erfordert, wo der Produktionszweig von den Einzelnen überhaupt nicht oder nicht ausreichend unternommen wird, weil die Kräfte derselben unzulänglich sind. Da muss freilich der Staat, um den Einzelnen die Befriedigungsmittel zugängig zu machen, auch industriell produktiv thätig sein.

Von weiter reichender Bedeutung wird die Herstellung von Wohnungen[1]). Auch hier hat es sich herausgestellt, dass trotz der anscheinend grossartigen Erfolge der Einzelthätigkeit, dieselbe nicht fähig gewesen ist, im Gesammtinteresse zu wirken. Die Wohnungsfrage ist geradezu eine für die gegen-

1) Vergl. hierüber Wagner, Grundlegung II. Aufl. S. 745 u. f.

wärtige Gesellschaft brennende geworden. Auch hier erhärtet mehr als irgend anderswo, dass der Privatwirthschaft sich die wirthschaftliche Staatsthätigkeit an die Seite stellen muss, wenn die Interessen der Gesammtheit gewahrt werden sollen. Die vielgerühmte Einzelthätigkeit ist nicht im Stande gewesen, die Wohnungsfrage befriedigend zu lösen, und es tritt an den Staat die Nothwendigkeit heran, sich mit ihr eingehend zu beschäftigen, dafür zu sorgen, dass auch die arbeitenden Klassen ein Heim haben, welches die Grundlage jeder geordneten Lebensweise bildet. Es wird allgemein anerkannt, dass in den unzulänglichen Wohnungsverhältnissen mit der Grund nicht nur der gedrückten Lage, sondern auch des unbefriedigenden Zustandes der arbeitenden Klassen zu suchen ist, dass die Hebung dieser Klassen enge damit zusammenhängt, dass ihnen die Möglichkeit einer Häuslichkeit geboten wird, welche ihr Familienleben zusammenhält, abgesehen von den sanitären Rücksichten, welche sich bei der Wohnung geltend machen. Schliesslich kommt bei der Wohnung hinzu, dass in den Städten und grösseren Ortschaften dieselbe einen immer steigenden Betrag des Gesammtunterhaltes der Arbeiter erfordert, derselbe muss eine erheblich grössere Rate seines Gesammteinkommens für die Wohnung ausgeben, als es innerhalb der besser situirten Klasse der Bevölkerung erforderlich ist. Die Fabrikarbeiter sind gezwungen schlechter und verhältnissmässig sehr viel theurer zu wohnen, als irgend eine andere Klasse der Bevölkerung. Auch hier hat man sich mit Palliativmitteln zu helfen gesucht. Man hat gemeinnützige Baugesellschaften gegründet, humane Fabrikherren haben Arbeiterwohnungen eingerichtet. Es ist auf diesem Gebiet in der That Erstaunliches geleistet, aber es ist Täuschung anzunehmen, dass auf diesem Wege die bedeutungsvolle Frage erledigt werden kann. Die Beschaffung geeigneter Wohnungen ist für das Wohlbefinden der Gesellschaft eine fundamentale, die auf dem Gebiete der Einzelwirthschaft befriedigend nicht gelöst werden kann, und welche einen gewichtigen Beitrag dafür liefert, dass dem Staate Eigenthum zugewiesen werden muss, damit er sei-

nerseits in die Herstellung geeigneter Wohnungen einzugreifen vermag. Dem Staat fällt die Aufgabe zu, die Herstellung der Wohnungen nicht nur den Einzelwirthschaften zu überlassen, bei welchem, nur auf Erzielung des höchsten Miethsertrages berechneten, System die Arbeiterwohnungen den Betreffenden eine viel zu grosse Rate ihres Einkommens absorbiren, sondern seinerseits dahin zu wirken, dass den Arbeitern Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, deren Miethe mit ihrem Einkommen im angemessenen Verhältniss stehe. —

Neben der Produktionsrichtung ist es der Arbeitslohn und zwar zunächst die Höhe des Arbeitslohns, auf welchen der Staat sich Einfluss sichern muss. In dieser Beziehung darf man sich nicht der Täuschung hingeben, dass der Staat denselben wesentlich erhöhen kann, indem es ihm gestattet ist, beliebig hohen Lohn zu zahlen. Dieses ist (S. 416) ihm nicht einmal bei der Produktion der Sachgüter gestattet, bei welchen er lediglich als Konsument auftritt; viel weniger vermag er es als Produzent, als welcher er auf seine Konkurrenten, die Einzelnen und die Personenverbände Rücksicht nehmen muss. Wenn man sich den Staat im Besitz sämmtlichen Eigenthums denkt[1]), wenn man sich den Staat losgelöst denkt von allen Beziehungen zu den modernen Staaten (als geschlossenen Handelsstaat), so kann man in der That die Möglichkeit ins Auge fassen, dass der Staat lediglich seinem Ermessen nach, soweit eben der Wirthschaftsertrag reicht, die Löhne überhaupt fixirt. Da hiervon nicht die Rede sein kann, da neben dem produktiven Staatseigenthum auch privates Produktiveigenthum bestehen muss, so hat der Staat auch nicht mehr die Feststellung der Löhne in der Hand. Er kann nicht mehr über den Werthsertrag des Arbeitsprodukts, aus dessen Ertrag der Arbeitslohn allein gezahlt wird, entscheiden und muss wegen desselben mit den anderen maassgebenden Faktoren paktiren. Der Staat kann nicht beliebigen Lohn zahlen, aber er kann einen möglichst hohen Lohn zahlen, der zu dem Werthsertrag des

1) Samter, gesellschaftliches und Privateigenthum S. 119 u. f.

Produkts im richtigen Verhältniss steht, und hiermit ist schon sehr Wesentliches erreicht. Dass nicht der Gesammtertrag zum Arbeitslohn verwandt werden kann, ist einleuchtend, die Verwendung des vom Staate zur Produktion an sich genommenen Eigenthums erfordert stets eine bestimmte Quote, entsprechend dem Kapitalzins der Privatunternehmer, aus dem Produktionsertrage, mag man es nun auch Zins, Amortisationsrate u. s. w. nennen; selbst auf den Unternehmergewinn kann der Staat nicht gänzlich verzichten, weil in demselben die Vergütung für das geschäftliche Risiko enthalten ist, das mit jedem Unternehmen verknüpft ist. Wollte der Staat, abgesehen von den erforderlichen Abzügen den ganzen Betrag, welchen bei der Privatwirthschaft der Unternehmer für sich als Unternehmergewinn beansprucht, an den Arbeiter auszahlen, so könnte es sich ereignen, dass wenn die Unternehmen, was sich im Wirthschaftsgetriebe nicht vermeiden lässt, Verlust bringen, der für den Arbeitslohn bestimmte Fond erschöpft ist; auch hier wird vom Wirthschaftsertrage ein gewisser Reservefond gebildet werden müssen. Schliesslich muss der Staat aus dem Wirthschaftsertrage auch einen Betrag zu den allgemeinen Staatslasten entnehmen, ähnlich dem Privatunternehmer, der seinerseits zu den Staatslasten in Form von Abgaben, Steuern u. s. w. beitragen muss. Es stellt sich hiernach heraus, dass auch der Staat vom Werthsertrage des Produkts redenswerthe Abzüge bei Zahlung der Arbeitslöhne machen muss; es kann sich höchstens um den strikten Nettobetrag des Unternehmergewinns handeln, auf welchen der Staat bei seiner Produktionsthätigkeit Verzicht leisten könnte, und auch dieser wird dadurch sich ermässigen, dass der Staat durch den weitläufigen Apparat, der mit seiner Verwaltungsorganisation verknüpft ist, nothgedrungen theurer arbeiten muss; schwerlich kann der Staat so viel verdienen wie der Einzelne. Der Betrag, welchen der Staat den Arbeitern aus dem Produktionsertrag zur Verfügung stellen kann, ist an sich verhältnissmässig klein. Nichtsdestoweniger, auch wenn man sich über die Erhöhung des Arbeitslohnes durch die Staatsproduktion

keinen Illusionen hingeben darf, kann der vom Staate gezahlte Arbeitslohn höher sein, als der von den Unternehmern der Einzelbetriebe gezahlte, da immer auf dieselben ein Theil der Zinsen und des Unternehmergewinns fallen kann. Aber diese Erhöhung ist auch nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist, dass, während es im Wesen des Privatwirthschaftssystems liegen muss, immer auf Ermässigung der Arbeitslöhne hinzuarbeiten, bei der Staatsproduktion eine soziale Macht existirt, deren Bestreben dahin gehen soll, den Arbeitslohn möglichst zu erhöhen. Die Privatproduktion arbeitet naturgemäss auf eine Ermässigung, die Staatsproduktion, falls sie ihre Aufgabe erfüllt, auf eine Erhöhung des Arbeitslohnes hin. Der abschüssigen Bahn der Lohnermässigungen, die nur durch mehr oder minder gewaltsame, die Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung störende Mittel seitens der Arbeiter wie durch Arbeitseinstellungen, oder durch ganz besonders günstige Konjunkturen in der Produktion, die aber mehr als reichlich durch wieder eintretende Krisen paralysirt werden, aufgehalten werden können, — wird ein Gegengewicht gegeben durch das dem Staate auferlegte Bestreben, den Lohn so viel als möglich zu erhöhen. Und hiermit ist schon unendlich viel gewonnen. Schon hierdurch gewinnt der gesellschaftliche Boden eine andere Beschaffenheit. Die Arbeiter sind nicht mehr widerstandslos den Ausschreitungen des ausschliesslichen Privatwirthschaftssystems Preis gegeben, welche die gegenwärtige Gesellschaftsordnung in einem für die grosse Mehrzahl der Bevölkerung so trostlosen Lichte erscheinen lassen. Der Bann, der durch den ausschliesslichen Individualismus auf der Gesellschaft liegt, ist gebrochen, die Gesellschaftlichkeit, in ihrer Spitze vertreten durch den Staat, tritt in ihre Rechte ein, und lindert die mit dem Walten des Individualismus verknüpften Schäden, soweit sie es kann, ohne denselben, der seinerseits nicht minder erforderlich ist, aufzuheben.

Neben der Produktionsrichtung, neben der Höhe des Arbeitslohns, ist noch ein Punkt ins Auge zu fassen, der für die befriedigende Gestaltung der sozialen Verhältnisse wohl

die grösste Bedeutung gewinnt: die Gestaltung der Gesellschaftsordnung, dass die Arbeiter nicht Zeit ihres Lebens Lohnarbeiter und zwar im Dienste des Einzelwirthschaftssystems Lohnarbeiter bleiben, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, nachdem sie eine Reihe von Jahren Lohnarbeiter gewesen sind, sie auch eine wirthschaftlich selbstständige Lebensstellung erreichen. Der wesentlichste soziale Missstand ist: dass der bei weitem grösste Theil der Bevölkerung, welcher sich auf dem Boden der Wirthschaft einen Erwerb schaffen muss, darauf angewiesen ist, Zeit seines Lebens dieses als Lohnarbeiter einer verhältnissmässig winzigen Minorität, die sich zur Kapitalistenklasse herausgebildet, zu thun. Vollzieht sich dieses unter dem Walten der freien Konkurrenz, welche der durch sein Kapital gesicherte Unternehmer nicht zu fürchten hat, welche aber dem Lohnarbeiter gegenüber bewirkt, dass sich der Lohn auf die denkbar niedrigste Stufe herabdrückt, vollzieht sich dieses unter der jetzt herrschenden individuellen Produktionsweise, in welcher jeder gesellschaftliche Zusammenhang aufgehoben ist, bei welchen Krisen und Absatzstockungen unvermeidlich sind, und welche lediglich durch den Erwerbsbetrieb der Einzelnen geleitet wird, und theils gezwungen durch die freie Konkurrenz, theils angestachelt durch ungezügelte Leidenschaft in die wüsteste Spekulation ausartet, kurz vollzieht sich dieses unter der Herrschaft des Systems, welches wir mit Kapitalismus bezeichnen, welches nicht Freiheit, sondern Atomismus der wirthschaftlichen Bewegung zur Folge haben muss, mit dem rücksichtslose Konkurrenz, wilde Spekulationswuth, Produktions- und Absatzstockungen, Abhängigkeit der industriellen wirthschaftlichen Kreise, möglichst niedriger Arbeitslohn im unzertrennlichen Zusammenhange stehen, so muss die Lage der arbeitenden Klassen bis zur Unerträglichkeit sich steigern, unerträglich gegenüber der glänzenden Aussenseite der Gesellschaft. Dieses Lohnarbeitersystem, aus welchem der Einzelne nur in den seltensten Fällen herauskommen kann, ist, wie wiederholt

hervorgehoben, in der That der wundeste Flecken der Gesellschaftsordnung, wie sie sich bisher entwickelt hat, welcher bekundet, dass sie sich den Gesellschaftsordnungen, in welcher Sklaverei und Leibeigenschaft herrschte anreiht, dass die errungene Freiheit der arbeitenden Klassen kaum mehr als ein todter Buchstabe geblieben ist. Erst mit Abschaffung dieses Systems, ist die Möglichkeit geboten zu einer Gesellschaftsordnung zu gelangen, welche unseren Anforderungen an die Menschenrechte und Menschenwürde entspricht.

Diesen durch die ausschliessliche Herrschaft der individuellen Wirthschaft erzeugten Missständen, muss ein Ende bereitet werden, dieser individuellen Wirthschaft muss ein Gegengewicht gegeben werden durch eine gesellschaftliche und zwar, sowohl durch die von freien Personenverbänden, wie von den Zwangsgemeinschaften geführte, welche die individuelle Wirthschaft nicht aufheben aber einschränken, zügeln soll. Dieser Zweck ist nur zu erreichen, wenn neben der Einzelwirthschaft sich die gemeinwirthschaftliche etablirt, die aber stark genug sein muss, jener Einzelwirthschaft in der That ein Gegengewicht zu bieten. Es ist mithin zwar ausreichend, aber auch unbedingt geboten, dass nur ein Theil des produktiven Eigenthums den Zwangsgemeinschaften übermittelt werden —. Der Staat darf sich nicht der Aufgabe entziehen seinerseits mitzuwirken, dass diese Gesellschafts- bezw. Wirthschaftsordnung erstrebt werde, und wiederum ist es die Verwendung des Produktiveigenthums, das ihm hierzu die unerlässliche Handhabe bietet. Mit dem ausschliesslich privatwirthschaftlichen System ist es unzertrennlich verbunden, dass ein nur verhältnissmässig kleiner Theil der Bevölkerung zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelangen kann. Die Konzentrirung der zur wirthschaftlichen Thätigkeit erforderlichen Kapitale, gestattet nur einem geringen und zwar sich immer mehr vermindernden Theil derjenigen, die wirthschaftlich thätig sein wollen, eine selbstständig wirthschaftliche Thätigkeit Stellung zu erringen, der grösste Theil derjenigen, die wirthschaftlich selbstständig thätig sein wollen,

sieht sich darauf angewiesen, die erzeugten Güter abzusetzen, dem Handel und dem Verkehr sich zu widmen, d. h. einer Thätigkeit, deren Nothwendigkeit nicht in Zweifel gestellt werden soll, die aber insofern am wenigsten nützlich und werthbildend ist, als sie der Bevölkerung ihre Befriedigungsmittel mehr oder minder vertheuert, und überdies am meisten der Unzuverlässigkeit und selbst weiter gehenden Lastern Vorschub leistet. Keinesfalls kann sich die distributive Thätigkeit mit der produktiven an sozialer Bedeutung messen, und der Missstand der dadurch erzeugt wird, dass je weniger Personen produktiv selbstständig thätig sein können, um so mehr, da der Trieb der Selbstständigkeit unausrottbar in den Menschen gelegt ist, sich dem Handel und dem Verkehrswesen zuwenden, ist unläugbar. Eine immer grössere Anzahl wirft sich darauf, Händler im weitesten Sinne des Wortes zu sein, Waaren zu verkaufen, Gastwirth zu sein u. s. w. Bei der freien Konkurrenz, die mit dem bestehenden Wirthschaftssystem verbunden ist, und die aufrecht erhalten werden muss, falls ihr nur ein ausreichendes Gegengewicht geboten wird, wird, so weit es sich nicht um Grosshändler, Kapitalisten u. s. w. handelt, ihr Einkommen auf die denkbar niedrigste Stufe herabgedrückt; arbeiten sie nicht mit ausreichenden Mitteln, d. h. finden sie nicht in ihrem Kapital ausreichende Unterstützung, so kommen sie ganz wie die Kleinindustriellen — in durchaus unbefriedigende Lage, die sich nur wenig über die der Lohnarbeiter erhebt. Es wird daher von der grössten Wichtigkeit, dass die produktiv thätige Klasse, welche den eigentlichen Kern der wirthschaftlichen Bevölkerung abgeben muss, sich möglichst ausdehnt, und auch erstarkt, dass hier weder einige wenige Grossindustrielle und eine übergrosse Anzahl Kleinindustrieller existirt, sondern eine möglichst grosse Anzahl Personen wirthschaftlich produktiv thätig ist, welche ein angemessenes Auskommen hat. Sehr Vieles kann und wird in dieser Beziehung geschehen, wenn das Genossenschaftswesen sich kräftiger entwickelt, wenn das genossenschaftliche Produktiveigenthum sich einen weiteren Boden erringt. Dasselbe kann

sowohl die jetzt in unzureichenden Verhältnissen lebenden Einzelthätigen in bessere Verhältnisse bringen, und es kann auch eine grosse Anzahl Lohnarbeiter in sich aufnehmen, und aus ihnen Genossen machen. Der Staat kann in dieser Beziehung schon sehr viel wirken, wenn er seinerseits zur Erstarkung der Genossenschaften beiträgt, er kann sich hierdurch schon eine grosse Erleichterung in Erfüllung der ihm sonst verbleibenden Aufgaben verschaffen; aber es wird ihm immer noch die Obliegenheit verbleiben, seinerseits dahin thätig zu sein, dass den Einzelnen Boden verbleibt, eine selbstständige wirthschaftliche Produktivthätigkeit auszuüben, welcher Boden, wie hervorgehoben, immer mehr von der Minorität in Beschlag genommen wird. Er vermag dieses, wenn er das Produktiveigenthum nicht ausschliesslich in Händen von Einzelnen lässt, wenn er seinerseits Produktiveigenthum an sich nimmt, und dieses durch die Einzelnen verwenden lässt. Freilich vollzieht sich die wirthschaftliche Selbstständigkeit der Einzelnen dann unter der Aegide des Staates und ist durch diese begrenzt, aber es ist ein fundamentaler Unterschied, ob Jemand Lohnarbeiter unter einem Einzelnen ist, oder in irgend einer staatlichen Institution produktiv thätig ist. Dort ist er dem Erwerbsstreben der Einzelnen unterworfen, er paktirt mit dem Eigennutz derselben, der ihm so viel und genau so viel gewährt, als es sein Interesse gebietet, er weiss vorweg, er bekommt das möglichst Wenigste. Der Staat hat das diametral Entgegengesetzte zu befolgen. Er soll dem unter seiner Obhut produktiv Thätigen, so viel als möglich geben.

Wiederum tritt zum Vorschein, welch andere Luft weht in der Einzelwirthschaft — und in der vom Staat ins Werk zu setzenden Wirthschaft. Weder hier noch dort können die Betheiligten ein beliebiges Einkommen erzielen; der Inhaber des Einzelunternehmers, kann nicht dem Arbeiter nach seinem Belieben Lohn zahlen; auch der Staat kann nicht dem wirthschaftlich Thätigen beliebig hohes Einkommen in Aussicht stellen, aber dort erhält der Arbeiter vom Lohnherrn so wenig als möglich, vom Staate kann er soviel als möglich bekommen. —

Wieder wird der Gedanke auftauchen, weshalb denn der Aufrechterhaltung der Privatwirthschaft das Wort geredet wird, weshalb bei den eben hervorgehobenen Vorzügen der Staatswirthschaft nicht dieser ausschliesslich der wirthschaftliche Boden eingeräumt werden soll, und wieder muss darauf verwiesen werden, dass die Einzelwirthschaft nicht von dem Boden der Gesellschaft verbannt werden darf. Ebenso wie diese ein Gegengewicht braucht, das in der wirthschaftlichen Staatsthätigkeit seine Spitze findet, so braucht auch letzere ein Gegengewicht, welche nur die Einzelwirthschaft zu bieten im Stande ist. Beide müssen sich gegenseitig ergänzen und kontrolliren, ihre Härten abschleifen, ihre Nachtheile, die mit jedem System unzertrennbar verbunden sind, möglichst paralysiren. Ueberdies ist es, wie genugsam hervorgehoben, ein Recht des Einzelnen selbstständig wirthschaftlich thätig sein zu können, welches Recht die Gesellschaftsordnung ihm nicht entziehen darf. Der Staat darf nicht auf die wirthschaftliche Thätigkeit im Interesse der Gesammtheit verzichten, er muss aber auch die Einzelthätigkeit im Interesse der Individuen respektiren.

In dem Streben einen möglichst grossen Theil der Bevölkerung nicht im „Dienste" einer kleinen Minderzahl zu lassen, auch nicht zu viel Personen auf das verfängliche Gebiet des Verkehrswesens zu treiben, sondern so vielen Personen als möglich eine selbstständige wirthschaftliche Thätigkeit zu eröffnen, gipfelt die Aufgabe des Staates, zusammenfallend mit den angegebenen allgemeinen Staatsaufgaben, eine Gesellschaftsordnung herzustellen, in welcher die Einzelnen zur Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen vermögen, und durch welche die Ungleichheiten die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet, beseitigt werden. Dieses ist nur zu erreichen durch ein umfangreiches Staatseigenthum, das der Staat dem Einzelnen behufs produktiver Verwendung zur Verfügung stellt.

Es ist hier der geeignete Ort speziell auf das Gemeindeeigenthum zurückzugreifen. Alles was von dem Staatseigenthum gesagt ist, gilt bedingungsweise auch für das Gemeindeeigenthum; bei der Fürsorge jedoch, dem Einzelnen so weit als möglich eine wirthschaftlich selbstständige Lebensstellung zu eröffnen, tritt die Gemeinde mehr als der Staat in den Vordergrund, kommt das Gemeindeeigenthum mehr als das Staatseigenthum zur Geltung. In letzter Instanz muss der Staat sich über alles Eigenthum, welches er dem Einzelnen zur produktiven Verwendung überlässt, Verfügungsrecht vorbehalten; von diesem Gesichtspunkt aus ist alles bezügliche Eigenthum Gesellschaftseigenthum, das der Jurisdiktion des Staates unterliegt; aber da es sich um möglichst ausgedehnte Zurverfügungstellung dieses Eigenthums an Einzelne handelt, so ist die Centralregierung am wenigsten geeignet Träger dieses Eigenthums zu bleiben, es als unmittelbares Staatseigenthum zu behandeln, sondern es empfiehlt sich, dass der Staat es den Gemeinden überlässt, das bezügliche Eigenthum seinen Zwecken entgegenzuführen; dass er es, selbstredend unter seiner Kontrolle, zum Gemeindeeigenthum gestaltet. Es erscheint dieses zunächst als ein Akt der Zweckmässigkeit; der Staat als Ganzes steht dem Einzelnen zu fern, als dass er das geeignete Organ sein könnte, das gesellschaftliche Eigenthum, welches dazu bestimmt ist, den Einzelnen zur wirthschaftlichen Verwendung überwiesen zu werden, diesen zu übermitteln. Einzelne und Gemeinde stehen sich um unendlich Vieles näher, und dieser nähere Konnex gestattet der Gemeinde sowohl die Zuertheilung wie die Ueberwachung des gesellschaftlichen Eigenthums an die Einzelnen zwekmässiger vorzunehmen, als es vom Staat bewirkt werden könnte. Der Staat müsste sich immer ein Organ schaffen, um diese Ueberweisung an die Einzelnen zu vermitteln, und er kann kein geeigneteres Organ, als es die Gemeinde ist, finden. Aber diese Bildung des Gemeindeeigenthums gewinnt eine noch weitergehende Bedeutung. Das Gemeinde- und mittelbar dadurch das gesammte Staats- und Gesellschaftsleben erstarkt wesentlich dadurch, dass die Gemeinde es ist, welche das Ge-

sellschaftseigenthum zugewiesen erhält, sei es auch mit der Bestimmung es geeigneten Einzelnen zur produktiven Verwendung zu überlassen. Es braucht nur ein Vergleich angestellt zu werden, welche kraft- und machtvolle Stellung die Gemeinde behauptete, als sie noch Gemeindeeigenthum besass, und jetzt, wo gemeinhin an Stelle des Gemeindeeigenthums Gemeindeschulden getreten sind, wo die Gemeinden behufs ihrer Existenz fast ausschliesslich auf die Gemeindesteuern angewiesen sind, und jeder Steuerzahler sich in gewissem Sinne als Herrn der Stadt betrachtet, und seine Steuern, die er zahlen muss, mit den Diensten, welche die Stadt ihm leistet, abwägt! Mit Zuertheilung des Eigenthums wird die Gemeinde erst eine wirkliche Macht, wirklich die Basis des Staats- und Gesellschaftslebens, welche sie sein muss, wenn dasselbe gesund pulsiren soll. Speziell durch das ihr überwiesene Eigenthum, welches zur produktiven Verwendung kommen soll, gewinnt sie dem Einzelnen gegenüber eine weittragende Bedeutung, welche sich nach der materiellen Richtung nicht darin konzentrirt, dass sie im eigentlichsten Sinne des Wortes Nachtwächterdienste leistet, Strassenreinlichkeitspolizei versieht, die Armen- und Krankenpflege in die Hand nimmt, sondern welche sich darauf erstreckt, dass sie dem sozialen Wohlbefinden eine gesunde Stätte zu bereiten vermag, und demjenigen, der wirklich arbeiten will, und der die Vorbedingungen erfüllt hat, um zu einer selbstständigen wirthschaftlichen Stellung zu kommen, hierzu Gelegenheit bietet, und dadurch zugleich auch die Handhabe gewinnt, den Anforderungen auf dem geistigen Gebiete nachhaltig zu entsprechen. Sie tritt der Einzelwirthschaft, den gesellschaftlichen Verbänden in der produktiven Verwendung des Eigenthums an die Seite, und versieht alle die Funktionen und erfüllt alle die Aufgaben, welche dem Staate, wie oben ausgeführt, zufallen. Zugleich aber wird sie, mit Gemeindeeigenthum ausgestattet, dem Staate gegenüber ein wirkliches Bollwerk der Volksfreiheit und der Volksrechte. Jetzt ist die Gemeinde gleich machtlos nach unten wie nach oben, nach unten abhängig von ihren Insassen, nach oben ohne jeden realen Einfluss. Eine ganz an-

dere Stellung gewinnt die Gemeinde dem Staate gegenüber, wenn sie Träger des gesellschaftlichen Eigenthums ist. Mag immerhin der Staat sich das schliessliche Bestimmungsrecht vorbehalten, dass das gesellschaftliche Eigenthum in letzter Instanz der Bestimmung der Centralgewalt unterliegen muss, ist selbstverständlich. Der Staat kann sich nicht gleichsam so mächtige Vasallen wählen, wie es die mit Eigenthum ausgestatteten Gemeinden sein würden, ohne dass diese sich auch eine bestimmte Widerstandsfähigkeit aneignen. — Der bedenklichste Punkt der Ausdehnung des gesellschaftlichen Eigenthums und speziell der produktiven Verwendung bestimmten gesellschaftlichen Eigenthums bildet die unvermeidliche Thatsache, dass es, in letzter Instanz in die Hände des Staates gebracht, diesem eine gegen früher nie gekannte und kaum geahnte Macht überweisen würde. Alle die Missstände, welche jetzt dem herrschenden Kapitalismus zugeschrieben werden, würden sich seitens des mit Produktiveigenthum ausgestatteten Staates geltend machen können, weshalb auch von ausschliesslicher Ueberweisung des Eigenthums an die Gesellschaft nicht die Rede sein darf; aber selbst wenn das Privateigenthum aufrecht erhalten wird, und nur gesellschaftliches Eigenthum in redenswerthem Umfange dem Staate überwiesen wird, und dieses ist, wie nachgewiesen, erforderlich, so kann die Machtvollkommenheit desselben so sehr zunehmen, dass geradezu unerträgliche Verhältnisse geschaffen werden könnten. Die Ueberschreitungen der Staatsgewalt gegen den Einzelnen, auch ohne dass er Besitzer von redenswerthem Eigenthum ist, lassen uns die Folgen ahnen. Der Gedanke, dass der Staat über das gesammte wirthschaftliche Leben Autonomie erhielte, ist geradezu unerträglich; auch bei einem theilweisen Uebertragen der wirthschaftlichen Funktionen an ihn, muss dafür Gewähr geschaffen werden, dass die Allmacht des Staates ihr Ziel nicht überschreitet, und diese Sicherung kann nur die Gemeinde geben. Es wäre eine grobe Täuschung, anzunehmen, dass eine freie Verfassung diese zu verbürgen vermöchte. Es giebt keine gesicherte Freiheit ohne reale Macht, und diese reale Macht

können und werden die mit Gemeindeeigenthum ausgestatteten Gemeinden sein. Nicht der Staat, sondern die Gemeinden werden als hauptsächliche Träger des gesellschaftlichen Eigenthums die Regulatoren und damit auch die realen Träger der Gewalt, und der Staat nur die naturgemässe Spitze, in welche die gesellschaftlichen Faktoren und Kräfte münden. Auf diese Weise erstreckt sich die Funktion des Gemeindeeigenthums, indem ihm die Aufgabe zufällt, Einzelnen die selbstständige wirthschaftliche Produktion zu ermöglichen auch auf das gesammte gesellschaftliche Gebiet, und wird für diese von der weitestgehenden Bedeutung.

Es würde den dieser Schrift gesetzten Zweck überschreiten, wenn hier darauf eingegangen werden sollte, wie das produktive Staatseigenthum jenen Zielen entsprechend zur Verwendung zu bringen ist. Es ist dieses die Frage der Zukunft; hier ist nur zu konstatiren, dass das produktive Staats- und Gemeindeeigenthum, um den sozialen Aufgaben zu genügen, unbedingte Nothwendigkeit ist, und dass es sich dem Gesellschaftsbau einfügen muss, wenn den Anforderungen der Gegenwart und Zukunft Genüge geschehen soll. Es wird hier nur nothwendig sein, in Erwägung zu ziehen, nachdem als Resultat der Untersuchung festgestellt ist, dass nur theilweises produktives Staatseigenthum, d. h. neben dem produktiven Privateigenthum und genossenschaftlichen Eigenthum funktioniren darf, wie sich diese Theilung zu vollziehen hat, ob der Staat in allen Wirthschaftszweigen produktives Eigenthum verwenden soll, oder ob es eine bestimmte Eigenthumsart giebt, die sich vorzugsweise eignet, in den Händen des Staates zu funktioniren.

Bei Entscheidung dieser Frage handelt es sich um die Alternative, ob die Staatsthätigkeit der Einzelthätigkeit Konkurrenz machen darf, oder ob es zweckmässiger ist, dass jede derselben möglichst ihr eigenes Gebiet sich bewahre. Es liegen in dieser Beziehung zwei Wege offen [1]). Der Staat bringt ebenso

1) Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum S. 82.

wie die Privaten es thun, Eigenthum an sich, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Eigenthumsarten sich dasselbe zusammen setzt, so dass Staat und Private Eigenthum von gleicher Beschaffenheit besitzen, oder der Staat fasst vorzugsweise eine besondere Art des Eigenthums ins Auge, welche er für die Gesellschaft zur produktiven Verwendung reklamirt, und überlässt die übrigen Eigenthumsarten der Einzelwirthschaft, so dass gesellschaftliches und privates Produktiveigenthum jedes eine besondere Unterlage haben, und sich zwischen Beiden nicht nur eine äussere, sondern auch eine innere Scheidung vollzieht. Vorweg mag bemerkt werden, dass diese sich immer nur im grossen Ganzen und niemals ins Einzelne gehend bewirken lassen wird.

Diese Frage muss sofort dahin beantwortet werden, dass es den Gesellschaftszwecken entspricht, wenn Staats- (Gemeinde-) eigenthum, welches zur produktiven Verwendung gelangt, eine von dem privaten Produktiveigenthum gesonderte Unterlage erhält. Es ist unvermeidlich, dass zwischen beiden ein gewisser Widerstreit sich herausbildet. Dem Einzelnen steht bei der produktiven Verwendung seines Eigenthums dessen Umfang und seine Intelligenz zur Seite — die Schwierigkeit, das Unternehmen mit Lohnarbeitern betreiben zu müssen, entgegen; dem Staate stehen bei der Verwendung des Eigenthums materielle Mittel zu Gebote, mit welchen der Einzelne nicht Schritt halten kann; den Arbeitern dagegen kann und soll der Staat Vortheile gewähren, welche der Einzelne zu bieten ausser Stande oder nicht Willens ist. Nur die Geschäftsleitung kann sich bei dem Einzelunternehmen günstiger vollziehen, als seitens der Staats- oder Gemeindeleitung. Alles in Allem muss angenommen werden, dass die Einzelthätigkeit mit der Staatsthätigkeit nicht oder nur unter den grössten Schwierigkeiten auf die Dauer den Wettkampf aushalten kann, und dass jedenfalls der zwischen beiden zu erwartende unablässige Kampf, der sich auf demselben Boden vollzieht, schliesslich zu dem Untergang der einen oder der anderen Institution führen muss. Dieses entspricht, wie festgestellt, nicht den gesellschaftlichen

Zwecken, welche Einzelthätigkeit und gesellschaftliche Thätigkeit in seinen verschiedenen Abstufungen bis zur Gemeinde- und Staatsthätigkeit erfordert; es ist für die Gesellschaftszwecke am günstigsten, wenn das Staats- und Privateigenthum, das zur produktiven Verwendung bestimmt wird, nicht aus denselben Eigenthumsarten besteht, wenn dem Staate und dem Einzelnen jedem gleichsam eine besondere Domäne zugewiesen ist, jeder eine besondere Unterlage erhält.

Hierdurch wird es erforderlich, auf die verschiedenen Eigenthumsarten einzugehen, und in die Untersuchung einzutreten, welche Eigenthumsarten sich vorzugsweise für die produktive Verwendung der Einzelnen, und welche ihrer Natur nach der Staat im Interesse der Gesellschaft für sich zu reklamiren hat. Die fundamentale Verschiedenheit bestimmter Eigenthumsarten erleichtert diese Wahl. Es giebt Eigenthumsarten, welche ihrem Wesen und ihrer Beschaffenheit nach sich vorzugsweise für die Gesellschaft eignen, welche von Natur aus einen gesellschaftlichen Charakter an sich tragen, es giebt Eigenthumsarten, welche füglicherweise den Privaten gar nicht, auch nicht behufs produktiver Verwendung entzogen werden können. Es giebt Eigenthumsarten, auf welche sowohl der Staat wie die Einzelnen gleichen naturgemässen Anspruch haben.

Als das Eigenthum, welches sich vorzugsweise zum Gesellschaftseigenthum eignet [1]), welches von Natur aus zum gesellschaftlichen Eigenthum bestimmt erscheint, und naturwüchsig einen gesellschaftlichen Charakter an sich trägt, und welches daher der Staat vorzugsweise behufs produktiver Verwendung für sich zu reklamiren ein Recht hat, tritt uns das Eigenthum an Grund und Boden entgegen. Im Grund und Boden ist abgesehen von spezieller Verwendung desselben, also von Grundstücken (Plätzen) für Gebäude und den zur Kommunikation dienenden Grundstücken, Wegeeigenthum, die produzirende Kraft der Natur thätig. Die Natur ist es, welche uns den Stoff für Alles liefert, was wir brauchen und was zur Verschönerung unseres

1) Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum S. 85.

Lebens dient. Freilich muss unsere Arbeit hinzutreten, nur in vereinzelten Fällen überantwortet die Natur uns ihre Gaben, ohne dass unsere Arbeit erfordert wird; oft können wir diese Gaben nur unter den grössten Anstrengungen von der Natur erzielen und nur in seltenen Fällen sind dieselben wie sie aus der Hand der Natur hervorgehen bereits für unsere Bedürfnisse ausreichend brauchbar. Die Natur liefert im Allgemeinen nur das Material, und es bleibt der menschlichen Arbeit überlassen, es zu ihren Zwecken umzugestalten, und es fällt ihr daher ein grosser vielleicht der grössere Theil der Aufgabe zu, unsere Befriedigungsmittel herzustellen. Aber all unser Mühen und Ringen wäre vergebens, wenn uns die Natur ihre grundlegende Thätigkeit versagte; alle unsere Thätigkeit baut sich auf dem Boden der Natur auf, und nur die Selbstüberhebung kann vergessen, dass neben der menschlichen Arbeit, mag sie noch so viel leisten, die Natur selbstständig wirksam ist und ihre Gaben uns aus ureigener Quelle übermittelt.

Und diese schöpferische Naturkraft finden wir vorzugsweise im Grund und Boden verkörpert, mag auch die menschliche Arbeit nicht unthätig geblieben sein, dieselbe zu erhöhen und zu verbessern. Die Arbeit ist es, welche die störenden Naturelemente eingedämmt und beseitigt, die Naturproduktion unter die günstigsten Bedingungen gestellt hat, aber immer hat, wenn auch die natürliche und die menschliche Produktionskraft im Grund und Boden mit einander verwebt erscheinen, die erste die Hauptrolle, und behält ihre grundlegende Bedeutung; sie ist die Basis der gesammten Produktion, das ureigenste Attribut der Natur, mit welchem sich die menschliche Arbeit vermählen kann, dessen Selbstständigkeit sie aber nicht aufzuheben vermag.

Dieses weist den Menschen gegenüber dem Grund und Boden eine besondere Stellung an[1]). John Stuart Mill

1) Das unbewegliche Eigenthum ist zunächst Eigenthum an einem blossen Naturfaktor und beruht auf der ersten Besitznahme (Okkupation), eventuell auf Gewalt gegen die früheren Besitzer. Später wird aber auch das Grundeigenthum durch Hineinwendung von Arbeit und Kapital mehr und mehr Ar-

weist darauf hin: Wenn man von der Heiligkeit des Eigenthums spricht, so sollte man immer bedenken, dass dem Landeigenthum diese Heiligkeit nicht in dem Maasse zukommt. Kein Mensch hat das Landeigenthum geschaffen; es ist das ursprüngliche Erbtheil des gesammten Menschengeschlechts [1]), und behauptet: „Wenn der Boden seine Produktionskraft gänzlich von der Natur und durchaus nicht von menschlicher Erwerbsthätigkeit herleitete, oder wenn es irgend ein Mittel gäbe zu unterscheiden, was aus jeder dieser Quellen flösse, so würde es nicht nur nothwendig, sondern auch der Gipfel der Ungerechtigkeit sein, die Gaben der Natur einigen Wenigen als eigenmächtiges Privilegium zu überlassen [2]). Dass in dem Boden Naturkraft und Arbeit vereint wirksam sind, ist, wie auch hervorgehoben, richtig, aber auch die Unmöglichkeit der angeführten Scheidung rechtfertigt durchaus nicht, den Grund und Boden einigen Wenigen als eigenmächtiges Privilegium zu überliefern. Weil die Natur für das Allgemeine schafft und ihre Gaben unzweifelhaft für die Gesammtheit bestimmt sind, ist der Grund und Boden, in welchem die produktive Kraft der Natur vorzugsweise thätig ist, besonders geeignet, der Gesellschaft überantwortet zu werden, ins Staats- und Gemeindeeigenthum überzugehen. Das Grundeigenthum hat bereits gleichsam von Natur aus einen Geleitsbrief, dass es der Allgemeinheit, d. h. der Gesellschaft vorbehalten bleiben soll, und es entspricht der Gerechtigkeit und einer vernünftigen Weltordnung, dass solches geschieht. „Es ist für Niemanden", sagt Mill, „eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem, was Andere hervorgebracht haben. Allein es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle

beitseigenthum. Aber niemals wird das Grund- und Gebäudeeigenthum so reines Arbeitseigenthum wie das bewegliche. Die völlige Gleichstellung im Rechte, worauf die neuere Entwickelung in Theorie und Praxis immer mehr hindrängt, ist eben deshalb stets ein ökonomischer Fehler. Wagner, Grundlegung II. Aufl., S. 528.

1) John Stuart Mill, Principles of political economy. book II Ch. II §. 6 p. 142.

2) Ebenda §. 5 p. 140.

Gaben der Natur schon vorher in ausschliesslichen Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling frei gelassen zu finden [1])."

Erscheint schon die Thatsache, dass in dem Grundeigenthum die produktive Kraft der Natur, auf welche alle Gesellschaftsmitglieder Anspruch haben, wirksam ist, vollwichtig genug, um dasselbe für die Gesellschaft besonders geeignet erscheinen zu lassen, so tritt ein zweiter beachtenswerther Umstand hinzu, dass das Grundeigenthum nicht beliebig vermehrbar ist [2]), im Unterschiede vom beweglichen Eigenthum, welches (selbstredend relativ) beliebig vermehrbar ist. Das Grundeigenthum ist nicht beliebig vermehrbar, weil der Vorrath dem Bedarf gegenüber ein nahezu gegebener ist; es wird ausdrücklich gesagt, nahezu gegeben, denn unveränderlich ist die Grösse nicht. Dem Umfange nach ist in einem Lande der bebauungsfähige Boden gegeben, in seiner Bebauungs- und Leistungsfähigkeit ist derselbe ein sehr entwicklungsfähiger, so dass die Grenzen, die seine Quantität hat, seiner Qualität nur bedingt gesetzt sind, und derselbe Boden dem Lande immerhin gradatim Mehrerträge zu liefern im Stande ist. Ein Umstand ist hier freilich zu berücksichtigen, dass dem Boden nur unter immer steigenden Kosten Mehrerträge abgewonnen werden können. Ein jeder Scheffel Korn, der einem Hektar mehr abgewonnen wird, erfordert mehr Kosten.

Ein zweiter bemerkenswerther Faktor, der auf den Boden als gegebenen Vorrath ändernden Einfluss übt, ist die Zufuhr von Bodenerzeugnissen vom Ausland. Wenn eine gesteigerte Einfuhr von auswärts ermöglicht wird, so ist das für das Inland gleichsam eine Ausdehnung seines Grund und Bodens, aber auch hier, das muss berücksichtigt werden, vollzieht sich die Einfuhr nicht ohne steigende Kosten. Also nur im bedingten Sinne ist der Vorrath des Grund und Bodens eines Landes gegeben. Wenn trotzdem der Vorrath von Grund und

1) John Stuart Mill, Ebenda §. 6 p. 142.

2) Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum S. 91.

Boden als relativ gegeben zu betrachten ist, so ist es nicht allein der grösseren Kosten wegen, die mit jeder Vermehrung des Bodens durch intensivere Bewirthschaftung oder durch das Zuziehen des Auslandes verknüpft sind, sondern in Anbetracht des unverhältnissmässig mehr steigenden Bedarfs, der sich herausstellen kann. Es giebt Länder, welche im Verhältniss zur Bevölkerung so umfangreich sind, dass der Boden Gesellschaftswerth überhaupt nicht erreicht; er ist über Bedürfniss vorhanden, also für das Bedürfniss in unbeschränkter Menge. Andererseits giebt es Länder, in denen der Boden für die Bevölkerung gerade nur ausreicht. Steigt in diesen Ländern die Kultur und die Bevölkerung, so ist in der That der Grund und Boden zunächst ein gegebener. Diese beschränkte Vermehrbarkeit verleiht dem Grund und Boden eine von den Gütern, die (relativ) dem Bedürfniss gegenüber als in beliebiger Menge herstellbar erscheinen, wesentlich unterschiedene Stellung, welche sich im wirthschaftlichen Getriebe sehr fühlbar geltend macht. Die nächste Folge ist, dass der Grund und Boden sich leichter konzentrirt, während das leicht vermehrbare Eigenthum sich leichter dezentralisirt. Die Dezentralisation des Eigenthums ist aber von der weitest reichenden Bedeutung. Dass sich die anzustrebende Dezentralisation bei dem leicht vermehrbaren Eigenthum leichter durchführen lässt, als bei dem in bestimmter Menge vorhandenen, liegt auf der Hand. Auch ist es einleuchtend, dass die Konzentration des vermehrbaren Besitzthums sich nicht in dem Maasse geltend machen kann, wie bei dem beschränkt vermehrbaren Grundeigenthum. Jede Konzentration wirkt hier wesentlich intensiver. Man denke nur an England, in welchem Lande ganz unermessliche Gebiete Eigenthum einzelner Wenigen sind. Die Gefahren der Konzentration des Grundeigenthums werden nicht dadurch abgeschwächt, dass sich auch eine Strömung der Zerspitterung des Grundeigenthums geltend macht, die zu einer zu grossen Anzahl von Zwergwirthschaften führen kann und geführt hat. Im Gegentheil zu den Gefahren der zu grossen Konzentration gesellt sich anderweitig

die Gefahr der zu grossen Zersplitterung des Grund und Bodens. „In Frankreich", sagt Laveleye, „beschwert man sich, dass die Zersplitterung des Eigenthums die Anwendung der Maschinen bei der Bodenkultur verhindert. In England dagegen beunruhigt man sich über die unmässige Konzentration des Eigenthums in einigen Händen [1]). Weil die Grösse des Grundeigenthums in einem Lande eine begrenzte ist, wirkt die zu weit getriebene Konzentration wie Dezentralisation desselben um so nachtheiliger, weil ihr nicht, wie es bei dem vermehrbaren Eigenthum der Fall ist, so leicht ein Gegengewicht geboten werden kann.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Beurtheilung der Frage, bis wie weit sich das Grundeigenthum zum gesellschaftlichen Eigenthum eignet, ist es, dass, weil das Grundeigenthum nicht beliebig vermehrbar ist, es in der fortschreitenden Gesellschaft die Tendenz verfolgt andauernd im Werthe zu steigen [2]). Es ist dieses ein überaus wichtiges Moment, das die vollste Beachtung erheischt. Dass in dem Grundeigenthum sich die produktive Kraft der Natur verkörpert, dass die Produktionsquelle, die Muttererde, der Gesammtheit gehört, ist der mehr ideale, dass das Grundeigenthum in der fortschreitenden Gesellschaft stets an Werth sich steigert, der reale Gesichtspunkt, von welchem aus man das Grundeigenthum besonders geeignet erklären muss, als gesellschaftliches Eigenthum zu funktioniren und der Gemeinschaft überwiesen zu werden.

Weil der Grund und Boden eine beschränkt gegebene Grösse ist, müssen in der fortschreitenden Gesellschaft dem Boden mehr Erträge abgewonnen oder das Ausland zu Hülfe genommen werden; alles dieses vollzieht sich nicht ohne Kosten, und ohne das Einkommen des Eigenthümers des vorräthigen Bodens zu vermehren. Jeder steigende Bedarf trägt dazu bei den Gesellschaftswerth zu erhöhen; aber hier, und das wird das Unterscheidende zwischen

1) Emil de Laveleye, la propriété S. 47.

2) Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum S. 94.

dem beliebig und nicht beliebig vermehrbaren Vorrath, stösst der Bedarf auf eine gegebene Schranke, den gegebenen Vorrath von Grund und Boden, die erst übersprungen werden muss, um dem Bedarf Genüge zu leisten. Bei dem beliebig vermehrbaren Besitzthum fällt diese Schranke fort. Das Material kann, falls es über Bedürfniss vorhanden, an sich keinen Gesellschaftswerth beanspruchen. Dasselbe ist auch bei dem Grund und Boden der Fall. Alle Anstrengungen dagegen, die gemacht werden, und alle Erfolge, die erzielt werden, den gegebenen Vorrath von Grund und Boden zu vermehren, können nicht verhindern, dass dieser gegebene Vorrath durch den sich geltend machenden Bedarf, wie er sich von dem Standpunkt, auf dem er noch keinen Gesellschaftswerth erzielt, allmählich hebt, bis er überhaupt Gesellschaftswerth erreicht, so auch immer höheren Gesellschaftswerth erlangt. Eine bestimmte Grenze der Steigerungsfähigkeit des Gesellschaftswerthes des Bodens durch den gesteigerten Bedarf und somit des Einkommens, das er gewährt, scheint in Wahrheit nicht gesetzt[1]).

Wir sehen in der That die Werthsteigerung des Grund und Bodens bei fortschreitenden Völkern ganz enorme Dimensionen annehmen, und hierdurch wirft sich gleichsam von selbst die Frage auf, ob diese Werthsteigerung ausschliesslich den Einzelnen, glücklich Besitzenden, oder der Gesammtheit zu überantworten sei, zumal diese Erscheinung lediglich bei dem Grundeigenthum und nicht bei dem beliebig vermehrbaren Eigenthum eintritt, welches bei fortschreitender Gesellschaft die Tendenz verfolgt, seinen Werth zu ermässigen. Es ist dieses durch die Erfahrung hinreichend erwiesen. Während das Grundeigenthum sich bei den fortschreitenden Völkern immer im Werthe gesteigert, ist der Zinsfuss gefallen[2]). Dass in diesem wirthschaftlichen Prozess sich im Einzelnen Schwankungen ergeben, dass periodenweise Grundeigenthum im Werthe fällt und der Zinsfuss sich steigert, ändert an der Gültigkeit

1) Samter, Sociallehre S. 366.

2) Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum S. 95.

des aufgestellten Gesetzes nichts. Solche Gesetze sind nur im grossen Ganzen und abgesehen von einzelnen zu Tage tretenden Erscheinungen giltig.

Bei der bei den fortschreitenden Völkern stattfindenden Werthsteigerung des Grund und Bodens, ist besonders zu beachten, dass dieselbe lediglich durch gesellschaftliche Einflüsse bestimmt wird. Freilich steckt in dem Grund und Boden auch oft hundertjährige Arbeit, und soweit durch die Arbeit die Leistungsfähigkeit des Bodens erhöht wird, kann mit Recht der höhere Ertrag, der in Folge der gesteigerten Leistungsfähigkeit erzielt wird, auf die Arbeit zurückgeführt werden, das ist aber nur die Grundlage seines Gesellschaftswerthes, das weitere Moment ist, dass der Vorrath im Verhältniss zum Bedarf selbstständig, wenn auch auf jener Grundlage der Leistungsfähigkeit Geltung erlangt, und dieser Vorrath ist bei Grund und Boden beschränkt. Je mehr der Bedarf nach Bodenprodukten durch die wachsende Bevölkerung und durch die in der fortschreitenden Gesellschaft sich mehrenden Bedürfnisse, steigt, um so mehr muss der Grundwerth steigen. Es ist in der That lediglich die fortschreitende Gesellschaft, es sind die gesellschaftlichen Einflüsse, auf welche der sich steigernde Werth des Grundeigenthums zurückgeführt werden muss.

Wie gesellschaftliche Einflüsse auf den Werth gewisser Eigenthumsobjekte sich geltend machen können, zeigt sich am ausgeprägtesten beim Gebäudeeigenthum. Es ist ersichtlich, dass bei ihm von einer sich immer steigernden Arbeit, wie es beim Ackerbau der Fall ist, nicht die Rede sein kann. Das Gebäude ist errichtet, Reparaturen und einzelne Verfeinerungen der Einrichtung können nicht in Betracht kommen, und man vergleiche nur den Werth bezw. den Ertrag der Gebäude vor hundert und auch nur vor funfzig Jahren mit den heutigen, wenn sie in Berlin etwa unter den Linden gelegen sind: Nur aus dem Grunde, weil der nicht vermehrbare Vorrath, der den Mittelpunkt der Stadt bildet, die von 100000 oder 200000 Einwohnern auf eine Million gestiegen ist, sich einem

hierdurch gewaltigen andrängenden Bedarf gegenübersieht, vermag derselbe eine Werth- und Einkommenssteigerung zu erzielen, die in der That jeder Phantasie spottet, und man kann mit Recht sagen, dieser Steigerung ist eine Grenze nicht gesetzt, weil sie sich ebenso unseren Voraussetzungen entzieht, wie sie in früheren Jahren sich derjenigen unserer Vorfahren entzogen hat[1]). Es wird dieses angeführt, um den Nachweis zu liefern, wie sehr lediglich gesellschaftliche Verhältnisse auf die Werthverhältnisse Einfluss gewinnen können, und wenn auch in geringerem Grade wie beim Gebäudeeigenthum, wird die Werthsteigerung des Grundeigenthums vorzugsweise auf gesellschaftliche Einflüsse zurückzuführen sein.

Dieser fundamentale Unterschied zwischen Grundeigenthum, als dem relativ nicht beliebig vermehrbaren und dem relativ beliebig vermehrbaren Eigenthum, ist auch nicht unberücksichtigt geblieben, John Stuart Mill sagt: Man fühlt es und selbst diejenigen, welche an ihren Rechten am hartnäckigsten festhalten, fühlen es, dass Landeigenthum und sonstiges Eigenthum verschiedene Dinge sind. Keine vorhandene Menge beweglicher Güter, welche Jemand durch seine Arbeit erwerben kann, verhindert Andere durch die nämlichen Mittel Gleiches zu erwerben; wer aber Land als Eigenthum besitzt, der bewirkt der Natur der Sache nach, dass ein Anderer es nicht besitzen kann[2]).

Diese Eigenschaften des Grundeigenthums, dass in ihm die produktive Kraft der Natur verkörpert ist, dass es nicht beliebig vermehrbar ist, und dass in Folge dessen jede übergrosse Konzentration wie Dezentralisation von nachtheiligen Folgen für die Gesellschaft wird, besonders aber dass, weil es in beschränktem Maasse vorhanden ist, bei allen fortschreitenden Völkern es stetig die Tendenz verfolgt, im Werthe zu steigen, machen das Grundeigenthum ganz besonders geeignet, als gesellschaftliches Eigenthum zu fungi-

1) Samter, Sociallehre S. 368.

2) John Stuart Mill principles of political economy b. II Ch. II §. 6 p. 142, 143.

ren, dem Staate und der Gemeinde zur produktiven Verwendung übergeben zu werden. Weil es als unerlässlich betrachtet werden muss, dass dem Staat und der Gemeinde Produktiveigenthum überantwortet werden muss, dass er aber nicht das gesammte in der Gesellschaft zur Produktion bestimmte Eigenthum an sich nehmen darf, dass sowohl die Einzelnen wie die Genossenschaften ebenfalls produktiv thätig sein müssen, also auch ihnen Produktiveigenthum verbleiben muss, weil es ferner sich empfiehlt, dass die Gebiete der Staats- und Einzelthätigkeit, soweit es angängig ist, sich absondern, damit gegenseitige Reibungen thunlichst vermieden werden, so ist diejenige Eigenthumsart zum Gemeineigenthum zu bestimmen, welche sich am besten für die Gesellschaft eignet, und am besten den gesellschaftlichen Zwecken zu dienen fähig ist, und dieses ist, wie festgestellt, das Grundeigenthum. Die Natur selbst hat dem Grundeigenthum den Stempel der Gesellschaftlichkeit aufgedrückt, es zum „Gemeingut" bestimmt, und die Thatsache, dass bei fortschreitenden Völkern sein Werth und zwar durch die Gesellschaft selbst veranlasst, stetig steigt, rechtfertigt und gebietet es, dass das Grundeigenthum der Gesellschaft vorbehalten wird.

Die Zuweisung des Grundeigenthums an die Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde ist nicht so zu verstehen, dass nun alles Grundeigenthum den Privaten zu entziehen sei, und ebenso wenig, dass dem Staate nur das Grundeigenthum zur produktiven Verwendung zu übergeben sei. So weit die Einzelnen und freie Personenverbände das Grundeigenthum als Nutzeigenthum, oder für ihren Eigenbedarf produktiv verwenden, so darf ihnen solches nicht vorenthalten werden, da die Verwendung des Nutzeigenthums wie die produktive Verwendung des Eigenthums zum Eigenbedarf allgemein, also auch in Bezug auf das Grundeigenthum anerkannt werden muss (s. S. 403). Es ist nur als festgestellt zu erachten, dass im grossen Ganzen die produktive Verwendung des Grundeigenthums den gesellschaftlichen Zwecken am besten durch den Staat

und die Gemeinde entspricht. Ebenmässig kann das Staats- und Gemeindeeigenthum nicht ausschliesslich auf das Grundeigenthum beschränkt werden, da der Staat und die Gemeinde ihrerseits als Nutzeigenthum die verschiedensten Eigenthumsarten brauchen, und soweit sie Produktiveigenthum für den Eigenbedarf verwenden wollen, in der Verwendung der verschiedenen Eigenthumsarten nicht beschränkt werden dürfen; nur bei der produktiven Verwendung werden sie im grossen Ganzen sich auf das Grundeigenthum zu beschränken haben, und um der Einzelthätigkeit und der genossenschaftlichen Thätigkeit ausreichenden Boden zu belassen, sich von der produktiven Verwendung des vermehrbaren Eigenthums mit andern Worten, von der Industrie fern zu halten haben.

Die reale Gestaltung des staatlichen Produktiveigenthums kann selbstverständlich, wie vorausgeschickt, nur der Zukunft überlassen bleiben. Es lässt sich nicht in Aussicht nehmen, dass plötzlich ein Gesetz erlassen wird, dass alles oder nahezu alles in den Händen der Einzelnen befindliche Grundeigenthum enteignet und den Händen des Staates bezw. der Gemeinde überantwortet. Es handelt sich nur darum hinzuweisen, wohin die geschichtliche Entwicklung die Gesellschaft unabweisbar hindrängen muss, und nicht nur hindrängen wird, sondern jetzt bereits hindrängt, und das ist in die Richtung der Ueberführung des Grundeigenthums in die Hände der Gemeinschaft. Jahrhunderte hat es gewährt, bis das ursprüngliche in den Händen der Gemeinschaft befindliche Grundeigenthum zum grössten Theile in die Hände der Einzelnen gekommen ist; in unserer schnell dahin eilenden Zeit, wird der gegenwärtig sich geltend machende Prozess in viel kürzerer Zeit sich vollziehen, immer aber, darüber können Zweifel nicht obwalten, wird dieser noch lange genug währen. Zunächst ist es erforderlich, dass die bisher von Einzelnen in der Wissenschaft vertretene Ansicht, dass das Privateigenthum in seiner Unumschränktheit und Absolutheit nicht weiter funktioniren könne, und dass demselben ein gesellschaftliches Eigenthum in ausreichendem Maasse zur Seite treten muss, sich weitere

Anerkennung zunächst in der Wissenschaft, weiterhin in der öffentlichen Meinung und hauptsächlich bei den Staatsmännern erringe, und erst wenn dieses geschehen, lässt sich in Aussicht nehmen, dass jede Gelegenheit ergriffen werden wird, das Privateigenthum, das sich dazu eignet gesellschaftliches Eigenthum zu werden, in Händen der Gesellschaft überzuführen, und das ist wie ausgeführt das Grundeigenthum. Mag dieses nun längere oder kürzere Zeit beanspruchen, vollziehen wird sich dieser Prozess, das steht unumstösslich fest. Das Wesen des Eigenthums wie die thatsächlichen Verhältnisse, machen ihn unabweisbar.

Hervorzuheben bleibt noch, dass, wenn wieder Produktiveigenthum und vorzugsweise Grund und Boden in Händen der organisirten Gemeinschaften, sei es in grösserem oder kleinerem Umfange, übergeht, dieses keinesweges ein Zurückgehen der Gegenwart auf längst verflossene Zeiten bedeutet. In das Gemeineigenthum des Mittelalters wird niemals das Eigenthum der Gegenwart zurückgeführt werden, von einer solchen Zurückführung kann keine Rede sein, und ist bei Keinem die Rede gewesen. Es ist dieses eine höchst thörichte oder — böswillige Unterstellung. Wie nachgewiesen, hat es, so lange geschichtliche Ueberlieferung zurückreicht, sowohl Sondereigenthum wie gemeinschaftliches Eigenthum gegeben, und zwar in verschiedenem Umfange und mit verschiedenem Inhalt, wie es die einzelnen in sich so wesentlich unterschiedenen Zeitepochen mit sich brachten. Wenn also, nachdem das Privateigenthum einen weit über das Maass des Zulässigen hinausgehenden Boden in Beschlag genommen, die nothwendige Entwicklung es mit sich bringt, dasselbe einzudämmen, und dem gesellschaftlichen Eigenthum weiteren Spielraum einzuräumen, so heisst das nicht, die Zeiten der Barbarei und des Mittelalters heraufbeschwören, überwundene Kulturepochen ins Leben rufen, sondern der kommenden Zeit zu ihrem Recht verhelfen. Das Staatsproduktiveigenthum der Zukunft wird keinesweges das Gemeineigenthum des Mittelalters sein, ebensowenig wie das gegenwärtige Privateigenthum, das Privateigenthum des

Mittelalters der Leibeigenen, oder das der Römer der Sklaven ist. Das staatliche Produktiveigenthum ist neben dem genossenschaftlichen und privaten Produktiveigenthum ein unabweisbares Erforderniss der jetzt heranreifenden Zeit.

Bei Betrachtung des Leiheigenthums, welches Staat und Gemeinde zu verwenden haben, ist es geboten festzuhalten, dass die Verwendung des Leiheigenthums, wie wir sie jetzt vor uns sehen, eine unserer Gesellschaftsordnung ganz speziell anhaftende Erscheinung ist, dass zwar eine Verwendung des Leiheigenthums seit den ältesten Zeiten üblich gewesen ist, und für unabsehbare Zeiten auch weiterhin zur Anwendung kommen wird, dass aber die Verwendung des Leiheigenthums sich auch nicht annähernd mit der Verwendung des Nutz- und des Produktiveigenthums auf eine Linie stellen lässt —. Nutz- und Produktiveigenthum ist eine für den Einzelnen wie für die Gesammtheit unentbehrliche Institution, die mit dem Wesen des Menschthums unzertrennlich verknüpft ist, naturwüchsig aus ihm entspringt, und dem Individuum wie der Gesammtheit vollen Lebensgenuss bereitet. Dass Leiheigenthum funktionirt, ist eine Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens, welche einen mehr düsteren als freundlichen Hintergrund hat. Das Leiheigenthum kann einerseits dem Borgenden Gelegenheit zur Entfaltung voller wirthschaftlichen Thätigkeit geben, andererseits dem Verborgenden die Möglichkeit gewähren, auf die wirthschaftliche Thätigkeit zu verzichten, und sich geistiger Beschäftigung hinzugeben; oftmals ist sein gesellschaftliches Funktioniren aber auf wirkliche Noth zurückzuführen, und gewöhnlich ist es Folge der wirthschaftlichen Vermögensunterschiede, welche nichts weniger als das Resultat befriedigender Verhältnisse sind.

Hierzu kommt, dass, zumal in der gegenwärtigen Gesellschaft, in welcher Leiheigenthum durch die Ausbildung des Kapitalismus eine bedeutungsvolle Rolle spielt, die Missstände, welche seine Anwendung hervorgerufen, eine sehr weit gehende Ausdehnung gewonnen, so dass das Funktioniren des Leiheigen-

thums in der Gegenwart wenigstens nichts weniger als ein freundliches Bild gewährt.

Es braucht keine Rede davon zu sein, das Leiheigenthum von dem Boden der Gesellschaft schlechtweg zu verbannen, aber es wird doch davon auszugehen sein, dass während es Staatsaufgabe ist, Nutz- und Produktiveigenthum die möglichste Entfaltung zu geben, das Leiheigenthum so weit als möglich einzuengen ist, oder vielleicht richtiger solche Gesellschaftszustände anzustreben sind, dass das Leiheigenthum möglichst entbehrt werden könne. Als ein Ideal könnte in der That ein Gesellschaftszustand vorschweben, in welchem von Leiheigenthum nicht mehr die Rede ist. Die Aufgabe des Staates dem Leiheigenthum gegenüber wird demgemäss dahin gehen, es in die Bahnen zu lenken, in welchen es noch wirthschaftlichen Nutzen stiften kann, vor Allem aber es von den Schlacken zu reinigen, die seiner Verwendung anhaften; mit anderen Worten, die Aufgabe des Staates gegenüber dem Leiheigenthum wird weitaus eine mehr negative als positive sein, indem sie es sich angelegen sein lassen wird, die Quellen zu verstopfen, aus welchen die Nothwendigkeit des Leiheigenthums entspringt. Jedenfalls aber spielt das Leiheigenthum bei dem Staate und der Gemeinde gegenwärtig noch eine sehr weitreichende Rolle.

Auch in Bezug auf das Leiheigenthum, das bei dem Staate und der Gemeinde zu berücksichtigen ist, sind wie beim genossenschaftlichen Eigenthum zunächst zwei diametral von einander entgegengesetzte Richtungen zu unterscheiden. Staat und Gemeinde können Leiheigenthum als Schuldner beanspruchen, sie können Eigenthum als Eigenthümer ausleihen. Der erste Fall, dass der Staat Leiheigenthum bedarf, ist in nur zu weitem Umfange an der Tagesordnung. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auf die Gründe einzugehen, welche das oft tief verschuldete Staats- und Gemeindewesen verursacht haben, es ist auch nicht erforderlich die Momente anzuführen, welche das Kontrahiren von Staats- und Gemeindeschulden rechtfertigen, es kann mit der Thatsache gerechnet werden, dass die Entwickelung der Gesellschaft, welche es dahin gebracht hat,

dass nahezu alles Eigenthum in die Hände der Einzelnen gekommen ist, es dahin geführt hat, dass die Staaten und wohl alle Gemeinden oder Gemeindeverbände mehr oder minder grosse oft übergrosse Schulden haben, und es schon zu den seltensten Ausnahmen gehört, welche die betreffenden Staaten in ganz besonders günstigem Lichte erscheinen lassen, wenn diesen Schuldmassen auch Aktiva gegenüber stehen. Auch das Staats- und Gemeindeleben partizipirt an dem Proletarierthum, welches mit unserer Gesellschaftsentwickelung und unserer Gesellschaftsordnung unzertrennlich verknüpft ist. Wie sollten dieselben Ursachen, welche den grössten Theil der Bevölkerung haben Proletarier werden lassen, nicht auch auf das Gemeinwesen ihren Einfluss geübt und dieselben Wirkungen hervorgerufen haben. — Diese Erscheinung ist durchaus erklärlich; ja es ist gar nicht anders möglich, dass, wenn nahezu alles Eigenthum in die Hände von Privaten übergegangen ist, nichts desto weniger aber andauernd Ansprüche an das Gemeinwesen herantreten, die Träger desselben gezwungen sind, von diesen Einzelnen sich die Mittel zu beschaffen, um diesen Anforderungen zu entsprechen, und somit von den Einzelnen, es ist richtig zu sagen, von der Kapitalmacht in Abhängigkeit kommen. So weit es sich hierbei um produktive Anlagen handelt, so bilden diese theils ein Aktivum, welches den eingegangenen Schulden entspricht, theils wird der Ersatz geschaffen durch die Vortheile, welche der Gesellschaft zugeführt werden, und welche die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wobei freilich auch nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass es ganz unmöglich ist, diese Vortheile auf die Gesellschaftsmitglieder gleichmässig zu vertheilen, während die Tragung der Lasten, die aus der Kontrahirung der Schulden entspringen, nicht nur von Allen erfordert wird, sondern sehr häufig diejenigen verhältnissmässig am meisten dazu beitragen müssen, welche von diesen Vortheilen nichts — oder nur sehr wenig geniessen. Diese Schulden, die aus produktiven nutzbringenden Anlagen entstanden sind, wird man immerhin noch gutheissen; es sind aber auch, und dieses ist bei vielen ja den

meisten Staaten und selbst Gemeindeverbänden der Fall, Schulden, welche aus unproduktiven Verwendungen entstanden — die Kriegsschulden bilden die grösste Quote aller Staats- und Gemeindeanleihen — und viele Verwendungen sind eingetreten, welche für produktiv gehalten wurden, sich aber als unproduktiv herausgestellt haben, oder welche im Laufe der Zeit unproduktiv geworden sind, und diese Anleihen sind für das Volk eine ganz beträchtliche Last, ein dauernder Krebsschaden. Die zeitige Nothwendigkeit dieser unproduktiven Anlagen kann selbst zugegeben werden, obwohl in vielen Fällen sich das Gegentheil davon wird feststellen lassen, und dennoch wird an der Thatsache nichts geändert, dass sie mit eine Hauptursache der wenig befriedigenden sozialen Verhältnisse abgegeben haben. Sie haben die Entwickelung des Kapitalismus in ganz ungemessener Weise befördert, einerseits die Macht, andererseits die Tributpflichtigkeit der gesammten Volksmasse gesteigert, der es nun oblag, die Staatsgläubiger mit Zinsen und Kapital zu befriedigen. Es ist leere Ideologie annehmen zu wollen, dass die Verhältnisse, welche in der Vergangenheit und Gegenwart dahin geführt haben, Anleihen produktiv oder unproduktiv aufzunehmen in irgend einer Gesellschaftsorganisation sich werden vermeiden lassen; diese Verhältnisse sind mit dem Gesellschaftsleben unzertrennlich verknüpft. Das Völkerleben führt nothgedrungen zu Konflikten zwischen einzelnen Völkerschaften, welche ihnen Opfer auferlegen, und welche die betreffende Zeit allein nicht tragen kann, und zu deren Mittragung die Zukunft mit herangezogen werden muss; ebenso treten im inneren Leben der Völker Ansprüche hervor, deren Befriedigungserfordernisse, theilweise mit Recht auf die Zukunft abgewälzt werden können. In beiden Fällen erscheint es unabweislich, dass die Geschlechter von den künftigen einen Theil ihrer Arbeitskraft und ihrer Erträgnisse beanspruchen, das heisst Anleihen aufnehmen, welche die Nachkommen zu verzinsen und zu tilgen haben. Und dieses wird niemals ganz zu umgehen sein. Aber gerade deswegen ist es ein grosser Unterschied, ob auf dem Boden der Gesellschaft fast nur Privateigenthum existirt, oder ob neben ihm ein aus-

reichendes öffentliches Eigenthum existirt. Im ersten Falle ist das betreffende Land mit seinen bezüglichen Ansprüchen lediglich auf die Besitzenden angewiesen und hierdurch wird, wie vorangeschickt, der Kapitalismus wesentlich befördert, und die Tributpflichtigkeit der grossen Mehrheit von einer verhältnissmässig kleinen Anzahl Begüterter erzeugt, wobei es kaum einen Unterschied macht, ob diese Abhängigkeit von den Kapitalisten des Inlandes oder des Auslandes stattfindet. Im anderen Falle tritt in erster Linie das Eigenthum des Staates und der Gemeinde ein, und die Staatsgenossen brauchen nur in zweiter Linie, brauchen nur subsidiär herangezogen zu werden. Es ist gleichsam ein Fond da, der erforderlichen Falles beansprucht werden kann, und der vorübergehend, mag dieses selbst ein Menschenalter sein, für unabweisbare oder Ausnahmebedürfnisse zur Verwendung kommen kann. Selbst wenn, was ganz zweckentsprechend und geboten sein kann, die Staatsgenossen in diesen Fällen mit hinzugezogen werden, so ist nur ein Theil der erforderlichen Antizipationen von dem Einzeleigenthum zu beziehen, und der selbst produzirende Staat ist sehr viel leichter und sehr viel schneller im Stande diese Schuld an die Private abzutragen, und somit der Abhängigkeit vom Privateigenthum ein Ende zu machen. — Aber es ist nicht nur dass eine geringere Summe auf diese Weise vom Privateigenthum entnommen zu werden nöthig wird, es lässt sich mit positiver Gewissheit annehmen, dass der mit ihm eigenthümlich gehörigen Eigenthum ausgestattete Staat weniger leicht Schulden kontrahiren wird. Es ist eine alte Erfahrung, dass je weniger Jemand hat, er um so mehr geneigt ist, Schulden zu machen, und dieses um so leichter thut, je bereitwilliger ihm Kredit gewährt wird. Dass Staats- und selbst Gemeindewesen von den Privaten gern und lieber als andere Privatpersonen Anleihen bewilligt erhalten, ist leicht erklärlich, und es ist diesem Umstande zuzuschreiben, dass sich das Staats- und Gemeindeschuldwesen in so fabelhaften Dimensionen entwickelt hat. Staat und Gemeinde greifen zu diesem immerhin bedenklichen und zweischneidigen Mittel, weil es ihnen so leicht gewährt, förm-

lich zugetragen wird. Die Verlockung liegt zu nahe. Der Besitzende geht sehr viel vorsichtiger in Abschliessung von Schuldverbindlichkeiten ein, weil er das Verführerische und Bedenkliche derselben kennt, er bemüht sich, Einnahme und Ausgabe ins Gleichgewicht zu setzen, Reserve für die Zukunft anzulegen, während der Nichtbesitzende immer die Zukunft zu antizipiren geneigt ist. Der besitzende Staat wird auch wirthschaftlicher verfahren als der Staat, der immer gewohnt ist, Schulden zu kontrahiren, und auch er wird mehr bestrebt sein, Reserven für die Zukunft anzulegen, als dauernd die Zukunft zu antizipiren. Jetzt freilich, wo Staat und Gemeinde auf die Steuerkraft der Bürger angewiesen sind, was mit anderen Worten wirklich nichts Anderes heisst, als dass sie Kostgänger sind, dass sie ein Proletarierdasein führen, ist das Borgsystem unvermeidlich gang und gäbe; bei dem Eigenthum besitzenden Staat wird dasselbe nur in Ausnahmefällen Platz greifen. Das Leiheigenthum, das Staat und Gemeinde beanspruchen, vermindert sich, sobald dieselben redenswerthes Eigenthum besitzen.

Ganz anders gestaltet sich das Leiheigenthum, welches Staat und Gemeinde dadurch schaffen, dass sie den Einzelnen Eigenthumsgegenstände zur Verfügung stellen. Im gewissen Sinne wird alles Eigenthum, welches dem Staat und der Gemeinde zugehört, und nicht unter der unmittelbaren Leitung derselben produktiv verwandt wird, sondern dessen produktive Verwendung den Einzelnen übertragen wird, gesellschaftliches Leiheigenthum, also der öffentliche Grund und Boden, der an Einzelne verpachtet wird. Aber es ist ersichtlich, nicht dieses Leiheigenthum ist es, welches unsere besondere Beachtung erheischt. Das betreffende Eigenthum wird dadurch zum Leiheigenthum, dass der Staat es besitzt, die Einzelnen es verwenden; aber hierbei ist es nicht das Moment des Verleihens, welches hervortritt, sondern die produktive Verwendung des staatlichen Eigenthums ist es, welche sich in der bestimmten Weise des Betriebes durch Einzelne hervordrängt. Unsere Betrachtung wird sich mit dem Leiheigenthum im engeren

Sinne, mit dem Eigenthum zu beschäftigen haben, welches von den Einzelwirthschaften beansprucht wird, und in diesen der Wirthschaftsordnung gemäss verwandt wird, das Einzelnen aber nicht zur Verfügung steht, und das Staat und Gemeinde den Einzelnen zur Verfügung stellen, damit die Betreffenden sich nicht an diejenigen Einzelnen zu wenden haben, die es besitzen, und hierdurch ihrer Botmässigkeit entzogen werden. Mit anderen Worten: es ist bei dem staatlichen Leiheigenthum nicht dasjenige Eigenthum in Betracht zu ziehen, welches der Staat an sich nimmt, weil er es produktiv verwenden will, und er seinerseits, d. h. von seiner Initiative aus den Einzelnen übermittelt, sondern dasjenige Eigenthum, welches der Staat an sich nimmt und den Einzelnen zur Verfügung stellt, weil von diesen das Bedürfniss nach ihm empfunden und diese sich an den Staat mit der Anforderung wenden, ihm dasselbe zu leihen, also dasjenige Eigenthum, welches der Staat der Anforderungen der Einzelnen wegen zum Leiheigenthum stempelt.

In einer Wirthschaftsordnung, in welcher Staat und Gemeinde ihrerseits produktiv auftreten, wird naturgemäss dieses Leiheigenthum vorweg entsprechend der öffentlichen Produktion eingeengt; es handelt sich nur noch um das Leiheigenthum, welches auf dem der Einzelwirthschaft verbleibenden Boden beansprucht wird, und zwar seitens der Einzelnen und der freien Personenverbände vom Staate oder der Gemeinde beansprucht wird. Dieses gesellschaftliche (d. h. Staats- und Gemeinde-) Leiheigenthum, tritt dem entsprechend mit dem Privateigenthum in Konkurrenz, und in dieser Konkurrenz liegt seine zivilisatorische Aufgabe. Der Bann des Kapitalismus soll durchbrochen werden, die Abhängigkeit der Eigenthumsbedürftigen von den Privateigenthümern aufgehoben, mindestens gelindert werden. Die prägnanteste Illustration zu dieser Aufgabe bilden die Leihämter, welche einzurichten, wohl jedes irgend wie grössere Gemeinwesen sich veranlasst gesehen hat. Es ist die Nothwendigkeit anerkannt, da die Proletarier in die grösste Noth gerathen müssen, wenn sie ausschliesslich auf die Pri-

vatleihämter mit deutlicheren Worten auf die Wucherer angewiesen sind, öffentliche Leihämter einzurichten; diese Leihämter bilden bereits einen Typus des öffentlichen Leiheigenthums, es ist um das staatliche und kommunale Leiheigenthum zu erfassen, nur erforderlich, das Prinzip, welches den Leihämtern zu Grunde liegt, zu erweitern und auf das gesammte Wirthschaftsgebiet anzuwenden. Der dringendsten Noth des Proletarierthums ist nachgegeben, den erforderlichen Ansprüchen des gesammten wirthschaftlichen Lebens ist nachzugeben.

Es wird die bei dem öffentlichen Leiheigenthum erforderlich werdende Erörterung wesentlich vereinfachen, wenn sofort darauf verwiesen wird, dass das Leiheigenthum bei der Gestaltung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse lediglich in Geldform beansprucht und bewilligt wird, und es denjenigen, welche die Darlehne in Geld erhalten und zurückzuerstatten haben, überlassen bleibt, sich diejenigen Sachgüter zu beschaffen, die sie eigentlich bedürfen. Das Leiheigenthum besteht, wo es sich nicht um Verpachtung u. s. w., also um ganz spezifische Wirthschaftsformen handelt, aus Geld, mag es vom Staate, mag es von Privaten verliehen werden.

Wie nach einer Richtung hin, die Nothwendigkeit anerkannt ist, öffentliche Leihämter zu errichten, so ist auch, um sofort ins andere Extrem überzugehen, anerkannt, dass der Staat Geldleihinstitute, Banken errichten musste. Und in der That, diese Banken spielen neben den Privatbankinstituten und Privatbankiers eine sehr bedeutende Rolle. Wie der Staat ein Nutzeigenthum, ein grösseres oder geringeres Produktiveigenthum hat, so verwendet er auch mittelst der Banken Leiheigenthum.

Diese Banken, das liegt in der Entwicklung, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse dadurch gewonnen haben, dass die Einzelwirthschaft das gesammte Wirthschaftsleben durchdringt, befinden sich theils schlechtweg in den Händen der Privaten, wie im deutschen Reich, in welchem das Privatkapital den Fond der Bank bildet, theils kommen sie in erster

Linie den Geldmächten der Grossindustrie und dem Grosshandel zu Gute. Scheinbar machen die Banken, auch wo sie reine Staatsbanken sind, den Privatbankiers Konkurrenz, in gewissem Sinne ist dieses in der That der Fall, aber die Vortheile, welche die Staatsbanken ihnen gewähren, gleichen die Nachtheile vollständig aus und mehr als das. Sollte die Frage auf die Tagesordnung kommen, ob die öffentlichen Banken abgeschafft werden sollen, die Privatbankiers würden die Ersten sein, welche sich dagegen erklären würden. Dass die Banken in erster Linie der Grossindustrie und dem Grosshandel zu Gute kommen, liegt in dem Gesammtzuschnitt unserer Wirthschaftsordnung. Da die genossenschaftliche Wirthschaftsthätigkeit noch wenig entwickelt ist, die arbeitende Bevölkerung von der kreditfähigen Bevölkerung durch eine unübersteigliche Kluft getrennt ist, so können die Banken naturgemäss nur einer kleinen Minderheit dienen.

Hier ist der Punkt, wo das staatliche Leiheigenthum reformatorisch, eine erspriessliche Thätigkeit entwickelnd, einsetzen kann. Das Prinzip der Banken, welches jetzt aristokratisch, im strengsten Sinne des Wortes geldaristokratisch zur Anwendung gelangt, muss in seiner Entwicklung demokratisch werden [1]). Bei der vorzugsweise kapitalistischen Produktionsweise ist es erklärlich, dass die Banken die Geldinstitute die Spitze des wirthschaftlichen Getriebes bilden, sich gleichsam nur mit den Herren der Wirthschaft abgeben, ohne in die unteren Schichten hinabsteigen zu wollen, und seien wir gerecht, wie sich jetzt das Wirthschaftsgetriebe vollzieht, hinabsteigen zu können. Jetzt ist, wie wiederholt nachgewiesen, der Staat selbst ein Proletarier und abhängig von den Einzelkräften und den die Wirthschaft beherrschenden Faktoren; er hat die Banken auch oft nur, um sich gleichsam seiner Haut zu wehren, seine Abhängigkeit von den Geldmächten zu verringern. Ganz anders ist es, wenn er selbst — dem Privateigenthümer gegenüber Eigenthümer ist. Nicht

1) Samter, Reform des Geldwesens.

nur, dass er sich in Bezug auf seine Geldbedürfnisse, von den die Wirthschaft beherrschenden Mächten emanzipirt, er vermag auch auf die Geldbedürfnisse der Einzelnen, die sich im wirthschaftlichen Getriebe geltend machen, unmittelbar und unbeirrt durch die Bestrebungen der „Herren der Wirthschaft", durch die Interessen derselben, die sich hervordrängen, auf den Geldmarkt Einfluss zu üben.

Hierbei ist folgender Gesichtspunkt hauptsächlich ins Auge zu fassen. Das Leiheigenthum entsteht dadurch, dass ein grosser Theil der Bevölkerung, sei es zu Produktionszwecken, sei es zu Konsumtionszwecken, Antizipationen bedarf, und eine bestimmte Klasse Eigenthümer, man könnte sie Leiheigenthümer nennen, dadurch angeregt wird, ihr Eigenthum nicht selbst, sei es als Nutz- oder Produktiveigenthum zu verwenden, sondern es den dasselbe Bedürfenden vorzuschiessen. Hierdurch bildet sich einerseits eine besondere Klasse „Kapitalisten", andererseits gestaltet sich eine bestimmte Menge Eigenthum zum Leiheigenthum —. Wie erwähnt, wird dasselbe gemeinhin in Form von Geld gewährt. Es ist nicht nur eine äusserliche Bezeichnung, dass die Kapitalisten Geldmänner und bei dem grossen Einfluss, den die grossen Kapitalisten besitzen, Geldmächte genannt werden, das Geld ist die Form, unter welcher sich das Leiheigenthum verborgt; es handelt sich bei dem Leihen und Verleihen um „Geldmittel." Diejenigen, welche verborgen wollen, verwandeln ihr Eigenthum in Geld, und diejenigen die es borgen, nehmen es in Geld. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, und dieses ist es, welches das Verständniss der auf dem Geld- als Leihmarkt zu Tage tretenden Erscheinungen wesentlich erschwert, dass das Geld als solches seine ganz bestimmte wirthschaftliche Funktion hat, die Funktion, den Umsatz der produzirten Güter zu vermitteln. In diesen, wir können sagen, legitimen Prozess, bei welchem Waare gegen Waare von Eigenthümer zu Eigenthümer sich austauscht, mischt sich auch das Leihgeschäft, bei welchem nicht Eigenthümer, sondern Schuldner und Gläubiger sich einander gegenüberstehen. Dem Inhaber des Geldstücks

sieht man es nicht an, ob er wirklicher Eigenthümer desselben ist, oder ob er es sich geborgt hat, aber eben deshalb wird in dieses Geldgetriebe ein gleichsam illegitimes Element gebracht, welches auf den Geldumlauf und die Geldfunktion nicht ohne Einfluss bleibt. Das Geld wird nicht nur gebraucht, um Waaren auszutauschen zwischen wirklichen Eigenthümern, sondern auch um das Leihgeschäft zwischen Kapitalisten und Darlehnsnehmern zu vermitteln. Zu einer Serie A. B., welche mittelst Geldes ihre Sachgüter austauschen, tritt eine Serie C. D., welche einander Geld borgen und welche dann in die Serie A. B. eintreten. Es wird hierdurch nicht nur eine grössere Quantität Geld gebraucht, man denke an die Summen, welche der Leihmarkt beansprucht, wir werden sofort sehen, dass durch diesen zwiefachen Gebrauch des Geldes das Geldwesen selbst sich ändert.

Das normale Verhältniss ist, dass Geld als Tauschmittel selbstständigen Werth hat; es ist der berechtigte Anspruch, dass wenn A ein Gut b an C fortgiebt, um ein Gut d von einem ihm zunächst noch unbekannten X zu suchen, er für sein Gut b von C einen realen Werth erhält, um diesen Werth X für das Gut d, welches er bei ihm auf dem Wirthschaftsmarkt vorfindet, zu übermitteln, damit dieser ebenso seinerseits im Stande ist, von einem Y ein Gut e, das er sucht, unbeanstandet zu erhalten. Der Waarenaustausch inklusive der persönlichen Dienstleistungen beansprucht in erster Linie, dass das Geld als Tauschmittel realen Werth hat, wie es auch bei dem Tauschmittel, das von den Kulturvölkern allgemein adoptirt ist, dem Edelmetall Gold und Silber in der That der Fall ist.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass bei dem Austausch der Werth stets Geld in Funktion tritt; es können gegenseitige Verrechnungen eintreten, und es ist bekannt, welch ungeheure Summen im Bankfach in London durch das clearing house in Berlin beim Kassenverein ohne Vermittelung des baaren Geldes regulirt werden; es können auch diese Regulirungen durch Checks, Giroanweisungen wie auch durch Bank-

noten, für welche der Betrag in Edelmetall in den Banken niedergelegt ist, bewirkt werden, es wird ein repräsentatives Geld geschaffen. In den angeführten Fällen vertritt dieses repräsentative Geld vollständig das reale Geld; es entwickelt sich aber doch zwischen Beiden ein Unterschied, welcher für die Gestaltung des Geldwesens bedeutungsvoll wird, weil er Anlass geworden ist, dem repräsentativen Gelde eine wesentlich weitere Ausdehnung zu geben. Bei dem repräsentativen Gelde liegt der Werth ausserhalb des Tauschmittels, während bei dem realen Tauschmittel Geld, der Werth unmittelbar und unzertrennlich mit demselben verknüpft ist. Der Werth ist bei dem bisher betrachteten repräsentativen Gelde unzweifelhaft und real da; der Giroanweisung liegt eine sofort fällige Forderung auf Grund eines geschlossenen Geschäftes zu Grunde, beim Check ein reales Guthaben, bei der durch Metall gedeckten Banknoten liegt das Geld, das sie repräsentirt, in Wirklichkeit in den Kellern der Bank, immer aber ist es, man kann sagen körperlich, von dem Tauschmittel getrennt, und nicht wie bei dem Edelmetall mit ihm verbunden. Diese körperliche Trennung ist, da der reale Werth effektiv da ist, für die Funktion des Tauschmittels gleichgültig, und behindert dieselbe nicht im Geringsten; im Gegentheil, sie bietet viele Bequemlichkeiten, indem sie den mehr oder minder unbequemen Transport der Edelmetalle überflüssig macht; aber sie giebt eben Anlass zu weiteren Differenzirungen des Werthkörpers und des Werthinhalts bei dem Gelde, indem dem repräsentativen Gelde weiterer Spielraum eingeräumt wird.

Es wird nämlich ein Tauschmittel geschaffen, dessen Werth nicht wie in dem bisher betrachteten repräsentativen Gelde in der das Tauschmittel bildenden Sache, sondern in der das repräsentative Geld ausstellenden Person liegt. Wenn A ein Grundstück an B für 100,000 Mark sofort zahlbar verkauft, so kann er auf Grund dieser ihm sofort zustehenden Forderung sich andere Güter kaufen, und etwa Checks bis zu diesem Betrage ausstellen, welche als stellvertretendes Geld umlaufen,

auf Grund eines wirklich ausgeführten Tauschgeschäfts. Die Checks stützen sich auf dieses zum Verkauf gelangte Grundstück. Man kann aber nun weitergehen und sagen, der A, der notorisch Besitzer von Gütern im Werth von 100,000 Mark ist, vermag repräsentatives Geld auszustellen, auch wenn er nicht irgend welche Veräusserungen ausgeführt hat, er macht ein einfaches Zahlungsversprechen auf Grund seines unzweifelhaften Besitzes, für den Tausch den er vorzunehmen gedenkt. Es tritt hier bei dem stattfindenden Tausch eine Antizipation ein. A kauft von B, aber er giebt ihm nicht eine auf eine Forderung an C, die er hat, gegründete Zahlungsanweisung, weil er irgend ein Sachgut verkauft hat, sondern eine Zahlungsanweisung auf eine Forderung, die er dadurch erlangen wird, dass er an X irgend ein Sachgut verkauft, oder auf irgend eine Zahlung die er von Y zu erwarten hat. Und B nimmt hieran keinen Anstoss, weil er den A, um in der Geschäftssprache zu reden, als einen durchaus zahlungsfähigen Käufer kennt. Ihm, dem B, ist es durchaus gleichgültig, ob er von A eine Anzahl Metallstücke erhält, welche den Werth für die ihn verkauften Sachen in sich tragen, oder eine Anweisung auf dergleichen Metallstücke, welche bei der Bank lagern, oder eine Anweisung an C an welchen A irgend etwas verkauft hat, der ihm den betreffenden Gegensatz (an Stelle des A) zahlt — oder eine Anweisung des A auf sich selbst, sobald er nur sicher ist, dass er auf Verlangen, oder zu der speziell festgesetzten Zeit den betreffenden Gegenwerth erhalten wird. Und dennoch wird, so wenig der B berührt erscheint, in diese Tauschmitteltransaktion ein wesentlich anderes Element getragen. Während in den zuerst unterstellten Fällen bei dem repräsentativen Gelde es sich um Tauschregulirungen handelt, die sich Zug um Zug vollziehen und der Gegenwart beziehungsweise der Vergangenheit angehören, wird hier in Aussicht genommen, dass der Eine den Tausch erst in der Zukunft ausführen wird, und Tauschaequivalente in den Verkehr wirft, die er in Zukunft zu erhalten haben wird; während in dem ersten Falle bei dem repräsentativen Gelde es sich

höchstens darum handelt, dass nicht ein ganz bestimmter Betrugsfall, eine Fälschung vorliegt, etwa ähnlich wie wenn ein Metallstück aus Messing als Gold ausgegeben wird — so kommt im zweiten Fall die Kreditfähigkeit des Ausstellers des repräsentativen Geldes in Frage, ob er auch sein Zahlungsversprechen erfüllen, die Tausche in Zukunft vornehmen wird. Irrt sich zum Beispiel B in A, so geht jenem der Betrag verloren. In jenen ersten Fällen wird unterstellt, es haben vollgültige Tausche stattgefunden, und es finden nur statt des Transportes in baarer Münze Verrechnungen und Uebertragungen in verschiedenen Formen statt, bei denen Unregelmässigkeiten nur auf offenbare Irrthümer oder Betrugsfälle zurückgeführt werden können, in dem zweiten Falle wird der Zahlungsakt in die Zukunft verlegt; hier können, abgesehen von Betrugsfällen, Zahlungsverhinderungen vorkommen, hier wird die Person des Verpflichteten mit hineingezogen.

Hierdurch wird zu einer vollständig selbstständigen Bewegung auf dem Verkehrsmarkt der Anstoss gegeben, die zu einer Umgestaltung des Leiheigenthums führt. Es handelt sich nicht mehr um repräsentatives, es handelt sich um fiktives Geld. Der Zahlungsverpflichtete wirft nicht seinen Tauschgegenstand, für den er einen anderen eintauscht, nicht das Tauschmittel, das er für diesen Tauschgegenstand (sei es baare Münze, sei es dieses real existirende repräsentative Geld) in den Tauschverkehr, sondern ein auf seinen Besitz im Allgemeinen gegründetes Tauschmittel ein; dieses kann durchaus vollwerthig sein, es kann aber auch, da die Zukunft, also sich ändernde Verhältnisse mit ins Spiel kommen, hinter seinem Werth zurückbleiben, seinen Dienst versagen. Es treten hier die Verhältnisse des Zahlungsverpflichteten, also dessen Person in den Vordergrund, es handelt sich um ein repräsentatives Geld, das sich in den Verkehr eindrängt, das vollgültig funktioniren, das aber ebenso sich inhaltlich als leer erweisen kann, es ist zunächst fiktives Geld.

Dieses war auch der geschichtliche Verlauf der Geldgestaltung. Zunächst vollzogen sich die Tausche von Hand zu

Hand, es wurde dann irgend ein Zahlmittel eingeführt, und zwar irgend eine allgemein beliebte Waare hierzu bestimmt, man schritt dann zu den Edelmetallen, weiterhin zu den Banken, und zwar zunächst zu den Girobanken, bei welchen Edelmetall niedergelegt war, und dieses wirkliche Guthaben die Umsätze vermittelte, und erst dann gelangte man dahin auch den Kredit „auszumünzen", Banknoten als repräsentatives Geld auszugeben, bei welchen einerseits die „Sicherheit der Aussteller", andererseits die von diesen „gemachten Geschäfte" die Unterlage abgaben.

Hiermit gingen unzertrennlich die Antizipationen bei dem Kauf Hand in Hand. Es tauschten sich nicht gegenwärtige Waaren (oder Dienstleistungen) mit einander aus, sondern gegenwärtige und später zu liefernde. Auf Grund der zu liefernden wurden auch Tauschmittel ausgemünzt, und hierdurch kam in den Verkehr und in den Geldmarkt ein ganz eigenartiges Element.

Man konnte auf Waaren, die man künftig herstellen, gegen Dienstleistungen, die man später leisten würde, Aequivalente erhalten; aber auch diese Aequivalente waren auf die zukünftig zur Geltung kommenden Werthe berechnet. Die Aussteller der Aequivalente, des repräsentativen Geldes mussten mit ihrer Person, d. h. mit ihrem Vermögen für die Sicherheit desselben einstehen, aber sie thaten es eben im Hinblick darauf, dass ihnen die Werthe für welche sie ihr Geld ausstellten, ihnen geliefert werden würden. Die Produzenten (im weiteren Sinne) hatten und haben durch diese Gestaltung einen wesentlichen Vortheil, sie können schon, bevor die Produktion vollendet ist, die Produkte verwerthen, aber nicht minder diejenigen, welche sich „Geld zu machen" verstehen, in erster Linie die Banken, welche durch nicht Metall gedeckte Noten ausgeben, nicht minder aber alle diejenigen, welche es zu ihrem Geschäfte machen, Geld auszuleihen.

Der Prozess vollzieht sich folgendermaassen: Im Prinzip wird anerkannt in erster Linie, dass das den Austausch vermittelnde Geld eigenen Werth haben müsse, wie es beim Metall-

geld der Fall ist; dann kommt man dahinter, dass auch repräsentatives Geld zulässig sei, Werthzeichen, welche das speziell zu diesem Behufe niedergelegte Edelmetall vertreten, oder welche bestimmt sind den stattgehabten Austausch an Stelle des baaren Geldes zu reguliren; dann entschliesst man sich Werthzeichen gelten zu lassen, welche durch die Aussteller getragen werden. Dieses Stadium des Geldwesens benutzen diejenigen, welche ihr Eigenthum verleihen, wobei in Erinnerung zu behalten ist, dass sie dieses im Allgemeinen in Form von Geld thun. Unzweifelhaft müssen sie eine mehr oder minder beträchtliche Summe effektives Kapital, wie es heisst, haben; zumal bei denjenigen, welche als Geldmächte auftreten, muss dieser Betrag in der ausgebildeten Wirthschaft der Gegenwart eine ganz ansehnliche Höhe erreichen, aber sobald das Geldwesen dahin gelangt ist, repräsentatives Geld zu emittiren, in welchem theilweise fiktives Geld enthalten ist, so sind es gerade die Kapitalisten und zwar die Grosskapitalisten, welche dieses fiktive Geld vermehren. Sie, weil sie auf Grund ihres grossen Vermögens den Anspruch erheben können, umfangreichen Kredit zu geniessen, erhalten ihn und nutzen ihn aus. Sie bedienen sich der Banken, ursprünglich dazu bestimmt die gegenseitigen Verrechnungen zu vermitteln, das für den Verkehr immerhin noch beschwerliche Edelmetall aufzunehmen und dagegen Werthzeichen (Papiergeld) aber auf effektives bei ihnen niedergelegtes Metall basirt, zu emittiren. Die Banken haben aber bald erkannt, dass sie auch nicht durch Metall gedeckte Banknoten emittiren können, nämlich Banknoten, gestützt auf das Kapital der Bank und die Geschäfte (Kreditgeschäfte), welche sie mit ihren Kunden machen; und diese auf Kredit — den der Bank und ihrer Kunden — gegründeten Banknoten, die man mit Recht auch Kreditnoten nennen kann, im Unterschiede von den Banknoten, welche auf Metall gegründet sind, und die man Metallnoten bezeichnen kann, werden das Medium, vermittelst welcher die Kapitalisten ihre Leihgeschäfte ausdehnen können. Sie sind, weil sie am sichersten scheinen — und es auch sind, so lange sie solide und die

Wirthschaft gesund ist — der Bank die liebsten Kunden, und selbst wenn auf Grund ihrer Operationen auch nicht am meisten Banknoten, die ihrem Wesen nach Kreditnoten sind, ausgegeben werden, so stützen sie durch ihr Gewicht und ihren Einfluss die Emission dieser Banknoten und setzen die Möglichkeit und die Vortheile derselben in das richtige Licht.

Unzweifelhaft kommt, gebrauchen wir das richtige Wort, diese Kreditwirthschaft der gesammten Produktion sehr zu Statten. Die Banken, das Prinzip der Antizipationen mittelst der Emission der Banknoten zugelassen und in immer weiterem Umfange in Anwendung gebracht, setzen immer weitere Kreise in den Stand zu produziren, die, wären sie nur auf ihr eigenes Eigenthum angewiesen, das sie produktiv verwenden können, entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange wirthschaftlich produktiv aufzutreten vermöchten; aber andererseits wird auch durch dieses Eingreifen des fiktiven Geldes in die Produktionsthätigkeit ein sehr ungesundes Element hineingebracht. Die Produktion, aufgemuntert durch die ihr wie dem Handel reichlich zufliessenden Kreditmittel wird verleitet über Bedarf zu produziren; sowie aber der leicht verletzliche Kredit aus irgend welchem Anlass, zu welchem das wirthschaftliche wie das politische Leben nur zu häufig Veranlassung giebt, an sich hält, so wird sofort in erster Linie der von ihr unterhaltene Handel und dann die Produktion in Mitleidenschaft gezogen. Die hier entstehende Verwirrung wirkt wiederum auf die Kreditverhältnisse zurück, und die unausbleibliche Folge ist eine Geldkrisis, in welcher die Schaffung fiktiver Geldmittel ihre vollen Schattenseiten offenbart, und die dann regelmässig in die verderblichste Handels- und Produktionskrisis ausartet. Zugleich wird durch Schaffung des Kreditgeldes die Abhängigkeit aller wirthschaftlichen und selbst nichtwirthschaftlichen Kreise nicht nur in anomalen, sondern auch in normalen Zeiten sehr verschärft. Selbst wenn man davon absieht, dass in solchen Handels- und Produktionskrisen gerade die unteren Volksklassen am meisten durch die Folgen der überhasteten und in Folge der darauf zusammenstürzenden

Kredit Absatz und Produktionsverhältnisse leiden, indem sie der produktiven Thätigkeit beraubt, ohne Mittel sind, die „geschäftslose“ Zeit zu überhalten, auch in normalen Zeiten sehen wir in Folge eines Geldwesens, in welchem das Kreditgeld eine grosse Rolle spielt, die Produktionsverhältnisse eine Gestaltung annehmen, die nichts weniger als befriedigend ist. Sicherlich streut das mit Kreditmitteln getränkte Geldwesen seine Gaben auf die gesammte Produktion aus, aber es sind immer die besser situirten Kreise, die den meisten Nutzen haben. Die Grossproduzenten, welche an sich schon über die weniger vermögenden Produzenten ein natürliches Uebergewicht haben, erlangen durch die Kreditmittel, die ihnen in reichlichem Maasse zufliessen ein wesentlich verstärktes Uebergewicht über ihre kleinen Konkurrenten und werden um so mehr in den Stand gesetzt, sie zu erdrücken. Dass die reicheren Produzenten in dem Geldkreditsystem mehr Kredit erhalten, als die weniger Begüterten ist durchaus natürlich, es liegt in dem System; aber es ist nicht weniger richtig, dass dadurch eben die wirthschaftlichen Klassenunterschiede ungemein verschärft werden, dass die „günstige Lage“ sich nach oben konzentrirt, und eben durch dieses Kreditsystem die unteren Klassen der Arbeiter ausgeschlossen werden, zu einer selbstständigen wirthschaftlichen Thätigkeit zu gelangen. Zu ihnen steigt das Geldkreditsystem nicht herab.

Diese wirthschaftlichen Klassenunterschiede sind es, welche das Geldkreditsystem, wenn auch nicht erzeugt, wesentlich gesteigert hat, und welche in den das Kreditgeld ausgebenden Mächten ihre Spitze finden: das Geldkreditsystem ist es, mittelst dessen der Kapitalismus seine letzten Konsequenzen zieht. An sich schon mächtig, vermag es in einer wesentlich auf Kredit gegründeten und durch sie in Bewegung gesetzten Wirthschaft, deren Geldsystem lediglich auf Kreditgeld basirt, sich am billigsten Geld zu machen. Die Geldmächte borgen nicht nur ihr Geld aus, sondern das Geld, das sie sich borgen, sie machen Geschäfte mit den

Schulden, die sie haben[1]); treiben dadurch ihre wirthschaftliche Macht auf die Spitze, und vollenden das Abhängigkeitsverhältniss, in welches die gesammte Wirthschaft, wie die nicht wirthschaftliche Bevölkerung von ihnen gelangt.

Das Belebende dieser Kreditwirthschaft, an deren Spitze die Geldmacht steht, ist nicht in Abrede zu stellen, wenn sie auch, wie hervorgehoben, durch die von ihr erzeugten Geld- und Handelskrisen die verderblichsten Zerstörungen hervorruft; für die Vertheilung des Volkseinkommens ist sie aber durch die Entwickelung, die sie genommen, von entschieden verderblichem Einfluss gewesen; sie hat die wirthschaftlichen Klassenunterschiede, welche die politische und bürgerliche Gestaltung zu Tage gefördert, trotz der Proklamirung der persönlichen Freiheit nicht nur aufrecht erhalten, und soweit dieses angesichts der neuen Zeit nicht der Fall war, sie durch andere Unterschiede ersetzt und erweitert, sondern in der That ein Abhängigkeitsverhältniss der Arbeit vom Kapital erzeugt, das zur Signatur der Gegenwart geworden ist.

Diesen Verhältnissen gegenüber, welche ausführlicher behandelt werden mussten, weil sie den Kernpunkt der gegenwärtigen sozialen Kämpfe berühren, hat das „Leiheigenthum", welches der Staat verwenden kann, in Erfüllung seiner Aufgaben einzutreten. Seine Funktion ergiebt sich ohne Schwierigkeit aus den Betrachtungen, welche über das private Leiheigenthum angestellt sind.

Zunächst muss sich der Staat füglicherweise hierbei auf den Boden stellen, den er gegenwärtig vorfindet. Antizipationen nicht zulassen, ist falsch. Weder das wirthschaftliche noch das bürgerliche, noch wie sofort beim staatlichen Leiheigenthum nachgewiesen ist, das staatliche Leben kann und braucht sich derselben ganz zu entschlagen. Auch der Staat kann in die Lage kommen bei Beschaffung der Befriedigungsmittel, die er in der Gegenwart braucht, die Zukunft antizipiren zu müssen, d. h. dieser die Tragung der in der Gegen-

1) Samter, Reform des Geldwesens S. 41.

wart erforderlichen Opfer auferlegen zu müssen. Das Kreditsystem ohne Weiteres beseitigen, d. h. es schlechtweg aufheben, würde schon deshalb nicht angängig sein, weil die Privatwirthschaft trotz der Gefahren, die sie von dem Kreditsystem ausgesetzt ist, in demselben einen gewaltigen Hebel findet, aber auch der Staat würde sich des nachhaltigsten existirenden Mittels berauben, auf die Produktion seinerseits einzuwirken und eine Beschaffung seiner eigenen Bedürfnisse zu fordern. Er hat hierbei festzuhalten, dass das Leiheigenthum sich hinter Geld verbirgt, dass das Leiheigenthum sachgemäss mittelst des Geldes verborgt und zurückgezahlt wird, und dass auch er sich des Geldes wirthschaftlich in allen zulässigen Funktionen für sich wie für die Gesellschaft zu bedienen vermag, also er keine Veranlassung hat seinerseits auf Funktionen des Geldes, die sich eingebürgert und sich trotz mannigfacher Schattenseite als heilsam erwiesen haben, schlechtweg Verzicht zu leisten. Es ist an ihm, die Vortheile des gegenwärtigen Geldsystems aufrecht zu erhalten, und sie im Interesse der Gesammtheit auszunutzen, die mit ihm verbundenen Nachtheile möglichst zu beseitigen.

Der Geldumlauf braucht demgemäss nicht auf baares Geld beschränkt zu werden, oder auf Geldzeichen, welche in öffentlichen Anstalten niedergelegtes Edelmetall (durch Metall gedeckte Banknoten) repräsentiren. Die Berechtigung des repräsentativen Geldes ist anzuerkennen, und zwar nicht nur desjenigen, welches sich auf die Tausche, die sich in der Gegenwart, d. h. Zug um Zug vollziehen (Giroanweisungen, Checks u. s. w.), sondern auch die Berechtigung desjenigen repräsentativen Geldes ist anzuerkennen, welche auf Tausche bestimmt sind, die in die Zukunft hinübergreifen, für welche die Aequivalente erst in der Zukunft entrichtet zu werden brauchen. Bei diesem repräsentativen Gelde sind aber zwei Erfordernisse unerlässlich. Erstens das Element des Kredits ist möglichst einzuschränken; ganz wird es freilich nicht beseitigt werden können, da immer die Zukunft in dieses repräsentative Geld hineingezogen wird,

welches ein Vertrauensverhältniss sowohl auf die maassgebenden Verhältnisse, wie Personen in sich schliesst; zweitens ist so viel als möglich zu vermeiden, dass die Schaffung des repräsentativen Geldes lediglich ausschliesslichen Kreisen zu Gute kommt, und dahin zu streben, dass die Vortheile des Umlaufs des repräsentativen Geldes der ganzen Gesellschaft zu Gute kommen im Gegensatz zu dem jetzigen Kreditgeld, das weitaus mehr fiktives als repräsentatives Geld ist, und in erster Linie den bevorzugten Klassen dient.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich[1]), dass das repräsentative Geld, damit es nicht den ausschliesslichen Charakter des Kredits resp. des fiktiven Geldes annimmt, nicht nur allein auf die Personen, sondern auf wirklich vorhandene zum Tausch bestimmte Waaren basirt wird. Abgesehen kann von den Personen nicht werden, seien sie Aussteller des repräsentativen Geldes, die also in erster Linie für die Vollgültigkeit desselben einstehen müssen, seien sie diejenigen, die es beanspruchen, also ihrerseits die Verbindlichkeit für dasselbe, für dessen Vollwerthigkeit zu übernehmen haben; aber es ist nicht ausreichend, dass man bei den Personen, also einem rein subjektiven Moment stehen bleibt, wobei dann in der That nothgedrungen die Qualität der Personen, deren Kreditfähigkeit sich in den Vordergrund drängt, das repräsentative Geld muss auch auf die zum Tausch bestimmten Waaren basirt werden[2]), für dieselben gleichsam eine Spezialhypothek geschaffen werden. Die nächste Folge davon wird sein, dass die Person, wenn auch von ihr als Träger der Waare nicht abgesehen werden kann, zurück- und die Waare in den Vordergrund treten wird, dass das repräsentative Geld mehr als jetzt substanziirt sein wird, also auch wesentlich weniger dem rein subjektiven Walten, das in den Geldkrisen ausreichende Illustration findet, unterworfen sein wird.

---

1) Vergl. Samter, Reform des Geldwesens.

2) Darin liegt der Unterschied zwischen Banknoten und Waarennoten, s. Samter, Reform des Geldwesens.

Die Waaren, auf welche repräsentatives Geld emittirt werden kann, müssen zum Tausch bestimmt sein, da Geld eben nur Tauschmittel zu sein die Bestimmung hat, und sobald es sich nicht um Tausche handelt, das Kreiren von Geld gar nicht in Frage kommen darf. Das Geld wird in seinen verschiedenen Formen erfordert, wenn Waare und Waare zum Tausche einander gegenüberstehen; auch die Waaren, mit welcher noch Transformationen vorgenommen werden sollen, oder welche aus irgend welchem anderen Grunde zurückgehalten werden (etwa weil der Preis zu gegebener Zeit kein entsprechender ist), die also erst später zum Tausch gelangen können, können anticipando Tauschmittel d. h. Geld schaffen, aber eben nur im Hinblick auf den zu erwartenden Tausch. Der Tauschmarkt erfordert zur gegebenen Zeit eine ganz bestimmte Quantität Tauschmittel; mehr Edelmetalle, als der Tausch erfordert, werden schwerlich gehalten werden, da die Edelmetalle eben eigenen selbstständigen Werth haben, ihre unnöthige Existenz also Werthverschwendung sein würde; entsprechend kann auch repräsentatives Geld nur in bestimmter d. h. dem Bedarf sich anschliessenden Menge geschaffen werden, und diese Grenze können nur die stattfindenden Tausche, nicht etwa die existirenden Waaren ziehen. Wenn Tauschmittel schlechtweg auf die existirenden Waaren ausgegeben werden, so erscheint ihrer Menge kaum eine Schranke gesetzt, und dieses muss, wie es z. B. beim Schaffen der französischen Assignate in der französischen Revolution der Fall war, auf den Geldmarkt verheerend wirken und alle Werthverhältnisse verrücken; ihre Emission muss also dadurch begrenzt werden, dass nur die für den Tausch bestimmten Waaren Anlass geben dürfen, dass auf Grund ihrer repräsentatives Geld ausgegeben wird.

Ebenso wichtig wie die Feststellung, dass die Tauschmittel nicht schlechtweg auf Waaren emittirt werden dürfen, sondern nur auf zum Tausch bestimmte Waaren, ebenso wichtig ist die Feststellung, dass alle tauschfähigen Waaren zur Kreirung von Tauschmitteln zugelassen werden

müssen. Hier tritt der Unterschied zwischen dem in der jetzigen vorherrschenden Privatwirthschaft emittirten Kreditgelde, das mehr oder minder exklusiven Wirthschaftsklassen zu Gute kommt, und einer in Gemeinschaft mit der Privatwirthschaft auftretenden Staatsthätigkeit, welche die Interessen der Gesammtheit gebührend berücksichtigt, wiederum klar zum Vorschein. Beherrscht das ausschliessliche Privatinteresse die Wirthschaft, so ist die unausbleibliche Folge, dass das persönliche Interesse die persönliche Macht in den Vordergrund tritt, auf dem vorliegenden Gebiet die Kreditfähigkeit in erster Linie der grossen Geldmänner u. s. w.; dass mittelst des repräsentativen Geldes der persönliche Kredit ausgemünzt wird; dass der kleine Handwerker trotz seiner Waaren, die er zum Austausch bestimmt hat, aber von dem Kreditgenuss ausgeschlossen bleibt, dass er diese nicht in das Kreditgetriebe einfügen kann. Wohl aber kann und muss in einer Wirthschaft, bei welcher die Gesammtinteressen von einer konzentrischen Hand, wie es der Staat ist, geleitet werden, jede zum Tausch bestimmte Waare dadurch, dass auf Grund derselben Tauschmittel zur Emission zugelassen werden, kreditfähig gemacht werden. Es muss hier ausdrücklich hervorgehoben werden, dass — in gewissen Grenzen — auch die Arbeit und die Dienstleistung als Waare betrachtet werden kann. Wenn es sich auch verbieten würde auf Grund vereinzelter Arbeit Tauschmittel zu emittiren, weil hier gleichsam die Substanz der Arbeit in Frage gestellt bleibt, so ist dieses recht wohl möglich bei Arbeitsgenossenschaften, bei welchen das Arbeitsresultat, das bei Einzelnen fraglich ist, durch Uebernahme gemeinsamer Solidarität sicher gestellt werden kann: der Staat erhält hierdurch einen wichtigen Hebel auf die Arbeitergenossenschaften fördernd einzuwirken. Uebrigens würde gegenüber den herrschenden Kreditverhältnissen es schon ein unermesslicher Fortschritt sein, wenn die produktiv Thätigen auf die von ihnen zum Verkauf gestellten Waaren Vorschüsse erhalten könnten.

Die Leitung des Geldumlaufs muss der Staat in seiner

Hand behalten, weil das Geld das Triebrad des gesammten Verkehrs, und damit auch der Produktion und der gesammten Wirthschaft ist. Bringt er ein rationelles Geldsystem zur Anwendung, so wird er kaum in die Lage kommen, speziell Leiheigenthum anwenden zu müssen. Ein rationelles Geldsystem, welches seine Wellen bis in die entferntesten wirthschaftlichen Kreise schlägt, ist im Stande vom Staate in Anwendung kommendes Leiheigenthum zu ersetzen.

Nur zu Konsumtionszwecken können Vorschüsse erfordert werden, bei welchen die öffentliche Mitwirkung sich als unerlässlich herausstellt, doch werden im grossen Ganzen dieselben gegenüber den Umlauf, welchen die Produktion und der Handel erfordert, so geringfügig sein, dass das Geldsystem in seinen Grundzügen keine Modifikation zu erleiden braucht, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Dieselben werden am zweckmässigsten durch Anstalten von Kommunen zu befriedigen sein, und nur in Ausnahmefällen, bei grösseren Katastrophen, das Eintreten des Staates erforderlich werden. Der Haushalt der Kommunen und des Staates, zumal bei deren wachsendem Eigenthum, kann durchaus genügen, um die erforderlichen Geldmittel den betreffenden Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Weise kann in Bezug auf das Leiheigenthum durch das Eingreifen des Staates den Schäden, welche die privatwirthschaftliche Verwendung des Leiheigenthums mit sich führt ohne besondere Schwierigkeit entgegen getreten werden: nämlich durch ein rationelles Geldsystem und verhältnissmässig geringe Anwendung von Leiheigenthum seitens der Kommunen und des Staates behufs Befriedigung unabweisbarer Ansprüche, die sich aus der Mitte der Gesellschaft bei Konsumtionszwecken geltend machen. Entbehrt kann auch hier die Staatsthätigkeit nicht werden. Sie macht sich nicht so umfangreich und so deutlich hervortretend geltend, wie auf dem Produktionsgebiet, auf welchem der Staat Eigenthum in bedeutender Menge an sich bringen und verwenden muss; erwägt man aber, dass das Leiheigenthum in Form des Geldes zur Verwendung kommt, das Geld-

system der speziellen Regelung des Staates bedarf, dass er es ist, der bestimmt, welche Tauschmittel als Geld umlaufen, und wie die Organe (Banken) organisirt sind, resp. zu organisiren sind, um den wirthschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, übersieht man nicht, dass aus der Mitte der Bevölkerung Ansprüche hervortreten, welche eine direkte Verwendung des Leiheigenthums, sei es seitens der Kommunen, sei es seitens des Staates nothwendig machen, so wird man über das weitreichende Gebiet, welches sich auch in Bezug auf das Leiheigenthum dem Staate eröffnet, nicht im Zweifel sein.

Um die Funktion des Staats- und Gemeindeeigenthums deutlich hervortreten zu lassen, empfiehlt es sich, die Vortheile der hierdurch ermöglichten gesellschaftlichen Produktion seitens des Staates und der Gemeinde neben der rein privatwirthschaftlichen und der zwischen Beiden in der Mitte liegenden genossenschaftlichen Produktionsweise zusammenzufassen. Sie konzentriren sich in der Verwendung des Produktiv- und Leiheigenthums, da die Anwendung des Nutzeigenthums des Staates sich mehr als eine aus dessen Wesen entspringende Nothwendigkeit herausstellt.

Durch die Verwendung des gesellschaftlichen Eigenthums, als welches im grossen Ganzen als das geeignetste der Grund und Boden bezeichnet ist, ohne dass, um dieses nochmals speziell hervorzuheben, durchaus aller Grund und Boden in den Besitz der Gemeinschaft überzugehen braucht, werden Staat und Gemeinde in den Stand gesetzt, ihre gesellschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, und die Gesellschaft erhält ein wesentlich unterschiedenes Gepräge von dem Gesellschaftszustande, in welchem alles Eigenthum auch das Grundeigenthum in den Einzelbesitz übergegangen ist. Der grundlegende Vortheil, welcher sich als unmittelbares thatsächliches Resultat der Uebermittlung des Grundeigenthums an die Gesellschaft herausstellt, ist, dass für die Gesammtheit der Angehörigen ein Eigenthum geschaffen wird. Der Ausspruch Mill's ist bereits angeführt: „es ist für Niemand eine Bedrückung von dem

ausgeschlossen zu sein, was Andere hervorgebracht haben, aber es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschliesslichen Besitz genommen und keinen Raum für den Ankömmling freigelassen zu finden". Wenn dem Ankömmling auch nicht ein Stück Erde zu seinem ausschliesslichen Besitz überantwortet werden kann, so kehrt er doch in eine Gesellschaft ein, welche der Gesammtheit der Staatsangehörigen ein Eigenthum vorbehält, und welche das überaus wichtige soziale Machtmittel das Grundeigenthum im Interesse aller Mitglieder zu verwenden vermag. In Ländern, die stark verschuldet sind, kommen die Kinder gleichsam mit Schulden auf die Welt [1]), in einem Lande, in welchem Grund und Boden gesellschaftliches Eigenthum ist, erwartet sie ein für die Gesammtheit bestimmtes und dieser vorbehaltenes Eigenthum. In tief verschuldeten Ländern wird jeder Neugeborene der immer verhältnissmässig kleinen Anzahl Staatsgläubiger von vornherein tributpflichtig, in einem Lande dessen Grundeigenthum der produktiven Verwendung des Staates und der Gemeinde übermittelt ist, hat er alle die Vortheile, die eine mit einem starken Rüstzeug ausgestattete Gemeinschaft dem Einzelnen zu gewähren vermag [2]). Der Staat kann, wie nachgewiesen, nicht beliebig hohen Lohn zahlen, aber er kann den Arbeitern, die er bei der produktiven Verwendung des Grund und Bodens benutzt, möglichst hohen Lohn zahlen [3]). Er kann, und dieses ist noch wesentlicher als der höhere Geldlohn, den er zu zahlen vermag, den Arbeitern ein Stück Land zur Selbstbewirthschaftung überlassen [4]). Es giebt dieses der Stellung der betreffenden Arbeiter einen durchaus veränderten Boden. Die Arbeiter hören auf, ausschliesslich Taglöhner zu sein [5]), erhalten, mag die Grenze noch so enge gefasst sein, ein Gebiet auf dem sie sich als Eigenthümer fühlen. Die ländliche Arbeiterbevölkerung beträgt in Preussen

1) Samter, Reform des Geldwesens S. 25.
2) Samter, gesellschaftliches und Privateigenthum S. 111.
3) Ebenda S. 119. 4) Ebenda S. 128.
5) Golz, Die ländliche Arbeiterfrage S. 290.

2,750,000 Köpfe, unter diesen ist wohl eine grössere Anzahl jüngerer Personen, bei denen man von der Zuertheilung eines eigenen Stück Ackerlandes, Abstand nehmen kann; selbst eine Zuertheilung von 3 Morgen (2 Morgen wären zumal in vielen Gegenden genügend — Golz, Ländl. Arbeiterfrage 291 —) würde nicht mehr als 6 Mill. Morgen erfordern. Das Ackerland beträgt 68 Millionen.

Der Boden kann und muss am zweckmässigsten verpachtet werden, und zwar in solch kleinen Parzellen, dass die Familie ausreichendes Auskommen findet. Hierdurch wird einer sehr grossen Anzahl der Bevölkerung, welche jetzt im Lohnverhältniss steht, die Aussicht auf eine selbstständige wirthschaftliche Stellung eröffnet, und hierin liegt der bedeutungsvolle Vorzug der Funktion des gesellschaftlichen Eigenthums in den Händen des Staates und der Gemeinde, durch welche, wie an betreffender Stelle gezeigt ist, dieses Produktiveigenthum am zweckmässigsten der Gesammtheit zur Verfügung gestellt wird. Keinesweges ist hierbei der finanzpolitische Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, wenn derselbe selbstverständlich auch nicht bei Seite zu zu lassen ist. Das gesellschaftliche Grundeigenthum ist nicht deshalb dem Staate und der Gemeinde zu überweisen, damit es diesen lediglich Finanzquelle wird, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass es einen Theil ihrer Bedürfnisse befriedigt. Das Grundeigenthum, so weit es in den Händen des Staates und der Gemeinde funktionirt, soll nicht ein Geschäft für diese sein, es soll der Gesellschaft dienen. Jetzt spitzt sich in der wirthschaftlichen Aktion Alles darauf zu, dem individuellen Eigennutz unterworfen zu sein: Alle bestehenden Wirthschaftsfaktoren, auch die Naturkräfte speziell der nicht beliebig vermehrbare Boden, der ein monopolistisches Gepräge an sich trägt, wird diesem individuellen Erwerbsgewinn, dem individuellen Eigennutz überantwortet; und dieses hat dahin geführt, und musste dahin führen, dass trotz aller Kultur, mit der wir uns brüsten, der weitaus grösste Theil der Bevölkerung in durchaus unzulä-

sigen Verhältnissen geblieben ist. Die Gesellschaft muss aus dieser Misere herauskommen, und dieses ist nur dadurch zu erzielen, dass ein Theil der wirthschaftlichen Faktoren, und hierzu ist am geeignetsten das Grundeigenthum, der Gesellschaft verbleibt, in den Händen des Staates und der Gemeinde funktioniren, damit diese Wirthschaftsfaktoren der Gesellschaft und nicht dem individuellen Eigennutz dienen, und hierdurch den unvermeidlichen Ungleichheiten, die in der Gesellschaft bei den ausschliesslich individuell wirthschaftlichen Kämpfen sich herausbilden, ein Gegengewicht geschaffen wird. Das gesellschaftliche Grundeigenthum ist gleichsam die gesellschaftliche Zufluchtsstätte, auf welche alle diejenigen flüchten können, welche lieber ein bescheidenes Loos suchen, als dem zügellosen Wettkampf der privatwirthschaftlichen Thätigkeiten sich aussetzen wollen, in welchen Einige es zu einem glänzenden Dasein bringen, die grosse Mehrzahl aber entweder untergeht, oder in den dürftigsten Verhältnissen verbleibt. Jetzt ist es der Beamtenstand, zu dem und in immer grösseren Dimensionen der Zufluss aller derjenigen sich wendet, welche dem wirthschaftlichen Gebiete den Rücken kehren wollen, wegen all der Erscheinungen, welche das ausschliesslich individuelle Getriebe hervorruft. Es kann dieses aber naturgemäss eine nur kleine Quote sein, die jetzt schon weit zu gross ist, um nicht sowohl für die Betheiligten, wie für das gesammte Staatswesen schädlich zu wirken; der Staat kann sich ihrem Andrange nur schwer erwehren. Das gesellschaftliche Grundeigenthum in den Händen des Staates und der Gemeinde erweitert ganz unendlich das betreffende Gebiet, auf welchem der Einzelne sicher gestellt werden kann, vor dem rein individuellen Wettbetriebe —.

Auf diesem Gebiete dürfen also, soll nicht die Funktionirung des gesellschaftlichen Eigenthums ihren Zweck durchaus verfehlen, nicht Gesichtspunkte wie auf dem privatwirthschaftlichen Gebiete, sondern es müssen diejenigen obwalten, wie der Staat und die Gemeinde sie seinen Angestellten gegenüber zur Anwendung bringt, dass die Betreffenden nicht

durch die „Konkurrenz“ auf die geringste niedrige Nutzung herabgedrückt werden, sondern eine angemessene Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten. Staat und Gemeinde haben bei den Verpachtungen des Grundeigenthums ganz ebenso zu verfahren, wie ihren Beamten gegenüber, sie haben darauf zu sehen, dass die Betreffenden ihr ausreichendes Auskommen haben.

Die Thatsache, dass die Verwendung des gesellschaftlichen Eigenthums einen grossen Theil der Wirthschaft den Einzelhänden und dem individuell atomistischen Gebahren entzieht, und neben demselben eine Wirthschaftsordnung herstellt, in welcher das Eigeninteresse nicht ausschliesslich herrscht, welches die wirthschaftlich thätigen Kreise rücksichtslos ausnutzt, sondern in welcher eine mit ausreichenden Mitteln ausgestattete soziale Macht existirt, welche bestrebt ist, der bei ihr wirksamen Wirthschaftskraft zu ihrem gebührenden Lohne zu verhelfen, muss auch da nachhaltig wirken, wo der privatwirthschaftlichen Thätigkeit Raum gelassen ist, und dass diese aufrecht erhalten bleiben muss, soll die Wirthschaft nicht ihrerseits in den Händen des Staates verknöchern, ist genugsam betont. — Die privatwirthschaftliche Thätigkeit kann auf ihrem Gebiete nicht mehr die lebendigen Arbeitswerkzeuge, die Arbeiter, so verwenden wie die todten Maschinen, wenn auf dem anderen, dem gesellschaftlichen Gebiete, für die Arbeiter befriedigend gesorgt ist. Und hierin liegt die zweite weit reichende Bedeutung in der ausreichenden Funktionirung des gesellschaftlichen Eigenthums in den Händen des Staates und der Gemeinde. Nicht nur dass sie unmittelbar grosse Gesellschaftsklassen der Herrschaft der Privatwirthschaft entzieht, und ihr von Gesellschaftswegen eine wirthschaftliche Stätte bereitet, sie wirkt mittelbar darauf ein, dass die Beziehungen auf dem wirthschaftlichen Gebiete, auch wo es von den Händen Einzelner beherrscht wird, sich befriedigender gestalten müssen. Es macht dieses das Gegengewicht, dass durch Funktionirung des gesellschaftlichen Eigenthums gegenüber der ausschliesslichen Verwendung desselben seitens der Privaten geschaffen wird. Die Wirthschaftsord-

nung wird von dem Banne der ausschliesslichen Herrschaft des Eigennutzes, der mit der Privatwirthschaft unzertrennlich verknüpft ist, befreit, und von dem Geiste der Gemeinsamkeit durchweht, welcher, von den Gemeinschaften Staat und Gemeinde ausreichend verbreitet, seinen Einfluss auf die gesammte Wirthschaft erstreckt.

Die produktive Verwendung des Eigenthums seitens des Staates und der Gemeinde ist im Stande am nachhaltigsten den Schäden, welche sich aus der Entwickelung der ausschliesslichen Privatwirthschaft herausgebildet, entgegenzutreten. Die unmittelbare Verwendung des Leiheigenthums seitens des Staates und der Gemeinde wird, wie nachgewiesen, durch ein zweckentsprechendes Geldsystem auf einen verhältnissmässig geringen Umfang zurückgeführt, auch wenn sie nicht gänzlich entbehrt werden kann, aber indem der Staat das Geldwesen im Interesse der Gesammtheit regelt, setzt er neben der Verwendung des Produktiveigenthums den zweiten grossen Hebel in Bewegung, die Schäden der überwiegenden Privatwirthschaft aus der Wirthschaftsordnung zu entfernen. Auch dieser Hebel ist im Stande zu bewirken, dass die sozialen Ungleichheiten, die sich bei dem Gange, welchen die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse genommen, herausbilden mussten, ausgeglichen werden, dass für einen weitaus grösseren Theil der Bevölkerung, als es jetzt der Fall ist, ein Boden geschaffen wird, auf welchem sie wirthschaftlich thätig sein können, ohne in eine sie erdrückende Abhängigkeit zu kommen, auf welchem ihnen Spielraum eröffnet wird, dass sie, sei es in dem privatwirthschaftlichen, sei es in dem gesellschaftlichen Betriebe thätig sein können, und erhoffen dürfen ein ausreichendes Aequivalent für ihre Thätigkeit zu erringen.

Dass die gesellschaftliche Wirthschaftsweise auch ihre Schattenseite hat, kann nicht verkannt werden, aber sie ist jedenfalls ein unentbehrliches Element in der Wirthschaftsordnung, und setzt allein erst ihr die Krone auf — ihre unerlässliche Voraussetzung ist: das gesellschaftliche Eigenthum.

Voraussichtliche Entwickelung der Eigenthumsgestaltung.

Die Eigenthumsgestaltung ist abhängig von dem eigenthümlichen Wesen des Eigenthums, von der Kulturstufe des betreffenden Volks und der betreffenden Zeit — und von der jüngst vorangegangenen Zeitepoche.

Gänzlich kann bei der Gestaltung des Eigenthums nicht die Natur desselben zurückgedrängt werden, und ist niemals zurückgedrängt worden. So weit wir das Leben der Menschheit zu verfolgen vermögen, haben wir gefunden, dass abgesehen von den allerersten Anfängen des Auftretens der Menschen, bei denen sich auch ein eigenthumsloser Zustand voraussetzen lässt, das Eigenthum theils als Sondereigenthum in die Hände der Einzelnen übergegangen, theils der Gemeinschaft vorgeblieben ist, also theils als Privateigenthum, und sei es in den rohesten Formen, theils als gemeinschaftliches, gesellschaftliches Eigenthum, ohne dass dieses zunächst der Bevölkerung bewusst geworden war, aufgetreten ist. Vollends als die Staatsbildung und Gesellschaftsgliederung weiter ausgebildet, und das Eigenthum festere Gestaltung angenommen hatte, ist das Eigenthum theils als Privateigenthum, theils als gesellschaftliches Eigenthum in den verschiedenen Gestaltungen in Rom als Staatseigenthum (ager publicus) bei den Germanen als genossenschaftliches Eigenthum (der Markgenossenschaft) gewesen. Ja als in der neueren Zeit das Privateigenthum eine nahezu ausschliessliche Ausbildung und Herrschaft gewonnen, und den gesellschaftlichen Boden überwucherte, ist das gesellschaftliche Eigenthum nichts weniger als verschwunden, und hat sich sowohl im Eigenthum der freien Personenverbände (Aktiengesellschaften!) und der Zwangsgemein-

schaften Staat und Gemeinde erhalten. Die Natur lässt sich eben zurückdrängen, aber nicht aufheben; es liegt im Wesen des Eigenthums, sowohl Einzelnen wie Gemeinschaften „eigen" zu sein; es hat keine Zeit gegeben und es wird keine geben, in welcher nicht sowohl Privateigenthum als auch gesellschaftliches Eigenthum existirt. Alle Bemühungen ausschliesslich das Eigenthum zum Privateigenthum oder zum Kollektiveigenthum, Gesellschaftseigenthum zu stempeln, sind erfolglos und werden es bleiben. Es wäre dieses der innersten Natur des Eigenthums, seinem Grundwesen widersprechend. Es kann sich nur darum handeln, ob das Eine oder das Andere in seinen verschiedenen Gestaltungen überwiegt, ob das Eine oder das Andere ein unzulässiges Uebergewicht erlangt und dadurch die Gesellschaftsordnung stört.

Je mehr die Kultur fortschreitet, eine je höhere Stufe das Menschengeschlecht einnimmt, um so mehr werden die Völker es sich angelegen sein lassen die Eigenthumsordnung in Einklang mit dem eigentlichen Wesen des Eigenthums zu setzen, dem Eigenthum gleichsam zu seinem Recht zu verhelfen, die Eigenthumsgestaltung vor jeder Einseitigkeit zu bewahren, ihre harmonische Ausbildung zu erstreben.

Die ursprüngliche Eigenthumsgestaltung ist eine ungeregelte und wüste. Weder das Privateigenthum noch das als Gesellschaftseigenthum auftretende Gesammteigenthum vermag zunächst sein eigentliches und berechtigtes Wesen zur Geltung zu bringen. Einerseits reift die Idee des Privateigenthums nur langsam heran, das gemeinschaftliche Eigenthum wird als ein ganz selbstverständliches vorausgesetzt, andererseits wird das Privateigenthum weit über seinen ihm zugehörigen Kreis ausgedehnt, indem nicht nur Sachen, sondern auch Menschen als Eigenthumsobjekte betrachtet werden, wodurch die Eigenthumsgestaltung einen verhängnissvollen Verlauf nimmt. Das Eigenthum, welches thatsächlich als gesellschaftliches Eigenthum diente, aber nichts weniger denn als solches aufgefasst wurde, sondern gemeinhin als herrenloses Gut galt, fiel seinerseits ohne besondere Schwierigkeit den

Oberhäuptern, den Priestern, den Einzelnen anheim. Es entwickelte sich in der weiteren Fortbildung der Eigenthumsgestaltung der Kampf ums Eigenthum sowohl unter den Einzelnen selbst, sowie zwischen den konstituirten Gemeinschaften.

Die Eigenthumsgestaltungen in dem römischen Reich, bei den Germanen, in der Neuzeit gewähren ein überaus bezeichnendes lehrreiches Bild. Als das Resultat erscheint uns bei den Römern „die Welt der Reichen und der Bettler", im Mittelalter die Oligarchie des Grundeigenthums mit der Herrschaft der Herren und dem erschütternden Loose der Leibeigenen, und die Oligarchie des beweglichen Eigenthums verkörpert in dem Zunft- und Innungswesen, welches die grosse Masse von den Vortheilen desselben ausschloss; in der Neuzeit trotz der Proklamirung der Menschenrechte, der Kapitalismus und das Proletarierthum, die Ersetzung der Feudalherrschaft durch die Geldaristokratie.

Soweit man aus der Geschichte Lehren ziehen kann, ist der Grund dieses Resultats in erster Linie in dem Geiste der Gewaltthätigkeit zu suchen, mit welcher die Menschheit ihre Laufbahn begann. Aus dem wildesten thierischen Sein hat sich die Menschheit emporringen müssen zur höheren Gesittung und Kultur; nicht das Recht, die Gewalt siegte; das Eigenthum musste schliesslich in die Hände derjenigen kommen, welche die grösste Machtentwickelung entfalten konnten, und dieses waren immer einzelne Bevorzugte. So lange die Gewalt die Herrschaft hatte, musste das Resultat Konzentrirung des Eigenthums in Händen der Einzelnen, die Ausbildung des Privateigenthums sein. Dann machte es sich geltend, dass das gesellschaftliche Eigenthum, soweit es existirte, von vornherein gegenüber dem Privateigenthum dadurch im Nachtheil war, dass ihm der innere Halt fehlte, während der Reiz des Privateigenthums ungehindert seine Triebkraft zu äussern vermochte. Im römischen Reich war das Staatseigenthum uranfänglich schon Sonderinteressen dienstbar gemacht, und damit schon der schliessliche Sieg des Privateigen-

thums entschieden, bei den Germanen war das genossenschaftliche Eigenthum viel zu schwach den Stürmen der damaligen Zeit Trotz zu bieten; auch dort musste die Gewaltthätigkeit das Eigenthum theils in höhere Gemeinschaften überführen, theils in Privathände bringen, das genossenschaftliche Eigenthum ebenso wie das Staatseigenthum Fiasko machen, weil von einem harmonischen Entwickelungsgange zwischen Privat- und gesellschaftlichem Eigenthume nicht die Rede sein konnte.

Das Resultat der neuen Zeit, trotzdem die Gesellschaft den Boden der Gewaltthätigkeit prinzipiell verlassen hatte, konnte auch kein anderes sein, weil jede Zeit noch abhängig ist von der zunächst vorangegangenen. Diese hatte den scharf ausgeprägten Charakter der Gebundenheit ja der Unterdrückung an sich, das wirthschaftliche wie das gesellschaftliche Leben war in Fesseln geschlagen, während dieses wie jenes Dank der inzwischen kräftig zur Geltung gekommenen Aufklärung sich nicht nur nach Freiheit sehnte, sondern alle Vorbedingungen in sich trug, die drückenden Fesseln abstreifen zu können. Als diese durch die Revolution fielen, da lag nicht das geringste Hinderniss vor, zunächst theoretisch die freieste Gesellschaftsordnung zu konstruiren, und den Einzelnen alle Rechte und Freiheiten einzuräumen, welche das Menschenrecht und die Menschenwürde Jedem zuerkannte. Die Rechtsgleichheit und die bürgerliche Freiheit war erkämpft, und die Betheiligung der Einzelnen am Staatsleben, die Herstellung der Staatsverfassung blieb den politischen Kämpfen überlassen. Bestimmungen, wie: die Leibeigenschaft ist abgeschafft, ein Jeder ist vor dem Gesetz gleich, liessen sich nicht nur leicht geben, sondern auch thatsächlich durchführen, handelte es sich doch nur um Abschaffung von Beschränkungen.

Anders gestaltete sich dieses auf wirthschaftlichem Gebiete. Hier wusste man zunächst nichts Anderes anzufangen, als alle „Beschränkungen“ aufzuheben, ohne Rücksicht darauf, wie sich die „entfesselte Wirthschaft“ gestalten würde, während im Staatsleben durch die aufrecht erhaltene und fortwirkende Staatsgewalt die Einzelbestrebungen im Zaum gehalten wur-

den. Man konnte auf wirthschaftlichem Gebiete dekretiren: die Arbeit und das Eigenthum ist frei, man konnte aber nicht dekretiren, Jeder werde reich, oder Jeder komme zu einer befriedigenden wirthschaftlichen Lage, nach Analogie wie Jedem politische Befugnisse zuertheilt wurden. Als die Arbeit und das Eigenthum für frei erklärt wurden, da war die wirthschaftliche Stellung der Arbeit und des Eigenthums durchaus verschieden; für Letzteres waren alle Bedingungen vorhanden eine glänzende wirthschaftliche Zukunft zu erringen, Erstere wussten mit der errungenen Freiheit kaum etwas anzufangen. Wie hoch auch das dem Arbeiter zuerkannte Recht, seine Arbeitskraft frei zu verwerthen, zu veranschlagen ist, dasselbe hat ihm kaum mehr als eine Anwartschaft verschafft, sich eine bessere Stellung erringen zu können; thatsächlich befanden sich beispielsweise die Gesellen gerade durch das Innungswesen in einer gesicherteren Stellung als die Arbeiter unter der Freiheit der Gewerbe. Das Resultat, welches die entfesselte Wirthschaft hatte, und welches in der Ausbildung der schärfsten Kapitalherrschaft und der unzulänglichen Lage der arbeitenden Bevölkerung gipfelte, konnte kein anderes sein, da der Ausgangspunkt des Wettlaufs für Arbeiter und Eigenthümer ein durchaus verschiedener, die Vorbedingungen für den Erfolg für Beide ein durchaus ungleicher war. — Zugleich musste bei der entfesselten Wirthschaft das Privateigenthum seine denkbar grösste Ausbildung erhalten. Wie in der Vergangenheit die Gebundenheit ausschliesslich geherrscht hatte, herrscht jetzt in kaum weniger drückender Einseitigkeit die Herrschaft des Privateigenthums.

Die Gegenwart steht demgemäss vor folgenden Verhältnissen: das Prinzip der Gewalt, welche bis zur französischen Revolution die Gesellschaftsordnung in den verschiedensten Gestaltungen beherrscht hatte, ist verworfen, die Gleichberechtigung der Menschen anerkannt; die thatsächlichen Verhältnisse aber haben durch den unvermittelten Sprung aus der Gebundenheit in die entfesselte Wirthschaft eine andere Macht zur unlässigen Geltung gebracht und Zustände geschaffen, die

nichts weniger als unseren Kulturanschauungen entsprechend erscheinen.

Die Zukunft hat mit dem ausgebildeten Privateigenthum und dessen Herrschaft zu rechnen. Nichts wäre verkehrter als wieder einen Sprung ins Umgekehrte zu machen, und statt der Herrschaft des Privateigenthums die Herrschaft des Kollektiveigenthums anzustreben, nichts wäre unglückseliger, als wenn eine soziale Revolution diesen Umschlag bewirken würde.

Nicht das Privateigenthum an sich, die nahezu ausschliessliche Herrschaft des Privateigenthums, die Einseitigkeit seines Auftretens ist es, in welcher sich das Unzureichende der Gegenwart krystallisirt; würde das Kollektiveigenthum in derselben Einseitigkeit, wie jetzt das Privateigenthum zur Geltung gebracht werden, es würden nicht minder unheilvolle und nicht minder unhaltbare Zustände geschaffen werden.

Wie ein rother Faden zieht sich durch die Geschichte die Lehre hindurch, dass jede Einseitigkeit verwerflich ist. Die Geschichte der Menschheit hat sich in Pendelschwingungen vollzogen, möglicherweise muss sie sich in Pendelschwingungen ergehen, aber die Menschheit ist bei alledem zu immer vollerem Einklang gekommen, und unser Bestreben muss sein die vollere Harmonie zu erringen, auch wenn wir wissen, dass es unmöglich ist, zur absoluten Harmonie zu gelangen — das wäre der Tod!

Die Trennung der Arbeit und des Eigenthums, die krasseste Einseitigkeit im Leben des Menschengeschlechts, darf nicht verewigt werden; sie war unvermeidlich, so lange Gewaltthätigkeit das die Menschheit beherrschende Prinzip war, sie ist hinfällig seitdem die Gleichberechtigung der Menschen das „weltbewegende Prinzip“ geworden. So lange es Herren und Sklaven gab, war es erklärlich, dass die Einen hatten, die Anderen arbeiteten; wenn die Menschen für frei und gleichberechtigt erklärt sind, erscheint es unzulässig, nicht dass Einige haben, ohne arbeiten zu brauchen; es ist nicht nöthig, dass die ganze Welt ein Arbeitshaus sei; die Möglichkeit zu haben, ohne immer arbeiten zu müssen, darf den Menschen nicht entzogen werden

— aber es ist unzulässig, dass Eigenthümer und Arbeiter eine im grossen Ganzen unübersteigliche Kluft trennt, mag auch diese Kluft keine rechtliche, sondern wie in der Gegenwart eine nur thatsächliche sein. Und diese Kluft, diese Trennung der Arbeit und des Eigenthums steht mit der einseitigen Ausbildung des Privateigenthums in unzertrennlichem Zusammenhange und zwar so, dass die einseitige Ausbildung des Privateigenthums das Resultat der Trennung des Besitzthums und der Arbeit, der in den vergangenen Zeiten herrschenden Vergewaltigung des Menschen war; die jetzt noch obwaltende Trennung des Besitzthums und der Arbeit trotz der Aufhebung der Vergewaltigung der Menschen das Resultat der ausgebildeten Herrschaft des Privateigenthums ist.

Es gilt nunmehr der überwiegenden Herrschaft des Privateigenthums ein Ende zu bereiten, und hiermit wird nur dem Wesen des Eigenthums selbst Genüge geleistet. Es widerstrebt dem Wesen des Eigenthums, das ist begrifflich wie geschichtlich erwiesen, nur Privateigenthum zu sein. Das Eigenthum beansprucht ebenso Eigenthum der Einzelnen wie der freien Personenverbände, wie der Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde zu sein.

Hierauf ist das Ziel der Bestrebungen zu richten, und hierauf ist gleichsam naturwüchsig das Bestreben des Eigenthums selbst gerichtet. Das Privateigenthum erkennt es selbst, es reicht für die Anforderungen der Gegenwart nicht mehr aus, es gestaltet sich aus eigener Initiative zum gesellschaftlichen Eigenthum der freien Personenverbände. Der Staat erkennt es, er kann nicht, will er seine Aufgaben erfüllen, länger Anstand nehmen, ganze Eigenthumsgebiete (Eisenbahnen!) an sich zu nehmen. Das genossenschaftliche wie das Staatseigenthum drängt ersichtlich und unzweifelhaft dahin, Geltung zu erlangen.

Was die früheren Jahrhunderte in ihrem ungebändigten und ungezügelten gewaltthätigen Treiben, was sie in ihrer Verkennung der Menschenrechte nicht vermocht, vermag bereits die vor uns stehende Zukunft: Das Eigenthum harmonisch

in Händen von Einzelnen, freien Personenverbänden und den Zwangsgemeinschaften zu gestalten. Der prinzipielle Boden ist mit Anerkennung der Gleichberechtigung der Menschen gewonnen, der thatsächliche Boden wird dadurch gewonnen werden, dass man dem Wesen des Eigenthums, das erkannt ist, gebührend Rechnung trägt. Man darf nicht aus der Scylla des Privateigenthums sich in die Charibdis des Kollektiveigenthums stürzen. Privateigenthum, Eigenthum der freien Genossenschaften, Gemeinde- und Staatseigenthum ins Gleichgewicht zu setzen, das ist die Aufgabe der vor uns liegenden Zukunft.

Unzertrennlich verknüpft hiermit ist die privatwirthschaftliche genossenschaftliche und zwangsgemeinschaftliche Produktionsweise, welche sich gegenseitig zu ergänzen, sich gegenseitig zu korrigiren haben. Sie können sich ihrerseits nicht entfalten, ohne dass dem Eigenthum der Einzelnen genügender Boden gelassen, den Genossenschaften und den Zwangsgemeinschaften, Staat und Gemeinde genügender Boden eingeräumt ist, die aber andererseits erst zur vollen Geltung kommen werden, wenn neben dem Privateigenthum das genossenschaftliche, das Gemeinde- und Staatseigenthum festen Fuss gefasst haben.

An Kampf wird es weder zwischen dem Privateigenthum und dem genossenschaftlichen und dem zwangsgemeinschaftlichen Eigenthum, noch zwischen den entsprechenden Produktionsweisen fehlen; aber nicht der Kampf der unzertrennliche Begleiter des Lebens ist zu fürchten, sondern nur die unzulässige Herrschaft einer Einzelmacht, wie es jetzt das Privateigenthum ist, wie es das ausschliessliche Kollektiveigenthum sein würde.

Wie sich der Kampf gestalten wird, entzieht sich jeder Voraussicht; dahin zu streben, dass er sich zum Heile der Menschheit gestalte, ist unsere Sache. Es ist unstatthaft, an einer Eigenthumsgestaltung, die bereits zu einer historischen Kategorie herabgesunken, wie es das einseitige Privateigenthum ist, krampfhaft festhalten zu wollen, es ist unstatthaft, um konsequent zu erscheinen, ihr eine andere Einseitigkeit, wie

es das ausschliessliche Kollektiveigenthum ist, entgegenzusetzen, die in ihrer Einseitigkeit nur ebenfalls ungenügend oder verderblich wirken muss.

Das Programm der Zukunft kann nur sein: harmonisches Zusammenwirken der privatwirthschaftlichen, genossenschaftlichen und zwangsgemeinschaftlichen Produktionsweise auf Grundlage des Privateigenthums, des genossenschaftlichen und des Staats- und Gemeindeeigenthums —. Dieses Programm ist das Produkt der geschichtlichen Entwicklung und bietet der Zukunft die Gewähr für die gedeihliche Fortentwicklung des Menschengeschlechts.

Berichtigungen.

S.	67	Z.	8	von	oben	lies	Produktiveigenthum	statt Privateigenthum,
„	99	„	16	„	„	„	des Kultus	„ der Kultur,
„	111	„	2	„	unten	„	Sohn	„ Lohn,
„	140	„	11	„	„	„	Armenversorgung	„ Armeeversorgung,
„	147	„	10	„	„	„	Staat	„ Stand,
„	319	„	3	„	oben	„	nun	„ nur.

Druck von Ed. Frommann in Jena.